2 Bae. 680 F
Crim. 465 k-1
7/801/9
2

2. Ex.

<36608681230010 S

<36608681230010

Google

Aktenmäßige Darstellung

merkwürdiger

Verbrechen

von

Anselm Ritter von Feuerbach,
Staatsrath und Präsidenten.

Erster Band.

Giessen 1828.
Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer.

G97

Seinen verehrten Freunden,

Herrn

D. Christoph Carl Stübel,

geheimen Referendär zu Dresden,

Herrn

D. Christoph Martin,

geheimen Justiz- und Oberappellationsrathe zu Jena,

und

Herrn

Julius Eduard Hitzig,

Director des Kammergerichts-Inquisitoriats und Mitgliede des Criminal-Senats des Kammergerichts zu Berlin

als

öffentliches Denkmal

der

Hochachtung und Freundschaft,

der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die zu Gießen bei Gottgetreu Müller, unter dem Titel: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, Thl. I. 1808. Thl. II. 1811 erschienene Sammlung von Rechtsgutachten, hatte sich von Seite des Publicums so besonderer Gunst zu erfreuen, daß sie nicht nur in dem Studirzimmer der Gelehrten, sondern auch hier und da sogar in den Boudoirs der eleganten Lesewelt willkommene Aufnahme fand, und bald nach ihrem Erscheinen eine neue Auflage derselben nothwendig wurde. Ein desto ärgeres Mißgeschick war diesem Buche in der Person seines nunmehr verstorbenen Sosias, unseligen Andenkens, bereitet. Alles Mahnens und Drohens ungeachtet, konnte dieser, in seinen Lebens- und Geschäftsverhältnissen tief zerrüttete Mensch, während einer ganzen Reihe von Jahren nicht dazu gebracht werden, die schon längst vermißte neue Ausgabe zu besorgen. Erst nach vollen 13 Jahren, 1821, erschien unter seiner Firma eine sogenannte zweite ver-

besserte Auflage, welche jedoch nur als ein unerlaubter Nachdruck betrachtet werden konnte, indem sie, damals ohne Vorwissen des Verfassers, der erst ein Jahr nachher von ihrem Daseyn zufällig Kunde erhielt, und welcher 1821 bereits eine ganz umgearbeitete Handschrift zum Druck in Bereitschaft liegen hatte, nach einem schon vor vielen Jahren blos obenhin durchgesehenen, alten Exemplare der ersten Ausgabe, vertragswidrig veranstaltet worden war. Aus dieser Veranlassung wurden endlich noch, damit nichts fehle, jene merkwürdigen Rechtsfälle selbst Gegenstand eines merkwürdigen Rechtshandels, dessen Seltsamkeiten und Lächerlichkeiten nicht im Stande waren, denjenigen welcher ihn zu führen hatte für den jahrelangen Verdruß über die Rechtskniffe seines Gegners zu entschädigen. Ein Autor müste fürwahr von mehr als Affenliebe besessen seyn, wenn so viel Unheil und Ärger, welche er an einem unter so feindseligem Stern gebohrnen Geisteskinde fortwährend zu erleben hatte, nicht hinreichend wären, ihm dasselbe endlich so sehr zu verleiden, daß er es nicht mehr vor Augen sehen und nur ungern daran erinnert werden mag. Schon aus diesem sehr menschlichen Grunde würde der Verf., vieler ihm kund gegebenen dringenden Wünsche ungeachtet, sich nie haben entschließen können, jezt noch das Buch jenes Namens, in einer verbesserten oder vermehrten Ausgabe, von neuem dem Publicum vorzulegen. Was allein er über sich gewinnen konnte, war, die einzelnen Stücke desselben blos als einen Stoff zu betrachten, aus welchem in Ver-

bindung mit anderem Material ein neues Ganze gestaltet werden konnte.

In beiden Theilen der „merkwürdigen Criminalrechtsfälle" vermochte der Verf. mehr nicht zu geben, als ein Aggregat von Amtsarbeiten aus dem Kreise seines damaligen Berufs als geheimer Referendär des Justiz-Ministerii, in welchen einzelne Strafrechtssachen blos in Bezug auf das Königliche Begnadigungsrecht, folglich nur dann zur Beurtheilung kamen, wenn ein Gericht auf Todesstrafe erkannt oder ein zu andern Strafen verurtheilter Verbrecher um Nachlaß oder Minderung gebeten hatte. Alle andere, wenn gleich noch so bedeutende und merkwürdige Rechtsfälle, blieben jenseits der Amtsgrenzen, und bei denjenigen, welche dem Amte gehörten, war sowohl der Standpunkt der Beurtheilung durch den amtlichen Zweck, als auch die Art und Methode der Bearbeitung durch die Bestimmung des Gutachtens, nämlich im Kabinet vom Könige selbst gelesen zu werden, zu sehr beschränkt, als daß für eine freiwissenschaftliche Bewegung immer hinreichend Raum geblieben wäre und nicht oft manches höchst Bedeutende, weil es nicht dieses Orts war, hätte übergangen, anderes, was nur in seiner besondern praktischen Beziehung Werth haben konnte, umständlich hätte behandelt werden müssen. Einige dieser Vorträge wurden freilich, nachdem sie ihre nächste Bestimmung erfüllt hatten, in zerstreuten Musestunden ganz umgearbeitet; andere hingegen — und dieses gilt von den meisten Stücken jener Sammlung —

kamen, so wie sie zuerst niedergeschrieben waren, einzelne Verbesserungen, Zusäze oder Auslassungen abgerechnet, mithin im Ganzen in ihrer ursprünglichen Gestalt und oft noch allzusehr mit dem von der Geschäftseile aufgeregten Staube bedeckt, unter des Setzers Hand.

Seit nunmehr 10 Jahren an der Spize des obersten Gerichtshofes einer aus den verschiedensten Landestheilen zusammengesezten, städtereichen und vielseitig regsamen Provinz von mehr als einer halben Million Seelen verschiedener Religion, dabei als Chef durch seine Pflichten blos auf das Geschäft der Leitung und Aufsicht hingewiesen, war der Verf. einer nie versiegenden, überreichen Quelle merkwürdiger Rechtserfahrungen nahe gestellt, und ihm dabei die beneidenswerthe Freiheit geblieben, nach eigner Lust so viel oder so wenig daraus zu schöpfen, als er jedesmal seinen Bedürfnissen angemessen erachten mochte. So gingen — des bürgerlichen Rechtes hier nicht zu gedenken — fast alle Begriffe und Säze der Strafrechtswissenschaft nach und nach in den mannigfaltigsten, anziehendsten Beispielen gleichsam verkörpert an ihm vorüber, und machten ihm aus seinem Gerichtssaal zugleich einen Hörsaal, worin ihm gleichsam die Natur selbst in merkwürdigen Erfahrungen ihre Lehren zu vernehmen gab, und welchen er daher nur selten ohne mancherlei Ausbeute entweder für die Wissenschaft selbst oder für seine klare Einsicht in dieselbe verließ. Was, nächst der rechtlichen Seite einer Straffache, seine Forschung oder, wenn man lieber will,

seine Neugier immer am meisten anzog, war oft gerade dasjenige, was gemeiniglich entweder ganz ausserhalb der Grenzen streng richterlicher Beurtheilung liegt, oder höchstens nur nebenbei und in einzelnen Punkten ihren Gesichtskreis berührt: — die Beschaffenheit der nicht immer an und für sich verderblichen, zuweilen sogar löblichen oder edlen Triebfedern, welche unter gegebenen Umständen, durch das Zusammenwirken entfernter und naher Veranlassungen, den Willen zu verbrecherischen Entschlüssen in Bewegung sezen; das eigenthümliche Gemisch von Gefühlen, Neigungen, Vorstellungen und Gewohnheiten, welche die Bestandtheile eines durch Verbrechen ausgezeichneten Characters bilden; die Besonderheit des Gemüthszustandes und des Betragens eines Verbrechers vor, während und nach der Begehung seiner Missethat; endlich die in den geheimen Falten der Seele verborgenen Keime der Verbrechen, die oft äusserst zarten und feinen Fäden, aus welchen nicht selten Leidenschaft, Verblendung oder Irrthum das Nez der Lust zusammenweben, das, wenn ihm der Mensch nicht bei Zeiten vorsichtig ausweicht, oder seine höheren Kräfte dagegen aufbietet, seinen Willen nur zu bald umstrickt und ihn alsdann mit unwiderstehlicher Gewalt, aber in Folge seiner eignen Schuld, in den schwarzen Abgrund reißt. Wie die Geschichte einzelner Verbrechen, von der juridischen Seite zweckmäßig behandelt, für die Aufklärung und Anwendung, selbst für die Berichtigung und Erweiterung der Rechtswissenschaft nicht geringe Bedeu-

tung gewinnen kann, so öffnet dieselbe anderseits, in der Verfolgung und Darstellung des geistigen Entwicklungsprozesses strafwürdiger Handlungen, eine reiche Fundgrube der Menschen- und Seelen-Kenntniß, und arbeitet dadurch allen jenen Wissenschaften vor, welche entweder den menschlichen Geist unmittelbar zu ihrem Gegenstande, oder auf denselben nah oder fern eine Beziehung haben. Selbst manche kleine und große Abschnitte in den Jahrbüchern der Welt- und Staatengeschichte werden erst demjenigen ganz verständlich, welcher für den Character und die Triebfedern manches ihrer Helden in den Annalen der Criminalgerichtshöfe den rechten Schlüssel gefunden hat. „Stünde „einmal," sagt Schiller, „wie für die übrigen Reiche „der Natur, auch für das Menschengeschlecht ein Linnäus „auf, welcher nach Trieben und Neigungen klassificirte, „wie sehr würde man erstaunen, wenn man so manchen, „dessen Laster in einer engen bürgerlichen Sphäre, und in „der schmalen Umzäunung der Gesetze jezt ersticken muß, „mit dem Ungeheuer Borgia in einer Ordnung beisammen „fände." Auf der tragischen Bühne der Verbrechen spielen ganz dieselben Triebfedern, welche nicht nur in viele grasse und glänzende Weltbegebenheiten, sondern auch alltäglich in den engen Kreis des bürgerlichen Lebens und der gemeinen geselligen Verhältnisse eingreifen. Aber dort sind die Ursachen und Beweggründe gemeinschaftlich entweder unter Kabinetssiegeln verschlossen, oder hinter allerlei Schaugepränge und anderen täuschenden Äusserlichkeiten

versteckt, hier von herkömmlichen Formen umschleiert oder durch Rücksichten der Schicklichkeit oder Klugheit in ihren Erscheinungen beschränkt und gemäßigt. Überdies kommt — so lange die Neigungen, Begierden und Leidenschaften noch als mäßiger Strom, zwischen den Ufern bürgerlicher Ordnung, nur in leichten Wellen ruhigen Laufs vorüber ziehen — sehr vieles was in der Tiefe liegt, nicht zum Vorschein, oder wird wegen seiner Unbedeutenheit und Alltäglichkeit übersehen. In dem ausserordentlichen Zustande hingegen, wo die Gewalt, welche zerstörend wider die Schranken der Natur und Menschlichkeit sich empört, und — nach vollendetem Werk — der heftige Kampf mit der Macht des Gewissens oder der Furcht, das ganze Wesen des Menschen bis in seinen innersten Grund erschütternd aufregt, alle Kräfte seines Gemüthes spannt und nach einer Richtung hin zusammendrängt: da kehrt er, im Tumulte seiner selbst und jeder Rücksicht vergessend, in Einem Gedanken, in Einem Zwecke verloren, gleichsam sein Inneres nach Aussen hervor, zeigt in großen, mächtig bewegten Zügen die wahre Gestalt seines sittlichen Characters, und öffnet dann nicht selten die geheimsten Tiefen, in welchen die guten und bösen Elemente durcheinander arbeiten, die, je nachdem sie so oder anders sich mischen und zersezen, entweder löbliche Thaten oder Gräuel und Verbrechen erzeugen. Vieles liegt im Menschen, was im gewöhnlichen Gang seines Lebens nicht in Thätigkeit, wenigstens nicht zur äusseren Erscheinung oder zu seinem

Bewuſtſeyn kommt; aber das in Verbrechen tobende Gemüth gleicht dem Meere, das zuweilen, wenn Erdbeben oder von der Tiefe emporſteigende Grundwellen deſſen Innerſtes aufwühlen, manche Dinge, die vielleicht Jahrhunderte auf dem Boden ſeines Abgrunds lagen, gewaltſam in die Höhe treibt und an dem Geſtade auswirft. Wenn die Bosheit oder Leidenſchaft blos in ſolchen Handlungen ausbricht, für welche das Geſetz keinen äuſſern Richter beſtellt hat, da geht ſie als flüchtige Erſcheinung vorüber und bietet ſelten Gelegenheit, ihren Quellen tiefer nachzuforſchen. Aber der Verbrecher muß über ſeine Lebensgeſchichte, wie über ſeine That und deren Beweggründe Rede und Antwort geben, iſt genöthigt, gleichſam der eindringenden Sonde des unterſuchenden Richters ſtille zu halten, und was er auch verſuchen, wie immer er ſich wenden und drehen mag, um diejenige Seite, wobei ihn die ſtrafende Gerechtigkeit mit Erfolg faſſen könnte, zu verſtecken; dennoch wird es ihm, dem rechten Manne gegen über, nur ſelten gelingen, ſo viel von ſeinem Innern zu verbergen, als wenigſtens der Menſchenkenner bedarf, um über ſeine innere Natur mit ſich in das Reine zu kommen. „Der umſtändlichere „Rechtsgang," ſagt der ſchon oben angeführte Schriftſteller, „iſt fähig, die geheimen Bewegurſachen menſch„licher Handlungen weit mehr ins Klare zu bringen, als „es ſonſt geſchieht, und wenn die vollſtändigſte Geſchichts„erzählung uns über die lezten Gründe einer Begebenheit, „über die wahren Motive der handelnden Spieler oft

„genug unbefriedigt läßt, so enthüllt uns oft ein Crimi„nalprozeß das Innerste der Gedanken und bringt das „versteckteste Gewebe der Bosheit an den Tag.“

Von diesen und ähnlichen Betrachtungen geleitet, machte es sich daher der Verfasser, während seines Präsidentenamtes, zum erheiternden und belehrenden Geschäfte mancher Mußestunden, vorgekommene Criminalfälle, welche ihm, in rechtlicher oder psychologischer oder in dieser doppelten Hinsicht, irgend merkwürdig erschienen, nachdem sie ihre richterliche Erledigung erhalten hatten, auf seinem Studirzimmer nochmals in genauere Untersuchung zu nehmen und, wenn sie die Probe hielten, entweder sogleich aus wissenschaftlichem Standpunkte zu verarbeiten oder zu diesem Behuf für günstige Zeiten auf die Seite zu legen. Auf diese Weise, nebenbei auch durch Mittheilungen aus der Registratur anderer Gerichtshöfe, kam er nach und nach in den Besiz eines nicht unbedeutenden Kabinets seltener Delinquenten-Exemplare, an welchen nicht nur wichtige Lehren und Begriffe der Wissenschaft zur Anschauung gebracht, sondern auch manche eigenthümliche Seltsamkeiten aufgedeckt werden konnten, welche, zwar nicht dem blos um seinen Taglohn arbeitenden Handwerker der Justiz, aber dem denkenden, zumal für die Gesetzgebungswissenschaft arbeitenden Rechtsgelehrten, dem Seelenforscher und dem Gerichtsarzte, dem Moralisten, wie dem Pädagogen, nicht unwillkommen seyn, und hin und wie-

der selbst demjenigen, der nur geistige Unterhaltung sucht, einige Befriedigung gewähren können.

Der Verf., zur Herausgabe dieser Gallerie entschlossen, war nun in die Wahl gestellt: entweder eine dritte rechtmäßige Auflage seiner früher erschienenen „merkwürdigen Criminalrechtsfälle" zu besorgen und derselben die auf eben bemerkte Art entstandenen neuen Ausarbeitungen einzuschalten, wenigstens als Fortsezung mitzugeben, oder aber ein neues Werk zu veranstalten und in dieses die noch brauchbaren Materialien des alten mit aufzunehmen. Seine Entscheidung muste, von andern Gründen abgesehen, um so unbedenklicher für das zweite Glied dieser Alternative ausfallen, je weniger das frühere Werk noch einen gegründeten Anspruch auf irgend eine Zuneigung an ihn zu machen hatte.

Das vorliegende Werk — welches nun die mehrerwähnten „merkwürdigen Criminalrechtsfälle" ganz zu verdrängen die Absicht hat — besteht demnach, nebst einigen, noch ungedruckten älteren Geschäftsarbeiten (wie Nr. IV. und XVII. B.), theils aus solchen Rechtsfällen, deren Bearbeitung in keinem Gebot einer äussern Berufspflicht ihren Ursprung hat (wie Nr. I. XI. XII. XV.), theils aus den bereits gedruckten, übrigens vielfach verbesserten, und zum grösten Theil ihres ursprünglichen amtlichen Gewands entkleideten Rechtsfällen. Die folgenden Bände, von denen der Zweite vielleicht schon zu Ende des nächsten Jahres erscheinen kann, wird blos aus noch ungedruckten Ar-

beiten bestehen, die an Gehalt und mancherlei Ausbeute die vorliegenden zum Theil überbieten dürften. Da indessen an dem für die folgenden Bände bestimmten Material noch vieles zu thun übrig bleibt, und einem an höhere Pflichten gebundenen, auch wohl den Stürmen unvorhergesehener Ereignisse und Veränderungen blosgestellten Staatsbeamten, kein so freies Eigenthumsrecht über seine Zeit gegönnt ist, daß er im Voraus zu bestimmen vermöchte, wie viel Muße und Ruhe ihm bleiben werde, um bei gegebenen literarischen Versprechen pünktlich Wort zu halten: so schien es Pflicht gegen das Publicum, dem Werk einen doppelten Titel vorzusezen, damit jenes, in dem zwar sehr unwahrscheinlichen, doch nicht unmöglichen Falle, daß der Verf. an der Fortsezung entweder ganz verhindert oder diese Fortsezung länger als er hofft verzögert werden sollte, gegen die Gefahr, in dem I. Bande ein unvollständiges Werk zu erhalten, vollkommen sicher gestellt werde.

Während in den „merkwürdigen Criminalrechtsfällen" der bloße Zufall die Reihenfolge der einzelnen Gutachten bestimmte, bemühte sich der Verf. die verschiedenen Stücke der gegenwärtigen Sammlung, so weit dieses überhaupt bei solchen Gegenständen ausführbar ist, nach gewissen Gesichtspunkten, theils nach der stufenweise Größe der Verbrechen und der in denselben kund gegebenen Bosheit ihres Thäters, theils nach dem Prinzip des Gegensazes oder der Verwandtschaft und Ähnlichkeit, einiger-

maßen in eine Art äusserer Ordnung und inneren Zusammenhangs zu bringen. Die unter Nr. XVIII—XX. aufgeführten Rechtsfälle können vielleicht für mehr nicht, denn als eine Zugabe gelten, welche zu dem Hauptzwecke des Ganzen in keiner strengen Beziehung steht. Allein theils als geschichtliche Denkmale, theils als Beispiele, welche das Treiben, die Regierungsweise und den Geist der Gerechtigkeitspflege einer gewissen Zeit klar bezeichnen, dürften sie wohl der Aufbewahrung nicht unwerth erscheinen.

Übrigens würde der Verf. sich glücklich schäzen, wenn es ihm gelungen wäre, das vorliegende Werk auch nur zur Hälfte des Ranges würdig zu machen, welchen im vorigen Jahr das günstige Urtheil des Hermes bei Gelegenheit der Anzeige der zu London 1825 erschienenen Celebrated trials and remarkable cases of criminal jurisprudence, sogar der mehrerwähnten älteren Sammlung einräumen zu dürfen glaubte.

Ansbach, den 22ten Juli 1827.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Anna Margaretha Zwanziger, die deutsche Brinvillier S. 1—53

II. Mathias Lenzbauer, der Brudermörder . S. 54—96

III. Andreas Bichel, der Mädchenschlächter . . . S. 97—127

IV. Dorothea Blankenfeld, und die Familie Antonini, oder die Mörder auf der Reise . . . . . S. 128—155

V. Michael Kiener, der Raubmörder aus Liederlichkeit S. 156—170

VI. Kaspar Frisch, der Raubmörder aus Eitelkeit S. 171—185

VII. Maler Franz, der Raubmörder aus selbstverschuldeter Noth S. 186—202

VIII. Lorenz Simmler, der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder . . . . . S. 203—217

IX. Johann Schneider, Mörder seiner Ehefrau S. 218—227

X. Johann Hahn, tödet seine von ihm schwangere Geliebte S. 228—244

XI. Xaver Reth, klagt sich selbst des Vatermords an, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen . . . . S. 245—263

XII. Johann Georg Sörgel, Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten . . . . . S. 264—307

XIII. Ludwig Christian von Olnhausen, der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handlungsspeculation S. 308—340

XIV. Joseph Auermann, tadelloser Mensch und Bürger und zuletzt doch ein Mörder . . . . . S. 341—357

XV. Der Vatermord auf der Schwarzmühle im Sittenthale S. 358—439

XVI. Simon Stigler, der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachsucht . . . . . S. 440—464

XVII. Szenen aus dem italienischen Tirol und Vorarlberg

A) Franz Casina. Zugleich Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils S. 465—485

B) Die Vorarlberger Patrioten im Jahre 1796 S. 485—496

C) Johann Fronza, der zweifache Raubmörder S. 496—502

XVIII. Georg Eder. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1806) S. 503—540

XIX. Graf Bettschart. Merkwürdiges Beispiel der Kabinets-Justiz. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1807) S. 541—565

XX. Der Räuber Franz Paul Seidel und dessen Gesellschaft. (Ein Gutachten aus dem Jahre 1807) . . S. 566—603.

I.

Anna Margaretha Zwanziger,

die deutsche Brinvillier *).

Eine gebohrne Nürnbergerin, welche sich Nannette Schönleben, gebohrne Steinacker nannte, eine bereits gegen das 50te Jahr vorgerückte Wittwe, hielt sich im Jahre 1807 zu Pegnitz (im Baireuther Oberlande) auf, wo sie vom Stricken sich ernährte und sich durch ihr Betragen allgemeine Zuneigung erwarb. Ihrem guten Ruf verdankte sie es, daß sie von dem Justizamtmann Wolfgang Glaser, welcher damals zu Kasendorf und von seiner Gattin getrennt lebte, am 25ten März 1808 als Haushälterin in Dienst genommen wurde. Wenige Monate nachher (22ten Juli) vereinigte sich Glaser von neuem mit seiner Gattin, die seit ihrer Trennung zu

*) Maria Margaretha Marquisin von Brinvillier, gebohrne von Aubray, welche am 17ten Juli 1676 zu Paris enthauptet und verbrannt wurde. Die Geschichte ihrer Giftmischereien hat viele Gelehrte damaliger und späterer Zeit beschäftiget; unter andern auch von Pitaval in seinen Rechtsfällen Th. I.

Grieshaber (nächst Augsburg) bei ihren Verwandten gelebt hatte. Allein diese gesunde, kräftige Frau, wurde nicht lange nach ihrer Rückkehr plözlich von heftigem Brechen, Diarrhöe u. dgl. befallen, und starb am 26ten August, 4 Wochen nach jener Wiedervereinigung mit ihrem Ehemann.

Hierauf verließ die Schönleben Glasers Dienste, und wurde bereits am 25ten September desselben Jahres von dem noch unverheuratheten Justizamtmann Grohmann zu Sanspareil, als Haushälterin aufgenommen. Dieser, obgleich erst 38 Jahre alt und von starkem, vollsaftigen Körperbau, war ein kränkelnder Mann, litt schon seit mehreren Jahren vorzüglich an Gicht, und muste öfters das Bett hüthen; wobei sich die Schönleben immer als äusserst sorgsame Krankenpflegerin erwies. Im Frühlinge des Jahres 1809 erkrankte er jedoch heftiger als je, und zwar unter mehren Erscheinungen, welche sich bei früheren Krankheitsanfällen nicht gezeigt hatten. Ausser heftigem Erbrechen, Schmerzen in den Gedärmen, wiederholten Stuhlgängen, und äusserst trockener Haut, zeigte sich eine Entzündung des Schlundes, die sich bis zum Ausgange des Afters zu erstrecken schien; dabei außerordentliche Schwächen, unauslöschlicher Durst, pelzichte Gefühle in den Gliedern. Er starb am 8ten Mai, nach eilftägiger Krankheit; und seine Haushälterin, welche auch in dieser lezten Krankheit ihn auf das sorgfältigste verpflegt, ihm jedesmal selbst das Bette gemacht, ihm die Arzneien selbst gereicht hatte, zeigte sich über diesen Verlust untröstlich. Daß der schon so lang kränkelnde Grohmann nur eines natürlichen Todes gestorben sey, galt für eine ausgemachte Sache, und Niemand, selbst nicht die Ärzte, ahneten auch nur die Möglichkeit des Gegentheils.

Die Schönleben war nun wieder auſſer Dienſt. Allein der Ruf ausgezeichneter Geſchicklichkeit, ſo wie ihre Menſchenfreundlichkeit, Dienſtgefälligkeit und Aufmerkſamkeit als Krankenpflegerin, verſchafften ihr ſogleich ein neues Unterkommen. Die Gattin des Kammeramtmanns Gebhard ſah, als Grohmann ſtarb, ihrer baldigen Niederkunft entgegen; und erſuchte die jezt dienſtloſe Schönleben, ihr als Haushälterin und Wärterin in dem Wochenbette beizuſtehen. Dieſe, gegen Jedermann gefällig und dienſtfertig, ließ ſich dazu willig finden, und hielt ſich, ſeit dem Tage der Niederkunft, theils das Hausweſen beſorgend, theils der Wöchnerin und ihres Kindes wartend, in dem Gebhardiſchen Hauſe auf. Die Niederkunft war am 13ten Mai 1809 erfolgt; Mutter und Kind befanden ſich wohl. Allein am dritten Tage des Wochenbettes erkrankte die Wöchnerin. Die Zufälle wurden von Tag zu Tag heftiger. Nach gewaltigem Erbrechen, großer Unruhe, qualvoller innerer Hitze, auſſerordentlicher Entzündung des Schlundes u. ſ. w., und, nachdem die Kranke, Nachts zuvor, in der Angſt ihrer Schmerzen ausgerufen hatte: „um Gottes Willen! ihr habt mir Gift gegeben!“ ſtarb ſie am 20ten Mai, ſieben Tage nach ihrer Niederkunft. Da die Gebhardin von jeher ſchwächlicher Leibesbeſchaffenheit, mit dem Bandwurm behaftet, überdies im Wochenbette geſtorben war: ſo ſchöpfte auch bei ihrem Tode Niemand einen Argwohn, und ihre Leiche wurde, wie die der Glaſerin und des Grohmann, ohne weiteres, begraben.

Der nun verwittwete Kammeramtmann Gebhard, in Verlegenheit um ſein Hausweſen und um das Wochenkind, welches ihm die Verſtorbene hinterlaſſen hatte, glaubte nichts beſſeres thun zu können, als die Schönleben nun-

mehr als seine Haushälterin förmlich anzunehmen. Mehre Personen suchten ihn zwar hierüber bedenklich zu machen; — „diese Schönleben, wohin sie auch komme, bringe sie den Tod mit sich in das Haus; nun seyen schon in ganz kurzer Zeit drei junge Personen, bei welchen die Schönleben in Diensten gewesen, hinter einander gestorben.“ Niemand sprach dieses jedoch als eine Beschuldigung aus; diese Warnungen gaben sich für mehr nicht als für dunkele Ahnungen, oder für die abergläubige Besorgniß eines unheilbringenden sympathetischen Einflusses jener Person auf diejenigen Menschen, denen sie beständig nahe sey. Das überaus gefällige Betragen, der Anschein von Gottesfurcht, Rechtschaffenheit, Demuth und Menschenfreundlichkeit dieser Schönleben, schüzte sie überdies schon von ferne gegen jeden möglichen Verdacht. Und so blieb sie mehre Monate bei Gebhard als Haushälterin, unangefochten und unverdächtiget.

Einige Monate nachher ereignete sich, während ihres Aufenthaltes im Gebhardischen Haus noch verschiedene andere Vorfälle, welche jedoch ebenfalls lange unbeachtet blieben. Am 25ten August (1809) speisten der Handlungsdiener Beck und die Wittwe des Sekretärs Alberti bei Gebhard zu Mittag. Nach Tisch wurden beide von heftigem Erbrechen, Leibschmerzen, Zuckungen u. s. w. befallen, welche bis in die Nacht andauerten. — Um dieselbe Zeit (gegen Ende August) gab die Schönleben dem Kammeramts-Boten Rosenhauer ein Glas weißen Weines zu trinken; bald darauf muste er sich erbrechen, wurde von innerlicher Hitze und Reißen im Magen gequält, und war genöthigt sich in das Bette zu legen. — An demselben Tage ließ die Schönleben den 19jährigen Laufburschen des Rosenhauer, Johann Kraus, mit sich in den Keller

gehen, wo sie ihm ein Glas Brandwein reichte. Als er davon ein wenig getrunken hatte, bemerkte er in demselben einen fremden weißen Körper; trank daher nicht weiter, wurde aber dennoch von Übelkeit befallen. — Eine der Mägde des Gebhard, Barbara Waldmann, mit welcher Schönleben verschiedentlich unbedeutende Zänkereien gehabt hatte, war ebenfalls in der lezten Woche des August, nach dem Genuß einer Tasse Kaffe, krank geworden und hatte sich vom Morgen bis zum Abend fast jede halbe Stunde erbrechen müssen. — Die auffallendste Begebenheit ereignete sich bald nachher, am 1ten September. Gebhard vergnügte sich mit einer Gesellschaft auf dem Kegelplaze. Er ließ sich dahin einige Krüge Bier aus seinem Keller bringen; und sowohl er selbst, als alle übrige Personen, welche von diesem Bier getrunken hatten, fünf an der Zahl, wurden kurz nach dem Genusse desselben, mehr oder weniger von Übelkeit, Erbrechen und empfindlichen Leibschmerzen ergriffen; einige, unter diesen Gebhard, bedurften selbst der ärztlichen Hülfe.

Erst dieses Ereigniß — denn die früheren waren insgesammt bisher unbekannt oder unbeachtet geblieben — erregte Verdacht und Unwillen gegen die Schönleben. Sogleich am folgenden Tag kündigte ihr Gebhard, nicht sowohl aus eignem Antrieb, als aus Nachgiebigkeit gegen das ernstliche Zureden eines auf dem Kegelplaze mit erkrankten Freundes, seine Dienste auf und entsezte sie sogleich, durch Abnahme sämmtlicher Schlüssel, der Aufsicht über sein Hauswesen. Sie eines Verbrechens zu beschuldigen, wagte Gebhard so wenig, daß er sie desselben Tags mit einem schriftlichen Zeugnisse versah, welches unter anderem die „Treue und Bravheit ihres Betragens“ rühmte. Es war ihm genug, wenn nur dieses räthselhafte,

unheilbringende Weſen — für mehr galt ſie ihm noch nicht — ſein Haus verlaſſe.

Auf den nächſtfolgenden Tag (den 8ten September) war ihre Abreiſe aus Sanspareil nach Baireuth feſtgeſezt. Sie bezeigte ſich zwar über ihre plözliche Entlaſſung befremdet, übrigens wie immer artig und beſonders am Vorabend vor ihrer Abreiſe ungemein geſchäftig. So trug ſie unter anderem, was ſonſt nie ihre Verrichtung war, das Salzfaß aus der Küche, und füllte es aus der in Gebhards Schlafkammer ſtehenden Salztonne von neuem auf. Als die oberwähnte Waldmann ſie deshalb beredete, antwortete ſie ſcherzend: „dieſes müſſe ſo ſeyn; die Leute, welche weggingen, müſten das Salzfaß füllen, damit das zurückbleibende Geſinde deſto länger den Dienſt behalte.“ — Am Morgen ihrer Abreiſe bezeigte ſie noch beiden Dienſtmägden, Hazin und Waldmann, ihr beſonderes Wohlwollen, indem ſie jeder eine Taſſe Kaffe reichte, zu welchem ſie den Zucker aus einem Papierchen nahm. — Schon ſtand der Wagen vor der Thür, als ſie das 20 Wochen alte Kind des Gebhard noch einmal auf ihre Arme nahm, ihrer lieben Frizchen, wie ſie das Kind nannte, ein in Milch getauchtes Biskuit zu eſſen, auch von derſelben Milch zu trinken gab, und ſich dann unter Liebkoſungen von ihm trennte, um in den Wagen zu ſteigen, der ſie nach Baireuth fahren ſollte. Gebhard war noch ſo gefällig geweſen, ihr dieſen Miethwagen zu bezahlen, ſie vor ihrer Abreiſe mit Chocolade zu bewirthen, und mit einem Kronenthaler zu beſchenken.

Kaum mochte aber eine halbe Stunde nach ihrer Abreiſe verfloſſen ſeyn, ſo wurde das Kind von gewaltigem Erbrechen befallen und ſchwer krank. Auch die beiden Mägde, welche von dem Kaffe getrunken hatten, muſten

einige Stunden nachher sich heftig übergeben. Und nun erst ging in dem Gebhardischen Hause ein Licht über schwarze Thaten auf. Gebhard, durch seine Mägde von der Geschäftigkeit der Schönleben mit dem Salze unterrichtet, ließ vorläufig das Salzfaß in der Küche von einem Apotheker untersuchen. Und dieser fand dasselbe stark mit Arsenik vermischt. — Auch in der großen Salztonne fanden sich später, bei der gerichtlichen Untersuchung, auf 3 Pfund Salz 30 Gran Arsenik.

Mit diesen Thatsachen vereinigte sich, zu allem Überflusse, noch die bisher unbeachtet gebliebene Kunde von dem Erkranken mehrer Personen, welche auch bei Glaser und Grohmann, zur Zeit als die Schönleben in ihrem Dienste stand, nach dort genossenen Speisen oder Getränken plözlich erkrankt waren. Endlich entdeckte sich sogar, daß es selbst mit dem Namen, Nannette Schönleben, gebohrne Steinacker, nicht seine Richtigkeit habe; daß diese Person zwar eine gebohrne Schönleben, aber die Wittwe des Notarius Zwanziger zu Nürnberg, und der Name: Steinacker, der ihres verstorbenen Stiefvaters sey.

Ungeachtet aller dieser Thatsachen, erhob, unbegreiflicher Weise, der Kammeramtmann Gebhard erst am 29ten September gerichtliche Anzeige bei dem Criminal-Senate der damaligen Regierung zu Baireuth: welche sogleich am 3ten October die Untersuchung dem damaligen Stadtgerichts-Director Brater zu Culmbach *), einem durch Talente, vielseitige Kenntnisse und unermüdliche Thätigkeit ausgezeichneten Geschäftsmann übertrug. Dieser

---

*) Nunmehrigen Rath bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises.

verfügte sich sogleich selbst an Ort und Stelle, und in kurzer Zeit wurden die Anzeigen zahlreicher Giftmischereien nicht nur bestätiget, sondern auch noch bedeutend vermehrt.

Der wichtigste Gegenstand der Generaluntersuchung war indessen die Erforschung der Todesart der in so kurzer Zeit, unerwartet nach einander verstorbenen drei Personen, bei welchen die Schönleben seit 1808 gedient hatte. Zu diesem Ende wurde am 23ten October auf dem Kirchhofe zu Kasendorf zuerst der Leichnam der Justizamtmännin Glaser ausgegraben. Auffallend zeigten sich an demselben alle jene merkwürdigen äusseren Erscheinungen, welche in neueren Zeiten, besonders seit dem Prozeße gegen die Geheimeräthin von Ursinus, als eigenthümliche Kennzeichen der Arsenikvergiftung betrachtet werden dürfen *). Wiewohl der Leichnam bereits seit vierzehn Monaten im Grabe gelegen hatte, waren an demselben nur verhältnißmäßig geringe Spuren der Verwesung wahrzunehmen. Die ganze Oberfläche des Körpers schien gleichsam zu einer Mumie erhärtet zu seyn und die Haut hatte, nach weggenommenem Schimmel, eine dem Mahagoniholz ähnliche braune Farbe. Diese mumienartige, dabei elastische Härte zeichnete sich besonders bei den vollen Brüsten aus. Der Unterleib war etwas ausgedehnt und gab, wenn man mit einem Stocke darauf schlug, einen hohlen dumpfen Laut von sich. Die Bauchbedeckungen, so wie die Bauchmuskeln waren in eine gleichförmige speck- oder käseartige Masse verwandelt; auch

*) Vergl. Metzger über Arsenikvergiftung und deren Folgen, (in dessen gerichtl. medic. Abhandl. II. Nr. 1.). A. Welper, in Hufeland's Journal der prakt. Heilk. Bd. XVI. St. I. p. 180. — Kelch, ebendas. Bd XIX. St. X. S. 110.

verbreitete der Körper einen eigenthümlichen Käsegeruch. — Als am folgenden Tage auf dem Kirchhofe zu Wonsers auch die Leichname der seit beinahe sechs Monaten begrabenen Gebhardin und des Grohmann erhoben waren, zeigte jener dieselben auffallenden Erscheinungen wie der Körper der Glaserin. An dem Leichname des Grohmann war die Fäulniß bereits weiter vorgeschritten; allein die lederartige Verhärtung und Elasticität der Bauchbedeckungen, die Mahagonifarbe der Haut, die Verwandlung der Muskeln in einen speckartigen Stoff fand sich wie bei den vorigen. — Nach sorgfältiger chemischer Untersuchung der Eingeweide der Gebhardin und der Glaserin entdeckte man noch überdies den Arsenik selbst. Hierdurch, so wie durch den Verlauf der Krankheit und viele andere Umstände, wurde das ärztliche Gutachten begründet, dessen Ergebniß dahin lautete: daß mit Gewißheit anzunehmen, beide Personen seyen an einer Vergiftung durch Arsenik verstorben. Da jedoch bei Grohmann die chemische Untersuchung der Eingeweide zu keiner Entdeckung des Giftes selbst führte, so bestand das Ergebniß dieses Gutachtens bloß darin: „daß sich mit Gewißheit eine geschehene Arsenikvergiftung nicht erweisen lasse, sondern höchstens nur die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit derselben angenommen werden könne" *).

*) Die meisterhaften, in dieser Sache erstatteten Gutachten des Herrn Dr. Bachmann zu Culmbach wurden von Harles in die Denkschriften der physical. med. Societät zu Erlangen aufgenommen, dann aus diesen wieder besonders abgedruckt in der Schrift: Einige auserlesene medicinisch-gerichtl. Abhandlungen von Dr. W. X. Schmitt, Dr. C. L. Bachmann und Dr. J. F. Küttlinger. Nürnberg 1813. 4.

Die Schönleben, oder vielmehr Zwanziger, wie dieselbe von nun an heißen soll, fühlte sich indessen, nichts Schlimmes ahnend, in der vollkommensten Sicherheit. Bei ihrer Abreise hatte sie einen Brief an Gebhard zurückgelassen, worin sie ihm, mit affectirter Empfindsamkeit, Vorwürfe wegen des Undanks macht, womit er ihre Sorgfalt gegen ihn, ihre Liebe und Zärtlichkeit gegen das von ihr geliebte Kind belohnt habe. „Wenn, heist es darin, „unter anderem, Ihr Kind nicht ruhig seyn will, „dann wird Ihnen mein Schutzgeist zurufen: warum nahmst „du ihr ihr Liebstes (das Kind) hinweg? Fragen Sie in Zeit von 6 Wochen nach mir, dann werden sie hören: sie ist nicht mehr! und dann wehe Ihrem Herzen, dann wird es brechen. — Wehe dem, der mich bey Ihnen verläumdet hat!" Hierauf wünscht sie ihm Gottes Lohn für alles, was er ihr Gutes gethan, bittet um seine fortdauernde Freundschaft und gibt ihm die Versicherung, ihm alle 14 Tage zu schreiben. — Sie hielt auch treulich Wort. Sowohl aus Baireuth, wo sie mit dreister Unverschämtheit sogar bei der Mutter (!) der verstorbenen Gebhard, wie eine Freundin der Familie, sich einlogirt, — als aus Nürnberg, wohin sie sich, nach vierwöchentlichem Aufenthalt zu Baireuth, begeben hatte, erließ sie mehre Sendschreiben an Gebhard, in welchen sie ihn von ihrem Befinden, von der guten Aufnahme, die ihr überall zu Theil werde, von ihren Aussichten auf neue Dienste Nachricht ertheilt, sich der „fortdauernden Gnade ihres verehrungswürdigen Herrn" empfiehlt, oder sich um „ihre liebe kleine Frizchen" bekümmert, sich nach ihrem Wohlbefinden erkundigt und ihr zärtliche Küsse zusendet. Sie hoffte auf nichts Geringeres, als von Gebhard wieder zurückberufen zu werden, und hatte bei ihren Briefen keine andere Absicht,

als ihm diesen Gedanken, so oft als möglich, auf verschiedene Weise, nahe zu legen. Nicht minder freigebig war sie mit ihren Briefen gegen andere Personen. So schrieb sie, unter anderen, auch an den Justizamtmann Glaser und trug ihm von neuem als Haushälterin ihre willigen Dienste an. Als sie aber zu Baireuth, wie zu Nürnberg vergebens auf Zurückberufungsschreiben gewartet hatte, reiste sie nach Mainbernheim (in Franken), um hier bei ihrem Schwiegersohne, einem Buchbinder, Namens Sauer, Aufnahme zu finden. Allein dieser war unterdessen von ihrer, wegen Diebstahls und Betrügereien zum Zuchthause verurtheilten, Tochter *) durch förmliche Scheidung getrennt worden; und an demselben Tage, wo seine ehemalige Schwiegermutter bei ihm einkehrte, feierte er seine zweite Hochzeit. Dieses unangenehme Zusammentref-

*) Diese Tochter veranlaßte spaterhin ein merkwürdiges incident in diesem Untersuchungsprocesse, welches nicht wenig zur Entschleierung der Verbrecherin beitrug. Am 13ten März 1810, als sich die Zwanziger bereits zu Culmbach im Untersuchungsgefängnisse befand, meldete sich bei Gericht diese Tochter, Margaretha Elise Sauer, welche so eben, nach überstandener Strafe, das Zuchthaus verlassen hatte, und äusserte den Wunsch, ihre Mutter sprechen zu dürfen, von welcher die allgemeine Rede gehe, daß sie wegen Giftmordes werde hingerichtet werden. Diese Tochter, deren Daseyn die Zwanziger bisher verheimlicht hatte, erzählte mehre noch ganz unbekannte Umstände aus der frühern Lebensgeschichte ihrer Mutter, unter andern auch einen zu Weimar verübten Diebstahl eines Brillant-Rings u. dergl. Die unerwartete Gegenstellung der Zwanziger mit dieser, von ihr für todt ausgegebenen, Tochter machte großen Eindruck auf sie, veranlaßte sie zum Geständnisse dieses Diebstahls, und diente, von ferne wenigstens, zur Vorbereitung ihrer weit wichtigeren Aussagen.

sen veranlaßte ihre baldige Rückkehr von Mainbernheim nach Nürnberg. Hier aber waren bereits die Ersuchungsschreiben zu ihrer Verhaftung eingetroffen, und kaum hatte sie am 18ten October (1809) ihre Vaterstadt wieder betreten, als sie von der Gerechtigkeit ergriffen wurde. Bei ihrer Durchsuchung fand man in ihrer Tasche drei Päckchen, welche über das Wesen und Gewerbe dieser Person keinen Zweifel ließen: — zwei Päckchen mit Mückenstein und eines mit Arsenik.

Wir übergehen hier noch einstweilen die Erzählung der früheren Lebensverhältnisse dieser Verbrecherin, über welche sich dieselbe in ihren ersten Verhören, zu Nürnberg, dann zu Culmbach, nur bruchstückweise oder in sehr allgemeinen Umrissen erklärt hat. Eben so wenig wäre es dem Zwecke dieser Darstellung gemäß, den langen Gang der Untersuchung zu verfolgen: da es doch unmöglich seyn würde, einerseits die Verschmiztheit, Hinterlist und Gewandtheit, womit dieselbe Verbrecherin lange Zeit durch alle noch so eindringende Fragen und Vorhaltungen sich hindurchzuwinden verstand, anderseits die Geduld, Besonnenheit und Kunst, womit der Untersuchungsrichter diese Schlange, erst gleichsam in weiten, dann immer engeren und engeren Kreisen umgehend, endlich unter die Wahrheit gefangen nahm, — in einer blos allgemeinen Beschreibung zur Anschauung zu bringen. Es ist genug zu bemerken, daß dieselbe vom 19ten October 1809 bis zum 16ten April 1810 hinsichtlich aller die Giftmischung betreffenden Anschuldigungen, im Läugnen verharrte. Erst an dem zulezt erwähnten Verhörstage, als sie in der Meinung, alles gegen sie Vorhandene sey schon erschöpft, ganz unbesorgt vor ihrem Untersuchungsrichter erschien, dieser aber, ernster als

je sie ermahnend, das Verhör mit der ihr höchst unerwarteten Vorhaltung eröffnete: „man habe den bereits 14 Monate im Grabe gelegenen Leichnam der Justizamtmännin Glaser wieder ausgegraben, man habe durch genaue Untersuchung die Gewißheit erlangt, daß diese Person an einer Arsenikvergiftung gestorben sey, und alle Umstände ergäben den dringendsten Verdacht, daß sie der Glaser das Gift beigebracht habe", — erst jetzt, und nachdem der Untersuchungsrichter zwei Stunden lang diese Vorstellungen, in verschiedenen Gestalten, wiederholt und eindringlich gemacht hatte, — nun erst brach, zwar nicht ihr Herz, aber ihr Muth. Nachdem sie anfangs noch, unter Weinen und Händeringen, ihre Unschuld von neuem betheuert, dann in mancherlei verwirrten, abgebrochenen, zusammenhängenden Sätzen, welche in sichtbarer Angst blizschnell hinter einander ausgestoßen wurden, dem eindringenden Richter auszuweichen oder denselben zu verwirren versucht hatte, — legte sie endlich das, wiewohl noch sehr umschleierte und mit einer schweren Verläumdung durchwebte, Bekenntniß ab: der Justizamtmännin Glaser zweimal Gift gegeben zu haben. Kaum war dieses Bekenntniß von ihren Lippen, so stürzte sie, wie vom Blize getroffen, zu Boden, auf dem sie in heftigen Zuckungen sich umherwälzte, so daß sie aus dem Gerichtszimmer getragen werden mußte.

Die Vergiftungen und Giftmorde, deren die Zwanziger theils geständig, theils im hohen, der Überweisung nahen Grade verdächtig geworden, bilden drei verschiedene Serien.

I. Verbrechen im Glaserischen Dienste.

1) Justizamtmann Glaser, ein Mann in den Funfzigen, lebte bereits mehre Jahre, nicht durch seine Schuld,

von seiner Ehegattin getrennt, als er die Zwanziger, auf Empfehlung seines eigenen Sohnes, am 25ten März 1808, in seine Dienste nahm. Diese wuste sich, mit anschmiegender Zudringlichkeit nur allzubald in das Vertrauen ihres Herrn einzuschleichen, und sich mit ihm auf einen gewissen Fuß der Gleichheit zu stellen. Nicht lange war sie in seinem Dienste, als sie, mit einer ganz besonderen Geschäftigkeit, die Aussöhnung beider Ehegatten, zum Theil sogar ohne Glasers Vorwissen, zu betreiben anfing. Nicht genug, daß sie ihren Herrn durch alle Künste ihrer Überredungsgabe zur Wiederaufnahme seiner Gattin zu bewegen suchte; sie knüpfte überdies einen, anfangs geheimen, Briefwechsel mit der zu Grieshaber bei ihrem Bruder lebenden Gattin an, schrieb an Freunde der Glaserschen Familie, um diese zur Theilnahme an dem Versöhnungsgeschäfte zu gewinnen, erließ sogar deshalb ein Schreiben an den benachbarten katholischen Pfarrer Merz zu Holfeld und legte — sie die Protestantin — ihrem Briefe einen Vierundzwanziger bei, damit für den glücklichen Erfolg ihres Unternehmens — eine Messe gelesen werde. Ihr Unternehmen hatte wirklich seinen Erfolg.

Die Glaserin ließ sich überreden, zu ihrem Manne zurückzukehren; und dieser, durch die Zwanziger vollkommen versöhnt, war bereit, die lang von ihm Getrennte wieder als Gattin aufzunehmen. Jene reiste, wiewohl unter schweren, finsteren Ahnungen von Grieshaber ab; und wenige Tage, bevor sie in Kasendorf ankam, schrieb sie an ihre Verwandte: „ich melde Euch, daß „nächste Mittwoche eine förmliche Aussöhnung zwischen mir „und meinem Manne statt hat. Wie mir ist, kann ich „Euch nicht sagen; fürchterlich tobt es in mir; ob mir „vielleicht etwas ahnet? Ich bin wie verwirrt.“

Am 22ten Juli (1808), als Glaser, welcher seine Frau zu Holfeld abgeholt hatte, mit derselben nach Kasendorf zurückkehrte, war auf Veranstaltung der Versöhnerin, den versöhnten Gatten ein glänzender Empfang bereitet. Ganz Kasendorf war in Bewegung; der Fußboden des Hauses überall mit Blumen bestreut; die Wände und Thüren mit Gewinden von Blumen geziert; an das mit Kränzen geschmückte Ehebett war ein zierliches Papier geheftet, mit dem Vers:

Der Wittwe Hand
Knüpft dieses Band.

Die Versöhnerin hatte ihn gedichtet, und mit eigener Hand geschrieben.

Es kann die geheime Absicht, welche ihrem eben so unberufen, als eifrig betriebenen Aussöhnungsgeschäfte zum Grund lag, keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Die fünfzigjährige, häßliche, mit einem eckelhaften Leibschaden behaftete Zwanziger, hatte ihre Augen auf Glaser geworfen, und erwartete nichts geringeres als seine Hand, falls er Wittwer werden sollte. „So hoffte sie, was sie selbst als Beweggrund ihres Mordes eingesteht, sich endlich noch in ihrem Alter ein ruhiges Leben zu bereiten; und diese Versorgung sollte ihr der Tod der Glaserin verschaffen.“ Ohne Zweifel wurde daher auch schon die fromme Rolle einer Friedensstifterin blos in der tückischen Absicht übernommen, die Entfernte in ihre Gewalt zu locken. Und als diese endlich gekommen war, wurde das in der Freude des Gelingens mit Kränzen geschmückte Opfer gestreichelt und geliebkost, um es bald desto sicherer zu schlachten.

Die Glaser war kaum einige Wochen im Hause ihres Mannes, der sie mit aller Aufmerksamkeit und mit wahrer

Liebe behandelte, als die Zwanziger mit der Ausführung ihres Planes begann. Am 13ten oder 14ten August schüttete sie Mückenstein (wie sie behauptet, nur ein halbes Theelöffelchen voll) in den am Feuer stehenden Thee, und stellte ihn der Justizamtmännin vor. Diese trank; ihr wurde nicht wohl, und sie muste sich einigemal erbrechen. Allein jene Gabe that doch noch nicht die rechte Wirkung. „Als ich", bekennt die Verbrecherin, „der Glaser den „Mückenstein in den Thee gab, dachte ich: du willst dir „doch ein ruhiges Alter machen; und wenn ihr das Gift „dießmal nicht hilft, so gibst du es ihr öfter." Um sich daher eines besseren Erfolges zu versichern, goß sie einige Tage nachher (wahrscheinlich am 15ten August) Nachmittags zwischen 4 bis 5 Uhr, einen guten Eßlöffel voll aufgelösten Mückenstein in eine Tasse Kaffe und rief die Glaser in das Zimmer, um sie zum Trinken einzuladen. Diese trank und trank ihren schnellen Tod. Nachts erkrankte sie unter heftigem Erbrechen und Schmerzen in den Eingeweiden; die Krankheit nahm unter immer bedenklicheren Symptomen zu; am 10ten Tage nachher war sie eine Leiche. „Als ich", sagt die Zwanziger, „das Gift in „die Tasse goß und das dicke Zeug sah, dachte ich gleich: „Herr Jesus, die muß gewiß sterben!"

Es darf der für die Characteristik dieser Person bedeutende Zug nicht unbemerkt bleiben, daß sie durch ihr Bekenntniß nicht blos sich selbst beschuldigt, sondern auch den Justizamtmann Glaser in gleiche Schuld zu verwickeln versucht hat. Er selbst sollte sie zur Ermordung seiner Gattin angestiftet, sollte um die Theevergiftung gewußt, sollte ihr bei der Kaffevergiftung den Mückenstein mit den Worten gereicht haben: „da, geben Sie es ihr hin; für das Luder ist es nicht schade!" — Wirklich hatte auch diese

Aussage zur Folge, daß Glaser gefangen genommen und in die Untersuchung mit verwickelt wurde, welche jedoch die Entdeckung seiner vollkommenen Unschuld zum Ergebniß hatte.

2) Ohngefähr eine Woche vor der ersten Vergiftung der Justizamtmännin, hatte sich im Glaser'schen Hause ein anderer Vorfall ereignet, welcher ebenfalls mit schwerem Verdacht diese Zwanziger belastet. Der Amtmann Wagenholz, dessen Frau und Sohn besuchten die Glaser'schen Eheleute und nahmen bei denselben das Abendessen ein. Bald nach genossenem Mahle wurden Glaser, dessen Gattin, Wagenholz und dessen Sohn von Übelkeit und Erbrechen befallen. Am folgenden Tag wurden von der Zwanziger die übrigen Speisen dem Jungen des Nachtwächters Harbach überlassen; und auch dieser muste sich vielmal heftig erbrechen, so daß er das Bett zu suchen genöthigt war. — War dieses nur ein Probstück, womit diese Verbrecherin sich vorläufig zu üben, die Kraft und Wirkung ihres Mückensteines zu erproben, und sich hierdurch auf das Größere vorzubereiten suchte? *) oder waren ihr die Gäste lästig, und suchte sie diese wegen ihres ungebetenen Besuchs, ihre Herrschaft wegen allzugefälliger Aufnahme derselben ein wenig zu züchtigen? Gleichwohl läugnet sie jede Schuld, benuzt aber von neuem diese Ge-

*) So wie die Brinvillier — nach Pitaval's Erzählung, welcher jedoch von Andern widersprochen wird — mit ihrer Kunst, ehe sie diese gegen ihren Vater, ihren Bruder und Schwester gebrauchte, zuvor an den Armen und an den Kranken im Hospital, denen sie vergifteten Zwieback reichen ließ, so wie an ihrer Kammerfrau mittelst eines vergifteten Stückes Schinken, die geeigneten Versuche anstellte.

legenheit, auf den Glaser selbst Verdacht zu werfen. „Er sey, wie der Satan, auf die Wagenholz'schen Ehe„leute erbost. Gleich damals habe sie sich gedacht, daß er „wohl etwas in die Speisen gethan haben möge. Sie „selbst sey damals ebenfalls an Erbrechen sehr krank ge„worden."

II. Im Grohmann'schen Hause,

in welches sie, nach dem Tode der Glaser, am 25ten September desselben Jahres (1808) aufgenommen wurde, standen ihr

1) vor allen andern, die beiden Gerichtsdienerburschen, Lorenz und Johann Dorsch, welche zugleich dem Justizamtmann Grohmann häusliche Dienste leisteten, als Gegenstände des Neides und der Eifersucht, im Wege. Überdieß wurde sie, wie wenigstens von ihr selbst behauptet wird, beständig von ihnen geärgert und gefoppt; auch war es ihr zum Verdruß, daß beide allzuoft in Bier sich viel zu gut thaten. „Ich beschloß daher", bekennt Inquisitin, „ihnen den Appetit zu verderben, nahm vier Krüge „Bier und vermischte zwei derselben mit Mückenstein, die „beiden andern mit einer etwas größeren Portion Mäuse„gift. Von diesen Krügen wollte ich ihnen nach und „nach vorsetzen, damit sie sich erbrechen müsten. Meine „Absicht war jedoch nicht, sie zu tödten, sondern nur krank „zu machen. Einst stellte ich ihnen einen dieser vergifteten „Krüge vor. Sie tranken daraus, aber nur wenig, weil „ihnen das Bier nicht schmeckte, und bedienten sich eines „dabei stehenden unvermischten Kruges." — Die beiden Dorsch empfanden daher nach dem Genuß jenes Trankes nicht die mindeste nachtheilige Folge. Auch blieb es bei diesem ersten Versuche: was jedoch jene Menschen wahr-

scheinlich nur dem Umstande zu verdanken haben, daß die Aufmerksamkeit und Thätigkeit dieser Verbrecherin sich bald einem bei weitem wichtigeren Gegenstand zuwendete, und der kurz darauf erfolgte Tod des Grohmann das ganze Verhältniß löste.

2) Im Frühjahre 1809 besuchte der Amtmann Christoph Hofmann aus Wiesenfels den damals krank zu Bette liegenden Grohmann. Jenem wurden, er weiß aber selbst nicht mehr von wem, einige Gläser Bier, welche ihm matt und widerlich vorkamen, zu trinken gegeben; worauf er ohne langes Verweilen sich zum Kammeramtmann Gebhard verfügte. Kaum war er bei diesem angekommen, als ihn große Übelkeit überfiel, so daß er die freie Luft suchen und sich sehr stark übergeben muste. — Die Inquisitin läugnet die absichtliche Vergiftung desselben. Allein die Krüge, welche sie für die beiden Dorsche vergiftet, seyen von ihr, ohne bezeichnet zu werden, in das Gewölbe zu dem übrigen Bier gestellt worden, wo sie dann die vergifteten Krüge von den unvergifteten nicht mehr habe unterscheiden können. „Daher kann es denn", fährt Inquisitin fort, „sehr „wohl seyn, daß er zufällig von dem vergifteten Bier ge„trunken hat. Meine Absicht war es jedoch nie, ihn auch „nur zum Erbrechen zu reizen. Denn er war mir als ein „sehr solider und rechtschaffener Mann, der nebst „seiner Frau mir immer Achtung erwies, viel zu lieb."

3) Eines Tags machte die Amtmännin Schell aus Kainach, mit ihrem Ehegatten, bei Grohmann einen Besuch und trank Kaffe. Sie wurde von Ohnmacht, Übelkeit und Erbrechen befallen. Inquisitin läugnet jedoch jede Schuld. Auch blieb der Thatbestand im Zweifel, da die Schell sich nicht mehr bestimmt erinnerte, ob sie vor oder nach dem Kaffetrinken erkrankt sey.

4) Daß Grohmann an Gift gestorben, ist zwar nicht zur juridischen Gewißheit erhoben, aber, nach den ungewöhnlichen Erscheinungen seiner lezten Krankheit, nach den an seiner wiederausgegrabenen Leiche wahrgenommenen Kennzeichen einer Arsenikvergiftung, selbst nach dem Ergebnisse des gerichtsärztlichen Gutachtens, nicht blos als möglich, sondern auch als wahrscheinlich anzunehmen. Daß die Zwanziger Urheberin dieser Vergiftung gewesen, dafür spricht ebenfalls eine der Gewißheit nahe kommende Wahrscheinlichkeit. Von einer Person, wie diese, welche schon an der Glaserin den Giftmord vollzogen hatte, welche fast täglich mit Gift verderblichen Umgang pflegte, welche einen bedeutenden Vorrath vergifteten Getränks in dem Grohmann'schen Hause in Bereitschaft, und davon, nach ihrem eignen Geständnisse, bereits gegen zwei Menschen, aus geringfügiger Ursache, Gebrauch gemacht hatte, von einer solchen Person läßt sich auch diese That, als eine ihr ganz gewöhnliche Handlung, erwarten. Sie war überdies beständig um ihren gichtkranken Herrn, machte sich stets mit ihm zu thun, suchte andere Personen, welche ihn bedienen wollten, zu entfernen, war ungehalten, wenn Andere ihm Arzneien reichten. Diese Vermuthungen werden noch unterstützt durch ihr ungebehrdiges Benehmen nach Grohmanns Tode, durch ihr bis zur Übertreibung affectirtes Heulen und Schreien, womit sie am ersten Tage das Haus erfüllte, und das sie besonders alsdann ertönen ließ, sobald eine fremde Person in das Zimmer trat. Auch liegen die Beweggründe, welche sie zur Ermordung desselben bestimmen konnten, sehr nahe. Grohmann, so kränklich er war, ging damit um, sich zu verheurathen, und bald war es nicht mehr zweifelhaft, daß die Braut in der Tochter des benachbarten Justizamtmanns Herrgott zu

Dachsbach gefunden sey. Um diese Heurathsangelegenheiten und Brautwerbungen Grohmanns bekümmerte sich die Zwanziger mit der lästigsten, ängstlichsten Zudringlichkeit und gab auf verschiedene Weise zu erkennen, wie sehr dessen Verheurathung ihren Absichten und Wünschen entgegen sey. Alle Briefe, die von Dachsbach kamen oder nach Dachsbach gingen, wurden bewacht, belauert, neugierig ausgespäht. Grohmann äusserte einst der Amtmännin Schell, daß er durchaus nicht mehr mit seiner Haushälterin zufrieden sey; „bei einem jeden Brief, den er erhalte, vermuthe sie einen Heurathsantrag; sie, so alt sie sey, bilde sich wohl gar ein, er werde sie selbst noch heurathen.“ Desgleichen bezeugt Johann Dorsch: „so oft ich in das Haus kam, und mich nach dem Befinden des Amtmanns erkundigte, hieß es jedesmal: „der Mann ist immer krank und will doch heurathen.“ Auf ähnliche Weise äußerte sie sich gegen Grohmanns eigne Schwester: „die Braut ihres Bruders sey an ein lustiges Leben ge„wöhnt; sie werde sich in das einsame stille Sanspareil „nimmermehr finden, auch wenig Lust haben, immer mit „der Klistierspritze umherzugehen.“ — Endlich verbreitete sich in dem Grohmänn'schen Haus die Sage, der Amtmann sey bereits mit der Herrgott öffentlich aufgeboten, und in acht Tagen werde die Ankunft der Braut erwartet: wodurch nun das Gemüth und die Zunge der Zwanziger in ganz besondere Bewegung versezt wurde. Gerade um diese Zeit erkrankte aber Grohmann unter ungewöhnlichen Erscheinungen und starb wenige Tage nachher. — Alle diese Thatsachen, und der Character dieser Person, begründen daher folgende höchstwahrscheinliche Erklärung. Sie, die in keines Mannes Dienste trat, ohne auf ihn als ihren künftigen Bräutigam ihre Rechnung zu

machen, schmeichelte sich auch bei Grohmann mit ähnlichen Gedanken. Als sie nun endlich, troz aller ihrer Heucheleien und Dienstfertigkeiten, womit sie in dessen Liebesgunst sich einzuschmeicheln suchte, sich in ihrer Einbildung betrogen fand: so war Haß gegen ihren Herrn, der ihre Hoffnung vereitelt hatte, Neid gegen die junge Braut, welcher sie das Glück mißgönnte, das sie für sich begehrt hatte, Grimm gegen beide, deren Verbindung, wie sie voraussah, den Verlust ihres Dienstes zur Folge haben muste, — alles dieses war bei einem solchen Geschöpfe mehr als hinreichender Beweggrund zu dem Entschluß, den Grohmann durch dessen Ermordung zu bestrafen, der hoffenden Braut ihren Bräutigam zu entreißen und auf solche Weise ihren Verdruß an beiden zu rächen. Die mildeste Vermuthung ist, daß sie ihm das Gift in der Absicht beigebracht, um denselben fortwährend krank zu erhalten, ihn dadurch an Vollziehung einer Heurath zu verhindern, und, indem sie ihm als Krankenwärterin sich nothwendig machte, sich der Fortdauer ihres Dienstes bei ihm zu versichern. Sie selbst läugnet übrigens jede absichtliche Vergiftung Grohmanns, wenn sie gleich einräumt, daß er, ohne ihre Absicht, von dem vergifteten Bier getrunken haben könne, welches sie für die beiden Dorsche im Vorrath gehabt habe. Als sie nämlich diesen den vergifteten Krug hingestellt, dieser aber von ihnen verschmäht worden, sey er von den Dorschen zu denjenigen Krügen auf den Tisch hingestellt worden, welche zum Trinken für den Grohmann und dessen allenfallsigen Besuche bestimmt gewesen seyen. „Die drei übri„gen vergifteten Krüge", fährt sie fort, „stellte ich in das „Gewölbe zu den andern mit reinem Bier. Da ich mir „jene nicht gehörig bezeichnet hatte, so sind sie alle

„unter einander gekommen, so daß ich die vergif-
„teten selbst nicht mehr unterscheiden konnte. — Also kann
„es seyn, daß auch Grohmann, auf die nämliche Art
„wie Hofmann, von dem vergifteten Bier getrunken hat.
„Denn ich kann nicht läugnen, daß er sich öfter erbrechen
„muste. Aber Grohmann war mir viel zu schätzbar,
„als daß ich ihm absichtlich hätte schaden mögen; denn er
„war mein Alles, und den Bissen, den er aß, den aß
„ich auch. Er war mein bester Freund, und hat mich
„niemals gekränkt, so daß ich an ihm nichts zu rächen Ur-
„sache gehabt hätte."

Mag der an eine gesezliche Beweislehre gebundene Richter, hier das Daseyn einer absichtlichen Vergiftung rechtlich bezweifeln; der freie Verstand wird sich schwerlich der Überzeugung zu erwehren im Stande seyn. Wie ungereimt ist nicht auch die Erklärung, womit sie die Schuld vorsäzlicher Vergiftung von sich hinwegzudeuten versucht! Grohmann ist „ihr Alles, ihr bester Freund", und dennoch läßt sie einen Krug vergifteten Biers vor seinen Augen stehen; dennoch weiß sie, daß im Gewölbe vergiftete Krüge mit unvergifteten vermischt sind, und sezt, unbekümmert um jede Folge, ihren kranken, dabei so sehr geschäzten „besten Freund, ihr Alles", in die nahe Gefahr, aus vergifteten Krügen seinen Tod zu trinken!

Als ihr am 24ten Mai 1810 der von neuem wieder ausgegrabene Leichnam der Gebhard auf dem Kirchhofe zu Wonsers zur Anerkennung vorgezeigt worden war, berührte sie dessen rechte Hand mit den Worten: „Friede sey mit deiner Asche! ich wollte, ich läge auch bei dir; dann wäre ich meiner Leiden los!" Hierauf wurde sie auch zum Grabhügel Grohmanns geführt. „Ja, sprach sie, hier ist die Grabstätte des Justizamtmanns Groh-

mann! An diesem und der Gebhard ihrem Tod habe ich keinen Theil.“ — Die Gebhard war aber gleichwohl, wie sie selbst späterhin nicht läugnen konnte, von ihr wirklich durch Gift getödtet worden. War sie daher an Grohmanns Tod eben so unschuldig, wie an dem der Gebhard: so läßt sich jene Betheuerung an seinem Grabe sogar als ein jesuitisch verschleiertes, halb spöttisches Geständniß der Ermordung desselben annehmen.

III. Im Gebhard'schen Hause,

wo sie am 13ten Mai (1809) als Wärterin und Aushelferin einstand, eilte sie, wo möglich noch rascheren Schrittes, auf dem Weg der Verbrechen voran.

1) Kaum war sie vier Tage im Hause, als sie die Wöchnerin sich zum Gegenstand ihrer Kunst ersah. „Weil „die Gebhard“, behauptet Inquisitin, „sich sehr ärgerlich bezeigte, sie sehr schnöde behandelte, ihr, wegen angeblich verwahrlosten Hauswesens, Vorwürfe machte“, faßte sie den Entschluß, ihr Gift beizubringen. Am Mittwoch vor ihrem Tode (17ten Mai) ging daher die Zwanziger in das Gewölbe, wo sie zwei Krüge Bier vergiftete, indem sie den einen mit Mückenstein, so viel sie zwischen den beiden Fingern ihrer rechten Hand fassen konnte, den zweiten mit einer stärkern Dosis Mäusegift vermischte. Aus dem ersten wurde desselben Tags ein gläserner Krug gefüllt und der Wöchnerin vorgesezt. Diese labte sich daran, und Gebhard selbst, unwissend, was er thue, reichte mehr als einmal seiner Gattin von dem vergifteten Trank. Am zweiten Tag nachher, Freitags am 19ten Mai (am Tag vor ihrem Tode), wurde der zweite, stärker vergiftete Krug zu Hülfe genommen, von welchem die bereits schwere Kranke ebenfalls, jedoch, wie Inquisitin behauptet, nur

wenig, getrunken hat. „Nicht zum Sterben", sagt die Zwanziger, „sondern um sie durch das dadurch verursachte „Erbrechen zu plagen, weil sie mich auch so ge„plagt hat, gab ich ihr das Gift. Ich wuste ja, daß „ihr das Bier nicht schaden werde (!). — Könnte ich „überzeugt seyn, daß die Gebhard durch meine Schuld ge„storben, so hätte ich mich zu ihr in das Grab gelegt. — „Früherhin war sie mir jederzeit gut; sie war meine beste „Freundin, und stand mir bei mit Rath und That. „Stets betrug sie sich freundschaftlich gegen mich, und „lobte mich, wo sie hinkam. Wir waren wie ein Paar „Schwestern, kamen oft zusammen und besprachen uns „über ökonomische Dinge." — Die alle Grenzen menschlicher Verdorbenheit überschreitende Tücke und Falschheit, welche sich in diesem Bekenntnisse ausspricht, wird dem Psychologen eben so wenig entgehen, als dem Rechtsgelehrten die auffallende Parallele zwischen den eben angeführten Äusserungen und denjenigen, deren sich diese Person bei Grohmann bediente. Ihre „beste Freundin", „ihre Schwester", ihre Helferin mit Rath und That, die Gebhard — vergiftet sie absichtlich; ihren „besten Freund", „ihr Alles", den Grohmann, — wie könnte sie diesen absichtlich haben vergiften wollen, da er doch ihr bester Freund, ihr Alles war?

Daß die Behauptung dieser Verbrecherin: der Gebhard das Gift nicht in tödlicher Absicht gegeben zu haben, — mehr nicht sey, als eine beschönigende Lüge, wird Niemand bezweifeln. Denn wollte sie nicht den Tod, warum steigerte sie den Grad der Vergiftung? warum reichte sie, nachdem der erste Krug genossen war, der bereits gefährlich Kranken das noch stärker vergiftete Bier? Auch die vorgebliche Absicht: sich blos wegen der Ärger-

lichkeit, Empfindlichkeit und schnöden Behandlung der Wöchnerin rächen zu wollen, stimmt mit allen aktenmäßig erwiesenen Thatsachen nicht überein. Aus vielen Zeugenaussagen, sogar aus mehren Stellen der in ihrer Kommode gefundenen Briefe, geht zur Gewißheit hervor, daß sie, wie auf Glaser und Grohmann, auch auf Gebhard ihre Gedanken und Wünsche gerichtet hatte. Fehlte es ihr gleich an jedem Grund, der sie zu irgend einer Hoffnung auf eine Heurath mit Gebhard berechtigte, so durfte sie sich doch wenigstens mit der Möglichkeit schmeicheln, daß sie, falls er Wittwer geworden, durch seine Hand vielleicht ihre Versorgung erhalten könne. Ehe sie aber nur zu hoffen anfangen durfte, muste Gebhards Ehe getrennt seyn, und dies war genug für sie, um die Wöchnerin durch Gift aus dem Wege zu räumen.

2) Gegen Ende des Monats August speisten der Handlungsdiener Beck und die Sekretärswittwe Alberti bei Gebhard zu Mittag, und wurden vergiftet. — Die Zwanziger bekennt sich dieses Verbrechens schuldig. Beck habe sie zuweilen geneckt und gefoppt. Sie habe ihm daher mit Mäusegift vermischtes Bier zu trinken gegeben, und zwar aus demselben Krug, welcher seit der Vergiftung der Gebhard noch zur Hälfte übrig geblieben sey und welchen sie nur frisch aufgefüllt habe. Ihn zu tödten sey nicht in ihren Sinn gekommen, sondern nur ihn krank zu machen, um ihn für seine Neckereien zu bestrafen. „Ich „habe (ich muß es nur sagen) meinen Spaß dabei gehabt, „wenn die Leute, die mich so quälten, sich erbrechen mu„sten.“ — Daß auch die Alberti von demselben vergifteten Bier einige Gläser getrunken habe, räumt sie ein; jedoch ohne ihre Absicht sey es geschehen. Sie selbst habe

ihr vom Biertrinken abgerathen, und als sie demungeachtet davon getrunken, und hierauf von heftigem Erbrechen befallen worden sey, habe sie ihr Hoffmann'sche Tropfen gereicht und ihr Kaffe machen lassen.

3) Den Amtsboten Rosenhauer mit Wein vergiftet zu haben, läugnet sie; dagegen bekennt sie eine Vergiftung desselben durch Bier. Dieser Rosenhauer war ihr, wie sie sagt, zuwider; er machte ihr zuweilen Verdruß und Klatschereien. Einige Tage vor oder nach dem Vorfalle mit Beck habe sie ihm daher von dem vergifteten Biere eingeschenkt, um ihn zu züchtigen. Sie habe blos den Bodensaz in demselben alten Kruge, der noch seit der Gebhard'schen Vergiftung übrig gewesen, von neuem aufgefüllt.

4) Was die angeschuldigte Vergiftung des Rosenhauer'schen Laufburschen, Johann Kraus, durch Brandwein betrifft, so läugnet sie ebenfalls zwar nicht die That, aber das angegebene Mittel. „Es gebe ja der gesunde Menschenverstand, daß man in einem so hellen Getränke wie Brandwein, worin jedes Fäserchen zu sehen sey, Niemand vergiften könne. Aber da Kraus immer so grob gewesen, habe sie ihm einmal ein kleines Glas vergiftetes Bier gegeben, auf daß er sich erbrechen müsse.“ Damit steht jedoch der Umstand in klarem Widerspruche, daß Kraus nach dem Genusse des ihm von der Zwanziger gereichten Brandweins, worin er auch einen fremden Körper wahrgenommen, erkrankt ist, und daß er, nach seiner Versicherung, öfter Bier von der Zwanziger erhalten habe; ohne sich jemals nachher übergeben zu müssen.

5) Es ist erwiesen, daß am 1ten September der Kammeramtmann Gebhard, der Justizamtsverweser Beck, ferner dessen Bruder, der Handlungsdiener Beck

(derselbe, welcher schon einige Tage zuvor von der Zwanziger war vergiftet worden), dann der Bürgermeister Pétz, und der Scribent Scherber, welche auf dem Kegelplatze versammelt waren, plözlich an einer Arsenikvergiftung erkrankten, und zwar nach dem Genusse von Bier, welches die Zwanziger, auf Verlangen ihres Herrn, aus dessen Keller der Gesellschaft geschickt hatte. Die Zwanziger läugnet beharrlich jede verbrecherische Absicht. „Sie wisse gar „nicht, wie es zugegangen. Vielleicht, daß in den beiden, „zuerst für die Gebhard vergifteten Krügen, noch ein Bo„densatz zurückgeblieben sey, und sie nun zufällig gerade „diese, von neuem aufgefüllten Krüge, in die Hände bekommen habe.“ Nichts ist unglaublicher als dieses Vorgeben; und nichts, wenn auch nicht juridisch, doch nach allen Regeln des Verstandes und der gemeinsten Erfahrung, gewisser, als daß eben die Zwanziger, welche das Vergiften zu Ernst und Scherz betrieb, auch diese That, und zwar mit Absicht, begangen habe. Sie, welcher es, nach ihrem eigenen Geständnisse, „Spaß machte“, wenn die von ihr vergifteten Leute sich mit Erbrechen abquälten, konnte es wohl auch einmal recht spaßhaft finden, einer ganzen Kegelgesellschaft ihre Lust zu verderben, und sich, wäre es auch nur in der Phantasie, an ihren Schmerzen, an ihrem Würgen, Krümmen und Gesichterschneiden, zu erlustigen. Befand sich doch auch in dieser Gesellschaft eben der Beck, an dem sie aus Haß schon einige Tage zuvor sich denselben Spaß gemacht hatte.

Eben so wenig Glauben verdient die Inquisitin, wenn sie vorgibt, daß immer nur die beiden, bereits am 17ten Mai vergifteten Krüge, mit ihrem alten Bodensatze, alles in allem gewirkt haben. Wenn dem so wäre, so müsten diese zwei Krüge mit dem bekannten Oelkrüglein der Wittwe

etwas gemein gehabt haben. Aus diesen Krügen vergiftete sich erst die Gebhard zu tod; hierauf trank davon, nach ihrem Geständnisse, der Beck, dann die Alberti mehre Gläser, worauf beide heftig erkrankten; ferner Rosenhauer, hierauf Kraus, endlich fünf Personen einer Kegelgesellschaft, die insgesammt krank wurden, und von denen Einige, noch Tage und Wochen lang, die Folgen des Giftes in ihrem Körper spürten. Zu einer wahrscheinlicheren Erklärung leitet folgender Umstand: Am Abend vor ihrem Weggehen aus dem Gebhard'schen Hause (2ten September), als ihr bereits die Schlüssel abgenommen worden waren, ging sie mit dem Scribenten Scherber in das Gewölbe, um diesem zu zeigen, wozu es des Zeigens eben nicht sehr bedurfte, nämlich wo die Lichter aufbewahrt würden. Als Scherber mit den Lichtern wieder herausging, nahm sie ein daselbst befindliches Töpfchen zu sich, mit den Worten: „sie wolle dieses Töpfchen mitnehmen, es stehe schon lange da." Dieses brachte sie sodann, mit dem Auftrag dasselbe auszuwaschen der Hausmagd, welche bei dessen Reinigung einen weissen zähen Schaum, ohngefähr in der Dicke eines Messerrückens auf dem Boden desselben wahrnahm. Dieses Töpfchen war denn wohl, aller Wahrscheinlichkeit nach, nichts anderes als ein Giftbehälter, aus welchem sie, so oft sie dessen bedurfte, sich ihre Vorräthe vergifteten Biers bereitete.

So wenig sie sich zur absichtlichen Vergiftung der Kegelgesellschaft bekennt, eben so wenig

6) räumt sie irgend eine Schuld an den Übelkeiten ein, welche die beiden Dienstmägde, Hazin und Waldmann, nach dem Genusse von Kaffe befallen haben.

Dagegen

7) bekennt sie die Vergiftung des Salzfasses in

der Küche, am Vorabend ihres Abzugs aus dem Gebhard'schen Hause. — „Ich muß gestehen, sind ihre eignen „Worte, daß ich am Abend vor meinem Weggang das „Salzfaß, welches in der Küche gebraucht wird, allerdings „mit Arsenik vermischt habe, damit bei meinem Abgang „alle, die im Hause blieben, etwas kriegten „und ich der Magd einen Verdruß zuziehe. Ich „nahm aus meiner Tasche, worin ich das Gift hatte, eine „Prise Mäusegift, ging damit von meiner Schlafstube in „die Küche, nahm das Salzfaß aus derselben mit in die „Gesindestube, rührte, indem ich einen Scherz machte, das „Salz dreimal um, und ließ in dasselbe den Arsenik „fallen."

Nun hatte sich aber

8) auch die Salztonne, welche noch einen bedeutenden Vorrath von Salz enthielt, stark mit Arsenik vermischt befunden; und aus eben dieser Salztonne war von der Zwanziger selbst das Salzfaß in der Küche aufgefüllt worden. Es ist daher durchaus kein Grund vorhanden zu zweifeln, daß sie es war, welche auch den Salzvorrath in der Tonne mit Arsenik vermischt hat. Dennoch behauptet sie, gleichsam der Wahrheit selbst in das Angesicht lügend, ihre Unschuld. „Ich kann", sagt sie, „mir „es nicht anders denken, als daß mehre Menschen auf „mein Unglück losgearbeitet und mir dieses gethan haben."

Was endlich

9) das sechs Monat alte Gebhard'sche Wochenkind, die „liebe Frizchen" betrifft, welchem sie zum Abschiede, unter Liebkosungen, in Biskuit und Milch Arsenik gegeben zu haben, beschuldigt ist: so bekennt sie sich dieser That wenigstens in ihren Hauptumständen schuldig. In Biskuit habe sie dem Kinde nichts beigebracht; aber in eine Kaf-

fetaſſe voll Milch habe ſie „ein klein wenig Mückenſtein“ gethan, und habe von dieſer Milch dem Kind einige Kaffelöffelchen zu trinken gegeben, das übrige aber, weil ſie wahrgenommen, daß der Mückenſtein noch nicht ganz aufgelöſt geweſen, hinweg gegoſſen. Ihre Abſicht ſey dabei nicht geweſen, „dem Leben des Kindes zu ſchaden, „ſondern nur ihm Übelkeit zu erregen, und es unruhig „zu machen, damit Gebhard bewogen werde, „ſie, zur Beruhigung ſeines Kindes, von Bai„reuth wieder zurückzurufen, wo ſie deshalb 4 Wo„chen ſich aufgehalten habe.“ — Bezüglich ihrer Abſicht bei dieſer That, ſpricht ſie wahr; dieſes beſtätigen verſchiedene Äuſſerungen in ihren Briefen an Gebhard, ſowohl in demjenigen, welchen ſie bei ihrer Abreiſe in ihrer Kommode zurückließ, als auch in einem ſpätern, den ſie aus dem Hauſe der Grosmutter des Kindes geſchrieben hat, als dieſe ihr die Nachricht mitgetheilt hatte, daß das kleine Kind, wie ſie von ihrem Schwiegerſohne erfahren, ſehr krank und unruhig geworden ſey. Übrigens aber iſt das Beſtreben der Zwanziger, auch dieſe That zu verkleinern, nicht zu verkennen. Denn nach Ausſage der Dienſtmagd Hazin, gab die Zwanziger dem Kinde nicht blos Milch zu trinken, ſondern auch Biskuit zu eſſen, welches zuvor in die (vergiftete) Milch getaucht war, die denn auch nicht eine ganze, ſondern weniger als eine halbe Taſſe füllte, und welche dem Kinde nicht Theelöffelweiſe und nicht blos zum Theil, ſondern ganz zu trinken gegeben wurde.

Es mag räthſelhaft ſcheinen, warum doch dieſe Verbrecherin, welche, wie ſie ſelbſt wiſſen muſte, durch ihre abgelegten Geſtändniſſe mehr als hinreichenden Grund zu einem Todesurtheile gegeben hatte, gleichwohl alle ihre großen

Missethaten immer wenigstens bis auf einen gewissen Punkt zu verkleinern und zu beschönigen, andere von weit minderer Bedeutung, ohne allen Schein und Glaubwürdigkeit, ganz von sich abzulehnen bemüht gewesen ist. Entweder suchte sie dadurch wenigstens einer geschärften Todesstrafe zu entgehen, oder es war dieser durchaus verdrehten falschen Menschennatur ganz unmöglich, irgend einmal aufrichtig zu seyn, ohne zugleich zu betrügen, eine Wahrheit zu sagen, ohne dieser wenigstens eine Lüge zur Gesellschaft mitzugeben.

Anna Margaretha Zwanziger *) hatte, als sie in die Gewalt der Gerechtigkeit fiel, bereits das 50te Jahr erreicht. Sie war klein von Wuchs, hager, schief und verwachsen. Ihr bleiches, mageres Gesicht, in das Alter und Leidenschaft bereits tiefe Furchen gegraben hatten, verrieth auch nicht einen Zug ehemaliger Schönheit. Aus ihren widrigen Augen blickte Gehäßigkeit und Neid, und der Ernst lag beständig auf ihrer Stirn, während ihr Mund zu freundlichem Lächeln sich verzog. Ihr Betragen war über und über Höflichkeit, kriechende Unterthänigkeit, schmeichelndes Schönthun. Wohllüstig und gefallsüchtig von Jugend auf, vermochten selbst Alter und Häßlichkeit nichts über ihre Ansprüche auf das männliche Geschlecht. Noch im Gefängnisse, und als sie bereits ihrem Todesurtheile

---

*) Dem nun folgenden Roman ihres Lebens liegen theils ihre gerichtlichen Bekenntnisse, theils Zeugenaussagen, theils eine über 18 engbeschriebene Bogen starke Autobiographie zum Grunde, welche sie, in der Zwischenzeit von dem Schlusse der Untersuchung bis zum gefällten Endurtheile, verfaßt hat. Alle Stellen der nachfolgenden Lebensgeschichte, welche zwischen Anführungszeichen stehen, sind die eigenen Worte der Verbrecherin.

entgegensah, spielte ihre Einbildungskraft mit der Erinnerung an die Blüthenzeit ihrer Jahre. Ihrem Untersuchungsrichter, welcher durch Ernst und Milde sich ihr besonderes Zutrauen erworben hatte, machte sie einst, als er sie im Gefängniß besuchte, die Erinnerung: er möge doch ja nicht das Bild der Zwanziger wie sie gewesen, sich vorstellen nach dem Aussehen der Zwanziger, wie sie ihm jezt erscheine; denn sonst sey sie schön gewesen, sehr schön.

Sie war am 7ten August 1760 *) zu Nürnberg gebohren, und zwar, zu böser Vorbedeutung (wie sie selbst bemerkt) im Gasthause zum schwarzen Kreuz, welches ihrem Vater, Namens Schönleben, eigenthümlich gehörte. Dieser, welcher auf seine Tochter einen Namen vererbte, der bei ihr im entgegengesezten Sinn bezeichnend wurde, starb schon anderthalb Jahre nach ihrer Geburt; und in ihrem fünften Lebensjahre verlor sie, nebst ihrem einzigen Bruder, auch ihre Mutter.

Die fünfjährige doppelte Waise wurde zuerst bei einer alten Jungfer zu Nürnberg in die Kost verdungen; von da kam sie, nach 2 oder 3 Jahren nach Feucht zu einer Tante, welche ihr, wie sie sagt, eine zweite Mutter gewesen; hierauf, nach ohngefähr 2 Jahren, wieder zurück nach Nürnberg zu einer verwittweten Pfarrerin; zulezt, beiläufig in ihrem 10ten Jahre, wurde sie von ihrem Vormunde, einem wohlhabenden Kaufmann, in sein Haus genommen. Nebst gehörigem Religionsunterrichte, erhielt sie eine nicht gemeine Erziehung, und lernte, ausser weiblichen Arbeiten, worin sie eine große Geschicklichkeit erlangte, Lesen, Schrei-

*) Nach dem Taufzeugnisse. In ihrer Autobiographie macht sie sich um vier Jahre jünger.

ben, Rechnen, so wie die Anfangsgründe der französischen Sprache. Ihr Vormund, dessen Augapfel sie gewesen seyn will, sparte nichts an ihr, und hielt sie zum Fleiß, zur Ordnung und zu gefälligen Sitten an. Allein von zarter Kindheit an von Ort zu Ort, aus einer Hand in die andere geworfen, zersplitterte gleichsam ihr Jugendleben, und ihre Erziehung ermangelte der Stätigkeit und Übereinstimmung.

Kaum hatte sie das 15te Jahr zurückgelegt, als ihr Vormund ihr den damaligen Furier, nachher Notarius Zwanziger, zum Bräutigam bestimmte. Sie liebte diesen Mann nicht, welcher bereits das 30te Jahr überschritten hatte, und wich eine Weile ihm selbst, so wie seinen Anträgen und Bewerbungen aus. Doch siegten endlich die Beredungen ihres Vormundes, und im 19ten Jahre *) wurde sie Zwanzigers Gattin.

An einen Mann gebunden, welchen sie „fürchtete, wie das Kind die Ruthe", ungewohnt des beschränkten Stillelebens, das gegen das heitere, geräuschvolle Treiben im Hause des Vormundes einen unangenehmen Abstand bildete; von ihrem Manne, welcher entweder seinem Beruf, oder dem Trunke nachgieng, großentheils der Einsamkeit überlassen: suchte sie anfangs den Verdruß der Langeweile in Lesereien zu töden. „Mein erstes Buch, welches ich las,

---

*) Sie selbst behauptet immer, schon im 15ten Jahre mit Zwanziger getraut worden zu seyn, was ihr sogar die richterlichen Erkenntnisse auf ihr Wort nachsagen. Allein jene Angabe ist blos eine jener Ausschmückungen und Übertreibungen, deren sich diese romanhafte Inquisitin zuweilen bedient, nur um sich interessanter zu machen. Nach dem pfarramtlichen Zeugnisse heurathete sie erst am 5ten October 1778.

„waren Werthers Leiden. Dieß Buch machte gleich so „großen Eindruck auf mich, daß ich immer weinen muste. „Hätte ich dann eine Pistole gehabt, so hätte ich mich auch „erschossen. Hierauf las ich Pamela und Emilia Ga„lotti.“ Mit der romanhaften Schwärmerei ist, zumal in halbgebildeten oder von Natur zur Kälte hinneigenden Gemüthern, sehr nahe die Empfindelei verwandt, welche durch das nicht Empfundene, blos als empfunden Vorgestellte, den inneren Sinn gleichsam zwangsweise kitzelt, in welcher der Mensch bloße Grimmaßen von Empfindungen als wirkliche sich selbst und anderen aufzulügen sucht, und wodurch er, sobald ihm dieses habituell geworden, sich den Quell der gewissesten Wahrheit, nämlich das Gefühl, bis in dessen innerste Tiefen, für immer vergiftet. Verstellung, Lügenhaftigkeit, Falschheit, Tücke, und was allem diesem anhängt: das sind die Saaten, die, wo nicht nothwendig, doch sehr leicht, alsdann aber üppig wuchernd, in einer Seele aufgehen, welcher es zur Gewohnheit geworden ist, mit ihren eigenen Gefühlen gleichsam Fälscherei zu treiben. Überdies ersticken die wahren Gefühle sehr leicht unter den erlogenen; und so ist es erklärbar, warum sich die Empfindelei mit der entschiedensten Gefühllosigkeit und Starrheit des Gemüths, sogar mit Grausamkeit sehr wohl verträgt.

Die stillen Genüsse der Empfindsamkeit wurden übrigens bald durch die, ihrer Natur mehr zusagenden, Vergnügungen rauschender Zerstreuung ersezt, nachdem das Vormundschaftsamt ihrem Manne das Vermögen der indessen volljährig gewordenen Gattin ausgeliefert hatte. Dieser wuste es zu nichts Besserem zu verwenden, als sich damit lustige Tage und Abende zu verschaffen, an welchen er, wie billig, seine Ehehälfte Theil nehmen ließ; es wur-

den Gäste geladen, musikalische Gesellschaften veranstaltet, Spazierfahrten unternommen, Bälle und Redouten besucht.

Allein in wenigen Jahren war unter Essen, Trinken, Lachen und Lieben, das Vermögen zerronnen, und, statt der schwärmenden Freuden, zogen Noth und Hunger in das Haus. Sie hatte ihrem Mann zwei Kinder gebohren; diese sollte sie ernähren; ihr Mann, ein Trunkenbold, welcher Tags oft seine zehn Flaschen Wein vertrug, verlangte in das Wirthhaus, und war eben so überlästig wenn es hiezu an Geld gebrach, als gefällig und nachsüchtig sobald es nur hieran nicht fehlte. Die Verehrerin der Pamela, welche bei Werthers Leiden geweint hatte, machte daher nur ihre Person zur Waare. „Doch besaß ich", sagt sie, „immer so viel Delikatesse, mich nur zu Stan„despersonen zu halten, die still schwiegen. Denn das „Prinzip ist mir von Jugend auf eingeprägt, mich nur zu „Personen zu halten, die mein Glück machen könn„ten. So hatte ich denn auch der Liebe das Glück zu „danken, daß ich von edlen Männern viel unterstüzt „wurde."

Nach Verlauf von ungefähr zwei Jahren ging durch eine Uhren-Lotterie, zu welcher Zwanziger den Plan ausgedacht hatte, ein neuer Glücksstern über beiden Ehegatten auf. Mit dem Wohlstand kehrte auch das Wohlleben zurück. Und was man bisher, für Geld, aus Noth getrieben hatte, wurde jezt aus Liebe und Gewohnheit fortgethan. Ein sehr ernsthaftes, ärgerliches und kostspieliges Verhältniß der Gattin mit einem gewissen Lieutenant von B*. veranlaste einen heftigen Ehestreit. Sie verließ ihren Mann, begab sich zur Schwester ihres Liebhabers nach Wien, kehrte von da, auf Vorstellung ihres Mannes, wieder nach Nürnberg zurück, klagte jedoch nunmehr, hiezu von ihrem Liebhaber angereizt,

auf Ehescheidung und wurde, nach kurzem Prozesse, von ihrem Manne wirklich geschieden. Doch kaum war das Scheidungsurtheil erfolgt, als sie sich sogleich nachher, am Tage nach dessen Verkündung, mit ihrem Mann in der Laurenzi-Kirche zum zweitenmale trauen ließ, seit welcher Zeit sie, bis an dessen Tod, wenigstens nach ihrer eignen Versicherung, in ganz zufriedener, beinahe glücklicher Ehe gelebt hat. Sie habe zulezt, fügt sie hinzu, sogar Zuneigung zu ihm gewonnen; denn sie habe bei mehren Gelegenheiten wahrgenommen, daß er „sehr edel gedacht und ein sehr empfindsames Herz gehabt habe."

Am 21ten Januar 1796, im achtzehnten Jahre seiner Ehe, machte Zwanziger, durch seinen, nach sehr kurzem Krankenlager erfolgten Tod, seine Gattin zur Wittwe. Der Verdacht, den schnellen Tod ihres Gatten ebenfalls durch Gift bewirkt zu haben, wurde durch die Untersuchung nicht bestätigt.

Seit diesem Todesfalle wird das Leben der Zwanziger ein Gewirre von Unglücksfällen, Thorheiten, Lastern und zum Theil (schon vor den späteren, größeren Ereignissen im Baireuther Lande) von Verbrechen.

Das älterliche Vermögen war verzehrt, die Quelle des Einkommens versiegt; nur 400 fl. in Allem vermochte sie noch zusammen zu bringen. Mit diesen begab sie sich nach Wien, angeblich um sich daselbst von der Zuckerbäckerei zu nähren. Als dieses mißlang, diente sie als Haushälterin in verschiedenen angesehenen Häusern; gerieth dann mit einem Schreiber von der ungarischen Kanzlei, „welcher von sehr gutem Gemüth war", in zu enge Vertraulichkeit, gebahr ihm ein uneheliches Kind, that dieses in das Findelhaus, wo es bald nachher starb, und

kehrte, nach anderthalbjähriger Abwesenheit, wieder nach Nürnberg zurück.

Wohl war sie anfangs nicht Willens, sich in ihrer Vaterstadt längere Zeit aufzuhalten. Eines Tags aber machte ihr der Freiherr von W*. seinen Besuch, versprach ihr seinen Schuz, und trug ihr seine „Freundschaft und Liebe" an. „Sie merkte, nach ihrer Versicherung, an allem, daß sie in diesem Freiherrn einen sehr edlen Mann vor sich habe," und miethete sich daher in einem besonderen Zimmer ein. Hier wurde sie von ihrem Beschüzer, wie „eine Freundin von einem Freunde" besucht, erhielt von ihm Unterstüzung an Geld; ward aber — was wohl nur die gutmüthigste Leichtgläubigkeit ihr zu glauben geneigt seyn dürfte — mit allen ihrer Tugend gefährlichen Zumuthungen von ihm verschont und „zu allem Guten geleitet." Nebenbei schaffte sie sich noch einen Verdienst mit Puppenmachen.

Drei Monate ungefähr mochte dieses Verhältniß gedauert haben, als ihr der Antrag wurde, bei dem Minister-Residenten von K*. zu Frankfurt, als Haushälterin in Dienste zu treten. Ihr edler Beschüzer zu Nürnberg war großmüthig genug, sie an ihrem Glücke nicht zu hindern, und, mit 100 fl. von ihm beschenkt, reiste sie nach dem Orte ihrer Bestimmung ab. Allein hier wurde sie, nach 2 bis 3 Monaten, theils wegen Unreinlichkeit, theils weil sie der Küche nicht gehörig vorzustehen wuste, des Dienstes wieder entlassen. Sie selbst behauptet freilich, anderthalb Jahre in diesem Dienste gewesen zu seyn, und weiß eine Menge anderer Ursachen ihrer Dienstentlassung zusammen zu finden.

Aus dem Hause dieser Herrschaft entfernt, bezog sie zu Frankfurt anfangs ein Monatszimmer bei einem Fri-

seur, — verdingte sich sodann als Kindswärterin bei einer Gesellschaft englischer Reuter, — entlief ihnen 8 Tage nachher, als diese sich eben auf der Reise nach Bamberg befanden, — kehrte wieder nach Frankfurt zu jenem Friseur zurück, und wurde endlich — aus Mitleid, und nur für kurze Zeit von einem Kaufmann als Kindsmagd aufgenommen: — alles dieses in dem Zeitraum weniger Monate. So viele Unglücksfälle gleichsam mit Einem Schlage, verbunden mit dem unausstehlichen Gedanken, von einer gebietenden Hausfrau bis zur gemeinen Kindsmagd herabgekommen zu seyn, wirkten so heftig auf ihr Gemüth, daß sie wie eine Irrsinnige sich betrug. Vom Weinen ging sie zum Lachen, von dem Lachen zum Beten über. Lachend vernahm sie die Befehle ihrer Herrschaft, und ging gehorchend ab an das befohlene Geschäft, um es gleichwohl — nicht zu verrichten.

In ihrer äußersten Noth hatte sie sich indessen brieflich wieder an ihren edlen Freund, den Freiherrn von W*. nach Nürnberg gewendet, der sich ihr wirklich von neuem als Beschüzer anbot. Bei ihrer Ankunft zu Nürnberg wurde sie von ihm auf das herzlichste empfangen. „Aber zu ihrem Erstaunen — so erzählt sie mit einem handgreiflichen Anachronismus — „zu ihrem Erstaunen, habe sie „von jezt an eine große Veränderung in seinen Sitten „wahrgenommen. Er, ein verheuratheter Mann, sey auf „einmal freier, und immer zudringlicher geworden, habe „sehr leichtsinnige Grundsäze geäussert, und end„lich seine Würde so ganz und gar vergessen" — daß sie zulezt von ihm in die Hoffnung versezt worden sey, von neuem Mutter zu werden *). Sobald aber der

*) Diese Schwangerschaft war höchstwahrscheinlich blos ein Vorgeben, um den Beschüzer desto mehr zu fesseln.

Freund von dieser Hoffnung in Kenntniß gesezt worden war, bezeugte er sich auffallend kälter als bisher, seine Besuche wurden seltener und kürzer, und nur zu bald erhielt sie die entsezliche Gewißheit, daß er unterdeß eine (in Deutschland nicht unrühmlich bekannte) Schauspielerin, welche sich damals zu Nürnberg aufhielt, weit lieber besuche als sie selbst. Nicht genug, daß der Schreck über diese Neuigkeit sogleich eine angebliche Fehlgeburt zur Folge hatte: am folgenden Tag ließ sie sich von ihren Hausleuten ein Aderlaß-Eisen bringen, zerrizte sich damit die Adern beider Arme, wurde jedoch, wie sie angibt, an Vollbringung ihres Vorhabens gehindert und „konnte nicht mehr als eine Kaffeschaale voll Blut herausbringen." Der Hausherr eilte sogleich zum Freiherrn von W*., machte ihn mit dem Vorfalle bekannt, zeigte ihm das mörderische Aderlaß-Eisen, und bewog ihn, am folgenden Tag seinen weiblichen Werther zu besuchen. Freiherr von W*. erschien, — aber nicht als ein Reuiger; er lachte, obgleich ihm die Kaffeschaale mit Blut vorsichtig unter die Augen gestellt war, die Närrin aus, und kehrte ihr bald, nach heftigen Vorwürfen von ihrer Seite, den Rücken, um sie niemals wieder zu sehen. In Rache glühend packte sie sogleich die Briefe ihres Liebhabers zusammen, und sendete sie dessen Gemahlin zu. Sodann aber gieng sie, Siegwart in der Tasche, ihr Dienstmädchen an der Seite, an die Pegnitz, um in dieser, wie sie versichert, ihr Leben zu enden. Am hohen Ufer sezte sie sich nieder, las im Siegwart, und war eben bis zu dem Liede gekommen: Mein Leben ist so traurig u. s. w., als sie in den Fluß hinabsprang. Allein zwei in der Nähe beschäftigte Fischer brachten sie alsbald, ohne allen Schaden, blos mit durchnäßten Kleidern, wieder an das Ufer. In der Geschwindigkeit

wurden trockne Kleider herbeigeholt, die nassen aber, als stumme Zeugen des zweiten Mordversuchs, zu dem Freiherrn von W*. getragen, der jedoch das diese Sachen überbringende Dienstmädchen, mit 25 fl. — und mit dem guten Rath entließ: ihre Gebieterin möge sich unverzüglich, und so weit als möglich von Nürnberg entfernen. Diese reiste denn auch, ohne in ihre Wohnung zurück zu kehren, noch in derselben Nacht nach Regensburg ab.

Was es mit diesem zweifachen Mordversuch für eine Bewandniß hatte, daß das Blut nur gelassen wurde, um nicht zu verbluten, und der Sprung in das Wasser gethan wurde, um wieder herausgezogen zu werden, ist, nach allen Umständen, mehr als wahrscheinlich. Indessen schreibt sie, was an sich sehr glaublich ist, dem treulosen und hartherzigen Benehmen ihres Beschüzers einen großen Theil ihrer Erbitterung gegen das Menschengeschlecht zur Last. „Was mein Herz so böse gemacht hat?" sagt sie in einem ihrer Verhöre: „Herr von W*. ist daran schuld. Als ich „mir damals in Nürnberg die Adern aufgeschnitten hatte, „und er mein Blut sah, da lachte er nur. Und als ich „ihm vorhielt, daß er schon einmal ein Mädchen unglück„lich gemacht habe, die mit ihrem von ihm erzeugten Kinde „in das Wasser gesprungen sey: da lachte er wieder. „Schrecklich war mir dabei zu Muthe, und so oft ich „nachher etwas Böses that, dachte ich bei mir selbst: mit „dir hat kein Mensch Mitleid gehabt; so habe denn auch „kein Mitleid, wenn Andere unglücklich sind."

Von Regensburg, wo sie ein Wundfieber bekam und drei Wochen sich aufzuhalten genöthigt war, führte sie ihr Geschick, unter mancherlei Bedrängnissen, über Wien wieder nach Nürnberg, von da nach Thüringen, und hier (1804) in das Haus des Kammerherrn von S*. zu

Weimar als Dienstmagd. Nach ihrer Erzählung war aber in diesem Hause der Dienst für jedes Gesinde sehr beschwerlich und wenig lohnend; daher sie desselben bald überdrüssig wurde, und, nach ohngefähr 6 Wochen, bei sich beschloß, denselben, ohne Aufkündigung, im Stillen zu verlassen, sich jedoch zugleich „eine Entschädigung" mitzunehmen. „Mein Vorsaz, erzählt sie, gelang „herrlich! Die Herrschaft saß bei Tafel, und nun hieß „es, ich solle mit dem Kinde spielen, damit es kein Ge„schrei gebe. Ich ging also mit diesem in das schöne „Zimmer, wo ein rundes Tischchen stand, mit einer Schub„lade. Hierin war nicht blos ein Ring, sondern auch „Perlen und Steine, Ohrringe und dergleichen Kostbarkei„ten. Wo man solche Sachen, dachte ich, den Kindern „zum Spiele läßt, achtet man nicht darauf, sonst würde „man sie verwahren. Eben spielte das Kind mit dem „Ringe, welcher in einer Kapsel lag, und warf ihn hin „und her. Das Kind selbst gab ihn mir dann in die „Hand; ich öffnete die Kapsel, und der Ring fiel mir in „die Augen; da war mir, als stehe Jemand neben mir „und spräche: behalte ihn! Ich folgte dieser Eingebung, „schläferte das Kind ein, und ging, während noch die „Herrschaften bei der Tafel saßen, von Haus hinweg aus „der Stadt." — Mit diesem zierlich zusammengefügten Diebstahlsroman, welcher die That (worauf sie gleichwohl, wie ihr anfangs selbst entschlüpft, mit vorbedachtem Entschlusse ausgegangen war) dem Verhängnisse, der augenblicklichen Verblendung, der unbewachten Eingebung eines bösen Geistes zuschreibt, und welcher nebenbei darauf mit berechnet ist, den häuslichen Sinn und die Wirthschaftlichkeit der Dame des Hauses in ein übles Licht zu stellen, — stimmt nun freilich die ganz prosaische Aussage der be-

stohlnen Herrschaft durchaus nicht zusammen. Nach dieser Aussage befand sich der bestohlne, mit edlen Steinen besezte Ring in einem verschlossenen Schreibschrank, zu welchem der Schlüssel in dem Arbeitskörbchen der Dame des Hauses zu liegen pflegte.

Aus Weimar glücklich mit ihrer Beute entkommen, suchte die Zwanziger ihre Zuflucht zu Mainbernheim bei ihrem Schwiegersohne, dem Buchbinder Sauer, der ihre Tochter Anna Margaretha geheurathet hatte. Kaum aber war sie drei Tage in dem Hause ihres Schwiegersohns, als diesem ein Zeitungsblatt in die Hand fiel, in welchem seine Schwiegermutter, wegen des entwendeten Brilliantringes, von Weimar aus mit Steckbriefen verfolgt wurde. Der Schwiegersohn wieß eine solche Schwiegermutter sogleich aus seiner Wohnung, und noch desselben Tags reiste sie nach Würzburg ab. Hier hatte sie die Unverschämtheit, an den von ihr bestohlnen Herrn nach Weimar zu schreiben, und ihm darüber Vorwürfe zu machen, daß er durch jene öffentliche Ausschreibung sie in's Unglück gebracht habe. Freilich fuhr jener Steckbrief, wie ein Blizstrahl, zerstörend durch ihr Leben: ihr Name war ehrlos, sie selbst geächtet, ihre Person bürgerlich vernichtet. Um noch unter den Menschen geduldet zu werden, muste sie gleichsam aufhören, sie selbst zu seyn; von nun an vertauschte sie den Namen Zwanziger mit ihrem Geburtsnamen: Schönleben.

Nachdem sie, unter diesem Namen sich eine Zeitlang durch verschiedene Orte des Frankenlandes umhergetrieben, bald hier bald da, meistens bei den höheren oder gebildeten Ständen, ein kurzes Unterkommen gefunden hatte, gelang es ihr (1805), in dem oberpfälzschen Städtchen Neumarkt sich eine Art Versorgung zu verschaffen. Sie

trat als Lehrerin junger Mädchen in weiblichen Arbeiten auf, erhielt viele Lehrstunden, erwarb sich noch manches mit eignen Arbeiten, und verdiente sich, was ihr die dortige Obrigkeit bezeugte, durch ihren Fleiß, wie durch ihre gute anständige Aufführung, die allgemeine Zufriedenheit. Allein ihr Schicksal, vielmehr ihr unruhiges, mit sich selbst zerfallenes Gemüth ließ ihr nirgends eine bleibende Stätte. Zu ihrem Unglück hielt sich einst der alte General N. N. aus München zu Neumarkt auf. Die bejahrte Wittwe wuste noch des bejahrten Herrn Gelüste auf sich zu lenken; er ließ sich bis zur engsten Vertraulichkeit mit ihr herab, und machte ihr gelegentlich das Versprechen, für sie sorgen zu wollen. Da erwachte in ihr die Erinnerung an die schöne Vergangenheit, wo die „vornehmen, edlen Männer" ihre Beschüzer waren; das Vergangene, meinte sie, wolle sich nun in ihrem Alter wieder erneuen; und schon zog sie in ihren Gedanken und Träumen, als unterhaltene Freundin einer Excellenz, in München ein. Diesen Hoffnungen glaubte sie, wie sie versichert, sich um so zutraulicher überlassen zu dürfen, „als sie immer gehört „habe, daß die Katholiken sehr Wort zu halten pflegten." — Der General verließ Neumarkt. Sie schrieb ihm; erhielt aber keine Antwort. Sie meldete ihm (fälschlich) einige Zeit nachher ihre Schwangerschaft; allein es wurde ihr, statt anderer Antwort, blos eine geringe Summe Geldes, zur Beruhigung für immer, durch einen Pfarrer überantwortet. Hierdurch noch nicht entmuthigt, verließ sie Neumarkt, wo sie ein ganzes Jahr lang Ruhe und Unterkommen gefunden hatte, und zog nach München, um sich Sr. Excellenz persönlich vorzustellen; aber sie wurde nicht vorgelassen. Aus dem Gasthause erließ sie ein Schreiben an ihren hohen Gönner; erhielt aber von einem Sekretär oder

Bedienten desselben, nebst einem kleinen Reisegeld, die mündliche Weisung, seinen gnädigen Herrn ein für allemal nicht mehr mit ihren tollen Zudringlichkeiten zu belästigen.

Genöthigt München zu verlassen, zog sie noch an manchen Orten hin und her, bis sie endlich von ihrem Verhängnisse im Jahr 1807 nach Pegnitz, von da nach Kasendorf und Sanspareil, auf den Schauplaz ihrer großen Missethaten, geführt wurde.

In ihrer Jugend zeigt sich uns diese Verbrecherin nur als ein characterloses, gefallsüchtiges und, bei oberflächlicher Bildung, durch empfindelnde Romanleserei verschrobenes Wesen, welches, ohne innere Kraft, von den Umständen des Augenblicks hin und her getrieben, erst in sinnliche Zerstreuungen sich verliert, dann in Laster versinkt, um Geld ihren Körper Preis gibt, und so mit der Ehre der Achtung vor sich selbst, mit dieser die Stüze ihrer sittlichen Kraft verliert.

Durch ihre Eitelkeit, von ihr Delikatesse genannt, zu den vornehmeren Klassen hingezogen; gezwungen auch diejenigen zu erobern und festzuhalten, für welche nicht immer ihre Neigung sprechen konnte; späterhin genöthigt, sich in fremder Welt durch mancherlei Menschen mit freundlichem Gesicht hindurch zu schmeicheln; oft zurückgestoßen und gedemüthigt, und selten in dem Fall, dem innerlich tobenden Sturm nach Aussen freien Lauf zu lassen; zu unruhig, um von ihrer geschickten Hände Arbeit in stiller Zurückgezogenheit selbstständig zu leben, und doch zu stolz, um als bloßer Dienstbote Andern nur zu gehorchen; daher immer bemüht, den Befehlen der Herrschaft augendienerisch zuvorzukommen, oder ihr durch erschlichene Vertraulichkeiten das Befehlen unmöglich zu machen; stets Rollen spie-

lend, und immer die Rollen wechselnd, fortwährend genöthigt, anders zu scheinen als sie war: muste sie wohl endlich die Kunst sich in die Menschen zu finden und zu fügen, mit dem ihr allenfalls noch übrigen lezten Restchen von Wahrhaftigkeit und Redlichkeit des Gemüths bezahlen. Sie wurde eine falsche, tückische, lügenhafte, glattzüngige, schmeichelnde Heuchlerin. Nirgend mehr der kleinste Zug von Treue nnd Geradheit, überall Verstellung, in Allem Zweideutigkeit oder Lüge. Ihr Mund lächelte, während der Grimm an ihrem Innern zehrte; ihre Lippen sprachen von Gott, während ihr Herz mit dem Satan zu Rath ging; indem sie Haß säte, sprach sie Worte der Versöhnung; wenn sie lobte, lästerte sie, wenn sie lästerte waren die Lästerungen mit Lobsprüchen umhüllt, und wenn sie Wahrheit geben muste, gab sie derselben wenigstens die Lüge noch als Zugabe darein.

Mit diesen Eigenschaften allein war sie jedoch bei weitem noch nicht reif, eine Giftmörderin, und zwar eine Giftmischerin zu werden, wie sie zu Kasendorf und Sanspareil sich erwiesen hat. Mit jenen Eigenschaften allein konnte sie noch immer der Welt angehören; mit solchen Lastern kann man sogar in den besten Gesellschaften bestehen und auf das Beste gelitten seyn; sie machen gewissermaßen die Grundlage dessen, was man die feinen Weltsitten und den guten Ton der großen Welt zu nennen beliebt.

Aber die Zwanziger fühlte sich zugleich als eine Unglückliche; und das Unglück zerriß in ihr alle Fäden, welche das Gemüth mit der Menschheit zusammenhalten und ihm die Menschlichkeit bewahren. Vom Schicksal, nur zu oft durch eigne Schuld, verfolgt, dabei aber von ihrer stets geschäftigen Selbstliebe verleitet, jede zerstörte Hoffnung, jedes ihr begegnende Übel blos der Bosheit und

Härte anderer Menschen beizumessen: gewöhnte sie sich, das Menschengeschlecht eben so sehr zu verachten, als zu hassen. Von Menschenhaß und Menschenverachtung genährt, wuchsen zugleich in ihrer finsteren Seele zwei Ungeheuer, giftiger Neid und grimmige Schadenfreude, zu Riesenschlangen auf.

Fast zwanzig Jahre lang von Ort zu Ort umhergejagt, beinahe schon 50 Jahre alt und noch immer ein Fremdling auf dieser Erde; ohne Vaterland und Heimath, vor der Welt entehrt, blos durch einen Namenstrug unter den Menschen geduldet: suchte sie endlich angstvoll nach Ruhe, nach einer bleibenden Stätte, nach einer sicheren Versorgung. Und als Herrin, wie ehemals; nicht mehr als verachtete Magd, wie jezt! — Immer nur Andern, nie sich selbst angehören; nie befehlen, immer nur von Andern Befehle empfangen oder befürchten; immer kriechen und schmeicheln, blos um als Magd zu gefallen; fortwährend dazu verdammt, mit freundlich erzwungener Miene, den Menschen schön zu thun, welche sie gleichwohl nur hassen konnte; abhängig, unterthänig, bei dem erzürnten Gefühle lebhafter Erinnerung an die vergangenen Zeiten eigner Herrschaft; voll alter Ansprüche auf das gefällige Zuvorkommen und die äussere Achtung Anderer, und doch so oft geneckt, verspottet, verachtet, über die Achseln angesehen: — dieses war mehr, als eine solche Seele länger zu ertragen vermochte. Rettung muste ihr werden aus einer solchen Lage; oder, wenn nicht Rettung, wenigstens Ersatz dafür!

Aber aus dem Labyrinth ihres verworrenen Lebens führte kein gewöhnlicher Weg zur Freiheit. Überall Abgründe, welche den Ausgang wehrten! Innerhalb der Schranken bürgerlicher Ordnung nirgendwo ein ausweichen-

des ſicheres Mittel der Hülfe! Doch, ſieh! da entdeckt ſich ihr endlich das Geheimniß einer ſtill verborgenen Macht, welche ſie nur ſich dienſtbar zu machen braucht, um über alle Berge und Abgründe leichten Fußes hinüber zu ſchreiten, und, jenſeits der läſtigen Schranken beengender Verhältniſſe, den Geſetzen des bürgerlichen Lebens entrückt, ſogar über die Menſchheit ſelbſt hinausgehoben, mit unſichtbarer Gewalt nach eigener Willkühr frei zu herrſchen. Dieſe geheimnißvolle Macht war — Gift.

Wenn zuerſt ihr jene Entdeckung geworden? aus welcher Veranlaſſung? ob mit einemmal, oder nach nnd nach? ob ſie ſich jemals eines Planes im Ganzen deutlich bewuſt geweſen? oder ob ſich dieſer nur allmählig fortſchreitend, nach und nach theilweiſe ausbildend, aus den Tiefen ihres finſteren Gemüthes entwickelt hat? Hierauf iſt keine entſcheidende Antwort möglich, weil dieſe ein ganz unumwundenes, offenherziges Bekenntniß vorausſezen würde, wie es die Verbrecherin niemals abgelegt hat. Überhaupt verläßt uns ihr Bekenntniß faſt überall, wo es den geheimen Triebfedern ihres Handelns gilt. Doch liegt dieſes Handeln ſelbſt ſo klar und in ſo mannigfaltigen Erſcheinungen vor unſern Augen, daß uns daſſelbe das Geheimniß ſeiner verborgenen Quellen faſt mit eben ſo großer Sicherheit enthüllt, als das offenſte Bekenntniß zu thun vermöchte.

Soviel geht ganz einleuchtend aus der Handlungsweiſe dieſer Verbrecherin hervor, daß es die höchſte Einſeitigkeit ſeyn würde, bei ihr, wie ſonſt bei gewöhnlichen Verbrechern, irgend eine einzelne Leidenſchaft, dieſe oder jene beſtimmte beſondere Abſicht, der Erklärung ihres verbrecheriſchen Treibens im Allgemeinen zum Grund legen zu wollen. Was ſie mit dem Gift befreundete, war überhaupt nur das frohe Gefühl unwiderſtehlicher

Macht, die ihren tückiſchen Stolz kizelnde Freude, eine Kraft zu beſizen, womit ſie jede Beſchränkung nach Gefallen umwerfen, jeden Zweck erreichen, jede Neigung befriedigen und, indem ſie damit über das Wohl und Daſeyn anderer Menſchen gebot, gleichſam in die Plane des Schickſals zerſtörend eingreifen und dieſes nach ihrem Gefallen lenken konnte. Gift war ihr der magiſche Szepter, womit ſie unſichtbar diejenigen beherrſchte, welchen ſie ſichtbar dienen muſte; Gift vertrat ihr die Stelle eines Zauberſtaabs, womit ſie das goldene Thor ihrer lezten Hoffnungen ſich öffnete. Ihr, welche die Schmaach ihrer Dienſtbarkeit an den verhaßten Menſchen zu rächen hatte, gewährte es das Bewußtſeyn furchtbarer Erhabenheit, gleichſam als eine feindliche Gottheit, wie ein Engel des Todes und der Qualen, unter dem widerlichen Geſchlecht umher zu wandeln und mit geheimer Kraft hier Tod, dort Schmerz und Krankheit auszutheilen. Dieſes Gift, wozu diente es nicht? Gift ſtrafte jede wirkliche oder vermeintliche Kränkung; Gift züchtigte für jede kleine Neckerei; Gift wehrte unangenehmen Gäſten das Wiederkommen; mit Gift ſtörte man die beneideten Freuden geſelliger Vereine; Gift gewährte mitunter in den lächerlichen Gebehrden der Vergifteten eine luſtige Unterhaltung; Gift gab Gelegenheit, ſich den davon Erkrankten nachher in Wort und That, durch geheuchelte Theilnahme zu empfehlen; Gift war das Mittel, Unſchuldige in Verdacht zu bringen und verhaßtem Mitgeſinde bei ſeiner Herrſchaft Verdruß zu bereiten; Gift machte Kinder ſchreien und ließ die Väter glauben, jene ſchrieen aus Sehnſucht nach der geliebten Wärterin. Schmeichelte ihr die Hoffnung mit der Ausſicht auf die Heurath eines noch verheuratheten

Mannes, so durfte sie nur wollen, und die Weiber stiegen in das Grab, um ihre Männer ihr als Wittwer zu hinterlassen; — mißgönnte ihr Geschlechtsneid der Braut ihren Bräutigam, so wurden umsonst Ringe gewechselt und Aufgebote veranstaltet, ihr liebes Gift kam bei Zeiten dem Hochzeitsfeste zuvor. Giftmischen und Giftgeben wurde sonach für sie ein gewöhnliches Geschäft, ausgeübt zum Scherz wie zum Ernste, zuletzt mit Leidenschaft betrieben, nicht blos um seiner Folgen willen, sondern um seiner selbst willen, aus Liebe zum Gift, aus bloßer Freude an dem reinen Thun an und für sich *).

---

*) Aus ähnlichem, doch nicht gleichem Gesichtspunkte betrachtet Dr. Harles diese Verbrecherin, wenn er in dem Vorworte zu den oben angeführten ärztlichen Gutachten (Einige auserlesene medicinisch-gerichtl. Abh. S. 17.) sagt: „Die „Geschichte dieser Verbrecherin (der Zwanziger) stellt ein in die„sem Grade wohl seltenes Beispiel einer leidenschaftli„chen Sucht zu Vergiftungen auf, bei welcher der Zweck „wohl keineswegs und immer (wenn auch in ein Paar Fällen, „wo sich Neid und Ränkesucht oder auch wohl der Wunsch nach „einem bequemern und anständigern Leben einmischte) der zu „tödten, sondern vielmehr der war, dem unwiderstehlichen „Kizel, zu vergiften, sich zu überlassen, und durch dieses „Unternehmen Unheil, Schrecken, Jammer und Verwirrung zu „stiften, auch wohl andere Leute in unschuldigen Verdacht „zu bringen: immerhin der Ausdruck einer teuflischen Bosheit „und Gefühlsverhärtung, für welche aber die innern Mo„tive von dem Psychologen doch noch tiefer aufgesucht werden „müssen." Diese innere Motive aufzusuchen, in der Geschichte ihres Lebens nachzuweisen, und, nach dem natürlichen Gang menschlicher Gefühle, Neigungen und Leidenschaften, zu entwickeln, war Aufgabe bei gegenwärtiger Darstellung. Ist diese nur einigermaßen gelungen, so muß die leise Hinweisung unsres

Wie man alles liebgewinnt, womit man lange umgeht, und am liebsten hat, was uns am treusten dient; so hatte zulezt zwischen ihr und dem Gift gleichsam die Liebe ein unzertrennliches Band geknüpft. Gift erschien ihr als ihr lezter treuster Freund, zu dem sie sich überall unwiderstehlich hingezogen fühlte, und von welchem sie nicht mehr lassen konnte. Gift war ihr beständiger Gefährte; mit Gift in der Tasche wurde sie von der Gerechtigkeit ergriffen; und, nach mehrmonatlicher Gefangenschaft, erschien ihr einst der lang entbehrte Anblick des Arseniks, wie das frohe tröstende Wiedersehen eines lang entfernten Geliebten. Als ihr zu Culmbach der bei ihr gefundene Arsenik zur Anerkennung vorgelegt wurde, war es, nach der Bemerkung des Untersuchungsrichters, als wenn sie vor Freude zitterte; mit Augen, welche von Entzücken überstrahlten, starrte sie auf das weiße Pulver hin und schien es wie ein Wesen zu betrachten, das sie mit ihren Armen umfangen und an ihre Brust sich drücken möchte. Diese leidenschaftliche Liebe ist denn auch mit ein Erklärungsgrund, warum sie, welche das Entsezlichste bekannt und den Tod auf dem Schaffot bereits vor Augen hatte, dennoch in ihren schriftlichen Selbstbekenntnissen von ihren Thaten immer nur wie von „geringen Vergehungen" sprechen, die Menschen, welche sie, so „geringer Vergehungen" wegen, in das Verderben gebracht hätten, der Ungerechtigkeit beschuldigen, ja sogar noch ihre „allzugroße Religiosität" rühmen konnte, als welche von jeher die lezte Quelle ihres

---

Harles auf einen krankhaften Vergiftungsinstinkt dieser Verbrecherin, welcher in den folgenden Säzen des Vorwortes noch bestimmter gegeben wird, sich als völlig ungegründet darstellen.

Mißgeschickes gewesen sey! Das Gewohnte verliert für uns alles Auffallende — auch die auffallendste Schändlichkeit, und was unser treuester Freund gethan, sind wir geneigt, um des Thäters willen, immer zu entschuldigen oder für löblich zu halten.

Am 7ten Juli 1811 erkannte das K. Appellationsgericht des Mainkreises zu Bamberg:

> „daß die Anna Margaretha Zwanziger — — mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet und sodann ihr Körper auf das Rad gelegt werden solle;"

welches Urtheil vom K. Oberappellationsgerichte am 16ten August bestätigt wurde. Auch gestatteten Seine Königl. Majestät den Vollzug dieser Erkenntnisse, jedoch mit der Weisung, daß die Auflegung des Körpers auf das Rad zu unterlassen sey.

Ohne sichtbare Gemüthsbewegung vernahm sie den Inhalt des eingegangenen Todesurtheils, und unterzeichnete das über die Urtheilsverkündung aufgenommene Protokoll mit fester Hand. Mit der vollkommensten Ruhe durchlebte sie auch die drei Tage, die ihr noch zu leben vergönnt waren. Ihrem Untersuchungsrichter gestand sie: ihr Tod sey für die Menschen ein Glück, denn es würde ihr nicht möglich gewesen seyn, ihre Giftmischereien zu unterlassen. Am Tage vor ihrer Hinrichtung schrieb sie noch, in Gegenwart des Inquirenten, einen sehr ruhig gehaltenen Abschiedsbrief an eine ihrer Gevatterinnen zu Nürnberg, worin sie ihr für erwiesene Freundschaft dankt, um ihre Verzeihung und Theilnahme bittet, ihr noch Grüße an andere Personen aufträgt, und mit den Worten schließt:

„Ich muß enden; die Stunde schlägt bald, wo meine Leiden „aufhören werden. Beten sie alle für mich. Der 17te Sep„tember ist der Tag meines Todes, wo ich von Gott erhalte, „was meine Thaten mit sich bringen. Nun höre ich auf zu seyn „für diese Welt!“ Um ihren Inquirenten suchte sie sich durch einen seltsamen Antrag für seine ihr bewiesene Menschlichkeit erkenntlich zu erweisen, indem sie ihn bat, ihr zu erlauben, daß sie ihm, wenn dieses anders möglich sey, — nach ihrem Tod als Geist erscheine und ihm in ihrer Person einen handgreiflichen Beweis von der Seelen Unsterblichkeit vor die Augen stelle. Auch am Tage der Hinrichtung blieb sie sich gleich. Vor dem hochnothpeinlichen Gerichte hörte sie mit größter Gelassenheit, ohne Thränen, der öffentlichen Verkündung des Urtheils zu; nur aus Schaam vor der unermeßlichen Volksmasse hielt sie, während des Vorlesens, das Schnupftuch vor ihr Gesicht. Und als der Stab über sie gebrochen war, nahm sie von Richter und Schöppen, wie von einer gewöhnlichen Gesellschaft, mit zierlicher Verneigung, einen höflichen Abschied.

Zur Vervollständigung der Characteristik dieser Person dient noch der Umstand, daß ihr von dem Untersuchungsrichter, kurz vor ihrer Hinrichtung, auf ihr Gewissen zugeredet wurde, die Unschuld des Justizamtmanns Glaser zu bekennen. Allein sie beharrte standhaft bei der verläumderischen Beschuldigung seiner Theilnahme an ihrem ersten Morde, und mit dieser lezten Lüge auf der Seele trug sie ihr schuldbeschwertes Haupt unter des Scharfrichters Schwert.

II.

Mathias Lenzbauer,

der Brudermörder.

Bei dem Landgericht Burghausen geschah am 1ten Junius 1807 von einem Bauern aus Altenötting die Anzeige, er habe in der Frühe um 4 Uhr, als er eben zur Holzarbeit gehen wollen, in dem Oettinger Walde ungefähr 50 Schritte vom sogenannten Fürstenwege zunächst am Gehsteig einen todten Knaben liegen gefunden, dessen Bauch aufgeschnitten sey und dem die Gedärme herausshingen.

Das Landgericht, welches mit den erforderlichen Personen sich sogleich an Ort und Stelle begab, fand den angezeigten Leichnam jenes Knaben, der ungefähr 10 bis 11 Jahre alt seyn mochte, 57 Schritte von dem Fußsteige entfernt in dem Dickgehölz. Der Körper lag auf dem Rücken in perpendikulärer Richtung; das Angesicht war voll blauer und schwarzer Quetschungen; aus Mund, Ohren und Nase hatte sich Blut ergossen.

Die rechte Hand war durch Quetschungen so entstellt, daß kaum die Fingerglieder zu unterscheiden waren. In der Mitte der Stirn zeigte sich eine drei Zoll lange und

drei Linien breite Wunde, welche bis auf den Knochen eindrang; über dem rechten Auge eine gleich lange und breite bis auf den Knochen eindringende Wunde; auf dem rechten Schlafmuskel eine, eine halbe Hand breite, mit Blut unterlaufene Quetschung; auf dem Wirbelbeine zwei Wunden, jede einen Zoll lang und drei bis vier Linien breit; tiefer auf dem Hinterhauptknochen eine Wunde, von einem Zoll Länge und ungefähr 3 Linien Breite.

Überdies fand man den Sternbrustknochen ganz durchgeschnitten, so daß die innern Theile der Brust offen da lagen; eben so war der ganze Oberleib bis zum Schaambein geöffnet. Dieser Bauchschnitt war bis in die Leber eingedrungen, an welcher sich eine 3 Finger (Zoll?) lange, 6 Linien tiefe Wunde zeigte. Ein Theil des Gedärmes lag ausser dem Bauch, und ein davon losgerissener, ungefähr vier Ellen langer Darm war mit dem einen Ende einmal um den Hals gewunden, mit dem andern an einen jungen Fichtensprößling angebunden.

Der Leichnam war übrigens noch so frisch, daß man sicher schließen durfte, die Entleibung könne höchstens einen Tag vorher geschehen seyn.

Da wo der Körper lag, zeigten sich fünf Blutmerkmale. In der Entfernung von sechs und dann von zwei Schritten fand man ebenfalls Blut, dort nur von einigen Tropfen, hier in größerer Menge.

Eine Jacke von grobem grauem Tuch lag zwischen zwei Bäumen ungefähr zwei Schritte vom Körper, und ein Käppchen von schwarzem Filz ungefähr acht Schritte davon.

Der Befund-Bericht des Landgerichts-Arztes vom 3ten Juni 1807 sagt in der Hauptsache: 1) bei genauer Untersuchung der Kopfwunden habe man augenscheinlich

bemerkt, daß dieſelben mit einem ſchneidenden Inſtrument zugefügt worden ſeyen; 2) die verſchiedenen Kopfwunden und beſonders die äuſſerſt ſtarke Quetſchung auf dem rechten Schlafmuskel habe eine heftige Hirnerſchütterung verurſacht, und die Ergießung des ausgetretenen Bluts, welches bei der Öffnung des Kopfs und Abnahme der Hirnſchale bemerkt worden, könne allein ſchon für ſchlechterdings tödlich angeſehen werden; 3) desgleichen habe das grauſame Aufſchneiden der Bruſt und des Bauches, wie nicht weniger das Abreißen des Darms, den Tod nothwendig hervorbringen müſſen.

Der bei der Leichenſchau zugezogene Wundarzt ſtimmt in ſeiner eidlichen Vernehmung über den Befund der Sache mit dem Urtheile des Arztes, ſo weit dieſes die Tödlichkeit der Wunden betrifft, überein. Rückſichtlich der Werkzeuge hingegen, womit wahrſcheinlich die tödlichen Wunden zugefügt worden ſeyn möchten, äuſſert er ſich in folgenden Worten: „die Wunden des Kopfes ſcheinen durch ein „Schlaginſtrument, welches ſtumpfe, keilenförmige Schneide „gehabt haben mag, herfürgebracht zu ſeyn. Die Wunde „des Bauchs aber verräth immediat ein ſcharf ſchneidendes „Inſtrument.“

Indeſſen trat der Landgerichts-Arzt an demſelben Tag, wo der Angeſchuldigte auf einen Stecken als Werkzeug der Kopfverlezungen bekannt hatte (am 20ten Junius), zu der Meinung des Wundarztes über und erklärte, nach gerichtlicher Aufforderung, in einem übergebenen Nachtrag, welcher jedoch die wiſſenſchaftlichen Gründe der geänderten Überzeugung nicht ausführt, daß die Kopfwunden durchgängig als Quetſchwunden anzuſehen und mit einem Stecken hervorgebracht worden ſeyen.

Der Verdacht des Verbrechens fiel bald auf den ältern

Stiefbruder des Ermordeten, auf Mathias Lenzbauer. Dieser war mit dem ermordeten Knaben, Joseph Lunger, von Burghausen nach Altenötting *) gegangen, aber ohne ihn wieder zurückgekommen. Dieses, verbunden mit seinem verdächtigen Benehmen, als er wegen seines Bruders befragt wurde, seine Zudringlichkeit, um in der Todenkapelle den Ermordeten zu sehen, seine Bestürzung und verschiedene seltsame Äusserungen bei dem Anblick der Leiche, veranlaßten das Landgericht, dessen Gefangennehmung zu verfügen.

Im ersten und zweiten Verhöre läugnete er; allein schon im dritten, welches er selbst begehrt hatte, bekannte er sich freiwillig als Mörder seines Bruders, blieb auch diesem Bekenntnisse in den folgenden Verhören, was die That selbst betrifft, vollkommen treu; nur änderte er (worüber das Nähere weiter unten vorkommen wird) seine früheren, an und für sich schon unglaublichen Aussagen über Veranlassung und Beweggründe der schrecklichen That.

Mathias Lenzbauer, fünf und zwanzig Jahre alt, katholischer Religion, ist zu Burghausen gebürtig, wo sein Vater Pflasterer war. Seine noch lebende Mutter, welche in Burghausen ein Häuschen besizt, verheurathete sich nach dem Tode ihres ersten Mannes, des gegenwärtigen Inquisiten Vater, noch dreimal. Aus ihrer dritten Ehe ist der ermordete Knabe, Joseph Lunger, entsprungen. Schon seit 8 Jahren ist sie zum viertenmal Wittwe.

---

*) Burghausen liegt von Oetting vier Stunden entfernt. Eine Viertelstunde von Oetting nach Burghausen zu fängt der große Oettinger Forst an, welcher sich in der Länge bis an den Fluß Alz erstreckt und durch welchen ungefähr zwei Stunden lang der Weg nach Burghausen führt.

Lenzbauer besizt, ausser sechzehn Gulden Vatergut, kein Vermögen; der ermordete Stiefbruder aber hatte 200 Gulden Vatergut und 50 Gulden Erbtheil.

Seine Erziehung in dem älterlichen Hause war in jedem Betrachte schlecht. Durch Vernachläſſigung in seiner früheſten Kindheit wurde er an dem einen Fuße lahm. Eben so übel wurde seine geistige und sittliche Erziehung besorgt. Seine Mutter, welche, nach dem einstimmigen Zeugniß aller die sie kennen, von jeher dem Müſſiggang ergeben war und mit liederlichem Betteln einen groſsen Theil ihres Unterhalts gewann, bekümmerte sich wenig um ihn, überlieſs ihn sich selbst und hielt ihn sogar, soviel an ihr lag, vom Guten ab. Er besuchte zwar die öffentliche Schule, aber sehr unfleiſsig, und gemeiniglich bedurfte es obrigkeitlicher Befehle, wenn seine häuslichen Erzieher bewogen werden sollten, ihn in die Schule zu schicken. Doch lernte er lesen und schreiben, wurde auch in den Pflichten der Religion und Sittlichkeit hinreichend unterrichtet.

Nach geendigten Schuljahren bestimmte er sich dem Maurerhandwerk, ging nach Neuötting in die Lehre, kehrte aber bei dem Tode seines Meisters, nach vier- oder fünfjähriger Lehrzeit, ohne noch freigesagt zu seyn, wieder nach Burghausen zu seiner Mutter zurück. Daſs er nach so vielen Jahren seine Freisprechung als Lehrjunge noch nicht erlangt habe, war ihm von nun an stets ein lästiger Gedanke; daſs er nicht Geld genug besize, um die Koſten des Freisagens zu bestreiten, seine fortwährende Bekümmerniſs. Immer brütete er über diesen Vorstellungen; oft theilte er seinen Unmuth darüber andern Personen in lauten Klagen mit; nicht selten brach das Gefühl unbefriedigter Wünsche in Thränen des Zornes oder der Wehmuth aus. Er konnte sich nicht entschlieſsen, noch einmal zu einem Mei-

ſter in die Lehre zu gehen; in ungewiſſer Beſtimmung lebte er daher meiſtens zu Haus bei ſeiner Mutter, wo ſeine Zeit zwiſchen Nichtsthun und zufälliger Taglöhnerarbeit getheilt war, welche ihn ſelten mehr als einige Tage von dem mütterlichen Hauſe entfernte.

Spuren tiefer ſittlicher Verdorbenheit, welche ſonſt den großen Verbrecher im Werden voraus zu verkündigen pflegen, ſind in ſeinem früheren Leben nicht aufzuweiſen. Wegen Verbrechen war er noch nie in Unterſuchung oder Verdacht gerathen; auch während des gegenwärtigen Prozeſſes wurde nichts dergleichen entdeckt, man müßte denn den unerlaubten Umgang mit dem weiblichen Geſchlecht dahin rechnen, welcher aus einer während ſeiner Gefangenſchaft an ihm entdeckten Krankheit vermuthet werden mußte. Thätigkeit, Fleiß und ernſte Anſtrengung waren ihm indeſſen nie eigen. Wo er arbeitete, war man nicht mit ihm zufrieden; „ſo lange der Meiſter gegenwärtig iſt, arbeitet er fleißig; ſo bald dieſer den Rücken wendet, dreht ſich auch Mathias von der Arbeit weg," ſagt Sebaſtian Stuber in ſeiner eidlichen Vernehmung. Seiner Mutter bezeigte er viel Rohheit und Härte. Nach dem Zeugniſſe der in ſeinem mütterlichen Hauſe wohnenden Grenzdorin, trieb er ſie oft mit dem Ausdrucke: „geh nur wieder, du altes Luder, warum haſt du mich krumm gemacht!" oder mit ähnlichen Verwünſchungen zum Betteln fort. Dieſes abgerechnet vertrat er in dem mütterlichen Haus gewiſſermaßen die Stelle des Hausvaters, handhabte eine Art von häuslicher Ordnung, ſorgte ſogar für die Erziehung ſeines jüngeren Stiefbruders mit ſchonendem Ernſt, hielt ſeine Mutter zum gehörigen Beſuch der Kirche, den kleinen Stiefbruder zur Schule an, und war ſelbſt ſehr regelmäßig im Beſuch der Kirche, ſehr fleißig und

eifrig im Beten und Singen. Nie bemerkte man an ihm gegen seinen Stiefbruder Haß oder Abneigung; er schien sogar besondere Zuneigung zu ihm zu hegen; oft sah man ihn mit ihm gehen, spielen oder scherzen, nie mit ihm zanken oder ihn schlagen, ausser, wie sich die schon oben genannte Grenzdorin ausdrückt, wegen einer löblichen Ursache, wenn er nicht in die Kirche oder die Schule gehen wollte oder zu spät nach Hause kam; und selbst dann gab er ihm höchstens einen sanften Streich mit der Hand. Beide schliefen in demselben Bette und noch in der Nacht vor der unglücklichen Reise nach Neuötting, schäckerten beide so laut und anhaltend mit einander, daß die Grenzdorin an die Wand klopfen muste, um nur einschlafen zu können.

Samstags den 30ten Mai begab er sich Morgens um 3 Uhr mit dem Schneidersohn, Tobias Radlbrunner und seinem Stiefbruder, dem Joseph Lunger, auf den Weg nach Oetting, um hier, wie er sagt, für sich und den Radlbrunner Gelegenheit zu einigem Verdienst zu finden. In Oetting will er sich an verschiedenen Orten, jedoch vergebens, nach Arbeit umgesehen haben. Er übernachtete zu Altenötting bei dem Maurer Aloys Zwirgelmeyer, an den er schon früher von seiner Schwester in Oetting empfohlen worden war, während sein Stiefbruder bei einem andern nicht bekannt gewordenen Bauern die Nacht zubrachte; Radlbrunner war schon denselben Abend wieder nach Burghausen zurückgekehrt. Bei Zwirgelmeyer war, wie dieser bezeugt, die Rede davon: wo Arbeit zu finden sey? Jener ertheilte ihm den Rath, zum Maurermeister zu gehen, welcher gerade jezt sehr viele Arbeit habe; Lenzbauer aber gab zur Antwort: „wenn ich nur frei wäre?“ worauf ihm sein Wirth erwiederte: „er möge doch dem

Maurermeister ein gutes Wort geben, vielleicht werde dieser ihn frei sagen. Ob er diesen oder jenen Rath befolgt, darüber bekunden die Akten nichts.

Am Sonntag den 31ten Mai traf der Lenzbauer zuerst in der Früh, sodann Nachmittags mit seinem kleinen Bruder wieder zusammen und beide traten ungefähr um ¾ auf drei Uhr gemeinschaftlich den Rückweg von Altenötting nach ihrer Heimath Burghausen an. Lenzbauer trug in einem Tuch ein Duzend Weidlinge (irdene Milchgeschirre), welche er aus Neuötting für eine Bäuerin mitgenommen hatte. Er ging mit seinem Bruder durch das Apothekergäßchen zu Altenötting auf den nach Burghausen führenden ordentlichen Weg hinaus, sezte sich aber, noch vor dem Eintritt in den großen Oettinger Forst, in der Hälfte des Kornfeldes mit ihm nieder. Hier ging eine Weibsperson, Anna Pongratzin, an ihm vorüber, welche sah, wie er seinem jüngeren Bruder das Käppchen aufsezte. Sie redete ihn mit den Worten an: ob er nicht nach Hause gehe? worauf er erwiederte: „er sey noch zu wenig dazu geschickt; sie müsten sich zuvor noch besser zusammenrichten." Kaum war aber die Pongratzin ungefähr hundert Schritte voraus, so kam Lenzbauer mit seinem kleinen Bruder nach, blieb jedoch nicht auf der ordentlichen Straße, sondern schlug einen Fußweg, den sogenannten Fürstenweg, ein: was nicht nur er selbst erzählt, sondern auch jene Person bezeugt. — Als er so ungefähr eine halbe Viertel-Stunde (eine kleine Viertel-Stunde sagt er an einem andern Ort) in dem Oettinger Walde fortgegangen war, veränderte er auf einmal seine Richtung in der angeblichen Absicht, von dem Fürstenweg wieder auf den ordentlichen Weg zu kommen. Er führte seinen Bruder seitwärts auf einen sehr schmalen Pfad zwi-

schen einen Dickigt von Föhrenbäumen, wo sie kaum 50 bis 60 Schritte zurückgelegt hatten, als die mörderische Hand des Bruders den unglücklichen Knaben traf. „Ich „gab ihm", sagt Inquisit in dem dritten von ihm selbst erbetenen Verhöre, „einen Streich über den Kopf „mit einem großen Stock, worauf er zusammenfiel und „nichts mehr sagte, sondern nur ein wenig noch mit den „Armen sich bewegte. Ich glaubte, es sey schon gefehlt, „ich hätte ihn tod geschlagen, es fiel mir also ein, daß „ich ihm noch mehre Streiche geben solle, damit er ganz „tod sey und ich nicht aufkomme (entdeckt werde). Ich „versezte ihm also noch drei Streiche, auf welche er auf„stand und mich anpacken wollte. Auf dieses sah ich, daß „er kreuzweis im Kopfe offen sey und das Blut häufig „herabrinne. Ich dachte mir nun, es sey schon gefehlt, „ich gab ihm also noch zwei Streiche auf den Kopf, wor„auf er zusammenfiel, ,,,,Maria, meine Mutter Gottes!'''' „schrie und mit den Füßen zappelte. O hätte ich gewust, „daß es so ausfallen würde! Das war mir ein Anblick, „daß ich selbst glaubte, ich müste sterben. Ich glaubte, „ich müste in Ohnmacht sinken. Allein ich dachte mir, „wenn er noch reden könnte, so möchte er mich verrathen. „Ich wuste wirklich meines Leids kein Ende mehr. Auf „dieses habe ich — o! es kommt mich so hart an, es zu „sagen, mein Taschenmesser gezogen und habe „ihm den Bauch aufgeschnitten. Hierauf habe ich „nicht mehr zusehen können und habe mich eilends davon „gemacht. Er hat sich zwar noch ein wenig bewegt, aber „keinen Laut mehr von sich gegeben. Ich glaubte zwar, „er wollte noch seufzen und Athem schöpfen, allein ich „kann es nicht für gewiß sagen, ich verwuste mich vor „Wuth nicht mehr — vor Schrecken halt — und lief

„durch das größte Dickigt dem Altenöttinger Gangsteig zu,
„wo ich glaubte, daß es am nächsten hinginge. Alsdann
„bin ich auf diesem Weg fortgegangen, bis ungefähr hun-
„dert Schritte in die Mitte des Waldes und habe dann
„meine Nothdurft verrichtet. Dann ging ich noch eine
„Weile abwärts am Weg, sezte mich sodann nieder, bis
„der Aloys Harrasser mit dem Wagen daher kam,
„welchen ich bat, die Weidlinge auf seinen Wagen zu neh-
„men. Dieser sah mir gleich an, daß ich so erschrocken
„war und an mir alles zitterte, sagte aber nichts zu mir."
In seinen folgenden Verhören erklärt er sich über die ein-
zelnen Momente der Handlung auf folgende Weise: „Zu-
„erst gab ich ihm einen starken Streich auf den Kopf über
„den Schlaf, ich weiß nicht mehr an der rechten oder lin-
„ken Seite, worauf er sogleich auf die Seite hinfiel und
„ein wenig unbeweglich liegen blieb. — Ich gab ihm dann
„noch mehre Streiche, um ihn ganz tod zu schlagen. Ich
„gab sie ihm alle über den Kopf, weiß aber nicht mehr,
„wie viel ich ihm gegeben habe: beiläufig sechs oder acht
„Streiche. Ich gab ihm darum so viele Schläge, weil er
„immer wieder aufstehen wollte. Beim fünften oder sechs-
„ten Streich stand er wirklich auf und wollte auf mich zu,
„dann gab ich ihm noch zwei oder drei Streiche, um mich
„von ihm loszumachen. — Wir werden vom ersten bis
„zum lezten Streich drei oder höchstens vier Schritte von
„dem Plaz gekommen seyn. — Nach dem lezten Streich
„bewegte er sich noch mit den Händen und auch etwas mit
„den Füßen. Ich konnte vor Unmuth und Leid dies nicht
„mehr ansehen, und da ist mir eingefallen, ich wolle sei-
„nen Leiden ein Ende machen. Da habe ich mein Taschen-
„messer genommen, und habe ihm eilends den Bauch auf-
„geschnitten, habe aber sogleich getrachtet, daß ich wieder

„bald von ihm los werden möchte, damit ich nicht von „ihm mit Blut bemackelt würde. Nach dieſem nahm ich „meine Weidlinge, und machte mich eilends davon.“ Es iſt nicht unwichtig zu bemerken, daß der Angeſchuldigte unter andern noch folgende zwei Umſtände angegeben hat: 1) dem Ermordeten ſey bei dem erſten Streich ſein Käppchen von dem Kopfe gefallen, 2) ſchon vor dem Eintritt in den Wald auf dem Kornfeld habe der Kleine ſeine Jacke ausgezogen und zuſammengewickelt auf der Achſel getragen; dieſe habe Inquiſit, während er ihn geſchlagen, auf die Seite geworfen, rechts zwei oder drei Schritte von ſeinem Leib weg, welches er aber nicht eher gethan, als nachdem er bemerkt, daß Joſeph ſtark blute, damit die Jacke nicht mit Blut befleckt würde.

Einen ſehr merkwürdigen Umſtand läßt er in allen ſeinen wiederholten Geſtändniſſen im Dunkel, nämlich: ob und warum er ſeinem ſterbenden Bruder den Darm abgeriſſen, dieſen mit dem einen Ende ihm um den Hals geſchlungen, mit dem andern an ein Fichtenbäumchen geknüpft habe? Nirgends geſteht er dieſes ein, läugnet es aber auch nicht mit ganz entſchiedener Beſtimmtheit. Seine Äuſſerungen darüber ſind mehr ausweichend als läugnend, indem er zwar die Möglichkeit dieſer Handlung einräumt, aber den Mangel deutlicher Erinnerung aus der Verwirrung und dem Taumel, welche ſich zulezt ſeines Gemüthes bemächtiget, zu erklären ſucht. — Auf die Vorhaltung des Unterſuchungsrichters: man habe an dem Körper des ermordeten Bruders noch etwas bemerkt, was erſt nach aufgeſchnittenem Bauche habe geſchehen können; antwortete er: „ich weiß es nicht, aber es könne freilich noch in der „größten Wuth geſchehen ſeyn, was ich nicht wüſte, ich „kann mich nicht erinnern.“ So auf ähnliche Fragen in

den folgenden Verhören: „Wie ich ihm den Bauch aufge„schnitten, bin ich gleich fort, ich habe es nicht mehr an„sehen können vor Unmuth und Schrecken, weil er so „im Blute da lag und mit den Händen noch Bewegungen „machte. — Es kann meinetwegen möglich seyn, daß noch „etwas geschehen ist; bewust bin ich mir es nicht. Es ist „freilich wahr, daß ich mich vor Schrecken nicht ver„wuste.“

Mit dem gerichtlichen Geständnisse des Inquisiten, soweit dasselbe die äussere That betrifft, stimmt ein aussergerichtliches, welches er seinem Mitgefangenen, Johann Eybel, abgelegt und dieser zu Protokoll gegeben hat, in allen Hauptpunkten zusammen.

So bestimmt und umständlich Inquisit die That selbst gleich in seinem dritten Verhöre eingestand, so große Zurückhaltung zeigte er anfangs über die wahre Absicht und Veranlassung derselben. — Die gewöhnliche erste Ausflucht der Mörder, den Vorwand eines in der Hize des Zorns unüberlegt geführten Streiches, wählte auch er anfangs, um von der That, welche er nicht läugnen konnte, wenigstens die mörderische Absicht zu entfernen. Sein Bruder habe ein kleines Stöckchen bei sich gehabt; als sie nun in dem Gebüsch gegangen, sey ihm dieses Stöckchen zwischen die Füße gekommen, so daß er darüber mit den Weidlingen niedergefallen sey und sich an den Schienbeinen sehr wehe gethan habe. Hierüber aufgebracht, habe er im Zorn seinem Bruder den ersten Streich auf den Kopf gegeben; jedoch ohne die Absicht ihn zu tödten. Erst nach diesem Streich, der seinen Bruder niedergestreckt, habe er, um die Folgen seiner ersten Unbesonnenheit von sich abzuwenden, ihn völlig tod zu schlagen beschlossen und ihm endlich, um

sein Sterben zu erleichtern und zu beschleunigen, den Bauch aufgeschnitten. Dies ist seine Aussage in dem 3ten Verhöre. Diese Erzählung trug aber offenbar alle Eigenschaften der höchsten Unwahrscheinlichkeit an sich. Er will seinen Bruder völlig tod zu schlagen beschlossen haben, weil er ihn zuvor schon unabsichtlich durch tödliche Streiche verwundet habe; er will durch seines Bruders Schuld mit den zwölf irdenen Milchgeschirren zu Boden gefallen seyn, obgleich, wie aktenmäßig, von allen diesen kein einziges zerbrochen oder nur beschädiget worden ist. Auch ist die ganze Veranlassung, wie sie hier angegeben wird, im Vergleich gegen die Größe der dadurch angeblich bestimmten That, viel zu unbedeutend, geringfügig und klein. Gleichwohl blieb Inquisit in den zwei folgenden Verhören dabei stehen. — In dem sechsten machte er zwar ebenfalls noch den Versuch, die Unwahrscheinlichkeit seiner früheren Angaben durch einen neue, nicht minder unwahrscheinliche Erzählung zu verbessern. „Ich muß sagen", antwortet er bei dem zweiten Fragstück, „daß ich einen einzigen Umstand in „meinem Bekenntnisse nicht recht angegeben. Es ist etwas „anders zugegangen. Wir sind vom Fürstenwege weg in „einen Seitenweg auf den Gangsteig hinüber gegangen. „Dieser Seitenweg wurde immer schmaler und verlor sich „endlich ganz im Dickigt. In der Gegend, wo die That „geschehen ist, stolperte ich über einen Stein oder Stock. „Mein Bruder lachte mich aus und weil ich etwas berauscht „war, so lief ich ihm nach und gab ihm mit dem Stock „einen Streich ꝛc. — Dies einzige ist also nicht wahr, daß „mich mein Bruder in die Füße gestoßen." — Allein nun war der Muth seiner Erfindungskraft und sein kleiner Vorrath von Lügen auf einmal erschöpft. Denn gleich bei dem folgenden Fragstücke, wobei ihm der Richter sein öf-

teres Seufzen, seine unruhige Verlegenheit und die grelle Unwahrscheinlichkeit seiner Angaben vorhielt, nahm er seine lezte Ausflucht mit den Worten zurück: „Ich will es nur „gestehen, dies ist freilich nicht die Ursache gewesen; die „wahre Ursache war diese:

„Mir lag am Herzen, daß ich so lang nicht freige„sagt werde. Ich hatte überall Hülfe gesucht, bei allen „Freunden und Bekannten. Auch bei dem Herrn Poli„zeicommissär war ich und suchte Hülfe; dieser sagte mir „aber, er könne mich nicht für arm erklären, ich sollte „mich selbst um einen guten Freund umsehen. Ich sagte „sodann, er solle mir das Geld auf das Haus meiner „Mutter vorstrecken, ich wollte es ihm verzinsen, wenn ich „es in Jahr und Tag nicht zurückbezahlen würde; oder er „möchte mir nur einen guten Freund verrathen. Ich wuste „mir also meines Leids kein Ende, da mir der Commissär „sagte: er könne mir nicht helfen."

„Ich verfiel auf den Gedanken, meinen Bruder um„zubringen, weil er von seinem Vater her noch 50 fl. Erb„theil einzubringen hatte. Ich glaubte also, daß ich „mich freisagen lassen könnte, wenn ich diesen „Erbtheil an mich brächte."

„Er (mein Bruder) hatte auch noch 100 fl. auf un„serem Haus zu suchen und bei dem Bader Schuster hat „er ein Kapital von 100 fl. aufliegen, wovon jährlich das „Interesse die Mutter zur Erziehung bezog. Ich dachte „mir also, ich könnte eins oder das andere be„kommen, und könnte mich dann frei sagen las„sen. Wenn halt der Mensch keine Hülfe mehr hat, so „verfällt er ja auf allerlei Sachen, mir ist halt alleweil „das Freisagen im Kopf gelegen."

Dieſes iſt ſeine lezte Erklärung über Veranlaſſung und Beweggrund ſeiner That.

Nachdem die Akten für geſchloſſen angenommen worden, wurde von dem Königl. Hofgericht zu München wider den Inquiſiten zu Recht erkannt:

„daß Mathias Lenzbauer durch das Rad, jedoch mit vorgängigem Gnadenſtoß und Zuziehung der Schnur, hingerichtet werden ſolle.“

Dieſes Urtheil wurde mit Bericht, ohne Begnadigungsantrag, zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſendet.

Das Verbrechen an ſich betrachtet iſt nach allen rechtlichen Erforderniſſen erwieſen. Eben ſo wenig iſt mit Grund zu bezweifeln, daß Inquiſit der Thäter ſey und ſein Bekenntniß alle geſezlichen Erforderniſſe der Rechtsgültigkeit an ſich trage. Die Deutlichkeit, Umſtändlichkeit, Freiwilligkeit, Beſtändigkeit und, was die Hauptumſtände der That betrifft, mehrmalige gleichförmige Wiederholung deſſelben, bedürfen der Ausführung nicht. Gegen die Glaubwürdigkeit und Gründlichkeit deſſelben ſind zwar von dem die Stelle eines Vertheidigers vertretenden hofgerichtlichen Correferenten *) viele, zum Theil mit Scharfſinn herbeigezogene Bedenklichkeiten erhoben worden. Deſſen ungeachtet wagt man nichts mit der Behauptung, daß ſelten Bekenntniſſe gefunden werden, welche durch ſo viele vorhergehende, begleitende und nachfolgende Umſtände unterſtüzt ſind und in ſo inniger Übereinſtimmung nicht nur mit allen weſentlichen Theilen des Thatbeſtandes, ſondern

*) Nach damaligem Gebrauch, vor Einführung des neuen Strafgeſetzbuchs, als es in Baiern weder einen förmlichen Vertheidiger, noch eine zweite Inſtanz gab.

auch mit so vielen kleinen Nebenumständen des Befundes zusammentreffen, als es hier der Fall ist.

Die That geschah nach dem Bekenntnisse des Inquisiten am Sonntag den 31ten Mai Nachmittags ungefähr um drei Uhr. Dieser Zeitpunkt der Ermordung stimmt nicht nur im Allgemeinen mit der Beschaffenheit des Leichnams, welcher am Mondtage in der Früh gefunden wurde und aus dessen Frische die Sachverständigen auf eine, längstens am vorhergehenden Tag vollbrachte Entleibung schlossen, vollkommen zusammen; sondern die Aussagen glaubwürdiger Zeugen, welche den Inquisiten kurz vor und nach der That gesehen haben, bezeichnen mit Bestimmtheit die Stunde von drei bis vier, längstens halb fünf Uhr Nachmittags, als den Zeitraum, innerhalb welches die Ermordung geschehen seyn müsse. Denn kurz vor drei Uhr (um drei Viertel auf drei) sah noch die Pongratzin den Lenzbauer mit seinem Bruder an der Straße sizen, und ungefähr um 4 oder halb 5 Uhr wurde er auf der Straße im Oettinger Wald nach Burghausen zu, von verschiedenen Personen ohne seinen Bruder gesehen: zuerst von dem sogenannten Harraſſer Bauern, der ihm die Weidlinge auf seinen Wagen nahm; dann von dem jungen Hohenwarter, welcher mit dem Radlbrunner aus Burghausen nach seiner Heimath zuging. Das Zusammentreffen des Lenzbauer mit dem Radlbrunner war noch dazu mit besonders auffallenden Umständen begleitet. Nach Aussage des Hohenwarter, rief bei diesem Zusammentreffen der Lenzbauer den Radlbrunner auf die Seite und sagte diesem etwas leise in das Ohr. Jener, so wie dieser (der wegen Verdachts der Mitwissenschaft oder Theilnahme ebenfalls der Untersuchung unterworfen wurde) wollten lange von dem verdächtigen Inhalt dieses heimli-

chen Ohrengespräches nichts wissen, bis endlich Radlbrunner in seinem 5ten Verhöre bekannte: es habe ihm Lenzbauer ins Ohr gesagt: „mein Bruder ist umgebracht wor„den; am Montag oder Erchtag (Dienstag) gehe ich wie„der herüber und sehe mich nach ihm um.“ Sich selbst habe er nicht als Thäter genannt. — Lenzbauer läßt es freilich nur als eine Möglichkeit zu, so etwas in der ersten Angst und Bestürzung über die vollbrachte That dem Radlbrunner vertraut zu haben, ohne es für gewiß behaupten oder schlechterdings abläugnen zu wollen. Indeß bleibt doch ausgemacht, nicht nur daß Inquisit auf dem Weg durch den Oettinger Wald ganz kurz vor der That in Gesellschaft seines Bruders und bald darauf ohne ihn gesehen wurde, sondern auch, daß kurz nachher als, seinem Geständnisse nach, die That vollbracht worden war, sein Benehmen auf ein schlimmes Geheimniß seines Gewissens sehr nahe Schlüsse veranlaßt hatte.

Sein Bekenntniß trift ferner in Ansehung des Orts der begangenen That genau mit dem Augenschein und mit Zeugnissen überein. — Wie er mit seinem Bruder statt des ordentlichen Weges den sogenannten Fürstenweg einschlug, sah die Pongratzin. Nach einer kleinen (oder halben) Viertelstunde führte er seinen Bruder seitwärts von dem Fürstenwege ab auf den engen Pfad zwischen das Gebüsch, wo die That geschah; und auf die Frage des Inquirenten: wie weit ginget ihr diesen schmalen Weg? antwortete Inquisit: „40 bis 50 Schritte weit, etwa so „weit, als von hiesiger Amthauswohnung bis zum Land„gericht hinüber.“ Ungefähr in derselben Entfernung vom Fürstenweg seitwärts war der Leichnam des Ermordeten wirklich gefunden worden. Der Bauer Joseph Stocker, welcher zuerst den Leichnam fand, gab in seiner Anzeige

dieſe Entfernung auf 50 Schritte, das Landgericht in dem Befundprotokoll auf 57 Schritte an.

Was die Art der Ermordung betrift, ſo ſtimmt das Bekenntniß ebenfalls mit dem Befunde der Verlezungen nicht blos im Allgemeinen, ſondern auch im Einzelnen genau zuſammen; nicht blos darin, daß die Tödung theils durch Kopfwunden, theils durch Aufſchneiden des Bauchs vollbracht worden, ſondern ſelbſt in der Zahl und dem Ort einzelner Kopfwunden. Das Befundprotokoll zählt 6 Wunden am Kopf; Inquiſit weiß zwar nicht mehr genau, wie viele Streiche er ſeinem Bruder über den Kopf gegeben (welcher Mörder hat auch wohl je ſeine Streiche arithmetiſch zugemeſſen?) doch gibt ſie ſeine Erinnerung auf beiläufig ſechs oder acht Streiche an. Ferner: an dem Kopf des Ermordeten fand die ärztliche Beſichtigung auf dem rechten Schlafmuskel eine mit Blut unterlaufene Quetſchung, von einer halben Hand Breite; auch dem Bekenntniſſe nach gab Inquiſit ſeinem Bruder den erſten heftigen Streich über den Schlaf, welcher ihn betäubt zu Boden ſtreckte.

Sogar die einzelnen Handlungen der mörderiſchen That, von dem erſten Schlag bis zur Vollendung der Miſſethat, ließen auf dem beſichtigten Schauplaze ſehr deutliche Spuren zurück. Nach Angabe des Bekenntniſſes, wollte ſein Bruder bei den erſten Streichen wieder aufſtehen, ſtand nach dem fünften oder ſechſten Streiche wirklich auf, ſuchte dem Mörder ſich entgegen zu ſtellen, wurde aber, ungefähr drei oder vier Schritte von dem Orte der erſten Verwundung, durch zwei oder drei Schläge von neuem zu Boden geſtreckt und hier völlig ermordet. Daher die zerſtreuten Flecken Bluts, wovon einige Tropfen ſchon ſechs Schritte von dem Leichnam, mehre in der Nähe

von zwei Schritten, die meisten und grösten Flecken aber bei und neben dem Leichnam selbst gefunden wurden. Sogar das Käppchen und die Jacke des unglücklichen Knaben, und der Ort, wo man sie bei dem Leichname fand, geben für die Wahrheit des Bekenntnisses Zeugniß. Das Käppchen fiel, wie Inquisit erzählt, schon beim ersten Streich (also in der Entfernung mehrer Schritte von dem Plaze, wo die lezten Mißhandlungen geschahen) dem Knaben vom Kopf; dieses Käppchen lag denn auch ungefähr acht Schritte von dem Leichnam entfernt. Inquisit erzählt, der Ermordete habe seine Jacke zusammengewickelt über der Schulter getragen, und Inquisit habe sie, nachdem sein Bruder schon stark geblutet, während des Zuschlagens zwei oder drei Schritte von seinem Leibe weggeworfen; diese Jacke war auf dem Mordplaze bei dem Leichnam wirklich gefunden worden und zwar, laut dem Befundschein, in der Entfernung von nur zwei Schritten.

Auf gleiche Weise bewährt sich die Glaubwürdigkeit des Geständnisses durch die Werkzeuge, deren sich Inquisit, nach seiner Erzählung, bei diesem zusammengesezten Morde bedient hat. Als Werkzeug der Kopfverlezungen gab er einen Stecken an; er nannte den Ort, wo er ihn nach der That hin verborgen habe, und genau an der bezeichneten heimlichen Stelle wurde von dem Gericht ein Stecken gefunden. Man legte diesen neben einem andern, welcher in dem Wohnhause des Inquisiten war gefunden worden, demselben zur Anerkennung vor; er erkannte sogleich in jenem das Werkzeug, womit er seinem Bruder auf den Kopf geschlagen habe. — Von dem Messer, womit er dem Sterbenden den Bauch aufgeschnitten, gab er folgende Beschreibung: „das, welches ich gebraucht, ist ein „kleines, mit einem messingenen Heft nach Art der

„Schnappmesser, das sich auf- und zuschließt.“ Über den Ort, wo er es hinversteckt, läßt er sich so vernehmen: „es ist zu Haus in der Stube; wenn man in der „Stube vorgeht, steht ein Altar zwischen den zwei Fenstern, „und da habe ich es zwischen dem Muttergottesbild *) „und der Mauer hineingesteckt, da muß es noch darin seyn, „wenn es nicht die Mutter herausgethan hat; aber ich „glaube nicht, daß es ihr eingefallen ist (schnell sich ver„bessernd) — daß sie es gefunden hat; (nach einer Pause) „denn sie hat nichts davon gewust.“ Das Gericht suchte an dem angezeigten Orte, ohne das beschriebene Messer zu finden. Doch wurden einstweilen andere Messer aus der Wohnstube seiner Mutter in Verwahrung genommen und ihm zur Anerkennung vorgelegt; er erkannte keines derselben für das gebrauchte Mordwerkzeug. Vier Tage nachher aber (den 24ten Juni) erschien die Mutter des Inquisiten vor Gericht, und brachte ein Messer mit messingenem Griff, welches sie gestern tief unter einem Muttergottesbild und einem Briefe versteckt gefunden habe. Dieses wurde jezt dem Inquisiten mit der Frage vorgelegt: ob er es kenne? worauf er seufzend antwortete: „ja, denn dieß ist das Messer, womit ich meinen Bruder umgebracht.“

Daß mit diesen Werkzeugen, ihrer Größe und Stärke nach, die an dem Leichname gefundenen tödlichen Verlezungen wirklich konnten zugefügt werden, ist durch die in allem Wesentlichen ganz übereinstimmende gutachtliche Meinung des Landgerichtsarztes und des Wundarztes dargethan. Was den Stecken betrift, so äussert jener: „mit

*) Dieses Bild, Verwahrungsort des Mordmessers! Welche Betrachtungen steigen hier nicht in dem Leser auf?! —

dem Stecken von einer Haſelnußſtaude, etwa einen halben Zoll dick und vier bis fünf Schuhe lang, war es allerdings höchſtmöglich, beſonders in einer gewiſſen Entfernung, um dem Streich mehr Schwung zu geben, ſolche Kopfwunden zu verurſachen, beſonders wie hier bei dem erſchlagenen Knaben von ungefähr 10 bis 11 Jahren der Fall iſt.“ Der Wundarzt ſagt: „mit dieſem Stecken war es allerdings möglich, dem Knaben die Kopfwunden beizubringen. Es war freilich ſtarke Anſtrengung dazu erforderlich, und er muſte etwas entfernt ſtehen, damit der Stecken mit deſto mehr Gewalt auf den Kopf fiel.“ Wenn beide Kunſtverſtändige in den Ausdrücken nicht genau übereinkommen, der eine für „höchſt möglich“ erklärt, was der andere nur als „möglich“ ausſpricht, jener für „leicht“ hält, wozu dieſer „ſtarke Anſtrengung“ erfodert: ſo kann dieſes um ſo weniger einen gegründeten Zweifel veranlaſſen, da beide nicht nur in der Möglichkeit ſelbſt, ſondern auch in der Bedingung, unter welcher dieſes habe geſchehen können, nämlich wenn der Todſchläger etwas entfernt geſtanden, vollkommen mit einander übereintreffen, auch dieſe bedingende Vorausſezung, nach Erzählung des Inquiſiten, wirklich vorhanden geweſen iſt. Auf die Frage: wie es ſich wohl erklären laſſen, daß er nicht mit Blut bemackelt worden? gab Inquiſit unter anderem zur Antwort: „ich bin ja nicht näher, als bis auf zwei Schritte „zu ihm hinkommen, nur ſo, daß ich ihn mit „dem Stock erreichen konnte.“ — Über das Meſſer endlich äuſſert der Landgerichtsarzt: „Leicht und ohne ſonderliche Gewalt hat das Durchſchneiden des Bruſtbeins mit dem vorgelegten Meſſer geſchehen können, zumal in den Jugendjahren des Ermordeten das sternum (Bruſtbein) noch ſehr weich iſt. Noch leichter und ohne Gewalt

war der Bauch mit dieſem Meſſer zu ſchneiden.“ Der Wundarzt erklärt hierüber zum Protokoll: „es ſey mit vieler Anſtrengung allerdings möglich geweſen, mit dem vorgezeigten Meſſer den Bauch aufzuſchneiden, wenn er damit aufwärts gefahren ſey, wie es ſich allerdings bei der Sektion gezeigt habe.“ Auch hier iſt eine Verſchiedenheit der Anſicht rückſichtlich des Grades der Gewalt, womit das Meſſer gebraucht werden muſte, um den Bauchſchnitt zu vollenden. Allein niemals läßt ſich über den Grad mechaniſcher Kräfte in ſolchen Fällen eine mathematiſch beſtimmbare Größe ausmitteln; auch kommt es durchaus nicht auf Maas und Größe der gebrauchten Gewalt, ſondern nur darauf an, ob mit dieſem Werkzeuge das Durchſchneiden der Bruſt und des Bauchs habe geſchehen können; und in dieſem Punkt trift das Urtheil des Arztes mit dem des Wundarztes genau zuſammen.

Überſieht man die ganze Reihe der ſo eben erörterten, unabhängig von dem Bekenntniſſe ſchon aktenmäßigen Umſtände einzeln und in ihrem Zuſammenhange unter ſich ſelbſt, ſo wie im Verhältniſſe zu den einzelnen Theilen des Bekenntniſſes, ſo muß jeder Zweifel unter der Macht einer der Evidenz nahe kommenden Gewißheit erliegen. Vorhergehende, begleitende, nachfolgende Umſtände mannigfaltiger Art ſtehen, einander gegenſeitig ſtüzend und bekräftigend, in ſo vollkommener Eintracht, daß, bei mangelndem Bekenntniß, aus ihnen allein ſchon das: wann? wo? und wie? mit dringender Wahrſcheinlichkeit beinahe eben ſo hätte beantwortet werden können, als es in der Erzählung des Inquiſiten ſelbſt geſchehen iſt. Das Geſtändniß eines Verbrechers, welchem eine ſolche Reihe von Thatſachen unterſtüzend zur Seite ſteht; welches nicht nur in allen für das Straferkenntniß unmittelbar weſentlichen Hauptpunkten,

sondern auch in so vielen kleinen, unbedeutenden, eben darum als Prüfstein der Glaubwürdigkeit nur um so wichtigeren Nebensachen, mit Zeugniß oder Augenschein übereinstimmt; welches so mancherlei insgesammt bewahrheitete Umstände angibt, die kein Unschuldiger wissen, kein Lügner ersinnen kann: ein solches Bekenntniß erfüllt nicht nur die Foderungen eines rechtsgültigen gründlichen Bekenntnisses, sondern übertrift dieselben. An der Gründlichkeit fehlt es, nach der Bestimmung des Cod. crim. Bav. P. II. cap. 5. §. 4. einem Bekenntnisse: „wenn es mit der vorher oder „nachgehends eingeholten Erfahrung und dem corpore de„licti nicht übereinstimmt: unmögliche, contradictorische, „unwahrscheinliche zum Theil oder ganz falsche Dinge ent„hält, oder unläugbaft unerfindliche Ursache von der That angibt u. s. w.“ Von allen diesen Kennzeichen der Ungründlichkeit erscheint an den vorliegenden Bekenntnissen nicht ein einziges.

Denn auch die von dem Inquisiten angegebene Ursache, welche ihn zu diesem Verbrechen bewogen, ist weit entfernt „unerfindlich“ zu seyn, vielmehr durch mehre Zeugnisse gründlich bestätigt. Die Veranlassungen, welche er anfangs erzählte, um die Strafbarkeit seiner Handlung in ein milderes Licht zu stellen, nämlich das Niederfallen über den Stecken seines Bruders, späterhin das angeblich muthwillige Hohnlachen desselben, diese Beweggründe waren freilich schlechterdings unerfindlich, in sich selbst unwahrscheinlich und allen Umständen widersprechend. Allein er selbst hat diese seine früheren Aussagen als unwahr widerrufen und zulezt bekannt: aus überlegter Absicht die Ermordung seines Stiefbruders beschlossen und vollführt zu haben, und zwar deswegen, um durch dessen Tod einen Theil seines Vermögens zu gewinnen und davon die Ko-

sten des Freisagens zu bestreiten. Diese Aussage hat nicht nur größere innere Wahrscheinlichkeit und verdient schon deswegen mehr Glauben, weil sie als die nachtheiligere die vorhergehenden glaubhaften, aber dem Inquisiten vortheilhafteren Erklärungen verbessert, sondern wird auch durch aktenmäßige Thatsachen vollkommen bestätigt. Die Unvermögenheit des Lenzbauer auf der einen Seite, die vortheilhafteren Vermögensumstände seines Stiefbruders auf der andern, sind durch obrigkeitliches Zeugniß bekundet. Eben so wenig ist zu bezweifeln, daß dem Lenzbauer das Freisagen stets im Sinne gelegen, daß der Verdruß nach so langer Lehrzeit noch nicht freigesprochen zu seyn, nicht nur in Worten, sondern selbst in Thränen sich geäussert, daß diese Angelegenheit selbst noch am Abend vor der schrecklichen That seine Gedanken beschäftiget habe und Inhalt seiner Rede gewesen sey. Die Susanna Mädlin gab, als sie über den Gemüthszustand des Inquisiten befragt wurde, zur Antwort: „von Verrücktheit „oder Blödsinn habe ich nie etwas an ihm bemerkt, er „hat schon seinen ordentlichen Verstand, da fehlt ihm „nichts; nur darüber ward er manchmal unwillig, daß er „nicht als Maurer freigesagt werde, weil sein Lehrmeister „gestorben sey, und er weinte oft darüber.“ Desgleichen sagt die Grenzdorin, welche im Hause seiner Mutter zur Miethe wohnt: „seit sein Lehrmeister zu Neuötting ge„storben, habe er sich zu keinem neuen Lehrherrn begeben, „aber immer getrieben, daß er freigesagt werden möchte.“ Was über dieses Freisagen noch am Abend vor der That zwischen dem Lenzbauer und dem Maurer Zwirgelmeyer gesprochen wurde, ist schon weiter oben angeführt worden. Auch ist nicht unwichtig zu bemerken, daß Inquisit gleich in seinem ersten Verhör, schon bei der zweiten

Generalfrage den Umstand, daß er sich wegen Unvermögenheit noch nicht habe freisagen lassen können, ohne nähere Veranlassung einzuflechten wuste: ein Beweis, wie nahe ihm dieser Umstand am Herzen lag und wie sehr derselbe in seinem Bewußtseyn mit der Ursache seiner Gefangennehmung und des richterlichen Verhörs in Verbindung stand. Das gute Vernehmen zwischen dem Inquisiten und seinem Stiefbruder, die wahre oder scheinbare Zuneigung gegen ihn, die lauten lustigen Scherze, welche sie noch in der Nacht vom 31ten Mai mit einander im Bette trieben: diese Umstände sind keineswegs geeignet, die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses verdächtig zu machen, wohl aber dienen sie als Maasstab, an welchem die Gewalt der das Gemüth dieses Verbrechers beherrschenden Leidenschaft, welche bei solchen Voraussezungen den unschuldigen Knaben zum Opfer des berechnenden Eigennuzes wählen konnte, mit Sicherheit ermessen werden mag. Je unmenschlicher eine That ist, desto unglaublicher soll sie freilich dem Richter erscheinen; aber dieses Prinzip gilt nur als Regel der Vorsicht für das Erforschen und Abwägen der Beweise einer großen Missethat, nicht aber als Gegenbeweis wider unumstößliche Beweise ihres Daseyns. Denn nichts so Arges mag ersonnen werden, dessen eines Menschen Gemüth nicht fähig wäre; und was in dieser Art vielleicht sogar die Grenzen der dichtenden Einbildungskraft übersteigt, bleibt gleichwohl zuweilen noch bei weitem hinter der Wirklichkeit zurück.

Die einzelnen Hauptzweifel, welche der Gründlichkeit des Geständnisses entgegengesezt wurden, können nunmehr sehr leicht ihre Abfertigung erhalten.

Der Anstand, welcher darin gefunden wird, daß der Landgerichtsarzt anfangs die Kopfwunden augenscheinlich für solche erklärte, welche mit einem schneidenden Instru-

mente zugefügt worden, verdient kaum der Erwähnung. Denn nicht nur der Wundarzt erklärte sich gleich anfangs für ein Schlaginstrument, sondern zog auch späterhin den Landgerichtsarzt zu seiner Meinung herüber; und selbst dann, wenn der lezte im Behaupten eben so wenig Bedachtsamkeit, als im Zurücknehmen des zuerst Behaupteten Vorsicht und Gründlichkeit bewiesen haben mag, so ist doch aus den übrigen oben zusammengestellten Thatsachen an der Zufügung der Kopfverlezung durch einen Stock in mindesten nicht zu zweifeln.

Bei der Leichenschau zeigte sich ausser den Kopf- und Bauchverlezungen noch eine sehr starke Quetschung an der rechten Hand, welche nur mit großer Gewalt zugefügt seyn konnte, von welcher aber Inquisit nicht bestimmt angibt, daß und wie er sie dem Getödeten beigebracht habe. Dieses mindert jedoch weder die Vollständigkeit noch die Gründlichkeit des Bekenntnisses in der Hauptsache. Diese Quetschung gehört nicht zu den tödlichen Verlezungen, welche bei Bestimmung der Strafe mit in Rechnung kommen könnte und ist insoferne blos ein Nebenumstand, dessen Entstehung noch dazu aus demjenigen, was Inquisit selbst vermuthungsweise angibt, — nämlich, daß sein Bruder vielleicht die Hand über den Kopf hätte halten wollen und er ihn dann unversehens mit dem Stock darauf getroffen, — sich auf das allereinfachste erklären läßt.

Ein räthselhafter Umstand bleibt das angebliche Nichtwissen des Inquisiten von dem Herausreißen des Darms, welcher um den Hals des Ermordeten geschlungen und an ein Fichtenbäumchen geknüpft war. Doch die Lösung dieses Räthsels mag dem Philosophen noch so wichtig und schwierig erscheinen, der Rechtsgelehrte wird in der Nichtauflösung desselben keinen gesetzlichen Grund zu

Anständen und Zweifeln finden. Diese Thatsache gehört nicht mehr zum eigentlichen Thatbestande der Tödung selbst. Die tödlichen Verlezungen waren schon zugefügt; in den Kopfwunden, dann in dem Aufschneiden der Brust sammt dem Bauche war die wahre Ursache des Todes gegeben; was nachher mit dem Darme vorgenommen wurde, ist nur eine der Ermordung nachfolgende Handlung. Die gesetzliche Strafe wird durch die Ungewißheit dieses Umstandes eben so wenig herabgesezt, als die Gewißheit desselben eine Verschärfung der Strafe zur Folge haben könnte. Nur das sittliche Gefühl wendet sich empört mit tieferem Abscheu von einem menschlichen Ungeheuer hinweg, welches durch den Tod des unschuldigen Knaben noch nicht befriedigt, in dessen noch warmen Eingeweiden herumwühlen und gleichsam ein hohnlachendes Spiel damit treiben konnte. — Will man, eben wegen der grenzenlosen Bösartigkeit dieser Nebenhandlung, welche noch dazu aus dem eingestandenen Zwecke des Verbrechens nicht wohl erklärbar scheint, das angebliche Nichtwissen des Inquisiten für ein glaubwürdiges Läugnen dieses Umstandes gelten lassen: so wird darum gleichwohl, bei so mannigfaltig gehäuften unbestrittenen Thatsachen, welche den Inquisiten als Mörder bezeichnen, an der Wahrheit des von ihm eingestandenen Mordes selbst nicht gezweifelt werden können. Es würde höchstens die Vermuthung möglich seyn, daß irgend ein Anderer den Leichnam entdeckt und jenes zwecklos abscheuliche Spiel mit ihm getrieben habe. Allein diese Vermuthung ist bei weitem unbegreiflicher und unwahrscheinlicher, als die Voraussezung, Inquisit habe entweder aus Besorgniß seine Strafe zu vergrößern, oder aus Scham oder aus ähnlichen Ursachen mit dem offenen Bekenntnisse der Wahrheit absichtlich zurückgehalten, besonders wenn man erwägt,

daß er die Möglichkeit, auch dieſes noch im Taumel der Wuth, oder, wie er ſich ausdrückt, des Schreckens gethan zu haben, allerdings mehrmals zugibt.

Man hat weiter angeführt: es ſey unglaublich, daß eine That, wobei ſo vieles Blut vergoſſen worden, ſo gar keine Spuren an dem Thäter und ſeinen Sachen ſolle zurückgelaſſen haben; denn weder an den Kleidern des Inquiſiten, noch an den Mordwerkzeugen ſeyen Merkmale von Blut zurückgeblieben; die Weidlinge, welche Inquiſit bei ſich gehabt, ſeyen weder beſchädigt noch befleckt worden; ſelbſt der Harraſſer Bauer, welcher den Inquiſiten nach friſcher That geſehen, habe durchaus nichts verdächtiges in ſeinem Benehmen oder an ſeinen Kleidern wahrgenommen, wiewohl Inquiſit in ſeinem erſten Bekenntniſſe ſelbſt bemerke: „Der Harraſſer ſah mir gleich an, daß ich „ſo erſchrocken war, und an mir alles zitterte, er ſagte „aber nichts zu mir.“ — Lenzbauer ſah hier den Harraſſer mit den Augen des böſen Gewiſſens an; Harraſſer ſelbſt bemerkte nichts an ihm — aus dem ſehr begreiflichen Grunde, weil er, wie er ſich ausdrückt, den Lenzbauer darauf nicht angeſehen und nur auf ſeine Pferde Acht gegeben hat. Daß ſich an den Kleidern keine Blutſpuren zeigten, findet in der beſonnenen Vorſicht des Lenzbauer bei Ausführung der That hinreichende Erklärung. Als er ſeinen Bruder auf den Kopf ſchlug, näherte er ſich nur bis auf 2 Schritte, um nicht mit ſeinem Blute befleckt zu werden. Mit gleicher Vorſicht wachte er über ſich bei dem Aufſchneiden des Leibes. „Als ich ihm den „Bauch aufſchneiden wollte“, ſagt Inquiſit, „bin ich feſt „bei ihm geſtanden, und da hab ich bemerkt, daß er mit „den Füßen noch zappelte. Da ich nun fürchtete, daß er

„mich durch dieſes Zappeln mit Blut bemackeln könnte, ſo „machte ich ſchnell den Schnitt und ſprang gleich wieder „von ihm weg.“ Dieſes wiederholt er im folgenden Verhör mit den Worten: „ich habe ihm eilends den Bauch „aufgeſchnitten, habe aber ſogleich getrachtet, daß ich wie„der bald von ihm los werden möchte, damit ich nicht von „ihm mit Blut bemackelt würde.“ Daß der Stock, welcher die Kopfwunden geſchlagen, nicht mehr blutig gefunden wurde, erklärt ſich ebenfalls aus der Vorſicht des Inquiſiten, welcher ſich in der Art hierüber äuſſert: „er wiſſe, „daß er den Stecken an dem Heider oder Moos, welches „im Holze wächſt, fleißig abgepuzt habe, auch glaube er „ſich zu erinnern, daß er den Stecken an dem Schnupf„tuch abgewiſcht, aber erſt nachdem er ihn ſchon am Mooſe „gereinigt habe; doch wiſſe er dieſes nicht gewiß, wenig„ſtens habe er an dieſem Schnupftuch in dem Gefängniſſe „keine Blutmerkmale wahrgenommen.“ Noch leichter konnte auf ähnliche Weiſe das Meſſer von dem friſchen Blute gereinigt werden, wiewohl darüber Inquiſit nicht vernommen worden iſt. Auch würde ſich bei gröſſerer Genauigkeit des Unterſuchungsrichters hierüber vielleicht noch manches entdeckt haben. Allein es iſt weder das Schnupftuch unterſucht, noch Stecken oder Meſſer den Sachverſtändigen zu dieſem Zwecke vorgelegt worden, wenigſtens ſagen die Akten nichts davon. Was die 12 Weidlinge betrift, ſo iſt nicht nur denkbar, ſondern geht aus dem eigenen ſpätern Geſtändniſſe des Inquiſiten nicht undeutlich hervor, daß er ſie während der Mordthat auf die Seite geſezt habe. Aus keiner andern Vorausſezung laſſen ſich die Worte des Inquiſiten im 4ten Verhör erklären: „ich „habe ihm eilends den Bauch aufgeſchnitten, habe aber ſo„gleich getrachtet, daß ich wieder bald von ihm los wer-

„den möchte; nach diesem nahm ich meine Weid-
„linge und ging eilends davon.“ Das angebliche Niederfallen mit diesen Gefäßen gehört nur zu seiner ersten, von ihm selbst als unwahr zurückgenommenen Erzählung über die Veranlassung der That, darf also mit dem spätern Bekenntnisse nicht vermischt werden.

Ehe noch die Ermordung von dem Lenzbauer umständlich eingestanden und dieses Geständniß so vollständig, wie gezeigt worden, bewahrheitet worden war, mochte das Benehmen der Mutter des Inquisiten und mancher auf den Radlbrunner fallende bedenkliche Umstand, das richterliche Urtheil wankend machen, den Verdacht zwischen dem Lenzbauer und diesen Personen theilen, wohl auch eine Zeit lang die Aufmerksamkeit von jenem ab und vorzüglich auf diese hinlenken. Die Gleichgültigkeit, welche die Mutter bei dem Tode des Knaben bewiesen, ihre verlegenen, widersprechenden, zuweilen lügenhaften Angaben in mehren Verhören, verschiedene Äusserungen des Inquisiten selbst, machten sie einer Theilnahme anfangs sehr verdächtig. Stärkere Gründe des Verdachts erhoben sich gegen Radlbrunner. Dieser, ein Müssiggänger, von äusserst beschränktem Verstand, ging schon seit langer Zeit in dem Hause der Pflastererleute aus und ein und verdoppelte besonders in der lezten Zeit seine Besuche. Am Samstag den 30ten Mai ging er mit Lenzbauer und dem ermordeten Knaben von Burghausen nach Oetting fort, kehrte zwar wieder allein nach Hause zurück, machte sich aber am Sonntag den 31ten Mai ungefähr Nachmittags um 2 Uhr wieder auf den Weg nach Oetting in Gesellschaft des sogenannten Hohenwarter. Ungefähr um 4 Uhr begegnete ihnen Lenzbauer und hier fiel das leise Ohrengespräch zwischen Lenzbauer und Radlbrunner vor, worüber

das Genauere schon oben bemerkt worden ist. Am folgenden Tag (um halb sechs Uhr) geht Radlbrunner mit Hohenwarter wieder auf demselben Weg durch den Oettinger Wald nach Burghausen zurück; unterwegs gesellen sich mehre Personen zu ihnen; unterdessen aber verliert sich Radlbrunner von der Gesellschaft, ohne dieser späterhin wieder nachzukommen. Auch gibt er keine andere Ursache hievon an, als diese: ihm sey der Busch vom Hut gefallen, er sey daher eine Strecke zurückgegangen, um ihn zu suchen und habe zulezt den Hohenwarter im Walde nicht mehr einholen können. An dem Hosenbund des Radlbrunner wurde sogar etwas Blut entdeckt, welches er anfangs vom Nasenbluten, späterhin aber daher erklärte, daß er vom Ungeziefer sehr geplagt werde und sich daher am Leib zuweilen bis aufs Blut zu kratzen pflege. Ja, es behauptete der vierzehnjährige Gastner am 4ten Juni in einem Wirthshause zu Oetting bei dem sogenannten Greinerwirth einen Bauern gehört zu haben, welcher erzählt, er sey hinzugekommen, wie zwei Mannspersonen mörderisch über dem Knaben gewesen, und als sie seiner ansichtig geworden, davon geeilt seyen.

Alle nähern Nachforschungen des Gerichts über die angebliche Erzählung dieses Bauern blieben indessen ohne Erfolg. Der junge Gastner wuste den erzählenden Bauern weder zu nennen noch zu bezeichnen, und andere Leute, die um dieselbe Zeit bei dem Greinerwirth gewesen waren, wollten dergleichen gar nicht gehört haben. Unter diesen sagt ein gewisser Max Sartor: „die Leute redeten beim „Greinerwirth freilich untereinander von dieser Ermor„dung; daß aber ein Bauer gesagt, er hätte die Ermor„dung mit angesehen, davon ist mir nicht das mindeste „bekannt; sondern alles redete nur überhaupt durcheinan-

„der und wollte gern die Geschichte wissen, ohne daß je„mand selbst sie wuste.“

Wenn man übrigens auch allen diesen Verdachtsgründen wider Radlbrunner ein noch so großes Gewicht beilegen wollte: so würden sie dennoch mehr nicht als die Vermuthung begründen, daß er Gehülfe des Lenzbauer gewesen sey, — ohne daß dadurch die wider den lezten als Mörder vorhandenen Beweise und die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses würden geschwächt oder aufgehoben werden. Doch selbst jene Theilnahme ist ganz unglaubwürdig, nicht nur, weil Lenzbauer selbst ihn von aller Theilnahme und Mitwissenschaft von der That beharrlich freispricht, sondern auch, weil Radlbrunner zu der Zeit, als der Knabe ermordet wurde, von dem Orte der That entfernt war, und sich in Gesellschaft des einer Theilnahme ganz unverdächtigen Hohenwarter befunden hat. Der Mord geschah beiläufig eine halbe Stunde hinter Oetting ungefähr um drei Uhr Nachmittags; Radlbrunner aber ging an demselben Nachmittag erst um 2 Uhr mit Hohenwarter von Burghausen weg nach Oetting zu, wo ihnen am Ausweg des Waldes um 4 Uhr der Lenzbauer begegnete. Hohenwarter bezeugt auch, daß Radlbrunner diesen ganzen Nachmittag nicht von seiner Seite gekommen sey. Aller Verdacht wider Radlbrunner entspann sich aus dem geheimnißvollen Ohrengespräch mit Lenzbauer, der ihm, wie jener zulezt behauptet und dieser nicht geradezu abläugnet, in der ersten Beklemmung seines geängsteten Gewissens von der Ermordung seines Stiefbruders Nachricht gab.

Was endlich die Mutter des Inquisiten betrift, so ist aus allen ihr nachtheiligen Umständen mehr nicht zu schliessen, als daß sie nach der That von der Ermordung ihres

jüngern Sohns durch den Lenzbauer — wahrscheinlich von ihm selbst — Kenntniß erhalten haben möge.

Der Gemüthszustand und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers sind eben so wenig als die Gründlichkeit seines Bekenntnisses, einem erheblichen Zweifel unterworfen. Die als wahr befundene Behauptung des Inquisiten, daß er schon seit früher Jugend sehr stark an Kopfschmerzen leide und, wenn er nicht alle Jahre zur Ader lasse, völlig „würflich" und zum Arbeiten unfähig werde; sodann die Anmerkung des Untersuchungsrichters zum ersten Verhör: „es scheint „Inquisit etwas blöden Verstandes zu seyn und es scheint, „daß derselbe etwas am Verstand verrückt seyn dürfte;" endlich die Urtheile einiger Zeugen, welche den Worten nach eben dieses zu bestätigen schienen: gaben dem Correferenten als Vertheidiger auch noch Anlaß zu der Behauptung, daß Inquisit wahrscheinlich im Anfall des Wahnsinns diesen Brudermord vollbracht habe.

Allein in den Akten ist durch ein zweifaches Gutachten des Landgerichtsarztes über den Gemüthszustand des Inquisiten wiederholt bezeugt, daß derselbe für wahnsinnig oder verrückt nicht zu halten sey; daß man nicht die mindeste Verstandesschwäche an ihm wahrnehmen und sein periodisches Kopfweh nebst Schwindel, welche durch eine Aderlaß immer gehoben worden, weder als Zeichen noch als Ursache einer Verstandesverwirrung gelten könne. Der untersuchende Landrichter war zu seiner (in jener Form ohnehin ungeeigneten) Bemerkung, blos durch „den unstä„ten Blick und die raschen Gebährden" des Inquisiten im ersten Verhör verleitet worden, und nahm daher späterhin dieses Urtheil selbst wieder zurück. Auch die über den Gemüthszustand des Lenzbauer abgehörten Zeugen, von denen die meisten ihn sehr lange und genau kennen, wider-

legen die Vermuthung einer die Zurechnung ausschließenden Gemüthskrankheit. Die Theresia Schweiglin und Maria Wurfingerin bezeugen, sie hätten nie ein Zeichen von Verrücktheit oder Blödsinn an ihm bemerkt. Eine gewisse Bergmännin, die im Hause zur Miethe wohnt, sezt hinzu: er wisse alles genau von einander zu unterscheiden. Sebastian Stuber bedient sich der Worte: „er „hat seinen vollen Verstand, er kann alles wohl un„terscheiden; ich kenne ihn ja von Jugend auf. Wenn er „fleißig wäre, könnte er beim Maurerhandwerk schon fort„kommen. — Blödsinnig ist er nicht, aber er hat so „etwas schliffelhaftes an sich, und so ein sonderba„res Betragen, daß man ihn zur Arbeit nicht brauchen „kann. — Es scheint, daß er zum Guten blos dumm sey, „zum Bösen aber Verstand genug habe." — Am meisten verdient die Aussage der Johanna Schnitzlein hervorgehoben zu werden, weil sie, in dieser Beziehung, eine durch Beobachtung und Thatsachen am genauesten motivirte Charakteristik des Inquisiten uns vor Augen stellt. „Am „Verstand, sagt sie, hat es ihm gar nicht gefehlt, er war „ordentlich; als Hausherr wäre er nicht zu verachten ge„wesen. Wenn ein Fehler im Hause vorging, so ahndete „er ihn, aber mit Bescheidenheit; wenn ein fremder Mensch „ins Haus kam, so forschte er genau nach, ob man ihn „nicht etwa behielt und gestattete es auch nicht. Auch war „er nachsichtig gegen die Zinsleute in Einfoderung des „Zinses. Ich ersuchte ihn z. B. mir mit meiner Zinszah„lung zuzuwarten, weil ich den Winter über viel Holz „kaufen muste; er that es auch und sagte: stehlen und „betteln darf sie nicht und das Geld durch Arbeit gewin„nen kommt hart an, ich weiß es aus eigener Erfah„rung." Selbst diejenigen Personen, welche von ihm Ver-

rücktheit oder Blödsinn aussagen, dienen, indem sie die Gründe ihrer Urtheile angeben, zur Bestätigung des Gegentheils. So antwortet die Theresia Schlegmann auf die Frage: ob sie nicht Spuren von Verrücktheit oder Blödsinn an dem Inquisiten bemerkt habe? — „Gemeint „habe ich ja, daß er verrückt seyn mögte; es ging ihm „manchmal im Reden nicht passend auf einander, wie bei „andern Leuten, und er war im Anzug sehr schlampig; „ich glaube auch daher, daß er nicht ganz gescheut seyn „möge, weil er mit den Kindern kindisch redete, wie ein „Kind. Ich hielt ihn halt für einen Talgen, der den „ganzen vollen Verstand nicht hat." — Eben so das Zeugniß des Maurer, welcher auf gleiche Frage antwortet: „Gemeint hat man ja wohl, daß es nicht ganz just in „seinem Kopfe sey. Man kann aber nicht sagen, daß er „verrückt, oder daß er blödsinnig sey; er sinnirt halt so „(geht in Gedanken) und redet nicht gar viel und wenn „er auch redet, so springt er von einem Gegenstand zum „andern." Wenn es für ein entscheidendes Zeichen des Wahnsinns gelten soll, daß ein Mensch in Gedanken geht, wenig oder unordentlich spricht, in seinem Anzuge nachlässig ist und mit Kindern kindisch redet: so werden unter die Zahl der Verrückten und Wahnsinnigen sehr viele durchaus verständige Männer aufgenommen werden müssen.

Am lautesten und unverwerflichsten gibt die Handlung selbst für den gesunden Verstandesgebrauch des Lenzbauer Zeugniß. Er ging bei der Ausführung des Mordes mit so viel Überlegung und Bedachtsamkeit zu Werk; alle seine Schritte sind so besonnen und abgemessen; die genaue Erinnerung aller Haupt- und so vieler kleinen Nebenumstände läßt so gewiß auf die volle Macht seines Bewußtseyns, sogar noch während der Ausführung der Mordthat,

schließen; die Absicht selbst, aus welcher er handelte, ist so verstandesgemäß, und das dazu gewählte Mittel, des Bruders Tod, im Ganzen so richtig auf den Zweck berechnet; endlich sein Benehmen nach der That und die vorsichtigen Lügen, womit er anfangs dem Bekenntniß auszuweichen, dann die eingestandene That wenigstens zu beschönigen und zu mildern versuchte, — beweisen so vollständig sein inneres Bewußtseyn der Strafwürdigkeit, sammt der Gesundheit seines Verstandes: daß in ihm gewiß keine andere Verkehrtheit gefunden werden mag, als die Verkehrtheit des Herzens und jene sittliche Zerrüttung des Geistes, ohne welche noch kein Mensch zu großen Missethaten gekommen ist.

Die That, deren sich Lenzbauer schuldig machte, ist ihrem Begriffe nach eine überlegte, mit Vorbedacht beschlossene und ausgeführte Tödung — Mord, und zwar, weil er seinen einbündigen Bruder ermordete, Verwandtenmord (paricidium), zugleich aber, weil diese Tödung Befriedigung des Eigennuzes zu ihrem Zwecke hatte, Raubmord (latrocinium). — Die von dem Hofgerichte zuerkannte Strafe des Rads war daher den Gesetzen gemäß.

Auch trafen in dem vorliegenden Verbrechen so vielfache äussere und innere Gründe erhöhter Strafbarkeit zusammen, daß die mildernden Umstände, welche allenfalls noch herauszufinden gewesen wären, dagegen alles Gewicht verlieren musten, und daher über die Frage: ob das Todesurtheil zu bestätigen? durchaus kein Zweifel obwalten konnte.

Diese Bestätigung erfolgte; doch wurde die geschärfte Todesstrafe des Rads in die Strafe des Schwerts verwandelt, welche an dem Verbrecher, wiewohl sehr unglücklich, vollzogen worden ist.

Betrachtungen

über den vorhergehenden Rechtsfall *).

Hier ist der Ort die Frage wieder aufzunehmen, welche der Vortrag selbst, durch seinen Zweck beschränkt, unbeantwortet muste fallen lassen: ist es glaublich und wie läßt sich psychologisch begreifen, daß Lenzbauer dem ermordeten Knaben, nachdem er ihm den Leib aufgeschnitten, noch einen Darm abgerissen und ein so teuflisch muthwilliges Spiel damit getrieben habe? Wenn er es gethan, war dieses nicht vielmehr das Benehmen eines Wahnsinnigen als eines Mörders? Bezogen auf den von ihm angegebenen Beweggrund der Mordthat, erscheint diese Handlung als durchaus zweck- und verstandlos. Er wollte nur darum den Tod seines Bruders, um aus dessen Erbschaft Gewinn zu ziehen; mit dessen Tod war also das Maas seines verbrecherischen Willens erfüllt, seine Absicht vollkommen erreicht, und dafür war, nachdem der Verbrecher des Knaben Kopf zerschmettert und dem in Todeszuckungen Liegenden noch zum Überflusse Brust und Unterleib aufgeschnitten hatte, bereits das Ausserste gethan, was nur immer gethan werden konnte. Wenn der Mörder aus Rachsucht seine Sinne an den Zuckungen des Todfeindes vergnügt und noch dessen Leichnam mit dem Hohn eines Siegers mißhandelt: so vollendet er nur den bei seiner That beabsichteten Genuß, befriediget eben die Begierde, welcher er des Andern Leben zum Opfer bestimmt hatte und handelt also in unmittelbarer Folge desselben Antriebes, aus welchem der mörderische Entschluß selbst hervorgegangen ist. Aber Lenzbauer gehört in diese Classe

*) In anderer Beziehung werden wir bei dem nächstfolgenden Rechtsfalle (III) auf Lenzbauer zurückkommen.

nicht; er war seinem Bruder, wenn nicht in Liebe, doch mit einer gewissen Zuneigung ergeben; er war von ihm nicht beleidigt, hatte an ihm nichts zu rächen; er beschloß dessen Ermordung nicht um ihrer selbst willen, sondern nur als das Nothmittel für jenen Zweck, als das kleinere Übel gegen das größere, sich nicht freisagen lassen zu können. Welch ein Widerspruch also zwischen diesen Voraussezungen und jener Erscheinung!

Und doch ist der Widerspruch nur scheinbar. Vielfältige Erfahrungen, die gewiß keinem feineren Beobachter des Menschen in seiner Entartung entgangen sind, bieten hinreichenden Stoff zur befriedigenden Lösung dieses Räthsels.

Der Mensch während der Ausführung einer unmenschlichen That ist gemeiniglich nicht mehr, was er vorher bei dem Entschlusse zum Verbrechen ist, und darf nicht nach gleichen Regeln beurtheilt und unter dasselbe Maas gestellt werden. Die Triebfedern, welche den Willen zu Verbrechen bestimmen, sind oft verschieden von denen, welche über die Ausführung dieses Willens gebieten. Was die eine Leidenschaft befiehlt, wird oft erst durch die Hülfe oder den Muth einer andern vollbracht. Wie jedes eigentliche Verbrechen zu seinem Entstehen einen rechtswidrigen Vorsaz, und dieser andere geistige Anregungen als Bestimmungsgründe voraussezt: so wird auch im Gegentheil das aus dem Willen in That übergehende Verbrechen für sich selbst wieder zu einer geistigen Macht, welche auf ihre eigene Ursache vielseitig zurückwirkt. Das zur Vollbringung gereifte Verbrechen, sobald es die Tiefen des Gemüths verläßt und in die äussere Erscheinung hervortritt, wird zu einem eignen Elemente, aus dem sich mancherlei besondere Affekte, Begierden, Leidenschaften entwickeln, welche, die Seelenstimmung des Handelnden verändernd, entwe-

der nur den urſprünglichen Beweggründen der That zu Hülfe kommen, oder mit dieſen ſich vereinigen und vermiſchen, oder auch von dieſen ſich losreißend, in ſelbſtſtändiger Wirkſamkeit, den Menſchen zu Handlungen treiben, zu welchen früher vielleicht kaum ein Gedankenfunke in ſeiner Seele geſchlummert hat. In jenen furchtbar entſcheidenden Augenblicken, wo die beſchloſſene Empörung wider die menſchliche Natur durch große Übelthat vollzogen wird, entſteht in dem Gemüth nothwendig eine Zerrüttung, ein innerer Kampf, ein verwirrter Tumult der Gedanken, Gefühle und Neigungen, wobei es unmöglich iſt, auf der geraden Linie, welche allein zum Zwecke führt, ſicheren Schrittes vorwärts zu gehen, und in der Verwirrung nicht mehr oder nicht weniger zu thun, als der Verſtand gerade braucht, damit ſeine Rechnung zutreffe. Ein Mord, welcher blos vom Eigennuze eingegeben iſt, wird darum nicht im reinen Eigennuze vollzogen. Der Eigennuz iſt viel zu kalt, um gewöhnliche Naturen, — ſolche nämlich, die um ein Verbrechen noch mit dem abmahnenden Gewiſſen und mit widerſtrebenden Neigungen zu kämpfen haben — für ſich allein, ohne Unterſtüzung anderer, das Gemüth wider ſich ſelbſt betäubender Leidenſchaften, zur Vollbringung eines Mordes mit eigner Hand zu begeiſtern, und dieſelben während der Ausführung des Gräuels, mitten im Sturm empörter Gefühle der Menſchlichkeit, vom Anfang bis zum Ende ſtandhaft zu erhalten. Warum reizt oft der Raubmörder den zum Tod Erwählten erſt durch geringere Beleidigungen zu Zank und Streit? Weil er in dem Zorn einen begeiſterten Gehülfen ſucht, der feuriger, muthiger als die Habſucht, in ihrem Auftrag vollziehen ſoll, wozu es dieſer an eigner Kraft gebricht. Mit dem wirklichen Beginn der That kommt aber freilich dieſer Gehülfe ganz

von selbst und ungerufen, einer Furie gleich, die aus den ersten Tropfen vergossenen Blutes aufsteigt, nicht um den Vergießer abzuhalten, sondern ihn mit ihrer Geißel vorwärts zum Ziele zu jagen. Bei den ersten Streichen, welche der Mörder geführt hat, verwandelt sich unter seinen Händen das Schlachtopfer in einen Feind, an dem als einem Gegenstande des Hasses, sich die Flammen des Zorns entzünden, welche zulezt unvermerkt dem berauschten und betäubten Gemüth den Mord als Zweck des Mordes unterschieben und die Bosheit mit der Wuth der Rache begeistern. Den Abscheu vor den Gräueln der eignen That, die nun in ihrer furchtbaren Gestalt leibhaft vor seinen Augen steht, das Entsezen vor sich selbst, welches bei diesem Anblick seine Seele jezt ergreift, wo es schon zu spät ist rückwärts zu schreiten, trägt der ausser sich selbst gerathene Verbrecher — hierin dem Fieberkranken oder Wahnsinnigen ähnlich — mit seiner an der Blutarbeit erhizten Einbildungskraft auf den Beleidigten hinüber, an welchem nun alle jene Gefühle, in Grimm und Zorn aufgelöst, sich austoben, und, indem sie an diesem gleichsam ihre eigne Schuld zu rächen suchen, eben diese Schuld vollenden. Hiezu gesellen sich gemeiniglich noch mancherlei äussere Umstände, welche bei Vollbringung solcher Thaten selten ganz ausbleiben, und jenen Affekten neue Brennstoffe zuführen: wenn z. B. der Angegriffene sich zur Wehre sezt, wenn er um Hülfe ruft, wenn er sonst dem Verbrecher die Ausführung schwer macht, oder ihn durch sein Benehmen der nahen Gefahr der Entdeckung ausseżt.

Es ist daher nicht eben als eine lügenhafte Erfindung und kahle Ausrede zu betrachten, wenn Mörder in ihren Bekenntnissen von einer Wuth oder Raserei erzählen, welche sich ihrer bei der Ausführung bemeistert, aller Be-

ſinnung ſie beraubt, und mit unwiderſtehlicher Gewalt fortgeriſſen habe, ſo daß ſie nicht gewuſt was ſie gewollt, und nicht mehr wüſten was ſie gethan. Dieſe Wuth iſt eben jener blutgierige, aus Zorn, Haß, Rachſucht zuſammengeſezte, oft bis zu vorübergehendem Wahnſinne geſteigerte Affekt, welcher aus dem Verbrechen ſelbſt ſich erzeugt und durch welchen vollendet wird, was der Verſtand begonnen, die Überlegung beſchloſſen, der Eigennuz berechnet hat. Schon darum darf nicht alles was bei Vollziehung des Verbrechens geſchieht, aus deſſen erſtem Hauptbeweggrunde erklärt, und wenn es dieſem nicht genau anpaßt, als ein unbegreifliches Räthſel, welches wohl gar die That ſelbſt in Ungewißheit ziehe, angeſtaunt werden. Sobald der Menſch die Bande der Menſchlichkeit zerriſſen und die Schranken der Natur mit frevelnder Hand durchbrochen hat, dann hält ihn nichts mehr auf; er wird nicht blos im moraliſchen, ſondern auch im pſychologiſchen Sinne zum Thier, das zulezt in ſeinen eignen Gräueln ſich gefällt und von Unthat zu Unthat ſelbſt über die Schranken ſeiner Verſtandeszwecke hinauseilt, dem gezähmten Löwen gleich, der, ſobald er friſches Menſchenblut gekoſtet hat, ſelbſt ſeinen geliebten Wärter zerreißt und gegen ihn in wollüſtigem Blutdurſt wüthet. Eben darum iſt es auch nur ein Beweis der tiefſten Unkunde und der höchſten Begriffverwirrung — welcher jedoch weit öfter in gerichtsärztlichen Gutachten, als in richterlichen Entſcheidungsgründen gegeben wird — wenn ſolche bei Verübung einer Miſſethat hervortretende Erſcheinungen geradezu als Beweiſe eines die Zurechnungsfähigkeit ausſchließenden Gemüthszuſtandes des Verbrechers aufgeführt werden. Wer da meint, der Menſch, um als vollkommen zurechnungsfähig zu erſcheinen, müſſe eben ſo beſonnen, ſo überlegend,

so verständig und zweckgemäß bei Verrichtung des Werkes sich betragen, wie zuvor, wo dieses erst noch als Entwurf blos in seinem Vorsaz ruhte: der muthet der Gerechtigkeit zu, gerade diejenigen Verbrechen entweder ungestraft hingehen zu lassen oder doch gelinder zu ahnden, durch welche sie am allerschwersten beleidiget wird. Denn je größer, abscheulicher, gräßlicher das beschlossene Verbrechen, desto weniger wird der Thäter, sobald er bis zur Ausführung fortgeschritten und in derselben begriffen ist, seine Fassung behalten können; desto schneller wird er von dem Strudel jener betäubenden Empfindungen und Affekte überrascht, desto gewaltiger davon ergriffen, desto unwiderstehlicher hinab in den schwarzen Abgrund gezogen werden. Es ist als gewiß anzunehmen und gereicht eben nicht der menschlichen Natur zur Schande, daß wohl die meisten Verbrechen, gegen welche sich Vernunft und Menschlichkeit am allerheftigsten empören, in Anfällen vorübergehenden Wahnsinns zur Vollendung gebracht werden. Allein so wenig die Zeichen solchen Wahnsinns auf den Gemüthszustand des Verbrechers im Allgemeinen, namentlich auf das Vorhandenseyn des Wahnsinns vor dem Beginn der Ausführung, einen vernünftigen Schluß zulassen, eben so wenig sind dieselben für sich allein von dem allermindesten Gewicht bei Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Denn diese Gemüthsverwirrung kommt erst mit der That, geht aus ihr hervor, ist nur eine Folge der Zurückwirkung des als That äusserlich erscheinenden Verbrechens. Allein die That selbst ging hervor aus dem Entschlusse des Thäters, war das Werk seines zurechnungsfähigen Willens, und wird ihm daher zur Schuld beigemessen mit allen ihren Folgen. War er

im Verbrechen seiner nicht mehr mächtig, so war er es doch, als er sich demselben ergab.

Die Anwendung unsrer bisherigen Erörterungen auf den vorliegen Fall wird jeder Aufmerksame gewiß schon von selbst sich gemacht haben. So vollständig dadurch jene Seltsamkeit bei dem Lenzbauerischen Brudermorde erklärt wird, so leicht begreiflich ist es auch, warum Lenzbauer sich dazu nicht bestimmt bekannt hat. Nach allem bisher Gesagten ist es sehr wohl glaublich, wenn er behauptet: „als er seinen Bruder zappelnd in seinem Blute „liegen sehen, habe er vor Unmuth und Schrecken „(oder wie er an einem andern Orte sich ausdrückt: „„„in der größten Wuth"") seine Besinnung ver„loren, („„„sich seiner nicht mehr verwust"") , es könne „daher wohl seyn, daß er auch jenes begangen habe, doch „könne er sich dessen nicht mehr erinnern." Gesezt aber, er erinnerte sich dessen allerdings und hielt absichtlich mit dem Bekenntnisse dieses Umstandes zurück: so ist gleichwohl auch dieses absichtliche Zurückhalten der Wahrheit leicht erklärbar, selbst wenn man voraussezt, daß er wohl gewust, dieser Nebenumstand werde auf seine Strafe weiter keinen Einfluß haben. Man hat nämlich oft Gelegenheit zu bemerken, daß Verbrecher, selbst wenn sie nichts mehr weder zu verlieren noch zu gewinnen hoffen, dennoch wenigstens die abscheulichsten Züge ihrer Missethaten, wodurch sie in fremden Augen zu grell als sittliche Ungeheuer zu erscheinen befürchten, aus bloßer Schaam, aus einer gewissen innern Scheu zu verstecken oder zu umschleiern suchen. Solches Zurückhalten ist ein stilles Opfer, womit selbst der Verbrecher widerwillig in seinem Herzen dem Guten huldigt, und gehört zu den vielen Erscheinungen, in welchen selbst am Bösewicht sich offenbart, daß die Tugend kein leerer Name ist.

III.

Andreas Bichel,

der Mädchenschlächter.

In dem Sommer des Jahres 1806 verlies die Barbara Reisinger, Tochter des Taglöhners Peter Reisinger zu Loisenrieth, ihre Ältern, um eine Dienstherrschaft zu suchen, und — verschwand. Keine Nachricht über den Aufenthalt und das Schicksal dieses Mädchens kam in das älterliche Haus.

Im Anfang des Jahres 1808 ereignete sich derselbe Fall mit einem andern jungen Mädchen, der Katharina Seidel zu Regendorf. Sie ging eines Morgens von ihrem Hause hinweg, um sich bei einem gewissen Andreas Bichel aus einem sogenannten Erdspiegel wahrsagen zu lassen, kehrte aber nicht wieder zu ihren Schwestern heim, die sich vergebens bei diesem Bichel nach der Verlohrnen erkundigten.

Lange blieb das Verschwinden dieser Mädchen, und jeder Verdacht einer Missethat der Obrigkeit verborgen. Die Ältern der Reisinger trösteten sich mit eitlen Hoffnungen; die Schwestern der Seidel beklagten im Stillen

Bayerische Staatsbibliothek München

den Verlust ihrer Schwester. Zwar hörten die zurückgelassenen Schwestern da und dort, Bichels Eheweib verkaufe Kleidungsstücke ihrer Katharina. Aber sie beachteten dieses zu wenig; sie begnügten sich zu Bichel selbst zu gehen und bei ihm wegen ihrer vermißten Schwester nachzufragen; ihre arglose Unbefangenheit, ihre gutmüthige Einfalt nahm seine leeren Ausflüchte lange für Wahrheit. Endlich gab ein Zufall den ersten Anlaß zu gerichtlicher Untersuchung. Die jüngere Schwester der vermißten Seidel, mit dem Vornamen Walburga, kam zufällig in die Werkstätte eines Schneiders zu Regendorf, und fand bei ihm einige Stücke Barchent von dem Rocke ihrer Katharina, woraus jener dem Andreas Bichel eine Weste (Leibstück) verfertigen sollte. Diese Entdeckung war zu auffallend, und Walburga Seidel machte hievon am 19ten Mai 1808 dem Landgerichte Burglengenfeld die Anzeige.

Hier erzählte sie: vor ungefähr dreizehn Wochen, während ihrer Abwesenheit, habe Andreas Bichel Morgens um halb acht Uhr eine Weibsperson in das Haus ihrer Schwestern geschickt, und die Katharina unter dem Vorwande zu sich rufen lassen: es sey Jemand bei ihm, welcher sie zu sprechen verlange. Katharina sey zu ihm gegangen, aber sogleich wieder zurückgekommen, und habe ihrer älteren Schwester Therese erzählt: „Bichel wolle sie in einen Erdspiegel sehen lassen, in welchem sie ihr künftiges Schicksal lesen werde: hiezu müsse sie aber so viele Kleider mitbringen als nöthig, um sich dreimal umzukleiden; diese Kleider müßten auch hübsch fein und gut seyn, die besten, welche sie besize.“ Katharina habe nun ihre Kleider zusammengepackt und sey zu Bichel geeilt, aber seit diesem Augenblick nicht wieder erschienen. — Gleich am zwei-

ten oder dritten Tage nach ihrem Verschwinden, habe die ältere Schwester, Thereſe, den Bichel, welchen ſie zu Haus bei verſchloſſenen Thüren angetroffen, wegen der Katharina zur Rede geſezt. Dieſer habe ihr (ganz im Widerſpruch mit dem, was er andern Leuten geäuſſert) nur dies zur Antwort gegeben: „er wiſſe nichts von der „abweſenden Katharina; ſie ſey mit eben der Mannsper„ſon davon gegangen, auf deren Verlangen ſie in ſein Haus „beſtellt worden.“ Daſſelbe habe Bichel ihr ſelbſt und ihrer Schweſter vor acht Tagen auf wiederholte Anfrage geäuſſert. Übrigens ſey gleich nach der Entfernung ihrer Schweſter im ganzen Dorf die Rede gegangen: Bichel habe ſchon vor längerer Zeit auch eine Baſe von ihm in den Erdſpiegel ſehen laſſen, die denn ebenfalls verſchwunden ſey, und deren Kleider Bichel mit der Bemerkung verkauft habe, ſie bedürfe dieſer Kleider nicht mehr, weil ſie gnädige Frau geworden, und nun lange (franzöſiſche) Kleider trage.

Das Gericht begab ſich ſogleich am folgenden Tag (den 20ten Mai) nach Regendorf, um die nöthige Hausſuchung bei Andreas Bichel zu veranſtalten, deſſen Gefangennehmung zu bewirken, und einige Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen. Bei der Ankunft des Gerichts war Bichel im Wald; man ſendete zwei Gerichtsdiener zu ſeiner Verhaftung ab. Unterdeſſen wurde ſeine Frau in ihrem Hauſe bewacht, während das Gericht in dem Amthauſe die ältere Schweſter der Seidel, Thereſe, vernahm. Dieſe beſtätigte mit noch größerer Ausführlichkeit die Anzeige ihrer Schweſter, und gab zum Protokoll ein umſtändliches Verzeichniß aller Kleidungsſtücke, welche die verſchwundene Katharina in Bichels Haus mitgenommen habe. Auch beſtimmte ſie den 15ten Hornung deſſel-

den Jahres (1808) als den Tag, wo ihre Schwester verschwunden sey.

Noch war die Vernehmung der Therese Seidel nicht beendigt, als der Gerichtsdiener ein baumwollenes Tüchelchen vor Gericht brachte, welches man dem Bichel, der es erst ängstlich zu verbergen, dann wegzuwerfen bemüht gewesen war, bei seiner Verhaftung abgenommen hatte. Kaum erblickte Therese Seidel dieses Tuch, so rief sie: „Jesus Maria! das ist das Tüchelchen meiner Schwester Katharina!“ besichtigte es genauer, und erkannte es wiederholt dafür.

Sogleich wurde nun auch Bichel in Verhör genommen, der aber über die Ursache seines Verhafts nicht das mindeste zu wissen vorgab. Das Tüchelchen wollte er auf dem Trödelmarkt in Regensburg, den Barchent, welchen er dem Schneider gegeben, von einer ihm ganz unbekannten Krämerin gekauft haben. Er läugnete jede nähere Bekanntschaft mit den Seideliſchen Schwestern, und von der Katharina wollte er weiter nichts wissen als, daß ein ihm ganz unbekannter junger Mann dieselbe zu sich bestellt habe, daß sie wahrscheinlich mit diesem davon gegangen sey, und daß er gehört habe, die Seidel sey zu Landshut in langen Kleidern gesehen worden. Allein sein ganzes Benehmen, seine ausweichenden unwahrscheinlichen oder zu voreiligen Antworten, sein Stottern, seine Betroffenheit, sein bald erblassendes, bald in helle Röthe aufflammendes Gesicht verriethen nur zu deutlich die noch verborgene Schuld. Insbesondere ward er bei der Frage: ob er keinen Erdspiegel habe? feuerroth; läugnete aber gleichwohl irgend etwas zu wissen und wollte das Gericht glauben machen: es sey einmal, etwa vor einem Jahre, ein Mann mit einem Kropf und mit aufgeschwollenem Kinn in sein Haus

gekommen, welcher den jungen Mädchen in einem Guckkasten Männer gezeigt habe.

Das Landrichteramt durchsuchte Bichels Wohnung, und fand in der Stube eine Kiste mit verschiedenen weiblichen Kleidungsstücken; mehre andere, welche der Gerichtsdiener, Ziegler, beim ersten Blick als Eigenthum der Katharina Seidel erkannte, wurden auf dem Boden entdeckt. Bichels Eheweib wollte von den lezten durchaus nichts wissen; die in der Kiste, behauptete sie, zum Theil von ihrem Ehemanne erhalten zu haben, der sie von dem Vater der (ebenfalls vermißten) Barbara Wankler (Reisinger) empfangen. Walburga und Therese Seidel erkannten, unabhängig von einander, viele der gefundenen Kleider für das Eigenthum ihrer Schwester Katharina, andere für das Eigenthum der Barbara Reisinger. Durch mehre Zeugen wurde noch überdies dargethan, daß Bichels Eheweib verschiedene Kleidungstücke der beiden zulezt genannten Mädchen theils feil geboten, theils selbst getragen; daß Bichel, sowohl vor als nach dem Verschwinden der Katharina Seidel, auch noch mehre andere Mädchen unter dem Vorwande, ihnen die Zukunft zu weissagen, zu sich zu locken versucht; daß Bichel die vermißte Seidel am Tage ihres Verschwindens zu sich bestellt habe, und daß sie an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr mit einem Päckchen in der Gegend des Bichel'schen Hauses gesehen worden sey.

Alles dieses deutete auf ein großes schreckliches Geheimniß. Aber noch immer fehlte es an dem Wesentlichsten, an dem Thatbestande des Verbrechens. Daß Katharina Seidel verschwunden, war gewiß; daß Barbara Reisinger verschwunden, nicht minder; daß ein Verbrechen zum Grunde liegen müsse, ebenfalls kein Zwei-

fel. Aber welches Verbrechen? Entführung? Todschlag? Mord? Nirgends war hier sichere Spur zu finden; überall nur schwankende Muthmaßung. Leichname waren nicht zu finden; in Bichels Wohnung nirgends Blutflecken oder andere Überreste einer gewaltsamen That. Eine in seiner Stubenkammer wahrgenommene Grube schien anfangs zu einer Entdeckung zu führen, doch ebenfalls vergeblich.

Die Entdeckung war einem Hunde vorbehalten. So oft nämlich der Gerichtsdiener mit seinem Hund an dem Bichel'schen Hause vorüberging, sprang dieser auf den Holzschoppen zu und blieb spürend stehen, so daß er mehrmals abgerufen werden muste. Dies machte aufmerksam; sein Herr schöpfte Muthmaßungen, und nahm einige Männer des Orts mit sich, um in und neben dem Schoppen nachzugraben (22ten Mai). Kaum war in der hintern Ecke, wo viele Streu dicht zusammengedrückt in einem Haufen lag, die Erde aufgegraben, so fand man verschiedene Knochen und hierauf anderthalb Schuh tief den Unterleib eines menschlichen Körpers mit verfaulten Fezen braunen Kattuns. Oberhalb des Schoppens neben einer Kalkgrube lag ein großer Haufe Scheiter, und als auch diese weggeräumt waren, wurde in geringer Tiefe ein halbverfaulter Kopf mit dem obern Theil eines menschlichen Körpers gefunden, wobei der Gerichtsdiener sogleich auf die Barbara Reisinger vermuthete. — In einiger Entfernung von da fand sich bei weiterem Nachgraben ein zweiter menschlicher Körper, dessen Unterleib von dem Oberleib getrennt, jener an den Füßen verstümmelt, dieser bei der Brust aufgeschnitten war. Der Gerichtsdiener und die anwesenden Zeugen erkannten sogleich an den Gesichtszügen, wie an den tombackenen Ohrringen die Katharina Seidel. Diese Überreste (mit Ausnahme des obern Kör-

pers der Reisinger, welchen Fäulniß und heftiger Übelgeruch aus der Grube zu nehmen nicht gestattete) wurden von dem Gerichtsdiener sorgsam in die Stube geschafft und hier von vier Personen bewacht *).

Eben sollte Andreas Bichel zum zweitenmale vernommen werden, als die Nachricht von dieser wichtigen Entdeckung dem Gerichte gemeldet wurde. Dieses begab sich daher sogleich mit dem Landgerichtsarzt und zweien Wundärzten nach R:gendorf in das Bichel'sche Haus. Man besah hier zuvörderst die Grube, in welcher der erste Unterkörper war entdeckt worden, und sodann den noch unausgegrabenen Körpertheil, neben welchem der halb verfaulte Kopf gelegen. Man erkannte denselben für einen weiblichen Oberleib. Noch deutlich sah man in der offenen Brust den verfaulten Herzklumpen. Die obern Gliedmassen lagen lose und zerstreut in der Grube umher. — Bei Untersuchung der übrigen vorgefundenen Körperstücke ergab sich folgendes. Der zuerst gefundene Unterleib wurde an der Schweifung der Beine und an dem Beckenknochen für einen weiblichen erkannt; die Füße waren oberhalb der Kniegelenke abgehackt. Der Kopf, welcher diesem Körper angehörte, war in seinen Zügen unkenntlich, alles durch Fäulniß entstellt. Zeichen der Gewaltthätigkeit fanden sich an dem Schädel nicht. Übrigens hatte er noch alle Zähne, und man sah, daß er mit sehr langen schwarzbraunen Haaren

---

*) So vorsichtig der Gerichtsdiener verfahren ist, so wird gleichwohl kein Rechtsgelehrter die Voreiligkeit desselben übersehen. Sogleich nach Entdeckung der ersten Spuren hätte er davon dem Landgerichte die Anzeige machen, und diesem das übrige anheimstellen sollen. Allein mit diesen und andern ähnlichen Dingen nahm man es im Jahre 1808 in Alt-Baiern noch nicht so genau.

bekleidet gewesen sey. Der Landgerichtsarzt erklärte in seinem später übergebenen umständlichen Gutachten, daß, nach allen Umständen zu schließen, die vorhin bemerkten Theile wahrscheinlich einem und demselben weiblichen Körper angehören müsten.

Den Kopf des zweiten Körpers bedeckten noch schöne kastanienbraune Haare; in den Ohren waren gelbmetallene Ringe. Bei dem rechten Schlafbein gegen die Stirne zu und am Hinterhaupt fanden sich große mit Blut unterlaufene Stellen, doch ohne Verlezung der Knochen. Im Halse, links neben dem Kehlknopfe, zeigte sich ein Stich von 1 Zoll Tiefe und $^5/_4$ Zoll Breite, welcher jedoch weder die Blut- und Drosselschlagader, noch die Luftröhre verlezt hatte. Die Brust war der ganzen Länge nach mitten durch das Brustbein geöffnet; Lunge und Herz lagen darin noch unverlezt. Den Sachverständigen kam sogleich die Vermuthung, die Öffnung der Brust müsse mit einem Messer durch Aufschlagung eines Hammers geschehen seyn. An den Bruststücken hingen noch die Arme herab, blau und mit Blut unterlaufen, doch ebenfalls ohne Knochenverlezung. Unter den Rippen waren die Rückenwirbel durchhauen, und so der untere Leib von dem obern getrennt; der erste war in einen braunrothen Rock gewickelt. Als dieser hinweggezogen war, fand man beide Füße über dem Kniegelenke abgehauen, zwischen den Schenkeln den einen, und aufwärts neben dem linken Schenkel den andern. Alle Bauchmuskeln, die Geburtstheile, so wie die Schaambeine waren durchschnitten. Von den Baucheingeweiden war nichts zu finden; erst später entdeckte man sie, besonders Magen und Netz, in der Dungstätte. — Über diesen zweiten Körper bemerkt der Landgerichtsarzt in seinem Gutachten: „es lasse sich nicht bestimmt behaupten,

daß die Person vor dem Aufschneiden tod oder nur tödlich verlezt gewesen sey. Habe sie einen Schlag auf den Kopf bekommen, so sey zwar eine Hirnerschütterung möglich, vielleicht eine augenblickliche Betäubung die Folge gewesen; aber auf der Stelle habe sie davon nicht sterben können. Daß sie erdrosselt worden, dazu sey kein Grund vorhanden. Daß sie an dem Stiche in den Hals gestorben, sey ebenfalls nicht glaublich, weil kein Gefäß verlezt worden sey. Es müsse daher die eigentliche Todesursache in der gewaltsamen Öffnung und Zerstückelung des Körpers gesucht werden."

Der zum Protokoll vernommene Gerichtsdiener, und die fünf Männer, welche bei dem Ausgraben der Leichname zugegen gewesen waren, erkannten in dem zweiten Körper die Katharina Seidel. Ihre beiden Schwestern erkannten die Ohrringe, und noch vier silberne Knöpfe, welche in dem Bichel'schen Hause gefunden wurden. Aus Menschlichkeit verschonte man jedoch die Schwestern mit der Anerkennung des Leichnams selbst, welche denn auch hier, bei den vorhandenen übrigen Beweisen, zwecklose Grausamkeit würde gewesen seyn.

Jezt wurde Bichel zum zweitenmal verhört. Er begann mit der Erklärung, nunmehr die Wahrheit sagen zu wollen; aber seine erste Antwort war ein neues langes Märchen, nach welchem die Katharina Seidel von fremden Leuten in seinem Hause sollte getödet worden seyn. Doch schon bei der folgenden Frage nahm er diese Behauptung wieder zurück, und näherte sich in etwas der Wahrheit. Unter der Versicherung, er wolle nicht mehr verstockt seyn, und gerne alles erzählen, wenn man ihn nur mit Strafe verschonen wolle, bekannte er, — die Katharina mit einem Scheit Holz, doch nur in einem Wort-

wechsel, aus Zorn, todgeschlagen zu haben. So kam er fast bei einer jeden Frage zu einer neuen Lüge, und nach jeder neuen Lüge zum Bekenntnisse einer neuen Wahrheit, welche jedoch gemeiniglich wieder mit Unwahrheiten vermischt oder durch Ausflüchte beschönigt war, bis sich endlich, bei fortgesetztem Bemühen, nicht das mindeste, selbst nicht das Gleichgültigste gutwillig zu bekennen, das Ergebniß zusammenfügte: daß er die Seidel, um ihre Kleider zu besizen, absichtlich ermordet, dann zerhackt und vergraben habe. — Die umständliche Thatgeschichte findet erst weiter unten ihre rechte Stelle.

Als sich nun auch die Untersuchung auf den in seinem Hause gefundenen zweiten Körper leukte, erblaßte er, zitterte, erröthete wieder, leugnete aber dreust, von diesem Körper etwas zu wissen. Er wollte sich blos erinnern, daß einmal eine weitläufige Base von ihm, welche in Loisenrieth gebohren, deren Vater daselbst Taglöhner sey, und sich Barbara nenne (ihren Zunamen wisse er nicht) bei dem Wirthe Schwarzfischer zu Regendorf als Kellnerin gedient habe. Unlängst habe er sie wieder in Regensburg gesehen. Einige Kleidungsstücke derselben seyen ihm verwichenen Jahrs von ihr theils als Geschenk, theils zum Verkauf gegeben worden.

Während dieses ganzen Verhörs, welches 91 Fragstücke enthielt, bewährte sich Inquisit standhaft als entschlossener Bösewicht. Seinen Blick auf den Boden gebestet, zeigte er bei jeder treffenden Frage nur den innern Kampf zwischen Bosheit und Verlegenheit, bei jeder Antwort, womit er irgend einen neuen Umstand einräumte, seinen innerlichen Grimm über die Wahrheit, welche die Gewalt der wider ihn zeugenden Thatsachen seinem Munde wider-

willig entrissen hatte. Keine Thräne kam aus seinem Auge, nicht die mindeste Reue aus seinem Herzen.

Das Gericht erinnerte sich glücklicher Weise einer Stelle der Königlichen Verordnung vom 7ten Juli 1806, die Abschaffung der Tortur und das gegen läugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betreffend, — welche unter andern im §. 21. verordnet, daß der Inquisit an Ort und Stelle geführt, ihm bei Mordthaten der Leichnam zur Anerkennung vorgelegt, auch, so ferne dieses thunlich sey, sogleich in Gegenwart des Leichnams ein Verhör mit ihm vorgenommen werden solle *). Man begab sich daher mit dem Bichel nach Regendorf selbst. Zuerst wurde er in der Amtsstube vorgeführt. Und hier schon wurde er, sogleich bei seinem Eintreten, von dem Gedanken überwältigt, daß er sich jezt an dem Orte seiner Verbrechen befinde; er kam der Ohnmacht nahe; man muste ihm Wasser zur Erquickung reichen. Der Landrichter redete ihm verständig und mit Herzlichkeit zu: „du bist „jezt in deinem Wohnorte, in der Nähe deines Hauses „und deiner Verbrechen; bekenne die volle reine Wahrheit „sogleich hier; man wird dich in dein Haus führen, du „wirst die Leichname selbst sehen.“ Aber noch war sein Wille stärker, als selbst das mächtige Gefühl, welches seinen Körper beinahe in Ohnmacht niederzuwerfen drohte. Er stand fest auf der Behauptung, nichts zu wissen von

*) Diese Stelle, die bei der Berathung des Entwurfs zu jener Verordnung sehr bestritten wurde, hat sich in Baiern in unzähligen Fällen durch die Erfahrung erprobt. Ein Mörder, welcher drei Jahre lang mit seinen Bekenntnissen zurückgehalten, ward blos dadurch, daß man ihn zum Mordplaze führte, zum Geständnisse gebracht. Bei Kindesmörderinnen hat dieses Mittel fast nie versagt.

dem zweiten, angeblich in seinem Hause gefundenen Leichnam.

Nun wurde er in seine Wohnung geführt. In der Stube lagen auf Brettern die beiden Leichname, jeder so gut als möglich zusammengefügt. Man führte ihn zum ersten (der Barbara Reisinger). Bei diesem grausenhaften Anblick bebte er an allen Gliedern; seine Gesichtsmuskeln zuckten, sein Blick wurde fürchterlich; er foderte Wasser zur Labung. Auf die Frage, ob er den Leichnam kenne? antwortete er mit hohler Stimme: „nein! ich habe „noch keine Leiche gesehen, die im Grabe gelegen hat." — Man führte ihn zum zweiten Körper. Jezt vermag er sich nicht mehr aufrecht zu halten, er sinkt auf einen Stuhl; alle seine Muskeln zittern, sein Gesicht verzerrt sich in schrecklichen Zuckungen, und nun erklärte er, in diesem zweiten Körper die Katharina Seidel zu erkennen: „ich erkenne sie an den Händen und an der Öffnung des Leibes." Man hielt ihm seine Bestürzung bei dem ersten Leichnam vor. „Ich zitterte nur vor den Leuten, war „seine Antwort; wer wird auch bei solchen Auftritten „nicht zittern?" und beharrte auf seiner vorgeblichen Unwissenheit.

Indessen war der Eindruck jener Szene nicht verloren. In der Einsamkeit des Gefängnisses, unter den Schreckbildern der erregten Einbildungskraft, war demselben nicht mehr zu widerstehen. Zwei Tage nachher verlangte Bichel selbst ein Verhör, und bekannte sich auch des Mordes der Barbara Reisinger schuldig. Er läugnete, wie bei dem Morde der Seidel, alle Theilnahme, ja sogar alles Mitwissens seines Weibes vor oder nach der That auf das standhafteste.

Nach mehrmaligen Verhören des Inquisiten und nach-

dem alle Umstände dieser Mordthaten sowohl durch dessen Bekenntniß als durch Zeugenaussagen so genau als möglich waren zur Gewißheit erhoben worden, geschah die Einsendung der Akten an das Königliche Appellationsgericht Neuburg, welches in der Hauptsache am 4ten Februar 1809 das Urtheil gesprochen hat:

„daß Andreas Bichel von Regendorf auf die Richtstatt zu schleifen, ohne vorgängigen Gnadenstoß von unten auf lebendig zu rädern, und dessen Leichnam auf das Rad zu legen sey.“

Dieses Urtheil wurde hierauf sammt den Akten zum Königlichen Oberappellationsgericht als zweiter Revisionsinstanz eingesendet, von welcher dasselbe in der Hauptsache bestätigt, und alsdann zur allerhöchsten Stelle eingesendet wurde.

Andreas Bichel, katholischer Religion, 48 Jahre alt, ist zu Wetterfeld gebürtig, wo sein Vater Taglöhner war, der, wie seine Mutter, nicht mehr am Leben sich befindet. Er heurathete zu Regendorf, wo er als Häusler ansäßig ist, und ein Wohnhaus von 200 fl. im Werth besizt. Mit seiner Frau hatte er keine Kinder erzeugt. Doch lebte er stets mit ihr im Frieden; beide waren wie für einander geschaffen, sie schienen Geschwister zu seyn: so sagen die Zeugen. Auch war im übrigen sein Ruf eben nicht der schlimmste. Was man in ihm als Fehler erkannte, schien sogar durch verschiedene, wenigstens negative Tugenden gewissermasen aufgewogen. Er war weder der Völlerei, noch dem Spiele, noch der Zänkerei ergeben. Auch zeichnete er sich sogar durch seine Religiosität vortheilhaft aus, versteht sich, durch jene äusserliche, welche auch mit den schlechtesten Sitten und mit dem

bösartigsten Willen, mit Lastern wie mit Verbrechen verträglich ist: — er besuchte regelmäßig den Gottesdienst. Dagegen ergab er sich der Dieberei, zwar nicht im Grossen, doch im Kleinen. Besonders gefährdete er die Feldfrüchte seiner Nachbarn, wie wenigstens im Ort die allgemeine Rede ging. An dem Wirthe Schwarzfischer, bei welchem er drei Jahre als Taglöhner arbeitete, beging er eine Menge kleiner Mausereien von Erdäpfeln, Rüben und dergleichen, welche ihm jener eine Weile nachsah, bis er ihn endlich, nachdem ihn jene Nachsicht so dreist gemacht hatte, seinem Herrn das Heu vom Boden herab zu stehlen, aus seinem Hause zu jagen genöthigt war.

Schon diese wenigen Züge sind bedeutend genug, um an ihnen einen habsüchtigen, niederträchtigen Charakter zu erkennen, welcher blos zu feig ist, um sich an Größeres zu wagen, welcher zwar nicht das Verbrechen, aber die Gefahren des Verbrechens scheut. Selbst die Friedfertigkeit gegen sein Weib, die Verträglichkeit mit seinen Nachbarn läßt sich, wenn man seine spätern Handlungen damit vergleicht, nicht aus seiner Gutmüthigkeit, sondern nur aus einer feigen weibischen Gemüthsart erklären, welche das Schlimme gern hingehen läßt, um nur nicht handeln zu müssen, welche nicht beleidigt, blos um nicht beleidigt zu werden, welche Beleidigungen erträgt, weil sie zu furchtsam ist, sie zu rächen, alsdann aber um so gräßlicher losbricht, sobald sie einmal in sicherer Heimlichkeit Macht und Gelegenheit gefunden hat. Feigheit ist stets mit Tücke verbunden, und der Grausamkeit auf das innigste verwandt. In eines Feigen Gemüth sammelt sich, um mich so auszudrücken, ein Vorrath von Haß, Ingrimm und Tücke, welcher eben durch seine Verschlossenheit genährt, und von niederträchtiger Furcht bewacht, in

zerstörendem Übermuth hervorbricht, wenn eine Gelegenheit sich zu entschädigen gekommen ist. Selbst der Unschuldige, sobald dieser nur zugleich der Schwache, der Ohnmächtige ist, erscheint ihm, nach Umständen, als ein erwünschter Gegenstand, an welchem er sich seines niedergehaltenen gedemüthigten Selbstgefühls einmal wieder freuen und die lang verhaltene Begierde erlaben kann. Wie alt und wahr ist nicht die Bemerkung: daß der niederträchtigste Sklav, sobald er zum Herrn geworden, der fürchterlichste der Tyrannen ist! — Ein anderer, wie es scheint, unverkennbarer Zug in dem Charakter dieses Verbrechers ist kleinliche Habsucht, die, weil ihr zum Größern der Muth gebricht, nach geringem Gewinn gierig umherschleicht, aber auch das Größte für gering achtet, sobald es ihr zu einem Gewebe dient, womit eine erzielte Beute in Sicherheit erhascht werden kann. Seine Zurückgezogenheit, seine Nüchternheit, seine Entfernung von Spiel und Trunk erscheinen nur als Folgen dieses Charakterzugs, mithin nicht als Tugenden, sondern nur als Äusserungen eines weit größeren Lasters. Geiz und kleinliche Habsucht sind an sich schon, wo nicht mit eigentlicher Grausamkeit, doch mit Härte verbunden. Solche Begierden wurzeln meistens in starren Gemüthern ohne Affekt und Gefühl, in jenen kalten Naturen, welche, von menschlicher Lebenswärme verlassen, in den kleinen Mittelpunkt ihrer Selbstheit zurückgezogen, wie die Spinne, verständig ihre Neze weben, in welchen sie arglistig auf ihren Vortheil lauern. Gesellt sich zu solcher Gefühllosigkeit, zu solcher Härte, Habgier und Feigheit, auch noch Rohheit des Geistes, Mangel an Erziehung und Bildung, wohl gar ein beschränkter immer nur auf den einmal gefaßten Punkt stumpf hinstierender Verstand: dann hat das Gemüth die

Vollendung erreicht, in welcher es der Verbrechen eines Bichel fähig wird. Ein Mensch solcher Gemüthsart wird keine That vollbringen, welche Kraft, Muth oder Kühnheit fodert; er wird keinen Raub sich erlauben, nicht einmal durch Einbruch oder Einsteigen einen Diebstahl wagen; aber er wird, so wie nun eben die Veranlassung ist, einen heimlichen Brand anlegen, einen Menschen durch Gift hinrichten, einen Schlafenden ermorden, oder — Mädchen betrüglich zu sich locken, ihre schwachen Kräfte noch zu allem Überfluß durch List wehrlos machen und dann, wäre es auch nur um ihre Kleider oder um einige Groschen zu erhaschen, mit kaltem Blute schlachten. Das lezte that Bichel.

Der erste Mord dieser Art, von welchem die Akten erzählen (denn ob er überhaupt der erste war? diese Frage ist bei einem solchen Menschen wohl erlaubt) wurde bald nach Michaelis im Jahre 1806 an der Barbara Reisinger von Loisenrieth begangen. Diese hielt sich, nachdem sie dienstlos geworden war, bei ihren Ältern auf, ging aber gegen Michaelis von da hinweg, um einen neuen Dienst zu suchen. Sie begab sich deswegen nach Regendorf zu Andreas Bichel, der ihr einen Dienst verschaffen sollte. Sie traf ihn zu Haus mit seinem Weibe und äusserte ihm ihren Wunsch. Gerade jezt, sagte er, wisse er ihr keinen schicklichen Plaz, worauf sie ihm erwiederte: daß sie sich also nun nach Regensburg an eine Zubringerin wenden wolle. Während dieser und ähnlicher Reden entfernte sich, wie Bichel selbst erzählt, seine Frau, und ging zur Arbeit in ein anderes Dorf, von wo sie den ganzen Tag nicht mehr nach Hause kam. So nun mit der Barbara Reisinger allein, kam ihm der Gedanke (oder war dieser ihm nicht vielleicht schon weit früher

gekommen?) sie zu ermorden, um sich ihre Kleider zuzueignen. Zwar hatte sie nichts bei sich, als was sie eben am Leibe trug. Aber ihre übrigen guten Kleider hatte ihr Vater in Verwahrung, und, da dieser die Bekanntschaft seiner Kinder mit Bichel wuste, da ihm überdies bekannt war, daß seine Tochter zu Bichel gegangen sey, um sich durch ihn einen Dienst zu verschaffen: so war nichts leichter, als sich nach ihrem Tode dieser Kleider unter schicklichem Vorwand zu bemächtigen. Bichel lenkte daher das Gespräch mit der Reisinger auf die Wahrsagerei, besonders auf einen Erdspiegel, welchen er zu besizen vorgab, und worin jedes Mädchen seine Zukunft erblicken könne, den Geliebten, den künftigen Mann, die Treue oder Untreue des Geliebten, und Anderes, was das weibliche Herz so gern zu wissen verlangt. Die Neugier kam seinem Plane willig und schnell entgegen; das Mädchen wollte gar zu gern in den wahrsagenden Spiegel sehen. Bichel entfernte sich daher auf einige Minuten von ihr, wickelte ein Bret in ein weißes Tuch, und kam nun mit diesem angeblich verdeckten Erdspiegel nebst einem kleinen schlechten Krämerperspectiv oder Mikroscop (Gucke), in die Stube zurück. Beides legte er auf den Tisch mit der Bemerkung: sie dürfe ja nichts von diesen Heiligthümern berühren, und müsse sich die Augen verbinden und die Hände auf den Rücken schnüren lassen, um aller Versuchung darnach zu greifen, enthoben zu seyn. Die Bethörte war zu allem bereit. Bichel band ihr ein Tuch um die Augen, schnürte ihre Hände zusammen, und kaum war sie also wie ein Schlachtopfer bereitet, als er ihr mit einem starken Messer den Hals durchstach, worauf sie, wie wenigstens er sagt, nur noch einen Seufzer that, und niedersank.

Hierauf öffnete er ihr sogleich den Leib, zerhackte denselben, um ihn leichter verbergen zu können, und verscharrte die Theile in die Gruben in und neben seinem Schoppen, da wo man die Leichname gefunden hat. Die mit Blut überschwemmte Stube reinigte er mit Wasser und streute Sand und Staub darauf, um die Flecken zu verbergen. Seine Frau, welche Abends nach ihrer Rückkehr die große Nässe wahrnahm, wurde, wie er behauptet, mit der Bemerkung abgefertigt, daß er Wasser verschüttet habe.

Weder seine innere Ruhe, noch sein äusseres Betragen ward durch diese That im mindesten gestört oder verändert. Er verrichtete seine Geschäfte vor wie nach, und machte kaltblütig besonnen seine Anstalten, um endlich auch den Gewinn seiner Mühe zu erlangen. In den Weihnachtsfeiertagen machte er sich auf nach Loisenrieth, um die Kleider der Ermordeten abzuholen. Gerade auf dem Weg dahin begegnete ihm ihr Vater, welcher nach Regendorf gehen wollte, sich nach seiner Tochter zu erkundigen. „Nun! wie ists? auch wieder keine Kleider?" rief sogleich Bichel dem Vater der Ermordeten zu. „Ich habe dir „schon so viele Boten gesandt, mir die Kleider deiner „Tochter zu schicken. Sie ist mit einem Gesandten fort, „ist verheurathet, und hat mit ihrem Manne etwas zu „verwalten. Sie gab mir den Auftrag, ihre Kleider in „Empfang zu nehmen und sie ihr nachzuschicken." Vater Reisinger behauptete, keine Botschaft erhalten zu haben. „Nun denn! da ich einmal auf dem Wege bin, so gehe ich „gleich selbst mit dir, und hole sie ab." Dies geschieht. Die Mutter packt alle zurückgelassenen Kleider ihrer Tochter sorgfältig zusammen, und übergiebt sie dem Bichel. Der Vater selbst begleitet noch den Mörder seines Kindes eine lange Strecke bis zu einem gewissen Wirthshause, und

trägt ihm bis dahin gutmüthig arglos die Beute nach. Späterhin erfährt der Vater, daß Bichel Kleidungsstücke seiner Tochter verkaufe. Er geht dreimal nach Regensburg, um sich nach seiner Tochter zu erkundigen, ohne jedoch das mindeste über sie zu erfragen. Endlich begibt er sich selbst zu Bichel nach Regendorf, sezt ihn ernstlich darüber zu Rede und schilt ihn einen schlechten Mann. Aber dieser weist ihn mit Drohungen von sich hinweg, indem er ihm unter anderem erklärt: er habe sich um seine Tochter, welche ein gutes Brod gefunden, weiter nicht mehr zu bekümmern.

Nur aus der Unwissenheit und grenzenlosen Einfalt der Ältern, so wie der übrigen mit so vielen verdächtigen Umständen bekannten Personen, läßt es sich erklären, warum der ganze Vorfall so lange Zeit dem Gericht ein Geheimniß geblieben ist.

Bichel suchte sich indessen neue Quellen für ähnlichen Gewinn. Die erste That war so leicht vollbracht, so sicher belohnt worden, daß der Gedanke, sich ein Gewerb daraus zu schaffen, ganz natürlich in einem solchen Gemüth entstehen muste. Wer einmal mit überdachter Absicht das Unmenschliche begangen hat, bleibt, wenn der Endzweck fortdauert, oder die Veranlassung wiederkehrt, gewiß bei dem erstenmal nicht stehen. Er hat die gräßliche Gestalt der ungeheuern That in der Nähe schon betrachtet, er ist damit bekannt, vertraut worden; — hat diese Gorgone ihn beim erstenmal nicht versteinert, so wird sie gewiß beim zweitenmal kaum einen leichten Schauder ihm erregen.

Einer Schlange ähnlich schlich jezt Bichel umher, um noch andere Mädchen durch Aberglauben zu bethören, und unter sein Messer zu locken. An wie vielen er seine List versucht, ist nicht ganz ausgemittelt; von mehren ist

es aktenmäßig. So wendete er sich um Weihnachten 1807 an ein 21jähriges Mädchen, Namens Graber, indem er sogleich das Gespräch auf ihren abwesenden Geliebten hinwendete und sie befragte: ob sie lange nichts von diesem gehört, keinen Brief von ihm erhalten habe? Als sie, nein, sagte, antwortete er: „Nun wenn du Niemand „etwas sagst, so komme zu mir. Ich will dich so„dann in einen Spiegel sehen lassen, und darin wirst du „sehen, ob dein Liebhaber noch lebt oder gestorben ist. „Um dieses aber zu sehen, muß man ein Schnürchen an„ziehen, das so heilig ist, daß man es nur mit einem „Tuch berühren darf.“ Er fügte hinzu, sie müsse ihr schönstes Kleid mitbringen, und ein besonders gutes Hemd. Sie versprach ihm zu kommen, hielt aber nicht Wort, und Bichel schickte noch wenige Tage vor seiner Gefangennehmung eine Weibsperson zu ihr, um ihr Kommen zu beschleunigen. — Unter gleichem Vorwand suchte er eine gewisse Juliana Daweck mit Kleidern in sein Haus zu locken; und wiederholte an ihr mehrmals seine Versuche durch eindringliches Zureden. — Auch Margaretha Heimberger hatte er sich zu gleichem Zwecke auserlesen. — Aber alle diese Personen wurden theils durch ihren geringen Glauben an die Gaben des Wunderspiegels, theils durch eine heimliche Furcht vor Bichel, theils durch glückliches Ohngefähr gerettet. Doch nichts von diesem allen rettete die unglückliche Katharina Seidel, deren Mord zwar nicht seinem Willen und seinen Versuchen, doch seinen Thaten ein Ziel gesezt hat.

Schon Dreiviertel-Jahr vorher, als er einst mit der Seidel aus Regensburg ging, fielen ihm ihre schönen Kleider in die Augen; sogleich faßte er den Entschluß zu ihrem Mord und leitete die Ausführung ein. Er fing des-

halb ein Gespräch mit ihr an, rühmte die Tugenden seines Erdspiegels und bestellte sie zu sich. Warum sie nicht sogleich zu ihm gekommen? ob er sie späterhin mehrmals gelockt? warum erst Dreiviertel-Jahr nachher der Plan ausgeführt worden, darüber schweigen die Akten. Jezt aber sey es mir erlaubt, den Inquisiten selbst redend einzuführen. Seine eignen Worte und Wendungen sind zu bedeutend und bezeichnend, als daß sie verloren gehen dürften.

„Am Tage der Ermordung, so spricht er, habe ich „die Katharina zu mir rufen lassen, und ihr, als sie „zu mir gekommen, gesagt: weil ich allein bin, so will ich „dich in den Erdspiegel sehen lassen. Gehe also nach Haus, „und bringe deine Kleider mit, die besten und schönsten, „damit du dich mehrmals anziehen kannst. Und wie sie „späterhin zu mir kam in ihren Alltagsfezen und in dem „Fürtuch ihre Kleider brachte, so habe ich ein Stückchen „Bret in ein weißes Tüchelchen gethan, und ein Guckerl „(Perspectiv) auf den Tisch hingelegt, und ihr verboten, „den Spiegel anzurühren. Ich habe ihr nachher mit einem „Bindfaden, womit man das Papier zusammen zu binden „pflegt (es war derselbe, den ich früher bei der Reisin„ger gebraucht) die Hände zusammengeschnürt, ihr auch „die Augen mit einem Tuch verbunden. Dann habe ich „ihr mit dem Messer, das ich schon in Bereitschaft hatte, „in den Hals gestochen, daß das Blut herausgeflossen. „Da habe ich nun auch sehen wollen, wie sie inwendig „aussieht, und habe daher einen Spahnschnizer ge„nommen, ihn auf das Brustblatt gesezt, und mit einem „Schuhflickerhammer darauf geklopft. Und so habe „ich ihr die Brust geöffnet, und mit einem Messer die flei„schigten Theile des Leibes durchschnitten. Gleich nach dem

„Stich in den Hals schritt ich zu der Öffnung, und wenn „gleich einer noch so geschwind beten kann, so „kann er doch nicht in so kurzer Zeit ein Ro„senkranz-Besetzel oder zehn ave Maria beten, „als ich die Brust und den übrigen Körper ge„öffnet habe. Dann habe ich mir diese Person, wie „der Mezger das Vieh zugerichtet, und habe den Kör„per mit einem Beil von einandergehackt, so wie ich ihn „für das Loch brauchen konnte, das ich auf dem Berge „gemacht. Ich kann sagen, daß ich während des Öffnens „so begierig war, daß ich zitterte, und mir wollte ein „Stück herausgeschnitten und gegessen haben. Nachdem die „Seidel den ersten Stich empfangen, hat sie noch einen „Schrei und sechs bis sieben Seufzer gethan und wollte „sich wehren und schlug mit den Händen. Und da ich „gleich nach dem Stich sie so schnell geöffnet, so wäre es „möglich, daß sie noch gelebt, als ich sie auf„schnitt." Den zerhackten Leib räumte ich bei gut ver„sperrten Thüren auf die Seite und vergrub ihn. Die „Gedärme that ich in einen großen Topf, worin man „den Schweinen das Futter einsiedet, und verdeckte sie in „der Dünggrube. Das blutige Hemd und Gewand der „Seidel habe ich zweimal ausgewaschen und vor meiner „Frau zu verbergen gesucht und diese Sachen, wie eine „Katze ihre Jungen, von einem Plaz auf den andern „versteckt. Die übrigen blutigen Sachen habe ich in einen „Ofen gethan und verbrannt."

„Die einzige Ursache der Ermordung der Reisinger „und der Seidel waren ihre Kleider. Ich muß selbst „sagen, daß ich es nicht nothwendig gehabt. Es war aber „gerade, als wenn Jemand neben mir stünde, und mir „sagte: thue es und kaufe dafür Getraide! und mir den

„Gedanken eingäbe: du kriegst was, kannst dir was ma„chen lassen, und kommt auch nicht auf (wird auch nicht „entdeckt)".

Daß Bichel auch wollüstige Absichten auf die unglücklichen Mädchen gehabt, oder an ihnen befriedigt habe, wurde zwar auf wiederholtes Befragen stets von ihm geläugnet. Aber seine Neugier nach der innern Beschaffenheit eines weiblichen Körpers, seine bis zum Zittern gesteigerte Lust nach dem Genusse des noch rauchenden Fleisches der Ermordeten, endlich die allgemeine Erfahrung, wie genau Wollust und Blutdurst mit einander verbunden sind: *) alles dieses macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Geschlechtslust, wenigstens verborgen, wo nicht den Entschluß zum Morde, doch auf die Art der Ausführung desselben mitgewirkt habe.

Die bloße Erzählung dieser Verbrechen reicht hin zur Begründung des Antrags auf Vollziehung des über ihren Urheber ausgesprochenen Todesurtheils. Denn wenn dieser Bösewicht den Tod der Gerechtigkeit nicht starb, wer hätte dann noch den Tod verdienen können? Es wurde jedoch die, in Gemäßheit damals noch geltender Gesetze, richterlich erkannte Strafe des Rades von unten, in die einfache Strafe der Enthauptung verwandelt, nicht aus Schonung des Verbrechers, dessen schweres Verschulden das

---

*) Sivah und Durga sind zwei verwandte indische Gottheiten, jene Sinnbild des Todes, diese der Wollust, jene gefeiert durch blutige Menschenopfer, diese durch bachantische Zügellosigkeit. So ist selbst in orientalischen Mythen diese seltsam schreckliche, noch nie erklärte, Verwandtschaft zwischen Blutdurst und Wollust ausgesprochen.

äuſſerſte Maas aller Strafbarkeit erreichte, aber aus Rückſicht auf die ſittliche Würde des Staats, welcher es nicht gemäß iſt, durch Grauſamkeit der Strafen mit der Grauſamkeit und Abſcheulichkeit eines Miſſethäters gleichſam wetteifern zu wollen.

Bemerkungen

zu dem vorhergehenden Rechtsfalle.

Zwei Verbrecher, wie Lenzbauer (II) und Bichel, welche auf die ganz ungewöhnliche, alles Menſchengefühl empörende Art, wie ſie ihre Mordthat vollbringen, ſeltſam mit einander zuſammentreffen, dringen ſich von ſelbſt zur näheren Betrachtung und Vergleichung auf.

Beide ſcheinen, beim erſten Blick, ſo ziemlich auf gleicher Linie zu ſtehen. Bichel iſt zwar ein zweifacher Mörder; was er aber in dieſer Hinſicht vor Lenzbauer voraus hat, wird einigermaßen dadurch wieder ausgeglichen, daß dieſer ſeinen leiblichen Bruder, mit dem er ſein Bett zu theilen pflegte, grauſam hinrichtet. Beide handeln nicht nur mit Überlegung, ſondern gehen auch bei der Ausführung ihres Entſchluſſes, mit vorbereitender Hinterliſt zu Werk. Bichel lockt die Mädchen in ſeine Wohnung, bethört ſie durch abergläubige Vorſpiegelung und macht ſie wohlbedächtlich erſt wehrlos, ehe er ſein Mordmeſſer anſezt; Lenzbauer geſellt ſich erſt dem ohnehin ſchon wehrloſen Knaben als Begleiter und Aufſeher bei der Rückreiſe nach Hauſe, erweiſt ihm noch, ehe er ihn zu einem tauglichen Mordplaze gebracht, ſcheinbar ſeine brüderliche Sorgfalt, führt ihn auf Arges ſinnend vom rechten Weg ab in den Wald hinein, wo er ihn endlich, unter trüglichem

Vorgeben, in das Dickigt lockt, unter deſſen Schuz er an dem ſicher gemachten Knaben auf entſezliche Weiſe den Brudermord vollbringt. Auch die Beweggründe zu dem verbrecheriſchen Vorſaz ſind im Weſentlichen dieſelben: Eigennuz; jenem gelüſtete nach den Kleidern der Mädchen, dieſem nach dem Gelde ſeines Halbbruders.

Gleichwohl zeigen ſich bei näherer Betrachtung die gröſten Verſchiedenheiten, vermöge welcher Bichel, neben Lenzbauer geſtellt, ſich wie ein geſpenſtiges rieſenhaftes Ungeheuer neben einem gewöhnlichen Menſchen ausnimmt. Die Triebfeder, welche in dieſem den Vorſaz zum Brudermord erregte, war wohl Eigennuz, doch nicht Habſucht. Er verlangte nach einigen Gulden Geldes, die er durch den Tod ſeines Bruders zu gewinnen hoffte; aber nicht um des Geldes Willen, noch um damit entweder ſeiner Gemächlichkeit oder irgend einem Gelüſte zu dienen, ſondern lediglich um dasjenige zu erlangen, wornach jeder Menſch ſogar pflichtmäßig zu ſtreben hat, — eine ſelbſtſtändige Exiſtenz, ein ſicheres Mittel zu ehrlichem Broderwerb. Aus dem Nichts eines entlaſſenen und nicht freigeſagten Lehrjungen in den Stand eines Maurergeſellen überzugehen, war ſein alleiniger Endzweck. Schon 25 Jahre alt, und noch immer ohne eigentliche Beſtimmung, ohne alle Mittel, deren er bedurfte, um ſie zu erhalten, ohne alle Ausſicht, ſolche Mittel mit eignen Kräften je zu gewinnen: — dieſe folternden Gedanken waren es, welche mit aller Macht ſeine ganze Seele umſtrickten, und erſt, nachdem er ſchon lange hülflos unter ihnen gelitten hatte, greift er, zur Rettung aus der ihn bedrängenden Noth, nach dem, wie ihm dünkt, noch einzigen Mittel — dem Brudermord. Daß er ſeinen kleinen Bruder ſchon in mörderiſcher Abſicht mit ſich nach Oettingen genommen, iſt

weder von ihm gestanden noch erwiesen. Da er sich hier, noch am Abend vor der That, nach Arbeit umgesehen, auch seine große Herzensangelegenheit, die Freisagung, wenn gleich nicht, wie es scheint, mit ganz besonderem Eifer von neuem betrieben hat: so ist wohl glaublich, daß er erst auf dem Rückweg nach seiner Heimath, in Unmuth über seine von neuem vereitelten Bemühungen, im schwermüthigen Hinblick auf eine hoffnungslose Zukunft, jenen Entschluß gefaßt habe: so daß sein Verbrechen zwar als eine überlegte, aber doch immer als eine aus leidenschaftlich bewegtem, vom Unglück angegriffenen Gemüth hervorgangene, rasche That betrachtet werden kann. Daß ihm auch diese That einen Kampf mit sich gekostet hat, beweist selbst das entsezliche Mittel, dessen er sich bedient, um des schon halb erschlagenen Bruders Leiden schneller zu enden, beweist die Verwirrung, welche sich seiner während dieser Handlung bemächtigt, dann die Eile, womit er, um sein Herz zu erleichtern, dem ihm begegnenden Kameraden seines Bruders Tod entdeckt, bekunden endlich die unverkennbaren Zeichen des Mitleids mit dem Ermordeten, der Reue über seine That und des Abscheus vor sich selbst, welche an mehren Orten seines Geständnisses sich offenbaren. So schwer auch Lenzbauers Verbrechen ist, er selbst behält immer einigen Anspruch auf Theilnahme und kann noch unter ein für Menschen bestimmtes Maas gestellt werden. Wie ganz anders Bichel! Keinerlei Noth, oder Verlegenheit, kein wahres Bedürfniß, nichts als die gemeinste Habsucht eines in jeder andern Beziehung versteinerten Gemüths, verbunden mit der trockenen Berechnung eines in halbthierischer Beschränktheit befangenen, nur dem Thierischen dienstbaren Verstandes, erzeugen hier Thaten, die selbst manchem der abgehärtesten Bösewichter allzuschwer

vorkommen würden, welche aber von diesem Unmenschen wie das alltäglichste Geschäft und mit größerer Gleichgültigkeit als die Arbeit eines Mezgers verrichtet worden. Der ärmliche Besiz einiger Kleider mit etwas Leibgeräthe, wie es Bauerndirnen zu haben pflegen, die Aussicht auf ein Paar Gulden Geld, welche damit zu erlösen, auf einige elende ihm überflüßige Kleidungsstücke, welche daraus für ihn zu verfertigen sind, reichen hin, um ihn, nicht etwa in einem unbewachten Augenblick zur Ermordung eines Menschen hinzureißen, sondern ihm aus dem Mord ein Gewerb zu machen, das er beinahe zwei Jahre lang mit mehr oder minderem Glück betreibt. An Männer wagt er sich nicht; denn er ist eben so feig als grausam. Aber das erste beste Mädchen, dessen reinlicher Anzug in seine Augen leuchtet, oder bei dem er etwas gute Wäsche und Kleider vermuthet, darf nur in seine Nähe oder in seine Gedanken kommen: sogleich ersieht er es sich als gute Beute, hält dessen Aberglauben einen bethörenden Köder vor, umschleicht es tückisch, Wochen, Monate lang, mit freundlichem Gesicht und schmeichelnden Worten, bis er es in sein Schlachthaus gelockt hat. Wenn Bichel einmal sich selbst in Beziehung auf sein Mordgeschäft mit einem Mezger vergleicht, so hat er sich einen Namen gegeben, welcher nicht besser erfunden werden konnte, um sowohl seine Handlungen in ihrer äussern Erscheinung, als auch die Vorstellungen und Gemüthsstimmungen, deren er sich dabei bewust gewesen, auf das passendste zu bezeichnen. Alle die unschuldigen wehrlosen Geschöpfe, die er sich entweder zum Morde ersehen oder die er wirklich gemordet hatte, erschienen ihm eben als mehr nicht denn Schlachtthiere, die man abthut, damit man ihnen abnehme, was sie als Leichen Nüzliches haben, und aus deren Tö-

dung sich der Mensch eben darum kein Gewissen macht, weil sie ihm ja durch ihren Tod nuzbar werden. Auch bei der Ausführung des zweifachen Mordes glaubt man in den Unglücklichen nichts anderes zu sehen, als Lämmer die gebunden auf der Schlachtbank liegen, über ihnen den Schlächter mit dem Schlachtmesser, der jezt sein gewohntes Bluthandwerk verrichtet; gleichwohl aber den Schlächter des gemeinsten Thiers noch bei weitem an Fühllosigkeit und Grausamkeit übertrift. — Der Mörder, welcher seinen Gegner mit offener Gewalt anfällt, diesen mit einem Knittel darniederschlägt, mit einem Hieb, oder einem Schießgewehr zu Boden streckt, erregt, so schwer auch im übrigen sein Verbrechen seyn möge, noch immer nicht den äussersten Abscheu als gegen ein Wesen, das verworfen aus allen Schranken der menschlichen Natur herausgetreten ist. Jene Handlungen erscheinen, so vorbedacht sie auch seyn mögen, wenigstens äusserlich als rasche Bewegungen, bei welchen wir uns noch immer den Thäter zugleich als innerlich aufgeregt, in dem Zustande der Aufwallung und Hize, vorstellen dürfen. Zudem steht auch hier das tode Werkzeug, womit das Verbrechen hervorgebracht wird, gleichsam zwischen dem Thäter und dem Erfolg seiner That, an deren Gelingen immer noch der vermittelnde Zufall mehr oder weniger seinen Antheil genommen hat. Je mehr wir uns endlich, nach der Art wie der Mord vollbracht wurde, den Angegriffenen im Zustande möglicher Gegenwehr, Hülfe, Flucht oder sonstiger Rettung denken können, desto mehr wird — alles übrige gleich gestellt — das Gefühl des Entsezens vor der That und des Abscheus vor ihrem Thäter herabgestimmt werden: weil wir alsdann den Ausgang des Unternehmens nicht allein dem Verbrecher, sondern auch nebenbei noch entweder der Schuld

des Ermordeten selbst oder eines Dritten oder wenigstens dem Unglücke zurechnen dürfen; wodurch denn — freilich nicht auf der gröberen Wage des äusseren Rechts — doch auf der feineren des sittlichen Urtheils und der menschlichen Empfindungsweise, von dem Verschulden des Verbrechers manches abgeht. Auch Lenzbauer gehört zu diesen Verbrechern. Mit rasch geführten derben Streichen schlägt er den ihm frei gegen überstehenden Bruder zu Boden; und öffnet ihm den Leib, nicht sowohl um auf diese Weise den Mord zu begehen, sondern um den schon vollbrachten nur schneller zu endigen. Wie aber Bichel? Er führt uns zweimal das grauenvolle Schauspiel eines gleichsam unter Feierlichkeiten langsam vollzogenen Mordes auf. Erst wird das Ganze mit Gaukeleien eingeleitet, indem der tückische Mörder in der Rolle eines Hexenmeisters die bethörte Einfalt vollends berückt, durch den verhüllten angeblichen Zauberspiegel, welchen er nebst anderem Apparate auskramt, die Neugier der Unglücklichen auf das Höchste spannt, durch Furcht und Erwartung ihre Aufmerksamkeit von allem was gegen sie im Werk ist ablenkt, und blos an den Gegenstand ihrer Neugier feßelt. Damit auch ja der Mörder alles recht bequem habe und jede selbst die schwächste Gegenwehr unmöglich sey; wird das Mädchen, auf die schon das Messer wartet, durch Gaucklerbetrug noch beredet, sich die Augen verbinden, ihre Hände sich auf den Rücken zusammen feßeln zu lassen. Und nachdem auch dieses die Hinterlist vollbracht, nun erst wird der ganz Wehrlosen das Messer in den Hals gestoßen, dann der noch Lebenden der Leib von dem Brustbein bis unter die Schaamknochen durch verschiedene zusammengesezte Mittel mühsam geöffnet, das noch rauchende Eingeweide neugierig untersucht, und endlich der Körper in

Schlachtstücke zerhauen, — alles dieses ohne jede andere Regung, als die der Wollust und der Gier nach dem noch blutwarmen Fleische der Geschlachteten. Wie das ganze übrige Benehmen dieses Analogons eines Menschen, von der ersten Stunde nach begangenem Verbrechen bis zu dessen gräßlich kalten gerichtlichen Bekenntnissen, mit seinem vor und während seiner Geschäftsverrichtung bekundeten Seeleneigenschaften auf das allergenaueste zusammenstimmt, wie auch nicht der allerkleinste Zug irgend eine menschliche Stimmung, irgend eine wenn auch nur leise Regung des Mitleids, oder der Reue an ihm verräth, wie durchaus, selbst bei dem Anblick, der zerstückelten, halbverfaulten Leichen, nur die mit einigem Verstand bewaffnete Thierheit über ihn Gewalt ausübt: dieses muß, um nicht in Wiederholungen zu fallen, der eignen Betrachtung des Lesers überlassen bleiben. Einen Charakter dieser Art mit beschreibenden Worten anschaulich zu machen, ist nicht wohl möglich. Nur entsprechende Bilder können hier für die Dürftigkeit der Sprache einen Ersaz gewähren. Und zu solchen Bildern reicht uns allein die Thierwelt den tauglichsten Stoff, theils weil schon die äusserre Gestalt mancher Thiere sich als bezeichnendes Symbol gewisser menschlichen Eigenschaften darstellt, theils weil in der Natur der verschiedenen Thiergattungen fast jede der mannigfaltigen geistigen und sittlichen Anlagen des Menschen, wie zum Guten so zum Bösen, einzeln und ausschließend als Instinkt scharf ausgeprägt ist. Die Vergleichung Bichels mit einem Tiger würde nicht ausreichen: denn der Tiger mordet nur in der Leidenschaft wilden Blutdurstes, und er zerreißt schnell seinen Feind, aber er schlachtet ihn nicht methodisch, wie Bichel gethan. Mit einer Katze vergleicht er einmal gelegentlich sich selbst; aber die Katze ist nur ein

verkleinerter Tiger. Um sich eines Bichels geistige Natur zur Anschauung zu bringen, möchte man sich ihn wohl am passendsten als ein Geschöpf vorstellen, in welchem sich mit den gewöhnlichen menschlichen Anlagen, zugleich die Eigenschaften des habsüchtigen Hamsters, der im Finstern furchtsam schleichenden Kröte, der auf ihre Beute tückisch lauernden, durch Blick und Hauch bezaubernden Klapperschlange, des nach Blut dürstenden Tigers und des in Leichen wühlenden nächtlichen Schakals vereinigen.

Wie sich übrigens in der Seele beider Verbrecher das, was sie als das Heiligste verehren mit jeder Verruchtheit auf das friedlichste verträgt: wird bereits der Leser, nicht ohne Grauen, schon von selbst bemerkt haben. Der eine verbirgt das Messer, womit er so eben seinen Bruder ermordet hat, hinter dem Hausaltar und vertraut es dem Schuze der Himmelskönigin; der andere mißt an dem Rosenkranz mit dem Vater Unser und dem ave Maria die Zeit ab, welche er gebraucht habe, um dem einen Mädchen den Leib aufzuschneiden. Es gehören jedoch diese Erscheinungen, deren uns noch mehre ähnliche in dieser Sammlung von Rechtsfällen begegnen werden, wegen ihrer großen Ausbreitung, nicht zu den besondern, eigenthümlichen Charakterzügen jener Verbrecher. Solche Thatsachen bleiben daher billig denjenigen zur genaueren Ausführung überlassen, welche den Unterschied zwischen Religion und Kirchenthum, zwischen Gottesdienst und Kirchendienst zu erörtern sich berufen fühlen.

IV.

Die Mörder auf der Reise oder Dorothea Blankenfeld und die Familie Antonini.

Am 26ten November 1809 Abends um 4 Uhr kamen zwei angebliche französische Armee-Postillione, Joseph Antonini und seine als Mannsperson verkleidete Frau, Theresia, in Gesellschaft eines schönen jungen Frauenzimmers, der Dorothea Blankenfeld, vor dem Posthause zu Maitingen *) angefahren. Sie waren in einem requirirten Fuhrwerke angekommen, hatten einen französischen Armee-Paß (feuille de route) und wurden in dem Posthause einquartirt. Der Hausherr wies diesen Fremden im ersten Stockwerke zwei mit einander in Verbindung stehende Zimmer an, wovon das eine von der Blankenfeld, das andere mit zwei Betten von den Antonini's in Besiz genommen wurde. Bald nach der Ankunft

*) Ein Ort, zwei Stunden von Augsburg entfernt.

dieſer Menſchen geſellte ſich noch ein Knabe zu ihnen, welcher ſich aber bis gegen den andern Morgen nicht weiter im Hauſe ſehen ließ. Dieſer Knabe war Carl Marſchall, Bruder von Antonini's Ehefrau.

In der Nacht zwiſchen drei und vier Uhr hören der Poſt-Expeditor Lahmer und ein Poſtknecht, Namens Lemmermeier, ein durchdringendes Jammergeſchrei, wie von einem Kinde. Jener ſpringt ſogleich aus dem Bette, horcht an der Thür ſeiner Schlafſtube, legt ſich jedoch, da er nichts weiter mehr vernimmt, wieder zur Ruhe. Bald nachher aber kommt der Knabe (Carl Marſchall) eilig die Treppe herabgelaufen, hält ſich die Hand vor das Geſicht, als ob er weine, und klagt den Poſtknechten, daß ihn ſein Herr (Antonini) geſchlagen habe. Gegen 6 Uhr kam dieſer ſelbſt, ein brennendes Licht in der Hand, in die Stube der Poſtknechte und verlangte, man möge oben ſtark einheizen, weil es ſehr kalt ſey. Seine Hand war von Blut geröthet: was jedoch dem Poſtknecht Hofbauer, der es bemerkte, gar nicht auffiel, weil er ſich nichts anders dabei dachte, als daß Antonini dem Knaben die Naſe blutig geſchlagen habe.

Abends vorher hatten die Fremden erklärt, um 5 Uhr Morgens wieder abreiſen zu wollen. Allein jezt war es ſchon gegen 9 Uhr Vormittags geworden, als ſie ſich erſt zur Abreiſe anſchickten. Eben ſtand der Poſt-Expeditor am Fenſter ſeines Zimmers. Er ſah zu, wie jene Leute ſich mit Einpacken beſchäftigten; und da fiel ihm vor anderen ein großer ſchwerer, ſeltſam geſtalteter Bündel auf, welchen Antonini und der Knabe herbeigeſchleppt brachten und in die Kutſche warfen; „iſt es doch, meinte er, als trügen ſie in dieſem Pack einen todten Hund oder den

Leichnam eines Menschen.“ Endlich stiegen Antonini, der Knabe Marschall und die Theresia Antonini (welche nun ihre Mannstracht mit Frauenkleidern vertauscht hatte) in den Wagen, und fuhren davon. Doch fast in demselben Augenblicke wurde der Sohn des Post-Expeditors, den schon jener Kleiderwechsel befremdet hatte, von dem Gedanken betroffen, daß ja das Gestern angekommene Frauenzimmer nicht mit in den Wagen gestiegen sey. Alsbald gerathen Alle in Unruhe und Bestürzung; man eilt in die beiden Zimmer, welche die Fremden bewohnt hatten, und beim ersten Blick erkennt man in den frischen Blutflecken sowohl auf dem Fußboden, als an der Wand neben dem Bette der Blankenfeld, und auf dem Bette selbst, die unverkennbaren Spuren eines verübten Mordes. Auf der Stelle wird dem Patrimonialgerichte des Ortes der Vorfall angezeigt; auf der Stelle die Nacheile verfügt und vollzogen. Die Kutsche konnte, als dies geschah, noch kaum 400 Schritte von dem Posthause entfernt seyn. Und so wurde es möglich, die Verbrecher, als sie eben in die Stadt Augsburg einfahren wollten, unter dem Göggінger Thor anzuhalten. Der verdächtige, mit einem blauen Mantel umwickelte Pack, welcher zu Maitingen in die Kutsche war gelegt worden, fand sich jezt hinten aufgepackt. Und als man ihn öffnete, zeigte sich in demselben der mit Wunden bedeckte Leichnam eines Frauenzimmers.

Als dieser von der Polizei den drei Gefangenen vorgezeigt wurde, erkannten sie denselben für den Leichnam der Dorothea Blankenfeld, welche mit ihnen von Dresden bis nach Maitingen gereist sey. Im Angesicht des Leichnams bekannte auch der Knabe sogleich, daß dieses Frauenzimmer von ihm und seinem Schwager Anto-

nini sey erschlagen worden. Nur Antonini und seine Frau läugneten alle Theilnahme. „Ohne ihr Mitwissen habe der Knabe ganz für sich allein dieses Frauenzimmer aus Haß ermordet; und blos aus Schonung gegen ihn, hätten sie die That zu verheimlichen gesucht. Er, ein ausgemachter Bösewicht, habe schon seinen Vater todschlagen, seine eigne Schwester erstechen wollen. Von Antonini sey er aus seinem väterlichen Hause zu Berlin blos darum mitgenommen worden, um ihn auf bessere Wege zu bringen".

Bei der gesetzlich vorgenommenen Leichenschau zeigte sich im Wesentlichen Folgendes: die beiden Hände des Leichnams waren aufgeschwollen und geschürft; das Schlüsselbein an der rechten Achsel zerbrochen; am Kopfe neun, dem Ansehen nach mit einem stumpfen Werkzeuge geschlagene Wunden, theils an der Stirn, theils an den behaarten Theilen des Kopfes. Die Hirnschale hatte einen großen Sprung, welcher von dem obern Theile des Stirnbeins auf der linken Seite halbzirkelförmig über den vorderen oberen Winkel des Seitenwandbeins gegen das Schlafbein fortlief. Die ganze Oberfläche des kleinen und großen Gehirns war mit ausgetretenem Geblüte bedeckt. Das Ergebniß des gerichtsärztlichen Gutachtens lautet: „die vielen beträchtlichen Wunden, und vorzüglich die große Menge von extravasirtem Geblüte, welches auf dem Gehirn gefunden worden und durch seinen Druck alle Lebensthätigkeit aufgehoben; die äussere Verblutung und die Blutanhäufung in den edlen innern Theilen; endlich die gewaltsame Erschütterung des Gehirns, hätten den unvermeidlichen Tod herbeiführen müssen. Jedoch glaube er geradezu behaupten zu dürfen, daß die grausam Gemarterte nicht sogleich an den Wunden gestorben, sondern ihr Tod

durch eine fortgesezte gewaltsame Behandlung unter diesen Umständen noch beschleunigt worden sey".

So offenherzig der Knabe Carl Marschall gleich anfangs seinen Antheil an diesem Verbrechen eingestand, so hartnäckig beharrten sehr lange Zeit Antonini und seine Ehefrau im Läugnen. Alles sollte Carl gethan haben; sie selbst bekannten lange mehr nicht, als so viel sie durch den klaren Augenschein überführt waren, nämlich die Verheimlichung des Mordes. Erst nach 19 weitläufigen Verhören, gestand Therese Antonini zuerst bei der Confrontation mit ihrem Bruder, die Hauptumstände ihrer eignen Theilnahme. Antonini selbst, welcher mit gleicher Halsstarrigkeit größere Verschmiztheit vereinigte, suchte nach fortgesextem vergeblichem Läugnen, den Richter erst durch mancherlei Scheinbekenntnisse zu hintergehen, bis endlich auch er durch die Gegenstellung mit seiner Frau zum wahren, obgleich auch jezt noch nicht ganz zusammenhängenden Bekenntnisse gebracht wurde.

Joseph Antonini, ungefähr 30 Jahre alt, ist, seiner Angabe nach, zu Messina in Sizilien gebohren, wo seine Ältern sich vom Tuchmachergewerbe nähren sollen. Er selbst behauptet von Profession ein Perückenmacher zu seyn. In seinem 11ten oder 12ten Jahre will er eine Seereise nach Neapel unternommen haben, um daselbst dem Feste der heiligen Grotte beizuwohnen. Auf dieser Reise habe er das Unglück gehabt, von einem Algierer Korsaren gefangen zu werden, welcher aber auf der Rhede vor Alexandrien, wohin die Sklaven zum Verkauf geführt werden sollten, durch ein französisches Schiff genommen worden sey. Hierdurch habe er seine Freiheit wieder erlangt, worauf er in Griechenland ausgeschifft worden. So romanhaft der erste The seines Lebens, so bunt, mannig-

faltig, zum Theil räthselhaft, unvollständig und dunkel die übrigen. Bald ist er Trommelschläger bei dem französischen Bataillon der Corsen, bald Lohndiener, bald Marketender, bald französischer Armee-Postillion. Zu Berlin war er zweimal verhaftet: das erstemal wegen Diebstahlverdachts auf Befehl der französischen Behörde, welche ihn von da nach Mainz abführen ließ; das zweitemal zugleich mit seiner Frau im October 1809 durch die Berliner Polizei, welche entdeckt hatte, daß beide Menschen mancherlei sehr verdächtige Sachen in ihrem Besize hatten, über deren rechtmäßigen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermochten. Beide wurden jedoch nach acht Tagen wieder in Freiheit entlassen, um wenige Wochen nachher die unglückliche Blankenfeld grausam zu ermorden. Daß aber Antonini nicht hier zum erstenmale zum Verbrecher geworden, würde schon, nach allen bisher angeführten Umständen, nach seiner vielfach verschleierten Lebensgeschichte, von seinem vor, während und nach dem Morde an der Blankenfeld offenbarten Charakter mit höchster Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfen, wenn nicht auch noch folgende Thatsachen diese Vermuthung bestärkten. So oft ein Streit zwischen ihm und seiner Gattin sich erhob, schalt ihn diese einen Dieb und — Mordbrenner: und der heiße Sizilianer ließ sich dieses immer mit schweigender Geduld gefallen. Seinen Mitgefangenen erzählte er, während der gegenwärtigen Untersuchung, daß er schon einmal 300 Louisd'ors nebst brillantenen Ringen entwendet habe, und dann zu Erfurt nicht nur selbst aus dem Gefängnisse gebrochen sey, sondern auch andere Mitgefangene befreit habe, was sich durch die erhobenen Erfahrungen wenigstens zum Theil bestätiget hat. Seine Verhöre, sein ganzes Benehmen während der Gefangenschaft zu

Augsburg zeugen von der gränzenlosen Tücke, sittlichen Verwilderung und argen Verschmiztheit dieses Bösewichts. Wie unbändig er in seinem Gefängnisse sich betragen; wie er List, Gewalt und Bestechung aufgeboten, um sich in Freiheit zu sezen; wie er aus seinem Kerker herauszuschleichen gewust, um sich Kenntniß von der Lage seiner Untersuchung zu verschaffen; wie er Complotte zu seiner Befreiung mit seinen Mitgefangenen angestiftet; wie er Briefe an seine Frau geschrieben, um diese im Läugnen und Lügen zu bestärken; wie er endlich sich selbst zu entleiben versucht: dieses und anderes umständlich zu erzählen, würde über den Zweck der gegenwärtigen Darstellung hinausgehen.

Carl Marschall und Therese Antonini, jener zur Zeit der That noch nicht volle 15 Jahre, diese etwas über 26 Jahre alt, sind die Kinder eines gewissen Johann Christian Marschall, welcher in einer Fabrik zu Berlin arbeitet und in großer Armuth lebt, übrigens im Rufe eines rechtschaffenen Mannes steht. Seine Tochter Therese wurde zu Berlin gebohren, Carl zu Messeritz, einem Ort an der Grenze des ehemaligen Preußisch-Polen, wo damals der alte Marschall als Postwagenmeister angestellt war. Dieser Carl war, nach dem einstimmigen Zeugnisse seiner Ältern, Lehrer und Bekannten, ein gutmüthiger, äußerst folgsamer Knabe, der immer den besten Willen zeigte und was ihm aufgetragen oder befohlen wurde, stets auf das willigste, ohne Widerrede, verrichtete. Dagegen war Therese, nach der Schilderung ihrer leiblichen Ältern, von Jugend auf ein wildes, halsstarriges, bösartiges und liederliches Geschöpf. Ermahnungen, Züchtigungen, Einsperren, Hunger, nichts vermochte ihren Willen zu brechen, ihre Sitten zu bessern. Sie be-

zeigte weder Ehrfurcht oder Liebe ihren Ältern, noch Achtung und Gehorsam den Herrschaften, welchen sie diente. Zu Berlin machte sie mit Antonini, damals französischem Armee-Postillion, Bekanntschaft und heurathete ihn zu Küstrin im J. 1806. Über das Leben dieser Ehegatten bis zum Jahre 1809, was sie während dieser Zeit getrieben, wie sie sich genährt, liegt ein tiefes Dunkel. Nur der Umstand, daß, wie schon oben erzählt wurde, beide, als sie im October 1809 zu Berlin ihre Ältern und Schwiegerältern besuchten, wegen Besitzes verdächtiger Sachen von der dortigen Polizei in Verhaft genommen wurden, wirft einiges Licht auf jenen Zwischenraum ihres Lebens. — Von Berlin wollte Antonini mit seiner Gattin wieder in seine Heimath, nach Messina, reisen. Drei oder vier Tage vor der Abreise beredete er den Knaben Carl Marschall die Reise mit zu machen und ihm auf derselben sein Pferd zu besorgen. Vater und Mutter verweigerten hiezu ihre Einwilligung; aber der willige Knabe, diesmal in der Wahl zwischen dem Gehorsam gegen seine Ältern und den lockenden Wünschen des Italieners, ergriff natürlich den angenehmern Theil, und wurde nun wider seiner Ältern Willen, fast mit Gewalt (wie sich der alte Marschall ausdrückt) auf die Reise mitgenommen. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der alte Vater, als ihn die Kunde von dem Verbrechen und der Gefangenschaft seiner Kinder erreicht hatte, an das Stadtgericht zu Augsburg ein wehmüthiges Schreiben erließ, worin er um das Leben des Sohnes, des armen verführten Knaben, bat; aber nur um des Knaben Leben; denn für das Leben dieser Tochter hatte selbst das Herz eines Vaters kein Wort.

Dorothea Blankenfeld, gebohren zu Friedland in Preußen, von bürgerlichen Ältern, ein schönes, kaum

vier und zwanzigjähriges Frauenzimmer, von unbescholtenen Sitten und äußerst sanftem gutmüthigem Charakter (wie sowohl die Zeugnisse aller ihrer Bekannten, als die bei ihr gefundenen Papiere bekunden) reiste im November 1809 von Danzig ab, um sich nach Wien zu begeben, wo ihr Geliebter, ein französischer Commissaire ordonnateur, sie erwartete, um sich mit ihr zu verbinden. Für Dresden war sie dem Sekretär des dortigen französischen Commissärs, Hrn. Gentil, empfohlen, welcher ihr eine Wohnung in dem hôtel de Bavière besorgte. Hier wartete sie blos auf eine schickliche Gelegenheit zur Fortsezung ihrer Reise, welche sich auch sehr bald, aber, leider, zu ihrem Verderben zeigte.

Gerade um diese Zeit meldeten sich bei eben erwähntem Sekretär, versehen mit einer Empfehlung des französischen Plaz-Commandanten zu Dresden, zwei angebliche französische Armee-Postillione, Antoine (Antonini) und Schulz, welche einen Reisepaß nach der Armee verlangten. Hr. Gentil machte sogleich die Blankenfeld mit dieser, wie er meinte, äußerst günstigen, eben so wohlfeilen als sichern Reisegelegenheit bekannt, und erbot sich, ihren Namen in die feuille de route mit einzutragen. Sie nahm mit Freude dieses Erbieten an, und reiste nach 3 bis 4tägigem Aufenthalte zu Dresden in einem requirirten Wagen mit diesen Menschen ab.

Der Reise-Vorweis lautete auf Sr Antoine, Sr Schulz und Dme Blankenfeld. Unterdessen aber hatte der unter dem Namen Schulz versteckte Carl mit seiner Schwester die Rolle gewechselt. Statt ihres Bruders war die, in der Reise-Route nicht benannte, Antonini, in Mannskleidern, als Postillion Schulz in den Wagen gestiegen, und Postillion Schulz hatte als Carl Marschall die

Rolle eines Bedienten der Reisegesellschaft übernommen, in welcher Eigenschaft er auf der ganzen Reise sich mit durchzuschleichen wuste.

Die Blankenfeld war mit Geld und Geldwerth reichlich versehen. Ihr Koffer war voll schöner Kleider und feiner Wäsche. Auf dem Leibe trug sie in ein Korsettchen genäht gegen 2000 Rthlr. Preußisch in Gold. Anfangs war nun freilich dieses alles den Antonini's nicht bekannt. Allein schon die modische feine Kleidung des Mädchens, ihre nicht gemeine Bekanntschaften in Dresden, ließen Vieles vermuthen, was Böswichter zu reizen vermochte.

Jezt aber, wo wir dem Beginnen und Vollenden des Verbrechens nahe gekommen sind, wird es zweckmäßig seyn, unserer Erzählung hauptsächlich das zusammenhängende Bekenntniß des jungen Carl M. zum Grunde zu legen, welches sich am umständlichsten und unbefangensten über den ganzen Vorfall verbreitet. Zulezt mögen diejenigen Thatumstände, welche Antonini und dessen Frau von dieser Erzählung wider sich selbst eingestehen, punktweise zusammengestellt werden.

Antonini und seine Frau waren für ihre Reise äusserst ärmlich mit Geld versehen. Das Ziel derselben war Messina in Sizilien; und gleichwohl hatte Antonini nur wenige Thaler bei sich. — Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß, bei so ganz unzureichenden Mitteln, jene Reise schon mit der im Voraus gefaßten Absicht unternommen worden sey, das dazu nöthige Geld erst noch unterwegs gelegentlich durch Verbrechen zu gewinnen. Daß Antonini, der nicht einmal so viel hatte, als er für sich selbst und seine Frau auf einer so langen Reise bedurfte, sich in der Person seines jungen Schwagers noch eine Last mehr aufgebürdet haben sollte, blos um diesem ein Ver-

gnügen zu machen, oder um in ihm einen Pferdejungen zu haben: dieses ist kaum zu glauben. Wurde nicht vielmehr der folgsame Knabe vielleicht in der wohl überlegten Absicht mitgenommen, denselben unterwegs gelegentlich bei Verbrechen als Werkzeug oder Helfer zu mißbrauchen, um sich, im Falle einer Entdeckung, hinter seiner Person zu verbergen? Der dem Carl Marschall beigelegte falsche Name Schulz, die Verkleidung der Antonini, der Rollentausch zwischen ihr und ihrem Bruder, mag wohl ebenfalls schon im Voraus in diesem Sinn berechnet gewesen seyn. Diese Verkappung, diese Verwechslung der Namen und Personen war ein treffliches Mittel, sich in Verlegenheiten durchzuhelfen oder nach gelungenen Verbrechen die Nachforschung der Obrigkeiten irre zu leiten. Überdies kommt diesem Ehepaar der Gedanke an die Ermordung ihrer Reisegefährtin so gar bald, und geht so schnell, ohne alle Überlegung und Vorberathung, in förmlichen Plan und Entschluß über, daß man schon darum der Versuchung nicht widerstehen kann zu glauben, daß ihnen der Gedanke, sich auf ihrer Reise durch Verbrechen Geld zu erwerben, nicht mehr fremd gewesen sey, und blos eines gelegentlichen Gegenstandes bedurft habe, um sogleich in Vorsaz und That überzugehen.

Die Reisegesellschaft mochte kaum einige Stationen von Dresden entfernt seyn, als schon Antonini seine Gattin mit dem Gedanken bekannt machte, die Blankenfeld umzubringen, um sich ihrer Habseligkeiten zu bemächtigen. Therese fand dagegen durchaus nichts zu erinnern und billigte vollkommen den Plan als gut und zweckmäßig. Beide machen auch sogleich den jungen Carl M. damit vertraut, indem sie ihm mit ein Paar Worten sagen: „die Blankenfeld solle und müsse umgebracht werden".

Der folgsame, gehorsame, zu allem willige Knabe hat ebenfalls nichts dagegen einzuwenden und zeigt sich dafür zu jedem Dienste bereit. So war von kurzer Hand einstweilen die Hauptsache abgethan. Nur das wo? wann und wie? konnte noch in Frage kommen. Und hierauf sollte die Gelegenheit, welche auf einer so langen Reise sich oft und in mancherlei Gestalten darbieten muste, die entscheidende Antwort geben. Von nun an zeigt sich denn unter diesen drei Menschen ein rastloser Wetteifer in Ausspähung von Gelegenheiten, in Erfindung verschiedener Todesarten, oder in Aufsuchung von Mitteln um den zu vollbringenden Mord zu verheimlichen. Jeder sucht hierin den andern an Eifer, Thätigkeit oder Scharfsinn zu überbieten. Die ganze, mehre Tage lange Reise ist nur Ein fortgesezter, in den verschiedenartigsten Formen, auf die mannigfaltigste Weise veranstalteter, oft vereitelter, stets von neuem wieder aufgenommener Versuch, der arglos vertrauenden Blankenfeld ihren Tod zu bereiten. Immer war es das Nachtquartier, welches zur Ausführung gewählt wurde. Keine Nacht ruhte die dem Tod Geweihte nichts Böses ahnend im Schlafe, ohne daß der Mord, bald in dieser, bald in jener Gestalt, ihrem Leben nachgestellt hätte. Nur glückliche Zufälle, äussere Hindernisse oder Bedenklichkeiten der Mörder wendeten noch mehre Tag lang die über ihr schwebenden Gefahren ab, bis sie endlich zu Maitingen fiel.

In der Stadt Hof faßte Antonini zuerst den Plan, die schlafende Blankenfeld durch Rauch zu ersticken. Aber seine Frau machte Einwendung dagegen, sie fand zwar den Gedanken gut, doch unsicher und aus mancherlei Gründen bedenklich. Daher kam es damit weder zur Ausführung, noch zum Versuch.

Das nächste Nachtquartier zwischen Hof und Baireuth

(allen Umständen nach Berneck) schien zur Ausführung des Mordes besonders bequem. Der Ort selbst liegt in einer Schlucht am Anfang des Fichtelgebirges; das Wirthshaus einsam, abgelegen, gerade am Fuß eines mit Wald bedeckten Berges; da konnte die That so recht im Stillen ausgeführt, und der Leichnam unbemerkt noch in der Nacht auf dem Berge verscharrt werden. Allein zu Berneck war Therese Antonini nicht als Postillion, sondern in Frauenkleidern erschienen; die Leute im Wirthshause hatten also schon zwei Frauenzimmer gesehen. Dieser Umstand konnte der Überlegung der Antonini's nicht entgehen; sie besorgten, es möge, wenn am folgenden Tag, statt 4 Personen, nur 3 wieder abreisten, dieser Umstand zu bald Verdacht erregen. Und so muste jene schöne Gelegenheit unbenuzt vorübergelassen werden.

Am folgenden Tag, im Nachtquartier zu Baireuth, wurde es schon ernstlicher. Hier kam anfangs Antonini auf seinen früheren Vorschlag zurück, die schlafende Blankenfeld im Rauche zu ersticken. In den Ofen des Schlafzimmers der Blankenfeld sollten Löcher gestoßen, und dann mit nassem Stroh eingeheizt werden. Allein die Antonini war auch diesesmal, wegen Unsicherheit des Mittels, damit nicht einverstanden; denn die Schlafende könne durch den Rauch aufgeweckt werden, von ihrem Bette aufstehen und die Fenster öffnen. Man entschied sich daher dafür, sie tod zu schlagen. Carl erhielt den Befehl, eine tüchtige Keule aufzusuchen und Wasser zum Aufwaschen des Blutes in Bereitschaft zu halten. — Allein der Unglücklichen stand auch hier ihr Schuzgeist zur Seite. Die Ausführung muste, wegen äußerer Hindernisse, unterbleiben. —

Die Mörder hatten sich nun schon drei Tage lang an drei verschiedenen Orten umsonst bemüht. Die Erfahrung

hatte sie überzeugt, daß die Ausführung ihres Mordplans denn doch so leicht nicht sey, als sie wohl anfangs sich gedacht haben mochten. Sie sahen jezt Schwierigkeiten und Gefahren und wollten sich denselben nicht so auf Gerathewohl und um Nichts oder um Kleinigkeiten unterziehen. Ehe sie ihre mühsame gefährliche Unternehmung fortsezten, wollten sie daher wenigstens durch die gründliche Überzeugung sich bestärken, daß ein hinreichender Gewinn Arbeit und Gefahr belohnen werde. Zu dieser Erforschung war das nächste Nachtquartier in einem Städtchen zwischen Baireuth und Nürnberg (vermuthlich Leipoldstein) ausersehen. Hier hatte sich die Blankenfeld Glühwein bestellt, in welchen Antonini unvermerkt etwas Opium goß, um sie zu betäuben. Als sie zu Bette gegangen war und in tiefem Schlaf versunken lag, wurde ihr der Schlüssel zu ihrem Koffer unter dem Kopfkissen hervorgezogen, der Koffer geöffnet, und von Antonini mit seiner Frau durchsucht. Geld zeigte sich nicht: aber die feinste Wäsche, schöne Manns- und Frauenkleider, einige Pretiosen. „Allerdings, sagte Antonini, verlohnt es sich der Mühe, sie umzubringen.“ Und hierauf wurde alles, ohne das Mindeste zu entwenden — denn die Mörder durften ja das Ganze schon als ihr Eigenthum betrachten — wieder in die beste Ordnung gebracht, der Koffer verschlossen, der Schlüssel an seinen vorigen Ort zurückgelegt. So viel war für Heute genug.

Der folgende Tag führte nach Nürnberg. Hier wurde von neuem Rath gehalten, und hin und her überlegt, wie man der Blankenfeld in dieser Stadt ihren Tod bereiten könne. Die Umstände waren in einer Hinsicht sehr verführerisch, nämlich die vielen Nürnberg durchströmenden Gewässer, in welche der Leichnam geworfen wer-

den konnte. Doch ein Haupthinderniß war der Ausführung der That entgegen; dem Wirthshause gerade gegen über stand eine Schildwache. Carl, welcher das in ihn gesezte Zutrauen nicht immer blos durch Folgen und Gehorchen, sondern auch einmal als Rathgeber, durch eignen Wiz und gute Gedanken, zu verdienen suchte, machte daher seinem Schwager den Vorschlag, der Blankenfeld gestoßenes Glas in die Suppe zu mischen: so könne der Mord ganz im Stillen ausgeführt werden. Allein Antonini mißbilligte den Vorschlag, weil gestoßenes Glas nicht tödte; er selbst habe schon mehrmals aus Kurzweil Glas zerbissen und verschluckt, ohne den mindesten Nachtheil davon empfunden zu haben. So entging Blankenfeld auch zu Nürnberg dem sie umlauernden Mord.

Von Nürnberg führte die Reise nach dem Fakrikstädtchen Roth, wo die Reisenden am folgenden Abend zum Übernachten ankamen. Sogleich wurden auch hier Gelegenheiten, Mittel und Werkzeuge des Mordes ausgeforscht, und Anstalten zu dessen Ausführung getroffen. Das überall umherschleichende Weib des Antonini entdeckte auf dem Boden des Wirthshauses eine Hacke mit drei eisernen Spizen, welche sie ihrem Mann und Bruder mit den Worten vorzeigte: „die ist zum Todschlagen gut.“ Carl, welchen die Antonini's zur Ausführung der That erwählt hatten, trug dieses Werkzeug verstohlen in das Zimmer, wo er es hinter dem Ofen versteckte. Seine Schwester ertheilte ihm zuvor aber noch umständlichen Unterricht, gab ihm die Hacke in die Hand, zeigte ihm wie er sie handhaben müsse und befahl ihm, mit dem breiten Ende zuzuschlagen. Hierauf erhielt die Blankenfeld von neuem einen Schlaftrunk, und nichts fehlte mehr an den Vorbereitungen, als den Ort auszumitteln, wohin der Leichnam

gebracht werden könnte. Carl und Antonini zogen deshalb, jeder für sich besonders, auf Kundschaft aus; jener entdeckte im Felde ein, wie ihm schien, dazu passendes Loch, dieser hatte sich ein in der Umgegend befindliches Wasser hiezu ausersehen. — Gleichwohl waren auch diesmal alle Mühen und Anstalten umsonst gemacht. Denn der glückliche Zufall hatte unterdessen eine Menge Fuhrleute in dem Wirthshause zusammengebracht; so vieler Menschen Augen und Ohren konnten allzuleicht Zeugen und Verräther werden; die Ausführung muste also von neuem unterbleiben.

Ähnliche Versuche und ähnliche Hindernisse in den beiden folgenden Nachtlagern zwischen Roth und Maitingen, wahrscheinlich zu Weisenburg und Donauwörth.

Aber nun war es auch höchste Zeit. Zu Augsburg sollte sich die Blankenfeld von ihren Reisegefährten trennen. Man konnte höchstens noch einmal vor Augsburg mit ihr übernachten, und hier muste dann der Plan unfehlbar ausgeführt oder ganz aufgegeben werden.

Auf der lezten Station vor Maitingen bot Antonini seine List auf, um endlich von der Blankenfeld mit Bestimmtheit zu erfahren, ob sie nicht sonst wo ausser ihrem Koffer, Geld oder geldwerthe Sachen mit sich führe. Darum lenkte er das Gespräch auf die tiroler Insurgenten und auf die Gefahr, welcher die Blankenfeld entgegen reise. Er erzählte, wie weit die Tiroler bereits über ihre Grenzen vorgedrungen seyen, wie sie in Schwaben und Baiern überall umherschwärmten, welche Gräuelthaten sie verübten, wie sie um die geringste Beute Menschen grausam ermordeten. Mit diesen sorgfältig unterhaltenen, allmählig bis auf das Äusserste gesteigerten Vorstellungen wuste er die Phantasie der arglosen Blankenfeld in so ho-

hem Grade zu erhizen, daß diese endlich, durch ihre Ängsten um alle Besonnenheit gebracht, auf ihre Brust deutend ausrief: „ach! alles dieses will ich ihnen (den Tirolern) gern geben, wenn sie mir nur das Leben lassen!" — Hätte in dem Gemüthe des Italieners und seiner Gattin noch irgend eine Bedenklichkeit gegen den längst beschlossenen Mord Raum finden können, diese Entdeckung hätte alles entscheiden müssen. Um eine glänzende Aussicht reicher, in dem Vorsaze bestärkt, nunmehr auf jede Gefahr die That zu vollbringen, kamen die Mörder mit ihrer dem Morde geweihten Reisegefährtin zu Maitingen an.

Antonini und sein Weib hatten bei sich die Rechnung gemacht, daß ein Knabe wie Carl, wenn er das Verbrechen allein vollbringe, hierdurch den grösten Theil der Schuld von ihnen hinweg auf sein eignes Haupt nehme, ohne dieses der nahen Gefahr eines Todesurtheils auszusezen. Sie selbst hofften dann im Hintergrunde, alles von da auf ihn hinüberwälzend, desto sicherer zu seyn. Darum wurde er gleich anfangs mit in das Komplott gezogen. Und wie an andern Orten, so auch zu Maitingen, wurde ihm die Ausführung der That übertragen. Hier, wo die lezte entscheidende Nacht herannahte, wurde alles aufgeboten, um sein junges Gemüth mit Muth, Entschlossenheit und Ausdauer zu waffnen. Ohne Widerrede hatte der, zum Guten und zum Bösen, folgsame Knabe sich dem Willen seiner Führer blindlings ergeben und betrachtete, wie früher schon so auch zu Maitingen, die Ermordung des unschuldigen Mädchens, das ihm auf der ganzen Reise freundlich begegnet war, ohne alle Regung des Mitleids und des Gewissens, als eine ganz gewöhnliche Arbeit, wie ein während eines ganzen langen Lebens ihm geläufiges, alltägliches Geschäft. Selbst die Furcht vor Entdeckung

und Strafe blieb ihm fern. Er hatte blos eine einzige Bedenklichkeit: daß sein Körper für solches Unternehmen zu schwach seyn möge. Allein seine Schwester verhieß ihm, sobald die That gelungen sey, alle Kleidungsstücke ihres Mannes zum Lohn, und sein Schwager versprach, ihm sobald es noth thue, hülfreich beizustehen, falls er nur den ersten Streich werde geführt haben.

Carl hatte in dem Posthause eine große vier Pfund schwere Mangrolle ausgekundschaftet, welche als Werkzeug sehr tauglich befunden und daher einstweilen in dem Zimmer der Antoninischen Eheleute versteckt wurde. Hierauf wurde er ausgesendet, ein Loch in einen Misthaufen zu graben, unter welchem die Leiche verscharrt werden sollte; was ihm jedoch nicht gelang. Antonini selbst kaufte sich heimlich Kerzen, um die ganze Nacht Licht zu haben, und Brandwein, um damit die Blankenfeld zu berauschen. Nach dem Abendessen wurde sie beredet, von diesem Brandwein zu trinken, dem wahrscheinlich ebenfalls ein Zusaz von Opium nicht fehlte; und schwer berauscht legte sie sich um 8 Uhr zu Bette in ihrem Zimmer neben dem Antoninischen, zwischen welchen die Thüre offen blieb. Nun wurde (wie, in gleicher Absicht, an andern Orten auf der Reise geschehen war) unter dem Vorwande eines Fußbaades, warmes Wasser zum Aufwaschen des Blutes auf das Zimmer geholt, und sodann die äussere Thüre mit einem der Schloßklinke untergelegten Holze versperrt.

Gegen Mitternacht muste Carl sich in das Gemach der Blankenfeld schleichen, um ihren Schlaf und ihre Lage zu beobachten. Sie schlief zwar, aber in einer der Ausführung des Mordes nicht sehr günstigen Stellung, den Kopf auf dem Gesichte liegend und der Wand zugekehrt.

Während die Mörder eine, ihren Absichten bequemere Lage abwarteten, kam dem Antonini der Einfall, ob es nicht vielleicht besser seyn möchte, der Schlafenden auf andere Weise als durch Zerschmetterung des Hauptes den Tod zu bereiten, und machte den Vorschlag, sie mit geschmolzenem Zinn zu töden; entweder, was Antonini für das beste hielt, durch Eingießen in die Ohren, oder, wozu Carl rieth, in die Augen. Man schritt zum Versuch, schnitt einen zinnernen Löffel in kleine Stückchen und ließ diese in einem blechenen Löffel über dem Lichte schmelzen. Allein ein Tropfe, der hievon auf das Bett gefallen war und die Leinwand blos gebräunt hatte, gab der Mordgesellschaft die augenscheinliche Überzeugung, daß geschmolzenes Zinn zu bald sich abkühle. Sie verwarf daher dieses Mittel als untauglich und wendete sich zur Ausführung des schon früher entworfenen Mordplans.

Gegen 4 Uhr schlich Carl von neuem in das Gemach der schlafenden Blankenfeld; er fand sie auf dem Rücken liegend, den Kopf vorwärts gewendet. „Jezt, rief Antonini, ist es höchste Zeit," und trat mit dem Knaben, welcher die schwere Mangrolle in der Hand trug, vor das Bett der Schlafenden. — Carl, zur That aufgefodert, hebt das Mordwerkzeug in die Höhe, zögert aber, beginnt zu zittern, und zieht die Keule ängstlich wieder zurück. Da lispelt ihm sein Schwager einige Schimpfworte zu, faßt die mit dem Mordwerkzeug bewaffneten Hände des Knaben, gibt der Keule hoch über dem Kopfe der Schlafenden die gehörige Richtung, und nun fällt der erste Streich auf die Stirne des Mädchens, das sogleich mit dem Schrei: „Jesus, mein Kopf!" aus dem Schlafe erwacht und sich im Bette aufrichtet. In demselben Augenblicke faßt sie Antonini bei der Brust, während sein

Weib herbeiſpringt und die Unglückliche an den Füßen feſthält. Dieſe beginnt nun leiſe zu wimmern, zu jammern und zu flehen; alles was ſie hat bietet ſie ihren Mördern an: um nichts bittet ſie, als um Schonung ihres jungen Lebens. Da bemächtigen Mitleid, Angſt und Entſezen ſich des Knaben, der haſtig die Keule zu Boden wirft, hinwegſpringt und der Thüre zueilt, um zu entfliehen. Doch die Furie, Antonini's Weib, ſogleich dem fliehenden Knaben nacheilend, reißt ihn in die Stube zurück, hebt die Keule vom Boden auf, und gibt ſie ihm mit der Aufforderung in die Hand, das begonnene Werk zu vollbringen. — Nun tritt er von neuem zum Bette und führt auf den Kopf des Mädchens einen zweiten Streich, der im Niederfallen zugleich die Stirn des Antonini ſchmerzlich trift. Carl ſich entſezend wirft augenblicklich zum zweitenmal die Keule hinweg und rennt davon, während Antonini im Schmerz des empfangenen Streichs das Mädchen losläßt, das jezt ſchnell ſich aufraffend, aus dem Bette ſpringt und in die äuſſere Stube der Thüre zueilt. — Aber Antonini, in Wuth ihr nachſpringend, verſezt ihr mit dem ſchweren Holz einen Streich nach dem andern auf das Haupt, bis ſie zu Boden ſtürzt, wo er ihr wahrſcheinlich noch einige Streiche verſezt. — Als ſie röchelnd da lag, riß ihr Antonini die Kleider und das ihren Reichthum verbergende Korſett vom Leibe. Dann hob er die noch mit dem Tode ringende auf ſeine Schulter, um ſie in den Hof hinabzutragen und daſelbſt in einen Miſthaufen zu verſcharren. Aber die Laſt war ihm zu ſchwer; auch mißrieth es ihm ſein Weib; beide ſchleppten daher die Blankenfeld in ihr Gemach zurück. Jedoch die Unglückliche hatte noch nicht geendet; ſie begann von neuem zu röcheln. „Dieſes Luder wird uns wieder lebendig!“

rief das Weib. Da trat Antonini auf den Körper der Sterbenden und trampelte so lange mit beiden Füßen auf ihr herum, bis sie den lezten Seufzer von sich gegeben hatte. Hierauf wurde, nach dem Rath des Weibes, der Leichnam in einen Sack gesteckt und in eine Bettdecke gewickelt. Zuvor hatte jedoch Antonini, noch zu allem Überfluß, die Vorsicht gebraucht, um den Hals der Entseelten einen Strick zu legen und diesen mehrmals fest zusammen zu schnüren. Antonini's Weib war unterdessen emsig beschäftigt, die Spuren der That so viel möglich zu vertilgen, und den Fußboden, das Bette und das Mordwerkzeug vom Blute zu reinigen. Als dieses Geschäft vollbracht war, machte sie sich reisefertig, legte ihre Vermummung als Postillion ab und zog Frauenkleider an, — dieselben welche die Ermordete Tags zuvor getragen hatte.

Dieses die zusammenhängende Geschichte des Verbrechens, wie sie Earl Marschall umständlich und wiederholt eingestanden hat.

Was die Ehefrau des Antonini von dieser Erzählung als wahr einräumt, besteht, soweit es sie selbst und ihre eigne Theilnahme betrift, in folgenden Hauptumständen. Sie gesteht im Wesentlichen:

1) daß sie mit ihrem Manne und ihrem Bruder den Mord der Blankenfeld verabredet habe und dieses in der Absicht geschehen sey, um sich der Gelder und der Habseligkeiten der Blankenfeld zu bemächtigen.

2) Sie habe ihrem Bruder versprochen, er solle alle Kleider ihres Mannes zum Geschenk erhalten, wenn er die Mordthat ausführe.

3) Sie habe darum gewust, als Antonini und ihr Bruder zu Bairruth den Plan gemacht, die Blankenfeld

im Rauche zu ersticken, was sie aber, wegen Unsicherheit des Mittels, ihrem Manne ausgeredet.

4) In einem andern Nachtquartier habe sie mit ihrem Manne der Blankenfeld Opium in Wein beigebracht, um ihren Koffer zu untersuchen, ob es auch wohl der Mühe lohne, hier einen Mord zu begehen: welche Durchsuchung des Koffers auch wirklich geschehen sey.

5) In dem Nachtquartier zu Roth habe sie eine Hacke gefunden, welche sie ihrem Manne und Bruder vorgezeigt. Carl habe diese Hacke in das Zimmer getragen und, in der Absicht den Mord damit zu vollbringen, hinter den Ofen versteckt. Sie läugnet blos, ihrem Bruder die Hacke in die Hand gegeben und gesagt zu haben: dieses sey ein gutes Werkzeug zum Morde.

6) Bei dem Morde zu Maitingen sey sie zugegen gewesen, sey, als Carl nach dem ersten Streiche davon gelaufen, demselben nachgeeilt, habe ihn von hinten zurückgezogen, habe sodann die Keule vom Boden aufgehoben und sie ihrem Bruder mit der Aufforderung in die Hand gegeben, ferner auf die Blankenfeld zu schlagen. Den Umstand, daß sie die Füße der Blankenfeld gehalten, läugnete sie bei der Gegenstellung mit ihrem Bruder so beharrlich, daß dieser selbst dadurch wankend wurde und einen möglichen Irrthum von seiner Seite einräumte. Allein in seinem 14ten Verhöre kam er auf seine frühere Aussage zurück; er wisse, nachdem er sich besonnen, ganz zuverlässig, daß seine Schwester, wenigstens als er den zweiten Streich habe thun sollen, der Blankenfeld die Füße gehalten habe. — Als er deshalb von neuem ihr entgegen gestellt wurde, beharrte sie bei ihrem früheren Läugnen, und kam über jene Vorhaltung wie ausser sich, versuchte Thätlichkeiten an ihrem Bruder, schwur ihm Rache

und verfluchte ihn und ihre Ältern. — Es läßt sich das beharrliche Läugnen dieses Umstandes nur aus einer irrigen Meinung der Antonini erklären, welche wahrscheinlich glaubte, alle übrigen Thatsachen, welche sie gegen sich eingestehen muste, seyen wenigstens für ihr Leben nicht entscheidend, wenn sie nur nicht überführt werde, an die Person der Getödeten unmittelbar selbst, auf was immer für eine Weise, Hand gelegt zu haben.

Endlich gestand sie:

7) als die Blankenfeld zulezt noch in ihrer Schlafkammer geröchelt, habe sie ihrem Manne gesagt: „Joseph! ich glaube, sie wird noch einmal lebendig.“ Aber des Wortes: „Luder“ habe sie sich nicht bedient.

Antonini selbst hat in allen seinen Verhören, bei allen vielmal wiederholten Confrontationen zwischen ihm und seinem Schwager und seiner Frau, niemals ein ganz reines, zusammenhängendes Bekenntniß abgelegt. Alle seine Bekenntnisse sind mehr oder weniger Bruchstücke; und was er gegen sich einräumt, ist immer mit unwahrscheinlichen Ausflüchten und Beschönigungen verbrämt.

In seinen zwölf ersten Verhören warf er alle Schuld auf seinen Schwager und wollte an der Vollbringung des Mordes selbst durchaus keinen Antheil oder auch nur Mitwissenschaft haben.

Erst im 13ten von ihm selbst begehrten Verhör, gestand er wenigstens Etwas, indem er folgendes Märchen erzählte: „In der Nacht habe ihn seine Frau aufgeweckt mit der Äusserung: es sey Lärm in der Nebenkammer; sie glaube, man wolle sich umbringen. Er sey aufgesprungen und habe beim Eintreten in das Zimmer der Blankenfeld einen Schlag auf die Stirn erhalten. Wie er eben den zweiten Schlag habe pariren wollen, sey ihm die Keule

auf die Hand gefallen, nun habe er sich ihrer bemächtigt und mit aller Kraft einen Schlag gegeben — er wisse nicht wem? denn er habe nicht gewust, wer im Zimmer sey. Es sey stockfinster und er überdies durch Angst und den erhaltenen Schlag ganz betäubt gewesen. Er habe nun auch nach der andern Seite geschlagen, wo aber niemand gewesen. Bald habe er entdeckt, daß die Blankenfeld erschlagen worden, und daß sein Schwager den Mord an ihr begangen habe."

Im 14ten ebenfalls von ihm selbst verlangten Verhöre, gab er eine zweite, von der früheren ganz verschiedne Erzählung. „Um 5 Uhr des Morgens sey eine Chaise in das Posthaus gekommen. In der Meinung es sey die seinige, habe er Carl aufgeweckt und durch diesen die Blanfeld wecken lassen. Bald darauf habe er einen Wortwechsel und Schläge fallen gehört. Er sey aus dem Bett in das Zimmer dieses Mädchens gesprungen und habe gesehen, daß diese und Carl sich gepackt hätten. Wie er beide von einander trennen wollen, habe sie ihm einen Fußtritt gegeben, so daß er auf das Bett gefallen sey. Nun habe er gerufen: „Carl, zu mir her!" „und „der Junge habe die Schläge verdoppelt. Ihn (Antonini) „habe jezt der Zorn überfallen, er habe das „Holz aus Carls Händen gewunden, und der „Blankenfeld 3 oder 4 Streiche gegeben, durch „die sie zur Erde niedergeworfen und getödet „worden sey." Erst nachher (denn Eigennuz sey nicht Beweggrund seiner That gewesen) habe er entdeckt, daß die Blankenfeld Gold auf dem Leib trage und sich dasselbe zugeeignet. — Dieses Bekenntniß bestätigte er zwar in dem folgenden 15ten Verhöre, sezte aber hinzu, seine Absicht sey nicht gewesen die Blan-

kenfeld zu tödten; er habe blindlings zugeschlagen; er hätte sie eben sowohl auf den Rücken als auf den Kopf treffen können. Auch machte er noch die zweite Einschränkung: er habe in der Hize nicht gesehen, ob er auf Carl oder die Blankenfeld schlage; denn er habe nichts vor sich gesehen".

Im selbst erbetenen 19ten Verhör rückte er in Einem Punkte der Wahrheit näher: „Unterwegs seyen sie immer mit der Blankenfeld in Streit gewesen, und da er sein Geld aufgezehrt gehabt, er auch manchmal für die Blankenfeld habe zahlen müssen, so habe ihm Carl die Idee in den Kopf gesezt: sie besize viel Geld, man sollte sie unterwegs umbringen; niemand merke es, man könne seine Frau für sie ausgeben. Allein sowohl er (Antonini), als seine Frau hätten ihm dieses immer ausgeredet, so oft er diesen Vorschlag wiederholt. In Maitingen sey Carl in der Nacht schon mit der Keule in der Hand zu ihm gekommen und habe ihn mit der Äusserung aufgeweckt: er wolle die Blankenfeld erschlagen, es möge gehen, wie es wolle. Er (Antonini) habe ihm vorgestellt, daß er dies nicht an einem solchen Ort thun möge, wo die Sache gleich entdeckt wäre und sie alle drei unglücklich würden. Hierüber sey er eingeschlafen, bald habe er aber Schläge fallen hören, sey in das Zimmer der Blankenfeld gelaufen, habe er wisse nicht wen gepackt, aber bald bemerkt, daß dieses die Blankenfeld sey, und daß ihm ihr Blut über die Hände fließe. Da Carl noch immer zugeschlagen, habe er ihm zugerufen: ach, mein Gott, mein Gott, Carl! — und die Blankenfeld losgelassen. Hierauf habe er das Holz aus Carls Händen gerissen und ihr noch drei Streiche versezt, worauf sie zur Erde ge-

fallen. Geflissentlich habe er sie nicht auf den Kopf geschlagen. Er müsse jedoch gestehen, daß er schon unterwegs die Absicht gehabt habe, sie zu tödten, um sich ihres Geldes zu bemächtigen. Seine Frau habe ihn aber immer davon wieder abgebracht und daher würde er, wenn Carl nicht die Händel zuerst angefangen hätte, die Blankenfeld nicht getödet haben. Beim Eintritt in das Zimmer der Blankenfeld habe er sich gestoßen. Durch diesen Stoß und durch einen beim Loslassen der Blankenfeld auf den Kopf erhaltenen Schlag betäubt, habe er erst beim dritten Streiche wahrgenommen, daß er die Blankenfeld geschlagen. Erst als der Todschlag schon vollbracht gewesen, habe er von dem Geld an dem Leibe Kenntniß erhalten."

Das 20ste Verhör enthält besonders folgenden merkwürdigen Umstand: Zu Maitingen unmittelbar vor der That habe ihm Carl seine (Antonini's) traurige Lage vorgestellt und ihm nochmals zugesprochen, die Blankenfeld zu tödten, um sich ihres Geldes zu bemächtigen. Als er (Antonini) ihm entgegnet, er fürchte sich zu sehr vor der Entdeckung, habe Carl den Vorschlag gethan, Zinn zu schmelzen und der Blankenfeld das glühende Metall in die Ohren zu gießen. Er habe in diesen Vorschlag eingewilligt. Nun sey man zur Probe geschritten; als er aber den blechenen Löffel über das Licht gehalten, habe er vor Angst so sehr gezittert, daß ihm der Löffel aus der Hand gefallen sey und er zu Carl geäussert habe, daß er eine solche That nicht vollbringen könne. — Nun kommt wieder die angebliche Ermordungsgeschichte selbst, so ziemlich mit seinen früheren Erzählungen übereinstimmend.

Weder die folgenden Verhöre, noch die neunmal

wiederholte Confrontation mit seinem Schwager förderten ein reineres Ergebniß zu Tage. Erst bei der Confrontation mit seiner Frau, als diese ihn liebkosend und schmeichelnd zum Bekenntnisse der Wahrheit ermahnt hatte, räumte er noch einige Hauptumstände ein, ohne daß er jedoch selbst hier zu einem ganz unumwundenen reumüthigen Geständniß hätte gebracht werden können.

Es wurden hier die verschiedenen Erzählungen und Bekenntnisse Antonini's nur darum in der Kürze zusammengestellt, um die Verschmiztheit und Bösartigkeit dieses Verbrechers einigermaßen zur Anschauung zu bringen. Jezt ist es an der Zeit, die Resultate seiner Bekenntnisse kürzlich in einzelne Punkte zusammenzufassen.

Antonini hat eingestanden:

1) daß er schon lange vorher, den Entschluß gefaßt habe, die Blankenfeld umzubringen, um sich ihres Geldes zu bemächtigen; — jedoch alles dieses nur auf Anstiften seines Schwagers:

2) daß er die Blankenfeld durch Opium betäubt, und dann ihren Koffer in der Absicht untersucht habe, ob es sich der Mühe lohne, den Mord zu begehen, welches auch von ihm nach geschehener Durchsuchung bejaht worden sey:

3) daß auf der Reise mit seinem Wissen mehrmals Anstalten zur Ermordung der Blankenfeld getroffen worden:

4) daß er zu Maitingen die Absicht gehabt, den Mord auszuführen, daß er deswegen früh Morgens aufgestanden sey und sich mit Carl über die Ausführung des Verbrechens berathen habe:

5) daß er und sein Schwager Zinn geschmolzen, um es der Blankenfeld in die Ohren zu gießen:

6) daß er die Blankenfeld angefallen und ihr mehre Streiche mit einer Keule gegeben habe.

Die Einreden, wodurch er sein Geständniß zu beschönigen sucht, bestehen darin, daß er vorgibt, entweder: er habe die Blankenfeld aus Irrthum geschlagen, oder: er habe es im Zorne gethan, — Einreden, welche nicht nur unter sich selbst im Widerspruche stehen, sondern auch mit den von dem Inquisiten zugestandenen Umständen nicht im mindesten zu vereinigen, daher auch mit Recht von den Richtern nicht berücksichtigt worden sind.

Joseph Antonini und seine Ehefrau Maria Therese, geborne Marschall, wurden hierauf vom Königlichen Appellationsgerichte zu Neuburg zur Strafe des Schwertes verurtheilt, welches Erkenntniß in zweiter Instanz bestätigt worden ist. Carl Franz Ludwig Marschall wurde, aus Rücksicht auf seine Jugend, mit der Todesstrafe verschont und zu zehnjährigem Strafarbeitshause verurtheilt.

Welcher Antrag bezüglich der Königlichen Bestätigung beider Todesurtheile gemacht werden muste, und daß in diesem Falle die nackte Geschichtserzählung die Stelle jeder andern Erörterung vertreten durfte: wird wohl der Leser sich bereits selbst gesagt haben.

Seine Königliche Majestät ertheilten dem Erkenntnisse der Gerichtsstellen Ihre Bestätigung. Antonini entging aber, kurz vor dem Tage der Hinrichtung, durch den Tod im Gefängnisse, seiner verdienten Strafe. Sein Weib bestieg ohne ihn das Blutgerüst, wo sie starb wie sie gelebt hatte, frech, ohne Gefühl und ohne Reue.

V.

Michael Kiener,

der Raubmörder aus Liederlichkeit.

Am 7ten Februar 1810 gegen Mittag gingen zwei Männer aus Oedmiesbach von Zeinrieth nach Pilchau, einer Getraidelieferung wegen. Auf dem Rückweg, in der Nähe des sogenannten Steingerümpels, eines tiefliegenden, mit Steinen bedeckten von Gebüsch überwachsenen Plazes, bemerkten sie die Fährte eines Marders. Aus Neugier verfolgten sie diese Spur; kaum aber waren sie ihr einige Schritte weit nachgegangen, so entdeckten sie unter einem Schneehügel einen auf dem Angesicht liegenden weiblichen Leichnam. Es war dieses die s. g. Spizenkrämerin Lindner aus Eppenrieth, ein Weib von beiläufig 50 Jahren.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar hatte sie in dem Dorfe Lampenrieth im Hause des alten Simon Kiener übernachtet, war sodann Dienstags am 6ten Morgens gegen 8 Uhr von da hinweg nach Tenesberg gegangen, um bei dem Lederer Wellenhöfer etwas Leder einzukaufen, und hatte auf ihrer Rückkehr nach Haus, zwischen Zeinrieth und Pilchau, in dem obenbemerkten Steingerümpel ihren Tod von Mörderhand gefunden. Denn dieses

zeigten augenscheinlich ihre mit Blut bedeckten Kleider und mehre Wunden am Halse.

Da es wegen außerordentlicher Kälte nicht möglich war, den gefundenen Körper an Ort und Stelle zu bewachen, so wurde derselbe, auf Anordnung des Dorfhauptmanns zu Zeinrieth vorsichtig in das Gemeindehaus dieses Dorfes geschafft und sodann das Landgericht Vohenstraus von diesem Vorfall in Kenntniß gesezt.

Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams entdeckten sich am Hals drei abwärts laufende Stichwunden: die eine vorn über dem Kehlkopfe nach der rechten Seite zu, die andere an der rechten, die dritte an der linken Seite. Die zweite dieser Wunden hatte die äussere und innere Kopfarterie gerade bei ihrem Ausgang aus der gemeinschaftlichen Halsarterie ganz, die innere Vene hingegen bis auf ein Viertheil ihres Durchmessers zerschnitten; von der dritten war die arteria carotis mater vor ihrer Theilung, so wie die innere Halsvene ganz durchstochen. Diese für unbedingt tödlich erklärten Wunden konnten, nach Meinung der Sachverständigen, nur mit einem spizen schneidenden Werkzeuge, einem Messer, zugefügt worden seyn.

Das Landgericht war sogleich eifrigst bemüht, dem Thäter selbst auf die Spur zu kommen. Anfangs zeigten sich nur äusserst entfernte schwankende Verdachtsgründe. — Die Ermordete hatte in der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar in dem Hause des alten Simon Kiener zu Lampenrieth übernachtet, und in dem tiefen Schnee in der Gegend des Mordplazes entdeckten sich Fußstapfen, welche von da bis nach Lampenrieth führten. Diese Fußstapfen befanden sich zum Theil an einem sehr ungewöhnlichen, beschwerlichen, besonders im Winter ungangbaren Orte und

ließen vermuthen, daß der Thäter der Ermordeten aufgepaßt und derselbe um sie zu umgehen, oder ihr zuvorzukommen, solchen ungewöhnlichen Weg genommen habe. — Das Landgericht begab sich in die Wohnung des Simon Kiener, um ihn und dessen Familie über die Spizenkrämerin zu vernehmen und zugleich die Stiefel und Schuhe, die man in seinem Hause vorfinde, mit jenen Fußstapfen zu vergleichen. Allein keine der vorgefundenen Fußbekleidungen paßten zu dem Maas jener Fußstapfen; auch entdeckte sich sonst kein naher Verdacht. Nur das Benehmen des jungen Michael Kiener war etwas seltsam. Während seiner Vernehmung affektirte er eine besondere Lustigkeit, er lächelte und pfiff mitunter in sich hinein. — Dieser Umstand veranlaßte den Untersuchungsrichter, der Aufführung und dem Lebenswandel dieses jungen Menschen, durch Vernehmung mehrer Zeugen, nachzuforschen. Da entdeckte sich bald, daß derselbe im schlimmsten Rufe stehe und sich bereits verschiedener, zum Theil beträchtlicher Diebstähle schuldig gemacht habe. Man beschloß daher gegen ihn den Criminalprozeß; zugleich mit ihm wurde sein Vater verhaftet, welcher jedoch nur im Civilarrest gehalten wurde.

Diese Maasregeln führten sehr bald die dringendsten Verdachtsgründe des begangenen Mordes wider den jungen Michael Kiener herbei. Nach Aussage seines Vaters war er Dienstags, den 6ten Februar Morgens bei sehr früher Tageszeit von Hause hinweggegangen und erst um 8 Uhr Abends zurückgekommen. Er selbst aber behauptete, an diesem Tage den ganzen Morgen bis nach 12 Uhr zu Haus gewesen zu seyn. — Am Dienstag Abends war Michael Kiener bey einem gewissen Sebastian Zeil, der an diesem sonst so leichtfertigen lustigen Burschen ganz die ge-

wöhnliche Heiterkeit vermißte. Dieselbe Bemerkung machte ein gewisser Veit Koch, bei welchem Inquisit am Mittwoch gewesen war; sein Aussehen, sein Betragen kamen diesem Zeugen, wie er sich ausdrückt, „so ganz närrisch“ (wunderlich, seltsam) vor.

Inquisit läugnete zwar standhaft in seinem ersten Verhör alle Theilnahme an dem Morde der Spizenkrämerin; allein seine Mienen und Gebärden verriethen weit mehr als sein Mund bekannte. Sein Athem war beklommen, innere Unruhe drückte sich in seinem ganzen Wesen aus; Röthe und Bläße wechselten fortwährend auf seinem Gesichte; bald murmelte er in sich hinein, bald biß er sich in die Lippen; bald zupfte er, auf dem Stuhle hin und herwankend, an seinem Hemdärmel; bald rieb er sich die Hände und blickte, so oft ihn der Untersuchungsrichter ins Gesicht faßte, seitwärts neben aus; er saß dicht am Ofen und klagte doch über Frost.

Allein mehr als alles dieses zeugte folgender Umstand wider ihn. In einem seiner Behälter waren verschiedene Stücke Leder gefunden worden, welche zum Theil besondere Zeichen an sich trugen. Da die Ermordete am Dienstag früh bei Ulrich Wellenhöfer verschiedenes Lederwerk gekauft hatte, so wurden diesem die bei Michael Kiener gefundenen Stücke zur Anerkennung vorgelegt. Wellenhöfer erkannte diese unbedenklich für dieselben, welche er am Dienstag an die Spizenkrämerin verkauft habe und gab die Gründe dieses Wiedererkennens umständlich mit der befriedigendsten Genauigkeit an. Noch blieb Inquisit in seinem zweiten Verhör beim Läugnen; allein die Vorhaltung des zulezt bemerkten, ihn so schwer verdächtigenden Umstandes machte den gewaltigsten Eindruck auf sein Gemüth, welcher sich schon im Verhör selbst durch plözli-

ches Verstummen, und noch auffallender in seinem Gefängniß offenbarte. Hier bemächtigte sich seiner eine ungewöhnliche Traurigkeit, und alle Lust zum Essen war verschwunden. Man verhörte ihn jezt zum drittenmal; auch da noch versuchte er Anfangs sein Heil im Läugnen und Lügen, aber bald waren seine Hülfsmittel und sein Muth erschöpft; er bekannte sich der Mordthat schuldig.

Michael Kiener, katholischer Religion, ist von Lampenrieth, Landgerichts Vohenstraus im Naabkreise gebürtig, ein lediger Bursche von zwanzig Jahren. Seine Mutter ist seit fünf Jahren tod; sein Vater lebt als Maurergeselle zu Lampenrieth und hat ausser jenem Sohne drei Töchter am Leben, welche noch unversorgt im älterlichen Hause sich befinden. Der Sohn Michael wurde zu Haus erzogen, erhielt sehr dürftigen Unterricht, lernte aber einige Zeit das Schuhmacherhandwerk und wurde ohngefähr drei Jahre vor der That freigesprochen. Er arbeitete als Geselle bei verschiedenen Meistern, die ihn jedoch nie lange behalten konnten; so ungeschickt zeigte er sich in seinem Handwerk, so unfleißig, leichtsinnig und liederlich in seiner Aufführung. Sein Vater drang öfter in ihn, er möge seine Wanderschaft antreten. Allein er blieb lieber im väterlichen Hause, half seinem Vater bei seinem Handwerk, oder arbeitete auf dem Taglohn. In seiner Gemüthsart liegt ein heiterer, lustiger Sinn, der aber bei vernachläßsigter Erziehung in Leichtsinn und Liederlichkeit ausartete. Seinem Vater bezeugte er keinen Gehorsam; immer folgte er nur seinem Eigenwillen. „Möchte doch, rief einst sein Vater vor Gericht aus, dieser ungerathene Sohn im ersten Baade ertrunken seyn!“ Wegen Verbrechen war er noch nicht in Untersuchung. Nur, weil ihn eine Weibsperson als Vater ihres unehelichen Kindes angegeben hatte,

saß er vor einigen Jahren zu Guteneck 3 Tage lang im Gefängnisse. Aber sein Lebenswandel zeichnete sich nichts desto weniger durch zahlreiche Verbrechen aus, welche, der Obrigkeit lange verborgen, erst in diesem Prozeße entdeckt und von ihm eingestanden worden sind. Er bekannte, auf einen Zeitraum von ungefähr drei Jahren, zwölf, zum Theil beträchtliche, zum Theil ausgezeichnete Diebstähle: welches Bekenntniß sich bei acht Diebstählen durch die eingeholten Erfahrungen vollkommen bestätiget hat.

Mondtags den 5ten Februar gegen Abend kam die Spizenkrämerin Lindner in das Haus des alten Simon Kiener, und bat ihn um ein Nachtlager. Dieser, welcher sie noch nie gesehen hatte, verweigerte ihr anfangs die Nachtherberge, ergab sich aber endlich den Bitten seiner Töchter und anderer Mädchen, welche mit diesen in Gesellschaft spannen. Sie hatte einen Leibgurt mit Geld nebst einem weißen Päckchen bei sich, und zählte in der Stube ungefähr 8 Gulden, die sie, wie der alte Simon angibt, wieder in einen Beutel that.

Am folgenden Morgen gegen 8 Uhr begab sie sich wieder fort auf die Reise. Und nun beginnt die Geschichte der That, welche wir aus dem Munde des Verbrechers selbst vernehmen wollen.

„Schon lange, sagte er, hatte ich Lust, einmal einen Menschen umzubringen. Wie ich nun jüngst vergangenen Dienstag den 6ten Februar in der Frühe aufstand und mich angekleidet hatte, kam mir der Gedanke, diese Spizenkrämerin zu ermorden. Sie hat mir nie etwas zu Leid gethan; aber, ich weiß selbst nicht wie? — es kam gerade der Ingrimm über mich. Ich dachte mir, sie werde gewiß von Pilchau auf Zeinrieth zugehen, begab

mich daher nach 8 Uhr von Haus hinweg auf den Gangsteig, der von Pilchau nach Zeinrieth geht und wartete unter einem Birnbaum. Die Kälte war schrecklich hart; ich ging zuweilen hin und her und suchte Schuz wider die grimmige Kälte. Wie ich da lauerte, kamen zwei unbekannte Männer an mir vorüber, die mich fragten: wohin ich gehe? Ich antwortete, daß ich böse Füße habe und nach Zeinrieth wolle. Die Spizenkrämerin ließ mich mehre Stunden warten. Endlich, gegen Mittag, sah ich sie kommen, sie ging abwärts gegen Zeinrieth zu, ich verfolgte sie über die Felder durch den Schnee, erreichte sie im Steingerümpel und packte sie sogleich beim Rocke. Sie fragte mich, was ich wolle? „Ich will nichts!" war meine Antwort, und besann mich noch lange Zeit, ob ich sie wirklich umbringen solle, oder nicht. Sie versprach mir anfangs einen Gulden, dann eine Spize, endlich gegen fünf Gulden. Aber ich wiederholte immer: „ich will nichts von Dir!" und warf sie endlich, weil der Ingrimm einmal in mir war, in den Schnee zu Boden. Sie raffte sich wieder auf. Aber die Begierde, sie zu erdrosseln, war zu stark in mir; ich warf sie nochmals zu Boden. Sie schalt mich einen Loitel (nichtswürdigen Kerl) und sagte: „willst du mich etwa umbringen? Ich habe dir ja in meinem Leben nichts zu Leide gethan." Aber ich antwortete ihr nicht mehr, riß ihr die Halstücher herab, faßte sie mit der Linken beim Hals und drosselte sie. Dieses wiederholte ich, weil sie nicht gleich ganz schwarz geworden, und fuhr so lange damit fort, bis ich kein Leben mehr in ihr spürte. Sonst bin ich nicht stark in der Hand, aber gerade damals habe ich meine Kräfte gefühlt. — Als ich sie tod glaubte, packte ich sie beim Rock und trug sie weiter abwärts in das Thal. Da fühlte ich, daß sie einen

Gurt um ihren Leib trage; ich nahm das Geld zu mir und legte sie in den Schnee. Als ich aber jezt weggehen wollte, bewegte sie sich sehr stark; da merkte ich denn, daß sie noch nicht tod sey, und ich dachte bei mir: „was wirst du nicht leiden müssen, wenn du noch nicht tod bist!" Nun beschloß ich, sie tod zu stechen. Ein Messer hatte ich nicht bei mir; denn als ich von Haus wegging, war mein Vorsaz, sie zu erdrosseln. Ich nahm daher den Knittel, welchen die Spizenkrämerin bei sich hatte, brach ihn auf meinem Kniee entzwei und riß mit meinen Zähnen ein spizes Stück davon ab, so daß mein Mund zu bluten anfing. Mit diesem spizen Stück Holz gab ich ihr zwei Stiche rechts in den Hals, und zwar so stark, und tief, daß der Stich leicht an der andern Seite wieder hätte herausgehen können. Nun bedeckte ich sie mit Schnee, ging auf das Holz Marchetpiehl zu, versteckte daselbst das Päckchen, welches die Spizenhändlerin bei sich trug und ging sodann schnurgerade nach Haus."

Inquisit nahm der Ermordeten das Geld in ihrem Gurt, einen Beutel mit etwas Geld in ihrer Tasche, verschiedene Stücke Leder, zwei Schnupftücher, eine Dose und ein Messer. Das Geld mochte ohngefähr 30 Gulden betragen. Fast alle diese Sachen fanden sich noch bei dem Mörder, der sie als Eigenthum der Ermordeten anerkannt hat.

Verschiedene Umstände in dem Bekenntnisse des Inquisiten scheinen beim ersten Anblick nicht genau mit dem Thatbestande übereinzustimmen. Denn erstlich scheint es, als sey die nächste Ursache des Todes mehr in dem Erdrosseln, als in den Stichwunden zu suchen, obgleich von jener Gewaltthat durchaus keine Spuren an dem Körper zu entdecken gewesen. Da jedoch Inquisit selbst gesteht, die Spizenkrämerin habe sich, als er sie verlassen wollen, heftig zu be-

wegen angefangen und in dem zweiten Gutachten des Landgerichtsarztes umständlich gezeigt ist, daß nach den an dem Leichnam gefundenen Merkmalen der Tod nur durch die Stichwunden verursacht worden sey: so steht gegen die Gründlichkeit des Bekenntnisses durchaus kein erheblicher Zweifel. Aus diesem Bekenntnisse ergibt sich in Übereinstimmung mit dem Befunde, daß die Mißhandelte durch das Drosseln anfangs nur die Besinnung, später hingegen erst durch die Stichwunden ihr Leben verloren habe.

Eine zweite Bedenklichkeit betrift das Werkzeug der Tödung. Nach der Behauptung des Arztes und der Wundärzte konnten sämmtliche Wunden am Halse nur mit einem spizen schneidenden Werkzeuge — einem Messer — zugefügt worden seyn; Inquisit will sie mit einem Holzspane zugefügt haben. Auch hier ist die Verschiedenheit mehr scheinbar als wirklich. Denn das Bekenntniß trift mit dem Thatbestande und der Aussage der Sachverständigen darin überein, daß das Werkzeug spiz und schneidend gewesen, was denn eben so gut auf einen spizen schneidenden Span harten Holzes, wie auf ein Messer paßt, zumal wenn man erwägt, daß Inquisit, wie er selbst behauptet, sein Werkzeug mit besonderer Kraft und Anstrengung der Ermordeten in den Hals gestoßen hat. Hätte schon zur Zeit der Leichenschau auch nur die leiseste Vermuthung auf den Gebrauch eines so ungewöhnlichen Werkzeugs fallen können und wären dann die Wunden aus diesem Gesichtspunkte genauer untersucht worden, oder hätte der untersuchende Richter den Inquisiten nach der Größe und Gestalt des Spanes genau befragt: so würde (sollte gleich das Werkzeug selbst nicht mehr zu finden gewesen seyn) wahrscheinlich auch jede Scheinbedenklichkeit verschwunden seyn, welche aber auch jezt, bei so vielen an-

dern überzeugenden Gründen, für sich allein die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses nicht zu erschüttern vermag.

Eben so wenig Gewicht hat der Umstand, daß sich am Leichnam drei Halswunden, und unter diesen auch eine an der linken Seite befunden hat, während Inquisit nur zweimal und zwar von der rechten Seite gestochen zu haben behauptet. In dem verwirrenden Taumel der Wuth bei Vollbringung einer unmenschlichen That, werden nicht alle Schritte gemessen, nicht alle Bewegungen der Hand gezählt. Inquisit läugnet auch nicht bestimmt die dritte Wunde; er kann sie nur nicht begreifen, vermag sich ihrer nicht mehr bestimmt zu erinnern. Zudem ist die Wunde auf der rechten Seite, wozu sich Inquisit ausdrücklich bekannt hat, für sich selbst schon tödlicher Art.

Bedenklicher scheint beim ersten Blick die Frage: welches war die eigentliche Absicht des Verbrechers bei dieser Ermordung? War sein Beweggrund Gewinnsucht oder Mordgier? Erwägt man, daß unerlaubte Gewinnsucht den Charakter des Inquisiten hauptsächlich bezeichnet; daß er sich in dem dieser Mordthat vorhergehenden Zeitraume mehrer sehr beträchtlichen Diebstähle schuldig gemacht hat und als ein Gewohnheitsdieb erscheint; daß die Spizenkrämerin am Abende vor ihrer Ermordung Geld und geldwerthe Sachen bei sich sehen ließ; daß Inquisit diese Person nicht blos ermordet, sondern auch wirklich beraubt hat; daß endlich reine Mordlust zu den ungewöhnlichsten Erscheinungen des menschlichen Geistes gehört und diese Leidenschaft gemeiniglich in finstern, in Menschenhaß versunkenen, wild melancholischen Gemüthern, höchst selten aber in Personen leichten, heitern, lustigen Sinnes, wie Inquisit, entstehen, und solche Höhe erreichen kann: so ist keinen Augenblick zu zweifeln, daß diese

Mordthat, was auch dagegen behauptet werden möge, blos um Raubes willen beſchloſſen und ausgeführt worden ſey. Eine gewinnſüchtige Abſicht iſt freilich von dem Inquiſiten nirgends eingeſtanden. Erſt nachdem er die ſchon todgeglaubte Spizenkrämerin weggeſchleppt, will er den Leibgurt mit Geld zufällig entdeckt haben: eine Einrede, welche man faſt von allen Räubmördern zu hören bekommt. Auſſerdem aber erklärt er ſich über die Beweggründe zu ſeiner That in ſolchen Ausdrücken, welche allerdings, wie es ſcheint, nur auf eine unerklärbare Mordluſt, ohne anderen beſtimmten Zweck der That, gedeutet werden können. „Schon längſt, ſagte er, habe er die Begierde, jemanden umzubringen, in ſich geſpürt, und dieſes ſogar gegen andre Perſonen geäuſſert, die ihn jedoch, weil ſie ihm keinen Ernſt zugetraut, nur ausgelacht hätten. Als er am 6ten Februar früh Morgens aufgeſtanden, habe ihn nun eben der Ingrimm befallen und die Spizenkrämerin ſey ſo zufälligerweiſe das unglückliche Opfer davon geworden.“ —

Sezt man wirklich voraus, Inquiſit läugne die gewinnſüchtige Abſicht durch das Geſtändniß einer reinen Mordſucht: ſo iſt hier, man glaube an die Wahrheit dieſer Behauptung, oder betrachte ſie als erlogen, ein unauflösliches pſychologiſches Räthſel. Welchen Gewinn konnte Inquiſit durch ſolche Lüge erwarten? Keinen, man müſte denn annehmen, Inquiſit, vertraut mit der Theorie mancher Criminalrechtslehrer über Zurechnung zu Schuld und Strafe, habe auf Richter gezählt, welche ein aus Gewohnheit oder inſtinktartiger Neigung des Gemüths begangenes Verbrechen, wegen der angeblich beſchränkten oder aufgehobenen Willensfreiheit wenn auch nicht für ſtraflos, doch für minder ſtrafbar erkennen. Dieſe Vorausſezung zerfällt aber in ſich ſelbſt, da der gemeine und geſunde

Menschenverstand, welcher allein aus diesem ungelehrten Missethäter spricht, hierüber ein von der Theorie jener gelehrten Männer ganz abweichendes Urtheil hat. — Allein das ganze Räthsel, genau betrachtet, scheint blos durch einen Fehler in der Befragung des Inquisiten, durch eine vorgefaßte Meinung des untersuchenden Richters und durch irrige Auslegung der Worte des Untersuchten veranlaßt. Als Inquisit in dem 278ten Artikel zum erstenmal über seine Absicht befragt wurde, antwortete er: „Wir (die „Spizenkrämerin und ich) haben uns in unsrem Leben „nichts zu Leide gethan. Es ist halt gerade der Ingrimm über mich gekommen; ich weiß selbst nicht, wie „mir geschehen ist", und als er bei dem 292ten Fragstück nochmals zum offnen Geständniß seiner Absicht ermahnt wurde: „Ich habe schon lange immer die Begierde in mir „gefühlt, jemanden umzubringen." Diese Äußerungen sagen an und für sich mehr nicht, als: er habe die Spizenkrämerin nicht aus Haß oder Rachsucht ermordet, vielmehr sey es schon längst seine Absicht gewesen, jemanden umzubringen, und dieser boshaft leidenschaftliche Entschluß (Ingrimm) habe endlich einen bestimmten Gegenstand, die Spizenkrämerin, gefunden. Aus welchem Beweggrunde diese Absicht hervorgegangen? was der Endzweck seines mörderischen Entschlusses gewesen? ob Befriedigung der Habsucht oder was sonst? darüber äussert er sich hier noch gar nicht; sein Bekenntniß erscheint in diesem Punkte als durchaus unbestimmt und mangelhaft, und zwar, wie höchstwahrscheinlich ist, blos deswegen, weil er den Sinn und Umfang der Frage nicht vollständig gefaßt hatte. Allein da Inquisit, nach seiner früheren Äußerung, den Leibgurt der Ermordeten nur zufällig beim Wegschleppen an ihr entdeckt haben wollte (was übrigens selbst mit eingestandener

gewinnsüchtiger Absicht gar wohl vereinbarlich ist), da er sich nachher auch nicht bestimmt zu der räuberischen Absicht bekannte: so nahm der untersuchende Richter die Worte: „es hat mich der Ingrimm überfallen; ich hatte schon früher die Absicht jemanden umzubringen," für das Bekenntniß einer aus reiner Mordlust begangenen Tödung. Und so geschah denn natürlich nichts weiter, um dem Inquisiten den eigentlichen Sinn der Frage, über die Absicht seiner Handlung, aufzuklären, und alle folgenden denselben Punkt berührenden Artikel musten nun dieselben an und für sich unbestimmten, jedoch nach jener vorgefaßten Meinung, scheinbar bestimmten Antworten zur Folge haben. So sagt er bei dem 484ten Art., nachdem er vorher befragt worden, ob er nicht auch früher eine gewisse Böthin, die sogenannte schwarze Kathel, habe ermorden wollen: „Auf „eine fremde Person habe ich wohl Begierde gehabt; „aber dieser Person hätte ich nichts thun können, weil sie „zu sehr bekannt gewesen wäre" und dann bei dem nächstfolgenden 485ten: „Eine bekannte Person hätte mich „doch eher gereut (gedauert). Aber es hat schon so seyn „wollen, daß gerade diese Person (die Spizenkrämerin) „mir in die Hände gekommen ist". Auch wer um Gewinns willen auf Mord ausgeht, kann von sich sagen, daß er eine Begierde gehabt, jemand zu ermorden; wer sich aber durch Mordlust zu einer solchen That getrieben fühlt, wird schwerlich zwischen den Personen wählen und sich die Unbekannten aufsuchen, um dem Mitleide mit den ihm bekannten zu entgehen. Dieselben Antworten kommen mit etwas veränderten Ausdrücken noch an andern Stellen vor z. B. bei dem Art. 593. und folgenden: „Es war halt schon immer der Ingrimm in mir. Ich „habe halt schon immer geglaubt, wenn ich jemand um-

„bringen kann, so thue ich es. Ich habe auch nicht ge„wust, wie mir geschehen ist". Nirgends wird daher die gewinnsüchtige Absicht ausdrücklich geläugnet, nirgends die reine Mordlust mit bestimmt entscheidenden Ausdrücken behauptet. Das einzige, was bei diesen Äußerungen angenommen werden mag, ist, daß Inquisit mit dem Bekenntnisse des Endzwecks und eigentlichen Beweggrundes seiner That zurückhaltend gewesen sey.

Was übrigens den Inquisiten zu dieser That bestimmt haben möge: so war die ihm zuerkannte Strafe den Gesetzen gemäß. Michael Kiener wurde nämlich von dem Appellationsgerichte zu Amberg in erster, dann von dem Königl. Oberappellationsgerichte in zweiter Instanz zur Strafe des Schwertes verurtheilt. Dieses Urtheil war begründet durch den Cod. jur. crim. Bav. Thl. I. C. III. §. 1., welches jeden „mit bösem gefährlichem Vorsatz" begangenen Todschlag mit der Strafe des Schwertes bedroht. Wäre der Begriff des Raubmordes auf die That des Inquisiten in Anwendung gebracht worden, so hätte er, nach Thl. I. Cap. III. §. 15. zur Strafe des Rades von unten auf verurtheilt werden müssen.

Wie sehr diese That mit Überlegung beschlossen, mit Bedacht vorbereitet, mit Hartnäckigkeit ausgeführt worden, zeigt die obige Geschichtserzählung. Schon seit längerer Zeit war er darauf ausgegangen, einem Menschen (wahrscheinlich des Raubes wegen) das Leben zu nehmen. Mit der Absicht die Spizenkrämerin zu ermorden ging er Morgens früh auf das Feld hinaus, um sie zu erwarten. Hier lauert er fast einen volley halben Tag. Sein Ziel fest im Auge, erträgt er die härteste Winterkälte. Kein Hinderniß ist ihm zu groß, keine Zeit bringt ihn zu besse-

rer Gesinnung. Als er die Unglückliche schon gepackt hat, steht er erst noch kalt überlegend vor ihr; und sein Entschluß entscheidet von neuem ihren Tod. Ihn rühren weder ihre Bitten, noch ihre Anerbietungen. Er wählte eine Todesart, die wegen der Schwierigkeit und Langsamkeit ihrer Vollziehung, einen besonders festen Entschluß, einen hartnäckig ausdauernden Willen voraussetzt; er sucht sie blos mit seiner Hand zu erdrosseln. Erst zulezt erkennt er die Nothwendigkeit eines kräftigeren Mittels. Doch auch dieses erfodert neue Zurüstung. Neben der Halbentseelten bereitet er sich erst, mit nicht geringer Anstrengung, ein Werkzeug des Mordes aus ihrem Wanderstaab und durchsticht ihr den Hals mit einem zugespizten Span.

Michael Kiener war freilich erst zwanzig Jahre alt. Aber dieses Alter mochte ihm zu keiner Milderung gereichen. Hätte er sogar noch in den Jahren der Unmündigkeit gestanden, so würde seine Bosheit das Alter erfüllt haben. Beides, sein Verstand und sein Charakter, waren schon zur vollen Reife gekommen, und bei noch jungen Jahren zeigte er sich bereits als ein vollendeter Böswicht. Die Gerechtigkeit foderte seinen Tod, welchen er, nach erfolgter allerhöchster Bestätigung, wie verdient erlitten hat.

VI.

Kaspar Frisch,

der Raubmörder aus Eitelkeit.

Am 17ten Juli 1809 machte der Jude Parnas Samuel bei dem Königlich Baierischen Fürstlich Wallersteinischen Untergericht Harburg die Anzeige, der Schulklopfer Joseph Samuel Landauer sey Tags vorher nach Brünnsee gegangen, und gegen seine Gewohnheit nicht zur Schule gekommen. Sein Knecht David Levi und Andreas Bonländer hätten ihn gesucht, und endlich unweit des Wöllwarther Schlößchens erstarrt gefunden. Der Unglückliche sey mit Hülfe des Amtsknechts sogleich nach Harburg gebracht worden, wo ihn der Arzt besichtigt und erklärt habe, er sey tod, und jeder Versuch, ihn zum Leben zurückzubringen, werde vergeblich seyn.

Dieses bestätigte sich bei der noch am nämlichen Tage vorgenommenen gerichtlichen Besichtigung des Leichnams. Die ganze Hirnschale, das Nasenbein, die obere Kinlade waren zerschmettert; alle Gefäße sowohl in den Hirnhäuten als in der Substanz des Gehirns strozten von Blut; ein beträchtliches Stück des Stirnbeins war tief in das Gehirn gedrungen. An andern Theilen des Körpers zeigten sich keine Verlezungen, ausser an dem vorlezten Finger

der linken Hand, deſſen mittleres Gelenke zerbrochen und an welchem die Haut größtentheils zerriſſen war. Die Sachverſtändigen erklärten in ihrem Gutachten, daß bei der Größe der vorgefundenen Hirnverlezungen an deren abſoluter Tödlichkeit nicht gezweifelt werden könne. Sie äuſſerten zugleich die Vermuthung, dieſe Verlezungen dürften wahrſcheinlich mit dem auf dem Mordplaze gefundenen, mit Blut und Haaren überzogenen, ſechspfündigen Steine zugefügt worden ſeyn.

Durch Vernehmung mehrer Perſonen entdeckten ſich, noch an dem nämlichen Tage, nicht unzweideutige Spuren des Thäters. Es zeigte ſich, daß der Getödete an demſelben Nachmittage, wo er ermordet worden, in dem Hauſe des Kaspar Friſch geweſen war. — Ein gewiſſer Georg Keck hatte um die Zeit der Ermordung einen Menſchen bei dem Wöllwarther Schlößchen umhergehen geſehen, und denſelben an ſeinem lahmen Gang für den Kaspar Friſch erkannt, welcher krumm, und immer einen Stock zu führen genöthigt iſt. Eben dieſer Zeuge ſah um dieſelbe Zeit eine andere ihm unbekannte Perſon auf denſelben Ort zugehen, und bemerkte bald nachher in der Ferne bei demſelben Plaz eine Schlägerei, wobei er zwei Perſonen geſehen zu haben behauptet, welche auf einen Dritten zugeſchlagen hätten. — Auch ein dreizehnjähriges Hirtenmädchen, welches der Schlägerei in einiger Entfernung zugeſehen, ſprach von dieſen zwei Perſonen mit dem Bemerken, die eine habe einen ſchwarzen Kittel mit einem Bauernhut, die andere einen weißen Kittel mit einer ſchwarzen Kappe aufgehabt; den Geſchlagenen habe ſie lange Zeit ächzen gehört.

Bei dem Getödeten hatte man zwei von Kaspar Friſch dem Ermordeten ausgeſtellte Schuldſcheine gefun-

den, welche sich hauptsächlich auf einen Uhrenhandel bezogen. Überdies erzählte die Frau des Erschlagenen von diesem Frisch: „er sey vor neun Tagen zu ihrem Manne gekommen, und habe ihm erzählt, daß er schon vor einigen Jahren sein erspartes Geld vergraben und lange nachher nicht mehr gefunden habe. Neulich aber, als er wieder etwas vergraben wollen, habe er zufällig sein erstes Geld wieder entdeckt. Dieses bestehe aus lauter baierischen Kreuzern, welche er, wenn er seine Schulden bezahlt, zu verwechseln gedenke. Frisch habe nun ihren Mann auf den Sonntag (den 16ten Juli) zu sich bestellt, und ihn ersucht, sich mit Geld zu versehen, auch zwei Uhren mitzubringen, welche er ihm abkaufen wolle. Doch solle er seinen Vettern nichts sagen, weil diese sonst das Geld zur Bezahlung ihrer Schulden verlangen würden. Ihrem Manne sey die ganze Sache anfangs verdächtig vorgekommen. Allein, weil Frisch immer darauf bestanden, das Geld durch seine Arbeit redlich erworben zu haben, so sey ihr Mann endlich verleitet worden, am bestimmten Tage zu ihm hinzugehen und, nebst vielem Geld, zwei silberne Uhren, unter diesen eine Repetiruhr, mitzunehmen."

Hiedurch sah sich das Untersuchungsgericht veranlaßt, den Kaspar Frisch, nebst dessen Vettern, bei welchen er im Hause gewohnt hat, vorzuladen, jedoch auch den ersten zuvörderst nur als Zeugen zu vernehmen. Er erzählte: „der erschlagene Schulklopfer sey den Tag vorher Nachmittags 1 Uhr zu ihm gekommen, theils um einen Pfannendeckel abzuholen, theil. um ihm zwei Uhren zu überbringen, welche er acht Tage zuvor an ihn verkauft habe. Vor zwei Jahren nämlich habe er schon einmal von dem Juden zwei silberne Uhren um 96 fl., zahlbar in sechs Terminen, gekauft. Daran sey nun zwar einiges,

aber nicht alles bezahlt, weil er vor ungefähr fünf Jahren beim Einfalle der Franzosen gegen 200 fl. vergraben, welche er lange Zeit nicht mehr habe finden können. Erst vor ungefähr 14 Tagen, als er die Schwelle des alten Stadels von neuem untermauern wollen, habe er unverhofft dieses Geld wieder gefunden, sey daher zu dem Juden gegangen, und habe ihm die Zahlung des Rückstandes versprochen. Bei dieser Gelegenheit habe ihm der Jude zwei Uhren, eben diejenigen, welche er jezt bei sich trage, zum Verkauf angeboten. Sie seyen Handels einig geworden. Der Jude habe die früher verkauften Uhren wieder zurücknehmen und ihm dagegen die beiden andern gegen ein Daraufgeld von 36 fl. überlassen sollen. Um dieses alles zu berichtigen sey der Jude gestern zu ihm gekommen. Alles sey wie verabredet vollzogen worden und überdieß habe ihm der Jude das noch übrige wenige Geld gegen Zwölfkreuzer-Stücke ausgewechselt. Dieses sey alles ungefähr in einer starken Viertelstunde geschehen, worauf der Jude weggegangen sey. Er selbst sey noch eine Zeit lang zu Hause geblieben, sey dann an mehre Orte gegangen, habe verschiedene Personen gesprochen, und bei dieser Gelegenheit erfahren, daß sich bei dem Wöllwarther Schlößchen drei Personen tüchtig geschlagen hätten."

Am Schlusse der Vernehmung befragte ihn der Richter: woher die blutigen Risse, die er in seinem Gesichte trage, und welche wie Nägelmaale aussähen? Er antwortete: „die Rize am Aug habe er Samstags bekommen, als er seiner Vettern Hausdach gedeckt, die andern an der Ober- und Unterlippe rührten vom Barbieren her."

Auf alle diese Anzeigen wurde Kaspar Frisch provisorisch in das Thurmgefängniß abgeführt.

Unterdessen zog das untersuchende Gericht zweckmäßige

Erkundigungen ein, welche den geschöpften Verdacht noch mehr bestärkten. Verschiedene Zeugen wurden darüber vernommen, ob sie schon am Samstag oder am Sonntag früh in dem Gesicht des Kaspar Frisch Rize bemerkt hätten? Allein, während einige derselben blos mit Nichtwissen antworteten, bemerkten die meisten zuversichtlich, hievon in der bemerkten Zeit nichts an ihm wahrgenommen zu haben. Die Ehefrau eines gewissen Schwerdberger erzählte: „Frisch sey in Abwesenheit ihres Mannes am Sonntag (als am Tage des Mordes) Abends um 6 Uhr zu ihr gekommen, und habe sie gleich beim Eintreten mit den Worten angeredet: seine Füße zitterten ihm so, er sey ganz müde, und bitte um einen Trunk Wasser. Sie habe hiebei noch ganz frisch blutende Wunden in seinem Gesichte bemerkt. Als sie ihn um die Ursache dessen befragt, habe er geantwortet: er sey in dem Laubholz gewesen, Eichhörnchen zu fangen, wo er von einem Busch heruntergefallen sey, und sich in den Tannen-Nadeln verwundet habe.“ Von einem andern Zeugen wurde erzählt: „Frisch sey an demselben Sonntage um 1 Uhr bei ihm gewesen, wo er keine Wunden in seinem Gesichte wahrgenommen; Abends um 6 Uhr hingegen, wo Frisch ihn besucht, seyen ihm sogleich die blutigen Maale aufgefallen. Er habe ihm also gesagt: „du bist gewiß auch auf dem alten Schlößchen gewesen, weil du so zerkrazt bist!“ Allein er habe hievon nichts gestanden, sondern einen Fall auf der Eichhornjagd als Ursache angeführt.“ — Endlich der Gerichtsarzt, von welchem die Wunden besichtiget worden, erklärte, daß sie nicht anders, als durch den Eingriff von Nägeln verursacht seyn könnten, und fügte hinzu, an des Gefangenen linker Hand, besonders an dem Mittelfinger,

fänden sich gleiche Verlezungen, von denen nicht zu bezweifeln sey, daß sie durch Kratzen verursacht worden.

Dieses Zusammentreffen starker Verdachtsgründe veranlaßte sogleich die specielle Vernehmung des Inquisiten. Am 19ten Juli, also vier Tage nach geschehenem Morde, ward er zum erstenmal über Artikel verhört. Hier häufte er mit jeder Antwort Lügen und Ungereimtheiten, welche insbesondere anzuführen ganz zwecklos seyn würde. Nichts destoweniger blieb er während des ersten Verhörs standhaft im Läugnen. Doch kaum war er in sein Gefängniß zurückgebracht, als er von selbst eine neue Vernehmung begehrte, um sich des Mordes schuldig zu bekennen.

Kaspar Frisch aus Brünnsee, evangelischer Religion, ist ein lediger fünf und zwanzigjähriger Bursche. Seine leibliche Mutter ist schon seit sieben Jahren gestorben; sein Vater und eine Stiefmutter leben noch. Mit dieser Stiefmutter konnte sich Frisch nie vertragen. Diese, ein braves, aber strenges heftiges Weib, machte besonders an die Arbeitsamkeit ihres Stiefsohns grösere Foderungen, als dieser zu befriedigen willens oder fähig war. Frisch ist nämlich an seinem rechten Fuß ganz steif, seine Hüften sind gelähmt und vier Finger seiner rechten Hand zu kurz. Er kann nur mit Hülfe eines Stockes gehen, und ist zu den gewöhnlichen Bauernarbeiten untüchtig. Dagegen zeigte er Lust und Geschicklichkeit zu allerlei Schnitzwerk, und beschäftigte sich mit Arbeiten, welche keine große Anstrengung fodern, besonders mit Verfertigung von Haspeln, Nudelnbrettern und ähnlichen Geräthschaften. Die steten Streitigkeiten im älterlichen Hause waren Ursache, daß er bei seinen Vettern Zuflucht suchte, die ihn auch willig aufnahmen. Er diente ihnen, wie es seine Krüppelhaftigkeit

zulies, that Fuhren, besserte an Haus und Scheune, und verdiente sich in Nebenstunden mit seiner Schnitzarbeit einiges Taschengeld. Seine Vettern bezeigten sich immer sehr nachsichtig gegen ihn; doch wissen ihm seine Bekannte nichts eigentlich Böses nachzusagen. Denn daß er sich im Fluchen und Schwören ausgezeichnet, sind nur gewöhnliche Erscheinungen der Rohheit seines Standes. Der hervorstechende Zug seines Charakters ist Eitelkeit, Sucht zu glänzen, durch Kleider und andern Schmuck zu prangen. Hierin fand er Entschädigung für dasjenige, was mißgünstig die Natur ihm versagt hatte. In demselben Maaße, in welchem er sich durch seine Krüppelhaftigkeit unter seines Gleichen herabgesezt fühlte, suchte er sich ihnen in andern begehrungswerthen Äusserlichkeiten voran zu stellen. Da er nicht gefallen konnte, wollte er bewundert werden; da er mit seiner Person nichts galt, wollte er sich geltend machen durch den Werth seiner Besizthümer. Sein verwahrloster Körper entwürdigte ihn zu einem Gegenstand des Mitleids oder der Verachtung; durch seinen reichen Putz, womit er Andre seines Gleichen überglänzte, machte er sich zu einem Gegenstand des Neides; und der Neid sichert gegen Verachtung wie gegen Mitleid.

Vor mehr als einem Jahre hatte er von dem Juden Joseph Samuel Landauer eine silberne Uhr, bald darauf eine zweite schönere, dann auch eine silberne Hutschnalle und Uhrketten gekauft, wofür er ihm 132 Gulden schuldig wurde. Diese Summe überstieg bei weitem das Vermögen des Käufers; aber der Besiz dieser Kleinodien war zu reizend, und die Aussicht auf entfernte Zahlungsfristen wenigstens beruhigend. Inquisit konnte indessen

nicht immer zu der bedungenen Zeit bezahlen. Auch kam ihm bald der Gedanke, daß der Jude ihn betrogen, und ihm viel zu hohe Preise gesezt habe.

Ungefähr vierzehn Tage vor Ermordung des Juden sah er bei diesem wieder eine silberne Repetiruhr; sie gefiel ihm sehr wohl, und der Jude wollte sie ihm für seine gewöhnliche silberne Uhr gegen ein Aufgeld von vier Carolins überlassen. Mit dem Gedanken an diese schöne neue Erwerburg kehrte Frisch nach Haus zurück. Der neue Schmuck und die alte Schuld beschäftigten lebhaft sein Gemüth. „Die Repetiruhr ist so schön! ich kann nicht zahlen! der Jude ist ein Betrüger!" aus diesen Vorstellungen entspann sich bei ihm noch am nämlichen Tage die Frage: wie es zu machen sey, um der Schuld ohne Bezahlung los zu werden, und dabei noch neue schöne Uhren zu bekommen? Die Antwort war sogleich gefunden: der Jude werde um zwei Uhren betrogen und alsdann ermordet! — Wie gedacht, so beschlossen. Er entwarf den Plan, den Juden mit einem Paar schöner Uhren in seine Wohnung zu locken, ihm vorzuspiegeln, das Geld, womit er bezahlt werden solle, sey bei dem alten Schlößchen vergraben; den Juden unter diesem Vorwande dorthin zu führen, und daselbst umzubringen. Zwar machte ihm das Gewissen beunruhigende Einwendungen gegen diesen Entschluß; er behauptet, daß er die ganze Woche nicht habe schlafen können, daß ihm weder Speise noch Trank geschmeckt habe. Doch diese Unruhe störte seinen Entschluß nicht. Er hörte eine Eule schreien; er hielt ihr Geschrei für eine warnende Stimme, die ihn von seinen Mordgedanken abbringen wolle. Aber er antwortete ihr in Gedanken: „du Aas, „was schreist du denn? Schreie, wie du willst, ich thue „es doch!" Der Mordgedanke, den die Habsucht eingege-

ben, Geldverlegenheit genährt, der Unwille über den Betrug des Landauer bestärkt hatte, fand noch in der Vorstellung von der Verächtlichkeit eines Juden kräftige Beschönigung: „ist er doch nur ein Jude! es schadet ihm „nichts; warum schreibt er so viel Geld hin, und nimmt „mir Hab und Gut und Alles?"

Acht Tage vor der Ermordung begab sich Inquisit in das Haus des Juden; er erzählte ihm: „nun habe er endlich sein Geld, das er bei dem Einrücken der Franzosen im Jahr 1805 im alten Stadel vergraben, wieder gefunden; jezt wolle er die alte Schuld bezahlen, und auch die silberne Repetiruhr mit baarem Gelde kaufen. Der Jude holt ihm nicht nur die Repetiruhr, sondern zieht auch noch eine andere kleine Uhr lobpreisend aus der Tasche: „das ist noch eine rechte Uhr, die kauft Er gewiß „auch; darum wird Er mich loben, so lange Er lebt; denn „so ein Paar Uhren wird Er noch nicht in den Sack ge„bracht haben." Sie wurden Handels einig, doch mit dem Beding, der Jude solle ihm statt der kleinen Uhr eine größere flachere um denselben Preiß verschaffen. Frisch bestellt den Juden auf den nächsten Sonntag Nachmittags zu sich, wo von diesem das Geld, von jenem die Uhren in Empfang genommen werden sollen.

Der Jude kam zur bestimmten Zeit um 1 Uhr Nachmittags, als die Vettern des Frisch eben abwesend waren. Jener brachte die beiden Uhren, und dieser muste einen Schein ausstellen, welcher unter andern die Versicherung enthielt: daß das Geld, womit er den Juden bezahle, sein rechtmäßiges Eigenthum, und eben dasselbe Geld sey, welches er früher vergraben habe. Als nun der Jude die Auszahlung verlangte, äusserte Inquisit: das Geld sey oben

auf dem alten Schlößchen zwischen zwei Felsen vergraben, er möge mit ihm dorthin gehen, um es zu holen. Diese, schon an sich selbst verdächtige Äusserung, stand mit der frühern Erzählung, welche Inquisit dem Juden gemacht hatte, im Widerspruche; denn nach dieser sollte das vergrabene Geld in dem Stadel seiner Vettern wieder gefunden worden seyn. Allein Gewinnsucht und Geldgier verblendeten den einfältigen Juden und verschafften den Worten des Inquisiten Glauben; arglos antwortet der Jude: „dort droben also! sieh! sieh!" und geht voran. Am Fuße des Bergs sezt er sich einstweilen an den Bach, um seine Füße zu waschen, und hier den Kaspar Frisch zu erwarten. Dieser eilt ihm nach, gelangt aber von einer andern Seite auf die Höhe des Berges. Als er von da herab den noch unten am Bache sizenden Juden erblickt, winkt er ihm mit der Hand zu sich hinauf. Und nun läuft der Jude vom Geldhunger getrieben mit dem oft wiederholten Ausruf: „Kaspar, wo ist's? — wo ist's, Kaspar?" hastig den Berg hinan. Hier führt ihn Frisch, auf die wiederholte Frage: „Kaspar, wo ist's?" an einen Ort, wo drei Felsenstücke eine mit Steinen bedeckte Höhlung bilden. Hier sollte der Schaz vergraben seyn. Frisch begann aber jezt am ganzen Leibe zu zittern. Jedem Unbefangenen hätte dieses Betragen sein Inneres offenbart; ihm selbst kam es unbegreiflich vor, wie der Jude so ganz blind gewesen sey, und nicht in seinem ganzen Benehmen die gefahrdrohende Absicht gelesen habe. — Endlich beugt Frisch sich zur Erde, und macht zum Schein den Versuch, einige Steine wegzuräumen; aber sogleich hört er wieder auf; „er stoße sich zu sehr mit seinen schadhaften Fingern," sagt er zu dem Juden, „dieser möge doch lieber selbst niederknieen und das Loch aufgraben." Dies geschieht. Wäh-

rend aber der Jude kniet, und, nichts denkend als den Schaz, der ihm nun bald erscheinen soll, mit Wegräumung der Steine, mit Scharren und Graben sich abmüht, ergreift Inquisit den nächsten besten Stein, der nach seiner Beschreibung bis dritthalb Pfund schwer seyn mochte, und schlägt damit dem Unbesorgten, so gut und stark er nur vermag, auf den Kopf. Der Jude stürzt rücklings nieder, rafft sich aber schnell wieder auf, geht gegen seinen Mörder an, und greift ihm hauptsächlich in das Gesicht, wobei er mehrmals, jedoch nur halb laut, die Worte wiederholt: „Kaspar, laß mich gehen!“ Nun aber faßt der Mörder den Verwundeten um den Leib, oder, wie er späterhin behauptet, bei dem Fuß, bringt ihn auf den Boden, und kommt auf ihn zu liegen. Auch hier noch ringt der Unterliegende mächtig um sein Leben, und wäre Meister geworden, wenn nicht Inquisit einen Finger seiner linken Hand in den Mund bekommen, und mit den Zähnen festgehalten hätte. Dieses beraubte den Juden des Gebrauchs der einen Hand. Die umherliegenden Steine boten sich von selbst als Mordwerkzeuge dar. Wüthend schlägt er damit auf des Unglücklichen Kopf und Stirne, und obgleich der Stein mit jedem Schlag der verkrüppelten Hand des Mörders entfällt, rafft er hastig den entfallenen, oder einen neuen, so wie er ihn eben erreichen kann, von dem Boden auf, und fährt in seiner mörderischen Arbeit fort. Auf diese Weise versezt er dem Juden wohl zehn bis eilf Streiche, bis er dessen Kopf zerschmettert, ihn selbst im Sterben begriffen sieht. Nun beraubt er den Röchelnden seiner Uhr und seines Geldes, und verläßt ihn.

So wie die That hier erzählt worden, hat sie der Inquisit wiederholt eingestanden. Und wie sehr dieses Geständniß mit sich selbst, mit dem Thatbestande, und mit

andern, durch Zeugen erwiesenen Umständen zusammenstimme, bedarf der weitern Ausführung nicht.

Nur eine Bedenklichkeit verdient kurze Erwägung. Inquisit behauptet, ganz allein, ohne Jemandes Hülfe oder Mitwissen, den Mord begangen zu haben. Gleichwohl scheint es unbegreiflich, wie Inquisit, ein schwacher, krüppelhafter Mensch, der ohne Stock nicht einmal ordentlich zu gehen vermag, einen gesunden kräftigen Mann habe überwältigen können. Dieser Zweifel wird dadurch um so erheblicher, daß zwei Zeugen, Johann Georg Keck, und das dreizehnjährige Hirtenmädchen, Anna Margaretha Vogt, behaupten: bei dem Schlößchen zwei Personen bemerkt zu haben, welche auf einen Dritten losgeschlagen hätten. Allein, abgesehen von der Unmündigkeit der Vogt, ist eine Selbsttäuschung dieser beiden Zeugen eben so möglich als wahrscheinlich, besonders, wenn man erwägt, daß diese Personen dem Streit in ziemlicher Entfernung zugesehen haben, und daß die Schnelligkeit der Bewegung und Ortsveränderung der sich umtummelnden Streitenden, wovon anfangs der eine nur stand, dann beide stehend rangen, und endlich beide niederstürzten, sehr leicht dem minder scharfen Blick in der Verwirrung drei Personen vorspiegeln konnte. Zudem war es der vierzehnjährige Johannes Löw, der den Zeugen Keck zuerst auf die Rauferei beim Schlößchen aufmerksam gemacht hat, und welcher gleichwohl selbst nur zwei Personen wahrgenommen zu haben standhaft behauptet. Auch äusserte Keck in seiner weitern Vernehmung, daß er die Wahrheit seiner Aussage, soweit sie drei Personen betreffe, mit keinem Eid zu betheuern wage. — Der Zweifel, welcher aus dem Mißverhältniß der Körperkräfte des Mörders zu denen des Ermordeten entsteht, löst sich von selbst auf, wenn

man erwägt, daß der erste Streich dem Juden meuchlings zugefügt wurde, daß ihn dieser erste Schlag wahrscheinlich schon betäubte, daß der Schreck gemeiniglich die Kräfte lähmt, während die Hize der Leidenschaft, selbst dem Schwachen, indem sie ihn gleichsam über sich selbst erhebt, nicht selten ungewöhnliche Gewandheit und Kraft des Körpers verleiht. Auch ist eben so wenig die leiseste Spur in den Akten vorhanden, wer dieser Dritte gewesen seyn möge, als es begreiflich ist, warum Inquisit, welcher durch Entdeckung eines Mitschuldigen nur gewinnen, aber durchaus nichts verlieren konnte (wie er selbst eingesehen hat), alle Schuld lediglich auf sein eignes Haupt nehmen, und, daß er keinen Mitschuldigen habe, so oft und feierlich, wie von ihm geschehen ist, betheuern sollte.

Sowohl das Königliche Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühlkreises in erster, als auch das Königliche Oberappellationsgericht zu München in zweiter und lezter Instanz, haben den Inquisiten des Raubmordes schuldig erkannt, und denselben zu der Strafe der Enthauptung verurtheilt.

Die Gesetzlichkeit dieser Erkenntnisse ist keinem Zweifel ausgesezt. Inquisit hat mit Überlegung und Vorbedacht die Tödung des Juden beschlossen; vierzehn Tage lang trug er sich mit diesem Entschluß, ersann sich den Plan zu dessen Ausführung mit reifer Überlegung, und führte ihn mit eben so viel Besonnenheit aus. Er ist daher nicht Todschläger, sondern Mörder. Sein Mord ist zugleich Raubmord, weil er um Gewinnswillen die That beschlossen und vollbracht hat; denn er wollte durch Tödung des Juden einestheils seine Geldschuld tilgen, anderntheils auch noch einen positiven Gewinn in der Beraubung des Juden finden. Überdies kommen auf diese That die Merk-

male des Meuchelmordes zur Anwendung, weil das Verbrechen mit Betrug und Hinterliſt vollbracht worden iſt.

Nach der Strenge der Geſetze hätte daher Inquiſit die Hinrichtung durch das Rad verdient. Sein offenes Geſtändniß allein bewog die Richter, die mildere Strafe des Schwertes zu wählen.

Gründe, welche den Inquiſiten würdig gemacht hätten, der Königlichen Gnade empfohlen zu werden, zeigten ſich nirgends. Er ſelbſt führte nur folgendes zu ſeiner Entſchuldigung an:

„Die Übervortheilung des Juden lag mir ſtets im „Sinn. Doch hatte ich immer die Abſicht, ihn zu befrie„digen. Nur im Stadel, als ich die Bänder machte, ſtieg „mir plözlich der Gedanke auf, den Juden umzubringen, „um mich von meiner Schuld zu befreien. Dieſes Gedan„kens konnte ich nimmer los werden, immer beunruhigte „er mich, und machte mich ganz verwirrt. Nach dem er„ſten Streich wandelte mich die Reue an, und der Jude „hätte noch alles abwenden können, wenn er „weggegangen wäre, oder nachher im Ringen „nur geſagt hätte, ich ſolle ihn gehen laſſen. „Ihm nachzugehen, wäre mir ja ohnehin unmöglich gewe„ſen. Nachdem mich aber der Jude angepackt, glaubte ich nichts anders, als, er wolle es nun mir ſo ma„chen, wie ich es anfangs gegen ihn im Sinne „hatte.“

Allein wo ſind hier Gründe zur Entſchuldigung, oder nur zur Minderung der Schuld? Etwa die Geiſtesverwirrung, von welcher Inquiſit ſpricht? Sie iſt die Verwirrung, die in jedem Gemüth nach ſolchen Entſchlüſſen zu entſtehen pflegt; ſie iſt der Kampf zwiſchen der Begierde und dem Gewiſſen. Oder die Reue nach dem er-

ſten Streich? Inquiſit hatte ja ſelbſt geſtanden, daß ihn der Jude nach dem erſten Streiche wiederholt, mit halblauter Stimme, gebeten habe, ſeiner zu ſchonen. Warum blieb, alſo die Reue ohne die That? warum warf er ihn dennoch nieder, um das mörderiſche Werk zu vollenden? Geſezt, es wäre alles wirklich ſo, wie es Inquiſit in ſeiner lezten Entſchuldigung vorſpiegelt: er hätte ihn nur darum völlig todgeſchlagen, um ſich ſeiner zu erwehren: ſo würde ihm dieſes gleichwohl zu keiner Milderung haben gereichen können. Denn der erſte Streich war in mörderiſcher Abſicht geführt, und es kann Niemanden einfallen, einen Mörder, der in tödlicher Abſicht ein Gewehr losgelaſſen, und ſein Ziel erreicht hat, blos darum für ſtraflos zu halten, weil er behauptet, ihn habe gleich nach dem Schuß die Reue angewandelt, und er würde der Kugel in ihrem Lauf eine andere Richtung gegeben haben, wenn es ihm noch möglich geweſen wäre. Zwar iſt dieſes nur Beiſpiel; aber es zeigt auf die Regel hin, nach welcher auch jene ganz ähnliche Entſchuldigung des gegenwärtigen Inquiſiten zu beurtheilen iſt.

VII.

Maler Franz,

der Raubmörder aus selbstverschuldeter Noth.

Nicht weit von dem Markte Wurmannsquick, gegen den Markt Thann (Thnnn) zu, liegt ein Einödhof mit Namen Rigel. Auf diesem lebte die verwittwete Margaretha Huberin als Austräglerin bei ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn, dem sogenannten Riegler oder Rigelbauer, mit Namen Philipp Seidl.

Die jungen Leute dieser Einöde waren Sonntags am 16ten November 1806 schon in der Frühe nach Thann gegangen, um dort Vieh zu kaufen, und hatten die alte Austräglerin (gewöhnlich in den Akten die Rieglerin genannt) auf dem Hofe allein zurückgelassen. Noch während der Abwesenheit des Seidl und seiner Frau wurde die alte Austräglerin in ihrer Stube ermordet gefunden, und schon der erste Blick zeigte, daß hier nicht blos ein Mord, sondern zugleich ein Raub vorgefallen sey.

Man fand den Leichnam in der Wohnstube rücklings ausgestreckt auf dem Boden neben der Ofenbank, den Kopf mit einer Weiberjacke zugedeckt, die Füße noch in den Pantoffeln: welche Umstände die Vermuthung rechtfertigten, daß der Körper erst nach vollbrachtem Mord in diese Lage

gebracht worden sey. Nicht weit davon lag ein blutiges Beil, das wahrscheinliche Werkzeug des Mörders. Der ganze vordere Theil des Kopfs und des Angesichts war so sehr zerschlagen, daß von beiden Augen keine Spur mehr zu finden war. Durch die zertrümmerten Knochen der Hirnschale hingen auf allen Seiten Theile zerquetschten Gehirns heraus. Am oberen Kinnbacken zeigte sich eine starke Vertiefung, in welche der Rücken des gefundenen Beils genau einpaßte, und seitwärts rechter Hand in der Gegend des Schlafbeins über dem Ohr eine mehr als zwei Zoll lange Wunde, unter welcher ebenfalls die Hirnschale zertrümmert lag. — Nach Abräumung der Hauptbedeckungen und der häufigen Splitter der Hirnschale, fand sich im Innern eine gänzliche Zerschmetterung des Stirnbeins, der Augenhölen, der beiden Schlaf- und Jochbeine, der Nasen- und Thränenbeine, des obern rechten Kinnbackenknochens u. s. w. Alle häutigen Bedeckungen des Gehirns, selbst dessen Substanz tief bis auf ein Drittheil des Hinterhauptes, waren zerquetscht und zerstört. — Die Kunstverständigen schlossen aus allen diesen Erscheinungen, daß der Thäter wahrscheinlich mit dem vorgefundenen Beile die Mordthat verrichtet habe, und daß die wahrgenommenen Verlezungen schlechterdings tödlich gewesen seyen.

Die weitere gerichtliche Untersuchung der Wohnung führte noch auf folgende Thatsachen: Über eine Stiege am sogenannten Fletz fand sich der Kasten, welcher der Ermordeten angehörte, ganz offen, jedoch ohne Zeichen einer Verlezung, auch schien an den darin aufbewahrten Sachen nichts zu fehlen. In der Schlafkammer des Gutsbesizers stand der Häng-Kasten ebenfalls offen, und an der nebenstehenden Truhe, in welcher der Bauer Seidl sein Geld aufbewahrte, war der Deckel eingehauen. Aus dieser Truhe

war ein Geldsäckchen entwendet, in welchem sich, nach Angabe des Eigenthümers, 33 Baierische Frauenthaler, 15 halbe Gulden-Stücke und ein sogenannter Ablaßpfenning befunden haben.

Zur Entdeckung des Thäters trug vornämlich der Umstand bei, daß am Tage des Mords, wegen des Jahrmarktes in Thann, die Straße sehr begangen wurde. Auf die erste leiseste Spur führte die Aussage eines Bauern, Namens Joseph Niedermayr, der ungefähr um Dreiviertel auf 9 Uhr Morgens vor dem Rieglerhaus vorübergegangen wär, und nicht weit davon eine Mannsperson mit schwarzen Haaren, grünem Rock und schwarzem runden Hut gesehen hatte, ohne sie jedoch zu erkennen, weil sie ihm den Rücken zukehrte, und sich bald in dem nahe liegenden Gehölz verlor. Ungefähr um dieselbe Zeit hatte ein anderer Bauer einen eben so gestalteten und gekleideten Mann auf einem ungewöhnlichen Wege nach dem Rieglerhaus zugehen sehen, und ihn zwar nicht deutlich erkannt, doch zwischen ihm und dem Maler Franz zu Wurmannsquick eine auffallende Ähnlichkeit wahrgenommen. Zu diesen Zeugen kamen noch andere, welche den Maler Franz deutlich erkannt, und ungefähr gegen 9 Uhr in dieser Gegend nach dem Rieglerhaus zugehen gesehen hatten.

Franz lebte in drückender Armuth, und wer ihn kannte traute ihm nicht viel Gutes zu. Doch waren diese Anzeigungen noch zu entfernt, um darauf eine Specialuntersuchung gegen ihn zu gründen. Es wurde sogar das untersuchende Gericht bei weiteren Nachforschungen von seiner Person abgelenkt und durch andere Verdachtsgründe auf den sogenannten Schreinebauer, genannt Doblersohn, hingeleitet, bei welchem man Frauenthaler gesehen hatte, über deren rechtmäßigen Besiz er sich nicht ge-

hörig auszuweisen vermochte. Dieser wurde demnach als dieses Mordes verdächtig sogar in Verhaft gezogen.

Indessen aber verbreitete sich im Publikum aus unbekannter Quelle ein Gerücht, welches den Maler Franz des Mordes an der Rieglerin laut beschuldigte. Hiedurch fand dieser sich bewogen, am 1ten December selbst vor Gericht zu gehen, um wegen dieser angeblichen Verläumdung Genugthuung zu verlangen. Aber sogleich bei seiner Anmeldung zeigte er ein Benehmen, wie es von einem Mann, der im Bewußtseyn gekränkter Unschuld den richterlichen Schuz auffordern will, wohl nicht zu erwarten ist; alle seine Gebärden zeugten von großer Verlegenheit, Bestürzung und Angst; mit der Bitte, ihm gegen die verläumderische Beschuldigungen des Mordes Hülfe und Genugthuung zu gewähren, fiel er gleich beim Eintreten in die Gerichtsstube zitternd auf die Kniee nieder. Der untersuchende Richter erkannte an diesen Zeichen, verbunden mit den früheren Verdachtsgründen, den wahrscheinlicheren Thäter, beschloß sogleich wieder ihn die Specialuntersuchung, behandelte ihn auf der Stelle als Inquisiten, und begann mit ihm das erste summarische Verhör.

In diesem wurde er vorzüglich darüber befragt: wo er in den verschiedenen Tageszeiten am 16ten November gewesen? wer ihn in den verschiedenen Stunden gesehen habe? u. s. w. Er behauptete, daß er von Wurmannsquick auf den Markt nach Thann gegangen sey; aber in den einzelnen Angaben widersprach er sich mehrmalen, häufte Unwahrscheinlichkeiten, und gerieth besonders bei der verhängnißvollen Stunde von halb 9 bis um 10 Uhr Morgens in unglaubliche Behauptungen und unauflösliche Widersprüche. Bei Vorhaltung derselben zeigte er sich erschrocken, und besann sich oft bedenklich über seine Antworten. — Nach

geendigtem Verhör ließ ihn das Landgericht in das Gefängniß abführen, wobei er, ungeachtet dieser gewiß höchst unerwarteten Wendung der Dinge, weiter nichts äusserte, als: „Wenn ich schuldig bin, mag man mit mir thun, „was man will; bin ich unschuldig, so verschaffe man mir „Genugthuung.“

Die besondern Nachforschungen über die im ersten Verhör von ihm angegebenen Umständen bestätigten noch mehr die Unwahrheit seiner Aussagen. Da will er Leute zu einer Zeit gesprochen haben, die er wie erwiesen, mehre Stunden später gesprochen hat; er will Menschen an Orten gesehen haben, die um eben diese Zeit ganz anderswo gewesen sind.

Bald häuften sich noch weit dringendere Anzeigen.

Am 3ten December wurde eine Mütze (Haube) vor Gericht gebracht, welche die Seidlin (Riegelbäuerin) blutig in der Stube gefunden hatte, wo der Mord geschehen war, und von welcher sie lange Zeit irrig meinte, sie gehöre ihrem Manne. Das Gericht legte diese Haube der Ehefrau des Franz zur Anerkennung vor, welche sogleich unter großem Wehklagen erklärte: diese Mütze gehöre ihr, es sey dieselbe, welche sie am Morgen des 16ten Novembers ihrem Manne mitgegeben, dieser jedoch Abends nicht wieder zurückgebracht habe, unter dem Vorgeben, er habe sie zerrissen.

Überdies erzählte sie: „Acht Tage nach dem 16ten November habe ihr Mann ihr einen Sack mit Thalern vorgezeigt, welchen er sodann versteckt habe. Als sie hierüber erschrocken zu ihm sagte: „es werden dies ja nicht die „Thaler der alten Rieglerin seyn? habe er erwiedert: „Meinst du, es haben andere Leute nicht auch baierische „Thaler?“ und hinzugefügt, diese Thaler seyen dem Schrei-

ner zu Hirschhorn von ihm entwendet worden. Bei dieser Erzählung brach die Franz unter Thränen in die Worte aus: „was ist das? wie hat Gott meinen Mann verlas„sen, da doch die alte Rieglerin mir so viel Gutes ge„than hat!“

Das Gericht begab sich mit Franzens Ehefrau sogleich in ihre Wohnung nach Wurmannsquick. Hier holte sie das Säckchen mit den noch übrigen Thalern von den Balken herab, hinter denen es versteckt lag, und übergab es dem Gericht. In dem Säckchen befand sich noch der Ablaßpfenning und ein dem Riegelbauer vor allen bekannter, schwärzlicher baierischer Thaler. Riegelbauer erkannte alles als sein Eigenthum. Überdies wurde durch Zeugen dargethan, daß sowohl von Franz, als von seiner Frau solche baierische Thaler ausgegeben worden seyen.

Franz wurde nun von neuem verhört. Man befragte ihn gleich anfangs: wo er den Frauenthaler herbekommen, welchen er, wie er zuvor erzählt, in einem Wirthshaus habe wechseln lassen? — „Dieser Thaler ist von meines Weibes Freundschaft,“ war die Antwort. — Wann hast du diesen Thaler bekommen? — Er antwortete: „Sollte ich die Sache beim Riegel getrieben haben? (er schwieg einige Zeit und fuhr endlich fort) „von meinem Weib, die ihn mir an einem abgeschafften Feiertag gegeben.“ — Auf die weitere Frage aber: „woher hat dein Weib diesen Thaler genommen?“ nahte er dem Tische des Untersuchungsrichters, wollte diesen umarmen, bat um Schonung für sein Weib und Kind, und rief: „ich bin der Thäter und „habe die alte Rieglerin ermordet!“ Mit diesen Worten fing er zu bekennen an.

Xaver Franz ist 25 Jahre alt, katholischer Religion und im Markte Wurmannsquick gebohren, wo sein

Vater sich von der Malerkunst (eigentlich dem Anstreicherhandwerk) ernährte. Auch Franz ergriff den Erwerbzweig seines Vaters und ließ sich im Markte Wurmannsquick nieder. Hier besizt er ein halbes Haus von ungefähr 200 fl. Werth, bei vielen drückenden Schulden, die sein kleines Vermögen um ein Beträchtliches übersteigen. Drei Jahre vor Ermordung der alten Rieglerin hatte er sich in die Ehe begeben und in dieser ein noch lebendes Kind erzeugt.

Sein Eheweib verdiente sich eben nicht den Ruf einer ordentlichen Hausfrau; sie versäumte die Wirthschaft, arbeitete wenig und liebte sehr, ihre Zeit mit Besuchen in der Nachbarschaft zu verkürzen. Franz selbst lebte zwar eingezogen und war weder Spieler noch Trinker; doch zeigte auch er weder Betriebsamkeit noch Fleis und häusliche Ordnung. Er saß gern müßig zu Haus, versäumte die Gelegenheit zu manchem Erwerb und ließ sogar, bei aller häuslichen Noth, aus Bequemlichkeit seinen kleinen Hausgarten unbearbeitet liegen. Seine sogenannte Kunst würde an einem Ort, wie Wurmannsquick selbst einem thätigen Hausvater nur höchst dürftigen Unterhalt gegeben haben; ihm verschaffte sie nicht einmal das nöthige Brod. So kam über ihn und die Seinigen bitteres Elend; sie hatten, wie die Frau erzählt, manchmal ganze Tage nichts zu essen und musten sich mit ihrem Kinde hungrig zu Bette legen. Diese oft wiederkehrende Noth wirkte ihrer Seits ebenfalls verderblich auf den Charakter des Franz zurück, stumpfte durch ihren anhaltenden Druck seinen ohnehin schwachen Trieb zur Thätigkeit völlig ab, machte ihn mißmuthig, aus Mißmuth gleichgültig selbst gegen die Mittel, die seine Lage hätten verbessern, wenigstens erträglicher machen können. Diesen durch häusliche Noth entstandenen

Mißmuth führt er selbst als Entschuldigung an, um den Vorwurf der Leumundszeugen, daß er nicht gerne gearbeitet habe, zu schwächen.

Unthätigkeit und Noth führten zum Betteln. Franz und sein Weib nahmen oft zur Wohlthätigkeit der Nachbarn ihre Zuflucht und erbettelten sich die nöthigen Nahrungsmittel, Brod, Kartoffeln, Milch und dergleichen. Auch die alte Rieglerin auf dem Einödhof muste seiner Frau oder ihm selbst mit solchen Wohlthaten oft behülflich seyn.

Aber beim Betteln blieb Franz nicht stehen. Er wurde bald auch Dieb und stahl hin und wieder Geld, Lebensmittel, Holz oder andere Sachen, welche er wieder verkaufte. Einst hob er ein Brett in dem Fußboden seiner Wohnung auf und stieg durch die Öffnung in das untere Stockwerk hinab, wo er seiner Hausgenossin eine nicht unbeträchtliche Menge Mehls entwendete. Einen großen Diebstahl in Geld beging er an dem Schreiner von Hirschhorn, welchem er eine Büchse mit wenigstens 18 fl. stahl.

Durch diese häufigen, bald kleineren bald größeren Diebereien (die indessen erst während dieser Untersuchung an das Licht kamen) wurde er mit gesetzwidrigem Erwerb vertraut, in seiner Trägheit bestärkt, sein Gefühl gegen Ehre und Schande abgestumpft und sein Gemüth zu grösseren Verbrechen vorbereitet. Schon ging er öfters fruchtlos mit dem Gedanken um, allenfalls auch Menschen umzubringen, wenn es dessen bedürfe, um zu stehlen oder begangene Diebstähle zu verheimlichen. Seine Frau versichert, sie habe ihn mehrmals gewarnt, nicht zu stehlen, und doch ja niemanden umzubringen, — eine Warnung, die ohne veranlassende Äusserungen von seiner Seite nicht wohl

denkbar ist. Sie erzählt weiter: als er nach Thann gegangen, habe er ihr erklärt, er wolle dem Kaltenecker Bauern Geld nehmen, mit dem Beisaz: „wenn beim Kal„tenecker jemand im Haus wäre, müste ich ihn umbrin„gen.“ Auf ihre Warnung, doch ja keine solche That zu begehen, habe er erwiedert: „ich kann hier nicht helfen, ich „muß eine solche Person umbringen, damit ich nicht ent„deckt werde.“ — Franz selbst räumt die Wahrheit dieser Erzählung zwar nicht unumwunden ein, doch erklärt er auf die ihm hierüber geschehene Vorhaltung: „Ich habe „zu meinem Weibe nur dann und wann im Spaß gesagt, „daß ich mit dem Beil, welches ich habe, noch jemand er„schlagen werde. Mein Weib hat mir abgeredet, nur dies „nicht zu thun. Und ich hatte auch den wahren Ernst „hiezu nicht. Ich und mein Weib ruften deswegen Gott „an, und nach dem Gebet bekamen wir sogleich wieder „Arbeit.“ Diese Erklärung selbst widerlegt aber das Vorgeben des Scherzes. Zum Scherz sieht man bei solcher Rede in kummervoller Lage weder Veranlassung noch Zweck; Scherz bedurfte der Hülfe des ernsthaften Gebetes nicht; am wenigsten ist solcher Scherz bei einem Menschen glaubwürdig, welcher durch die That bewiesen hat, daß sein Gemüth den Ernst auch solcher Gedanken leicht genug zu tragen verstehe.

Sonntags den 16ten November (dies ist sein Geständniß) Morgens früh, ging Maler Franz aus seiner Wohnung in Wurmannsquick, und nahm seinen Weg nach der Riegler-Einöde zu. Der Weg führte ihn an dem Hochgerichte vorbei. Er kam nach 9 Uhr vor das Haus; die Thür war verschlossen, öffnete sich aber, nachdem er daran gedrückt hatte, ohne Mühe. Hier fand er die alte Huberin (Rieglerin) und bat sie, weil ihn hungere,

um etwas Milch und Brod. Anfangs verweigerte sie es ihm, hieß ihn fortgehen, gab aber doch seinen wiederholten Bitten nach und reichte ihm (wie sie sonst schon oft gethan) was er verlangte. Er sezt sich nieder, ißt, und spricht mit ihr von gleichgültigen Dingen. Endlich zog er sein Schnupftuch aus der Tasche, und bot es der Rieglerin zum Verkauf. Sie wollte vier Kreuzer dafür geben und holte bei dieser Gelegenheit mehre Vierundzwanziger aus der Tasche. Jezt verlangte er, sie möge ihm einige derselben leihen, was sie ihm aber mit der Äusserung abschlug, sie leihe den Wurmannsquickern nichts. Während dem blickte Franz öfters durch das Fenster hinaus auf die Straße, als forsche er, ob Niemand in der Nähe sey. Dieses schien der Alten verdächtig; sie sezte ihn darüber zu Rede, erhielt aber auf ihre Frage: warum er so hinaussehe? keine Antwort. Hierauf schaffte sie ihn, erzählt Inquisit, sogleich aus der Stube, und ging selbst mit ihm hinaus, entweder um die Hausthür zuzuschließen, oder, wie Inquisit an einem andern Orte äussert, um Lärm zu machen. Sogleich aber faßt er sie hier beim Rock, reißt sie mit Gewalt in die Stube zurück, ergreift das bei der Thür an der Wand hängende Beil und führt — während sie ausruft: „Jesus, Maria! Gott alles zu lieb!" — mit dem Rücken desselben so heftige Streiche auf ihren Kopf, daß sie sogleich auf den Boden gestreckt hinfällt, und nur noch unverständlich murmelt. Nun versezte er ihr noch zwei gewaltige Streiche, und jezt gibt sie ihren Geist auf.

Nach vollbrachtem Mord suchte er den Gewinn seiner That. Zuerst stürzte er die Tasche der ermordeten Rieglerin um, und nahm ihr das kleine Geld ab, welches höchstens einige Gulden betragen mochte. Sodann begab er sich in den oberen Theil des Hauses, öffnete daselbst einen

Kasten, fand aber kein Geld und ließ alles andere liegen. Von da ging er wieder herab in die Kammer des Riegler. Hier öffnete er zuerst einen Kasten ohne Gewalt, welcher ebenfalls seine Erwartung betrog. Er wendete sich nun zu einer daneben stehenden verschlossenen Truhe, hieb mit einer Hacke ihren Deckel ein, und bekam hier das dem Riegler gehörige Säckchen mit den Frauenthalern, den halben Gulden und dem Ablaßpfenning zur Beute. Von da wendete er sich wieder zum Leichnam, schleppte ihn neben die Ofenbank, bedeckte den Kopf mit dem auf der Bank liegenden Röckchen (Jankerl), damit der Mord nicht zu plözlich entdeckt werden möge, nahm seinen Hut, ohne die darunter befindliche Mütze, welche er aus Vergessenheit liegen ließ, und ging sodann, nachdem er überhaupt ungefähr anderthalb Stunden in diesem Hause verweilt hatte, auf den Markt in Thann, wo er beiläufig um 12 Uhr Mittags ankam. Gegen Abend kehrte er in seine Heimath nach Wurmannsquick zurück. Das Geldsäckchen versteckte er in seinem Haus in der Höhe auf einen Balken, ohne seiner Frau das Geheimniß seiner That zu offenbaren.

Der bloße Gang dieser Geschichte zeigt schon deutlich, daß hier weder ein Todschlag in Leidenschaft, noch ein Mord aus Rache, sondern ein Mord aus eigennüziger Absicht — Raubmord, latrocinium — vorhanden sey: was durch das wiederholte Geständniß des Thäters vollkommen bestätigt wird. In seinem dritten Verhör sagt er zum 17ten Fragstück: „Ich habe den Gedanken gehabt, sie zu „ermorden, und das Geld zu nehmen das ich finden würde, „weil ich bei mir und zu Haus keinen Kreuzer Geld hatte, „und vor Noth nicht wuste, was ich thun sollte — (nach „einer Pause) ich habe keinen Gedanken gehabt, sie zu er„morden, sondern nur das Geld zu nehmen.“ Der lezte

Zusaz scheint einen Zweifel an der mörderischen Absicht zu begründen; allein die Absicht der Tödung ist nach der ganzen Geschichtserzählung vollkommen gewiß, und wird durch seine vorhergehenden und nachfolgenden Erklärungen eingeräumt. Durch diesen Zusaz wollte er nur mit der äussersten Gelindigkeit beschönigend zu erkennen geben, daß ihm eigentlich nichts an ihrem Tod, sondern nur an dem Geld gelegen gewesen sey, und daß er blos um des Geldeswillen getödet habe. Gleich bei dem folgenden 18ten Fragstück sagt er daher auch gleich wieder: „ich habe sie ermordet, „damit ich nicht aufkommen (entdeckt werden) sollte." Er tödete sie also, um sicher und unentdeckt das Geld zu entwenden, welches er bei ihr und in ihrer Wohnung zu finden hoffte. In seinem vierten Verhör äussert er auf die Frage: warum hast du bei der alten Rieglerin einen solchen Gedanken (zum Mord) gehabt? — „Der Gedanke „ist mir da aufgestiegen, damit ich nicht aufkomme (entdeckt werde). Und hätte mir die alte Rieglerin das „Schnupftüchel abgekauft und die zwei Vierundzwanziger „geliehen, so wäre vielleicht auch dies nicht geschehen."

Wann er zuerst den Gedanken, die Rieglerin zu ermorden, gefaßt habe? wann dieser Gedanke in ihm zum Entschlusse gereift sey? ist aus den Akten nicht mit Gewißheit zu sehen. Einmal gesteht er, er habe auf dem Weg zum Rieglerhaus, schon bei dem Hochgericht, diesen Gedanken gehabt. Bald widerruft er dieses aber, und beharrt darauf, erst in dem Hause selbst, auf Veranlassung des Handels mit dem Schnupftuche und des abgeschlagenen Darlehns zu diesem Entschlusse gekommen zu seyn. Wiewohl dieses die rechtliche Ansicht des Falles nicht verändert, so ist es doch ein Fehler der zwar sehr weitläufigen, aber in manchen ähnlichen Punkten nicht sehr gründ-

lichen Untersuchung, daß sie, was nach allen Umständen sehr leicht möglich gewesen, hierüber kein befriedigendes Ergebniß geliefert hat.

Bei dieser Beschaffenheit der Sache wurde, nach erstattetem Haupt- und Neben-Vortrage, das Urtheil des Hofgerichts zu Neuburg am 6ten März 1807 in der Hauptsache dahin gefaßt:

> „daß Xaver Franz des an der Margaretha Huberin, Austragsgenießerin auf der Einöde Riegel, verübten Raubmordes schuldig sey, und nach dem baierischen peinlichen Gesetzbuche Thl I. K. 3. §. 15. dieses Verbrechens halber auf die Richtstätte geschleift und ohne vorausgehendem Gnadenstoße von unten auf lebendig gerädert, dann daß dessen tober Körper sofort auf das Rad gelegt werden soll."

Dieses Urtheil wurde mit Bericht zur allerhöchsten Bestätigung eingesendet, jedoch mit dem Anhange:

> Seine Königliche Majestät möchten allergnädigst geruhen, dieses Urtheil aus Gnade dahin abzuändern: „daß Franz auf einem Wagen nach der Richtstätte geführt und mit dem Schwert hingerichtet werden solle."

Gegen die Rechtlichkeit des erkannten Urtheils waren keine gegründeten Zweifel möglich.

An den Förmlichkeiten ist nichts übersehen, was auf die Gültigkeit der gerichtlichen Handlungen oder auf die Gewißheit der Thatsachen einigen Einfluß haben könnte. Einige mehr scheinbare als erhebliche Anstände wurden bereits in den erstatteten gerichtlichen Vorträgen gründlich beseitiget.

Der Thatbestand des Verbrechens (corpus delicti), sowohl was die Ermordung der Rieglerin, als auch die dabei vorgefallene Entwendung betrift, ist auf gesetzliche Art vollkommen dargestellt.

Das Bekenntniß endlich, auf welches sich die Verurtheilung des Inquisiten gründet, hat alle Eigenschaften, welche das baierische Recht zum Erkenntniß einer Todesstrafe fodert. Dieses Geständniß ist gerichtlich, deutlich und umständlich, wiederholt und beständig, endlich so gründlich, wie es nur immer von einem rechtsgültigen Bekenntnisse gefodert werden kann. Dasselbe stimmt in allen für die Verurtheilung wichtigen Momenten mit dem Thatbestande des Verbrechens, mit den einzelnen Anzeigungen und vielen andern erwiesenen Umständen, welche kein Unschuldiger wissen kann, auf das genaueste zusammen.

Auch ist die erkannte Strafe dem Gesetze vollkommen gemäß. Inquisit hat sich ohne allen Zweifel des Raubmords (latrocinii) schuldig gemacht. Von dem Raubmorde aber verordnet das baierische Gesetzbuch Thl I. Kap. 3. §. 15.:

> „Mörder, so auf offener Straße, oder auch anderer Orten um Geld-Gewinnsts oder andern Vortheils wegen, oder auch nur in Hoffnung dessen, jemand entleiben, werden auf die Richtstatt geschleift, und ohne vorgängigen Gnadenstoß von unten auf lebendig gerädert und der tode Körper auf das Rad gelegt."

Zudem war kein in den Gesetzen gegründeter Milderungsgrund anwendbar, welcher die Richter berechtigen konnte, von der dem Raubmord gedrohten gesetzlichen Strafe abzugehen.

Hinsichtlich der Ausübung des Begnadigungsrechtes,

war zuvörderst der Antrag des Hofgerichts auf Milderung der Strafe des Radbrechens von unten auf ohne Gnadenstoß in die einfache Todesstrafe des Schwerts, unbedenklich. Die in dem Bericht des Königlichen Hofgerichts für diesen Antrag umständlich dargelegten Gründe sind dieselben, durch welche bereits in ähnlichen Fällen der König Sich bewogen gefunden hatte, solche zwecklose, den Staat und die Justiz selbst entwürdigende, in neueren Zeiten nicht mehr gebräuchliche Todesarten, aus Gnade nachzulassen.

Es blieb nur noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht auch vielleicht solche Begnadigungsursachen vorlagen, um derentwillen Inquisit mit der Todesstrafe ganz hätte verschont werden können?

Franz zeigt in seinem Lebenswandel keine besonders hervorstechenden Züge von Bosheit und moralischer Verwilderung. Sein früheres Leben ist nicht merkwürdig durch grelle Laster, wie sonst das Leben derjenigen zu seyn pflegt, die es mit solchen Thaten beschließen; er war weder ein Spieler noch ein Trinker, hatte noch nie eine obrigkeitliche Bestrafung erlitten und die nächste Quelle aller seiner Verbrechen, seiner Diebstähle wie des Raubmordes an der Rieglerin, war seine häusliche Noth, seine Armuth und Nahrungslosigkeit. Ein Vertheidiger hätte für ihn sagen können: „nicht muthwillige Habsucht, nicht Übermuth des Eigennuzes, nicht Hang zum Wohlleben und Vergnügen haben ihn verführt; auf seine Noth und auf die Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse gehen alle seine unerlaubten Handlungen als zu ihrem Ursprung zurück. Dieses bestätigt selbst die Art, wie er das bei dem Raubmord der Rieglerin gewonnene Geld benuzte. Er hat es nicht leichtsinniger Weise verschwendet, sondern großentheils mit einer Art von Sparsamkeit blos zur Nothdurft gebraucht. Man

möchte beinahe mit Gewißheit behaupten, daß Franz als ehrlicher Bürger sein Leben würde beschlossen haben, wäre dieses nicht ein beständiger Kampf mit den dringendsten Bedürfnissen der Natur gewesen."

Allein der gute Lebenswandel, oder vielmehr daß Inquisit noch wegen keines Vergehens bestraft worden, ist ein viel zu unbedeutender Umstand, als daß er das schwere Gewicht eines so großen Verbrechens, wie der Raubmord, aufzuwiegen vermöchte. Zudem kann sich Franz des guten Lebenswandels eben nicht rühmen. Er lebte schon lange in Verbrechen, und hatte es nur dem Glück zu verdanken, daß er nicht früher der Gerechtigkeit verfallen war.

Seine Dürftigkeit und häusliche Noth könnten ihm vielleicht zu statten kommen, wäre von Diebstahl, oder allenfalls von bloßem Raub die Rede. Aber ein Mord findet in der Armuth weder vor der Gerechtigkeit noch vor der Billigkeit eine Entschuldigung. Eine solche That liegt ausser den Grenzen der Noth; zu den gebieterischen Foderungen dringender Bedürfnisse des Lebens müssen noch andere Ursachen: besonders gefährliche Neigungen, Bösartigkeit des Willens, und ein gegen die Menschlichkeit abgehärtetes Gemüth hinzukommen, um den Entschluß zu einer solchen That hervorzubringen. Wer sich in der Lage glaubt, wo die Mittel des ehrlichen Erwerbes nicht weit genug reichen, um die unehrlichen entbehren zu können, wird, wenn er in den Grenzen des Bedürfnisses bleibt, fremden Erwerb sich anzueignen im Stande seyn, ohne darum zugleich auf Menschen Leben mörderische Jagd zu machen. Wer wie Franz, weil er es gerade bequem findet, an einem gewissen Ort einige Gulden zu stehlen, und kein anderes Hinderniß sieht als die verrätherische

Gegenwart eines Menschen, diesen Menschen, als gölte es einer Kleinigkeit, zu morden beschließt: der hat zwar vielleicht aus Noth gestohlen, aber gewiß aus Noth nicht gemordet. Die Bequemlichkeit in Vereinigung mit frevelhafter Nichtachtung des Menschenlebens sind die nächsten geistigen Ursachen einer solchen That.

Zudem war Franzens häusliche Noth eben nicht unverschuldet. Er ist noch ein junger Mann; wenn sein Malerhandwerk ihn mit seiner Familie nicht ernährte, warum ergriff er keinen andern Erwerbszweig? warum suchte er nicht nebenbei noch anderen Verdienst? Auch vermag er sich selbst gegen den Vorwurf, daß er die Trägheit geliebt, und nicht nach Pflicht und Vermögen gearbeitet habe, nur sehr unvollkommen zu entschuldigen. Zwar ist er mit einer bösen Krankheit, der Fallsucht, behaftet, welche ihn selbst während seines Processes einigemal im Gefängnisse heimgesucht hat. Allein diese nahm ihm die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes nicht, sie beschränkte höchstens die Arten desselben.

Der Raubmord gehört schon seiner Natur nach zu den gefährlichsten Gattungen des Mordes. Denn er entspringt aus einer Leidenschaft, welche in größerer Allgemeinheit und Macht, als irgend eine andere, über die Menschen herrscht, aus dem Eigennuze. Nachsicht und milde Schonung würde hier gefährlicherweise den Damm durchbrechen, welcher schüzend wehrt, daß nicht noch weit öfter als jezt jene mächtige Leidenschaft in dem Leben Anderer ihre Befriedigung sucht.

Es wurde daher aus diesen Gründen von dem Staatsministerium der Justiz das Gutachten dahin erstattet: daß das Todesurtheil bestätigt, übrigens aber der Antrag des Hofgerichts auf Milderung der geschärften Todesstrafe in die einfache des Schwerts allerhöchst genehmigt werde.

VIII.

Lorenz Simmler,

der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder.

In der Nacht vom 10ten August 1806 um 1 Uhr, brach in dem Hause des Bernhard Rapp, Bauern in Kirchdorf, eine Feuersbrunst aus, welche in kurzer Zeit Haus, Scheuer und Stadel mit der ganzen Winterfrucht und einem Theil der Sommerfrucht, mit drei Pferden und zwölf Stücken Rindvieh, nebst beinahe allem Hausgeräthe in Asche legte und einen Schaden stiftete, welcher von dem Verunglückten auf 3354 Gulden eidlich geschätzt wird. — Da das Feuer in der Nacht ausbrach, wo alle Hausbewohner im tiefen Schlafe lagen, und die Flamme schnell um sich griff, so würden vielleicht mehre Bewohner im Feuer umgekommen seyn, wenn nicht ein bei dem Bauern einquartirter französischer Soldat, Namens Fouchu, zufällig der Retter geworden wäre. Diesen weckte in der Nacht ein natürliches Bedürfniß, und beim Aufstehen zeigte sich ihm rings umher ein großer Theil des Hauses in Flammen. Er fand kaum noch so viel Zeit, um seinen Wirth und die Wirthin durch Anstoßen des Gewehrs an die

Kammerthür mit dem Rothruf: Feuer! Landsmann! Feuer! zu wecken. — Der Wind, welcher die Flammen der Gegend zutrieb wo keine andere Häuser ſtanden, und die ſchnell herbeieilende Hülfe verhinderten, daß nicht auch andere Wohnungen des Dorfes in Aſche gelegt wurden.

Der beſchädigte Rapp bemerkte gleich am folgenden Tag in ſeiner Vernehmung vor dem Patrimonialgerichte Erolzheim: das Feuer müſſe angelegt worden ſeyn und er habe auf niemand Verdacht, als auf den eignen Bruder ſeines bei ihm einwohnenden Schwiegervaters, auf Lorenz Simmler; denn dieſer habe ihm und ſeinem Schwiegervater ſchon öfter gedrohet, er werde ihnen noch das Haus anzünden. An demſelben Tag ward dieſem Patrimonialgericht zugleich die Anzeige hinterbracht, eben dieſer Lorenz Simmler habe ſich Tags vor dem Brand Schwefelhölzchen gekauft. Hierauf wurde er verhaftet, und am 11ten Auguſt von dem Patrimonialgerichte ſummariſch vernommen, wo er denn ſogleich in dieſem erſten Verhör ſich als Thäter bekannte.

Inquiſit wurde nun dem Landgerichte Illertiſſen abgeliefert, von dieſem weiter unterſucht und, nachdem er auch hier ſeine That wiederholt eingeſtanden hatte und die Akten für geſchloſſen erkannt worden waren, von dem Hofgerichte zu Memmingen mit Einhelligkeit von dreizehn Stimmen zur Strafe des Schwertes verurtheilt, worauf die Akten mit Bericht vom 4ten Dezember d. J. an die allerhöchſte Stelle zur Beſtätigung des Urtheils ohne Begnadigungsantrag eingeſendet worden ſind.

Lorenz Simmler iſt 54 Jahre alt, von Kirchdorf gebürtig, katholiſcher Religion und ledigen Standes. Sein Vater, Bauer in Kirchdorf, ließ ihn in der Schule wohl unterrichten; doch zeigte er ſich, wie er ſelbſt geſteht, ſchon

frühzeitig bösartiger, als seine übrigen Geschwister und litt öfter als diese die väterliche Züchtigung. — Der Vater starb ihm frühzeitig, weshalb er schon in seinem 15ten Jahre als Knecht auswärts zu dienen genöthigt war. „In der erste, sagt er, ging mirs im Dienen gar nicht „übel, und ich habe immer ein Jahr lang Einen Ort ge„habt, bis ich gegen 24 Jahr alt geworden: da wurde „ich schon allmählig stolz und brutal, habe mich an das „Spielen und Saufen gewöhnt, begehrte mit den Bauern „auf und wechselte so mehrmal des Jahrs ausser der Ziel„zeit die Dienste.“ Das väterliche geringe Erbtheil brachte er auf diese Weise in liederlichem Lebenswandel durch. Im Jahr 1787 schwängerte er eine Weibsperson, und nahm aus dieser Veranlassung kaiserliche Kriegsdienste, in welchen er 16 Jahre lang als Gemeiner beim Regiment Bender gestanden ist. Nach erhaltenem Abschied ging er im Jahre 1801 in sein Vaterland zurück, wo er in der Gegend umher als Bauernknecht und Tagwerker diente. „Weil ich, sagt er selbst, an das Trinken und Spielen „gewöhnt war, so machte ich es auch nun die lezten Jahre „so fort und ging zwar hie und da in Dienste, hielt aber „kein halbes Jahr aus.“ — Bei diesem Herumschweifen gerieth er auch nach Babenhausen, wo er am 26ten Dezember 1805 in einem Wirthshaus mit einem gewissen Anton Müller, Nagelschmiedsgesellen aus Füßen, beim Spiel Händel bekam. Schon waren Zank und Raufen beendigt, als Inquisit Simmler heimlich ein Messer aus der Kammer holte, sich damit hinter den Nagelschmiedsgesellen schlich, und diesem das Messer plözlich mit solcher Gewalt von hinten in den Rücken stieß, daß die Spize des Messers in die Lungen drang. Der Verwundete wurde beim Leben erhalten, und Inquisit am 11ten Februar 1806 zu ein-

monatlicher öffentlicher Arbeit, Ausstellung am Strafpfahl und 5jähriger Landesverweisung aus dem Fürstenthum verurtheilt. Indessen wurde er — schon nach 14 Tagen seiner Haft wieder entlassen *). — Hierauf diente er 9 Wochen zu Weiler als Knecht, verließ nach Verlauf dieser Zeit den Dienst, lief einige Tage umher, und trat endlich zu Erolzheim bei dem sogenannten Norenbauer in Dienste. Dieser erzählt von ihm: er habe ihm am 5ten August 1806 Geld ausgezahlt, worauf derselbe zwei Tage nacheinander fortgetrunken habe. Weil er dessen Besoffenheit und fürchterliches Fluchen nicht ertragen können, habe er ihn aus seinem Dienste fortgeschickt. Inquisit selbst äussert sich darüber mit den Worten: „wegen übersehenem „Trunk habe ich den 7ten August, weil ich zugleich nicht „mehr arbeiten mochte, Feierabend genommen, bin denselben und folgende Tage herumgeschwärmt, wo ich denn „endlich durch Anzündung meiner ehemaligen Heimath meine „Rachbegierde ausgeübt habe."

Die Bewegungsgründe welche ihn zu dem Entschlusse brachten, die väterliche Wohnung anzuzünden, waren Haß, Rachsucht und Neid gegen seine wohlhabenderen Verwandten, besonders Rachsucht und Neid gegen seinen Bruder Franz Simmler. Diese Antriebe zu seiner That ergeben sich deutlich aus seinen eignen Geständnissen, und sind in die Geschichte seines Lebens innig verflochten.

Als der Vater gestorben war und dessen Erbschaft getheilt wurde, erhielt sein Bruder Franz Simmler das väterliche (nunmehr abgebrannte) Gut, und er selbst wurde

*) Ein kleines Beispiel der Justizverwaltung in den Territorien der kleinen Reichsfürsten des weiland heiligen Römischen Reichs deutscher Nation.

mit Geld (100 oder 175 fl. denn diese Summe ist zweifelhaft) abgefunden. Er glaubte sich verkürzt und sah seinen Bruder, welcher auf dieses väterliche Gut geheurathet hatte, mit neidischen Augen an. Noch in seinem ersten landgerichtlichen Verhör bricht er bei der 15ten Frage plözlich und ohne nähere Veranlassung in den leidenschaftlichen Ausruf aus: „War das auch ein Ausgemächt?! es wa„ren doch, wo meine Ältern gestorben, keine Schulden da, „und als mein Bruder Franz auf das Gut heurathete, „hat es mir und den andern Geschwistern gerade das To„backsgeld von hundert Gulden getroffen.“ — Dabei glaubte er sich von seinen Geschwistern, besonders aber von diesem Franz wegen seiner Liederlichkeit gehaßt und verachtet. Als Inquisit nach 16 Jahren von dem Soldatenleben zurück nach Kirchdorf kam, soll dieser Franz über seine Ankunft erschrocken gewesen seyn und öffentlich gesagt haben: es sey ihm bei dessen Rückkunft zu Muthe gewesen, als wenn man ihm vor den Kopf schlage. War es in der That so, oder überredete ihn zu dieser Meinung blos die Einbildung und das eigne Gefühl verdienter Verachtung: er bemerkte an diesem seinem Bruder stets verachtende Gleichgültigkeit und vornehmes Fremdthun gegen ihn. Er wirft ihm vor, wenn er des Jahrs einmal zu ihm gekommen, habe er ihn kaum gegrüßt, vielweniger einen Bissen Brod ihm angeboten. Auch musten wohl die Vorwürfe, welche er mehr als einmal von seinem Bruder wegen seiner Liederlichkeit erfuhr, um so größere Erbitterung in ihm erregen, jemehr er sich selbst ihre Wahrheit bekennen und die drückenden Folgen angewöhnter Liederlichkeit empfinden muste. So entstand und wuchs in ihm gegen seinen Bruder ein bitterer Groll, der seinem Neide immer neue Nahrung zuführte, und, gegenseitig vom Neide

genährt, bald zu entschiedener Rachsucht aufwuchs. Während er nicht selten ohne Dienst und Obdach, in Folge seiner Liederlichkeit, als Bettler umherziehen muste, sah er im Unmuth des Neides sich gegenüber den ihn verachtenden Bruder Franz, wie er gemächlich bei seinem Herde in der väterlichen Wohnung saß, auf welche er gleiches Recht zu haben meinte. Da er nicht glücklich werden konnte, wie sein Bruder, wollte er diesen wenigstens unglücklich machen wie er selbst es war; da er diesem nicht an Wohlstand gleich kommen konnte, sollte dieser ihm selbst als Bettler gleich werden; das väterliche Haus welches er nicht besizen durfte, sollte wenigstens auch der gehaßte und vom Glück mehr begünstigte Franz nicht ferner bewohnen. — „Seitdem mein Grollen gegen meinen Bruder angefangen, „ist mirs öfters, besonders wenn ich betrunken war, ge„kommen, daß ich ihm das Haus anzünden solle. Ich „hab's auch öfters meinem Bruder selbst ins Gesicht ge„sagt: ich zünde ihm schon noch das Haus über dem Kopfe „an." Als er nach abgelegtem Geständnisse befragt wurde: was er zu seiner Entschuldigung anzuführen wisse? antwortete er: „Ich weiß keine Entschuldigung: — die Rach„gier und der Neid haben es gethan, welche so bei mir „überhand genommen, daß ich ihnen nicht mehr widerste„hen konnte, ich habe mir Gewalt anthun mögen oder „nicht. Dann meine Armuth, in der ich mich gegen meine „Geschwister gesezt sah, und daß ich manchmal nicht gewust „habe, wo aus, noch wohin; es ist aber meine Liederlich„keit allein daran Schuld." —

Franz Simmler und sein Schwiegersohn Rapp bestätigen die wiederholten Drohungen, welche der Brandstiftung vorausgegangen sind. Drei Jahre vor dem unglücklichen Brand ging einst Inquisit auf dem Lande bet-

teln und begegnete, den Bettelranzen auf dem Rücken, zufällig seinem Bruder Franz, welchem er zurief: „ich „bettle jezt, aber du must auch noch betteln!" (nach Aussage des Inquisiten: ich habe gebettelt, vielleicht must du auch noch betteln!) Ein andermal sagte er zu Franz: „wenn nur die verfluchte Hurenhütte einmal zusammen „brennte; wie wollte ich lachen, drüben im Wirthshaus „stehen und: Ju! schreien!" Nach Lichtmeß dieses Jahres „kam er zu Franz und sagte ihm: „die lezten Dinge müssen ärger werden als die ersten, und es muß noch ein großes Unglück entstehen."

Um Lichtmesse desselben Jahrs trug sich zwar mit diesem Wohnhause eine Veränderung zu, von welcher man glauben sollte, daß sie dasselbe seinem Haß und seiner Rachsucht habe entrücken müssen. Franz Simmler verheurathete nämlich um diese Zeit seine Tochter an den Bernhard Rapp, trat diesen jungen Eheleuten das väterliche Wohnhaus als Eigenthum ab, und behielt sich blos die dort sogenannte Lebsucht nebst einer Wohnung darin bevor. Der Verbrecher verlor nun, scheint es, alles Interesse, aus Haß gegen Franz Simmler das väterliche Wohnhaus anzuzünden; denn der eigentliche Schade des Brandes traf jezt die jungen Eheleute, den Rapp und die Tochter seines Bruders. Allein die Rachsucht ist, wie jede Leidenschaft, unüberlegt und blind, und verirrt sich nicht selten in dem Gegenstande ihrer Befriedigung. Auch verrückte jene Veränderung nur einen Theil des Planes, welchen seine Rachsucht ihm schon früher eingegeben hatte. Sein Haß lag nun einmal schon lange auf seinem Bruder und auf diesem väterlichen Hause gleich vertheilt; der Gedanke dieses anzuzünden, um jenen zum Bettler zu

machen, war in seiner Seele schon so tief eingeprägt, und so zur Gewohnheit in ihr geworden, daß sie in ihren Vorstellungen den verhaßten Bruder von diesem Haus und dieses von ihm nicht mehr zu trennen vermochte. Dieses drückt er selbst deutlich genug in seiner Sprache mit den Worten aus: „Ich kann nicht sagen, daß mir meine „Base oder der Bernhard etwas zu Leid gethan haben; „aber es ist mir halt schon so gewesen, als zünd' „ich meinem Bruder selbst das Haus an." Auch wohnte ja Franz Simmler noch selbst in diesem Hause; seine Habseligkeiten musten mit verbrennen; und wenn die Tochter und der Schwiegersohn Bettler wurden, so muste auch er selbst es werden. In so ferne zündete er wirklich auch diesem das Haus an. Seine Rache muste zwar zunächst ganz unschuldige Menschen treffen, aber in diesen erreichte sie zugleich ihr eigentliches Ziel. Zudem zeigt er in seinen Verhören nicht blos Haß gegen Franz, sondern gegen seine Verwandte überhaupt, die er insgesammt von dem Glücke unbillig begünstigt, und von welchen er sich selbst verachtet glaubte. Die Ausdehnung seiner Rache auf Bernhard Rapp und auf Franzens Tochter (die ihm ohnedies schon um ihres Vaters willen verhaßt seyn muste) fand daher leicht in dem allgemeinen Verwandtenhaß eine mächtige Beförderung.

Der lang genährte Gedanke kam endlich, wahrscheinlich bei folgender Veranlassung, zur vollen Reife.

Nicht lange vor dem unglücklichen Brand kam Inquisit zu seinem Bruder Franz und foderte Geld von ihm, um sich davon Beinkleider machen zu lassen. Dieser verweigerte es ihm aber, weil er jezt selbst des Geldes bedürftig sey. Sie schieden hierauf zwar friedlich auseinander, aber bald nachher ging das Haus durch des Inquisit-

ten Hand in Flammen auf. Inquisit selbst bezeichnet nicht undeutlich jene Weigerung seines Bruders als die nächste Veranlassung seiner That. Über jene abschlägige Antwort seines Bruders und den Beweggrund seines Verbrechens befragt, antwortet er: „dies ist mit Ursache, es rührt „aber auch schon weiter her; weil mich mein Bruder fort„gejagt, und niemals hat leiden können."

Die That selbst ward auf folgende Weise begonnen und ausgeführt.

Als Inquisit seinen lezten Dienstherrn zu Erolzheim am 7ten August verlassen hatte, begab er sich nach Kellmünz, wo er übernachtete. Freitags am 8ten August ging er nach Weiler, wo er sich um einen Dienst umsehen wollte, aber keinen erhielt, und, nachdem er den Tag hindurch gezecht hatte, daselbst über Nacht blieb. Am Samstag den 9ten wanderte er nach Pleß, wo er sich gleichfalls wieder, von früh Morgens 8 Uhr an, den ganzen Tag lang im Wirthshaus aufhielt. Abends um 5 Uhr ging er zum dortigen Krämer, kaufte sich Rauchtoback und nahm zugleich einige Schwefelhölzchen mit, welche er nicht bezahlte. Von da zog er nach Kellmünz, trank bei dem Steigwirth ein Gläschen Brandwein und begab sich dann nach 6 Uhr von da wieder hinweg, legte sich hie und da auf dem Wege nieder, und kam erst in der Nacht um 11 Uhr nach Kirchdorf. Hier fand er alles, selbst in dem seiner väterlichen Wohnung angrenzenden Wirthshaus, bereits im Schlafe. Er selbst legte sich neben dem Wirthshause in einen Schupfen auf die Späne und schlief ein. „Weil ich," dies sind seine eignen Worte, „schon vorher mit dem Gedanken um„gegangen, meinem Bruder das Haus anzuzünden, so fiel „mir dieses, als ich Schlag 1 Uhr aufwachte, sogleich wie„der ein. Ich stand daher auf, ging gegen das Haus

„meines Bruders, jezt Bernhard Rapps, und holte da„selbst einen Strohwisch. In dem Gedanken, daß „meine Verwandte so ruhig im Bette liegen, „und ich so elend herumziehen müste, begab ich „mich mit dem Strohwisch hinter das Haus, (steckte den „Strohwisch an eine kleine Stange," sezt er in einem andern Verhör hinzu) „schlug Feuer, und wie der Zunder „solches auf den ersten Streich gefangen hatte, zündete ich „eins der von Pleß mitgenommenen Schwefelhölzchen und „mit diesem den Strohwisch an. Den feurigen Strohwisch „hielt ich unter das mit Stroh bedeckte Dach, gerade von „der Scheuer hinauf, bis dasselbe brannte, welches auch „sogleich Flammen faßte."

Gleich nach dieser vollbrachten Handlung sprang er flüchtig über die Wiesen nach der Iller zu, und blieb eine halbe Viertelstunde von Kirchdorf auf freiem Feld hinter einem Busch versteckt, wo er dem Brand so lange zusah bis das Haus zusammenstürzte.

Schon die That an sich, blos nach ihren äusseren Eigenschaften erwogen, steht in einem sehr hohen Grad der Strafbarkeit. Der Verbrecher hat seine Absicht vollkommen erreicht, das ganze Haus mit aller Habe seiner Bewohner, weniges ausgenommen, ist zu Asche geworden; eine ganze Familie wurde zu Grunde gerichtet. Der Brand geschah zur Zeit der Nacht und sezte das Leben der schlafenden Hausbewohner in unmittelbare dringende Gefahr; wenigstens einige davon würden wahrscheinlich ihr Leben in den Flammen verloren haben, hätte nicht glücklicher Zufall sie gerettet.

Der Thäter selbst zeigt sich durchaus als ein sehr bösartiger in alle Laster tief versunkener Mensch. Seine ganze Lebensgeschichte ist Beweis seiner Rohheit und Ver-

wilderung. Die meuchelmörderische Verwundung des Nagelschmiedgesellen zu Babenhausen offenbart einen hohen Grad tückischer Bosheit und eine tief verschlossene wilde Rachsucht, welcher es ein leichtes ist, die größten Verbrechen aus den kleinsten Veranlassungen zu ihrer Sättigung zu wählen. Die Antriebe zu seinem lezten Verbrechen gehören zu den bösartigsten und gefährlichsten, welche nur immer in entarteten menschlichen Naturen erscheinen können. Blos um Rache und Neid in fremdem Unglück zu kühlen, zündet er das väterliche Haus an, und die Personen, welche er seiner Leidenschaft aufopfert, wer sind sie? seine eignen Verwandten, sein leiblicher Bruder. Seine That ist nicht die Folge einer plözlich aufwallenden Begierde und eines unseligen Entschlusses in unglücklichem Augenblicke; sie ist die Frucht eines Gedankens, welchen er lange in sich umhergetragen, gepflegt, genährt, und mit kaltblütiger Überlegung zur Reife gebracht hat. Wie hartnäckig seine bösartigen Leidenschaften in ihm beharren, beweißt sein Benehmen bei und nach der Vollendung des Verbrechens. In einer noch nicht ganz verwilderten Seele erlöschen die Leidenschaften mit der vollbrachten That und dem Vollbringen folgt dann die Reue unmittelbar auf dem Fuße nach. Nicht so bei dem Inquisiten, der, nicht zufrieden den Brand erregt zu haben, in der Nähe hinter einem Busch dem Feuer mit Schadenfreude zusieht, und erst alsdann befriedigt davon geht, nachdem sein Vaterhaus vor seinen Augen in Schutt und Asche zusammen gesunken ist.

Inquisit bekannte sein Verbrechen, im Ganzen wie im Einzelnen, mit einer Umständlichkeit und Offenheit, wie sie selten gefunden wird. Die meisten Verbrecher halten, wenigstens mit dem Bekenntnisse ihrer rechtswidrigen Absicht, oder doch der lasterhaften rechtsgefährlichen Antriebe, welche

ihren Vorſaz beſtimmt haben, ſo lange als möglich zurück, und ſuchen, ſo gut es ihnen gehen mag, die Überzeugung zu erwecken, daß der verbrecheriſche Gedanke, aus welchem ihre That hervorgegangen, nicht ſowohl in einer verderbten Gemüthsart ſeine Wurzeln habe, als vielmehr durch äuſſere, von ihrem Willen unabhängige Anläſſe und Einwirkungen in ſie erſt hineingekommen ſey, und, ihren beſſeren Neigungen zum Troz, ihres Gemüths ſich bemeiſtert und ihren Willen überwältiget habe. Dieſes Zurückhalten, Läugnen und Lügen darf keineswegs aus bloßer Furcht vor der Strafe erklärt und geradezu als Beweis der Verſtocktheit betrachtet werden, ſondern iſt vielmehr, nicht ſelten blos eine Äuſſerung der Reue, welche nicht in Allen ſich auf gleiche Weiſe kund gibt. Der Eine offenbart aus Reue alles Geheimniß ſeiner Seele, weil er, mit dem reinen Bekenntniß der Größe ſeines Verſchuldens, ſein ganzes ihm nun zum Abſcheu gewordenes früheres Daſeyn gleichſam von ſich zu werfen, dadurch, daß er den Richter ſich zum Vertrauten macht, die ſchwere Laſt des gedrückten Bewußtſeyns ſich zu erleichtern, und, indem er in ſeiner ganzen Unwürdigkeit ſich darſtellt, theils durch die Verachtung, zu welcher er ſich Andern Preis gibt, das ihm qualvollere Gefühl der Selbſtverachtung zu lindern, theils durch die bürgerliche Strafe, welcher er ſich willig unterwirft, ſeine Schuld zu tilgen und dadurch in ſeinem Innern mit ſich ſelbſt wieder in Eintracht zu kommen ſucht: — der Andere umſchleiert die Häßlichkeit ſeiner That, aber nur aus Schaam, indem er jene im Gefühl der Reue zwar verdammt und gern möchte ungeſchehen machen, aber in eben dem Maaſe, in welchem er ſeine eigne Schändlichkeit erkennt und fühlt, zugleich vor der Schande erſchrickt, womit er durch Offenbarung ſeines Innern ſich belaſten würde.

Ob ſich die Reue in einem reinen Bekenntniſſe, oder in vollſtändigem oder theilweiſen Läugnen kund geben werde, hängt daher größtentheils davon ab: ob in dem reuigen Verbrecher die Schaam vor ſich ſelbſt ſtärker iſt als die Schaam vor Anderen, oder ob dieſe über jene vorherrſcht.

Auf gleiche Weiſe aber darf auch die Offenherzigkeit, womit ein Verbrecher ſein Inneres aufdeckt, nicht ſo geradezu demſelben als ein Verdienſt oder als ein Zeichen der Reue und minderer Verdorbenheit zu gut gerechnet werden. Nicht ſelten gibt ſich dieſelbe als eine bloße Äuſſerung gänzlicher Abſtumpfung des Gefühls der Schaam vor ſich ſelbſt und Andern, eines durch lange Gewohnheit mit Laſtern und Verbrechen eng befreundeten und darin abgehärteten Gemüths, welches allen ſittlichen Maaßſtab, und mit dieſem die Fähigkeit verloren hat, das Recht vom Unrecht, das Ehrbare vom Schändlichen zu unterſcheiden. Menſchen dieſer Art ſind dann wohl allerdings mit ihren Bekenntniſſen freigebig, aber nur entweder aus brutaler Gleichgültigkeit gegend Tugend und Laſter, oder wohl gar, weil ſie gerade in ihre Verworfenheit ihren Stolz ſezen, in ihrer eignen Nichtswürdigkeit ſich gefallen und mit dem Schändlichen Prahlerei treiben, indem ſie in der Schande ſelbſt eine Ehre ſuchen. Ohne die mindeſten Umſchweife oder Beſchönigungen, ohne Verlegenheit und ohne Schaamröthe bekennt Lorenz Simmler ſich zu ſeinem Verbrechen, und nennt dasjenige was ihn dazu gebracht, nicht etwa, wie gewöhnliche Verbrecher zu thun pflegen, einen böſen Geiſt, welcher ihm den Gedanken eingeflüſtert und dann von ihm Beſiz genommen haben, — ſondern ganz trocken bei ſeinem wahren Namen: Haß und Rachgier gegen ſeinen Bruder. In der Art, wie er ſich hierüber äuſſert, gibt er deutlich zu erkennen, daß er darin gar nichts

Widernatürliches oder Abscheuliches findet. Von seiner That spricht er wie von einem Akt erlaubter Wiedervergeltung, und von den Beweggründen zu derselben wie von gewöhnlichen Gemüthsstimmungen, die, nach den zwischen ihm und seinem Bruder bestehenden Verhältnissen, gar nicht anders hätten kommen können, und daher ganz in der Ordnung seyen. Da sein Bruder ihn bei der älterlichen Erbtheilung verkürzt, ihm wegen seiner Liederlichkeit Verachtung erwiesen und allen Beistand entzogen habe, so habe er seinen Bruder hassen; — da er sich im Unglück, seinen Bruder im Glück gesehen, so habe er diesen beneiden müssen, — und da er ihn gehaßt und beneidet, so habe er ihm natürlicher Weise müssen das Haus über dem Kopf anzünden. Mit derselben Unbefangenheit liefert er dem Gericht eine vollständige Genealogie seiner Laster, aus welchen zulezt sein Verbrechen entsprungen sey. Wie er von Jugend auf bösartiger als seine übrigen Geschwister gewesen, sich von jeher durch Stolz und Brutalität ausgezeichnet, sich dem Spielen und Saufen, der Trägheit und Liederlichkeit ergeben habe: alles dieses erzählte er mit einer stumpfen Gleichgültigkeit, als wäre von ganz indifferenten persönlichen Eigenschaften die Rede, oder als erzähle er nicht von sich, sondern von irgend einem Dritten, der ihn weiter gar nichts angehe. Sein offenes Geständniß ist daher nicht als ein reumüthiges zu behandeln; dasselbe dient vielmehr als ein ergänzender Beweis seiner Verhärtung und Versunkenheit. In seinen Bekenntnissen erscheint er nur wie ein Mensch, der weil er schaamlos über alle Schande hinaus ist, sich in seiner ganzen Blöße, mit den eckelhaftesten Gebrechen, auf offenem Markte zur Schau hinstellt.

Die Halsgerichtsordnung Carls V., welche auf

gegenwärtigen Fall zur Anwendung kam *), sagt Art. 125.: „Boshafte überwundene Brenner sollen mit dem „Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.“ Nach der Allgemeinheit dieser Bestimmung hätte dem Inquisiten die Strafe des Feuers zuerkannt werden müssen **), wenn nicht mehre Schriftsteller dieselbe blos auf den sogenannten Mordbrand beschränkten, und das Hofgericht dieser Meinung als der milderen den Vorzug gegeben hätte.

Da sonach das Königliche Hofgericht bereits auf eine gelindere Strafe erkannt hatte, und durchaus keine mildernden Umstände vorlagen, welche den Inquisiten eines Antrags auf Befreiung von der Todesstrafe aus Königlicher Gnade würdig gemacht hätten: so wurde das gesprochene Erkenntniß lediglich bestätiget und zum Vollzug gebracht.

---

*) In der Schwäbischen Provinz des Königreichs galten, vor Einführung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuchs, drei verschiedene Criminalgesetzgebungen; in einigen Distrikten das gemeine Recht, in andern der Baierische Criminal-Codex, in den neuerworbenen vormals Oestreichischen Gebietstheilen das neue Strafgesetzbuch Franz II.

**) von Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts 9te Ausg. §. 365.

IX.

Johann Schneider,

Mörder seiner Ehefrau *).

Am 2ten April 1807 erschien der Bauer Isidor Hartinger von Gumpenreith vor dem Landgerichte Schönberg und erzählte, daß in der verwichenen Nacht die in seinem Haus wohnende Katharina Schneider, welche erst vor 8 Wochen mit noch lebenden Zwillingen entbunden worden, in ihrer Wohnung grausam ermordet worden sey.

Sogleich begab sich das Gericht mit den erforderlichen Personen an den Ort der That, um den Augenschein und die Leichen-Öffnung vorzunehmen. Man fand den Leichnam im Bette, mit einem Hemde bekleidet, und die Hände mit einer einfachen Schnur zusammen gebunden; der Mund war mit einem Tuch stark verstopft. Das ganze Zimmer rings der Bettstatt, die beiden Fenster, die Oberdecke der Stube, so wie die Bettdecke waren über und über mit

*) Die Einfachheit des Prozesses abgerechnet, hat dieser Fall sehr große Ähnlichkeit mit dem Benkartischen, welcher in Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen d. Hall. Juristen-Fakultät Bd. IV. erzählt und beurtheilt ist.

Blut beſprizt. Neben dem Bette beim Kopf fand man einen 3 Schuh langen, armsdicken mit Blut bedeckten Prügel.

An der Leiche zeigten ſich keine Verlezungen, auſſer an dem Kopf. Dieſer war ganz mit Blut überzogen; die Haut war über das Stirnbein, über die beiden Seiten-Wand- und Schlafbeine abgeſtreift und in viele Stücke zerriſſen; auch ſah man ſchon äuſſerlich mehre ſich durchkreuzende Sprünge an dem entblößten Kopfknochen. Das linke Schlafbein war ſo zertrümmert, daß die Sonde ohne allen Widerſtand 1½ Zoll tief in das Gehirn eingebracht werden konnte. Die linke Wange hatte zwei Löcher, jedes 1 Zoll tief und das Ohrläppchen war in drei Stücke zerriſſen. — Die innere Beſichtigung des zertrümmerten Schädels beſtätigte, was ſchon die äuſſere deutlich zu erkennen gab, daß nämlich dieſe Kopfverlezungen nothwendige Urſache des erfolgten Todes geweſen ſeyen, wie die Kunſtverſtändigen in ihren abgegebenen Gutachten ausdrücklich bezeugen. Die Entſeelte war eine Perſon von einigen 20 Jahren und äuſſerſt kräftigem Körperbau; die Schädelknochen wurden ungewöhnlich ſtark und dick gefunden, woraus auf den hohen Grad der von dem Mörder angewendeten Gewalt geſchloſſen werden muſte.

Die erſte Entdeckung der That gab auch ſchon die ſtärkſten Verdachtsgründe wider den Ehemann der Ermordeten. — Der Bauer Iſidor Hartinger und die Inwohnerin, Maria Langin, welche in der Frühe um 5 Uhr zuerſt dieſen Mord entdeckten, fanden in der Stube der Ermordeten ihren Ehemann halb ſizend halb liegend in der ſogenannten Ofenhölle, mit Blut bedeckt, an den Händen gebunden, mit einem Lappen in dem Munde. Dieſes in Verbindung mit dem offenen Stubenfenſter ſollte den Anſchein geben, als wenn Räuber, welche durch das Fenſter

eingestiegen, den Mord verübt hätten. Aber an Schneider war keine Spur weder von einer körperlichen Verletzung, noch von Schrecken, Verwirrung oder Betäubung zu bemerken; die Hände waren ihm so lose zusammengebunden, daß er sie ohne Anstrengung hätte frei machen können; der Lappen im Munde war so klein, daß er ihn mit der Zunge leicht hin und her bewegen konnte. Er stellte sich anfangs, als vermöge er wegen des Lappens nicht zu reden; und doch war dieser viel zu klein, als daß er ihn am Sprechen hätte verhindern können. Mit dem Anschein, als vermöge er sich nicht zu regen, lag er anfangs halb sizend in der Ofenhölle; und doch stand er auf die erste Anrede des Hartinger ohne Mühe von selbst auf. Mit unbegreiflicher Gleichgültigkeit erzählte er diesem ganz trocken und kurz die vorgebliche Raubgeschichte, widersprach sich aber in wenigen Minuten bei den wichtigsten einzelnen Umständen, besonders bei der Frage des Hartinger: wie er denn so voll Blut geworden sey? — Diese Umstände, verbunden mit der Aussage verschiedener Personen, daß Schneider mit seiner Frau immer in großer Uneinigkeit gelebt habe, begründeten hinreichenden Verdacht, um ihn am 3ten April gefangen zu nehmen. Kaum war er drei Stunden im Gefängniß, so verlangte er dringend ein Verhör. Sogleich bei dem Eintreten in das Verhörzimmer fiel er auf die Kniee, bat um Verzeihung, daß er seine That nicht sogleich gestanden und legte das Bekenntniß ab, welchem er unverändert treu geblieben ist.

Dieser Johann Schneider ist katholischer Religion, 45 Jahre alt, zu Spitzingreith Landgerichts Schönberg gebohren, wo seine beiden nicht mehr lebenden Ältern Bauersleute waren. Er erhielt den bei Leuten seines Standes gewöhnlichen Religionsunterricht, ging nach seiner Erzäh-

lung in alle Christenlehren und weiß vollkommen, daß Mordthaten nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verboten sind. Von seinen Ältern hat er einiges Vermögen. Ungefähr vor drei Jahren begab er sich mit der nun Ermordeten in die Ehe, welche ihm zuerst einen Knaben gebahr, der kurz nach der Geburt starb. Acht Wochen vor der Mordthat kam sie mit Zwillingen nieder, welche, noch Säuglinge, ruhig in demselben Bette neben ihrer Mutter schliefen, als diese unter des Vaters Hand ihr Leben ließ. Die Ermordete war, nach dem einstimmigen Zeugniß aller abgehörten Personen, eine allgemein beliebte, rechtschaffene, äusserst arbeitsame Hausfrau; Schneider hingegen ein liederlicher, fauler, arbeitscheuer Mensch, der sich mit seiner Hände Arbeit leicht hätte nähren können, wenn ihm nicht angenehmer gewesen wäre, wochenlang von seinem Hause entfernt als Bettler im Lande umher zu schweifen. Diese Ungleichheit der Gesinnung und Lebensweise wurde die Quelle vielfältiger ehelicher Uneinigkeiten. Schneiders Liederlichkeit gab der Ehefrau zu Vorwürfen häufige Veranlassung, so wie diese Vorwürfe in ihm Abneigung und Groll wider seine Ehefrau erregten. Wenn er vom Betteln nach Hause kam und wohl gar noch Geld von ihr foderte, um in Müssiggang zu verzehren, was sie mit äusserster Arbeitsamkeit gewonnen und kärglich erspart hatte, wurde er mit der Antwort empfangen: „arbeite du, „wie ich; was ich verdiene, gehört mir; was du gewinnst, „soll auch dein seyn.“ Weil er gar nichts in das Hauswesen verdiente, ließ sie ihn endlich nicht mehr mit sich essen, oder reichte ihm die Speisen, welche sie ihm gleichwohl noch dann und wann bei der Heimkehr von seinen Streifereien vorsezte, im Widerwillen und mit Vorwürfen. Die hieraus entstandenen Uneinigkeiten brachen bald in

Zänkereien bald in Thätlichkeiten aus, nährten beständig eine wechselseitige Erbitterung und trieben endlich in dem Gemüthe des Schneider den tief verschlossenen Groll auf eine solche Höhe, daß er den Tod seines Eheweibes beschloß, und diesen Beschluß mit eben so kalter Überlegung vorbereitete als ausführte.

Schon am 22ten März desselben Jahrs, am Palmsonntag, machte er den ersten Versuch zu ihrer Ermordung. Sie war nach Spitzingreith gegangen, als er den Gedanken faßte, ihr in dem Forste Oed aufzupassen, und sie hier bei ihrer Rückkehr zu erschlagen. Er ging ihr auch wirklich eine Strecke in die Oed hinaus entgegen, bewaffnete sich unterwegs mit einem großen dicken Knittel, und lauerte, in Mordgedanken versunken, auf ihre Heimkehr. Da sie ihn jedoch sehr lange auf sich warten ließ, so bekam er Zeit sich zu erinnern, „daß sein Weib (eigne Worte des Inquisiten) noch nicht gebeichtet habe und daß ihre Seele, wenn sie schnell in Sünden dahin stürbe, möchte verloren gehen.“ Er kehrte also mit diesem Knittel (womit eine Woche später die That vollführt wurde) nach Hause zurück, wo er ihn vor dem Fenster auf der Scheiterwand *) hinlegte, „damit er ihn bei erster Gelegenheit gleich haben könnte.“

Am Mittwoch den 25sten März, am Frauentag nach Palmsonntag, beichtete die Unglückliche und — dies sind die eignen Worte des Mörders — „jezt glaubte ich, es

*) In Alt-Baiern ist auf dem Lande der Gebrauch, daß der Bauer seinen Holzvorrath dicht an der Wand seiner Hütte aufschichtet und damit die kleinen Fensterchen derselben umbaut. Dieses wird unter der Scheiterwand verstanden.

„könnte ihr so viel nicht mehr schaden, weil die „Seele in ein gutes Ort kommen müsse *)."

Aber noch wurde die That nicht sogleich ausgeführt. Damit nicht die vorhergegangenen bekannten Uneinigkeiten den Verdacht des Mordes sogleich auf ihn werfen möchten, wartete er einige Tage, hielt sich friedlich und ordentlich, und gebährdete sich, besonders am Tage vor der Ermordung, ganz ausnehmend gütig und freundlich gegen sein Eheweib.

Endlich in der Nacht vom 1ten auf den zweiten April wurde der so wohlbedacht vorbereitete Mord vollbracht.

Er und sein Weib mit den beiden kleinen Kindern, waren ganz allein in der Wohnstube, wo er wider seine Gewohnheit fleißig spann, während sie der Kinder pflegte. Ungefähr um 11 Uhr legte sie sich mit den Säuglingen in das Bette; er aber blieb noch auf, um die rechte Zeit abzuwarten. Als er merkte, daß sein Weib eingeschlafen sey (ungefähr um halb 12 Uhr), öffnete er das Stubenfenster, holte von der Scheiterwand den schon so lange zum Morde in Bereitschaft liegenden Knittel, schlich damit zum Bette hin und gab der Schlafenden über die linke Seite des Kopfs unweit des Ohrs und der Schlafbeine drei gewaltige Streiche, so daß das Blut sich umher ergoß und sie nur noch unter einigen Seufzern schwach mit Händen und Füßen zuckte. Nun trat er vom Bette etwas zurück und paßte auf, ob sie noch Lebenszeichen von sich gebe. Als sie noch immer sich ein wenig bewegte und erst zu röcheln anfing, band er ihr die Hände mit einem Strick zusammen, verstopfte ihr mit einem blauen zerrissenen Tuch den

*) Wieder eine heilige Ruchlosigkeit, wie sie in dortigen Gegenden so gar gewöhnlich ist.

Mund, um ſie zu erſticken, und gab ihr dann noch 4 bis 5 Streiche über den Kopf, nach welchen ſie den Geiſt aufgab.

Nach geſchehener That verſpreizte er die Stubenthür mit einem Scheit Holz, öffnete das Fenſter, machte die Kaſten und Truhen des Weibes auf und zerſtreute die darin befindlichen Sachen auf die Bänke umher, ſtopfte ſich einen kleinen Hader in den Mund, band ſodann mit Hülfe des Mundes ſeine eignen Hände zuſammen und legte ſich in die Ofenhölle hin: alles in der von ihm ſelbſt geſtandenen Abſicht, um vorgeben zu können, daß er und die Ermordete von Räubern mißhandelt worden ſeyen.

So wie dieſe That hier erzählt iſt, hat ſie der Verbrecher umſtändlich bekannt und die Glaubwürdigkeit dieſes Bekenntniſſes iſt nach allen Erforderniſſen der Geſetze bewahrheitet. Daſſelbe wurde nicht nur von dem Inquiſiten in drei Verhören wiederholt beſtätigt, ſondern ſtimmt auch mit dem Thatbeſtande des Verbrechens, mit allen Spuren, welche die That zurückgelaſſen hat und, ſo weit hier Zeugniſſe reichen können, mit den Ausſagen der Zeugen überein.

Die hier zu beurtheilende That iſt ein ſogenannter Mord und zwar gehört ſie zu derjenigen Gattung, welche Meuchelmord, Verräthermord (hom. proditorium) oder, in der Sprache des baieriſchen Rechts, hinterliſtiger Todſchlag genannt wird. Es wird darunter ein „hinterliſtig- und unter verſtellter Freundſchaft“ verübter Todſchlag verſtanden: eine Beſtimmung, deren Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht zu bezweifeln iſt. Denn dieſer Mord iſt nicht nur lang vorbedacht und durch heimliche Anſtalten tückiſch vorbereitet, ſondern auch unter betrügeriſcher Vorſpiegelung von Ver-

söhnung, Zuneigung und ehelicher Liebe vollbracht worden. Auf die Frage: ob er mit seinem Weib vor geschehener Mordthat nicht gezankt? antwortet er: „nein! wir waren damals recht gut mitsammen.“ Auf die weitere Frage über die Gründe dieses guten Betragens, gibt er zur Antwort: „den Haß hatte ich schon vorhin im Herzen und daher „glaubte ich, es ist besser für mich, wenn ich mit ihr gut „bin, weil es dann so leicht niemand merkt, wenn ich sie „einmal umbringe. Und aus der nämlichen Ursache stellte „ich mich gegen sie Tags ehevor recht freundschaftlich.“

Der baierische Criminal-Coder Thl. I. Cap. 3. §. 11. verordnet: „Hinterlistig und unter verstellter Freund„schaft verübter Todschlag ist schärfer als ein anderer und „und zwar nach vorläufiger Enthauptung mit Auflegung „des toden Körpers auf das Rad, oder andern Zusaz zu „bestrafen.“

Aus diesen Gründen erkannte das Königliche Hofgericht Straubingen:

> „daß Inquisit Johann Schneider — mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, sodann aber der abgeschlagene Kopf auf einen Pfahl gesteckt, und der tode Körper auf das Rad gelegt werden solle.“

Die erkannte Todesstrafe war der Größe dieses Verbrechens vollkommen angemessen. Wenige Mordthaten werden mit so ausgesuchter Wahl, mit so kaltblütigem Vorbedacht, mit so folgerecht durchgeführter planmäßiger Bosheit vollbracht, wie diese. Von dem ersten Versuch der Ermordung bis zu dem Augenblick der Entdeckung zeigt Inquisit durchaus nur eine über Mordgedanken bedachtsam brütende Seele, die weder der Furcht, noch dem Mitleid

zugängig ist. Selbst daß er den ersten Mordplan aufgab, um sein Weib noch beichten zu lassen, ist weniger für die Äusserung menschlichen Gefühls, als für die Folge seines Aberglaubens zu halten. Was seine That erschwert ist, daß sein eignes Eheweib der Gegenstand seines Verbrechens ist *). Sie war zudem ein rechtschaffenes, häusliches Weib; sie hatte ihm erst vor wenigen Wochen Zwillinge gebohren, welche sie noch säugte und deren Erhaltung von dem Leben ihrer Mutter abhing. Über diese Kinder, welche schlafend der Mutter zur Seite lagen, muste er vorsichtig hinausreichen, um mit dem Mordwerkzeuge den rechten Schädel zu treffen. Die eigentliche Triebfeder seiner That war Haß und Rachsucht und zwar gegen eine Person, welche diesen Haß so wenig verschuldet hat, daß sie vielmehr, wo nicht seine Liebe, doch seine Achtung hätte verdienen müssen, wenn in dieser Seele solche Gefühle Eingang hätten finden können. Seine Ehefrau belästigte ihn zwar mit Vorwürfen, ihr Betragen gegen ihn war zulezt sogar in empfindliche Härte übergegangen; aber beides war durch ihn selbst verschuldet; es stand bei ihm, die häuslichen Zwiste beizulegen, sobald er sich bequemen wollte, seine Trägheit, sein Vagabunden- und Bettler-Leben abzulegen und ein rechtschaffener Ehemann und Vater zu werden, wie sie rechtschaffene Ehefrau und Mutter war. Er war in der Jugend hinreichend unterrichtet worden, um die Größe seines Verbrechens einzusehen und doch legte nicht einmal sein Benehmen nach der That und vor Gericht für ihn das Zeugniß ab, daß er Reue über sein Verbrechen fühle.

*) Nach damaligem Baierischem Criminalrecht gehörte indessen die Ermordung des Ehegatten nicht zum **paricidium**, wie nach gemeinem Recht.

Selbst das freiwillig angebotene Geständniß beweißt in diesem Betracht nicht für ihn. Das Bewußtseyn, daß er durch eine Menge unwidersprechlicher Verdachtsgründe als der wahre Thäter bezeichnet, entdeckt, beinahe schon überwiesen sey; der Eindruck, welchen seine der entdeckten That fast unmittelbar nachfolgende Gefangennehmung auf sein Gemüth machen mußte; die Hoffnung, durch ein zuvorkommendes Bekenntniß vielleicht Mitleid und Gnade zu erwerben: dieses waren allein die Ursachen, welche seinen Mund so früh dem Bekenntnisse geöffnet haben. Nach der Bemerkung des Inquirenten äusserte er bei dem ganzen Verhör nicht das mindeste Zeichen von Reue und Mitleid. Bei der Erzählung, wie er zuerst am Palmsonntag seiner Frau aufgepaßt habe, um sie zu ermorden, fing er sogar öfters zu lachen an. Anders benahm er sich zwar bei den folgenden Verhören; er fiel mehrmals auf die Kniee und bat um Gnade; allein diese Reue kam nicht aus dem Abscheu vor der That, sondern aus der Furcht vor ihren Folgen.

Aus diesen Gründen wurde die dem Schneider richterlich zuerkannte Strafe des Schwertes von dem Könige bestätiget; jedoch die nachfolgende Schärfung durch Aufstecken des Kopfs auf einen Pfahl und durch Flechten des Körpers auf das Rad, obgleich durch das Gesetz bestimmt, als ein mehr widerliches, als abschreckendes, der Würde des Staats wie den Sitten der Zeit unangemessenes Spiel, nicht genehmiget, sondern aus Gnade erlassen.

X.

Johann Hahn

tödet seine von ihm schwangere Geliebte.

Am 21ten August 1806 geschah dem Landgerichte Hilpoltstein die Anzeige, zu Meckenhausen habe man in dem Seßlerischen Hausgarten früh um 5 Uhr die Barbara Fischbachin ermordet gefunden. Neben dem Leichnam hätten zwei Knöpfe, wahrscheinlich von einem Bauernleibchen, gelegen, welche der Schultheiß in Verwahrung habe.

Das Landgericht, welches sich mit dem Gerichtsarzt und zwei Wundärzten sogleich an Ort und Stelle begab um den gerichtlichen Augenschein vorzunehmen, fand an dem bemerkten Orte den Leichnam auf dem Rücken liegend mit einem Strick um den Hals, voll Blut im Gesicht und an den Händen. Der Plaz selbst war mit Blut bedeckt.

Bei der äussern Besichtigung des Körpers fielen sogleich mehre Wunden, großentheils am Halse, in die Augen. Die vorzüglichsten waren:

1) eine Wunde an dem vordern Theil des Halses zur Rechten 5½ Zoll lang, welche die Luftröhre fast ganz durchschnitten hatte.

2) Eine andere, nicht weit hinter der ersten, ebenfalls

auf der rechten Seite, hatte alle Venen und Arterien durchschnitten;

3) über der ersten gegen das Kinn zu, stand eine dritte von 1½ Zoll Länge, und

4) am Genick hinter dem rechten Ohr zeigte sich noch eine große Wunde von 2 Zoll Länge und ¾ Zoll Tiefe.

Auſſer diesen beträchtlichen Verlezungen erschienen am Halse, im Genicke und auf der Nase noch verschiedene andere von geringerer Bedeutung.

Schon aus der äussern Gestalt und Beschaffenheit dieser Wunden schlossen die Sachverständigen, daß sie mit einem scharf schneidenden Messer müsten zugefügt worden seyn.

Nun wurde zur Öffnung des Leichnams geschritten. Hier sah man zuvörderst, auſſer der Luftröhre, die Speiseröhre zur Hälfte durchschnitten und den Schnitt sogar bis in die Knorpel der Halswirbelbeine eingedrungen, wobei die Gerichtsärzte die Bemerkung machten, der Thäter müsse durch viele, mit äusserster Gewalt angebrachte, aufwärts gehende Schnitte immer an der Ermordeten gewürgt haben.

Bei Öffnung des Unterleibes wurde ein todes Kind männlichen Geschlechts gefunden, welches 4¾ Pfund wog und, nach dem Urtheile der Sachverständigen, sieben Monate alt war.

In dem abgegebenen Gutachten wurden die empfangenen Hauptwunden von den Sachverständigen für schlechterdings tödlich erklärt.

Von Seite des Landgerichts wurde nichts versäumt, um sogleich dem Thäter auf die Spur zu kommen. Es wurden Hausſuchungen angestellt; man versuchte, durch sehr zweckmäßige Verfügungen, mittelst der bei dem Leichnam gefundenen Knöpfe eine Entdeckung zu gewinnen: al-

les dieſes aber war zunächſt vergebens. In der weitläuftigen, mit vieler Geſchicklichkeit und unermüdetem Eifer geführten General-Unterſuchung leitete endlich folgender Weg zum Ziel.

Da die Entleibte ſchwanger gefunden war; da die Lage und Stellung des Leichnams ſogar auf die (nachher jedoch ungegründet befundene) Vermuthung geleitet hatte, daß der Mordthat eine fleiſchliche Vermiſchung unmittelbar vorhergegangen ſeyn möge; da endlich niemand entdeckt werden konnte, welcher mit der Entleibten in beſonderer Feindſchaft gelebt oder aus Gewinnſucht und ähnlichen Triebfedern den Mord zu begehen ein Intereſſe gehabt habe: ſo war der Gedanke ſehr natürlich, in dem Schwängerer der Fiſchbachin möchte zugleich ihr Mörder gefunden werden können. Alle Kraft der Unterſuchung lenkte ſich nun nach dieſem Punkte hin; eine Menge Zeugen wurden vernommen, um den wahrſcheinlichen Schwängerer zu entdecken; die Ausſagen leiteten endlich auf einen gewiſſen Hahn, jedoch ohne ein ſicheres Ergebniß darüber zu liefern: ob der Nachtwächter Michael Hahn, oder deſſen Stiefbruder Johann Hahn für den Schwängerer zu halten ſey.

Da ſich in dieſer Ungewißheit der ſchwankende Verdacht auf beide Brüder zugleich vertheilte, ſo wurden, wegen Gefahr der Flucht, beide am 28ten Auguſt gefänglich eingezogen: und gerade dieſer Umſtand führte die Enthüllung des wahren Thäters herbei. Der (durch den Urtheilsſpruch des Hofgerichts nunmehr entlaſſene und in der That unſchuldige) Michael Hahn wurde durch ſeine Gefangennehmung der Angeber des Mörders. Dieſer Michael Hahn rief nämlich am 2ten September dem Gerichtsdiener, bat um ein ſchleuniges Verhör, und entdeckte ihm zu-

gleich vorläufig, daß sein Bruder Johann der Thäter sey. — Bei der allgemeinen Visitation der Dorfbauern habe er sogleich erkannt, daß die vorgezeigten Knöpfe, welche neben dem Leichnam gefunden worden, zu dem Stallkittel seines Bruders gehörten; auch habe dieser nach der Mordthat ihm seine Absicht, die Flucht zu ergreifen, zu erkennen gegeben; nur brüderliche Liebe habe ihn zurückgehalten, dieses alles der Obrigkeit früher zu offenbaren. In dem gerichtlichen Verhöre bestärkte er umständlicher den Verdacht wider seinen Bruder. Als ihm die gefundenen Knöpfe vorgezeigt wurden, rief er erschrocken mit dumpfer Stimme aus: „o Gott, sie sind's; diese beiden „Knöpfe sind aus dem alten Stallkittel meines Bruders „Johann!"

Johan Hahn selbst wurde nun sogleich zum ersten Verhör gezogen, und hier schien er durch standhaftes Läugnen und freche Lügen die Charakterzeichnung zu bestätigen, welche sein Bruder Michael von ihm gegeben hatte. „Es „wird überhaupt hart hergehen, sagte dieser, bis mein „Bruder das offene Geständniß dieses Mordes abgeben „wird, weil er überhaupt ein verboßter (boshafter) Kerl „ist." Allein schon vier Tage nach seinem ersten Verhör kam er, durch Gewissensangst getrieben, dem Richter freiwillig zuvor. Aus seinem Gefängnisse rief er ängstlich den Gerichtsdiener zu sich, und bat um ein schleuniges Verhör. „Ich habe in der Nacht nicht Ruhe, und ich „werde so lange nicht Ruhe haben, bis das Geständniß „von mir abgelegt ist, daß ich wirklich der Schwängerer „und der Mörder der Fischbachin bin." So erfolgte nun seine zweite Vernehmung, worin er das Bekenntniß ablegte, welchem er auch nachher in allen wesentlichen Punkten vollkommen treu geblieben ist.

Johann Hahn ist zu Meckenhausen gebohren, katholischer Religion, 24 Jahre alt, ledigen Standes. Sein Vater, ein Taglöhner zu Meckenhausen, war zur Zeit der Mordthat seines Sohnes noch am Leben, seine Mutter hingegen schon seit sieben Jahren verstorben. Er nährte sich als Dienstknecht bei verschiedenen Bauersleuten. Die Leumundszeugen geben ihm das Lob eines sehr fleißigen Arbeiters; aber den guten Namen der Ehrlichkeit und Treue verdiente er sich nicht. Er ist überwiesen und geständig, einen seiner Dienstherrn beträchtlich bestohlen zu haben; auch beschuldigt ihn sein Bruder Michael eines an seinem eignen Vater verübten Diebstahls. Er liebte das Spiel, und vor allem das weibliche Geschlecht. Schon früher wurde er wegen Schwängerung bestraft. Dieselbe Leidenschaft führte ihn endlich zu dem Verbrechen, welches ihm nun das Todesurtheil zugezogen hat.

Er machte nämlich zulezt Bekanntschaft mit der Barbara Fischbachin, welche von den abgehörten Zeugen allgemein als ein sehr fleißiges, ordentliches und sittsames Mädchen belobt wird. Vierzehn Tage vor Lichtmeß wurde sie von ihm zum Beischlafe verführt und die Folge dieses ersten Fehlers war ihre Schwangerschaft. Die Geschwängerte entdeckte diese ihrem Liebhaber, und verlangte von ihm die Heurath. Allein dazu bezeigte er keine Neigung; er wieß ihre Anfoderungen und Bitten immer mit entschiedener Abneigung zurück, denn sie war ihm nicht wohlhabend genug; wahrscheinlich war auch wohl, wie bei Wohllüstlingen seiner Art gewöhnlich, schon dem ersten Genusse bereits der Überdruß gefolgt. Nach dem Zeugnisse seines Bruders, Michael Hahn, hatte sich die Verstorbene mehrmals über jene Weigerung ihres Schwängerers mit ihm besprochen und erzählt, immer verlange derselbe,

ſie ſolle einen Franzoſen als Vater des Kindes angeben; auch habe er ihr gedroht, wenn ſie dieſes nicht thue, wolle er auf und davon gehen. Der Inquiſit iſt jedoch dieſes Umſtandes nicht geſtändig.

Die Fiſchbachin, ſo erzählt Inquiſit, (und dieſes ſind die Ergebniſſe ſeiner mehrmaligen Verhöre) habe ihn zulezt auf die Nacht vom 20ten bis 21ten Auguſt zu dem Seßleriſchen Garten beſtellt. Dieſe Beſtellung habe zur Abſicht gehabt, theils wegen der zugemutheten Heurath nochmals mit ihm zu ſprechen, theils gemeinſchaftlich zu verabreden, wann ſie miteinander zum Amte gehen wollten, um die Strafe wegen der Schwängerung zu berichtigen. Ohne böſen Vorſaz ſey er zur beſtimmten Zeit an den angezeigten Ort gegangen, wo die Fiſchbachin ſchon auf ihn gewartet habe. Kaum ſey er erſchienen, ſo habe ſie ihren alten Ton wieder angeſtimmt und von neuem mit Ungeſtümm die Ehe gefodert, die er doch ſchon früher und ſo oft mit Beſtimmtheit ihr verweigert habe. Auch jezt ſey ihrem Andringen ſeine abſchlägliche Antwort gefolgt. Nun habe aber die Fiſchbachin in der Abſicht, ſich zu erhängen, falls ſie ſeine Einwilligung zur Heurath nicht gewinnen könne, ſchon lange einen Strick mit ſich herum getragen. Wie er daher auch jezt erklärt habe, daß er ſie nicht heurathen könne, habe ſie dieſen Strick mit den Worten hervorgezogen: „willſt du mich nicht heurathen, ſo er„hänge ich mich oder — ſtich du mich lieber tod.“ (Nach einer andern Erzählung, ſoll ſie zuerſt geſagt haben, ſie wolle ſich erhängen, wenn er ſie nicht heurathe; und erſt, nachdem er ihr zugeredet, jenes nicht zu thun, habe ſie erwiedert: „ſo ſtich mich lieber tod.“ Auch in andern Verhören kommen in dieſem Punkt mancherlei jedoch unweſentliche Veränderungen der Ausſage vor). Bei der Auffoderung nun,

sie lieber zu erstechen, als nicht zu heurathen, sey ihm plözlich, er wisse selbst nicht, wie? der Gedanke gekommen, sie mit seinem Messer umzubringen. Er sey ganz verwirrt und wie närrisch gewesen, als ihm die Barbara Fischbachin jene Worte gesagt; er habe nun eben sein Messer gezogen und zugestochen. Mit diesem Messer sey er auf den Hals gegangen, habe es seitwärts verkehrt angesezt, und von der innern Seite herauswärts geschnitten. Er wisse nicht, wie viel Stiche er ihr gegeben; auf den ersten sey sie niedergefallen und er wisse nicht, auf welche Art er ihr die übrigen beigebracht habe. Sie habe mit den Händen und Füßen Bewegungen gemacht, doch könne er nicht bestimmen, ob sie sich zur Wehre gesezt; denn er sey zu sehr voll Schrecken gewesen, um sich dessen noch zu entsinnen. Er habe sie todt auf dem Plaz zurückgelassen. Die That sey Nachts um 12 Uhr geschehen. Standhaft behauptet er, daß niemand an diesem Morde Theil genommen, noch Wissenschaft darum gehabt habe.

So wenig über den Thatbestand des Verbrechens ein gegründeter Zweifel statt findet, so gewiß ist es, daß Johann Hahn der Urheber der Tödung sey. Sein Bekenntniß hat alle zu dessen rechtlicher Gültigkeit erfoderlichen Eigenschaften. Es stimmt mit dem Befund des Thatbestandes vollkommen überein; der Ort, wo die Leiche gefunden worden, die Art und Beschaffenheit der Wunden treffen mit der erzählten Handlung genau zusammen. Ungefähr um dieselbe Zeit, wo nach dem Bekenntnisse des Mörders, die That vorgefallen, hörte Johann Seßler, in dessen Hausgarten die Handlung vor sich ging, einen lauten Schrei. Nach dem Bekenntnisse des Thäters fiel die Unglückliche bei dem ersten Stiche nieder und verschied bald; damit stimmt ganz zusammen, daß Seßler nur

einen einzigen durchdringenden Schrei gehört hat, von welchem er aus dem Schlafe aufgeschreckt worden ist. Der Thäter bekannte, daß er seinen blutigen Stallkittel und das Hemd, woran er das Mordmesser abgewischt, auf dem Felde vergraben habe; bei der gerichtlichen Nachforschung fand man diese Sachen genau an dem angegebenen Ort. Die zwei Knöpfe endlich, welche bei der Leiche gefunden wurden, sind von dem Thäter selbst, von dessen Bruder, von dem ehemaligen Eigenthümer des Kittels und von einem Schneider als eben diejenigen erkannt, welche sich an diesem Kittel befunden haben.

Auch der Vorsaz der Tödung und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers unterliegen keinem gegründeten Zweifel.

Wohl aber ist die eigentliche Veranlassung des Entschlusses, der Zweck, welchen der Thäter durch diese Handlung zu erreichen suchte, und ob sein Entschluß vorbedacht war oder nicht, durch die Untersuchung keineswegs so ergründet, wie es wohl der Philosoph und Rechtsgelehrte wünschen möchte.

Inquisit selbst will in seinem Bekenntnisse von einem überlegten und vorausbedachten Entschlusse, die Fischbachin zu ermorden, nichts wissen. In allen seinen Verhören beharrt er standhaft darauf: nicht er selbst habe die Fischbachin auf die Nacht in den Seßlerischen Hausgarten beschieden, sondern von ihr sey er dahin bestellt worden; er sey nicht mit dem Mordentschluß zu dem Plaze hingegangen, sondern erst als die Fischbachin die oben erwähnten Worte zu ihm gesprochen, nachdem sie ihn aufgefodert, ihrem Leben ein Ende zu machen, sey es ihm plözlich in den Sinn gekommen, zuzustechen und zu töden. — Diese Behauptungen sind allerdings äusserst bedenklich. Michael

Hahn bezeugt, die Fischbachin selbst habe ihm kurz vor ihrer Ermordung erzählt, daß sein Bruder sie auf den Dienstag Nachts (die Nacht der Vollbringung des Verbrechens) bestellt habe, um sich mit ihr wegen ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheit zu besprechen. Der Strick, welchen die Leiche um den Hals hatte, war von Niemand vorher bei der Fischbachin gesehen worden; kein Hausgenosse erinnerte sich, einen solchen je im Hause bemerkt zu haben. Sie trug, behauptet Inquisit, jenen Strick bei sich; allein in keinem ihrer Kleidungsstücke hatte sie zur Zeit der Ermordung eine Tasche. Und hätte sie auch denselben in dem Gürtel ihres Rocks getragen, so war es sehr albern, unterm freien Himmel mit augenblicklichem Erhängen zu drohen und, um diese Drohung auszuführen, den Strick in Gegenwart ihres Schwängerers um den Hals zu schnüren. Zudem erzählt Inquisit blos, sie habe den Strick nur herausgezogen; allein die Leiche fand man mit diesem Stricke um den Hals.

Diese Erwägungen benehmen beim ersten Blick der Behauptung des Inquisiten einen großen Theil der Glaubwürdigkeit, und machen es im Gegentheil sehr wahrscheinlich, daß Inquisit mit vorausbedachtem Vorsaze auf Ermordung der Geschwängerten ausgegangen sey, daß er sie zur Ausführung seines Vorsazes unter täuschendem Vorwand zu gelegener Zeit an jenen Ort hingelockt und bei dem Entschlusse zur Tödung keinen andern Endzweck gehabt habe, als den: ihren lästigen Ehebewerbungen und der nahen Gefahr, als ihr Schwängerer angegeben zu werden, durch ihren Tod auf einmal zu entgehen. Den Strick könnte er wohl selbst um ihren Hals gelegt haben, um damit im Falle der Entdeckung seine Absicht beschönigen zu können. Auch wäre nicht unwahrscheinlich, daß er,

um ihr Schreien zu verhindern, den Strick um ihren Hals geschnürt, und dann erst mit dem Messer den Mord vollendet habe. Das Hofgericht selbst nimmt die Voraussezung einer überlegten Tödung für gewiß und räumt ihr einen entscheidenden Einfluß auf das Erkenntniß ein.

Allein diese Voraussezung ist wenigstens nach dem Maasstabe des Rechts beurtheilt, von keinem sehr großen Gehalt. Was Michael Hahn erzählt, ist darum von keiner rechtlichen Bedeutung, weil er, als ein ohnehin untüchtiger Zeuge, blos vom Hörensagen spricht. Alles übrige beruht auf bloßer Vermuthung und auf zum Theil unsicheren Schlüssen. Zudem läßt sich nicht wohl begreifen, warum Inquisit, der, um seine Gewissensangst zu erleichtern, so schnell dem Bekenntnisse freiwillig entgegen eilte, der alles Wesentliche schon bekannt hatte, und (nach einer beiläufig ihm entfallenen Äusserung) wohl wuste, schon durch das Eingestandene das Leben verwirkt zu haben: warum dieser über einen Umstand eine so hartnäckige Zurückhaltung beweisen sollte, durch welche er wohl sein Gewissen beschweren, aber vor dem Richter wenig oder nichts mehr gewinnen konnte. — Sein Bekenntniß bleibt daher in diesem Punkt die einzige sichere Grundlage für die Beurtheilung seiner Handlung. Auch ist dasselbe keineswegs so ungereimt und unwahrscheinlich, daß es nicht eine wohl zusammenhängende Erklärung des Vorfalls gestatten sollte, welche dann als die mildere, vor jener den Vorzug verdient.

Das Verbrechen läßt sich nämlich, in Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse auf folgende Weise erklären: Die Fischbachin war schon oft in ihren Schwängerer um die Wiederherstellung ihrer Ehre durch Heurath, wiewohl vergebens, gedrungen. Ihre Niederkunft war nun

nicht mehr fern, ihr Zuſtand muſte bald allgemein bekannt werden, ihre Lage war auf das Äuſſerſte gekommen. Sie wollte jezt noch das Lezte verſuchen, und beſtellte den Johann Hahn zur heimlichen Zuſammenkunft in jener ſchrecklichen Nacht. Hier wiederholte ſie ihr Verlangen, beſtürmte ihn mit Drohungen und Bitten, ohne ihn jedoch zu bewegen und ohne etwas anderes zu gewinnen, als das ſchon oft gehörte: ich heurathe dich nicht. Die Unglückliche, ſey es nun in verſtellter Verzweiflung, um zu rühren und zu ſchrecken, oder im ernſtlichen Kampf mit den Leidenſchaften des Zorns, verſchmähter Zuneigung und ewig verlorner Ehre, verfiel jezt auf die Drohung des Selbſtmords, ergriff in leidenſchaftlicher Hize den Strick und legte ihn, zum Zeichen ihres Ernſtes oder in der wirklichen Abſicht ſich wo möglich auf der Stelle zu erwürgen, um ihren Hals. In ſolchen Lagen iſt die Leidenſchaft ſelten ſcharfſinnig über die Zweckmäßigkeit ihrer Mittel, und bei Perſonen ſolchen Standes und ſolcher Bildung, wo die Affekte in grellen und heftigen Äuſſerungen hervorzubrechen pflegen, gehört eine ſolche Handlungsweiſe eben nicht zu den ungewöhnlichen.

Die Hartnäckigkeit, womit die Fiſchbachin ihre Rechte gegen ihn als Schwängerer geltend machte, die leidenſchaftliche verzweiflungsvolle Heftigkeit, womit ſie ihm das Verſprechen der Heurath abzudringen ſuchte, brachte in einem ſo rohen Gemüth, wie der Inquiſit gezeigt hat, leicht den entgegengeſezten Eindruck hervor. Statt des Mitleides wuchs die alte Abneigung in Haß empor. Dieſer und die lebendige Furcht vor der Strafe auſſerehelicher Schwängerung, und die Bedrängniß und Verlegenheit, worin ihn die verfolgende Zudringlichkeit der Verzweifelnden verſezte, führten ihn leicht auf den nahen Gedanken hin,

in der gehaßten Urſache allem Unheil auf einmal ein Ende zu machen. Es bedurfte nur einer kleinen Veranlaſſung, um dieſen Gedanken aus der Tiefe des Gemüths zur vollen Klarheit hervorzuholen und ihn mit den ſchon vorhandenen Leidenſchaften in ſolche Verbindung zu ſezen, daß er in Entſchluß und That übergehen mußte. In dem ganz natürlichen Ausrufe der Unglücklichen: wenn du mich nicht heurathen willſt, ſteche mich lieber tod! war dieſe Veranlaſſung gegeben. Jener Ausruf zeigte ihm auf einmal deutlich den Weg, welcher ihn über alle Verlegenheit ſchnell hinausführen konnte; der Stoff zu dem böſen Vorſaz lag ſchon vollkommen in ſeinem Gemüthe bereit, jener Ausruf war der Funke, der ihn ſchnell zur Flamme entzündete — und ſo wurde plözlich der Gedanke zum Entſchluß, der Entſchluß zur raſchen That. Nach ſeines Standes und Landes Sitte trug er das taugliche Werkzeug der Ausführung, ein Meſſerbeſteck, in der Nähe bei ſich; es bedurfte nur eines Griffs, und dem raſchen Entſchluß leidenſchaftlicher Bosheit konnte eben ſo raſch die Ausführung auf dem Fuße nachfolgen. So oft er ſich auch in ſeinen Verhören über den Akt der Ausführung äuſſert und ſo ſehr er in Nebenumſtänden ſchwankt, ſo ſtimmen doch immer ſeine Äuſſerungen in der einmal angegebenen Erklärungsart zuſammen. „Sie hat mich, ſagt er in dem dritten „Verhör, eben nicht gerade erſucht, ſie zu erſtechen; ſon„dern, da ich ihr widerſezte, daß ich ſie nicht heurathen „könnte, ſo ſagte ſie: lieber ſtich mich tod, wenn du mich „nicht magſt, ſo bin ich doch gleich weg! — und ich weiß „ſelbſt nicht wie es mir war, ich zog das Meſſer und er„ſtach ſie.“ Das ſchnelle Entſtehen des Entſchluſſes bei den Worten: ſteche mich tod: darauf kommt er immer treu zurück. Die Äuſſerung: „ich weiß ſelbſt nicht, wie mir

war, ich ergriff das Meſſer und ſtach zu," und ähnliche Redensarten, mit welchen er ſich an andern Orten über dieſen Moment der That erklärt, ſind ein treuer Ausdruck des Gemüthszuſtandes bei Leidenſchaften, welche plözlich entſtehen, raſch fortſchreiten und in ihrem Tumult die Gedanken und Vorſtellungen ſchnell durch die Seele jagen. Ungebildete Menſchen finden ſich in ſolchen Gemüthszuſtänden bei dem Ergebniſſe, ohne die Reihe von Gedanken und Gefühlen, welche ſie durchlaufen ſind, ehe ſie bis dahin kamen, mit einiger Klarheit wahrgenommen zu haben. Sie wiſſen dann ſelbſt nicht, wie ihnen war; ſie begreifen nicht mehr den Entſchluß, den ſie gefaßt und vollzogen haben; in der Erinnerung erſcheint ihnen alles wie ein Traum, oder wie eine Narrheit oder — wie die Eingebung eines Teufels, der ihnen zugerufen, oder ſie gezwungen habe, das Geſchehene zu wollen und zu vollbringen. Dieſes allein iſt auch der pſychologiſche Sinn der Worte des Inquiſiten in ſeinem zweiten Verhöre: „ich bin ganz con„fus geweſen, ich weiß nicht, wie närriſch es mir geweſen „iſt, als mir die Barbara Fiſchbachin ſagte: „wenn du „mich nicht heurathen willſt, ſo erſteche mich. Ich habe „halt zugeſtochen." Wenig bekannt müſte mit der Sprache der Verbrecher ſeyn, wer in ſolchen Äuſſerungen allein einen Grund zu dem Zweifel finden wollte: ob denn auch wirklich der Verbrecher unter den Bedingungen der Zurechnung gehandelt habe?

Das Königliche Hofgericht erkannte: daß der Verbrecher durch das Rad, jedoch mit Zuziehung des Strangs und vorgängigem Gnadenſtoß vom Leben zum Tode hingerichtet werden ſolle.

So geſetzmäßig und mit der Größe des Verbrechens übereinſtimmend, die Todesſtrafe in dem gegenwärtigen

Falle ist, so wenig möchte die zuerkannte Todesart für gesetzmäßig oder zulässig zu erachten seyn.

Das gemeine Recht unterscheidet zwischen Mord und Todschlag. Der erste, als überlegte vorbedachte Tödung, wird mit dem Rade, der lezte hingegen, als Tödung aus einem durch Affekt oder Leidenschaft plözlich hervorgebrachten, auf der Stelle ausgeführten Entschlusse (Tödung „aus Gähheit und Hize des Zorns" wie Carl V. sich ausdrückt) wird mit dem Schwerte bestraft.

P. G. O. art. 137.

Boehmer Comm. ad C. C. C. ad h. art. §. 11.

Da nun in den Akten mit rechtlicher Gewißheit nicht vorliegt, daß Inquisit mit kalter Überlegung die Tödung der Fischbachin beschlossen habe, oder planmäßig darauf ausgegangen sey, sondern nach seinem Bekenntnisse (welches hier in Ermangelung anderer Beweise zur einzigen Grundlage rechtlicher Beurtheilung dienen muß) der Gedanke, die Fischbachin zu tödten ihm plözlich gekommen und, ohne Zwischenraum für die Überlegung, in der Hize des Affekts ausgeführt worden ist: so würde Johann Hahn, sollte er nach gemeinem Recht beurtheilt werden, als Todschläger blos die Strafe des Schwertes verwirkt haben.

Das noch damals geltende alt-baierische Criminalrecht stimmt zwar in dem Unterschied zwischen Mord und Todschlag mit dem gemeinen Rechte nicht zusammen, begründet aber für den gegenwärtigen Fall ein gleiches Ergebniß. Dasselbe stellt es als Regel auf: „der Todschlag, „welcher mit bösem gefährlichen Fürsaz verübt „wird, soll mit dem Schwerte bestraft werden."

Cod. crim. Bav. P. I. C. 3. §. 1.

Als Ausnahme wird die Strafe des Rades ausdrücklich

nur folgenden besonderen Arten der Tödung angedroht: 1) dem hinterlistig und unter verstellter Freundschaft verübten Todschlag homicidium proditorium (§. 11.), 2) der Vergiftung (§. 12.), 3) dem Raubmord, latrocinium (§. 15.), 4) dem Banditenmord, assassinium (§. 16.) und endlich 5) dem Verwandtenmord, paricidium (§. 17.). Von allen diesen Ausnahmen kam keine einzige auf den gegenwärtigen Fall in Anwendung.

Es fragt sich nur noch, ob nicht wegen vorhandener allgemeiner oder besonderer Schärfungsgründe die zuerkannte Strafart zu billigen gewesen sey? Als beschwerende Umstände möchten bei dem gegenwärtigen Falle in Betracht kommen:

1) die Art der Ermordung. Nach dem baierischen Codex P. I. c. 3. §. 24. sind vorsäzliche Todschläge „welche — auf grausame Art verübt werden, allezeit schärfer als gemeine Todschläge zu bestrafen." Die Menge schwerer Wunden, welche der Entleibten zugefügt worden sind, scheinen allerdings eine grausame Art der Entleibung zu seyn, wie sie das Gesetz im Sinne hat. Unter einer grausamen Art der Tödung kann aber wohl nur diejenige verstanden werden, die mit ungewöhnlichen langsamen Qualen verbunden gewesen ist, welche der Mörder dem Entleibten absichtlich bewirkt hat. Die Menge der Wunden allein rechtfertigt daher noch keineswegs die Anwendung jener gesetzlichen Voraussezung auf den vorliegenden Fall. Aus den oben erzählten Thatsachen ergibt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit, daß die Unglückliche schnell ihren Geist aufgegeben habe; auch hatte, nach allen Umständen, Inquisit blos die Absicht, sie zu tödten, nicht aber zugleich, sie unter Martern sterben zu lassen. Gerade die Menge unun-

terbrochen hintereinander beigebrachter tödlicher Wunden liefert dafür den Beweis. Selbst wenn dieser Schärfungsgrund Anwendung fände, würde dennoch nicht auf die Strafe des Rades haben erkannt werden dürfen; weil, nach gemeinem und baierischem Recht, im Falle einer Schärfung nicht die Gattung der Strafe zu verändern (z. B. Schwert in Rad zu verwandeln), sondern nur die gesetzliche ordentliche Strafe mit einem Zusaze (z. B. Aufstecken des Kopfs auf einen Pfahl) zu vermehren ist.

Cod. crim. Bav. P. I. c. 1. §. 35.

2) Inquisit erscheint als ein Todschläger, nicht blos der Fischbachin, sondern auch des Kindes, mit welchem sie sich schwanger befunden hat. Nun verordnet aber der

Cod. crim. Bav. P. I. c. 1. §. 35.

daß, „wenn gegen den Delinquenten mehr Capitalver„brechen von einer oder verschiedener Gattung vorkom„men, die ordinäre Todesstrafe nicht nur mit einem Zu„saze vermehrt, sondern wohl gar in ein härteres oder „langsameres genus mortis verwandelt wer„den solle."

Allein erstens: spricht dieser §. offenbar nur von dem Falle, wenn durch verschiedene Handlungen mehre Verbrechen begangen worden sind (von dem concursus delictorum objectivus), nicht aber von der Voraussezung, wenn, wie in dem gegenwärtigen Fall, eine und dieselbe Thathandlung eine mehrfache Übertretung enthält (conc. delict. idealis). Zweitens: sollte Johann Hahn in Ansehung des Kindes allein schon eine Capitalstrafe verwirkt haben (vermöge Cod. crim. P. I. c. 3. §. 22.): so würde vor allem mit mehr Gewißheit und Umständlichkeit dargethan seyn müssen, daß das Kind zur Zeit der tödli-

chen Handlung im Mutterleib wirklich gelebt habe und nur in Folge der an der Mutter verübten tödlichen Mißhandlung gestorben sey.

Vor dem Throne des Gesetzgebers durften endlich, ausser den vorhin angeführten Rechtsgründen der positiven Gesetzgebung, auch noch folgende höhere Erwägungen geltend gemacht werden.

Vernunft und lange Erfahrung haben die qualvollen Todesarten aus der Reihe zulässiger Strafmittel schon lange ausgestrichen. Sie sind zwecklose und zweckwidrige Grausamkeit. Der Tod ist das äusserste Übel, welches einen Menschen als sinnliches Wesen treffen kann; dieses äusserste Übel noch durch Kunst vermehren oder verlängern, ist wider die Menschlichkeit, welche der Staat nicht verläugnen darf, der als Muster dem Volke vorgehen soll. Wen der Tod nicht schreckt, den schreckt auch nicht der Tod durch das Rad. Durch wirkliche, oder auch nur scheinbar grausame Todesstrafen versündigt sich der Staat an dem Charakter der Nation; indem er durch barbarische Blutschauspiele dazu beiträgt, die Gefühle abzustumpfen, die Gemüther zu verwildern, und ihre Rohheit zu nähren.

Aus diesen Gründen wurde von dem Staats-Ministerium der Justiz der Antrag gestellt: Zwar die Todesstrafe im Allgemeinen zu bestätigen, jedoch die Strafe des Rades in Enthauptung zu verwandeln.

XI.

Xaver Reth

Klagt sich selbst des Vatermordes an, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen.

Xaver Reth, 46 Jahre alt, katholischer Religion, Vater von 8 Kindern, besaß zu Amerdingen (Landgerichts Nördlingen) ein kleines, überschuldetes Bauerngut, stand wegen schlechter Aufführung in sehr üblem Ruf, und war bereits fünfmal, unter andern im Jahr 1814 mit vierjährigem Arbeitshaus, bestraft worden.

Im Anfang des Jahres 1822 wurde er von neuem durch die Bekenntnisse eines gewissen wegen Diebstahls untersuchten Xaver Schreiber, mehrer, in Gemeinschaft mit diesem verübten, zum Theil ausgezeichneten Diebstähle verdächtig, und zulezt gefänglich eingezogen. In seinem summarischen Verhöre vom 9ten April bekannte er auch sogleich, auf das umständlichste, folgende Entwendungen:

1) er habe in der Neujahrsnacht 1822, in Verbindung mit Schreiber, der Wirthin zu Frohnhofen, mittelst Einsteigens mehre Bettstücke (im Werth von 35 fl. 49 kr.) entwendet;

2) in der Nacht vom 8ten zum 9ten Dezember 1821

ſey er, ebenfalls in Verein mit Schreiber, in den Stadel des Pfarrers zu Unteringingen eingeſtiegen, und habe demſelben aus dem Gänſeſtall 7 Gänſe geſtohlen;

3) am 10ten Octbr. deſſelben Jahrs zur Nachtzeit, habe er ſich mit Schreiber der Entwendung zweier Schweine an der Söldnerswittwe, Veronica Rothhofer, ſchuldig gemacht; endlich

4) bekannte er ſich noch verſchiedener, in gleicher Verbindung verübten Gänſediebſtähle ſchuldig.

Sämmtliche Bekenntniſſe ſtimmten ſowohl mit dem erhobenen Thatbeſtande, als mit den Geſtändniſſen ſeines Mitſchuldigen und andern erhobenen Umſtänden überein.

Allein in dem erſten ordentlichen Verhöre, am 16ten April, wurden alle jene Bekenntniſſe (ein einziges ausgenommen, welches einen kleinen, nur polizeilich ſtrafbaren Diebſtahl von 3 Gänſen betraf) hartnäckig von ihm widerrufen. Zur Rechtfertigung dieſes Widerrufs vermochte er jedoch nichts vorzubringen, als: „er müſſe ſich, zur Zeit, wo er jene Geſtändniſſe abgelegt, nicht bei Vernunft befunden haben; er ſey damals ganz verwirrt geweſen.“ Am folgenden Tag wuſte er den Unterſuchungsrichter dahin zu bringen, daß ihm dieſer das Protokoll vom 9ten April, welches ſeine Geſtändniſſe enthielt, noch einmal vorlas. Kaum war derſelbe zum Schluß dieſer Vorleſung gekommen, als Inquiſit auf ihn zuſprang, und ſich des Protokolls zu bemächtigen ſuchte, jedoch nur das lezte Blatt in ſeine Hände bekam, dieſes abriß, und dann ſeine darauf befindliche Namensunterſchrift, unter dem Ausrufe: „das iſt alles nichts!“ herausbiß.

Am 25ten Mai wurden die Akten zum Spruche eingeſendet. Allein ſchon am 4ten Juni berichtete das Landgericht dem Appellationsgericht, als Criminalgerichtshofe:

der Inquisit Reth habe so eben, in einem selbst erbetenen Verhöre, das Geständniß abgelegt, seinen Vater ermordet zu haben. Das Erkenntniß wegen angeschuldigter Diebstähle wurde nun hinsichtlich beider Inquisiten ausgesezt und die Akten gingen zurück, um den Grund jener Selbstanklage näher zu erforschen und, nach Umständen, die Untersuchung wegen Vatermordes gegen Reth einzuleiten.

In seiner Selbstanklage vom 4ten Juni hatte er den Vorgang mit allen Hauptumständen folgendermaßen erzählt: „Er habe seinen vor 17 Jahren verstorbenen Va„ter, Veit Reth, mit welchem er wegen Erbschaftssachen „öfters Verdruß und Feindseligkeiten gehabt habe, erdros„selt. Um den Theilungszettel zu finden, habe er eines „Tags in der Frühe — er glaube es sey um Winterszeit „gewesen — die Papiere seines Vaters durchsucht. Sein „Vater habe noch zu Bette gelegen. Als dieser gesehen, „wie ihm seine Papiere durchgestört würden, sey er zornig „aus dem Bette gesprungen, habe mit der rechten Hand „seine Beinkleider genommen, mit der linken ein auf einem „Stecken befestigtes Bajonett ergriffen, und sey mit den „Worten auf ihn zugegangen: „„wenn du nicht hinaus„gehst, so steche ich dich über den Haufen!““ Durch diese „Drohung aufgebracht, habe er nun den Vater bei der „Gurgel gefaßt, ihn mit dem Knie auf den Unterleib ge„stoßen, ihn zu Boden geworfen und dann auf seine Gur„gel gekniet. Er habe ihn zwar wieder aufheben wollen; „allein die Füße hätten ihn nicht mehr getragen. In der „Überzeugung, daß er nun doch nicht mehr mit dem Le„ben davon komme, habe er ihn mit seinem Daumenkno„chen vollends erdrosselt, sodann den Toden wieder in das „Bett gelegt, und den gefundenen Theilungszettel zu sich

„genommen, mit welchem er zum Amt gegangen sey, um „die darin benannten 150 fl. zu erheben, was ihm jedoch „verweigert worden sey.“

Schon an dem folgenden Tag, nachdem Inquisit dieses Bekenntniß abgelegt hatte, machte er den Versuch, sich um das Leben zu bringen. Mittelst eines von seiner Fußschelle abgesprungenen Stückchen Eisens, verwundete er sich dergestalt in den linken Arm, daß er gegen anderthalb Pfund Blut verlor. Der Gerichtsarzt fand, bei Untersuchung dieser Wunden, das Gemüth des Inquisiten auffallend beängstigt; seinen Blick finster, verwirrt und schüchtern. Dabei äusserte der Gefangene: „er sey von Zeit zu Zeit närrisch; er werde lebendig verbrannt; aber er sey ganz unschuldig, weil er vieles in der Narrheit gesagt habe.“ Wirklich betrug er sich wie ein Verrückter oder Wahnsinniger. Die ganze folgende Nacht hindurch schrie, lärmte und tobte er so fürchterlich, daß Niemand in der Nachbarschaft den Schlaf finden konnte. Zweimal stürzte er sich von der Lagerstätte mit dem Kopf herab auf den Boden; und am Morgen versuchte er, sich in Beiseyn des Gefangenwärters die Hoden zusammen zu drücken, woran er nur durch Gewalt verhindert werden konnte. Am 8ten Juni ließ er um ein Verhör bitten, äusserte aber auf die Frage: ob er sich noch seiner vorigen Aussage erinnere? „alles was er da ausgesagt habe sey unwahr, er habe diese ausserordentliche Strafe nicht verdient.“ Dabei sprang er auf, und wollte sich mit dem Kopf auf den Boden stürzen, woran er jedoch verhindert wurde. In der folgenden Nacht schrie er fortwährend: „Teufel weich! Teufel weich im Namen Jesus!“ Noch gewaltiger tobte er in der Nacht vom 9ten Juni. Man glaubte den Gerichtsarzt rufen zu müssen. Dieser wollte

ihm Arzneien geben; allein er verweigerte, sie zu nehmen, indem er äusserte: „man wolle ihm Gift geben.“ Untersagte ihm der Gerichtsdiener sein nächtliches Toben, so antwortete er: „ich kann eben nicht anders; denn, wenn „ich ruhig bin, so holt mich der Teufel, weil ich meinen „Vater erdrosselt habe, und ihm auf das Gemäch gesprungen bin.“ Als einmal des Gerichtsdieners Tochter das Gefängniß reinigen wollte, sagte er zu ihr: „Johanna! „ich kann nicht mehr ruhen und rasten, denn mein Vater „ruft mir, und sein Tod muß versöhnt seyn. Ich wün„sche mir nichts mehr, als daß man mir den Kopf herun„ter schlage.“ — Ähnliche Äusserungen machte er dem Wächter Wiedemann, den Gerichtsdienergehülfen Klebinger und Finck. Allen diesen Personen erzählte er bei solchen Gelegenheiten umständlich sein Verbrechen, ganz übereinstimmend mit seinem am 4ten Juli abgelegten gerichtlichen Geständnisse. So ungebährdig übrigens Inquisit sich Nachts betrug, so ruhig war er bei Tage: er aß, trank, schlief, wie ein vollkommen gesunder Mensch.

Die förmliche Erhebung des Thatbestandes eines Mordes, und zwar eines Mordes durch Erdrosselung, war, bei den Umständen des gegenwärtigen Falles, ganz unmöglich. Vitus Reth, des Inquisiten Vater, war am 10ten Decbr. 1804 gestorben, lag folglich im Jahre 1822 bereits 18 Jahre im Grabe. Eine Ausgrabung des Leichnams, vielmehr der noch übrigen Knochen, von denen Niemand hätte angeben können, wem sie in Lebzeiten angehörten, würde daher ein höchst überflüssiges, erfolgloses Geschäft gewesen seyn.

Es wurden jedoch mehre Umstände ausgemittelt, welche mit dem Bekenntnisse des Inquisiten genau zusammen trafen und dasselbe in mehren Punkten glaubwürdig machten.

Daß Vitus Reth eines plözlichen Todes gestorben sey, machte schon das pfarramtliche Sterbregister höchst wahrscheinlich. Denn in diesem fehlte der Beisaz: daß Reth mit den Sterbsacramenten versehen worden sey, welche Auslassung, wie das Pfarramt bemerkte, einen plözlichen Tod vermuthen lasse. Überdies aber wird durch viele Zeugen-Aussagen übereinstimmend bekundet, daß der Vater des Inquisiten noch am Abende vor seinem Tode bis spät in die Nacht im Wirthshause gewesen sey, sich daselbst sehr lustig gezeigt und beim Weggehen noch einen Krug Bier mit nach Hause genommen habe. Die Taglöhnersfrau Veronica Schuh, bezeugt sogar: „eine kleine Stunde „vor dem Tod des Veit Reth, Morgens um 7 Uhr, „sey sie noch in seiner Schlafkammer gewesen, und habe „ihn frisch und gesund getroffen. In ihrem Beiseyn habe „er seinem jüngern (nunmehr verstorbenen) Sohn, Georg, „einen Sack und, wenn sie nicht irre, einen Sechser gege„ben, um in die Mühle zu gehen. Sie sey nun zurück in „ihre Wohnung gegangen, und noch sey sie nur kurze Zeit „zu Hause gewesen, als sich im Dorf allgemein der Lärm „verbreitet habe: der alte Veit sey plözlich gestorben.“ Jedermann war von dieser Nachricht überrascht, und viele eilten nach Reths Wohnung, um sich durch eignen Augenschein von der Wahrheit einer so ganz und gar unglaublichen Kunde zu überzeugen. Der pensionirte Obervogt Frickinger sagt aus: „von dem Gerichtsdiener Mauermeyer sey ihm dieser unerwartete Vorfall sogleich angezeigt worden, worauf er den (unterdessen auch verstorbenen) Chirurg Stegmüller in die Behausung des Entseelten abgeschickt habe, um die Leiche zu besichtigen. Stegmüller habe ihm aber nachher die Kunde überbracht: „Veit Reth sey an einem Schlagflusse gestorben.“ Andere Per-

sonen, welche damals die Neugier in der Behausung des Verstorbenen versammelt hatte, bezeugen ebenfalls die geschehene, — nicht Untersuchung, aber — Besichtigung des Leichnams in einer dunklen Kammer und daß besagter Chirurg den Versammelten erklärt habe: „Veit sey eben an einem Schläglein verschieden."

Bald nach dem Tode Veits verbreitete sich allgemein die Sage unter den Ortsbewohnern, sein eigner Sohn Xaver habe ihn ermordet: eine Sage, welche nicht nur durch den damaligen Obervogt Fricklinger, sondern auch noch durch die Aussage dreier Zeugen bekundet wird. Zeuge Lachenmeyer, Vormund des verstorbenen jüngeren Reth, versichert: dieser habe öfters zu ihm gesagt: „Vormund, niemand anders, als mein Bruder Xaver, hat meinen Vater umgebracht; aber sagen darf ich es nicht."

Daß man sich einer solchen That zu unsrem Inquisiten wohl versehen könne, wurde ebenfalls durch viele Zeugenaussagen zur Gewißheit gebracht. Der Obervogt Frickinger sagt aus: „Xaver Reth sey von jeher, ein unruhiger, boshafter Mensch gewesen. Er habe seinen Vater immer zu zwingen gesucht, ihm sein Söldnergut abzutreten, um eine gewisse Weibsperson, seine gegenwärtige Frau, heurathen zu können. Daß der Vater hiezu seine Einwilligung verweigert habe, und er sein Gut lieber seinem zweiten Sohne habe zuwenden wollen, sey die Ursache immerwährender Zwistigkeiten gewesen. Der verstorbene Reth sey deshalb mehrmal zu ihm (Zeugen) gekommen, um sich gegen seinen Sohn zu beschweren; doch habe er beide durch amtliches Zureden immer wieder zu vereinigen gesucht." Diese Feindseligkeiten zwischen Vater und Sohn wurden noch durch andere Zeugen übereinstimmend bekundet.

Als jedoch Inquisit über seine freiwillig erhobene Selbstanklage nunmehr zum ordentlichen Verhör gezogen wurde, begann derselbe, höchst unerwartet, eine ganz entgegengesezte Rolle zu spielen, in welcher er sich auch bis zum Ende der Untersuchung standhaft behauptet hat. Er, noch kurz zuvor ein reumüthiger, zerknirrschter Vatermörder, den die Angst des Gewissens zum tobenden Wahnsinn, bis zum Versuche des Selbstmordes getrieben hatte, bezeigte sich jezt hinsichtlich dieses Bekenntnisses gerade so, wie früherhin in Bezug auf die von ihm eingestandenen Diebstähle: er widerrief alles, und rechtfertigte seinen Widerruf durch das Vorgeben einer Geisteszerrüttung, in welcher er gegen sich selbst gelogen habe. Auf den Vorhalt: wie er doch dazu gekommen, sich selbst anzuklagen? antwortete er: „alles ist nicht wahr, und wenn „hundert Zeugen herkommen, so können sie es nicht „wahr machen. Ich habe wohl öfters mit meinem Va„ter Zorn gehabt; aber niemals bin ich ihm wegen sei„nes Lebens neidig gewesen. Vielmehr habe ich ihn „durch den Zorn, den ich ihm verursacht, um das „Leben gebracht." Den lezten Ausdruck milderte er jedoch sogleich durch die Phrase: „ich habe blos den „Zorn meines Vaters getödet, nicht sein Leben." Auf weiteres Befragen erklärte er: „es sey allerdings „wahr, daß er die Übergabe des väterlichen Guts von „seinem Vater verlangt, und dieser nicht eingewilligt habe. „Aber Thätlichkeiten habe er nicht an ihm verübt." Den verschiedenen Vorhaltungen: — sein erstes Bekenntniß sey so umständlich, daß an der Wahrheit desselben nicht wohl gezweifelt werden könne, es sey nicht zu begreifen, warum er gegen sich selbst eine unwahre Aussage gethan haben sollte, er habe ja aussergerichtlich mehren andern Per-

sonen ebenfalls den Vatermord umständlich und ganz übereinstimmend erzählt, — entgegnete er von neuem: „ich „kann nichts wahr machen, und kein Mensch kann „mir es wahr machen. — Kein Mensch kann mir es „beweisen, und eine solche Mordthat muß auch ihren Beweis haben. — Ich habe früher die Wahrheit „nicht gesagt, weil ich eben ein Narr gewesen bin. — Meiner früheren Aussagen kann ich mich nicht mehr erinnern, „und wenn ich etwas gesagt habe, so habe ich es nicht „bei gesundem Verstand, sondern in der Narrheit gesagt.“ Auch das folgende Verhör hatte nur dasselbe Ergebniß: „er sey damals nicht bei Sinnen gewesen; sonst „hätte er nicht so fabelhaft geredet, und sich einer Mordthat bezüchtiget, die ihm Niemand wahr machen „könne.“

Was die vorgebliche Verrücktheit betrift, in welcher sich Inquisit zur Zeit seines ersten gerichtlichen Bekenntnisses, und seiner wiederholten aussergerichtlichen Geständnisse befunden haben will: so ist erwiesen, daß sein ganzes Benehmen, sein Toben und Lärmen, selbst seine Selbstmordversuche die Verstellung zur Quelle gehabt haben. Der ordentliche Gerichtsarzt Dr. Gürtler sowohl, als auch der mit zugezogene benachbarte Gerichtsarzt Dr. von Jan, gaben, nachdem sie den Inquisiten genau beobachtet und untersucht hatten, das übereinstimmende Gutachten: „daß Reths Narrheit verstellt, seine Gemüthsruhe zwar durch ein böses Gewissen gestört, er aber keineswegs seiner Überlegung beraubt sey.“ Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde auch durch das nachherige Benehmen des Inquisiten vollkommen bestätigt. Kalt und besonnen, auf alle Fragen und Vorhaltungen gefaßt, in seinen, auf Einen Plan genau berechneten Antworten immer sich selbst getreu,

läugnete er, unter scheinbarem Vorwande, beharrlich was er früher gestanden hatte. Dieses Benehmen wäre durchaus unbegreiflich, wenn man voraussezen müste, daß seine Narrheit natürlich gewesen sey. Der Sturm eines Wahnsinns, womit Reue und Gewissensangst eine mit der alten Schuld eines Vatermordes schwer belastete Seele ergreifen — und als einen solchen stellte sich doch des Inquisiten angebliche Geisteszerrüttung dar — ein Sturm dieser Art ist nicht so leicht vorübergehend, streift nicht so sanft blos über die Oberfläche hin, daß er, ohne nur eine Spur zurückzulassen, plözlich wieder stille stehen sollte. Der Mensch, den noch gestern die den Vatermord rächenden Furien zum Wahnsinn treiben, wird nicht heute, vollkommen verständig, zwar den Wahnsinn als wahr einräumen, aber auf eben diesen Wahnsinn sich berufen, um es glaubwürdig zu machen, daß nur dasjenige an jenem Wahnsinn unwahr und erlogen sey, was er — von einem Vatermorde verrathen habe.

Die Absicht, welche den Inquisiten bei dem freiwilligen Geständniß eines Vatermordes, bei seinem verstellten Wahnsinn, und dem nachherigen Widerruf jenes Geständnisses, aller Wahrscheinlichkeit nach, geleitet hat, liegt eben nicht in großer Tiefe verborgen. — Bestürzt über seine Verhaftung, von dem Gedanken betroffen, daß sein Mitgesell Schreiber bereits auf ihn bekannt habe, gestand er in der ersten Überraschung am 9ten April alle ihm angeschuldigten Diebstähle. Allein in der Stille des Gefängnisses kehrte bald die Überlegung zurück; was er sich durch voreiliges Bekennen verdorben, hatte er durch Läugnen wieder gut zu machen, um, wo möglich, die Strafen, die ihn als mehrmals rückfälligen Dieb erwarteten, von sich abzuwenden. Er suchte seine Hülfe bei einem Widerruf.

Aber auf die Frage nach den Gründen dieſes Widerrufs, blieb ihm vor der Hand nichts als die kahle, mit nichts beſcheinigte, ſelbſt nicht durch den kleinſten Umſtand glaubwürdig gemachte Ausrede — einer Verſtandeszerrüttung. Daß er damit nicht ausreichen, daß ſein Vorwand keinen Glauben finden, daß das einmal abgelegte glaubwürdige Geſtändniß fortdauernd gegen ihn zeugen werde: muſte ſeinem Verſtande — der in ſechs überſtandenen Criminalproceſſen *), bereits ergiebige Rechtserfahrungen zu ſammeln Gelegenheit gehabt hatte — ſehr bald einleuchten. — Er verſuchte daher einen andern Ausweg. Am folgenden Tage wurden verſteckte Liſt und offene Kühnheit aufgeboten, um das Geſtändniß, über deſſen Beſtand ſein nackter Widerruf rechtlich nichts vermogte, nun, wo möglich, durch Gewalt zu vernichten. War die Urkunde verſchwunden, in welcher das Bekenntniß verzeichnet ſtand, ſo bedurfte es keines Widerrufs mehr, und die Sache war dennoch ganz auf ihren Anfang zurückgeworfen — Der am 17ten April verſuchte Gewaltſtreich verfehlte jedoch zum größten Theil ſein Ziel: das Bekenntniß ſelbſt blieb Schwarz auf Weiß in des Richters Hand, und für die Begebenheit, welche das Zerreißen des lezten Blatts zur Folge gehabt hatte, gab ein neues Protokoll das unverwerfliche Zeugniß. Seine Angelegenheit war folglich nicht gebeſſert, ſondern verſchlimmert. Durch den verfehlten Verſuch, ſein erſtes Verhörsprotokoll zu vernichten, hatte er mit der That die Unerheblichkeit ſeines Widerrufs eingeräumt, und das Gewicht ſeines Geſtändniſſes von neuem anerkannt.

---

*) Fünf Proceſſe hatten deſſen Verurtheilung zur Folge; der ſechſte hatte mit einer Losſprechung von der Inſtanz geendigt.

In dieſem Gedränge blieb ihm kein anderer Ausweg, als ſich wieder zurück zu ſeinem Widerruf zu flüchten und auf dieſen allein den Plan ſeiner Rettung zu bauen. Von dieſer Seite durfte er noch alles hoffen, wenn es ihm gelang, jenen Widerruf gehörig zu begründen, und die Einrede: er habe ſein Bekenntniß im Zuſtande der Geiſtesabweſenheit und Verſtandeszerrüttung abgelegt, dem Richter glaubwürdig, wenigſtens wahrſcheinlich zu machen. Mit bloßen Reden und Verſicherungen, das wuſte er wohl, wurde für dieſen Zweck nichts ausgerichtet. Handlungen, augenſcheinliche Thatſachen muſten für ihn Zeugniß geben. Wenn gleich dazu ſich die Wahrheit ihm verſagte, ſo konnte doch, mittelſt eines klug erſonnenen, geſchickt ausgeführten Spiels, wenigſtens ein überzeugender Schein gewonnen werden. Mochte er auch mit dem Spiele ſelbſt ein neues Wagſtück über ſich nehmen: gegen die Hoffnung des Gelingens auf der einen, und die nahe dringende Gefahr auf auf der andern Seite, verloren bloße Bedenklichkeiten ihr Gewicht. Er hatte die Unwahrheit ſeines Bekenntniſſes aus einer Verſtandeszerrüttung zu erklären verſucht: es muſte daher von ihm die Rolle eines Wahnſinnigen übernommen, und dieſe ſo lange und in ſolcher Wahrheit fortgeſpielt werden, daß der Gedanke an ein bloßes Spiel ſo entfernt als möglich gehalten wurde. Er galt daher nicht blos zu faſeln, ſondern auch faſelnd zu handeln, nicht blos überhaupt, ſondern auch gegen ſich ſelbſt zu toben. Mit der Vorſpiegelung des Wahnſinns aber, war es auch noch nicht allein gethan. Er hatte in angeblicher Geiſteszerrüttung vorgeblich ein unwahres Bekenntniß abgelegt: in der, wenn auch noch ſo geſchickt durchgeführten Rolle der Narrheit für ſich allein, würde er daher wohl dem Richter einen Verrückten, aber noch keinen in der Verrücktheit gegen

sich selbst lügenden Narren gezeigt haben. Dem in sich zusammenhängenden, mit allen Zeichen des überlegenden Verstandes ausgestatteten, glaubwürdigen Bekenntniß der Diebstähle muste also, unter dem heimlichen Vorbehalt künftigen Widerrufs, ein anderes, eben so umständliches, verständiges, beim ersten Anblicke vollkommen glaubwürdiges Bekenntniß als Seitenstück gegenüber gestellt werden, welches, wenn es theils durch den offen hervorbrechenden Wahnsinn des Bekennenden, theils durch die Unerweislichkeit mehrer in ihm enthaltenen Umstände, seinen Glauben verloren hatte, auch den Glauben an die Wahrheit des ersten Bekenntnisses, wenigstens nach der Rechnung des Inquisiten, erschüttern muste. Das Bekenntniß, welches der Täuschung als Mittel dienen sollte, durfte übrigens keineswegs auf ein gewöhnliches Verbrechen gerichtet seyn, bei welchem er nicht viel mehr, als bei dem ersten auf das Spiel sezte: er muste dieses um vieles überbieten. Je schwerer das Verbrechen, je gräßlicher die That, deren er sich freiwillig anklagte, desto größer der Schein, desto sicherer der Gewinn. Und so gab er denn nun dem Richter, der seiner Behauptung: er habe in einer Verstandeszerrüttung sich einiger Diebstähle fälschlich beschuldigt, — keinen Glauben beimessen wollte, etwas noch bei weitem stärkeres, das Bekenntniß eines — nicht erweislichen, und, wie er bald dazuthun hoffte, blos im Wahnsinn eingebildeten — Vatermordes zum Besten.

Die bis hieher entwickelte Ansicht liegt auch, im Wesentlichen, dem in dieser Untersuchung gefällten Erkenntnisse zweiter Instanz zum Grunde, wodurch das appellationsgerichtliche Urtheil, — welches den Inquisiten, soviel den Vatermord betrift, blos von der Instanz entbunden hatte —, dahin abgeändert wurde: daß Inquisit von

der Strafe freizusprechen sey *). Es gründet sich nämlich diese Entscheidung hauptsächlich darauf: „weil es „immer als eben so möglich gedacht werden müsse, daß „das Bekenntniß des Vatermordes von Xaver Reth in „der Absicht abgelegt worden sey, um es glaubhaft zu ma„chen, daß er schon zur Zeit seines früheren Bekenntnisses „der Diebstähle an einer Abwesenheit oder Verwirrung „seines Verstandes gelitten habe, sohin um den aus diesem „Bekenntnisse der Diebstähle wider ihn hervorgehenden „Beweis wo nicht zu heben, doch zu schwächen, — als es „möglich sey, daß er es aus Reue und um sein Gewis„sen durch das Erleiden der verdienten Strafe zu beruhi„gen, abgelegt habe." Mit dieser Art den Standpunkt der Sache zu fassen, stimmt unsre Ansicht nur in einigen Punkten nicht überein. Denn erstlich glauben wir den Umstand, daß Inquisit sich des Vatermordes angeklagt habe, um dadurch seine früheren Bekenntnisse der Glaubwürdigkeit zu berauben — nicht blos für möglich, sondern für gewiß annehmen zu müssen. Eben darum sind wir auch der Überzeugung, daß die in dem zweiten Glied jener Alternative gesezte Möglichkeit: Inquisit könne vielleicht auch aus Reue, um sein Gewissen zu erleichtern, sich des Vatermords schuldig bekannt haben, — nach allen oben dargelegten Thatsachen und Umständen nicht wohl als möglich anzunehmen sey **). Endlich scheint es, als wenn

*) Übrigens wurde Inquisit der Diebstähle für überwiesen geachtet und deshalb zur Strafe des Arbeitshauses auf sechs Jahre und sechs Monate verurtheilt.

**) Wäre auch das eine eben so möglich als das andere, so hätte, wie es scheint, nicht auf Lossprechung erkannt werden dürfen, sondern es würde das erstrichterliche Erkenntniß zu bestätigen gewesen seyn.

die Alternative: entweder hat Inquisit sich des Vatermordes fälschlich angeklagt, um seinem früheren Bekenntnisse den Glauben zu entziehen, oder er hat sich aus Reue, um die verdiente Strafe des Vatermordes zu leiden, dieses Verbrechens schuldig bekannt, — den Umfang aller hier möglichen Fälle keineswegs erschöpfe. Denn zu diesen Möglichkeiten gehört noch ein dritter Fall, nämlich der: daß Inquisit wirklich der Schuld des Vatermordes sich bewust gewesen ist, diesen aber gleichwohl nicht aus Reue, nicht um sich die verdiente Strafe zuzuziehen, sondern blos um, auf oben entwickelte Art, den Richter zu hintergehen, folglich nur zum Scheine, eingestanden habe. Und gerade diese Voraussezung dürfte wohl nicht blos eine mögliche Voraussezung, sondern unter den möglichen zugleich die wahrscheinlichste seyn, weil nur durch sie alles vollständig begreiflich wird, ohne sie Vieles ein Räthsel bleibt.

Nimmt man an, der Vatermord, dessen Reth sich anklagte, sey nichts weiter, als eine reine Erfindung, so müste es doch, wahrlich, als ein wunderseltsames Spiel des Zufalls betrachtet werden, daß mit diesem Bekenntnisse so viele erhebliche, durch die Untersuchung an das Licht gezogene, unter sich übereinstimmende Thatumstände zusammentreffen, welche die sehr starke Vermuthung begründen, daß eben dasjenige, was Inquisit erfunden, gerade zu der Zeit, in welche er seine Erfindung versezt, sich wirklich ereignet habe. Der Sohn lebte mit seinem Vater im Streit und großer Feindschaft; er trug Haß gegen ihn und hatte Vortheil von seinem Tod. Und dieser Vater stirbt eines plözlichen Todes, nachdem er nicht blos Abends, sondern noch eine Stunde zuvor, vollkommen gesund und heiter gewesen ist. Sein Sohn Xaver war damals zu

Haus bei seinem Vater, war allein bei ihm; war daher im Stande den Mord zu vollbringen, und zwar ohne Zeugen scheuen zu müssen. Der plözliche Tod des Vaters erregte bei der Ortsobrigkeit bedenkliche Muthmaßungen, und der Dorfchirurg wurde daher zur Besichtigung abgeschickt. Diese Besichtigung, ohne Leichenöffnung, zumal sie nur obenhin und in einer düstern Kammer vorgenommen wurde, konnte nun freilich, wenn der Tod durch Erdrosseln bewirkt war, dem Besichtiger wohl kein anderes Ergebniß liefern, als eben dasjenige, welches er in seinem Ausspruche: Veit sey am Schlagflusse gestorben, — wieder gegeben hat. Allein eben dieser Ausspruch, weit entfernt, den Verdacht zu schwächen, dient vielmehr, unter den obigen Umständen, ihn zu bestärken, weil das Erdrosseln seltener durch Erstickung, weit häufiger durch einen herbeigeführten Schlagfluß den Tod bewirkt. Die Erklärung des Wundarztes beruhigte denn auch den Argwohn keineswegs; vielmehr entstand erst nachher das ganz allgemeine Gerücht: der Sohn Xaver habe seinen Vater ermordet; eine Überzeugung, zu welcher sich dessen eigner Bruder, Georg, gegen seinen Vormund mehrmals bekannte. Wunderbares Zusammentreffen! Als Reth 1822 in seinem Gehirn die Lüge eines von ihm vor 18 Jahren verübten Vatermordes zusammen webte, hatte auch bereits vor 18 Jahren der launige Zufall ein Gewebe von Thatsachen zusammengesponnen, welches fast aufs Haar mit jenem 18 Jahre jüngeren Hirngespinnste zusammenstimmt!

Ein Beweis dafür: daß Veit Reth ermordet, von seinem Sohne Xaver erdrosselt worden sey, war freilich nach so langer Zeit ein für allemal nicht mehr möglich. Hatte Xaver wirklich seinen Vater erdrosselt: wer konnte noch Zeugniß geben wider ihn für eine That, die ohne

Zeugen geschehen wär? Viele Menschen, unter diesen auch zwei seiner Brüder, waren bereits verstorben. Selbst des Todten Leichnam konnte nicht mehr zeugen, weder für den Mord, noch gegen den Mörder: jener war zerfallen in Staub, dessen Gebeine waren zerstreut. — Daß also von dieser Seite keine Gefahr ihm drohe, daß selbst sein Bekenntniß, zumal wenn er es nachher widerrufe, unter solchen Umständen ihm keinen Nachtheil bringen werde, das konnte nicht nur der, in diesem Theil der Rechtswissenschaft wohlbewanderte Inquisit, sehr gut wissen, sondern er wuste es in der That. In seinen, die Selbstanklage des Vatermords wieder zurücknehmenden Verhören, wehrt er den auf ihn eindringenden, ihn auf sein Bekenntniß zurückführenden Richter beständig, mit den, unter verschiedener Form, wiederholten Ausserungen von sich ab: „niemand „kann es mir wahr machen; — ein so schweres Ver„brechen, wie ein Vatermord, verlangt Beweis.“ Diese immer wiederkehrenden Redensarten, welche dem ungebildeten, seiner Gedanken und des Ausdrucks nicht vollkommen mächtigen Inquisiten entschlüpfen, verrathen ganz deutlich, daß er, als er den schon eingestandenen Vatermord wieder zu läugnen hatte, weit weniger in seine Unschuld, als in die Unerweislichkeit seiner Schuld Vertrauen sezte.

War es einmal, wie oben gezeigt worden, sein Plan, den Richter durch ein in verstelltem Wahnsinn abgelegtes Scheingeständniß zu hintergehen: so konnte es ihm gleichviel seyn, ein Verbrechen erst aus dem Nichts zu erfinden, oder das Geständniß eines in seinem Herzen bewahrten Verbrechens abzulegen, das sich vor Gericht in ein Nichts auflösen muste. Dort hätte es seinem Kopf die Arbeit einer mühsamen Erfindung gekostet; hier, wo in seinem

Gewiſſen alles ſchon vorräthig lag, war wenigſtens dieſe Mühe erſpart. Jener Fall ſezte ihn in die Gefahr, eine plumpe, übel zuſammenhängende Lüge zu erfinden, deren Handgreiflichkeit ſeinen geheimen Plan leicht verrathen konnte; in dem lezten Falle brauchte er nur die Wahrheit zu erzählen, die ſich bei weitem wahrſcheinlicher geben ließ, als die allerwahrſcheinlichſte Erfindung. Dieſer zweifache Betrug, mittelſt einer Täuſchung, zu welcher ihm die Wahrheit ſelbſt als Werkzeug dienen ſollte, erhöhte zugleich ſein Selbſtgefühl und verdoppelte ſeinen Triumph über den Richter, der bereits über ihn zu triumphiren wähnte. Was konnte ergözlicher für ihn ſeyn, als den Vatermord, den er wirklich begangen, mit allen Umſtänden einzugeſtehen, und hiedurch, indem er ſeinen Richter mit der gräßlichſten Wahrheit foppte, auch noch obendrein das über einige verhältnißmäßig unbedeutende Diebſtähle aufrecht ſtehende Bekenntniß, wobei jener ihn gepackt zu haben meinte, auf einmal ſpielend umzuwerfen. Daß man ſeiner Selbſtanklage nachforſchen, daß dieſer oder jener Umſtand ſich beſtätigen werde: dieſes muſte er wohl erwarten. Aber alsdann nur deſto beſſer! Denn war das in ſich zuſammenhängende, mit verſchiedenen erwieſenen (obgleich nicht überweiſenden) Umſtänden zuſammenſtimmende Bekenntniß eines Vatermords, durch die mit überzeugender Wahrheit durchgeführte Rolle des Wahnſinns als unglaubwürdig und unwahr dargeſtellt, um wie viel kräftiger, bündiger muſte auf gleiche Unwahrheit und Unglaubwürdigkeit eines bloſſen Bekenntniſſes über einige Diebſtähle zurück geſchloſſen werden. Es kam überdies nicht blos darauf an, dem Richter eine neue Erzählung zum Beſten zu geben, ſondern auch, in unmittelbarer Beziehung auf dieſe, ihm das täuſchende Schauſpiel eines Wahnſinnigen aufzuführen. War er nun

sich des Vatermordes bewuſt: welche Rolle durfte er, mit dem allergeringſten Aufwand von Mühe, wahrer, treuer zu ſpielen hoffen, als die — eines wahnſinnigen Vatermörders? Denn da brauchte er ſich nur der Erinnerung und den verbiſſenen Schmerzen des — auch in dem Böſewicht fortlebenden — Gewiſſens ohne Rückhalt zu überlaſſen, um — indem er einmal zu eigner Erleichterung dieſe Schmerzen frei aus ſeiner Bruſt heraustobte — die ſchreckliche Wahrheit eigner Gefühle als treue Mithelferin bei der Ausführung ſeines Kunſtſtücks auf der Seite zu haben.

Die Einwendung: eine mit der Schuld eines Vatermords belaſtete Seele, welche auf ſolche Weiſe mit ihrem eignen Gewiſſen ein Spiel treibe, könne nicht einem Menſchen angehören, ſondern nur einem Satan: — dieſe Einwendung erwartet der Verfaſſer wenigſtens nicht von Männern, welche mit dem Menſchen in ſeiner Verderbtheit genauere Bekanntſchaft gepflogen und die Elemente der Hölle, welche eines Menſchen Bruſt in ſich aufzunehmen fähig iſt, zu ergründen und auseinander zu legen, ſich zum traurigen Geſchäfte gemacht haben.

XII.

Johann Georg Sörgel.

Beitrag

zur

Geschichte der Seelenkrankheiten.

Der Taglöhner Konrad Eichmüller zu Leuzenberg, ein 71jähriger alterschwacher Greis, arbeitete seit ungefähr 8 Tagen auf dem alten Berge in einem unweit Hersbruck gelegenen Walde (dem sogenannten Hansgörgel), wo er durch Ausgraben und Spalten von Baumstöcken sich einigen Erwerb verschaffte. Er pflegte sich täglich in der Frühe des Morgens dahin zu begeben, und erst Abends, jedoch immer noch vor der Dunkelheit, gewöhnlich um 5 Uhr, von da nach Haus zurückzukehren. Dienstags am 7ten September 1824 Abends war er noch nicht zurückgekommen, als es schon anfing Nacht zu werden. Seine 62jährige Frau, welche mit ihm in zweiter Ehe lebte, wurde hierüber besorgt, und sendete ihren Sohn erster Ehe, Namens Lahner, mit einigen andern Burschen des Orts nach dem alten Berg, um den Vater zu suchen. Bald brachten sie die Kunde, daß der Alte tod im Walde liege, nahmen dann aus dem Dorf noch einige Gemeindemänner mit sich

und fuhren mit einem Wagen zurück, um den Leichnam abzuholen.

Eichmüller wurde ohngefähr 5 Schritte von dem Stocke entfernt gefunden, an dem er gearbeitet hatte und in welchem noch drei Keile steckten. Der Leichnam lag auf dem Boden knieend, mit dem Gesichte zur Erde gekehrt; die Hirnschale war zerschmettert, und beide Füße abgehauen. Der linke Fuß hing noch mit dem Stiefel an dem Körper; der rechte lag unter einem Baum 4 bis 5 Schritte von diesem Orte entfernt. Deutliche Blut-Spuren gaben zu erkennen, daß der Getödete von dem Stocke, an welchem er gegraben, bis an die Stelle wo er lag, und wo ihm wahrscheinlich die Füße waren abgehauen worden, durch das Waldgras geschleift worden sey. Umher zerstreut lagen seine Jacke, und unter anderem, seine beiden Holzbeile, von welchen das eine, das an dem Rücken wie an der Schneide stark mit Blut bedeckt war, sich sogleich als das Werkzeug kund gab, womit dem Unglücklichen wahrscheinlich der Kopf zerschmettert und hierauf beide Füße abgehauen worden seyen. Die alte Mutter hatte ihrem Sohne beim Hinwegfahren den Auftrag ertheilt, das Geld zu sich zu nehmen, welches ihr Mann bei sich gehabt habe und ungefähr 2 fl. betragen müsse. Der Gemeindebevollmächtigte Steeger, welcher zur Abholung der Leiche mitgegangen war, durchsuchte deshalb, auf Verlangen des Sohnes, in Beiseyn der übrigen, die Kleider des Getödeten; allein es fand sich in den Beinkleidern desselben blos ein Knopf; auch war sonst an dem Orte der That keine Spur von Geld zu entdecken.

Bei der in gesetzlicher Art vorgenommenen Leichenschau ergab sich im Wesentlichen Folgendes: 1) die Füße waren unterhalb der Wadenmuskeln abgehauen; beide Stum-

meln ſteckten noch in den zugleich mit durchgehauenen Stiefeln und Strümpfen; 2) der Schädel zeigte ſich ſo gewaltig zertrümmert, daß das Stirnbein, die beiden Seitenbeine, und das Hinterhauptbein in ihrer naturgemäßen Bildung nicht mehr zu erkennen waren und Knochentrümmer das ganze Gehirn bedeckten. Der Gerichtsarzt las ein und zwanzig Knochenſtücke von dem Gehirn zuſammen, deſſen Subſtanz an mehren Stellen ſehr verlezt befunden wurde. Die Größe der Zerſtörung begründete den Schluß, daß dieſelbe nicht mit Einem Schlag, ſondern durch mehrmals wiederholte gewaltige Streiche müſſe bewirkt worden ſeyn. Über die unbedingte Tödlichkeit dieſer Verlezungen konnte nicht der mindeſte Zweifel obwalten.

Der Thäter war eben ſo bald offenkundig, als die That. Beide kamen faſt zu gleicher Zeit dem Landgerichte Hersbruck, als Unterſuchungsbehörde, zur Anzeige.

Am 7ten (als am Tage des Mordes) Abends gegen 5 Uhr, führte der Taglöhner, Paul Deuerlein, eine Fuhre Gromet von Reichenſchwand nach Hersbruck. Als er um dieſe Zeit in die Nähe des Ortes Altſittenbach gekommen war, holte er den jungen Johann Georg Sörgel ein, welcher ebenfalls auf Altſittenbach zuging. „Wo kommſt du denn her, Hans Görgle?“ rief ihm Deuerlein zu; worauf jener antwortete: „Vor einem Jahre ſchon hat mir einer mein Blut da hinten eingegraben“ (er deutete dabei nach der rückwärts liegenden Waldung auf dem alten Berg). „Ich ſchaute ſchon im vorigen Jahr darnach, es war aber noch nicht verſulzt (geronnen), und der, der es dortmals eingegraben, hat mich dabei recht zerpeitſcht. Heute bin ich nun wieder bei dem Stock geweſen, um nach meinem Blut zu ſehen, und der es vergraben hat, war wieder dort, und hatte

Hörner auf. Ich hab ihm aber mit dem Holzbeil auf den Kopf geschlagen und seine Füße abgehauen, und habe von seinem Blut getrunken.“ Deuerlein, welcher wuste, daß Sörgel zuweilen närrisch sey, achtete auf diese Rede nicht. Unterdessen waren sie bis vor das Armenhaus zu Hersbruck gekommen, wo Sörgels Vater, der mit seiner Familie in das Armenhaus aufgenommen ist, seinen Sohn unter der Hausthür erwartete.

Er kam ganz ruhig in Begleitung dieses Deuerlein daher, welcher dem Vater, in Gegenwart des blinden Albrecht Gaßner, erzählte, was der junge Sörgel ihm unterwegs geäussert habe. Der Vater glaubte nicht an die Wahrheit dieser Äusserung und schalt seinen Sohn darüber, daß er wieder so dummes Zeug gesprochen habe. Dieser aber erwiederte: „ja, Vater, es ist wahr, ich habe einen auf die Platte geschlagen, und ihm die Füße abgehauen. Ich habe ihn erschlagen damit ich ein Armensünderblut zu trinken bekomme; der Mensch hat Hörner aufgehabt.“ In der Wohnstube, wohin Gaßner dem Sörgel gefolgt war, sezte dieser noch hinzu: „ich habe ihm auch einen Beutel mit Geld abgenommen. Es waren 2 Gulden. Ich habe aber das Geld sammt dem Beutel wieder weggeworfen; denn ich behalte Niemanden etwas.“ Gaßner neckte ihn mit den Worten: „du hast das Geld gewiß behalten.“ Hierauf aber wurde er zornig und sprach: „schweig! oder ich schlag dich hinauf!“

Noch denselben Abend, in derselben Stunde (nach 5 Uhr) trat Georg Sörgel in die Haustenne des Wirthshauses neben dem Armenhause, und redete, aus vollem Halse lachend, die Katharina Gaßnerin mit den Worten an: Jezt bin ich wieder gesund. Ich habe

einen ordentlich ausgewichst. Ich habe einen recht auf die Platte geschlagen, und ihm die beiden Füße abgehauen. Einen Fuß davon habe ich weggeworfen.“ Die Gaßnerin erschrack bei dieser Rede, und bemerkte zugleich, daß der junge Sörgel an der Nasenspize blutig sey. Auf ihre Frage: wie er denn im Gesichte blutig geworden? erwiederte er: „ich habe das Arme-Sünderblut getrunken.“ Hierauf erzählte er ihr weiter: „der Mann sey im Walde auf der Erde gesessen, und habe sich eine Pfeiffe Taback gestopft. Nun habe er das Holzbeil dieses Mannes, welches vor ihm gelegen, ergriffen, ihn auf den Kopf geschlagen, und ihm seine 2 Gulden, die er bei sich gehabt, genommen.“

Auch der Katharina Götzin, Tochter des Krankenwärters im Armenhause, erzählte er desselben Abends: „er sey zu einem Holzhauer in den Wald gekommen, wo dieser so eben Stöcke gegraben. Er habe diesem Manne anfangs geholfen; dann aber sey es ihm vorgekommen, als wenn derselbe Hörner aufhabe; und nun habe er dessen Holzhaue genommen und ihn auf den Kopf geschlagen. Der Mann habe recht geraſſelt (geröchelt); darauf habe er ihm beide Beine abgehauen und sein Blut getrunken.“

Der alte Sörgel, welcher zwar an die Wahrheit der Erzählung seines Sohnes nicht glaubte, sie aber als ein Zeichen zurückkehrenden Wahnsinnes betrachtete, von welchem sein Sohn zuweilen befallen wurde, legte diesen aus Vorsicht in Ketten, womit er ihn an seinem Bette anschloß. Dieser betrug sich indessen ganz ruhig; aß mit den Seinigen zu Nacht, verrichtete mit ihnen das Abendgebet und legte sich zu Bette. Allein gegen Morgen brach er in Wuth aus, und tobte fürchterlich an seiner Kette, von

welcher er sich loszureissen bemühte. In diesem Zustande traf ihn der Gerichtsdiener, welcher gekommen war, ihn vor Gericht zu führen, allein unverrichteter Dinge wieder abgehen muste. Doch kurz nachher wurde Sörgel wieder ruhig, und nun führte ihn sein eigner Vater, in Begleitung eines andern Mannes, ohne Ketten, vor Gericht (8ten September).

In Gegenwart des Vaters und dessen Begleiters, wurde der junge Sörgel sogleich summarisch vernommen. Auf die allgemeinen Fragen antwortet er: „Er heiße Johann Georg Sörgel, sey 20 Jahre alt, evangelischer Religion, Sohn eines Taglöhners, im Armenhause in Hersbruck gebohren, noch ledig und ohne Vermögen; er habe das Schleifen und das Schlotfegen erlernt.“ Auf die Frage: bist du schon einmal verhaftet gewesen? gab er zur Antwort: „o nein, wer wird denn mir etwas thun? ich bin ein Engel.“ Zur Sache selbst erzählte er: „Gestern war ich mit meinem Vater im Holz, dem sogenannten Hansgörgle. Ich entfernte mich etwas von meinem Vater und sah in der Entfernung einen alten Mann Stöcke umgraben. Ich habe ihn nicht gekannt, den Mann. Es war mir, als wenn unter diesem Stock mein eignes Blut vergraben läge, und schon früher hatte mir geträumt, meine Ältern seyen an dieser Stelle eingesperrt, und ich müste das Blut eines armen Sünders trinken. Ich ging daher auf diesen alten Mann zu, schlug ihn mit seiner Holzhaue auf den Kopf und hieb ihm seine beiden Füße ab. Alsdann trank ich Blut aus seinem Kopfe, ließ ihn liegen und ging wieder heim.“ Auf die besondere Frage: was bewog dich zu dieser That? antwortete er: „Es ist halt jezt so, ich kanns nicht anders machen: weil ich eben gemeint

habe, er gräbt mein Blut aus." — Das Protokoll wurde von ihm gehörig mit Vor- und Zuname unterschrieben. Doch zeigte er während des Verhörs, ausser einem sehr stieren Blick, große Unruhe an Händen und Füßen. Auch äusserte er mehrmals den Gedanken, Soldat werden zu wollen und konnte nur durch das Versprechen, daß seinen Wünschen genügt werden solle, in dem Zimmer erhalten werden.

Noch an demselben Vormittage wurde er nach Leuzenberg zur Leichenschau geführt. Ohne die mindeste Spur von Bestürzung, Verlegenheit oder Reue trat er zu dem ihm vorgezeigten Leichnam und beantwortete die Frage: ob er ihn kenne? ganz trocken mit den Worten: „Ja es ist der nämliche Mann, den ich gestern Abends geschlagen habe. Er ist gerade so angezogen, wie gestern. Ich habe ihm die Füße abgehauen, „„damit man ihn nicht mehr hängen (an die Kette legen) kann."" Während dieser Szene äusserte er dieselbe körperliche Unruhe, wie bei dem summarischen Verhöre. Manchmal lachte er, und sagte, unter andrem: „er sey ein Engel und habe schon gewust, daß der alte Mann nichts mehr tauge."

Am folgenden Tage (9ten September) begab sich das Untersuchungsgericht in das Gefängniß des Angeschuldigten, um ihn weiter zu vernehmen. In diesem Verhöre sind folgende Fragen und Antworten bemerkenswerth: Wie befindest du dich? „Mein Kopf ist mir sehr eingenommen und ich habe schwere Träume; es hat mir unter andrem geträumt: ich solle auf den Hansgörgle gehen; dort ist eine Uhr, die schlägt recht laut." — Du hast gestern erzählt, daß du einen Mann erschlagen hast. Wie hast du es angefangen? „Ich habe beim Hansgörgle einen alten Mann Stöcke graben sehen und bin auf ihn zuge-

gangen. Als ich zu ihm kam, ſezte ich mich nieder; ſeine Holzhacke lag neben ihm. Ich nahm ſie vor ſeinen Augen weg und gab ihm gleich einen Schlag mit dem hintern Theil der Hacke über den Kopf, daß er alsbald umſtürzte und tod war; dann habe ich ihm ſeine beiden Füße abgehauen. Er hielt eine alte hölzerne Tabackspfeife in der Hand, die er nach dem empfangenen Schlag fallen ließ. Ich nahm dieſe Pfeife, warf ſie aber gleich wieder hinweg. Seinen Feuerſtahl nahm ich gleichfalls, und behielt ihn. (Dieſen Stahl hatte der Vater wirklich bei ſeinem Sohne gefunden und dem Gerichte überbracht. Dem Alten Geld abgenommen, oder dieſes Jemanden früher geſtanden zu haben, läugnete er beharrlich; auch wurde nicht das mindeſte bei ihm gefunden). — Warum haſt du denn dem Manne die Füße abgehauen? „Damit man ihn nicht anſchließen kann.“ — Warum haſt du den Mann erſchlagen? „Ich habe ihn geſchlagen, weil ich geglaubt habe, er will mein eignes Blut wieder ausgraben.“ Auf verſchiedene Fragen, gibt er nun weiter an: „eine fremde Weibsperſon habe ihm einmal geſagt, man müſſe Armenſünderblut trinken, um von der Fallſucht geheilt zu werden.“ Seit er von dem Blute des alten Mannes getrunken, befinde er ſich auch beſſer. Er wiſſe wohl, daß es verboten ſey, Menſchen umzubringen; aber er habe den Mann umgebracht, damit es ihm von ſeinem Blut beſſer werden ſoll. Es ſey dieſes gegen 5 Uhr Abends geſchehen. Zuerſt habe er aus des Mannes Kopfe das Blut getrunken; dann habe er ihn weiter heruntergeworfen. Hier habe er ihm die Füße abgehauen. Der linke Fuß ſey mit dem Stiefel noch hängen geblieben, den rechten Fuß habe er ſammt dem Stiefel eine Strecke weit weggeworfen.“ — Man legte dem-

Gefangenen das mit Blut befleckte Holzbeil vor. Er betrachtete es genau und sagte endlich: „ja, das ist das Beil, womit ich den Mann erschlagen, und ihm die beiden Füße abgehauen habe.“ Auch erkannte er den ihm zur Anerkennung vorgelegten Feuerstahl. — Das Verhör schließt mit folgenden Fragen und Antworten: Fühlst du Reue über deine That? „Nun er hat mich fernten (voriges Jahr) auch recht geschlagen; und darum hat er mir auch nichts gethan, als ich auf seinen Kopf geschlagen habe.“ Bei welcher Gelegenheit hat dich der Mann im vorigen Jahre geschlagen? „Ich bin fernten bei dem Stock schon gewesen, und dort hat er mich geschlagen. Ich habe Vögel gefangen.“

Am 15ten September wurde dem Gericht angezeigt, daß Sörgel seit einigen Tagen sich sehr ruhig betrage, und ohne alle Einmischung närrischer Phantasieen, ganz zusammenhängend spreche. Das Gericht begab sich daher in das Gefängniß, um diese vollkommene Rückkehr seines Verstandes zu einem Verhöre zu benüzen. Wirklich zeigte sein Aussehen und sein Benehmen die auffallendste Veränderung. Beim Eintreten der Gerichtspersonen zog er, was er sonst nicht gethan, die Müze ab, grüßte freundlich, und nannte den Untersuchungsrichter beim Namen. Auf Befragen erklärte er: „es gehe ihm jezt, seit er (vor ungefähr 8 Tagen) nach Verordnung des Landgerichtsarztes zur Ader gelassen, bei weitem besser. Vorher sey es ihm gar nicht wohl gewesen; er habe in seinem sehr eingenommenen Kopfe immer geschwirrt und er habe von allerlei närrischem Zeuge — geträumt.“ Nun wurde er befragt: ob er die Ursache seines Arrestes wisse. „Mein Vater, antwortete er, welcher gewöhnlich Nachts bei mir wacht, hat mir vorgehalten, daß ich im Hansgörgle ihm

davon gelaufen sey und einen Holzmacher erschlagen hätte; deswegen werde ich wohl im Arrest seyn." Ob er sich nicht erinnere, mit seinem Vater auf dem Hansgörgle gewesen zu seyn? „Nein, ich wüste nichts mehr, wenn es mir nicht mein Vater vor einigen Tagen erzählt hätte. Ich weiß nichts mehr davon, daß ich einen Mann soll erschlagen haben. Sollte es geschehen seyn, so hätte es unser Herrgott so haben wollen, der mich dahin geführt hat." Es wurde ihm vorgehalten, er habe ja schon selbst dem Gericht zweimal erzählt, daß er einen Holzhauer mit seinem Holzbeil erschlagen. „Ich erinnere mich zwar noch, daß Sie da bei mir im Arrest gewesen sind, und daß einer da auf dem Tisch geschrieben hat, aber daß ich bekannt hätte, einen Mann erschlagen zu haben, davon weiß ich nichts." — Eben so wenig erinnerte er sich, nach seiner Versicherung, daran, daß ihm ein toder Mann mit abgehauenen Beinen vorgezeigt worden sey. Auch davon, daß ihm ein blutiges Beil, daß ihm ein Feuerstahl vorgezeigt worden, und er beide erkannt habe, wollte er durchaus nichts mehr wissen. Gleichwohl wuste er, auf Befragen, daß er ungefähr seit 10 Tagen verhaftet, und daß jezt Samstag sey. Er erinnerte sich gehört zu haben (und zwar, wie er hinzusezt, von seiner Mutter, die es von andern Leuten gehört) daß das Blut eines armen Sünders ein gutes Mittel gegen die Fallsucht sey, und gab auf die Frage: was denn ein armer Sünder sey? die ganz passende Antwort: „wen ich tod schlage, der ist kein armer Sünder; wenn man mir aber den Kopf abschlägt, so bin ich ein armer Sünder." Immer beharrte er jedoch darauf, sich nicht zu erinnern, jemals selbst schon Menschenblut getrunken, oder den Holzhauer

geschlagen zu haben. „Die Leute sagen mir freilich alle so, und darum muß ich halt doch denken, daß ich einen Mann erschlagen habe. Ich muß aber nicht recht in meinem Kopf gewesen seyn.“ — Während des ganzen Verhörs benahm er sich ruhig, besonnen; er sprach in vollkommnem Zusammenhange, ohne alle Einmischung irgend einer unpassenden Äusserung; sein Blick war frei und offen.

Das weitere Verhör wurde bis zum 28ten September ausgesezt. Allein auch in diesem wurde nur dasselbe Ergebniß gewonnen, wie in dem vorhergehenden. Auf jede Frage erklärte er: von allem was er gethan oder gesprochen, was er dem Gericht oder Anderen erzählt, durchaus nichts mehr zu wissen. — Man zeigte ihm den Feuerstahl vor; er erkannte ihn nicht und versicherte, nicht zu wissen, wie er zu demselben gekommen sey. Es wurde ihm das Holzbeil vorgezeigt; seine Antwort war: „ich kenne es nicht.“ — Das Untersuchungsgericht macht auch zu diesem Verhör die Bemerkung: Inquisit habe sich während desselben ordentlich und ruhig benommen, vollkommen unbefangen, wie ein Mensch der sich durchaus nichts Böses bewust ist; seine Miene sey heiter gewesen, sein Blick offen und klar.

Daß die in den Verhören vom 15ten und 28ten September von Sörgel behauptete Unwissenheit, nicht etwa aus einer Verstellung erklärt werden dürfe, wird jedem Menschenkenner einleuchten. Die Lüge ist nie so mit sich selbst übereinstimmend, wie es die Erklärungen dieses Inquisiten in den beiden lezten Verhören sind; die Verstellung niemals so unbefangen, offen und treuherzig, wie das Betragen dieses Menschen, den übrigens alle Leumundszeugen als eine, in gesundem Zustande, kindlich gute, christlich

gesinnte Seele beschreiben. In dem einen wie in dem andern Verhöre zeigte er sich bei vollkommen gesundem Verstande; hätte er in seinem Bewußtseyn Ursache gefunden, den Richter zu täuschen, so hatte er weiter nichts zu thun, als die ihm so bequeme Rolle des Wahnsinnigen fortzuspielen. Denn die Voraussezung, daß er in den lezten Verhören Unwissenheit gelogen, wäre nur erklärbar durch die andere Voraussezung, daß er in den früheren sich auch blos wahnsinnig gestellt: was jedoch allen Umständen und jeder psychologischen Wahrscheinlichkeit entgegen ist. So natürlich, mit so schrecklicher Wahrheit, versteht nur allenfalls ein Garrik den Wahnsinn zu spielen. Und wie könnte es einem Mörder einfallen, Wahnsinn zu heucheln, um zuerst als Wahnsinniger seinen Mord zu bekennen, und hierauf wieder als Verständiger Vergessenheit alles Vorgefallenen zu lügen. War er aber wirklich wahnsinnig, als er seine That beging, als er sie erzählte, den Leichnam, das Mordbeil anerkannte: so war auch kein denkbarer Grund vorhanden, dasjenige was er im Wahnsinne gethan und gesprochen, mit dem Vorwande erlogener Vergessenheit zu bedecken.

Auch seine Äusserungen und sein Benehmen vor Gericht, am 3ten November, als ihm die von seinem Vertheidiger verfaßte Schrift vorgelesen wurde, bestätigen vollkommen die Wahrhaftigkeit seiner Versicherung: daß er alles dessen, was mit ihm vorgegangen, was er gethan und gesprochen, sich nicht mehr bewust sey. Er benahm sich, wie das Gericht bemerkt, bei Vorlesung dieser Schrift, — welche auf Lossprechung von Schuld und Strafe, wegen Mangels an Zurechnung, den Antrag stellte — völlig unbefangen, beinahe gleichgültig; er bezeigte Aufmerksamkeit dabei, jedoch ohne die allermindeste Gemüthsbewegung.

Auf die Frage: ob er diese Vertheidigung genehmige? ob er noch etwas hinzu zu sezen habe? und was? erwiederte er: „Ich habe nichts hinzuzusezen, und was der Herr da geschrieben hat, ist mir recht. Wie ich schon oft gesagt habe, ich weiß nichts davon, daß ich einen Menschen soll umgebracht haben. Wenn ich es aber gethan habe, so geschah es in einem Zustande, wo ich nichts von mir wuste. Wäre ich gescheid gewesen, wie ich es jezt in diesem Augenblicke bin, so würde ich gewiß Niemanden etwas zu Leide gethan haben." Auf die Frage: wie befindest du dich? antwortete er: „Ich bin wohl; aber vor einigen Tage war ich, wie mir mein Wärter sagte, wieder recht närrisch; da habe ich allerlei dummes Zeug geredet. Ich weiß aber jezt kein Wort davon."

Bis jezt beschränkte sich unsre Darstellung lediglich auf das Benehmen dieses Menschen bei und nach seiner That bis zum Schlusse des Verfahrens. Um aber seinen Zustand und die aus diesem hervorgegangene Begebenheit vollständig zu begreifen und zu erklären, müssen wir nunmehr in die Zeit vor seiner That zurückgehen und dessen Persönlichkeit überhaupt näher betrachten. Die übereinstimmenden Aussagen seiner Ältern, die Zeugnisse mehrer Personen, welche ihn in seinen früheren Zuständen, oder kurze Zeit vor seiner That beobachtet haben, zum Theil auch ältere polizeiliche Akten, geben hierüber ziemlich befriedigende Aufschlüsse.

Johann Georg Sörgel, ist der Sohn einer sehr armen Taglöhnerfamilie, welche in dem Armenhause zu Hersbruck lebt. Er erhielt jedoch den erforderlichen Schulunterricht, nicht ohne guten Erfolg; er fand Genuß im Bücherlesen, und seine Handschrift ist zwar nicht schön, doch deutlich. Von Jugend auf zeigte er sich als ein sehr

fleißiger Mensch, unterstützte immer den Vater bei seiner Taglöhnerarbeit nach Kräften, war sanft und höflich gegen Jedermann und bewies eine fromme christliche Gesinnung. Geistliche Bücher und besonders die Bibel, in welcher er sehr belesen war, beschäftigten seine Mußestunden. So erschloß sich sein Gemüth dem Übersinnlichen, und eine Menge unklarer Vorstellungen von Engeln, Teufeln, Unterwelt, göttlichen Offenbarungen u. s. w. nahmen Besiz von seiner Seele, wo sie mit einem guten Vorrathe gemeinen Volksaberglaubens sich vermischten. Jene Bilder und diese Meinungen, in dunkeler Verwirrung durcheinander geworfen, machen daher auch einen Hauptbestandtheil der Traumwelt aus, welche späterhin der Wahnsinn um seine Seele baut. Im Jahre 1820 wurde er in die Lehre gethan, um das sogenannte Rauchschleiferhandwerk zu erlernen. Sein Meister gibt seiner Sittlichkeit, seinem Fleiße, seiner Gutwilligkeit und Aufmerksamkeit das rühmlichste Zeugniß. Aber nur ein Jahr konnte er in der Lehre bleiben. Er wurde heftig an der Fallsucht krank, mit welcher er, wie sein Vater angibt (was jedoch nicht mit der Aussage seines Meisters ganz übereinstimmt) bereits seit dem Jahre 1819 behaftet war. Sein Meister wurde hiedurch genöthigt, ihn aus der Lehre in das älterliche Haus zu entlassen. Seitdem war er Jahre lang dieser Krankheit auf das heftigste unterworfen und nicht selten wurde er mehrmal des Tages, einst sogar achtmal, davon befallen. Dieses so oft und mit solcher Gewalt immer wiederkehrende Übel, schwächte nothwendig die Kräfte seines, wohl nie sehr mächtigen, Verstandes, ohne darum zugleich der Einbildungskraft ihre Flügel zu lähmen. Hiezu gesellte sich eine melancholische Gemüthsstimmung, welche besonders bei einem nachher zu

erzählenden Vorfalle, der Mißhandlung eines Handwerksburschen, sich offenbarte, und deren Ursache nicht blos in der Schwächung seines Körpers, sondern auch, und zwar vorzüglich, in der schwer auf seiner Seele liegenden Vorstellung zu suchen ist: daß seine Krankheit ihn in der älterlichen Wohnung zurückhalte und ihm für immer den Weg zu jedem Glück, zu jeder Freude verschließe.

Im Frühling des Jahres 1823 brach seine Seelenverstimmung zum erstenmal in eigentlichen Wahnsinn aus. Er blieb im Bette liegen, aß nicht, stierte in einem Winkel, sprach wenig, oder ergoß sich, wenn er sein Schweigen brach, in widersinnigen Reden, welche insgemein auf seine religiösen Vorstellungen Beziehung hatten: „der Heiland sey ihm erschienen, er habe mit ihm gesprochen, sey von ihm gespeist worden; sein Vater und seine Mutter würden in den Himmel kommen, wo man kein Wasser mehr zu trinken brauche, sondern Wein erhalte und süße Sachen" und dergleichen mehr. Der Polizeidiener, Andreas Lauter, welcher einst den Sörgel, während dieses Anfalls besuchte, sagt aus: „Sörgel hat damals beinahe zweimal 24 Stunden lang in einem fort geschrieen, vielmehr gepredigt und geistliche Lieder hergesagt. Er erzählte, daß er bei Gott gewesen und mit ihm gesprochen habe. Als ich in die Stube trat, rief er seiner Mutter zu: sie möge sich zurückziehen; denn ich sey der Teufel. Er lag dabei im Bette. Nachher erinnerte ich ihn daran; aber er wuste nichts mehr davon." In diesem Zustande blieb er, wie seine Mutter sagte, 8 Tage; nach der Angabe seines Vaters hingegen, beinahe 4 Wochen. Er wurde hierauf wieder ganz gesund, sprach verständig und zusammenhängend, und konnte wieder zur Arbeit ge-

braucht werden. Beinahe ein Jahr lang wurde kein Rückfall wahrgenommen.

Allein im Frühjahr des Jahrs 1824 zeigten sich neue Anfälle, welche bald wieder nachließen; jedoch endlich immer häufiger und heftiger wiederkehrten.

„Im gegenwärtigen Frühjahr, erzählt Katharina Gaßnerin als Augenzeugin, zogen drei hiesige Bürgerssöhne jauchzend an dem Armenhause vorüber auf die Landstraße hinaus in die Fremde. Dieses mag sich der junge Sörgel zu Gemüth gezogen haben. Er stand unter der Thür im Hof und fing im Predigerton an: „„Ich bin „„der Kohlersbube *). Die ziehen in Fröhlichkeit „„und ich habe das Wehen (fallende Sucht) und „„muß in Traurigkeit zurückbleiben.““ Von diesem Augenblicke an wurde der junge Sörgel unruhig, und man sah, daß in ihm eine Veränderung vorgehe. Die Frau des Krankenwärters Götz suchte ihn daher zu beruhigen und ihn zu bereden, daß er in die Stube gehe. Allein er schlug sie zweimal mit Heftigkeit in das Gesicht und begab sich auf die Landstraße, wo er zornig und mit sich selbst kämpfend auf- und abging. Denselben Augenblick kam ein fremder Reisender die Straße daher. Diesem trat der junge Sörgel ohne weiters in den Weg, schlug ihm den Hut von dem Kopf, gab ihm noch eine tüchtige Ohrfeige und trat den Hut mit Füßen. Der Fremde, über diesen unvermutheten Angriff bestürzt, wollte den Sörgel schlagen; allein seine Mutter, die Götzin und ich sprangen hinzu und beruhigten ihn durch die Erklärung, daß der junge Mensch nicht recht gescheid sey.“

*) Kohler ist der Spizname seines Vaters.

Eine andere Zeugin, Elisabetha Hecklin, welche nur im Anfange dieses, auch von andern Personen bezeugten, Vorfalles zugegen war, gibt zwar die Rede, welche Sörgel den drei wandernden Bürgerssöhnen nachgeprediget, in einer etwas veränderten Form; er habe, sagt sie, mit ausgespreizten Armen im Predigerton gerufen: „„Ich bin „„der Kohlersbub; ich bin ein kleiner Haas; ich bin der „„Herr Jesus und lasse Gras wachsen.““ Allein hierin ist nicht sowohl ein Widerspruch zu finden, als vielmehr wahrscheinlich, nur eine Ergänzung der von der ersten Zeugin erzählten Äusserungen.

In der diesem Vorfalle folgenden Nacht stieg er heimlich zum Fenster hinaus und lief im Hemd auf den Kirchhof des benachbarten Ortes Altensittenbach.

Im Monate Mai arbeitete er mit seinem Vater in einem Hopfengarten, als er plötzlich anfing, den eisernen Stock, womit man die Löcher für die Hopfenstangen zu bohren pflegt, mit aller Gewalt mehrmals in die Erde zu stoßen, wobei er ausrief: „jezt stoße ich in die untere Welt hinunter.“ Er lief dann sogleich von seinem Vater hinweg nach Haus zu seiner Mutter, welcher er sagte: „er stänge keinen Hopfen mehr; denn er schwebe zwischen Himmel und Erde.“ Alsbald entfloh er aus Hersbruck und lief nach Scherau, einer mit Weihern umgebenen Einöde im Bezirke des Landgerichts Altdorf. Unterwegs auf einem Berge zog er die Stiefel aus, und ließ sie liegen. Bei Scherau sprang er in einen Weiher, zog dann seine Strümpfe und Beinkleider aus, warf sie in das Wasser und kam (am 14ten Mai) Abends 9 Uhr im bloßen Hemde, mit seiner schwarzsammtnen Müze auf dem Kopf, vor das Haus der Pächtersleute, denen er durch das Fenster zuschrie: „wo er wieder auf das Erdreich komme?“ Dem

Pächtersſohne, welcher zu ihm hinausging und ihn befragte: wer er ſey und was er angeſtellt habe? gab er zur Antwort: „er ſey deswegen von Hauſe fortgelaufen, weil bei dem Hopfenſtängen ihm das Erdreich unter den Füßen zuſammengegangen (gewichen) ſey.“ Eben dieſes gab er am folgenden Tag, als ihn der Pächtersſohn nach Altdorf geführt hatte, bei dem Landgerichte an, welches ihn durch Schub wieder in ſeine Heimath bringen ließ.

Von nun an war er wieder mehre Monate ganz gelaſſen und bei Verſtand. Allein ſchon in den erſten Tagen des Septembers äuſſerten ſich die Vorboten eines neuen, bei weitem fürchterlicheren Ausbruchs. „Bereits am Mittwoch vor ſeiner Mordthat,“ erzählt die Margaretha Götzin, (zu welcher Sörgel, nach den Akten, eine ſtille Neigung hegte) klagte derſelbe über beſonderes Drücken auf dem Herzen, jedoch ohne Äuſſerungen einer Verſtandesverwirrung. Am Donnerſtag (den 2ten September), als ich mit meiner Arbeit im Hofe des Armenhauſes ſaß, und er nicht weit davon, ſagte er zu mir: „„Margareth, mich „„drückt's entſezlich; ſo iſt mir's noch nie geweſen; ich „„meine, ich muß ſterben.““ Am Freitag (den 3ten) bemerkte ich, daß er ſchon irre rede. Er ſezte ſich nicht mehr zu mir und zu den andern Weibsperſonen; ſondern zog ſich zurück und ſezte ſich ganz allein. Sein Blick war äuſſerſt ſtier, er lachte fortwährend wie ein Narr, und ſagte unter andern: er gehe in die Unterwelt. Als ihm ſein Kammerad, der blinde Albrecht Gaßner, begegnete, faßte er ihn bei der Stirn, zog ihm die Augenlieder hinauf und ſagte: „„jezt wirſt Du ſehen!““ Auf die Äuſſerung Gaßners: er ſehe dennoch nichts und werde nie wieder ſehen, — erwiederte er: „„wart! ich nehme ein Meſſer, und „„ſchneide Dir die Augen auf, dann wirſt Du ſehen;““

wodurch Gaßner so in Furcht gesezt worden, daß er sich davon machte. Am Samstag (4ten September) hielt er sich fast den ganzen Tag auf meiner Ältern Stube auf, wo ein Soldat krank lag. Diesen schien er nicht gerne zu sehen, und foderte ihn mehrmals auf, mit ihm fortzugehen. Ich schaffte ihn daher öfters zur Thür hinaus, aber er kam immer wieder. Einmal betrachtete er mich lange Zeit mit so fürchterlichem Blick, daß ich mich gar nicht ihn anzusehen traute. Am Dienstag (den 5ten) äusserte er unter andern gegen mich: er habe ein Haar im Mund, welches bis zum Magen hinabreiche, ich möge es ihm heraufziehen. Ich wollte es thun; allein sein Mund war so voll Schaum, daß mir grauste. Er ging hierauf zum Brunnen und reinigte sich den Mund; dabei wiederholte er: er sey so krank, daß er gewiß sterben werde. Am Abend desselben Tags legte er sich auf die Bank in meiner Stube und hing den Kopf rückwärts darüber hinunter, welche Stellung ihm mehrmals verwehrt, gleichwohl öfters von ihm wiederholt wurde. Am Montag (den 6ten) Nachmittag ging Sörgel beständig auf dem Gang auf und ab und warf sich endlich mit aller Gewalt auf das Gesicht nieder, indem er ausrief: „„schlagt mich tod!““ Abends warf er sich eben so vor dem Haus unter einem Baume nieder, so daß ihn sein Vater wegtragen muste.“ — Ähnliche Beobachtungen machten an ihm die Katharina Gaßnerin und die Elisabeth Hecklin.

Nachdem ihn sein Vater (am Montag Abends) nach Hause gebracht hatte, versuchte er durch das Fenster zu entfliehen. Der alte Sörgel ließ sich daher noch in der Nacht von dem Gerichtsdiener ein Schließzeug holen, und kettete seinen Sohn an die Wand neben dem Bette, was er ruhig geschehen ließ.

Am folgenden Dienstage (dem Tage des Mordes) in der Frühe zeigte sich der junge Sörgel wieder ganz ruhig und bat seinen Vater um Gotteswillen, er möge ihn losmachen. Dieses geschah. Er betete und frühstückte mit seinen Ältern. Endlich machte er seinem Vater den Vorschlag, mit ihm auf dem eine Stunde von Hersbruck gelegenen alten Berg spaziren zu gehen; vielleicht könne er sich so zerstreuen und andere Gedanken machen. Der Vater war bereitwillig dazu und beide begaben sich um 8 Uhr mit einander auf den Weg. Als sie aber auf dem höchsten Gipfel des Berges standen, machte der junge Sörgel einen Sprung über einen Abhang, drang durch das Dickigt und verschwand aus den Augen seines Vaters. Dieser, welcher ihm nicht folgen konnte, beschloß nach Haus zurückzueilen, um hier im Nothfalle Unannehmlichkeiten zu verhüten. — Was nun unterdessen auf dem alten Berg der Unglückliche an dem Unglücklichen verübte, bedarf nicht mehr der Erzählung.

Das, ziemlich unbehülfliche, Gutachten des Gerichtsarztes über den Seelenzustand des Inquisiten bei der That schloß mit dem Ergebnisse:

„Es müsse dieser Tödungsakt darum als eine ganz „willenlose, blos nach dem Gesetze einer blinden „Nothwendigkeit durchgeführte Handlung betrach„tet werden, weil Inculpat hiebei seinem zer„rütteten Seelenorgan unterlegen; indem „er es in diesem Momente aufgeben müssen, nach „sich selbst gestellten oder angenomme„nen Vernunftbegriffen zu handeln, und „folglich den Mord zu unterlassen; er sey deshalb „als ein solcher bei diesem Akte anzunehmen, wel„cher sich in einem höchst aufgereizten Zustande,

„im höchsten Paroxysmus des Wahnsinns befin„det, im völlig bewustlosen Zustande sei„ner selbst (?), bei totaler Lähmung sei„nes freien Willens als ein extatisch ausser „sich selbst gesezter, bei welchem keine Zurechnung „der vollbrachten Thathandlung, auf irgend welche „Weise, statt finden kann."

Hierauf erkannte der K. Gerichtshof am 23ten November 1824:

„daß Johann Georg Sörgel wegen Verbrechens „der Tödung von der Strafe frei gesprochen „werde *)."

Dieser Rechtsfall, so äusserst bedeutend in psychologischer Hinsicht, bietet gleichwohl in rechtlicher Beziehung wenig Merkwürdiges dar. Nichts ist in dieser Hinsicht bemerkenswerth als das zweimalige gerichtliche Geständniß des Angeschuldigten, welches, im vollkommenen Einklang mit mehren aussergerichtlichen Geständnissen, in sich selbst zusammenhängend, mit dem gefundenen Thatbestande vollkommen übereinstimmend und, bis auf die verworrenen, phantastisch-chimärischen Erklärungen des Angeschuldigten hinsichtlich der Beweggründe seiner That, durchaus verständig und wahr, alle Eigenschaften eines rechtsgültigen Bekenntnisses an sich tragen, und — dennoch von einem Wahnsinnigen und zwar, wie späterhin umständlicher gezeigt werden wird: noch in dem Zustande des Wahnsinnes, abgelegt worden sind. Alles was der

*) Vorbehaltlich der polizeilichen Sicherheitsmaasregeln, wie sich von selbst versteht. Er wurde in das Irrenhaus zu Schwabach versezt, wo er nach wenigen Monaten starb.

Angeschuldigte sogleich nach frischer That in seinen ausser-gerichtlichen, sodann später, in seinen gerichtlichen Geständnissen über die Art der Tödung angibt, trift so pünktlich mit den kleinsten Umständen des Befundes überein, wie es nur immer von dem Geständnisse eines seiner selbst und seiner Handlungen vollkommen bewusten, seiner Sinne, wie seines Verstandes und Willens mächtigen, Verbrechers erwartet werden kann. Auf dem alten Berg, im sogenannten Hansgörgle, will er den Alten erschlagen haben; gerade hier wurde der Leichnam des Eichmüller gefunden. Und in der ihm vorgelegten Leiche erkannte er eben den Mann, an dem er Tags zuvor den Mord vollbracht habe. Nach seinem Bekenntnisse gab er ihm tödliche Streiche auf das Haupt; der Befund zeigte den Schädel zerschmettert. Diese Streiche bekennt er demselben mit dessen eignem Holzbeile und zwar mit der Rückseite zugefügt zu haben; damit stimmt die Beschaffenheit der am Schädel wahrgenommenen Verlezungen vollkommen überein; auch war dieses Holzbeil, welches bei dem Leichnam gefunden und als Eigenthum des Getödeten anerkannt worden ist, an seinem Rücken mit Blut bedeckt, und wurde von dem Thäter als dasjenige, womit er den Mord verübt habe, sogleich erkannt. Er gab, wie er bekennt, diese Streiche dem Alten an dem Plaze, wo dieser so eben mit Holzspalten beschäftigt war; wirklich hatten sich neben dem Holzblocke, in welchem noch 3 Keile steckten, große Blutflecken gefunden. Von da bis zu dem Blocke, wo der Leichnam lag, zeigten sich Blutspuren im Grase; und Inquisit gestand in seinem zweiten Verhöre, daß er den Mann, nachdem er ihm den Kopf zerschmettert, von dem zuerst gedachten Orte hinweg „weiter herunter geworfen (geschleift) habe." Neben dem zweiten Blocke, wo der Leichnam gelegen, zeigten sich ebenfalls

große Blutflecken; und hier war es, wo Sörgel, nach seinem Geständnisse, dem alten Taglöhner die beiden Füße abgehauen hat. Der linke Fuß, sagt er in seinem zweiten Verhöre, sey mit dem Stiefel noch hängen geblieben, den rechten Fuß habe er sammt dem Stiefel eine Strecke weit weggeworfen; wirklich fand man, als der Leichnam aufgehoben wurde, den abgehauenen linken Fuß mittelst des Stiefels noch in scheinbarer Verbindung mit dem Körper, den rechten aber 4 bis 5 Schritte von dem Leichnam entfernt unter einem Baume. Mit demselben Beile, mit dessen Rückseite er das Haupt des Getödeten zerschmettert hat, behauptet er demselben die Füße abgehauen zu haben; dieses Beil zeigte sich an der scharfen Seite eben so voll Blut als an der stumpfen. Daß er des Mannes Blut aus dessen Kopf getrunken, behauptet er wiederholt in allen seinen aussergerichtlichen und gerichtlichen Geständnissen; und als er am Abend nach seiner Rückkehr vom alten Berg der Katharina Gaßnerin lachend seine That erzählte, bemerkte diese mit Grauen, daß seine Nasenspize blutig sey. Die Zeit, wann sich alles dieses zugetragen, sezt er in die Stunde gegen 5 (zwischen 4 bis 5) Uhr Abends; auch damit stimmt die Zeit seines Zusammentreffens mit dem Knechte Deuerlein, dem er, von dem alten Berg heimkehrend, seine That erzählte, vollkommen überein. — Kann man zu einem glaubwürdigen wahrhaften Bekenntnisse noch mehr fodern, als solche Übereinstimmung mit sich selbst und mit allen erwiesenen Haupt- und Nebenumständen der That? Wie nun aber, fragt vielleicht Mancher, ist es möglich, in einem Menschen, der solche Bekenntnisse abzulegen im Stande war, der sich seiner That und aller Umstände derselben so klar und deutlich bewust gewesen ist, einen Wahnsinnigen zu erkennen, der im Zustande mangeln-

der Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe? Es wird sich späterhin das Wort dieses Räthsels finden, und dadurch gerade am gegenwärtigen Falle deutlich nachgewiesen werden: daß Bekenntnisse alle innere und äussere Bedingungen der Glaubwürdigkeit erfüllen, alle Zeichen des Selbstbewußtseyns und der klarsten Erinnerung an die verübte That an sich tragen können, ohne darum für sich allein als Beweis zu gelten, entweder daß der Bekennende zur Zeit der That im Zustande der Zurechnungsfähigkeit, oder daß er zur Zeit der Ablegung des Geständnisses bei Verstand gewesen sey.

So viel ist aber wohl schon hier einleuchtend, daß der Gerichtsarzt, als er das obenangeführte Gutachten für die Nichtzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten erstattete, in Erklärung des Gemüthszustandes desselben nicht eben viel glücklicher gewesen sey, als Polonius, welcher über Hamlet zum Könige sagt:

Euer edler Sohn ist toll.

Toll nenn' ich's; denn erklärt man wahre Tollheit,
Was ist sie? gar nichts anders sonst als toll.

Ohne des „zerrütteten Seelenorgans" zu gedenken, von welchem dieser Gerichtsarzt schwerlich im Stande seyn wird, besser als Andere anzugeben, weder wo es zu suchen, noch wie es beschaffen sey, und noch weniger, worin die Zerrüttung dieses Organs bestanden, welcher „der Angeschuldigte habe unterliegen" müssen? ohne jenem Gerichtsarzte die Frage vorzulegen: was er doch wohl unter den „sich selbst gestellten oder angenommenen Vernunftbegriffen, nach welchem der Angeschuldigte zu handeln habe aufgeben müssen," sich gedacht haben möge? ohne an jener angeblichen „totalen Lähmung" Anstand zu nehmen, welche, sobald sie mehr als bloße Rede-

figur seyn soll, in ihrer Anwendung auf den „freien Willen" gerade eben so viel sagt als: ein rasender Verstand oder eine lahm gewordene Vernunft; — ohne endlich zu erwähnen, daß jenes Gutachten blos auf den Wahnsinn, aber mit keinem Worte auf die späterhin hinzugetretene Tollheit des Angeschuldigten die mindeste Rücksicht genommen hat: so ist wenigstens so viel gewiß, daß dieser seelenkundige Gerichtsarzt, indem er den Angeschuldigten „im völlig bewußtlosen Zustande seiner selbst" handeln läßt und ihm darum die Zurechnungsfähigkeit abspricht, sich dessen was er damit sagen wollte wenigstens in deutlichen Begriffen, unmöglich bewußt gewesen seyn könne. Wer sich seiner vergangenen Handlungen noch bewußt ist, wie dieser Angeschuldigte in seinen außergerichtlichen und gerichtlichen Geständnissen gezeigt hat, war nothwendig auch seiner selbst bewußt, sowohl zur Zeit jener Handlungen als auch zur Zeit dieser Geständnisse. Denn die Erinnerung schließt das Bewußtseyn des Gegenstandes dieser Erinnerung nothwendig in sich, und das Bewußtseyn eines Gegenstandes, als Beziehung desselben auf das vorstellende, unter allem Wechsel der Erscheinungen beharrende Ich, ist mit dem Selbstbewußtseyn eins. Hebt daher, wie jener Gerichtsarzt annimmt, der Wahnsinn das Selbstbewußtseyn auf, oder sezt überhaupt eine aus Seelenkrankheit abzuleitende Nichtzurechnungsfähigkeit der Handlungen Aufhebung des Selbstbewußtseyns voraus: so war dieser Angeschuldigte weder wahnsinnig noch überhaupt unzurechnungsfähig. Soll aber derselbe, des vorhandenen Selbstbewußtseyns ungeachtet, gleichwohl wahnsinnig und nicht zurechnungsfähig gewesen seyn: so ist vorauszusezen, daß es die Zurechnung ausschließende, gleichwohl das Selbstbewußtseyn nicht auslöschende Geisteskrankheiten geben müsse,

mögen dieſe nun Wahnſinn, oder mit ſonſt was immer für einem Namen benannt werden.

Nur über Einen das Verbrechen begleitenden, nicht unwichtigen Umſtand verlaſſen uns die gerichtlichen Geſtändniſſe des Thäters. Hier behauptet er nämlich: davon daß er dem Getödeten Geld genommen oder dieſes Jemanden erzählt habe, durchaus nichts zu wiſſen. Gleichwohl iſt eben ſo wenig zu zweifeln, daß der Getödete zwei Gulden an Geld bei ſich gehabt habe, als daß ihm dieſe von dem Todſchläger abgenommen worden ſind. Jenes ergibt ſich aus den Ausſagen der Wittwe des Getödeten und ihres Sohnes; dieſes aus dem zweimaligen auſſergerichtlichen Geſtändniſſe, welches Sörgel, ſogleich am Abende nach der That, dem blinden Gaßner und der Katharina Gaßner abgelegt hat, und um ſo glaubwürdiger iſt, als daſſelbe hinſichtlich der Summe mit der Angabe der Eichmüllerischen Wittwe auf das genaueſte übereinſtimmt. Allein mit derſelben Gewißheit iſt zugleich anzunehmen, daß Sörgel jenes Geld nicht behalten, ſondern, wie er es zuerſt im Aufwallen kindiſcher Begierde genommen, es bald nachher in ſeinem Wahnſinne, als etwas unnüzes, oder als ein unerlaubtes Beſizthum, wieder von ſich geworfen habe. Mit demſelben Ernſte, mit welchem er den obenerwähnten Perſonen das Weguehmen des Geldes erzählte, beharrte er gegen den blinden Gaßner auch auf der Behauptung des zulezt erwähnten Umſtandes, welcher noch dadurch beſtätigt wird, daß man zwar den Feuerſtahl des Getödeten, aber durchaus kein Geld bei Sörgel gefunden hat. Wenn nun gleichwohl derſelbe im dem gerichtlichen Verhör vom 9ten September, in welchem er, mit aller Unbefangenheit eines ſich keiner Schuld bewuſten Ge-

müthes, das Entsezlichste eingestand, nur von dem Entwenden und Wegwerfen des Geldes und von seinen hierüber gemachten ausſergerichtlichen Erzählungen, durchaus nichts mehr zu wissen behauptet: so ist dieses — da an ein absichtlich wissentliches Läugnen durchaus nicht zu denken ist — blos daraus zu erklären, daß zu dieser Zeit bereits einzelne Theile seines wachenden Traumes in seinem Bewußtseyn zu erlöschen begannen, so wie sechs Tage später, nach seinem vollkommenen Erwachen aus dem Wahnsinn, der ganze lange schwere Traum in seiner Erinnerung verschwunden war.

Was den Gemüthszustand dieses Mörders betrift, so scheint man, um die Nichtzurechnungsfähigkeit desselben darzuthun, auf den Umstand: daß er den alten Eichmüller getödet habe, um dessen Blut zu trinken und sich dadurch von seiner Fallsucht zu heilen, — sowohl in der Untersuchung, als in dem Vortrage des Referenten, ein besonderes Gewicht gelegt zu haben. Allein abgesehen davon, daß — wie sich bei näherer Betrachtung des Seelenzustandes dieses Menschen zeigen wird — bei seiner That gewiß nicht eine einzige, blos auf Einen bestimmt gedachten Zweck gerichtete klare Vorstellung, dessen Gemüth und Willen ausschließend beherrscht hat: so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß jener Umstand für sich allein keineswegs hinreichend seyn würde, um die Zurechnung zur Schuld und Strafe auszuschließen. Wer einen Menschen tödet, um mit dessen Blut seine Krankheit zu heilen, handelt zwar aus einer abergläubigen unrichtigen Voraussezung, und verfehlt des Zweckes seiner gesezwidrigen That. Allein abergläubige Meinungen machen an und für sich, sowenig als andere Irrthümer, den Menschen zu einem Wahnsinnigen. Wer ein Verbrechen beschließt, um einen, irriger-

weise für erreichbar geglaubten, in der That aber unerreichbaren Zweck dadurch zu erlangen, hat eben so gewiß aus rechtswidrigem strafbarem Vorsaze gehandelt, wie der Räuber, welcher einen Menschen umbringt, weil er Geld bei ihm vermuthet, allein in dieser Erwartung sich betrogen hat.

Die Gründe für die Unzurechnungsfähigkeit dieses Menschen, ergeben sich nur aus der näheren Betrachtung seines allgemeinen Gemüthszustandes, vor, bei und nach der That.

Nichts ist wohl einleuchtender, als daß wir es hier mit einem Wahnsinnigen zu thun haben, mit einem Seelenkranken, welcher, um mich einstweilen der Ausdrücke Hofbauers zu bedienen, „die Vorspieglungen seiner „Einbildungskraft für Empfindungen, und was er empfin„det, wenn es mit jenen im Widerspruche ist, für eine „bloße Einbildung hält" *). Sein Wahnsinn gehört nicht zu der Gattung der anhaltenden (acuten), sondern der periodischen (wechselnden) Seelenkrankheiten, welche zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten eintreten, nach längern oder kürzern freien Zwischenräumen, ihren Anfall erneuern, und von Heinroth in der Regel für unheilbar erklärt werden **). Der Krankheitszustand Sörgels zeigt

*) Untersuchungen über die Krankheiten der Seele ꝛc. Th. III. S. 38. ff.

**) J. C. A. Heinroth System der psychisch gerichtlichen Medizin ꝛc. (Leipzig 1825) §. 44. — Wenn der Verfasser dieses, hier und an noch mehren Orten sich auf diesen geistreichen Schriftsteller beruft, so glaubt derselbe sich doch zugleich gegen die Meinung verwahren zu müssen, als sey er dem Hein-

ferner alle Eigenschaften des sogenannten unsteten oder herumirrenden Wahnsinns, welcher das Gemüth nicht an eine einzige, ausschließend herrschende Einbildung (die sogenannten fixen Ideen) fesselt, sondern in verschiedenartigen mit einander nicht zusammenhängenden Wahngebilden sich offenbart, welche entweder gleichzeitig durcheinander treiben, oder bald langsamer, bald schneller auf einander folgen, nur vorübergehend die Seele einnehmen, und dann wieder von anderen verdrängt werden. Bald sieht er, —

---

rothischen System, so wie dasselbe theils in der eben angeführten Schrift, theils in dem früheren Werke desselben Gelehrten: Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens 1818 zu begründen und zu entwickeln versucht worden ist — im Ganzen oder nur auch in seinen Hauptgrundlagen zugethan. So neu die Bahn ist, welche Heinroth gebrochen hat, so wenig dürfte sie zum Ziele führen. Heinroths Unterscheidung zwischen den eigentlichen Seelenkrankheiten, welche in einer durch Sünde selbst verschuldeten Unfreiheit der Person ihren Grund haben, und den blos gebundenen Zuständen, welche gleich jenen die Freiheit, als Grund aller Zurechnung, aufheben, aber aus einer somatischen Krankheit entspringen: diese Hauptunterscheidung, auf welcher das ganze System beruht, möchte wohl in ihrer Grundlage eben so unhaltbar seyn, als sie in ihrer praktischen Anwendung zu unauflöslichen Schwierigkeiten führt. Daß übrigens, die Richtigkeit dieser Lehre vorausgesezt, jede in eigentlicher Seelenkrankheit begangene Handlung nach Heinroth'schem System, allerwenigstens zur Culpa, zugerechnet werden müste: ist wohl einleuchtend. Denn die Seelenkrankheit hat ja, nach Heinroth, ihren Grund lediglich in einem Verschulden der Person. Es ist jedoch merkwürdig zu sehen, wie an diesem Knoten des Widerspruchs in dem System der psychisch gerichtlichen Medizin S. 262. ff. gezupft und gerüttelt wird, um denselben, wie möglich, wiewohl vergeblich, zu lösen.

wie der Bauer Hemme Hayen *), welchen Kanne unter die Musterbilder erweckter protestantischer Christen aufgenommen hat — den Herrn Jesus, mit dem er zu Tische sizt, und wo er die Erfahrung macht, daß man im Himmel nur Wein zu trinken und Zuckerwerk zu essen bekomme; bald erscheint er sich selbst als Christus, oder mindestens als Engel, oder sieht in anderen Menschen Teufel mit Hörnern auf dem Kopf. Das einemal fühlt er den Boden unter seinen Füßen weichen, die Unterwelt öffnet sich ihm, er schwebt zwischen Himmel und Erde und fragt endlich, indem er fest auf sicherm Boden steht: wo er doch wieder zur Erde komme? Ein andermal jagt sich ein bundes Allerlei trüber Wahngebilde — die Erscheinung von Hörnern auf eines Menschenkopf, die Chimäre der Zauberei mit seinem vergrabenen Blut, die eingebildete Gefangenschaft seiner an eben dieser Stelle eingegrabenen Ältern, die trügende Erinnerung an eine Tracht Schläge, die er bereits vor einem Jahre von einem jezt ihm zum erstenmal vorkommenden Menschen empfangen haben will, und welchen er nebenbei auch als einen Armen-Sünder betrachtet, dessen Blut gegen die Fallsucht gut sey: — alles dieses und anderes ähnlichen Gehalts jagt sich einander folgend, drängend, übereinander stürzend, durch seine

*) Leben des Hemme Hayen, eines niederländischen Bauern. Nürnberg 1810. Und in Kanne's Leben und aus dem Leben erweckter protestantischer Christen Thl. I. — Der gelehrte und geistreiche Schubert, welcher in seinem ziemlich seltsamen Buche: Die Symbolik des Traumes (Bamberg 1814) die Erscheinungen des Hemme Hayen bona fide als „Beispiele einer höheren Clairvoyance" aufführt, wird auch unserm Sörgel, wenigstens im ersten Stadium seines Wahnsinns, als einen verzückten Hellseher betrachten müssen.

verwirrte Seele. Alle Wahnvorstellungen, welche in ihm an die Stelle der Aussenwelt getreten sind, haben, selbst seine himmlischen Erscheinungen nicht ausgenommen, einen trüben, schwermüthigen Character und wurzeln in einer finstern melancholischen Gemüthsstimmung, deren Veranlassung bereits oben nachgewiesen ist. Schwerlich wird denn auch wohl der in Heinroths System angenommene schneidende Gegensaz zwischen dem Wahnsinn und der Melancholie, vermöge welches jener in einer Exaltation (Sthenie), dieser in einer Depression (Asthenie) des Gemüths bestehen soll *), so daß diese jenen schlechterdings ausschließen würde, schwerlich in der Natur selbst als allgemeine, überall durchgreifende Regel nachgewiesen werden können.

Daß übrigens die für wirkliche Gegenstände genommenen Wahnbilder noch keineswegs die eigentliche Natur des Wahnsinns ausmachen, ist wohl an keinem Falle so deutlich nachzuweisen, als an dem gegenwärtigen. Wer in diesen den Verstand ergreifenden Einbildungen oder Sinnentäuschungen das eigentliche Wesen des Wahnsinns findet, kann diesen, will er nicht sich selbst widersprechen, nur als eine, um mich so auszudrücken, partielle, gleichsam örtliche Krankheit betrachten, welche nicht den ganzen Menschen ergreife, sondern ihn blos in Beziehung auf jene bestimmten Wahnbilder und nur so weit diese reichen in Krankheit fessele, während er in anderer Beziehung nebenbei noch mit der wirklichen Welt in verständiger Verbindung bleibe, und so ferne er richtig dasjenige hört, sieht, empfindet was ihm diese zu hören, zu sehen, zu empfinden gibt, im gesunden Seelenzustand fortbestehe. Jeder, auch der weiseste Mensch hat einen

*) Heinroth a. a. O. §. 40. 45.

guten Vorrath von Irrthümern, Vorurtheilen und mancherlei Wahn als Mitgabe erhalten; aber er irrt nicht in allem, weil er in Vielem irrt. Ist daher jene Voraussezung richtig, so wird die Frage über die Zurechnungsfähigkeit einer selbst von einem offenbar Wahnsinnigen verübten Handlung, fast in jedem Falle zu einem höchstverwickelten, oft unauflöslichen Aufgabe. Denn es wird dann nicht genug seyn, zu zeigen, daß die Handlung im Zustand des Wahnsinns geschehen, sondern auch daß sie, um mich so auszudrücken, aus dem kranken Theile der Seele hervorgegangen sey, d. i. daß ein bestimmtes Wahnbild den Willen zur That bestimmt habe. Auch würde, wenn Vorspiegelungen der Einbildungskraft, welche für Empfindungen gehalten worden, schon für sich allein den Wahnsinn ausmachten, das Reich der Wahnsinnigen über alle Gebühr erweitert werden müssen. Jener Leipziger Doctor, welcher den Geist seines verstorbenen Hannchens mit leiblichen wachenden Augen sah, ihre Stimme vernahm und darauf schwur, daß das freundliche Wedeln seines Hündchens Bello der seligen Frau Doctorin gegolten habe, mogte wegen seines starken Glaubens und seiner schwachen Philosophie dem Wiz der Lacher eine geraume Zeit Beschäftigung geben, ohne daß es gleichwohl irgend Jemanden — selbst wenn vorausgesezt würde, daß nicht ein lustiger Schalk, sondern die Einbildungskraft, diesem Doctor den Spuck jener Erscheinung vorgemacht habe — mit Grund hätte einfallen können, ihn darum ohne weiteres für einen Wahnsinnigen zu erklären.

Einbildungen, welche der Wahnsinnige mit wirklichen Dingen verwechselt, sind zwar Äusserungen, Symptome des Wahnsinns, aber nicht der Wahnsinn selbst. Wer in jene das Wesen dieser Krankheit sezt,

mag eben so gut auch die Natur des Schlafes durch die Erklärung: daß der Schlaf Träume erzeuge, — ergründet zu haben meinen. „Der Wahnsinn, sagt Heinroth sehr richtig *), ist ein Traumleben im wachenden Zustande. Bilder der Einbildung treten an die Stelle der wirklichen Gegenstände, und statt der wirklichen Welt umgibt den Kranken, erscheint eine eingebildete, eine Traumwelt.“ Nicht das, daß der Mensch hinsichtlich einzelner, bleibender oder wechselnder Vorstellungen in einem Sinnenwahne befangen ist, macht das Wesen des Wahnsinns aus, sondern vielmehr daß, wie schon das Wort bezeichnet, sein ganzer Sinn (d. i. der Inbegriff aller Sinne, sammt dem in der Sinnenwelt arbeitenden Verstande, welchen der ältere Sprachgebrauch ebenfalls durch das Wort: Sinn **), bezeichnet) sich in bloßen Wahn verlohren hat. Alle Sinne des Wahnsinnigen sind zwar der Aussenwelt geöffnet, er erscheint als ein Wachender, er selbst glaubt zu wachen; allein dieser ganze Zustand, in welchem er sich als ein Wachender erscheint, ist selbst ein Wahn, indem er, ohne sich dessen bewust zu seyn, wachend schläft, schlafend wacht, seine wachenden Träume als Wirklichkeit empfindet und selbst die Vorstellungen, welche die wirkliche Welt ihm zuführt, nur als Träume eines Schlafwachenden in sich aufnimmt. Der Wahnsinn, sollte er auch nur in gewissen besondern Wahngebilden sich äussern, ist, wie der Schlaf, wie das Traumwachen überhaupt, ein den ganzen Menschen, sein ganzes Gemüth ergreifender Zustand, in welchem

*) a. a. O. §. 42.

**) z. B. wenn noch Opitz sagt: Viel Denken schärft den Sinn

nächst den Sinnen, der Verstand, wie der Wille verstrickt liegt. Der Wahnsinnige mag daher wohl auch ein Verrückter *) genannt werden, so ferne er aus der wirklichen Welt, in welcher er zu leben meint, in das Reich der Träume, aus der Welt der Wahrheit in die Welt der Täuschungen entrückt ist.

Die Traumwelt des Wahnsinnigen ist nun aber keineswegs so zu denken, als sey sie blos aus Bildern der Einbildungskraft, aus nichts als Täuschungen, Wahngebilden, Sinnentrug, Phantasmen, und Chimären zusammengesezt, wie die oben angeführte Ausdrücke Heinroths zu behaupten scheinen. Der Schlafende lebt ebenfalls nicht blos in Traumlügen, sondern zugleich theils in der Erinnerung des wirklich Geschehenen, theils in Vorstellungen und Empfindungen, welche ihm in der Gegenwart von der Aussenwelt mittelst seiner Sinne, besonders des Gehörs und Gefühls, zugeführt werden. Eben so noch mehr der Traumwandler, welcher den Verhältnissen der ihn umgebenden Aussenwelt nicht so gemäß zu handeln vermöchte, wenn er nicht zugleich, durch richtige Vorstellungen und wahre Empfindungen, von den ihm gegenwärtigen äusseren Dingen geleitet würde. So ferne die Sinnorgane des Wahnsinnigen der Aussenwelt offen stehen, werden auch ihm nicht blos, ihrem Inhalte nach falsche Vorstellungen zugeführt; er sieht, hört, fühlt sehr viel Wirkliches: aber so ferne seine ganze Persönlichkeit von dem Zustande des Schlafs gebunden ist, nehmen selbst jene (materiell) richtigen Vorstellungen, in das Dämmerlicht der Träume gehüllt, von den bloßen Erscheinun-

*) Die Verrücktheit sezt Heinroth a. a. O. §. 40. 47. als Krankheit des Verstandes, dem Wahnsinne als einer Krankheit des Gemüths (?) gegen über.

gen des innern Sinnes nicht mehr unterscheidbar, in ihm die Natur der Traumvorstellungen an, und bilden, mit den übrigen selbstgeschaffenen Träumen vermischt, das Ganze der Traumwelt, von welcher die Seele wie von einem Zauberkreise umfangen ist. Der Wahnsinnige fühlt, denkt, will und handelt; aber mit allem diesem bewegt er sich nur innerhalb des Bannes seiner Traumwelt. Er hat auch zugleich Bewußtseyn; aber nur ein Bewußtseyn in den Träumen, welche sein Inneres beschäftigen. Es ist also offenbar mehr wizig als wahr, wenn Heinroth von dem Wahnsinn im Gegensaze der Melancholie sagt: „der Wahnsinnige verliere, versunken in die Traumwelt sein Ich, während der Melancholische in sein Ich versinke und darüber die Welt verliere.“ Der Wahnsinnige verliert gleich dem Melancholischen nur die Welt, aber nicht sein Ich, das in der Traumwelt fortlebt, und dessen sich der Wahnsinnige so gut wie seiner Traumvorstellungen, wenn gleich nicht so klar, wie im wachen, gesunden Zustande, bewust ist.

Sörgel der, während der Wahnsinn seiner Seele ein buntes Spiel von Hirngespinsten vorgauckelt, von Tollheit ergriffen, den alten Taglöhner erschlägt, muste diesen Menschen wirklich sehen und erkennen, und muste wissen, daß und wie man einen Menschen um das Leben bringt. Er nimmt die Art, bedient sich zweckmäßig des breiten Theils derselben, um diesem Menschen, den seine geschäftige Phantasie nebenbei mit einigen Bockhörnern ausstattet, die Hirnschale zu zerschmettern; sodann bedient er sich eben so verständig der scharfen Seite, um ihm die Füße abzuhauen; kehrt hierauf, nach verrichtetem Werk, ganz ordentlich nach Hause; erkennt den Weg, der vom alten Berg zu seiner Heimath führt, und, was noch weit mehr ist, er erkennt seine Bekannte wieder; erzählt ihnen

seine That, welche mit allen Umständen seinem Bewußtseyn noch gegenwärtig ist; gibt am folgenden Tag bei Gericht auf die an ihn gerichteten Fragen über seine Person, seinen Namen, sein Alter und dergleichen ganz richtige Antworten; legt bei Gericht sein Geständniß ab, erkennt in der ihm vorgezeigten Leiche den Mann, den er Tags zuvor auf dem alten Berg erschlagen; wiederholt am folgenden Tag sein Geständniß, und erkennt die blutige Axt als das Werkzeug seiner That, so wie den Feuerstahl, welchen er dem Getödeten abgenommen. Daß aber Sörgel auch noch nach vollbrachter That, und zwar namentlich noch zur Zeit der beiden ersten Verhöre im Wahnsinn fortgelebt habe, beweisen schon viele einzelne widersinnige Äußerungen desselben in Verbindung mit jener vollkommenen Unbefangenheit, womit er dem Gericht seine That, wie eine ganz gleichgültige Verrichtung, erzählt. Was jedoch weit entscheidender hierüber, so wie über das ganze Wesen seines Zustandes, das hellste Licht verbreitet, ist die Veränderung, welche sich mit ihm nach seiner Genesung zuträgt. So wie der Wahnsinn entweicht, nimmt dieser zugleich die ganze Welt, welche er geschaffen, sammt dem Bewußtseyn von dem Leben in ihr, mit sich hinweg. Das Genesen Sörgels ist das Erwachen aus einem tiefen Schlaf, von welchem ihm nichts zurückbleibt, als die dunkle Erinnerung an schwere ängstliche Träume. So lange noch die Binde des Wahnsinns um seine Seele liegt, ist er sich sowohl der äussern Gegenstände, als seiner Vorstellungen, Gedanken, Entschließungen, Handlungen bewußt, und trägt die lebhafte Erinnerung daran, welche er durch wiederholte übereinstimmende Erzählungen kund gibt, in seiner Seele mit sich umher, — sowie man sich auch im Schlafe der Träume und ihres Zusammenhanges bewußt ist. Allein der

ganze Inbegriff jener Wahrnehmungen, Entschlüsse, Handlungen und Erinnerungen gehörte seinem Traumzustande an, und sank daher, sobald der Bann des Wahnsinns gelöst war, beim Wiedererwachen in der wirklichen Welt, in die Nacht der Vergessenheit hinab. Alles was mit ihm vorgegangen, was er gethan und gesprochen, nimmt er jezt nur, auf die bloße Versicherung Anderer, mit Verwunderung, auf Treu und Glaube, hin, wie die Erzählung von den seltsamen Handlungen und Begebenheiten einer ihm ganz unbekannten, ihn gar nichts angehenden fremden Person. Von seinem ganzen Zustande, welcher einen Zeitraum von mehren Tagen ausfüllt, weiß er im Allgemeinen nur so viel: „daß ihm sein Kopf sehr eingenommen gewesen, daß es ihm darin immer geschwirrt und er von allerlei närrischem Zeug geträumt habe.“ Selbst des Inhalts dieser Träume ist er sich nicht mehr bewust. Nur noch einzelne Bruckstücke sind ihm davon geblieben; wie er sich denn z. B. erinnert, daß der Untersuchungsrichter in seinem Gefängnisse gewesen sey, und ein Andrer an dem Tische etwas geschrieben habe; ohne jedoch zu wissen, daß er selbst bei dieser Gerichtshandlung die Hauptperson gewesen, daß er über seine That auf dem alten Berg verhört und über diese von ihm ein Geständniß abgelegt worden sey.

Der Wahnsinnige ist nach allen diesem aus eben den Gründen der Zurechnung unfähig, aus welchen die Zurechnungsfähigkeit im Schlafe oder im Zustande des Traumwachens (des Somnambulismus) ausgeschlossen ist. Der wirklichen Welt entrückt, ist er es auch den Gesetzen, welche nur dieser gegeben sind. Die äussere Welt ist ihm ein Traum, Träume sind seine Welt geworden, und diese Welt richtet sich nach Gesetzen, welche mit denen, der Ver-

nunft und des bürgerlichen Lebens eben so wenig etwas gemein haben, als sie nach diesen sich bequemen. Zwar denkt der Wahnsinnige; aber sein Denken ist kein verständiges, weil der Verstand nur auf das Reale, Wirkliche sich bezieht, bei dem Wahnsinne aber alles dieses in Einbildungen untergeht: indem es, aus seinem wahren Zusammenhange gerissen und mit reinen Traumphantasieen in Eins verschmolzen, nur als Traumgebilde und als Theil eines Traumes in ihm zum Bewustseyn kommt. Auch im Wahnsinne ist er fähig zu begehren, zu wollen und zu handeln. Allein unfähig das Wahre von dem Falschen, die Wirklichkeit von der Täuschung zu unterscheiden, wird sein Wille lediglich durch die Erscheinungen beherrscht, welche von aller Macht seiner Willkühr unabhängig, in seinem Innern aufgehen, worin sein der Aussenwelt entrücktes Ich versunken ist. Er ist demnach — bezogen auf das Leben der wirklichen Welt — weder seiner Sinne, noch seines Verstandes, noch seines Willens mächtig. So ferne man nur von demjenigen, der dieser Vermögen mächtig ist, sagen kann: er sey bei sich; so ferne sagt man mit Recht, von einem Wahnsinnigen, wie von andern ähnlichen Gemüthskranken: er sey ausser sich. Sein Ich hat er zwar nicht verloren; aber er gehört, während jenes Zustandes einer andern Ordnung des geistigen Lebens an, und ist in so ferne, als der Kreis dieses Bewustseyns im Traumleben von demjenigen des gesunden Zustandes verschieden ist, nicht derselbe, sondern gleichsam ein Anderer: so wie der Mensch, indem er wacht, sein wachendes Ich von dem Ich, welches in Träumen geschlafen hat und wieder schlafen wird, unterscheidet.

Obgleich übrigens Sörgel, als er den alten Taglöhner ermordete, im Wahnsinn gehandelt hat, so hat er

dennoch nicht blos aus Wahnsinn diese That begangen. Die nächste Ursache dieser That war offenbar Tollheit. Mehre Tage vor dem Ausbruche derselben kündigte sie sich in unverkennbaren Zeichen drohend an: in der ausserordentlichen unruhigen Thätigkeit des Kranken, in seinem beständigen Hin- und Herlaufen, in seinen wiederholten Äusserungen von einem entsetzlichen Gefühl innerer Qual, worin er seinen Tod zu finden glaubte, und von welcher gefoltert er sich mehrmals der Länge nach mit dem Gesichte zur Erde niederwarf. Diese innere Qual, diese, wie Heinroth sich ausdrückt, „Hölle, welche in dem Busen des Tollen brennt *)," ist das Feuer, an dem jener blinde Zerstörungstrieb sich entzündet, worin sich die Tollheit äussert. Von einem namenlosen Gefühl der Angst gefoltert, strebt der Unglückliche gleichsam aus sich selbst heraus, rennt in wildem Laufe fort, als könne er dadurch sich selbst entfliehen, wirft zerstörend nieder was ihm beschränkend entgegen tritt, und tobt entweder seine Qual, um diese gleichsam in seiner Brust zu tödten, an sich selber aus, oder wirft, sobald sich ihm ein fremder Gegenstand darbietet, seinen Ingrimm auf diesen herüber, um über denselben, in verletzenden oder vernichtenden Handlungen, die Leiden die in seinem eignen Innern wüthen, gleichsam herauszuschütten.

Daß die Tollheit — deren eigentlicher ursprünglicher Siz schwerlich weder in der (geschwächten) Vernunft, noch in der qualitas occulta eines Triebes, noch in dem (sündhaft) von der Vernunft sich losreisenden Willen, sondern wohl hauptsächlich in dem Gefühlvermögen zu suchen ist — zugleich mit Zerrüttung der übrigen Seelenver-

*) a. a. O. §. 53.

mögen verbunden ſey, und der Wahnſinn, wenn er nicht ſchon vorhanden, aus der Tollheit hervorgehen und dieſe begleiten müſſe: iſt ſchon nach dem oben Bemerkten, gegen die Behauptung einer ſogenannten manie sans délire, wenigſtens als ſehr wahrſcheinlich anzunehmen *). In dem gegenwärtigen Falle wenigſtens iſt es nicht zu verkennen. Mehre Tage vor der That ergreift ihn ein unausſprechlich quälendes Gefühl, das ihn in wilder Unruhe immerfort umhertreibt, aber noch nicht ſogleich ſeinen Verſtand verwirrt. Doch bald kehrt mit jenen Vorboten der Tollheit, auch der Wahnſinn zurück; er redet verwirrt, will in die Unterwelt hinabgehen, will den blinden Gaßner durch das Ausſchneiden ſeiner Augen ſehend machen, muthet einem zu Bette liegenden Kranken zu, mit ihm das Zimmer zu verlaſſen und dergleichen mehr. Am Morgen des durch Mord bezeichneten Tags verläßt den Angeketteten, mit der innern Qual, auch ſein Wahnſinn wieder. Der Kette entledigt, beträgt er ſich vollkommen gelaſſen und verſtändig; er genießt mit den Seinigen das Frühſtück und verrichtet mit ihnen ſein Morgengebet. Der Vorſchlag, den er hierauf ſeinem Vater zu einem Spaziergange macht und die Gründe, womit er ſeinen Wunſch rechtfertigt, ſind insgeſammt paſſend und richtig gedacht. Aber auf dem Gipfel des alten Berges wird er plözlich wieder von der Tollheit ergriffen, in welcher er über eine Kluft hinwegſpringend, durch das Dickigt des Waldes davon rennt; und von nun an ſehen wir ihn, ſo

*) Von Andern auch amentia occulta, auch wohl gebundener Vorſaz genannt; von Heinroth als eine unreife perſönliche Krankheit betrachtet; von Henke aber mit allem Recht bezweifelt.

weit er sich unserer Betrachtung darbietet, zugleich als einen Wahnsinnigen wieder. Seine Tollheit ersieht sich den armen alten, ihm ganz unbekannten, Taglöhner als Gegenstand; aber zugleich steht er mitten im Kreis der Traumwelt, die ihn, bei wachem Sinn, mit ihren Sinnentäuschungen, Chimären und Einbildungen umgaukelt. In blinder Wuth war der Mordanschlag gefaßt; aber an diesen knüpfte zugleich der Wahnsinn eine Reihe damit verwandter Traumgebilde an, welche abwechselnd seiner Seele sich bemächtigen, und mit ihrem Unsinne jenem Anschlage Sinn und Rechtfertigung unterlegen. Daß er aus keiner bestimmten Absicht den Mord vollbracht hat, daß er vielmehr damals gleichsam in einem Wirbel durcheinander kreisender Vorstellungen, von welchen eine jede für sich auf eine solche That in näherer oder entfernterer Beziehung steht, umhergetrieben wurde, geht daraus her, daß er in seiner traumwachen Erklärung der Gründe, welche seine Handlung bestimmt haben, durchaus nicht mit sich übereinstimmt, obgleich bei ihm an ein Läugnen oder Lügen auch nicht entfernt zu denken ist. Bald sezt er seine That mit den Hörnern in Verbindung, welche er auf dem Kopfe des Alten gesehen hat, so daß ihm vorkommen mußte, er habe es mit dem Teufel zu thun, dem die Holzart auf den Kopf gebühre; bald treibt ihn der Zorn gegen den Alten, als gegen einen Zauberer, und dieses wieder bald darum, weil der Alte vor einem Jahre sein Blut vergraben habe und jezt wieder mit dem Ausgraben desselben beschäftigt sey, bald darum, weil er unter dem Block, den er spaltet, Sörgels vergrabene Ältern in Gefangenschaft halte. Bald rächt er an dem Unbekannten eine, vor einem Jahr, bei Gelegenheit des Vogelfanges, oder als er nach seinem vergrabenen Blut gesehen, in der Einbildung em-

pfangene Tracht Schläge; bald endlich erblickt er in dem alten Eichmüller einen armen Sünder, dessen vergossenes Blut als ein gutes Heilmittel wider die Fallsucht diene.

Ich kann mich von diesem Rechtsfalle nicht trennen, ohne noch auf einige merkwürdige Einzelheiten in dem Wahnsinne Sörgels aufmerksam zu machen. Es ist eine bekannte, dem Traum, den Fieberdelirien und dem eigentlichen Wahnsinn entnommene Erfahrung, daß zuweilen der Mensch entweder sich selbst als ein dritter erscheint, wie wenn z. B. der Kranke, immer auf sich selbst deutend, die Umstehenden bittet, ihm doch diesen lästigen Gast aus seinem Bette zu entfernen; — oder daß er dasjenige, was in ihm selbst vorgeht, oder ihm angehört, auf eine andere Person überträgt, so daß ihm dieses nun als Eigenschaft, Gedanke, Empfindung oder Handlung ꝛc. dieser Person zu seinem Bewußtseyn kommt, wenn z. B. der delirirende Kranke von seinem neben dem Bette sizenden Freunde sagt: dieser da habe heftige Schmerzen in der linken Seite, oder er dürste, man möge ihm doch zu trinken reichen u. s. w., während es der Sprechende selbst ist, der eben den Durst oder die Schmerzen empfindet, welche er dem andern beilegt. Dieser seltsame Personentausch kommt in dem Wahnsinne Sörgels zweimal vor, und dient zugleich, wegen ihrer tiefen psychologischen Wahrheit, als eine sichere Probe sowohl für die Treue und Richtigkeit der Bekenntnisse desselben, als auch dafür, daß er, noch während dieser Bekenntnisse, sich im vollen Paroxismus des Wahnsinns befunden habe; weil er, während er dieselben ablegte, noch immer jene Täuschungen treuherzig für baare Wahrheiten hingab.

Das erstemal offenbart sich diese Erscheinung in dem

Gedanken, welcher ihn bewog das Blut des Erschlagenen zu trinken. Er wuste, als er wieder ganz zu sich gekommen war, sehr richtig einen armen Sünder von einem Gemordeten zu unterscheiden und war keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß nicht dieser, sondern dessen Mörder, wenn er auf dem Blutgerüste seine Schuld büße, ein armer Sünder genannt werden dürfe. Wie kam er nun gleichwohl dazu, die abergläubige Volksmeinung, daß das Trinken des noch warmen Blutes von einem Hingerichteten ein sicheres Heilmittel der Fallsucht sey, — auf den von ihm Erschlagenen in Anwendung zu bringen? Nicht anders, als in Folge jener Täuschung. Als er in seinem Mordgedanken sich den blutenden Eichmüller vorstellte, oder vielleicht auch, nach schon geführten Streichen, schon in seinem Blute liegen sah, rief ihm eine, — entweder aus seinem Gewissen, oder aus der bloßen Erinnerung an die Hinrichtung von Mördern, — hervorgehende innere Stimme, den Gedanken: „armer Sünder!" zu. Diese innere Stimme galt natürlich nur ihm, dem Mörder; sogleich aber vermengte sich die Vorstellung, armer Sünder, mit der Vorstellung von dem Blute des Erschlagenen, und in seiner von Tollheit zerrissenen, von Wahnsinn verwirrten Seele, war nun auf einmal dieses Blut zum Blut eines armen Sünders geworden, von welchem die Erinnerung an oft gehörte Reden ihm sagte: daß es getrunken ihn von seiner Fallsucht heile. Was er selbst durch den beschlossenen Mord werden sollte, oder nach vollbrachter That bereits geworden war, trug solchergestalt seine Einbildung auf den Gemordeten hinüber.

Dieselbe Verwechslung finden wir in dem Beweggrunde, welcher ihn bestimmte, dem Erschlagenen die beiden Füße abzuhauen. Dieses behauptet er, wiederholt,

darum gethan zu haben, damit der Alte nicht wieder an Ketten gelegt werden möge. Sörgel war seit Kurzem mehrmals angekettet gewesen; er war erst noch vor einigen Stunden von der Kette erlöst worden, an welcher er eine ganze Nacht hindurch gelegen hatte; er fühlte vielleicht noch an seinen Füßen den Druck des eisernen Rings, an welchem die Kette hing, womit er an sein Bett festgeschlossen war. Aber in seinem verdunkelten Selbstbewustseyn verwechselte die Einbildungskraft seine eigene Füße mit den Füßen des Erschlagenen, und nun wurden, um sich vor der Gefahr wieder angekettet zu werden, ein für allemal sicher zu stellen, und nach der sehr nahe liegenden Schlußfolge: daß wer keine Füße hat, auch nicht an den Füßen mit einer Kette geschlossen werden kann, — die beiden Füße des Erschlagenen abgehauen.

XIII.

Ludwig Christian von Olnhausen,

der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handlungsspekulation.

Ludwig Christian von Olnhausen gerieth im Jahre 1800 wegen Ermordung seines Bruders Ludwig Ernst in Untersuchung, und wurde von der ehemals Preußischen Regierung zu Ansbach verurtheilt, daß er seines Adels verlustig erklärt, ohne Begleitung eines Geistlichen in seiner Kerkerkleidung zum Richtplaze geschleift, daselbst mit dem Rade von oben herab hingerichtet, sein Leichnam aber auf das Rad geflochten, und die Pistole, womit der Mord verübt worden, an dem Pfahl befestigt werden solle. Mit diesem Erkenntnisse vereinigte sich die Criminal-Deputation des Kammergerichts zu Berlin in einem trefflich ausgeführten Gutachten, worauf das Königliche Justiz-Ministerium am 19ten Dezember 1801 das in erster Instanz gesprochene Todesurtheil bestätigte. Der Verurtheilte bediente sich dagegen des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, die Akten wurden an die Regierung zu Baireuth gesendet, und von dieser als zweiter Instanz ward das ausgesprochene Todesurtheil den 19ten Juni 1802 ebenfalls bestätigt. Hier aber wurde in die Entscheidungsgründe die Bemer-

kung eingeflochten: „daß, wiewohl alle Rechtsgründe wi„der den Verbrecher entschieden, gleichwohl bei dem Vor„falle manche psychologische Unerklärbarkeit obwalte, und „man sich nicht enthalten könne, auf verborgene „Schwermuth als Ursache der That zu schlies„sen; der dortige Gerichtsgebrauch habe schwermüthige „Personen stets mit der Lebensstrafe verschont, daher al„lenfalls die verdiente Strafe des Todes, wenigstens aus „Königlicher Gnade, in lebenslänglichen Festungs„arrest verwandelt werden dürfte." Nachdem das Urtheil zweiter Instanz nach Berlin zur Bestätigung eingesendet worden war, erließen Seine Königliche Majestät von Preußen am 30ten Juli desselben Jahres an die Regierung zu Ansbach folgendes merkwürdige Kabinets-Rescript: „Die Regierung zu Baireuth hat zwar auf geführte wei„tere Vertheidigung des Handlungs-Commis, Ludwig „Christian von Olnhausen, in dem anliegenden Ur„theile das von euch abgefaßte Erkenntniß erster Instanz „lediglich bestätiget; jedoch zugleich auf dessen Begnadigung, „und auf Verwandlung der Todesstrafe in lebenswierigen „Festungsarrest angetragen, weil sie es nach den ausgemit„telten Umständen für wahrscheinlich hält, daß Inquisit „sich bei Verübung der That in einem Zustande der Gei„stesabwesenheit befunden habe. — So wenig nun auch „diese Vermuthung durch das Benehmen des Inquisiten vor„und nach der That gerechtfertigt wird, weshalb der „Antrag der Regierung zu Baireuth wohl nur „als eine Wirkung der vielfältigen für diesen „Mörder eingekommenen Interceſſionen, welche „in dem Mitleiden mit seiner und des Erschla„genen Familie ihren Grund haben mögen, an„zusehen ist, und so wenig sich der Richter durch der-

„gleichen Nebenbetrachtungen in der Anwendung der Strafe „irre machen lassen soll: so tragen Wir doch Bedenken, einen von ihm motivirten Begnadigungsantrag zurückzuweisen, und ein Todesurtheil zu „vollziehen, in Rücksicht dessen die Richter selbst ungewiß sind, ob die That dem Verbrecher in vollem „Maaße zugerechnet werden könne. Wir wollen daher die „in Antrag gebrachte Verwandlung der erkannten Todesstrafe in lebenswierigen Festungsarrest hiemit „genehmigen."

In Folge dieses Begnadigungsrescripts befindet sich der Verbrecher seit dem Jahre 1802 in Gefangenschaft, und zwar nunmehr in dem Zuchthause zu Lichtenau, aus welchem er schon durch verschiedene Mittel, einmal durch eine betrüglich verfertigte Preußische Kabinets-Ordre, zu entkommen gesucht hat. Seitdem Ansbach unter Bairische Souverainität gekommen ist, machten auch seine Verwandte den wiederholten Versuch, dessen Befreiung auf dem Weg der Gnade zu bewirken. Ein von dem jüngern Bruder des Mörders wiederholtes Begnadigungsgesuch veranlaßte endlich die Einsendung der Akten zu der allerhöchsten Stelle, wobei nun die Frage entstand:

> ob dieser Verbrecher, zur Aufhebung oder Milderung der ihm zuerkannten lebenswierigen Gefangenschaft, der Königlichen Gnade empfohlen werden könne?

Daß die Geldvortheile, welche der Bittsteller gleichsam als Kaufpreiß für die Königliche Gnade anzubieten wagte, in keinem Falle, am wenigsten aber bei einem Verbrecher Gewicht haben konnten, welcher als Brudermörder, nach dem Erkenntnisse zweier Justiz-Kollegien, nach dem Gutachten eines hohen Justiz-Tribunals, nach der Überzeugung seines ehemaligen Oberherrn selbst, eine geschärfte

Todesstrafe von Rechtswegen verschuldet hatte; welcher seinen lebenslänglichen Festungsarrest blos einer unerwarteten, durch die ehrwürdige Bedenklichkeit eines zarten Gewissens gleichsam widerwillig abgedrungenen Begnadigung verdankte: — dieses bedurfte keiner Erörterung. Blos die Beschaffenheit der That und die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Thäters, sind die Gewichte, mit welchen nicht blos der Richter seine Erkenntnisse, sondern auch ein Begnadiger seine Beschlüsse abzuwägen hat.

Am 8ten Juni 1800 nach zwei Uhr Nachmittags kamen aus Nürnberg vor dem Wirthshause des Ansbachischen Dorfes Guzberg zwei Passagiere, junge wohlgekleidete Männer, in einer Postchaise an. Beide stiegen aus und schickten den Postillion sogleich wieder nach Nürnberg zurück. Sie sezten sich friedlich bei einem Kruge Bier an den Tisch, sprachen mit einander und rechneten, wobei die Anwesenden von ansehnlichen Summen hörten. Sie nannten sich Du und Du und ihr ganzes Betragen zeigte Freundschaft, brüderliche Vertraulichkeit. Gegen vier Uhr standen sie auf, um einen Spaziergang zu machen. Sie wandelten auf der Landstraße, welche nach Ansbach führt, verloren sich aber bald seitwärts in den nahen Wald. Ungefähr nach fünf Uhr hörte ein Bauer, der seinen Acker neben dem Wald bestellte, einen starken Schuß und sah den aufsteigenden Pulverdampf. Kurz nachher wankte aus dem Wald eine stark blutende Mannsperson, welche das Schnupftuch um den Kopf gewunden hatte, auf diesen Bauer zu und fragte ihn: „ob er Niemand gesehen habe? — „Ich „habe einen Schuß bekommen, bin darauf hingestürzt, und „weiß nun nicht, wo mein Bruder ist? ich möchte doch „nur wissen, wo mein Bruder ist!" Von da schleppte sich der Verwundete zu dem obengenannten Wirthshause, wo

er, unbekümmert um seine eignen Wunden, die Anwesenden flehentlich bat, mit ihm in den Wald zu gehen und seinen Bruder aufzusuchen, der wahrscheinlich ebenfalls einen Schuß bekommen habe. Mehre Anwesende äusserten bedenklich: ob nicht etwa vielleicht sein Bruder selbst der Thäter sey? „Ach nein! antwortete er hierauf, wie könnte „es mein Bruder seyn! er hatte ja keine Waffen bei sich, „wir waren uns immer gut, und hatten keinen Wortwech„sel mit einander.“ Wohl viermal wankte er aus dem Wirthshause auf die Tenne zu den daselbst stehenden Weibern und bat: „lieben Frauen! geht doch mit mir in den „Wald! helft mir doch meinen Bruder aufsuchen, der „wahrscheinlich auch verwundet ist!“ Schon nahte ihm der Tod, schon war ihm die Zunge schwer, als er noch den Umstehenden diese Bitte mit liebender Sorgfalt wiederholte. — Es ist nicht ganz entschieden, ob der Verwundete wirklich mit diesem tröstenden Irrthume die Welt verlassen, oder ob er absichtlich aus heldenmüthiger Großmuth den Verdacht von seinem Mörder abzuwenden gesucht hat. Das lezte ist höchst wahrscheinlich, nach der Aussage des Thäters selbst, welcher versichert: sein Bruder, welcher die Pistole bei ihm gesehen, habe schon darum und aus manchen anderen Gründen über den Urheber des Schusses nicht im Zweifel seyn können.

Ärztliche Hülfe war bei dem Verwundeten vergeblich. Er starb ungefähr sechs Stunden nach empfangenen Wunden Nachts nach neun Uhr.

Unterdeß war der Vorfall dem Justizamte zu Cadolzburg angezeigt worden, welches in derselben Nacht, einige Stunden nachher, in dem Wirthshause zu Guzberg ankam. Kurz darauf um ein Uhr traf daselbst auch der Bruder des Ermordeten, Ludwig Christian von Olnhausen

ein, welcher zu Wagen aus Nürnberg kam, wo er zuerst die Nachricht von der tödlichen Verwundung eines Menschen, der sein Bruder seyn könne, erfahren haben wollte. Er ging sogleich zu dem auf einer Bank hingestreckten Leichnam, erkannte in demselben seinen Bruder, und bezeugte mit anscheinender Unbefangenheit tiefe Betrübniß über dessen Tod. Er bemerkte: am verwichenen Mittage habe er die Ankunft dieses seines Bruders von Augsburg erwartet, weil er die Förster- und Reuterische Handlung in Nürnberg mit ihm habe übernehmen sollen. Deswegen sey er ihm von Nürnberg aus bis nach Stein entgegen gegangen; nun aber sey ihm begreiflich, warum er ihn nicht getroffen. Wahrscheinlich habe sich ein tückischer Freund seines Vertrauens bemächtiget, ihn beraubt und ermordet. Keinem seiner Brüder könne er eine solche That zutrauen.

Die in dem Wirthshause gegenwärtigen Personen erkannten in dem anwesenden Bruder des Verstorbenen nicht bestimmt dieselbe Person wieder, welche Nachmittags in Begleitung des Lezten zu Guzberg in einer Postchaise angekommen war. Indessen beschloß das Gericht, nicht nur den Leichnam nach Cadolzburg bringen zu lassen, sondern auch zu aller Vorsicht den anwesenden Bruder des Ermordeten provisorisch in Verhaft zu nehmen.

Am folgenden Tag erschien der Postillion, welcher den Verstorbenen nach Guzberg gefahren hatte, zu Cadolzburg und erkannte den ihm vorgestellten von Olnhausen für denselben, welchen er in Begleituug des Getödeten von Nürnberg nach Guzberg gefahren habe. Gleichwohl behauptete jener standhaft, verwichenen Tags seinen Bruder nicht gesehen zu haben; er wollte nun sogar in dem Leichnam nicht mehr seinen Bruder bestimmt wieder

erkennen, und beharrte hiebei, während der Öffnung des Leichnams, bei welchem er gegenwärtig geblieben war *).

Aber schon am folgenden Abende bekannte er sich dem Gerichtsdiener, welcher ihn um ein offenherziges Geständniß bat, als Thäter, und verlangte ein Verhör, welches ihm noch in derselben Nacht um 11 Uhr gewährt wurde. Die Ursache seines anfänglichen Läugnens war, weil ihm der Justizamtmann die provisorische Verhaftung schonend mit den Worten angekündigt hätte: „Sie sehen mir zu rechtschaffen aus, als daß sie einer solchen That fähig seyn können.“ — Diese zutraulichen Worte, welche ihm das Abscheuliche seiner That in dem Spiegel einer fremden Seele zeigten, machten ihn vor sich selbst erschrecken, und erweckten sein Ehrgefühl, seinen Stolz, seine Schaam. Selbstverachtung beugt uns nur vor uns selbst, fremde Verachtung demüthigt uns vor Andern, und ist, weil sie zugleich den Dünkel unserer Eigenliebe kränkt, in der Regel weit schmerzlicher als jene. Diese Verschämtheit der Eigenliebe muste das nicht grundverderbte Gemüth des Verbrechers um so mehr zur Zurückhaltung stimmen, da derselbe Mann, von welchem er die den Brudermörder verbergende Maske mit eigner Hand herabnehmen sollte, vielleicht auch wollte, — in demselben Augenblick den Glauben an die Redlichkeit seines Herzens, welche ihn zur

*) So wichtig auch die Anerkennung des Leichnams durch den Verdächtigen ist, so sollte dennoch die Leichenöffnung in dessen Gegenwart niemals vorgenommen werden. Es enthält dieses immer eine Suggestion, welche dem Richter ein bedeutendes Mittel zur Prüfung des Geständnisses entzieht, und welche, wenigstens in manchen Fällen, um so gefährlicher werden kann, je gewisser es ist, daß die Art der Verwundung zu den Hauptumständen der That selbst gehört.

Schandthat eines Brudermordes unfähig mache, so nachdrücklich und bedeutend ausgesprochen hatte. Nichts schärft in einem ehrliebenden Gemüth den Stachel der Verachtung so sehr, als der Gedanke, zugleich die vortheilhafte Meinung des Andern über uns getäuscht, ihn durch eigne Schuld um seinen Glauben an unsere Achtungswürdigkeit betrogen und ihm Veranlassung gegeben zu haben, nicht nur daß er uns verachtet, sondern auch, daß es ihn schmerzt, uns verachten zu müssen. Für die, selbst verdiente, Verachtung des Andern können wir uns sonst allenfalls noch durch Haß entschädigen; hier aber fällt alles auf uns selbst, und bleibt haften auf uns, ohne daß wir durch Selbstbetrug irgend etwas auf den Verachtenden zurückzuwälzen vermöchten. Die Szene zu Cadolzburg, als Ludwig von Olnhausen in Gegenwart mehrer fremder Leute den Leichnam seines Bruders anerkennen sollte, als ihn das anklagende Zeugniß des Postillions schon der ersten Lüge überführte: — sie war nicht dazu geeignet, einem Verbrecher dieser Art, das heißt, einem nicht im Grund der Seele Verderbten, den Mund zum Bekenntnisse zu öffnen. Seine Verschämtheit muste vielmehr dadurch in freche Verstocktheit übergehen. Die Anwesenheit fremder Personen machte ihn bestürzt; die Schaam versteinerte ihn, wie er von sich selbst sagt; und so begreift sich die Thorheit, hier den Leichnam seines Bruders zu verläugnen, welchen er kurz vorher ohne Bedenklichkeit anerkannt hatte. Erst die Einsamkeit seines Gefängnisses führte ihn in sich zurück, und bereitete seinem Gewissen den Sieg über das Gefühl der Schaam *).

*) Es gibt zwei Haupturſachen, aus welchen ſchuldige Inquiſiten läugnen: die eine iſt Furcht vor der Strafe, die andere Schaam

Aber sein Stolz verließ ihn anfangs selbst im Bekenntnisse nicht. Weit entfernt, einige Rührung zu zeigen oder sich bis zur Reue herabzulassen, suchte er bei seinem ersten, von ihm selbst verlangten Verhör durch erzwungenen Heroismus, durch angenommene Seelengröße, womit er auf die That und ihre Folgen in erhabener Gleichgültigkeit herabsah, den Richter und sich selbst über seine eigne Unwürdigkeit zu betrügen. „Ich bin nicht gewohnt, etwas zu läugnen," sprach er bei seinem Erscheinen vor Gericht. Es „ist die Wahrheit, ich habe es gethan. Keine andere Ursache, „als daß er sich nicht in meinen Entschluß gefügt. Er wollte „nicht in das Geschäft nach Nürnberg. Er kam in den „Gasthof zum Mondschein nach Gostenhof *). Er hat ohn„gefähr noch hundert Gulden Geld bei sich gehabt. Schon „das hat mich krepirt. Ich sagte: entweder der eine oder „der andere muß sterben. Wir kamen in den Wald, und „da ist es geschehen. Ich will nun auch sterben, denn das „Leben hat keinen Reiz für mich. Weiter will ich nichts „sagen, sondern nur verlangen, daß mir verstattet werde, „leztwillige Disposition zu machen und dann zu sterben." Dies war sein erstes Bekenntniß, lakonisch, abgerissen

---

über ihre That. Jene Ursache findet sich bei verwilderten oder verhärteten Bösewichtern; diese bei Verbrechern, deren That schändlicher ist, als sie selbst. Um ein Geständniß zu erlangen, wirke der Inquirent bei jenen vorzüglich auf den Verstand, bei diesen auf das Gewissen. Jener bekennt, wenn er sieht, daß keine Lüge mehr möglich ist, um das künstliche Nez der Überführungsmittel zu zerreißen; dieser, wenn er fühlt, daß es noch peinigender ist, die anklagende That lastend auf dem Gewissen zu tragen, als durch die Strafe seine Schuld zu büssen.

*) Eine Vorstadt von Nürnberg.

schneidend. Alle Vorstellungen des Richters, alle Fragen über Aufklärung einzelner Umstände des Vorfalls wies er mit kaltem Stolz zurück.

Das nächstfolgende Verhör war nicht befriedigender. Ehrliebe und Stolz traten auch hier als hervorstechende Züge überall hervor. „Ich habe sonst weiter nichts anzu„geben," sagte er z. B. am Ende des Verhörs. „Es mag „mir gehen, wie es will. Ich habe doch einen nagenden „Wurm, wenn es auch gut geht. Um mich ist es mir „nicht, aber das ärgert mich, daß Herr Förster nun nicht „nach Augsburg ziehen kann. Und der Schandfleck!"

Unterdessen wurde gegen den Inquisiten als Adelichen eine Regierungs-Commission angeordnet, vor welcher er, sowohl in dem summarischen als artikulirten Verhör, ein umständliches Bekenntniß abgelegt hat, welches im Wesentlichen folgende Umstände enthält:

„Ich bin, sagte er, den 3ten October 1772 zu Jarthausen, einem von Berlichingischen Rittergut, geboren, und also 29 Jahre alt. Mein Vater war dort lutherischer Prediger, starb aber schon im Jahr 1780 und hinterließ eine Tochter und vier Söhne, unter welchen der Getödete der älteste war, ich der zweite. Ich bin zu Jarthausen in die Schule, sodann zu einem Kaufmanne in die Lehre gegangen. Nach überstandenen Lehrjahren begab ich mich nach Speier als Handlungsdiener, wo ich bis zum Jahre 1797 blieb. Hierauf trat ich bei einem Kaufmann zu Oehringen in Dienste, und kam endlich 1799 als Buchhalter in die Förster- und Reuterische Handlung in Nürnberg, wo ich eine jährliche Besoldung von 200 Gulden erhielt."

„Ohngefähr zu Ende des Jahres 1799 entschloß sich der Kaufmann Förster mit seiner ganzen Familie nach Augsburg zu ziehen, um dort eine Fabrik zu übernehmen,

und mein zweiter Prinzipal, Reuter, war Willens, sich ganz in Ruhe zu sezen. Beide machten mir den Antrag, ihre Nürnbergische Handlung, welche von ansehnlichem Werthe ist, zu übernehmen: ein, wie ich dafür hielt, sehr annehmlicher Vorschlag, wobei ich zugleich für meinen ältesten Bruder bedacht war, dem es sehr nüzlich gewesen wäre, die Handlung mit mir gemeinschaftlich zu übernehmen. Er war von jeher zu gut und zu freigebig, darum wuste er sich nichts zu ersparen; aber er verstand die Handlung sehr gut; auch hoffte ich, ihn bei näherer Verbindung, von den Fehlern seiner Freigebigkeit zu heilen. So sah ich in jenem Plane nicht nur mein eignes Glück, sondern auch das Glück meines Bruders, ja meiner ganzen Familie vor Augen. Ich hatte meinem Bruder einige Zeit vorher bei einem Kaufmann zu Augsburg einen Dienst verschafft, und eröffnete ihm nun im Januar dieses Jahrs mein Vorhaben schriftlich. Er willigte ein. Bald darauf wurde er zwar wieder andern Sinnes. Ich erklärte ihm aber, daß das Geschäft nicht mehr zurückgehen, und nicht anders als mit seinem Beitritt ausgeführt werden könne, und so erhielt ich endlich wieder die Antwort, daß er mit mir einverstanden sey."

„Noch im Januar desselben Jahrs reiste ich zu meiner Mutter und meinen übrigen Verwandten, um sie mit meinem Plane bekannt zu machen. Auch sie willigten endlich, nach einigem Widerstande, ein. Bei meiner Rückkehr nach Nürnberg wurde daher der Kaufcontract zwischen mir und meinen Prinzipalen abgeschlossen, und der 1te Juli zur Übergabe der Handlung bestimmt. Ich schrieb meinem Bruder, daß er sich den 1ten Juni bei mir einfinden möchte, um dieses Geschäft durch Aufnahme des Inventars vorzubereiten."

„Er verließ Augsburg schon am 6ten Mai. Ich erhielt in der Mitte dieses Monats seine Sachen, er selbst fand sich zur bestimmten Zeit nicht ein. Meinem jüngern Bruder schickte ich daher eine Estaffete, um den älteren zur Beschleunigung seiner Reise zu bewegen. Ich ging ihm den 5ten, dann den 6ten Juni entgegen, aber vergebens. Erst am 8ten Vormittags brachte mir der Hausknecht des Gasthauses zum Mondschein in der Vorstadt Gostenhof ein Billet von ihm, worin er mir seine Ankunft meldete. Wir hatten uns in drei Jahren nicht gesehen; ich ging sogleich zu ihm hinaus."

„Nach den ersten Bewillkommnungen fragte ich ihn: wie er mit meinem Unternehmen zufrieden sey? Er zuckte die Achseln, sprach von der bedenklichen politischen Lage der Stadt Nürnberg, von dem ihr bevorstehenden Bankerott, von den zweideutigen trüben Aussichten, welche sich unter solchen Umständen dem Handelsstande eröffneten. Unsere Unterredung währte etwa eine Viertelstunde. Er wollte in Gostenhof zu Mittag speisen, und dann zu mir in die Stadt kommen. Allein ich erklärte ihm, wenn er keine Lust habe, sich in das Geschäft einzulassen, so brauche er auch nicht in die Stadt zu gehen. Ich hatte die Absicht, ihn so lange ausser der Stadt zu halten, bis er sich vollkommen entschieden haben würde. Um ihm jedoch die Grillen zu vertreiben, und ihn durch genauere Entwickelung meines Planes für denselben zu gewinnen, machte ich ihm für den Nachmittag den Vorschlag zu einer Spazierfahrt. Er willigte ein, und ich ging nach Nürnberg zurück. Beim Nachhausegehen beschäftigte mich indessen lebhaft die Vorstellung von dem Benehmen meines Bruders, mich ärgerte seine Unentschlossenheit, sein grundloses Zweifeln, sein unaufhörliches Kritisiren, und im Zorn stieg

mir der Gedanke auf: „„entweder muſt du, Bruder, zu „„Grunde gehen, oder ich, oder wir beide.““

„Meinem Prinzipal verſchwieg ich die Ankunft meines Bruders; ich ſagte blos, daß ich ihm entgegen gehen wolle. Nachmittags kleidete ich mich um, und öffnete eine Schublade, um eine reine Halsbinde herauszunehmen. Hinten in dieſer Schublade lag unglücklicher Weiſe eine Piſtole, die ich vor mehr als einem Jahre in Fürth gekauft hatte; ſie fiel mir in die Augen, und zugleich kehrte der Gedanke zurück, der mich bei dem Nachhauſegehen von Goſtenhof befallen hatte, nämlich: daß wenn mein Bruder ſich in das Geſchäft nicht füge, entweder ich, oder er zu Grunde gehen müſſe. Ich lud die Piſtole mit einer Kugel in dem Gedanken, dieſe ihm oder mir in den Kopf zu jagen, wenn er ſich nicht mit voller Überzeugung in meinen Plan ergebe. Mit dieſem Gewehr in der Taſche ging ich in die Vorſtadt, und wir fuhren von da in einer Poſtchaiſe ab.“

„Da uns der Poſtillion zu nahe ſaß, ſo ſprachen wir im Wagen nur wenig von dem Geſchäfte. Doch ſagte ich meinem Bruder: er möge ſich auf dieſer Fahrt bedenken, und feſten Entſchluß faſſen.“

„Nach unſerer Ankunft in Guzberg zergliederte ich ihm nochmals die Sache ganz genau, rechnete ihm vor, was wir gewinnen könnten, was wir aufwenden müßten; ich zeigte ihm, daß wir bei genauer Sparſamkeit in unſerem vierzigſten Jahre eine ſchuldenfreie Handlung haben würden. Alles dieſes behagte ihm indeſſen nicht; mir ſchien, als fürchte er ſich vor der Arbeit, und als trete er nur widerwillig in Gemeinſchaft mit mir. Er äuſſerte allerlei Bedenklichkeiten; unter andern war es auch die zu der Nürnberger Handlung gehörende Butike zu Frankfurt am

Main, welche ihm zu Einwendungen diente. Ich erwiederte: geht Frankfurt zu Grunde, so sezen wir die Butike nach Mainz. Allein nichts überzeugte, nichts überredete ihn; er blieb steif bei seinen Bedenklichkeiten, fand gegen jeden Grund einen neuen Zweifel, oder antwortete auf meine Gründe mit Achselzucken. Diese Zweideutigkeit, diese verdächtige Unentschlossenheit, diese beleidigende Kälte gegen meinen so wohl durchdachten Plan, kränkte, ärgerte und erbitterte mich auf das Äusserste. Mein Verdruß über ihn wurde noch dadurch vermehrt, daß ich einige Wochen vorher aus Augsburg einen Brief unter seiner Addresse erhalten hatte, welcher ihn verdächtig machte, seinem Prinzipal zu Augsburg Waaren entwendet zu haben."

„So waren wir eine Stunde in Guzberg. Erbittert, daß er nicht mit Mund und Herz zu meinen Unternehmungen ja sagte, und ich mich nur vergeblich mit ihm abmühte, schlug ich ihm endlich einen Spaziergang vor. Er wuste, daß ich eine Pistole bei mir trug, auch hatte ich ihm entweder schon in der Chaise oder in Guzberg gedroht, mich selbst oder ihn zu erschießen, wenn er sich nicht willig in meine Absicht füge. So ging ich nun auch von Guzberg mit dem Gedanken hinweg: entweder vereiniget er sich mit mir auf dem Spaziergang, und dann gehen wir noch denselben Abend nach Nürnberg, oder er entschließt sich nicht mit voller Überzeugung, und dann schieße ich ihm eine Kugel vor den Kopf."

„Wir gingen nun ungefähr eine halbe Viertelstunde weit auf der Landstraße nach Ansbach zu zwischen dem Walde fort. „Jezt entschließe dich, sprach ich hier zu ihm, denn „ich gehe heute noch nach Hause: entweder sage mit ganzer Seele ja oder nein, oder ich oder du, oder wir beide

„gehen zu Grunde.“ Er antwortete: „thue was du willst!“ Unter diesen und ähnlichen Gesprächen kamen wir wieder zum Dorfe zurück. Hier machte sich mein Bruder eine Pfeife Taback, und wir wanderten aufs neue gegen Ansbach zu; wendeten uns aber links von der Landstraße ab in den Wald hinein. Dieses that ich theils um dem Staub auszuweichen, theils in der Absicht, um mich oder meinen Bruder zu ermorden, wenn dieser in seinen zweideutigen Erklärungen beharre.“

„In dem Walde brachte ich unsern lang besprochenen Gegenstand von neuem zur Sprache; allein, gleiches Betragen! gleicher Erfolg! Nun ward ich hiziger und sprach: „übernimmst du nicht freiwillig die Handlung mit mir „und mit ganzer Seele, so wie ich selbst, so hänge ent„weder ich mich auf, oder ich — schieße dich tod.“ Kaltblütig antwortete mein Bruder, wie vorher: „thue, was „du willst.“ Dieses unsere lezten Worte. Wir befanden uns gerade auf einer Anhöhe zwischen Wald und Feld. Er war mir zur rechten Seite um zwei bis drei Schritte voraus, und da zog ich bei jenen Worten die Pistole hervor, und schoß sie, von hinten nach seinem Kopfe zielend, auf ihn ab. Mein Bruder stürzte zu Boden, ich sah das Blut aus der linken Seite seines Kopfes fließen, er gab keinen Laut von sich, und ich glaubte ihn tödlich verwundet. Doch bemerkte ich keine Verlezung des Gehirns; ich fürchtete, er möge noch länger leiden müssen, und beschloß daher seine Marter zu endigen. Ich nahm die Pistole bei dem Laufe, und schlug ihn dreimal mit dem Schlosse, das erstemal neben den rechten Schlaf, das zweitemal auf den Kopf. Ich sah, wie es Wunden gab. Fünf bis acht Minuten stand ich betrachtend neben ihm und weinte aus Mitleid über ihn und mich. Da fuhr ein Zucken über seinen

ganzen Leib, und — ich schleuderte die Pistole 5 bis 6 Schritte in den Wald hinein. Noch einen Augenblick stand ich, und ging hinweg. Da erschienen vier bis fünf Raben, welche sehr schrieen, sich mir nahten, und mich anzupacken drohten *). Diese Erscheinung vermehrte meinen Schauder, ich eilte bestürzt dem Dorfe Guzberg vorbei durch die Waldspize nach Nürnberg zu, und weinte auf dem ganzen Wege bis zur Vorstadt, wo ich um drei Viertel auf 7 Uhr ankam."

„Ich speiste zu Nacht mit meinem Handelsherrn, und ging um 10 Uhr zu Bette. Aber ich konnte nicht schlafen, und schon nach einer halben Stunde kam der Saamenhändler N. auf mein Zimmer mit der Nachricht, mein Bruder sey geschossen und liege im Wirthshause zu Guzberg."

„Die Liebe zu meinem Bruder trieb mich hinaus zu eilen, und ich dachte: „du gehst jezt hinaus, siehst was „dein Bruder macht und übergiebst dich dem, der dich „haben will." Nie war meine Absicht, die That zu verbergen. Mit ungewaschenen Händen sezte ich mich am Abend zu Tisch, fuhr ich in der Nacht nach Guzberg. Ich untersuchte nicht einmal, ob nicht Blutflecken sich an meinen Kleidern oder an meiner Wäsche befänden. Hätte nicht in Guzberg der Justiz-Amtmann zu mir gesagt: „ich „sähe ihm zu rechtschaffen aus, als daß ich einer solchen „That fähig seyn könnte," so würde ich gar nie geläugnet haben. Nun aber hielt mich die Schaam zurück. Hätte ich gleich anfangs die Absicht gehabt, die That zu läugnen und mich der Strafe zu entziehen, so würde ich entweder gleich fortgegangen, oder nachher, statt nach

*) Aller Wahrscheinlichkeit nach blos eine Vision des von den Schrecknissen seiner That geängstigten Brudermörders.

Guzberg, nach Schwabach gefahren seyn, wo ich von meinen dortigen Bekannten Geld aufgenommen, und so durch Flucht mich gerettet hätte."

„Ich habe meinen Bruder weder aus Eigennuz noch aus Neid oder Feindschaft getödet. Es geschah aus Enthusiasmus für das ganze Geschäft. Ich hatte den Plan zu meinem und meiner ganzen Familie Glück so gut und so sicher entworfen; gleichwohl tadelt ihn mein Bruder und zuckt beständig die Achseln. Dies ärgerte mich schrecklich. Seine wunderlichen Einwendungen über die politische Lage von Nürnberg und Frankfurt griffen mich auf der empfindlichsten Seite an. Mein Ärger wurde durch den fatalen Brief, der rücksichtlich seiner von Augsburg eingelaufen war, und durch seine phlegmatischen Antworten: „thue was du willst!" auf das Äusserste gebracht. Ich verlor die Besinnungskraft, und drückte die Pistole, weil ich sie eben bei mir trug, und wahrscheinlich mein Leben lieber hatte, als das seine, unglücklicher Weise auf ihn los. Stelle man sich nur vor, wenn man es so weit gebracht hat als ich; wenn man eine beträchtliche Handlung überkommt, durch die man sein und seiner Familie Glück gründen kann; daß unsere Firma auf unsern Handlungsplätzen zu Frankfurt, Bamberg und Würzburz schon angekündigt war; daß wir mit jeder Stunde das Waarenlager wirklich übernehmen sollten; daß Herr Förster äusserst hierauf drang, weil er schon einen Theil seiner Sachen nach Augsburg abgeschickt hatte: — und nun kommt ein Bruder, der gegen alles Erwarten nichts als Bedenklichkeiten hat, nichts als elende Einwendungen vorbringt, ob man da nicht toll werden und in Verzweiflung kommen muß! Vernunft und Religion sagen mir, daß ich strafbar gehandelt, — die Gesetze des Staates, daß ich das

Leben verwirkt habe. Ich hätte beſſer gethan, wenn ich meinen Bruder ganz hätte gehen laſſen; allein in der Hize überlegt man ſo etwas nicht gleich. Da ich ſchon in meinem Plan die Handlung geordnet und dabei Jedem meiner Familie ſeinen Plaz angewieſen hatte, ſo fiel mir nicht gleich ein, was in dem Falle zu thun ſey, wenn mein Bruder nicht mit mir in das Geſchäft eingehen ſollte."

Es wäre überflüſſig, die Glaubwürdigkeit dieſes Bekenntniſſes, deſſen Übereinſtimmung mit dem Thatbeſtande und mit andern Zeugniſſen, aus dem rechtlichen Geſichtspunkte zu prüfen. Alle Richterſtellen, welche über dieſen Fall geurtheilt haben, ſind darin einſtimmig, daß in Anſehung des Beweiſes der That und des Thäters, ſo wie der Glaubwürdigkeit der in dem Bekenntniſſe angegebenen Umſtände nicht die mindeſte Bedenklichkeit obwalte. Es kann daher der Vorfall, ſo wie er größtentheils aus dem Munde des Verbrechers ſelbſt erzählt worden iſt, ohne Gefahr des Irrthums, mit voller Gewißheit als wahr angenommen werden. Was hier allein der näheren Betrachtung und einer umſtändlichen Erörterung bedarf, iſt die geiſtige Seite dieſes Verbrechens, der Seelenzuſtand und die Gemüthsſtimmung ſeines Urhebers. Hiedurch werden alle von dem Gerichte zweiter Inſtanz über die volle Zurechnungsfähigkeit des Thäters erhobenen Zweifel und Bedenklichkeiten ſich von ſelbſt in gehaltloſe Vorausſezungen auflöſen, alle angeblichen oder ſcheinbaren pſychologiſchen Unbegreiflichkeiten, durch welche dasjenige, was in dem verdammenden Urtheile ſelbſt als gewiß angenommen werden muſte, gleichwohl hintendrein in den Entſcheidungsgründen wieder wankend gemacht werden ſollte, auf das vollkommenſte und unzweifelhafteſte begreiflich werden.

Die erſte ſcheinbare Unbegreiflichkeit iſt der auffallende Gegenſaz zwiſchen der Perſon und ihrer That, zwiſchen ihrem Charakter und ihrem Entſchluß. Wir ſehen hier einen Menſchen, welcher ohne Böſewicht zu ſeyn, eine That verübt, die nur von einem Böſewicht zu erwarten iſt. Ludwig von Olnhauſen war bis zu dem Augenblicke jener That das Muſter eines geſitteten, rechtſchaffenen Mannes; nicht der mindeſte Flecken haftet an ſeinem guten Namen; er war arbeitſam bis zum Übermaaße, zurückgezogen und doch gefällig; Freund von wenigen, aber deſto inniger in der Freundſchaft gegen ſeine Familie; ſtreng und karg gegen ſich ſelbſt, mild und freigebig gegen ſeine Verwandte; arbeitend für ſein eignes Glück, doch ohne dieſes je von dem Glück der Seinigen zu trennen. — Und dieſer Menſch auf einmal ein Brudermörder! Wo iſt das Vergangene, das Höhere, an welches eine ſolche That als Fortſezung oder Folge geknüpft werden könnte? Ein Wahnſinn, eine plözliche Verblendung und Verwirrung des Verſtandes muß hier zwiſchen Vergangenheit und Gegenwart in der Mitte liegen, oder es muß der undenkbare Gedanke gedacht werden: der gute Wille könne zugleich auch ein böſer Wille ſeyn.

Quelques crimes toujours précedent les grands crimes:
Quiconque a pû franchir les bornes légitimes
Peut violer enfin les droits les plus sacrés;
Ainsi que la vertu le crime a ses degrés;
Et jamais on n'a vu la timide innocence
Passer subitement à l'extrême licence.
Un jour seul ne fait point d'un mortel vertueux
Un perfide assassin, un lâche incestueux *).

*) Racine in der Phaedra.

Aber nichts trüglicher als solche Gemeinpläze bei Beurtheilung menschlicher Handlungen! Nichts irriger als die Meinung: nur ein Böswicht sey eines großen Verbrechens an der Menschheit fähig, nur in einem schändlichen Gemüth könne eine Schandthat keimen, nur durch das Gebiet des Lasters gehe der Weg zu solchen Verbrechen. Niemand wird freilich plözlich ein Anderer als er war; aber vieles ist er was er nicht scheint, vieles scheint er was er nicht ist; vieles liegt in ihm verschlossen, verborgen vor ihm selbst, was sich erst bei Zeit und Gelegenheit in Kraft und Thaten äusserlich offenbart. Der gewöhnliche Mensch der Erfahrung, selbst der sogenannte gute Mensch, ist gemeiniglich nur von negativer Güte. Er ist unschuldig, weil ihn keine Schuld belastet; er heißt gut, weil er noch nichts Böses gethan; er hat noch nichts Böses gethan, weil er noch keine, oder noch nicht hinreichend starke Veranlassung dazu gefunden hat. Was er ist, das ist er durch seinen Instinkt, durch die natürliche Gutmüthigkeit seiner Neigungen, welche ihn, unschuldigen Gemüths, friedlich rechtlich den geraden Weg fortleiten. Aber irgend eine hervorstechende Neigung werde an einem Gegenstand, den Zeit und Umstände darbieten, zur Leidenschaft entzündet, irgend eine Lieblingsmeinung, irgend eine einseitige Richtung des Gemüths treffe auf einen besondern Zweck des Begehrens und hefte sich an ihn mit innigem heißem Verlangen: — plözlich, unvermuthet und unvorbereitet ist dann das innere Gleichgewicht zerrüttet, und alles stürzt, aus seinen Fugen getrieben, der Stüzen beraubt, dahin wohin die Übermacht es drückt. So tritt oft unerwartet selbst der Bessere in die Reihe der Verbrecher; so ist oft eines Menschen That abscheulicher als er selbst; so können sich oft die sträflichsten Handlungen sogar aus trefflichen

Neigungen entwickeln. Unter Hunderten, welche wir zu kennen meinen, ist vielleicht nicht Einer, für den wir sichere Bürgschaft leisten dürften: Er, der heute noch als Mann der Rechtlichkeit vor unsern Augen steht, werde nicht vielleicht morgen ein Verbrecher seyn. So wahr es ist, was jener tiefe Menschenkenner von den Menschen sagte: jeder habe seinen Preiß, um den er verkäuflich sey, — so wahr ist es, daß fast jeder seine schwache Seite hat, welche ihm den Fall bereiten kann, sobald ihn dabei die Gelegenheit mit hinreichender Stärke faßt. Es ist nicht allein der gute Wille der Moralphilosophen, welcher vor solchem Falle schüzt. Der Stern der Vernunft leuchtet nur, so lange ihn nicht der Sturm der Leidenschaften mit seinen Wolken bedeckt. Sobald schon der Kampf begonnen hat, entscheidet allein die Stärke den Sieg. Nur wer dem Streite selbst zu begegnen, ihm zuvorzukommen weiß, ist seiner Stärke gewiß. Und dieses ist nicht der Gutmüthige, der in sorgloser Eintracht mit sich selber lebt, sondern der Mann von hellem, nach Aussen und Innen beobachtenden Verstande, welcher im Bewustseyn der Gefahr sich selbst mißtrauend, seine Neigungen in ihren Schritten bewacht, vorsehend der Gelegenheit entflieht, oder, wenn sie ihn zufällig angreift, sie für das erkennt was sie ist, und schnell die zweckmäßigsten Gegenmittel faßt, damit sie ihm nicht werde, was sie ihm werden will und kann. Alle jene Verbrecher, welche das sittliche Urtheil lossprícht, während das Urtheil der Gerechtigkeit sie verdammt, sind ein Opfer des Mangels dieser moralischen Klugheit und Selbstkenntniß, und hiedurch der Schwäche, Beschränktheit, Einseitigkeit oder Unkultur ihres Verstandes. „Das hab' ich nicht vorgesehen! — das hab' ich nicht bedacht! — hätte ich es besser überlegt, ich hätte es nie ge-

„than!" Dieses sind die Entschuldigungsgründe, die man dann aus dem Munde solcher Verbrecher hört, auf welche aber die Gerechtigkeit kein Gewicht legen kann, weil diese, die nur die That und den verbrecherischen Entschluß in ihren Gesichtspunkt faßt, das sittliche Urtheil dem ewigen Richter der Gesinnungen überlassen muß.

Die andere scheinbare Unbegreiflichkeit ist das Mißverhältniß des Beweggrundes zu der That. Diese so groß, und jener so klein! Welcher Mensch von gesundem Verstande kann so urtheilen und handeln, wie hier dieser Mensch geurtheilt und gehandelt hat! Welch eine Gedankenverbindung: weil mein Bruder nicht mit vollem Herzen zu meiner Unternehmung ja sagt, so tödte ich ihn! Ist dieses nicht die Logik eines Wahnsinnigen? — Ich aber antworte: es ist die Logik der Leidenschaft, die keine Syllogismen des Verstandes anerkennt, deren Grundgesetz es ist, über alle Syllogismen hinaus geraden Wegs auf ihre Befriedigung loszugehen, welche in ihrer Verblendung nichts sieht als sich selbst und ihren Gegenstand, welche alles niederwirft was ihr in den Weg kommt, und in ihrer Thorheit nicht selten thut was ihrem eignen Zwecke entgegen ist. Wenn diese Thorheit Beweis einer Verrückung des Verstandes ist, wenn sie der Wirksamkeit des Gesetzes die Kraft benimmt: so mögen nur immerhin die Strafgesetze schweigen, so mögen wir unsere Criminalgerichte für immer verschließen; ihr Reich hat ein Ende! — Es ist aber nicht der kalte Verstand, nicht die erleuchtende Vernunft, es ist die Leidenschaft, welcher die Strafgesetze drohen und über welche unsere Gerichte sprechen. Die Leidenschaft nach den Gesetzen des Verstandes beurtheilen, ist eben so viel, als einem Trunkenen zumuthen, so zu thun, als wenn er nüchtern wäre, oder auf

ſicherem Ufer einem Ertrinkenden zurufen: daß er nur hübſch feſt und gerade auf den Boden auftreten möge! — und uns dann darüber verwundern, wie es doch gekommen ſeyn möge, daß er es nicht eben ſo gemacht habe, wie wir.

Es iſt ſchon im Allgemeinen ein ſehr verwegener Schluß: was wir nicht begreifen, das iſt nicht; was wir nicht erklären können, hat auch keinen Grund der Erklärung. Am vermeſſenſten iſt er bei Erſcheinungen des menſchlichen Gemüths, welche an ſo feinen Fäden fortlaufen, daß ihr Urſprung, dem beobachtenden Auge unbemerkbar, oft in die dunkelſten Kammern des Geiſtes ſich verliert. In dem gegenwärtigen Falle indeſſen liegt alles ſehr klar und offen vor Augen. Ehe dieſes näher dargelegt wird, ſey es erlaubt, einige der vorzüglichſten Stellen aus der nicht unmerkwürdigen Charakterſchilderung herauszuheben, welche der Gefangene während der Unterſuchung in einem ſchriftlichen Aufſatze von ſich ſelbſt entworfen hat.

„So lange ich richtig denken konnte, habe ich für das „Glück und die Ehre meiner lieben Familie gelebt. Es „war mir auſſer Gott nichts heiliger als meine beſte Mut„ter, meine einzige Schweſter und meine vier Brüder. „Mein einziges Beſtreben war, meiner Mutter und meiner „Schweſter durch Mitwirkung meiner Brüder ein heiteres „Leben und ein ruhiges Alter zu bereiten. Auſſer dieſem „Plane und meinen Berufsgeſchäften fand ich an nichts „ſonderliche Freude, jedes andere Vergnügen war mir „gleichgültig, ja läſtig. Um meiner lieben Schweſter von „Zeit zu Zeit Geſchenke zu machen, habe ich mir oft Aus„gaben erlaubt. Sonſt aber war ich äuſſerſt ſparſam, „doch nie geizig; denn dieſen Unterſchied weiß ich ſehr

„wohl. Ich habe mich nie mit Handlungs-Commis und „andern dergleichen Personen abgegeben; ich suchte den „Umgang solcher Männer, von denen etwas zu hören „und zu lernen war, und nur in ihrem Umgang war „mir wohl. Ich war von jeher nicht hochmüthig, „aber stolz auf meine innere Kraft, auf mein „männliches Bewustseyn. Ich kramte damit nicht „aus, bei keiner Gelegenheit. Es war mir Eckel, wenn „irgend jemand in meiner Gegenwart mit seinen Vor„zügen prahlte. Jezt, da ich im Unglück bin, muß „ich es, leider, selbst wider meine Neigung thun! — „O Gott! wie unglücklich hast du mich werden lassen! „warum hast du zugeben können, daß ich mich selbst durch „meine eigne Hand so schrecklich vernichtet, daß ich mit „mir so viele Menschen auf immer in das Verderben ge„rissen habe! Zu meinem Unglück gesellt sich noch der „Jammer, daß ein Theil, und daß der größte Theil des „Publikums falsch von mir urtheilt. Für dieje„nigen, die meine traurige Geschichte genau kennen, will „ich hier den Plan umständlich entwickeln, nach dem ich ein „halbes Jahr lang gearbeitet habe, und der so eisern fest in „meinem Gehirn gereift ist, daß mein guter Bruder Lud„wig Ernst, welcher die erste Person in diesem Plane „war, sein Leben darüber verlieren muste. Weil er sich „nicht mit ganzer Seele nach meinem Willen darein er„gab, — darin und in dem Wisch von Augsburg *) liegt „mein Verbrechen und das Unglück meiner Familie und „das meine. Mein Plan war dieser:" (Jezt entwickelt er in mehren Punkten das Detail seines Handlungs-Projects, wobei er jeder Person seiner Familie einen Plaz

*) Dem Brief.

zugedacht hatte, und fährt dann fort:) „Worauf ich mich „noch auſſerordentlich freute, war meiner lieben Schweſter „Tochter, welche ich zu mir nehmen, und unter meiner „Aufſicht erziehen wollte. Sie heißt Louiſe, ſie iſt ein „hübſches, gutes Kind von ſechs Jahren. Sie war die „Puppe, an der ich mich bei müßigen Stunden ergözen „wollte. O! wie unbeſchreiblich ſchrecklich iſt es, daß ich „die Laufbahn, die ich als Wohlthäter begann, nun als „Übelthäter endigen muß! Wenn ich in meinem Ge„hirn nicht ſo gut geſattelt wäre, ſo wäre ich in „den erſten Tagen meiner Gefangenſchaft ein Narr gewor„den. Ich muſte mir Mühe geben, mich ſelbſt wieder zu „erkennen; ich zweifelte, ob ich denn wirklich noch der Lud„wig von Olnhauſen ſey? Ich war trunken von Jam„mer, ich meinte zu erſticken; die Wände meines Kerkers „ſchienen ſich auf mich zu wälzen; wo ich hinſah, da ſah „ich Flammen *). Man ſollte nicht glauben, daß ein Bru„der den andern ermorden könnte. Und doch hat dieſes „einer dem andern gethan, ohne daß jener roh oder „bösartig, ohne daß einer dem andern Feind geweſen „wäre. Ach! nur ein einziger Zwiſt brachte dieſe That „hervor, das ſchlimmſte unter allen Übeln, das ſchreck„lichſte unter allen Verbrechen.“

Alle Handlungen dieſes Menſchen, alle Züge ſeines Selbſtbekenntniſſes ſtellen ihn dar als einen lebhaften, feurigen Kopf, verbunden mit einer reizbaren Eigenliebe,

---

*) Ihm färbt der Morgenſonne Licht
Den reinen Horizont mit Flammen,
Und über ſeinem ſchuldigen Haupte bricht
Das ſchöne Bild der ganzen Welt zuſammen.

Göthe.

mit einem in sich selbst verschlossenen, auf das Bewußtseyn geistiger und sittlicher Vorzüge gegründeten Stolz, nebst einer durch alles dieses gehaltenen Schnellkraft des Willens, der mit Hartnäckigkeit die einmal ergriffenen Zwecke festhält, und sein Ziel in rascher Ungeduld verfolgt. Mit aller Heftigkeit und Einseitigkeit, welche solchen Charakteren eigenthümlich ist, wirft er sich in einen Plan, der, nach seiner Meinung, sein und der Seinigen Glück für immer gründen soll, der allen bessern Wünschen seines Herzens, so wie seiner Eigenliebe und seinem Stolz volle Befriedigung verspricht. Durch diesen Plan sollte er der Schöpfer fremden Glücks, der Versorger seiner Mutter, der Vater seiner Brüder, das Haupt seiner ganzen Familie werden. Jedem Mitgliede dieser Familie war der Plaz angewiesen, auf welchem es unter seiner Leitung zu wirken hatte. Alles glänzt vor seiner lebendigen Einbildungskraft in den vortheilhaftesten Farben, alles steht fest und sicher vor seiner Seele; er hat alles berechnet und erwogen; er weiß, was er von sich und seinen Kenntnissen zu halten hat; — wie könnte es also fehlen? wie möchte es irgend einem Menschen einfallen können, da Bedenklichkeiten zu erheben, wo Er nichts als Gewißheit und Beruhigung findet! Das Verlangen nach der Ausführung dieses so vortrefflichen Plans, welches durch seinen Stolz bekräftiget, durch die Einseitigkeit seiner Vorstellungen begünstigt, durch seine Zurückgezogenheit genährt, durch den anfänglichen Widerspruch seiner Famile und seines Bruders nur noch mehr gereizt war, erwuchs endlich zur heftigen Leidenschaft, die sein ganzes Gemüth erfüllte, alle seine Gedanken und Kräfte auf sich zusammendrängte, und gleichsam sein ganzes geistiges Wesen in sich verschlang. Die ersten Hindernisse waren besiegt; seine Familie, welche

ihn anfangs durch ihren Widerspruch kränkte, hatte sich in seinen Plan ergeben; sein älterer Bruder hatte aufgehört zwischen Ja und Nein unentschieden zu schwanken; der Plan war reif, dessen Ausführung begann; der Glückliche stand am Ziel seiner Wünsche. Wenn ihm noch hier ein unvorhergesehenes Hinderniß sich entgegen warf, und ihn von dem lang ersehnten Ziel, in dem Augenblick, wo er es eben ergriffen zu haben glaubte, muthwillig zurückzuschleudern drohte: was war bestimmter zu besorgen, als daß jene Leidenschaft, bis zum höchsten Punkte gesteigert, endlich den Charakter annehmen werde, welcher allen heftigen Leidenschaften mehr oder weniger inwohnt, — den Charakter der Zerstörung?

Unter beiden Brüdern ist ein Tag festgesezt, wo der eine nach Nürnberg kommen, und zur Ausführung des schon gegenseitig beschlossenen Planes werkthätig Hand anlegen soll. Allein so rasch der eine ist, so kühl und säumend ist der andere. Dieser zögert mit seiner Reise, läßt sich erst durch Estaffetten zur Beschleunigung derselben bewegen, und foltert die feurige Ungeduld des andern, der ihm täglich entgegen geht, und ihn stets vergebens erwartet. In der Zwischenzeit trift bei diesem ein Brief ein, welcher auf den erwarteten Bruder den Verdacht wirft, seinen Herrn betrogen oder bestohlen zu haben. Ludwig von Olnhausen kannte als Kaufmann nichts höheres, als den Ruf unbefleckter äusserer Rechtschaffenheit, die zarte Stüze aller bürgerlichen Ehre, alles kaufmännischen Credits. Er hatte zwar keinen Grund, seinen Bruder einer solchen Handlung bestimmt zu beschuldigen; es war nur ein Gerücht, ein aus unbekannter Quelle entsprungenes Gerede, welches eben sowohl Verläumdung seyn konnte. Aber schon dies war genug, um sein zartes Ehrgefühl zu verwunden,

seiner lebhaften Einbildungskraft wenigstens dunkeln Verdacht, heimliches Mißtrauen einzureden, und dadurch sein Herz gegen den Bruder zu erkälten.

Endlich kommt der lang Erwartete an den bestimmten Ort. Das Geschäft konnte nun beginnen, alles in wenigen Wochen zu Ende gebracht werden, an Hindernisse oder Zögerungen war nicht mehr zu denken. Warum wäre er denn sonst nach Nürnberg gekommen? Aber welche Umwandlung! Eben dieser Bruder ist es, der auf einmal, wider alles Denken und Erwarten, das schon so weit Gediehene wieder auf seinen Anfang zurückwirft, und bei dem schon halb vollzogenen Geschäft erst noch die Frage aufwirft: ob es denn auch überhaupt nur angefangen werden solle? Er, der eine Hauptperson in der Ausführung des Plans ist, der sich schon selbst dazu hingegeben hat, sinkt wieder in seine Unentschlossenheit zurück, sieht nichts von der Vortrefflichkeit des Werks, welche seinem Bruder so klar vor Augen steht, und findet nur, was dieser am wenigsten sieht, Mängel und Gefahren. Ludwig hatte jezt einen doppelten Grund, seinen Bruder zu verachten: Verdacht gegen seine Rechtlichkeit, Gewißheit über die Beschränktheit seines Kopfes, oder über die Schwäche seines Willens. Je höher er sich selbst fühlte, desto tiefer muste er diesen Bruder unter sich erblicken; je tiefer er seinen Bruder verachtete, desto empfindlicher muste ihn sein Widerspruch kränken. Und doch war eben dieser Mensch ein nothwendiges unentbehrliches Glied in der Ausführung seines Plans. Er muste auf dessen Mitwirkung, sogar auf dessen Lust und Liebe rechnen können, oder sein ganzes, so schön entworfenes, schon halb ausgeführtes Glücksgebäude stürzte für immer zusammen. Zwar hätten sich wohl Mittel gefunden, die Nürnberger Handlung auch ohne den

Bruder zu übernehmen. Aber zu dem Plan, so wie er ihn nun einmal ausgesonnen hatte, gehörte auch sein Bruder, und seine Leidenschaft wäre nicht mehr Leidenschaft gewesen, wenn sie auch nur dem Gedanken an die bloße Möglichkeit einer solchen Veränderung Raum gegeben hätte. Ihn abändern, hieß ihn aufgeben. Sein Kopf fand in diesem Zwiespalt keinen Ausweg. Die Idee seines Handlungsplans war schon mit seinem innersten Wesen verwachsen, sie war gleichsam Eins geworden mit seiner Person; sich von ihr und zugleich von seinem Leben trennen, war für ihn nur ein schmerzlich vernichtender Gedanke. „Er oder ich!" flüsterte ihm ergrimmt seine empörte Leidenschaft zu, anfangs wohl nur leise und flüchtig, aber doch vernehmlich genug, um bei Gelegenheit wieder in werkthätige Erinnerung zu kommen.

Mit sich selbst beschäftigt, wie er noch auf der verabredeten Spazierfahrt seinen Bruder überzeugen, und so dessen Mund und Herz für seinen Plan gewinnen möge, tritt er vor das Pult, um sich zum Weggehen zu bereiten. Ihm fällt zufällig die Pistole unter die Augen; der Gedanke: „mein Bruder oder ich!" kehrt bei diesem Anblicke bestimmter, kräftiger zurück. Er nimmt das Gewehr zu seinem Begleiter, um auf jeden Fall der möglichen Ausführung seines Gedankens versichert zu seyn.

Der Entschluß seinen Bruder zu morden, war jezt, wie wir seinem Bekenntnisse glauben wollen, noch nicht bestimmt gefaßt. Ludwig schwankte noch zwischen Hoffnung und Furcht, zwischen Selbstmord und Brudermord; — aber eines von beiden! und das eine wie das andere auch nur für den, blos als möglich vorausgesezten, in dunkler Ahnung vorschwebenden Fall, wenn auf dem

Wege der Überzeugung nichts mehr sollte gewonnen werden können.

Wirklich thut er was er kann, um sich gleichsam vor sich selbst zu retten. Er müht sich Stunden lang, um den Unwissenden zu belehren, den Ungläubigen zum Glauben, den Wankenden zur Entschließung zu bringen. Er läßt sich auf seine Einwendungen ein, er widerlegt, rechnet, bittet, warnt, droht. Aber alle seine Gründe werden durch Zweifel, alle seine Berechnungen mit Achselzucken, all sein feuriges Zudringen mit unüberwindlichem Phlegma erwiedert. Dasselbe Benehmen in der Chaise, dasselbe im Wirthshause, dasselbe auf dem ersten Spaziergange. Auf die verdeckt eingemischte Frage wegen seines Betragens in Augsburg, folgt nur eine allgemeine, unbestimmte Antwort. Die drohende Warnung: endlich mit Hand und Mund einzuwilligen, wenn nicht ihre Angelegenheit mit Selbstmord oder Brudermord endigen solle, wird nur mit einem gleichgültigen: „thue was du willst!" erwiedert.

Endlich erfolgt der verhängnißvolle Schritt in dem nah gelegenen Wald. Die Geduld der lang verhaltenen Leidenschaft und des von ihr erzeugten und verstohlen genährten Bruderhasses ist erschöpft. Noch zum leztenmale warnt sie, aber bei dem wiederholten: „thue, was du willst!" bricht der lang verschlossene Ingrimm los, richtet wider den, der als Urheber alles Unheils verhaßt ihm gegenüber steht, und — die Wahl: „mein Bruder oder ich!" wird in rascher That wider den ersten entschieden.

Bei dieser That ist daher alles ganz natürlich und begreiflich. Alles zeigt den geraden Gang einer Leidenschaft, welche in dieser Seele das werden muste was sie geworden ist, und unter den gegebenen Umständen, fast zu

keinem andern Ausgang führen konnte, als zu welchem sie wirklich geführt hat. Nirgends findet sich irgend ein Zeichen der Verstandesverwirrung. Von Anfang bis zu Ende zeigt sich Überlegung, Besonnenheit als Begleiterin des Entschlusses zur That. Die heftigsten Stürme seines Gefühls reichten nicht bis zu seinem Kopfe; während es in seinem Herzen tobte, blieb sein Verstand in Ruhe und Klarheit. Seine That floß nicht aus einem verwirrten, seiner selbst ohnmächtigen Verstande, sie war nur die Folge von der Schwäche seines Willens, welcher sich an die Übermacht der Begierde ergab. Wer mit dem Entschlusse in der Brust, sich selbst oder seinen Bruder umzubringen, falls sein Vorhaben nicht gelingen sollte, noch so lange besonnen handeln kann, wie Ludwig von Olnhausen gehandelt hat; wer nun auf dem verhängnißvoll entscheidenden Punkte steht, und dennoch für seinen Hauptzweck alle Mittel noch in Bewegung zu sezen, über trockne Geschäfte zu raisonniren, Gründe und Gegengründe abzuwägen, zu zählen und zu rechnen vermag; wer sich seines Entschlusses selbst und seiner Folgen unmittelbar vor dem Augenblicke der Vollendung noch so klar bewust ist, daß er sogar den Bedrohten vor diesem seinem Entschlusse warnt: — dem muß eine seltene Gesundheit des Verstandes einwohnen, oder wir müssen die Krankheit des Gemüths gerade nur in dieser Gesundheit zu finden meinen. Er selbst rühmt die Kräfte seines gesunden Verstandes, und sein ganzes Benehmen während seiner Gefangenschaft hat dieses Selbstlob bewährt. Auch ist durch ein Gutachten des Doctor Heinlein, welcher den Inquisiten dreimal in seinem Gefängnisse besucht und genau beobachtet hat, zu den Akten bezeugt, daß an demselben keine Spur weder von Melancholie, noch von körperlicher Anlage zur Schwer-

muth zu entdecken sey, daß sich derselbe höchst verständig und dabei in lebhafter Munterkeit mit ihm unterhalten habe.

Aus diesem allen ergibt sich, daß der angeführte Zweifelsgrund der Regierung zu Baireuth, welcher das Preußische allerhöchste Kabinets-Reskript zur Folge hatte, unter die merkwürdigsten Thatsachen in der Geschichte deutscher Urtheilssprüche gehört, und daß man, mit einigem Schein des Rechts, jenen Zweifelsgrund nicht zum zweitenmale geltend machen konnte, um diesen Menschen noch einmal der oberherrlichen Gnade zu empfehlen.

Zwar gehörte Ludwig von Olnhausen unter diejenigen Verbrecher, die wir mehr bemitleiden als verabscheuen können. Er war kein Böswicht; er war weit besser als seine That; er stand moralisch beurtheilt höher, als vielleicht mancher, der sich damit brüstet, daß er so tief noch nicht gefallen ist. Aber dieser Mensch war Brudermörder, Brudermörder mit Absicht, mit vorbedachter Absicht. Die Gerechtigkeit foderte seinen Tod; drei Justiz-Collegien hatten ihn des Todes würdig erkannt; nur einem grundlosen Vorwande verdankte er seine Rettung von der verdienten Strafe. Ihn der bürgerlichen Gesellschaft wieder geben, hieße die öffentliche Meinung, welche sich selten in dem Urtheil über das Gerechte trügt, zum zweitenmale beleidigen. Der Staat, welcher seine eignen Gesetze nicht achtet, entsagt stillschweigend dem Recht, Achtung und Gehorsam dieser Gesetze von seinen Unterthanen zu fodern.

Es ist nicht zu läugnen, daß diesem Menschen die ewige Gefangenschaft schrecklicher seyn muste, als der Tod *).

*) Er starb einige Jahre nachher im Zuchthause zu Lichtenau.

Mit Gelaſſenheit vernahm er das Urtheil erſter Inſtanz, welches ihn zum ſchmachvollſten Tod verdammte; er für ſeinen Theil war bereit, ſich demſelben zu unterwerfen; nur um ſeiner Familie willen, welcher er die Schande ſeiner öffentlichen Hinrichtung zu erſparen ſuchte, ergriff er das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. Bei ſeinem lebhaften Kopfe, bei ſeiner Bildung, bei ſeinem Stolze muſte er den ſchrecklichſten Tod erträglicher finden, als ſeine Ketten, welche ihn auf lebenslang in der Geſellſchaft der Verworfenen feſthielten. Aber wenn dieſes Gefühl ihn berechtigte, die ihm zu Theil gewordene Gnade einer Strenge anzuklagen, welche ſelbſt den harten Ausſpruch der Gerechtigkeit an Qualen übertraf, ſo gab ihm dies keinen Anſpruch auf eine zweite Königliche Entſchlieſſung, welche das an ihm begangene frühere Unrecht nur durch ein zweites weit größeres Unrecht gegen den Staat ſelbſt wieder auszugleichen vermochte. So unerhört es geweſen ſeyn würde, den ſchon begnadigten Verbrecher, blos um ſeine Qualen zu kürzen, aus dem Strafgefängniſſe wieder auf das Blutgerüſt zu führen, ſo nachtheilig für die Achtung der Geſetze, ſo gefährlich für die öffentliche Ordnung hätte es ſeyn müſſen, einen von mehren Gerichten zum Rad verurtheilten Brudermörder frei der Geſellſchaft wieder zu geben.

XIV.

Joseph Auermann,

tadelloser Mensch und Bürger, und zulezt doch ein Mörder.

Dieser Mensch, welcher von dem Hofgerichte Neuburg zur Strafe des Schwerts verurtheilt worden ist, gehört ebenfalls in die Reihe derjenigen Verbrecher, die wegen ihrer That mehr als Unglückliche zu bemitleiden denn als Missethäter zu verabscheuen sind.

Die Akten zeigen hier einen rechtlichen und allgemein geachteten Bürger, der in dem Drang zusammentreffender Umstände unerwartet in ein grausames Verbrechen fällt, das mit seinem erprobten Charakter, mit seinem ganzen bisher geführten Leben, mit allen seinen Neigungen, Leidenschaften und Gesinnungen in grellem Widerspruch zu stehen scheint.

Joseph Auermann ist katholischer Religion, 36 Jahre alt, in dem Städtchen Beilengries gebürtig, wo sein schon vor acht Jahren verstorbener Vater als Bäckermeister lebte. Anfangs nährte auch er sich von dem Bäckerhandwerk, gab dieses aber nachher auf, und übernahm eine Ziegelhütte, die mit den dazu gehörigen Grund-

stücken sein Vermögen ausmacht, welches an Werth ohngefähr 4000 fl. beträgt, worauf aber 2000 fl. Schulden haften. Seit zehn Jahren ist er verheurathet, und in dieser Ehe erzeugte er vier Kinder, wovon noch zwei am Leben sind, ein Mädchen von zehn Jahren und ein Knabe von einem Jahr.

Auermann, weit entfernt je von der Obrigkeit eine Strafe erlitten oder verdient zu haben, stand wegen seiner unbedingten Rechtlichkeit in allgemeiner Achtung. Alle abgehörte Zeugen, Mitbürger, Nachbarn, Hausgesinde stimmen in folgender Charakterschilderung mit einander überein: — Er war ein durch und durch ehrlicher und rechtlicher Bürger, welcher mit rastlosem Fleiß seine Familie redlich zu ernähren und seine Geschäfte vorwärts zu bringen suchte. Er spielte nicht, trank wenig, war gutthätig gegen Arme, freundlich, zuvorkommend und dienstfertig gegen Jedermann. Der Religion war er treu ergeben, — nicht blos ihren Gebräuchen, sondern ihr selbst, in Gesinnung und That. Nie suchte er Händel, war durchaus friedfertig, nachgebend und zu aufbrausendem Zorn nicht im mindesten geneigt. Beleidigungen wuste er zu ertragen und zu verzeihen. Spöttische Neckereien, wenn sie gleich ihn trafen, pflegte er mit gutmüthiger Laune anzuhören und wohl selbst mit zu belachen. Stillschweigen, keine Frage beantworten, keine Anrede erwiedern, war das gewöhnliche Zeichen seines höchsten Zorns. Sein Gesinde liebte ihn wegen seiner ausserordentlichen Gutherzigkeit und Milde. Mit dem Knechte Vögel, eben dem Menschen an welchem er zulezt zum Mörder geworden ist, lebte er, nach Aussage eines Zeugen, wie ein Vater mit seinem Kinde. Als ihm einst dieser Vögel einige Sachen veruntreut hatte, blieb er dennoch friedfertig und liebreich gegen

ihn. Auch als Ehemann war er musterhaft; seine Gattin gibt ihm nach zehnjähriger Ehe das Zeugniß, nie einen Streit mit ihm gehabt zu haben. Bei solchen Eigenschaften durfte ein Zeuge, der ihn neunzehn Jahre lang als Nachbar kannte, mit Recht von ihm sagen: „ich habe in meinem Leben keinen braveren Mann gekannt.“

Seinem Knechte Pögel war er, theils an rückständigem Gesindelohn, theils an dargeliehenem Geld, die Summe von 400 fl. schuldig. Pögel kam aus seinem Dienste, kaufte in Dietfurt ein bürgerliches Anwesen und bedurfte zur Bezahlung des Kaufschillings dieser Summe. Er klagte daher auf Bezahlung, und durch richterliches Dekret vom 29ten November 1806 wurde dem Beklagten auferlegt, dem Konrad Pögel das schuldige Capital nebst Zinsen binnen vier Wochen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen.

Auermann machte sogleich Anstalt, diese Summe, welche er nicht vorräthig hatte, als Darlehen aufzubringen. Er ging an vielen Orten bei manchen Personen umher; er sparte weder Versprechungen noch Bitten; aber seine Mühe war umsonst. Ein Stadtpfarrer wieß ihn mit Hohnlächeln und beissenden Reden ab; viele wollten, andere konnten ihm nicht helfen. Zu einer gewissen Johanna Bäurin kam er in diesem Anliegen zu verschiedenen Zeiten dreimal, und als auch beim drittenmale wieder dieselbe Antwort ihm zu Theil wurde, schlug er die Hände mit dem Ausruf zusammen: „um Gotteswillen! was fang ich an? ich bekomme die Exekution, ich bin doch ein angesehener Mann; ich schäme mich.“ Dennoch ermüdete er nicht. Am 18ten Dezember begab er sich zu einem gewissen Schermer, bat auch bei diesem wehmüthig dringend um Hülfe und muste — wie bei den übrigen ohne Geld

und ohne ſicheres Verſprechen, mit Thränen in den Augen fortgehen. Seine Schwiegermutter hatte an vielen Orten Geld ausſtehen; ſie erlaubte ihm, durch Einfoderung der rückſtändigen Zinſen oder Aufkündigung einzelner Kapitalien die nöthige Summe zuſammen zu bringen. Er rannte jezt wieder bei mehr als zwölf Perſonen umher, brachte aber auch von dieſen nur leere Hände oder unſichere Verſprechungen zurück.

Am 19ten Dezember (beinahe 14 Tage vor dem Ablauf der Friſt) kam endlich Pögel von Dietfurt zu ihm in das Haus, foderte mit Ungeſtüm das ſchuldige Geld, und erklärte, nicht eher aus dem Hauſe zu weichen, bis er ſeine Befriedigung werde erlangt haben. Wirklich quartirte er ſich gleichſam zur Exekution ein, drängte ſich an den Tiſch der Auermänniſchen Eheleute, und blieb eigenmächtig ſelbſt über Nacht im Hauſe, wo er in der Ziegelſtube ſein Nachtlager nahm. Sein Betragen gegen den unglücklichen Schuldner war nun eine ununterbrochene grobe Beleidigung; bei jeder Gelegenheit nannte er ihn einen Betrüger oder Spizbuben, und ließ ſich durch die friedlichſten Gegenreden: — es ſey ja die Friſt noch nicht verſtrichen, er werde ſein Geld gewiß erhalten u. ſ. w. — dennoch nicht zum Schweigen bringen. Selbſt das Geſinde wurde über Pögel erbittert und bemitleidete den Herrn. Die Dienſtmagd Mentlin ſagt aus: Pögel habe ſein Geld nie anders, als mit beleidigenden Vorwürfen gefodert und immer die kränkende Rede wiederholt: „Alle Leute ſagen, ich bekäme mein Geld nicht; du kommſt auf die Gant, du kommſt dein Lebtag nicht mehr auf, alle Leute ſagen es.“ — Auf dieſe Weiſe habe er ſich betragen faſt bei jeder Mahlzeit und ſo oft er des Herrn anſichtig geworden. Dieſer habe ſich darum faſt nicht mehr getraut, in ſeine

eigne Stube zu gehen.“ Dieſelbe Zeugin erklärt an einem andern Ort: ſie habe während Pögels dreitägigem Aufenthalt oft geſehen und gehört, wie dieſer ihren Dienſtherrn um das ſchuldige Geld gepeinigt und mit ſo tief ſchneidenden Worten beleidiget habe, daß mancher jähzornige Menſch vielleicht ſchon auf eine einzige ſolche Rede ihn erſchlagen haben würde. Über dieſes unverſchämte Benehmen Pögels iſt unter allen Zeugen nur eine und dieſelbe Stimme.

Am 21ten Dezember Sonntags ſezte dieſer, faſt mit noch größerem Ungeſtüm als zuvor, ſein Unweſen fort, drang bei Tiſch und nach dem Eſſen mit mancherlei zudringlichen und beleidigenden Reden von neuem in den unglücklichen Schuldner, nannte ihn einen ſchlechten Mann und Spizbuben, der ihm ſein Geld nicht ſchaffe, und ſchrie, indem er mit den Händen auf ſeine Beinkleider ſchlug: „das Geld muß herbei, und ſollte es vom Firmament herunterkommen.“ — Da brach dem Auermann die Geduld; er eilte mit weinenden Augen aus dem Hauſe, weil er die Qual dieſer Vorwürfe nicht länger auszuhalten vermochte, und um nochmals zu verſuchen, ob er nicht durch Herbeiſchaffung des Geldes ſich von ſeinem Quälgeiſt befreien könne. „Jezt kann ich aber nicht mehr bleiben, wie der Sakrament mich plagt!“ ſprach er im Vorübergehen zu ſeiner Magd, als er zum Hauſe hinausging.

Von ſeinem Fenſter aus hatte er beim Weggehen einen ſeiner Brüder, welcher auf einer benachbarten Ortſchaft anſäßig iſt, in das Städtchen hereinreiten ſehen. Auch mehre andere ſeiner Bekannten waren aus der umliegenden Gegend an dieſem Nachmittag in Beilengries anzutreffen. Er hoffte daher noch von dem einen oder andern Hülfe, wenigſtens hülfreichen Rath. Den ganzen Nachmittag

brachte er denn auch wieder damit hin, zu finden was er bisher vergebens gesucht hatte. Allein sein Bruder war nicht im Stand, ihn zu unterstüzen; die Bekannten welche er ansprach, oder diejenigen an welche ihn seine Bekannten empfahlen, waren es eben so wenig, oder behaupteten es zu seyn.

Da die Personen, von denen er Rettung hoffte, in verschiedenen Schenken aufgesucht werden musten, und er immer von dem einen an den andern gewiesen wurde, so brachte er diesen ganzen Nachmittag und einen Theil des Abends in Wirthshäusern zu, und nahm über die Grenzen seiner bisherigen Gewohnheit vielerlei Getränke zu sich. In der Regel pflegte er nur zwei bis drei, höchstens fünf Seidel (halbe Maas) Bier zu trinken. An diesem Nachmittag bis ungefähr halb acht Uhr hatte er, nach seiner Berechnung, bei verschiedenen Bräuern im Ganzen vierzehn Seidel zu sich genommen. Mag von dieser Zahl einiges abgerechnet werden müssen, so darf man sie doch, gemäß den Aussagen der Wirthe selbst und anderer Zeugen, wohl auf nicht weniger als zehn Seidel herabsezen. Wenn man nun bedenkt, daß Auermann auch nur so viel zu trinken gar nicht gewohnt war, daß er vielerlei Bier durcheinander zu sich genommen, daß gerade damals sein Gemüth von frischem Ärger gereizt, von ängstlichen Sorgen, von Furcht und Hoffnung leidenschaftlich bewegt und zerrüttet war: so hat seine Behauptung, daß er zulezt berauscht geworden, allerdings sehr hohe Wahrscheinlichkeit für sich, wenn gleich von allen abgehörten Zeugen kein einziger eine Trunkenheit an ihm bemerkt haben will. Denn dieser Zustand äussert sich nicht bei allen Menschen auf gleiche Weise und ist bei Vielen, zumal bei Temperamenten wie das des Inquisiten, kaum bemerkbar.

Abends um halb acht Uhr begab er sich endlich aus dem Wirthhaus des sogenannten Walthierer (dem lezten der an diesem unglücklichen Nachmittag von ihm besuchten Wirthshäuser) auf den Weg nach Haus. Und dieses war der Weg zu seinem Verbrechen.

Sein Bekenntniß ist folgendes:

Im Nachhausegehen beschäftigte ihn der traurige Gedanke an seine unglückliche Lage, an die Beleidigungen, die er von Pögel schon ertragen, und an die neuen Kränkungen, welchen er entgegen gehe. Da ergriff mich der Groll, sagte er, und ich dachte: „wenn der Pögel noch „zu Hause ist, und um das Geld mich quält, wozu er in „meinem Hause kein Recht hat, zumal die Zahlungszeit „noch nicht vorüber ist, so erschlage ich ihn; er ist mehr „nicht werth.“ Mit diesem Gedanken kam er vor sein Haus. Er sah Licht, und bemerkte, daß seine Leute noch wach seyen. Er bedachte: wenn er sogleich jezt schon hineingehe und an Pögel allenfalls seinen Vorsaz ausführe, so sey zu besorgen, daß der Lärm und das Getös seine That entdecke. Er stieg also auf seinen Ziegelboden, legte sich auf das Stroh und schlief ungefähr bis gegen halb zehn Uhr. Bei dem Erwachen trat sein Elend, mit allen den Leidenschaften und Empfindungen, die sein Herz wider den unerträglichen Gläubiger empört hatten, von neuem vor seine Seele. Mit ihm selbst war auch sein Entschluß aus dem Schlafe erwacht. — „Ich stieg jezt,“ dieses sind seine eignen Worte, „mit dem vollen Vorsaz in das Haus „hinunter, den Pögel, wenn er noch da sey, und mich „wieder tribulire, zu schlagen, und wenn ich ihn auch tod„schlage.“ Doch sezt er sogleich erläuternd hinzu: „ich „habe den vollen Vorsaz gehabt, ihn zu erschlagen.“

Als er an dem Haus anpochte, wurde ihm die Thür

von diesem Pögel geöffnet, der schon halb ausgezogen in der Ziegelstube sich in seine Bettstatt auf das Stroh zum Schlaf hingelegt hatte. Auermann ging mit ihm hinein, nahm aus der Ofenröhre die Suppe, die ihm seine Frau übrig gelassen hatte und sezte sich zum Essen nieder. Kaum war dieses geschehen, so fing Pögel wieder zu mahnen und zu drängen an. Auermann vergalt diese Reden mit dem Vorwurf der in seinem Dienst begangenen Treulosigkeiten und Diebereien, woraus ein Wortwechsel entstand, der sich damit endigte, daß jener ein bei der Hand liegendes Scheit Holz in die Rechte nahm, den Pögel mit der Linken zu Boden warf, und ihm hierauf durch wiederholte gewaltige Schläge den Hirnschädel zerschmetterte, bis er unter den Streichen seinen Geist aufgab.

Wie dieses vollbracht war, legte er den Leichnam in die mit Stroh gefüllte Bettstatt, steckte ihn mit dem Kopf bis an den Untertheil des Leibes in einen Sack, um die Verblutung in die Stube zu verhindern, und schleppte ihn dann auf den Ziegelboden hinauf, wo er ihn mit dessen Kleidern unter das Stroh verbarg. Nun vertilgte er emsig die Blutspuren, und ging um zwölf Uhr zu seiner Frau in das Bett hinauf.

Am folgenden Morgen beschied er seinen Bruder Johann Auermann zu sich, entdeckte ihm unter Wehklagen die unglückliche That, und beredete ihn, in der Ziegelhütte ein Grab zu machen. Beide Brüder begruben hier die Leiche. An demselben Morgen entdeckte er auch seiner Frau den begangenen Mord.

Das plözliche Verschwinden Pögels, verschiedene Blutspuren an dem Stroh, widersprechende, verdächtige Reden und Handlungen Auermanns, verriethen bald auch dem Gesinde das schreckliche Geheimniß. Die Dienstmagd Ment-

lin rief endlich am 26ten Dezember (5 Tage nach der That) ihren Herrn mit dem Knecht Eckerlein in einer Stube auf die Seite, und hielt jenem ihren Verdacht wegen der Ermordung des Pögel vor. Er gestand sogleich beiden sein Verbrechen. Doch schwiegen diese anfangs, um nicht an ihrem Herrn zu Verräthern zu werden.

Von Gewissensangst getrieben und auf den Rath dieser Dienstboten, beschloß er endlich, sich selbst dem Gerichte anzugeben. Er ging in dieser Absicht am 28ten December in das Haus des Landrichters. Aber bei dem Hineintreten stand die Braut des Erschlagenen vor ihm, — ein unerwarteter Anblick, welcher so tief in sein Gewissen schlug, daß er bestürzt, ohne ein Wort zu reden, mit wild herumirrendem Blick, schnell wieder umkehrte, und zur Thür hinauseilte. Diese Thatsache gründet sich theils auf sein eignes Bekenntniß, theils auf das Zeugniß der Katharina Khindin, der Braut des Erschlagenen.

An demselben Tag (28ten December) kam endlich die gerichtliche Angabe des Knechts Eckerlein seiner Selbstanzeige zuvor, worauf die Untersuchung beschlossen und Inquisit noch in derselben Nacht zur Haft gebracht wurde. Gleich in seinem ersten Verhör gestand er den Todschlag, nur behauptete er damals, daß erst bei dem Wortwechsel in der Ziegelstube der Gedanke einer Mißhandlung des Pögel in ihm aufgestiegen sey, und daß er diesen in Nothwehr, weil er mit einem Messer auf ihn zugekommen, erschlagen habe. Allein beim dritten Verhör widerrief er dieses Vorgeben als Unwahrheit, und bekannte die That, wie sie oben erzählt worden ist; wobei er auch in den folgenden Verhören beharrte.

Den 30ten December wurde die Leiche an dem von dem Inquisiten bezeichneten Orte ausgegraben, von allen

Anwesenden als der Leichnam des Vögel erkannt, und am folgenden Tag die gerichtliche Leichenschau vorgenommen. Alle eigentlichen Wunden zeigten sich am Kopf; das Hinterhaupt war ganz zerschmettert, so daß an einigen Stellen selbst das Gehirn hervordrang. Das Gutachten des Landgerichtsarztes fiel dahin aus, daß diese Wunden absolut tödlich gewesen seyen.

Die Thatsachen selbst sind in allen wesentlichen Punkten so klar und unbezweifelt hergestellt, das alle weitere Erörterung überflüssig seyn würde.. Eben so wenig ist an der Zurechnung zur Strafe überhaupt oder an dem Vorsaz zur Tödung zu zweifeln. Der lezte ist wiederholt eingestanden, die erste leuchtet aus dem ganzen Vorgang hervor. Denn die Trunkenheit des Verbrechers war, bei weitem nicht in dem Grad, in welchem sie die Zurechnung ausschließt. Er überlegte während derselben, er urtheilte richtig, handelte verständig und den Umständen ganz gemäß; er wuste sich fast aller einzelnen Thatsachen, selbst seiner Gedanken, Gefühle und Entschlüsse klar und bestimmt zu erinnern.

Die Bestimmung der Strafe muste aus dem gemeinen Recht geschöpft werden, weil in dem ehemals Eichstädtischen Ort Beilengries der Baierische Criminalcodex keine Gültigkeit hatte.

Die peinliche Gerichtsordnung Carls V. macht eine wesentliche Unterscheidung zwischen Mord und Todschlag. Unter dem lezten wird eine Entleibung verstanden, welche ohne vorhergehende Überlegung, in der plözlichen Aufwallung des Zorns beschlossen, und auf der Stelle ausgeführt worden ist; unter dem Mord hingegen eine mit Überlegung beschlossene, oder im Zustand der Überlegung vollbrachte Tödung. Dem Todschlag wird die Strafe des

Schwerts, dem Mord die Strafe des Rads angedroht. (P. G. O. Art. 137.)

Erwägt man, daß zur tödlichen Handlung Auermanns unmittelbar vorhergegangene Beleidigungen Pögels die Veranlassung gegeben haben; daß im Zank und unter wechselseitigen bittern Vorwürfen das erste beste Holzscheit ergriffen, und damit die Entleibung ausgeführt wurde: so scheint allerdings der minder strafbare Fall eines bloßen Todschlags vorhanden zu seyn. Allein eine im Affekt ausgeführte Tödung ist darum noch kein Todschlag „aus Gähheit und Hize des Zorns." Auermann hatte auf den Fall, wenn ihn Pögel wegen der Schuld von neuem ängstige, dessen Tödung schon vorher beschlossen; auf dem Weg nach Haus stand schon dieser Vorsaz in ihm fest; damit er bei dessen Ausführung nicht gestört oder entdeckt werden möge, begab er sich, als er noch Licht bemerkte, nicht sogleich in seine Wohnung, um erst den Schlaf seiner Hausgenossen abzuwarten.; bei seinem Erwachen auf der Ziegelscheune wurde der Vorsaz, mit welchem er sich niederlegte, von neuem gefaßt und bestätigt; mit diesem Vorsaz, den Pögel in dem vorausgesezten wahrscheinlichen Falle zu tödten, stieg er von der Ziegelscheune zur Wohnung hinab. Dieses alles bezeichnet deutlich genug die überlegte Tödung, den Mord.

Dürfte man annehmen, daß diese Entleibung in der Absicht beschlossen worden sey, um sich dadurch von der Schuld selbst zu befreien, so wäre Inquisit sogar ein Raubmörder (latro) zu nennen. Allein dafür liefert weder das Bekenntniß des Inquisiten, noch sonst eine Quelle die erfoderlichen Thatsachen. Auermann, sonst ein verständiger Mensch, muste auch wohl wissen, daß dieser Absicht der Erfolg nicht entsprechen könne, weil, was dem

Pögel nicht bezahlt werden konnte, deſſen Erben bezahlt werden muſte. Als eigentliche Triebfeder zu dieſem Entſchluß gibt er den erwachenden Groll gegen den Ermordeten an, eine Behauptung, welche die höchſte pſychologiſche Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Schon drei Tage lang hatte er unausgeſezt die gröbſten Beleidigungen von Pögel ertragen; geängſtigt und verfolgt von deſſen beſchimpfenden Kränkungen konnte er nur mit Angſt ſeine Wohnſtube betreten, nicht ohne Furcht und Ärger an ſeinen eigenen Tiſch ſich niederſezen; der Schmerz neuer Kränkungen trieb ihn am Nachmittag des 21ten Decembers aus ſeiner Wohnung und zu neuen Verſuchen Geld aufzubringen; und nun, als er Abends von Bier erhizt, durch neues Mißlingen ſeiner Geldbewerbungen gefoltert, in dem Nachgefühl der ſchon erlittenen Beleidigungen, mit leeren Händen, der Qual neuer Kränkungen entgegen ging: was iſt begreiflicher, als daß die ganze Erbitterung ſeines zerrütteten Gemüths ſich auf den Urheber aller dieſer Leiden wälzte, und der lang verhaltene Groll, verbunden mit der angſtvollen Verlegenheit über den herannahenden Zahlungstermin, ſich ſchnell in dem Entſchluß vereinigte, den unbarmherzigen Gläubiger, wenn er von neuem ſeine Martern anfange, aus dem Wege zu räumen? Faſſen wir dieſes in deutliche Begriffe zuſammen, ſo waren theils Rache, theils die Abſicht, ſich durch den Tod des Pögel von dem peinigenden Gefühl ſeiner Gegenwart, ſeiner beleidigenden Vorwürfe und ſeines ſtürmiſchen Andringens zu befreien, die nächſten Beweggründe ſeiner That.

Das Urtheil des Hofgerichts iſt dem ſtrengen Rechte gemäß. Die zuerkannte Strafe des Schwerts iſt ſogar gelinder, als die geſetzliche, weil auf dem Morde die Strafe des Rades ſteht, und keine rechtlichen Milderungsgründe

vorhanden sind, welche den Richter ermächtigen, von der Strafe des Gesetzes abzuweichen.

Allein, wenn gleich ein Richter, der Mund des Gesetzes, die Todesstrafe nicht abzuwenden vermochte, so waren gleichwohl die erheblichsten Gründe vorhanden, welche die Gnade des Oberherrn bestimmen konnten, das Schwert der Gerechtigkeit zurückzuhalten.

Den Unvollkommenheiten der Gesetze in ihrer Anwendung nachzuhelfen, das Mißverhältniß zwischen der gesetzlichen Strafe und der Strafbarkeit eines einzelnen Übertreters, zwischen der unbeugsamen Strenge des unwandelbaren allgemeinen Gesetzes und der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verschuldens, mit Weisheit auszugleichen, und so die Gerechtigkeit mit der Billigkeit zu versöhnen: diese Macht ist mit dem Rechte der Begnadigung in die Hände des Oberherrn gelegt.

Die Strafbarkeit Auermanns erscheint wegen des Zusammentreffens mannigfaltiger ungewöhnlicher Umstände so tief herabgesezt, daß sie ausser allem Verhältnisse mit der Todesstrafe zu stehen scheint.

Auermann gehört nicht in die Classe solcher Verbrecher, deren verderbtes Gemüth aus innerem Antrieb, aus inwohnenden gefährlichen Neigungen und Leidenschaften das Verbrechen sucht; er wurde durch den heftigen Drang unverschuldeter Zufälle, bei zerrüttetem Gemüthszustand aus dem rechtlichsten Mann ein Übelthäter. Dieses alles geht aus dem Zusammenhange folgender Gründe klar hervor.

Sein ganzes Leben stellt ihn nicht blos tadellos, sondern selbst achtungswürdig dar, als einen Mann, welcher allen Bürgern an Rechtlichkeit zum Muster vorgehalten werden durfte. Keine einzige schlechte oder gefahrdrohende

Neigung und Leidenschaft offenbarte sein früheres Leben, so wenig in Worten als in Thaten. Weder Jähzorn noch Rachsucht, weder Habsucht und Eigennuz noch Leichtfertigkeit und Trägheit beflecken das Bild seines Charakters, so weit dieser durch die einstimmigen Aussagen bewährter Zeugen dargestellt worden ist. Nur die Weichheit seines Gemüths, zu wenig Kraft im Wollen, zu wenig Muth im Beschließen, dieses sind die Quellen seines Verbrechens und seines Verderbens.

Der Erschlagene hatte sich auf die unrechtmäßigste Weise gegen ihn benommen, sich in sein Haus und an seinen Tisch gedrängt, durch die schnödesten Beleidigungen eine Zahlung zu erpressen gesucht, deren Tag noch nicht einmal gekommen war. Der Haß und die Erbitterung Auermanns war daher durch Pögels eigne Schuld, durch die demselben zur Last fallende Verlezung des Hausrechts, durch widerrechtliche Ehrenkränkungen veranlaßt, war also gerecht, oder doch menschlich zu entschuldigen.

Versezt man sich anschaulich in die Lage, worin dieser Mann, der schon am 11ten December halb verzweifelnd die Hände rang, sich am 21ten befunden hat, hält man diese Lage mit seinem Charakter, seine That mit allem was ihr vorausging vergleichend zusammen: so darf mit höchster Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß sein Verbrechen in der Verwirrung eines an Verzweiflung grenzenden Gemüthszustandes beschlossen und vollzogen worden sey. An diesem unglücklichen Tag stürmte alles auf ihn zusammen, was selbst das festeste Gemüth erschüttern, das seinige aber, worin Weichheit und Schwäche am wenigsten zu verkennen sind, völlig zusammendrücken und in kleinmüthige Verzweiflung gleichsam auflösen muste. Die unerträgliche Schmach, welche ihn

aus seinem Hause fortgetrieben, seine, nach vielem vergeblichen Bemühen, von neuem und wahrscheinlich auf immer vereitelten Hoffnungen Geld zu bekommen; die schreckliche Aussicht auf eine Vergantung, gegen welche kein Retter in der Nähe war; das empörte Gefühl der Ehre, die an der unbarmherzigen Härte seines Gläubigers auf einmal scheitern sollte; die Furcht vor neuen Beleidigungen, und die Erbitterung über die vergangenen: alles gährte und kämpfte in seiner zerrütteten Seele durcheinander, als sie den Gedanken ergriff, ihre Schmerzen an deren verhaßten Urheber blutig zu rächen.

Hiezu kam Erhizung durch Trunk, welche ihm zwar nicht Überlegung und Bewustseyn entzog, aber jenen zerrüttenden Gedanken und Gefühlen nur um so größere Lebendigkeit, Klarheit und Kraft verleihen muste. Standhaft beharret er darauf, daß er nach dem Erwachen aus dem anderthalbstündigen Schlafe sich noch berauscht gefühlt, und sogar noch die mörderische Handlung im Taumel des Rausches vollbracht habe. Erst mit dem Augenblick, wo Pögel als Leiche vor ihm gelegen, sey der Rausch verflogen, — eine Behauptung, die zu viel innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, als daß sie erdichtet seyn könnte.

Auf dem Rückweg nach seiner Wohnung, wo der Vorsaz der Entleibung des Pögel zuerst in ihm entstand, kam ihm überdies, wie er behauptet, ein Vorfall in das Gedächtniß, welcher sein Verbrechen sogar mit der Meinung des Rechts zu begünstigen schien. Er erinnerte sich, wie einst ein Mensch, der wegen verlezten Hausrechtes von dem Hausherrn derb geschlagen worden war, auf seine Klage nicht nur keine Genugthuung bekommen habe, sondern auch von einem öffentlichen Beamten mit der Bemer-

kung beschieden worden sey: er hätte es haben müssen, wenn ihn sogar der andere tod geschlagen hätte. Auermann nahm diese Äusserung in zu buchstäblichem oder zu ausgedehntem Sinne, und suchte sich die Meinung aufzureden, mit Pögel sich in gleichem Falle zu befinden. Zwar wird er dadurch nicht gerechtfertiget: jener Schluß war allerdings ein sophistisches Kunststück der Eigenliebe, welche sein Herz zu bestechen und dessen edlere Neigungen für sich zu gewinnen suchte. Aber dieser Umstand (welcher um so glaubwürdiger ist, da er mit verschiedenen ähnlichen Äusserungen, welche dem Inquisiten bald nach der That gegen sein Gesinde entfielen, sehr zusammenstimmt) beweist wenigstens so viel, wie sehr dieser Auermann ein Neuling in verbrecherischen Gedanken war. Er konnte dem Verbrechen gleichsam noch nicht ins Auge sehen, vermochte dasselbe noch nicht in seiner wahren Gestalt zu ertragen; er muste es erst mit dem Mantel des scheinbaren Rechts umhüllen, ehe er sich ihm zu ergeben den Muth finden konnte.

Und selbst da noch hielt sein Vorsaz das Verbrechen in einer gewissen Entfernung von sich ab; er beschloß nicht geradezu die Entleibung Pögels, er schob die Wirksamkeit und die Ausführung seines Vorsazes zögernd auf die Bedingung hinaus: wenn Pögel seine Foderungen auf krönkende Art wiederholen würde. Die That wäre wahrscheinlich unterblieben, hätte nicht Pögel sogleich diese Bedingung wahr gemacht, und den Willen zur Ausführung jenes Entschlusses gleichsam herausgefodert.

Mit allem vorhergehenden stimmt das Benehmen Auermanns nach vollbrachter That zusammen: die Gewissensangst, welche ihn sogleich ergriff; das Geständniß, welches er seinem Gesinde ablegte; der schwere Gang in des

Landrichters Haus, um sich selbst der Gerechtigkeit zu überliefern; sein umständliches reumüthiges Bekenntniß, mit welchem er gleich im ersten Verhör sich der That schuldig gab.

Nach diesen Erwägungen wurde vom Staatsministerium der Antrag gestellt: daß Seine Königliche Majestät geruhen möchten, gegen Auermann Gnade für Recht ergehen zu lassen, denselben mit der Todesstrafe zu verschonen, und zu gestatten, daß eine ausserordentliche Strafe wider ihn erkannt werde.

XV.

Der Vatermord

auf der Schwarzmühle im Sittenthale *).

In einem engen, von steilen Bergwänden eingeschlossenen Thale am sogenannten Sittenbache Landgerichts B* liegt ungefähr 340 Schritte vom lezten Hause des nächsten Dorfes entfernt, die einsame Schwarzmühle. Auf dieser lebte bis zum 9ten August 1817 der Müllermeister Friedrich Kleinschrot, evangelischer Religion wie seine ganze Familie, ein starker rüstiger Mann von 60 Jahren. Sein Gewerbe war einträglich; sein Vermögen betrug, wie späterhin durch Inventar ausgemittelt wurde, in Kapitalien und Geldwerth 13,577 fl. Mit seiner Ehefrau Barbara hatte er bereits 30 Jahre in der Ehe gelebt und 12 Kinder gezeugt, von welchen damals noch 5 am Leben waren. Sein ältester Sohn Leonhard hatte sich bereits als Müllermeister in einem andern Orte häuslich niedergelassen. Im väterlichen Hause lebten aber noch der zweite

*) Die nähere Bezeichnung des Orts der That, muste aus mehren, sehr erheblichen Gründen, unterbleiben. Aus eben diesen Ursachen musten die Zunamen der Hauptpersonen mit anderen vertauscht werden.

Sohn Konrad, damals 28 Jahr alt, welcher die Feldwirthschaft des Vaters versah, Friedrich, 24jährigen Alters, welcher das Mühlgewerb zu besorgen hatte, endlich zwei Töchter, Margaretha Barbara, alt 23 Jahre, und Kunigunde, nahe am 18ten Jahr, welche im älterlichen Hause den Dienst der Mägde verrichteten.

Innerhalb der Hofraithe der Mühle, ungefähr 20 Schritte vom Mühlgebäude entfernt, steht ein abgesondertes Häuschen, welches seit 1817 einem verheuratheten Taglöhner Johann Adam Wagner für einen geringen Miethzins, mit der Verbindlichkeit zur Bewohnung überlassen war, daß er auf Bestellung vorzugsweise dem Müller gegen Kost und 6 Kreuzer Taglohn, Arbeiten zu leisten habe.

Ausser der Familie des Müllers und diesen Taglöhnersleuten, lebte nur noch ein 13jähriger Pferdejunge auf der Mühle, welcher in einem entfernten Pferdestall seine Schlafstätte hatte, so daß er von allem was etwa Nachts im Mühlgebäude vorging nichts hören konnte.

Seit dem 9ten Aug. 1817 verschwand auf einmal der Müllermeister Friedrich Kleinschrot, und wurde nicht mehr gesehen. Erst am 11ten October desselben Jahres machte dessen Ehefrau dem Landgerichte B* die Anzeige: ihr Mann habe sich vor 9 Wochen mit aller Baarschaft heimlich entfernt und seitdem nichts mehr von sich hören lassen. Sie bat um Beschlagnahme der an entfernten Orten ausstehenden Foderungen, und um öffentliche Vorladung des Entwichenen. Das Gericht verfügte diesen Anträgen gemäß; allein die Vorladungen hatten keinen Erfolg, und über das Vermögen des Abwesenden wurde die Pflegschaft angeordnet.

Dagegen verbreitete sich ungefähr ein Jahr nach dem Verschwinden des Müllermeisters das Gerücht: er sey auf der Schwarzmühle erschlagen worden. Dieses Gerücht war ohne Zweifel veranlaßt durch eine bedenkliche Äusserung des obengenannten Taglöhners Wagner, welche ihm gegen einen anderen Taglöhner Namens Wiedmann, gemeiniglich Preuß genannt, entfallen war. Als einstens beide mit einander arbeiteten, bezeigte sich jener sehr unwillig über die Müllersleute, und sagte zu diesem, unter anderm: „Preuß! wenn du wüßtest was ich weiß, du „würdest dich wundern; wenn ich von den Müllersleuten „reden müste, so würde die Mühle zugesperrt, und sie kä„men alle ins Zuchthaus; wenn ich Geld brauche, so müs„sen sie mir es geben, und wenn ich das Taglöhnerhaus „haben will, so müssen sie mir es auch geben."

Am 1ten September 1818 machte der Gensdarme Metsieder dem Landgericht von dieser Äusserung Wagners Anzeige, und bestärkte den hieraus hervorgehenden Verdacht durch Hinweisung auf den Unfrieden, welcher bekanntlich zwischen dem Schwarzmüller und seiner Familie geherrscht habe, so wie auf das verlegene befangene Benehmen, welches die Müllersleute und Wagner nebst seine Ehefrau Anna gegen ihn (den Denuncianten) gezeigt hätten.

Daß eine erbitterte Todfeindschaft zwischen dem alten Kleinschrot und den Seinigen geherrscht hatte, war schon vor dieser Anzeige dem Landgerichte sogar aus Akten hinreichend bekannt. So hatte z. B. der Müllermeister erst 2 Monate vor seinem Verschwinden (am 6ten Juni 1817) beim Landgerichte darüber Klage erhoben, daß seine Ehefrau und Söhne sich erlaubt, ihm die Schlüssel zu den Gemächern und zu seinem Geldvorrath abzuneh-

men, sich in den Besitz der Getraidevorräthe zu sezen, des ganzen Hausregiments sich anzumaßen, ihm Achtung und Gehorsam zu verweigern und sogar mit Schlägen zu drohen. Die Beklagten (Frau und Kinder) am 11ten Juni hierüber vernommen, erwiederten: Kläger sey ein liederlicher Haushälter und Verschwender, er verleze alle Pflichten eines Gatten und Vaters, lebe im Ehebruche und habe erst neulich wieder mit einer liederlichen Dirne ein Kind erzeugt, was ihn schon beträchtliche Geldsummen gekostet habe und noch mehr kosten werde. — Es wurde ihnen vom Gericht befohlen, sich ihrem Gatten und Vater wieder zu unterwerfen und demselben die Leitung seines Hauswesens wie Recht zu überlassen. Der Schwarzmüller zeigte jedoch am folgenden Tage an, daß die Seinigen, statt dem richterlichen Befehle Folge zu leisten, sich nun sogar thätlich an ihm vergriffen hätten; wodurch das Landgericht sich veranlaßt sah, mittelst einer Kommission an Ort und Stelle den alten Kleinschrot in seine Rechte als Familienhaupt wieder einzusezen. Auch bei dieser Gelegenheit äusserte diese Familie die tiefste Erbitterung gegen den Gatten und Vater, und erklärte der Kommission, daß sie sich ihre besondere Klage wider denselben, wegen Verschwendung, liederlichen Lebenswandels, erlittener Mißhandlungen und lebensgefährlicher Drohungen vorbehalten wolle.

Diese und andere Umstände, verbunden mit der Anzeige des Gensdarmen, waren wohl hinreichende Gründe zur Eröffnung einer ernsten General-Untersuchung. Der Landrichter Y* that auch sogleich einige Schritte, welche einen großen Eifer für diese Sache zu verrathen schienen. Noch in derselben Nacht, als ihm obige Anzeige gemacht worden war, vernahm er die Taglöhner Wiedmann und Wagner, und begab sich auf die Schwarzmühle, um

daselbst die Müllersfrau mit ihren Söhnen zu vernehmen. Wiedmann bezeugte die obige Äusserung des Wagner wie auch das allgemeine Gerücht, daß Kleinschrot in seiner Mühle erschlagen worden sey und Wagner geholfen habe, dessen Leichnam in der Sägmühle zu verscharren. Wagner und die Müllersleute versicherten aber, der alte Kleinschrot sey heimlich davon gegangen. Und nachdem nun der als Leumundszeuge vernommene Gemeindeälteste Konrad erklärt hatte, er wisse von dem Wagner und den Müllersleuten nichts Nachtheiliges, auch von einem Hirten, Namens Sperber, bezeugt worden war, er habe in der Heuerndte 1817 für den Schwarzmüller und in dessen Begleitung, einen Sack Geld, welcher dem Gewicht nach wohl 2000 fl. enthalten haben möge, nach Sch* tragen müssen: so wurden auf einmal alle weiteren Nachforschungen abgebrochen. Wiedmann war nicht eidlich, die Kleinschrot'schen Töchter gar nicht vernommen; und in der Sägmühle, wo, dem Gerüchte nach, der Leichnam sollte verscharrt worden seyn, war jede Nachsuchung unterblieben. Der Landrichter entzog überdies die Akten pflichtwidrig der Einsicht des Criminal-Obergerichts, und legte dieselben auf die Seite, ohne sie, wo es die ausdrückliche Vorschrift der Gesetze verlangt, an das Appellationsgericht als Criminal-Obergericht, zur Würdigung und weiteren Verfügung einzusenden.

So blieb denn die Sache drei Jahre lang, bis gegen das Ende des Jahres 1821 auf sich beruhen.

Unterdessen war aber der Landrichter Y* wegen Verdachts verschiedener Amtsverbrechen von seinem Amte suspendirt worden, und das Appellationsgericht hatte einen Bevollmächtigten an den Siz des Landgerichts B* abge-

ordnet, um das erledigte Amt dem Verweser desselben zu übergeben: ein Geschäft, womit, nach Baierischen Verordnungen, stets eine Amtsvisitation verbunden ist. Kaum hatte der Bevollmächtigte des Gerichtshofes sein Geschäft begonnen, als in der Nacht vom 11ten auf den 12ten November 1821 in der (verschlossenen) Registratur des Landgerichts ein Feuer aufging, welches einen großen Theil der daselbst aufgehäuften Akten, zu unersezlichem Nachtheil vieler Unterthanen, in Asche verwandelte. Der Verdacht dieser Brandstiftung fiel auf den Landrichter Y* selbst; denn nur er hatte, wie es schien, nächst der Gelegenheit zur Verübung solcher That, zugleich ein besonderes Interesse die Registratur zu vernichten, um hiedurch Akten, welche wegen verübter Amtsverbrechen Zeugniß wider ihn geben könnten, seinem Amtsnachfolger zu entziehen. Von dem Appellationsgericht wurde daher unverzüglich dem dort anwesenden Gerichtsbevollmächtigten zugleich die Untersuchung über diese Brandstiftung übertragen. Um neue Gründe des Verdachts zu finden und die bereits vorhandenen zu bestärken, richtete nun der Bevollmächtigte zunächst seine Thätigkeit darauf, unter den vom Feuer nicht vertilgten Akten solche aufzufinden, welche der Landrichter Y* zu vernichten ein ganz besonderes Interesse gehabt haben möchte, und gerieth bei dieser Nachforschung auf ein Aktenbändchen: die Aufstellung eines Curators für den abwesenden Schwarzmüller betreffend. Gleichzeitig mit diesem erlangte derselbe Kenntniß von dem seit Jahren umlaufenden Gerücht, daß der Schwarzmüller von den Seinigen sey ermordet worden, so wie von der weit verbreiteten Meinung: der Landrichter Y* müsse ein bedeutendes Geldgeschenk von den wohlhabenden Müllersleuten erhalten haben, weil die bereits begonnene Untersuchung,

unbegreiflicher Weise, ganz im Stillen wieder eingestellt worden sey. Bei weiteren Nachforschungen fiel dem Obergerichts-Kommissär ein Aktenheft: die öffentliche Vorladung des Schwarzmüller betreffend in die Hände und in diesem, gleichsam versteckt, auch die Protokolle, welche aus Veranlassung der Anzeige des Gensdarmen Metsieder über die Ermordung Kleinschrots aufgenommen worden waren.

Hiedurch war nun mehr als hinreichende Veranlassung gegeben, diese seit Jahren beruhende Untersuchung von neuem aufzunehmen. Am 6ten December 1821 wurde daher der Taglöhner Wiedmann eidlich vernommen, sodann der Taglöhner Wagner und dessen Ehefrau, einstweilen noch als Scheinzeugen, verhört. Wiedmann bestätigte seine früheren Aussagen; Wagner erneuerte anfangs die Versicherung, daß er nicht wisse, was aus dem Schwarzmüller geworden sey; dessen Ehefrau aber gestand sogleich: „die Söhne des Müllers hätten ihren Ehemann beredet, „ihnen zu helfen, ihren Vater auf die Seite zu schaffen; „es sey dieses im August oder September 1817 geschehen; „sie habe es nicht leiden wollen, die Söhne hätten aber „nicht nachgelassen; ihr Mann habe sich daher Nachts mit „ihnen in die Schlafkammer des Müllers begeben und diesen unter ihrer Mitwirkung umgebracht. Der Leichnam „sey in einer Felsenschlucht neben einem Acker des Müllers „begraben worden.“ Man schritt jezt sogleich zu einem weiteren Verhör des Johann Wagner (der unterdessen, um alle Beredungen zwischen ihm und seinem Weibe zu verhindern, der Aufsicht eines Gensdarmen übergeben worden war) und erlangte nun sogleich von ihm ein umständliches Bekenntniß, folgenden wesentlichen Inhalts: „der „alte Kleinschrot, ein gegen Gattin und Kinder grau-

„samer, dabei den Ausschweifungen ergebener Mann, habe „mit den Seinigen in ewigem Hader gelebt. Da habe „dessen Sohn Konrad ihn (Wagner) im September 1817 „mit dem Entschluß der Kleinschrotischen Familie bekannt „gemacht, den Schwarzmüller, damit er sie nicht um all „ihr Vermögen bringe, in der folgenden Nacht auf die „Seite zu schaffen. Konrad habe ihn, unter dem Ver„sprechen der Unterstüzung, aufgefodert, ihnen bei der „That zu helfen und ihn unterrichtet, wie deren Ausfüh„rung bewerkstelligt werden solle. Nach langem Schwan„ken habe er sich dazu verstanden. Konrad K. habe ihn „Nachts abgeholt und beide, in Verbindung mit dem jün„gern Sohn Friedrich K., hätten nun in der Küche den „alten Vater ermordet. Der Leichnam sey erst in der „Sägmühle verscharrt, späterhin aber von hier hinwegge„schafft, in eine Felsenschlucht auf dem sogenannten Krum„acker geworfen und alsdann mit Erde und Steinen be„deckt worden. Die Müllerin und ihre Töchter hätten „ebenfalls Wissenschaft von der That gehabt.“

Sofort wurde nun am 7ten December von dem ordentlichen Untersuchungsgerichte die provisorische Verhaftung der Müllersleute beschlossen, und noch desselben Abends begab sich dasselbe, mit gehöriger Mannschaft versehen, auf die Schwarzmühle, wo man die ganze Familie in der Wohnstube versammelt und so eben, nach beendigtem Abendessen, noch in Verrichtung des Tischgebets begriffen fand. Als dieses zu Ende gebetet war, wurde der Müllersfrau und ihren beiden Söhnen, Konrad und Friedrich, der Arrest angekündigt, und sämmtliche Familienglieder wurden unter Wache in gesonderten Gemächern von einander getrennt. Das summarische Verhör, welches auf der Stelle mit der Mutter und ihren beiden Söhnen vorgenommen

wurde, blieb indeſſen ohne alles Ergebniß. Sie verſicherten von ihrem Ehemann und Vater mehr nicht zu wiſſen, als daß er vor mehren Jahren davon gegangen ſey; deſſen Aufenthalt ſey ihnen nicht bekannt.

Am folgenden Tag wurde Johann Wagner von B* herbeigeführt, um den Ort zu zeigen, wo, nach ſeiner Angabe, der Leichnam des Ermordeten begraben liege. Derſelbe führte die Gerichtsperſonen links der Mühle eine ſteile Bergwand hinauf, ſodann über verſchiedene Äcker zu einigen Felſen, zwiſchen denen ſich eine Kluft befand, welche Wagner als den Ort bezeichnete, wo der Leichnam von den Söhnen vergraben worden ſey. Nachdem man hier mehre loſe Steine hinweggeräumt hatte, gerieth man auf Laub und Moos, wobei Wagner bemerkte: „nun müſſe der Leichnam bald kommen.“ Wirklich kamen auch, nach hinweggeräumtem Laub und Moos, nebſt einigen Fezen halbvermoderten Tuchs, gegen Weſten Schädelknochen, gegen Oſten Wirbelbeine, Rippenbeine, das Steißbein und mehre Röhrenbeine zum Vorſchein, welche insgeſammt von dem anweſenden Gerichtsarzt für die Gebeine eines Menſchen erklärt wurden. Bei dem Herausnehmen derſelben aus der Kluft erklärte Wagner: „es werden dieſes wohl die Gebeine „des erſchlagenen Friedrich Kl. von der Schwarzmühle „ſeyn; denn es haben ihn die Söhne deſſelben vor 4 Jah„ren in meiner Gegenwart hinaufgetragen und hier hinein„geworfen, und wir haben zuſammen ihn mit Laub und „Moos zugedeckt; auch hat derſelbe Friedrich Kl. ge„rade ſo ſchöne Zähne gehabt, wie ſie der vor uns „liegende Unterkiefer zeigt.“

Nun wurden ſämmtliche Kinder des Schwarzmüllers einzeln, jedes nach Wiederabführung des Andern, an Ort und Stelle zu den geſammelten Gebeinen, dann zur Kluft

geführt. Konrad Kl. brach, als er die Gebeine sah, ungefragt in den Ausruf aus: „ja! das ist mein Vater!" sezte jedoch nach einigem Bedenken hinzu: „aber ich bin der Thäter nicht." — Friedrich Kl. blickte ganz trozig, ohne Zeichen von Verlegenheit, stumm auf die Gebeine hin, und antwortete erst auf die Frage: was dies sey? „nun! was wird das seyn? — Beine sind es; ob es aber „Menschenbeine sind oder Thierbeine, das weiß ich nicht; „ich kenne weder Menschenbeine, noch Thierbeine!" — Die jüngste Tochter Kunigunda rief aus, als sie zur Kluft geführt wurde: „davon weiß ich nichts; ich weiß wohl „das von meinem Vater; aber von dem hier oben „weiß ich nichts; — ich bin unschuldig, ganz gewiß un„schuldig!" Als die älteste Tochter Barbara an die Reihe kam, rief auch sie: „ich bin unschuldig an der „That — ich bin unschuldig. Ich habe von der Sache „nicht eher etwas gewust, als bis mein Vater angefangen „hatte, fürchterlich zu schreien; aber da war es zu spät. „Ich habe seitdem keine ruhige Stunde gehabt. O Gott! was wird noch aus uns werden!"

Also ein Vatermord, an welchem wahrscheinlich die ganze Familie des verschwundenen Müllers, Ehegattin, Söhne, Töchter, als Urheber, Gehülfen oder Begünstiger mehr oder weniger Theil genommen hatten, ausgeführt durch einen gedungenen Mörder: dieses war das Jahre lang verborgene dunkele Geheimniß!

Die Ehefrau des ermordeten Schwarzmüllers, Barbara, am 8ten April 1764 gebohren, ist eine Müllerstochter, und stammt von Ältern, welche, wie sich der Pfarrer ausdrückt, eben so arm waren an Geist als an Herz. Sie selbst zeigte von Jugend auf einen großen Man-

gel an Gedächtniß und Faſſungskraft, ſo daß ihr in der Schule faſt nichts beizubringen war. In Folge ihrer langen unglücklichen Ehe mit dem Schwarzmüller und vieler faſt unausgeſezter Mißhandlungen, kamen ihre geringen Geiſteskräfte noch tiefer herab, und ſie verſank zuweilen in einen Zuſtand vorübergehender Stupidität, welche nahe an Blödſinn grenzte. Daß er eine dumme Frau habe, welche ihrem Hausweſen nicht vorſtehen könne, war ihres Mannes beſtändige Klage. Übrigens aber wird ſie von allen Zeugen als eine ſehr gutmüthige, verträgliche, wohlwollende Frau von untadelhaftem Lebenswandel geſchildert.

Nicht minderes Lob wird allen ihren Kindern, Söhnen wie Töchtern, ſowohl von dem Pfarramte, als von den Leumundszeugen einhellig ertheilt. Jedermann rühmt ihre Frömmigkeit, ihre Rechtſchaffenheit, Güte, Sanftmuth, Ordnungsliebe und Arbeitſamkeit. An Geiſt aber waren ſie Alle beſchränkt, dabei, auſſer über Gegenſtände ihres nächſten Berufs, höchſt unwiſſend, und in den dickſten Pöbelaberglauben verſunken. Geſpenſter und Hexerei gehörten ihnen zur natürlichen Ordnung der Dinge. Daß z. B. ihres Taglöhners Wagner Ehefrau eine Hexe ſey, galt ihnen als ausgemachte Sache und der Sohn Friedrich gab ſich, während dieſer Unterſuchung Mühe, hievon ſeinen Richter durch Thatſachen zu überzeugen. Als deutlichen Beweis deſſen führte er an, daß er ihr einſt etwas abgeſchlagen hatte, und dafür in der folgenden Nacht auf die entſezlichſte Art von ihr gedrückt worden ſey. Einſt habe ſie in ſeiner Gegenwart, um einen Heuſchober von ſeinem Plaz zu bringen, mit ihrem Rechen Kreiſe um denſelben beſchrieben und einige Worte dazu gemurmelt; da habe plözlich ein Wirbelwind den Schober erfaßt, ihn hoch in die Höhe gehoben und ſo weit mit ſich fortgeführt, als

nur seine Augen hätten reichen können: was offenbar Zauberei gewesen seyn müsse, weil alle andere Heuschober ruhig auf ihrem Plaz geblieben seyen.

Der alte Friedrich Kl. stand zwar in dem Rufe eines verständigen, für seinen Stand ziemlich gebildeten, und, bis auf gewisse Punkte, sehr wirthschaftlichen Mannes. Er hielt seine Kinder fleißig zur Schule an, und besuchte mit seiner Frau regelmäßig zweimal im Jahr das Abendmahl. In allem übrigen aber war er an Character und Sitten das auffallendste Gegenstück seiner gutmüthigen Ehefrau und seiner wohlgearteten Kinder. Rauheit, Härte, Streitsucht, unbezähmbarer Jähzorn, knickerhafte Kargheit, ausser wo es der Befriedigung seiner Wollust galt, waren nach Aussage vieler Zeugen, die Hauptzüge in dem Bild seiner widerwärtigen menschenfeindlichen Gemüthsart. Seinem eignen alten Vater erwies er sich als undankbarer Sohn, legte oft frevelnde Hand an ihn, und sezte in seiner Zornwuth mehrmals dessen Leben in Gefahr, so daß dieser hinter Schlössern und Riegeln gegen die Angriffe seines Sohnes Schuz zu suchen genöthiget war. Der bösartige Sohn, der seinen Vater mißhandelte, schonte noch weniger seines Weibes und seiner Kinder, welche er fortwährend nur als Wesen behandelte, die, ohne an seine Pflichten einigen Anspruch zu haben, blos dazu bestimmt seyen, ihm zu dienen und unter ihm zu leiden. Alle seine Kinder, sobald sie der Schule entwachsen waren, dienten ihm als Knechte und Mägde, und besorgten mit Arbeitsamkeit und Treue die häuslichen Geschäfte. Gleichwohl versagte er ihnen anständige Kleidung, ließ sie öfters Noth leiden und sezte sie mit ihrer Mutter in manche peinliche Verlegenheit, besonders wenn er vom Haus wegging,

um mehre Tage auszubleiben, ohne daß er Geld zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben zurückgelassen hatte. Jede seiner bösen Launen ging in Zornwuth auf, welche nicht blos in Schimpfworten, sondern fast immer in Thätlichkeiten und Mißhandlungen sich äusserte, und nicht selten, alle Grenzen hausväterlicher Rechte überschreitend, in wahren Verbrechen austobte. Die arme, ohnehin geistesschwache Gattin brachte er durch seine Tyrannei und häufig wiederholten Mißhandlungen fast bis zum Blödsinn. Der Taglöhner Röll, welcher vor 20 Jahren ein Jahr lang bei dem Schwarzmüller gedient hat, bezeugt: „der alte Müller habe keinen Tag vorübergehen lassen, ohne entweder mit seiner Frau oder mit seinen damals noch unerwachsenen Söhnen Streit anzufangen, auf sie zuzuschlagen, und sich des ersten besten Werkzeugs das ihm eben zur Hand gewesen zu bedienen. Einst habe er seine Frau mit der Axt so getroffen, daß sie den Arm 14 Tage lang in der Schlinge habe tragen müssen. Die Tochter Margaretha versichert: daß ihre Mutter, seit einer vor 15 Jahren von ihrem Vater erlittenen Kopfverlezung ihren halben Verstand verloren habe. Die von dem alten Müller unterhaltene Buhldirne, Kunigunda Hopfengärtner, welche vor längerer Zeit ein Vierteljahr lang auf der Schwarzmühle gedient hatte, war Augenzeugin, wie er einst seinem Sohne Friedrich ein Handbeil nachwarf, womit er ihn vielleicht getödet haben würde, wenn der Wurf nicht fehlgegangen wäre und ihn blos in die Ferse getroffen hätte. Der Schullehrer Mehlhorn war Zeuge, wie er einst seine Frau und Kinder mit einer Stange Eisen mißhandelte.

Die Kinder, welche in ihrem Vater immer nur ihren grausamen Verfolger und den Peiniger ihrer unterdrückten

Mutter sahen, hingen dieser auf das innigste an, und bildeten, als sie herangewachsen waren, einen enggeschlossenen Kreis, welcher durch kindliche Liebe gegen die Dulderin, durch erbitterten Haß gegen den unnatürlichen Vater zusammengehalten wurde. Die Kinder fühlten sich der Mutter zu Schuz und Hülfe, unter einander selbst zum wechselseitigen Beistand wider denjenigen verpflichtet, den sie als ihren gemeinschaftlichen Feind betrachten, und endlich nicht blos hassen, sondern auch verachten musten. Denn sie wusten, daß ihr bereits hochbejahrter Vater sich den gemeinsten Dirnen hingab, uneheliche Kinder mit ihnen erzeugte und, während er die Seinigen hart und karg behandelte, sein Geld zur Abfindung von ihm geschwängerter Weibspersonen verschwendete. Die oben erwähnte Kunigunda Hopfengärtner, eine nichtswürdige Dirne, welche bald nach dem Verschwinden des Schwarzmüllers in das Zwangsarbeitshaus kam, und, nach ihrer eignen eidlichen Aussage, bereits Jahre lang von ihm unterhalten worden war, gab ihn als Vater ihres am 7ten April 1817 gebohrnen Kindes an. Als die Nachricht von der Schwängerung der Hopfengärtner durch den alten Kl. auf der Schwarzmühle bekannt wurde, erhoben sich, mit Ausnahme der jüngsten Tochter, alle seine Kinder gegen ihn, und der Streit steigerte die Erbitterung so sehr, daß die beiden Söhne, Konrad und Friedrich, sich mit Thätlichkeiten an ihrem Vater vergingen und, wie wenigstens ein Zeuge versichert, die Tochter Margaretha, als der Vater auf dieselbe losging, eine Ofengabel mit den Worten ihm entgegen hielt, „alter Spizbube! wenn du hergehst, stoße ich sie dir in deinen Ranzen (Wanst)!“ was jedoch sie selbst beharrlich läuguet.

Um den Ermordeten und seine Mörder, so wie die

Verhältniſſe jenes zu dieſen recht anſchaulich kennen zu lernen, muß man die Gattin und die Kinder ſelbſt hören, wie ſie den Gatten und Vater ſchildern. „Sie glauben „gar nicht," ſagt Barbara Kl. zu ihrem Unterſuchungsrichter, „was mein Mann für ein böſer Menſch war. Er „hat mir den Kopf ganz zerſchlagen und zerſchellert, ſo „daß ich ein kurzes Gedächtniß habe. Er hat mich zum „Boden herabſtürzen wollen. Ich und mein Friedrich „lagen eine Nacht mit blutigen Köpfen im Heuſtock. Er „war ein ſchädlicher Menſch, wie jeder bezeugen muß, der „ihn kennt. Er hat mich mißhandelt, wie man kein Vieh „mißhandelt, und alles dieſes ohne die geringſte Urſache. — „Vorzüglich um die heilige Zeit gegen Weihnachten und „Oſtern, war er ganz beſonders toll, und hat dann gegen „Jedermann gewüthet. Er iſt früherhin des Nachts auf „die Kreuzwege gegangen, wo man, wie geſagt wird, „dreierlei Dinge erlangen kann: Geld, oder Beiſtand im „Streit, oder noch etwas. Und deshalb glaube ich, daß „mein Mann allenfalls mit dem böſen Feind mag in „Verbindung geſtanden ſeyn." — Der älteſte Sohn Konrad entwirft von ſeinem Vater folgendes Gemälde: „Mein „Vater war ein ſehr wilder Menſch, und hat uns nie als „ſeine Kinder behandelt, hat uns nie ſeine Kinder, ſon„dern nur Spizbuben und Diebe genannt. Als ich noch „ein Knabe von 12 Jahren war, hat er mich, darum „daß ich einen Mezen auf dem linken Arm getragen, ſo „mißhandelt, daß ich bewuſtlos in der Mühle liegen blieb „und von dieſer Mißhandlung noch die Narbe auf meinem „Kopf oberhalb des rechten Ohrs nachweiſen kann, auf „welcher Stelle kein Haar mehr wächſt. Auch hat er mich „einſt während des Ackerns ſo auf das Kreutz geſchlagen, „daß ich nach Haus kriechen und die Pferde auf dem Felde

„stehen lassen muste. Zwei Tage muste ich damals liegen „und mein Vater hatte die Unmenschlichkeit, meiner Mut„ter zu verbieten, mir etwas zu essen zu geben, weil ich „nichts verdiene. Kein Dienstbote konnte mit ihm aus„kommen, manche Jahre hatte er 3—4 Knechte, und „darum musten dann ich und mein Bruder alles verrich„ten, und haben es gern verrichtet. Jeder Mensch muß „es sagen, daß wir durch unsern Fleiß unsere Felder und „unsere Mühle mehr als um 1000 fl. verbessert haben. „Und doch war ihm alles was wir thaten, nicht genug, „und er schalt immer und immer in uns hinein, daß wir „mehr brauchten als wir verdienten. Und doch schaffte er „uns nie Kleider an und wir musten auf das elendeste um„hergehen. — Aber nicht uns allein, sondern vorzüglich „unsere Mutter mißhandelte er auf das Gräßlichste. Er, „in allen Stücken ein Unmensch, konnte unsere Mutter „nicht mehr leiden, nannte sie immer nur Sauluder, Mist„luder u. s. w. und hat sie unzähligemal so mit Schlägen „zugerichtet, daß sie mehre Tage im Bette liegen muste, „und noch jezt mehre Wunden an ihrem Körper aufzuwei„sen hat. Oft hat er sie so mißhandelt, daß sie über und „über voll Blut war und man sie nicht mehr erkennen „konnte. In solcher Lage befanden wir uns; weder die „Mutter noch wir Kinder waren vor ihm unseres Lebens „sicher. Zudem hat er 3 uneheliche Kinder hergesezt und „unsrer Mutter so wenig als uns Geld in die Hand ge„geben, obgleich das Vermögen von unserer Mutter her„gekommen ist, und er es zu Hunderten an seine Men„scher ausgab. Wir Kinder hätten längst unser Brod auf „eine andere Weise gesucht, wäre es uns nicht um unsere „Mutter zu thun gewesen, die dann ganz allein den Miß„handlungen unsers Vaters ausgesezt geblieben wäre.

„Wir suchten endlich Hülfe gegen unsern Vater auf dem „rechten Wege (vor Gericht); aber wir fanden sie nicht. „Hätten wir einen Vater gehabt mit dem nur etwas aus„zukommen gewesen wäre, so hätte er eine Freude an sei„nen Kindern haben können. Denn wir waren treu, „fleißig und ordentlich, wie jedermann weiß. Aber unser „Vater war ein Unmensch, der nur seine Freude daran „fand, andere Menschen zu quälen. — Seinen eignen „Vater hat er mehrmals geschlagen und geprügelt, und „Sie können es heute noch (in der Mühle) sehen, wie sich „unser Großvater durch sechsfache Riegel und Schlösser „gegen seinen Sohn sicher zu stellen gesucht hat. Auch „können Sie noch sehen, daß unser Vater einmal versucht „hat, die Thüre zu dem Gemach aufzuhauen, in welchem „unser Großvater war. Man sieht noch 3 Hiebe mit der „Holzart in dieselbe, obgleich es schon vor 20 und einigen „Jahren geschehen ist.“ — In derselben Art, nur noch mit größerer Heftigkeit, äussert sich der jüngere Sohn Friedrich, indem er sagt: „Wir hatten keinen Vater, wie er „seyn sollte, sondern einen Unmenschen, der uns von Ju„gend auf gehaßt, der uns Kinder nie bei ihrem Namen, „sondern nur Flegel, Knittel ꝛc. genannt, der unsere Mutter „bis auf den Tod mißhandelt, der uns durch seinen Le„benswandel Schimpf und Schande gemacht, der uns vom „frühen Morgen bis in die sinkende Nacht gezankt und ge„stoßen hat und dabei uns hat Mangel leiden lassen an „allem was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft ge„hört. Ein halb Jahr zuvor, ehe er weggeschafft worden, „hat mir mein Vater mit der Hacke einen Schlag gege„ben, daß mir das Blut in die Stiefel gelaufen, und die „Kopfwunde davon in ¾ Jahren nicht zugeheilt ist. Sie „können die Hiebwunden noch heute auf meinem Hinter-

„kopfe fühlen. — Als ich einst aus der Mühle gegangen „war, hörte ich ein jämmerliches Geschrei aus der Küche. „Als ich hineinkam, hatte der Vater meine Mutter in der „Holzecke, zerschlug sie jämmerlich mit einer zerbrochenen „Holzhacke und schrie unter fortwährendem Zuschlagen: „„Luder! ich bringe dich um! ich bringe dich um! ich kann „dich nicht mehr im Hause leiden!"" Er hätte sie da„mals ermordet, wenn ich nicht dazu gekommen wäre; „denn meine Mutter blutete fürchterlich. So aber sprang „ich hin, entwand meinem Vater die Holzart und hielt „ihn so lange bis die Mutter entsprungen war. Nun erst „ließ ich denselben gehen und flüchtete mich gleichfalls. „Doch hatte ich schon einen Schlag auf das Kreutz und „einen auf den Arm bekommen, daß ich 5 Tage nichts „arbeiten konnte. Ich und meine Mutter blieben selbige „Nacht im Stadel auf dem Futter liegen, weil wir uns „in das Haus nicht hineintrauten. Lassen Sie meine „Mutter durch den Doctor visitiren, Sie werden eine „Menge Narben finden, die unser Vater ihr geschlagen „hat. Er hat zugleich den schändlichsten Lebenswandel ge„führt. Er erzeugte uneheliche Kinder, obgleich seine ehe„lichen bereits erwachsen waren. Eine Magd von uns „hat er geschwängert, und wir haben ihn selbst bei dieser „Magd im Bette angetroffen, und er hat damals noch eine „Menge Geld für Arzneien ausgegeben, um ihr das Kind „abzutreiben. Die Gläser haben wir in dem Bette der „Magd gefunden. — Von seiner Jugend an führte er „einen schlechten Lebenswandel. Seinem Vater hat er „das Geld weggestohlen und es auf liederliche Weise durch„gebracht. Und diesen seinen Vater hat er, wie ich mich „noch wohl erinnere, kurz vor dessen Tod bei den Füßen „angepackt, ihn die Stiege herab und vor die Mühle hin-

„ausgeschleift, so daß dieser seinen Kopf sich jämmerlich „zerschlägen und über und über geblutet hat. Solch ein „Unmensch war unser Vater! Ach! so lange wir auf „dieser Welt sind, haben wir noch keine Ruhe „und keine Freude gehabt. Vor unseres Vaters „Tod wurden wir gepeinigt von ihm, und nach „seinem Tode peinigt uns unser Gewissen."

Alle diese Aussagen kommen zwar aus dem Munde von Gatten- und Vatermördern. Aber die Übereinstimmung derselben sowohl unter sich, als mit andern durch unverdächtige Zeugen bekundeten Thatsachen und Charakterschilderungen des alten Müllers, gestatten gegen die Wahrheit derselben keinen gegründeten Zweifel. Nur unter Voraussezung eines solchen Vaters läßt es sich begreifen, wie eine als sanftmüthig geschilderte leidende Gattin, wie Kinder, die allgemein wegen ihrer Rechtschaffenheit und Gutartigkeit gepriesen werden, bis zum entsezlichsten aller Verbrechen sich verirren konnten. Er selbst war der sträfliche Ursacher alles dessen, was an ihm begangen wurde; und in sittlicher Beziehung hat er selbst die schwere Schuld des an ihm verübten Mordes mit zu verantworten. Was an ihm geschehen, erscheint sogar nur wie eine Handlung der vergeltenden Gerechtigkeit. Er, der als Sohn seinen eignen greisen Vater mißhandelt, geschlagen, bei den Füßen umhergeschleift hat, fällt nun selbst unter der Hand eines Lohnmörders, den seine eignen Kinder ihm gedungen haben!

Die folgende Erzählung dieses Vatermords und dessen Veranlassung gründet sich zum allergrösten Theil, und hinsichtlich aller wesentlichen Umstände, auf der Mitschuldigen übereinstimmendes Bekenntniß.

Schon von Zeit zu Zeit hatten Mutter und Söhne, mit dem Wunsch nach Befreiung von ihrem unerträglichen häuslichen Elend, oder im leidenschaftlich aufwallenden Gefühl erlittenen Unrechts, Anwandlungen von Mordgedanken, welche gelegentlich selbst gegen fremde Personen laut wurden. — Als einmal, ungefähr 1 Jahr oder noch länger vor Vollbringung der That, Johann Schuster, ein guter Schüz, Abends als Mahlgast in die Mühle einkehrte, wo die Müllersfrau mit ihren beiden Söhnen zugegen war, sagte zu ihm einer von diesen: „er solle doch nur einmal ihren Alten für einen Rehbock erschiessen;" — „du dürftest dir dann, sezte sogleich die Mutter hinzu, eine Zeitlang kein Mehl zum Brodbacken kaufen." Schuster wuste nicht, ob er diese Reden im Scherz oder im Ernst nehmen solle, und ging fort, ohne darauf etwas zu erwiedern. — Eines Abends (noch ehe Wagner das Taglöhnerhäuschen auf der Schwarzmühle bezogen hatte) schnizte der Taglöhner Friedrich Deininger Schleußen für die Müllersleute; da entfiel ebenfalls einem der Söhne die Äusserung: „wer ihren Vater wegräume, bekomme einen guten Lohn," worauf von jenem, wie er behauptet, erwiedert wurde: „er könne den Alten nicht wegräumen, denn dieser würde seiner Herr werden." — Solche Reden kamen jedoch, wie die Inquisiten versichern, noch keineswegs aus einem bereits bestimmt gefaßten Vorsaz, sondern wurden mehr im Zorn, im frischen Gefühl erlittener Kränkungen ausgestoßen. So viel ist indessen klar, daß ihnen schon damals der Gedanke, den Alten aus dem Wege zu räumen, nicht mehr fremd gewesen sey, und daß sie es wohl nicht ungern gesehen haben würden, wenn solchen Gedanken der Eine oder Andere, dem er in der Aufwallung des ergrimmten Hasses gelegentlich hingeworfen wurde, bereit-

willig aufgenommen, sich ihnen zur That erboten und durch sein Entgegenkommen ihnen mehr nicht als blos die Einwilligung übrig gelassen hätte. Die That war ihnen lieb, aber sie sollte mehr einem Andern, als ihnen angehören.

Diese ohnehin gereizten und beschränkten Seelen in dem Gedanken an Vatermord zu bestärken, trug nicht wenig eine wiederholte, zwar gewiß unschuldig gemeinte, doch in jedem Fall unvorsichtige Äusserung des Landrichters Y* bei, welche von jenen nur allzu begierig aufgenommen, in ihrem Sinne aufgefaßt, nach ihren Wünschen gedeutet wurde. Beschwerten sich nämlich die Söhne bei dem Landgerichte, suchten sie Hülfe gegen die Härte oder die Verschwendungen ihres Vaters; so pflegte sie jener Gerichtsvorstand mit der trostlosen Bemerkung zur Ruhe zu verweisen: „Euch ist nicht zu rathen, noch zu helfen; ihr „habt einen bösen streitsüchtigen Vater; es wäre am „besten, wenn er weg wäre.“ Mutter und Söhne stimmen darin überein, daß diese Reden den tiefsten Eindruck auf sie gemacht, und ihnen den Ausweg gezeigt hätten, der ganz allein ihnen noch offen stehe; durch diese Reden sey ihnen erst ganz klar geworden, daß für sie von den Gesetzen und dem Rechte durchaus nichts zu hoffen, daß für sie nur in dem Tode des Vaters Rettung, sein Tod also nothwendig, mithin auch durch diese Nothwendigkeit gerechtfertigt sey.

Als späterhin die Hopfengärtner den alten Müller als ihren Schwängerer angegeben hatte, als es in Folge dessen zu den heftigsten Auftritten in der Familie gekommen war, als die Söhne — bei dieser Gelegenheit zum erstenmal — sogar an ihren Vater thätlich Hand gelegt hatten: da musten jene Gedanken von neuem, lebendi-

ger und zudringlicher als jemals, auf ihre Seelen einstürmen. Und nun war zu ihrem Unglück ein Mensch ihnen täglich nahe gestellt, der solche Gedanken wohl begriff, dieselben gehörig zu verarbeiten und so bequem zuzurichten verstand, daß man beinahe gar nicht mehr vor ihnen zu erschrecken brauchte, — eine Person, wie sie durchaus zu Menschen paßte, die, ohne Böswichter zu seyn, eines Böswichts bedurften zu einer entsezlichen That, zu deren Ausführung sie sich selbst wenigstens zu schwach fühlen musten. Dieser Mensch war der Taglöhner Wagner.

Johann Adam Wagner, am 9ten Novbr. 1769 gebohren, lutherischer Religion, war der Sohn eines Taglöhners, welcher zur Zeit dieser Untersuchung noch als Gemeindehirt eines Dorfes lebte. Von frühester Jugend auf (versichert der Gemeindevorsteher seines Geburtsorts von Hörensagen) verübte er schlimme Streiche, zeigte eine empörende Hartherzigkeit und hatte, unter andern, große Freude daran, Hühner zu fangen, ihnen die Augen auszustechen, und sie sodann wieder laufen zu lassen. Er diente zuerst unter dem Kontingente der Reichsstadt N. N., späterhin über 20 Jahre lang im Preußischen Heere, wurde 1807 an Baiern abgegeben, trieb sich aber sodann wieder in Berlin, Hannover und Böhmen umher, kehrte zu Ende des Jahres 1808 in seine Heimath mit einer Beischläferin zurück, diente ¾ Jahr lang als Kordonist, heurathete sodann seine jezige Frau Anna, eine Wittwe mit 2 Kindern, und nährte sich sehr kümmerlich vom Taglohn. Mit seiner Frau erzeugte er noch 2 Kinder. Seine Herren, bei welchen er als Taglöhner gearbeitet hatte, wusten nichts besonderes an ihm zu tadeln, ausser daß er, in Folge seines langen Soldatenlebens, nicht gern gearbeitet habe. Eine andere wahrscheinliche Folge seines langen

Soldatenlebens, war überdies wohl jene vollkommene Gefühlloſigkeit, in welcher ſein ohnehin zur Grauſamkeit geſtimmtes Gemüth endlich vollends erſtarrte, und welche ſich während dieſer Unterſuchung auf die empörendſte Weiſe kund gegeben hat. Ein Mord, gehörig bezahlt und in der Hoffnung ewiger Verſchwiegenheit verrichtet, galt ihm ſo viel als jede andere Taglöhnerarbeit; wenigſtens vermochte er es, ſeine blutige Verrichtung mit eben der Umſtändlichkeit und Kaltblütigkeit auseinander zu ſezen, mit welcher etwa ein zu Rede geſtellter Taglöhner ſeinem Herrn vorerzählt, was er an einem gewiſſen Tage verrichtet, wie viele Klötze er geſpalten und wie viele Mühe ihn das alles gekoſtet habe. Eben dieſer Wagner wurde nun gerade von der allgemeinen Noth des Hungerjahres 1817 ſchwer bedrückt. Er hatte, nebſt ſeinem Weibe 4 Kinder zu ernähren; ſein Verdienſt reichte bei weitem nicht aus; mehr als einmal war er genöthigt, mit den Seinigen hungernd ſich nieder zu legen. Eine Ausſicht auf Gewinn, wohl gar auf lebenslängliche Verſorgung, — und er war zu jedem Dienſte bereit.

Mit dieſem Menſchen ſtand unglücklicher Weiſe Konrad Kleinſchrot durch ſeine häuslichen Geſchäfte in beſtändigem Verkehr. Beide hatten oft zuſammen zu arbeiten, und bei ſolcher Gelegenheit ließ Konrad, der als der älteſte Sohn des Hauſes vor allen das Vertrauen ſeiner Mutter beſaß, ſeinen Klagen über das Unglück ſeiner Familie, ſeiner Erbitterung gegen den Urheber deſſelben freien Lauf. Einſt, ungefähr um Walpurgis (1ten Mai) 1817, als Konrad mit Wagner in der Schneidemühle arbeitete, erzählte jener: daß in der vergangenen Nacht ſein Vater wieder fortgegangen ſey und eine Menge Geld mit ſich genommen habe, ſo daß Mutter und Kinder gar

nicht mehr wüſten, was ſie anfangen ſollten. „Da wäre „es am beſten," ſprach Wagner, „wenn man Eurem „Vater nachginge, ſchlüge ihn tod und nähme ihm ſein „Geld ab. Man könnte ihn gehen laſſen bis in den hin„tern Hof (ein finſteres Thal, eine Stunde von der „Schwarzmühle entfernt): dort könnte man ihn nieder„ſchlagen, ihm ſein Geld nehmen, und ihn da liegen laſ„ſen; es würde kein Hahn darnach krähen." — Konrad antwortete: „traut ihr Euch das?" — „Allerdings," erwiederte Wagner, „getraue ich es mir." Jener erinnerte dagegen: „er fürchte, ein auf ſolche Weiſe um das „Leben gekommener Menſch, zumal ein böſer, habe keine „Ruhe im Grab, und müſſe als Geſpenſt umgehen." Allein Wagner verſezte: „er habe ſchon etwas gelernt, um „zu machen, daß der Alte ruhen müſſe." —

Noch hatte dieſe Beſprechung keine eigentliche Verabredung zum Ergebniſſe. In den Äuſſerungen Konrads ſprach ſich noch nicht einmal ein beſtimmter Vorſaz, ſondern nur ſeine und der Seinigen Gedanke, ihr Wunſch, ihr Gelüſten aus. So oft aber beide wieder zuſammen kamen, wurde derſelbe Gegenſtand von neuem zur Sprache gebracht, und Konrad hatte dann zwar gegen die That ſelbſt nichts einzuwenden, kam jedoch immer auf ſeine Befürchtungen zurück: „der ermordete Vater werde als Geſpenſt umgehen müſſen, — die That werde nicht verſchwiegen bleiben" und dergleichen. Allein Wagner hatte dagegen ſtets ſeine Antworten in Bereitſchaft, mit welchen er jeden Zweifel zu widerlegen, jede Beſorgniß zu beruhigen, und ihm überhaupt die That ſo leicht als nur möglich vorzuſpiegeln wuſte.

Ohngefähr 6 bis 8 Wochen vor dem Tode des Müllers traf Konrad wieder mit Wagner zuſammen, und

äusserte von neuem: „wie gut es doch seyn würde, wenn „der Alte nicht mehr wieder käme!“ Wagner, welcher bei der Unentschlossenheit Konrads zu einem größeren Unternehmen die verbrecherischen Wünsche der Kleinschrot'schen Familie einstweilen wenigstens im Kleinen zu besteuern suchte, machte jenem den Vorschlag, seinen Vater durch Sympathie umzubringen: „er wisse,“ versicherte er, „ein „Zaubermittel, womit er bewirken könne, daß der Alte „binnen 4 Wochen ausdorren müsse, wie ein Bild.“ Konrad, abergläubig wie seine ganze Familie, erwiederte: „es wäre freilich am schönsten, wenn mein Vater auf diese Weise wegkäme,“ und ging ernstlich auf diesen Vorschlag ein. Seine Mutter hatte sich wegen eines solchen Zaubermittels ebenfalls schon mit der Ehefrau des Wagner besprochen, und so wurden, mit gemeinschaftlicher Einwilligung, dem Taglöhner ein Paar Strümpfe des alten Kleinschrot überliefert, welche in den Rauch gehängt werden sollten, Wagner aber verständiger und nüzlicher zu gebrauchen wuste. Einige Wochen lang hofften Mutter und Söhne auf die verborgenen Kräfte der schwarzen Magie, bis endlich Konrad sich genöthigt sah, dem Wagner zu bemerken, daß sein Zaubermittel nichts helfe; worauf dieser, der durch nichts so leicht in Verlegenheit gesezt wurde, sogleich, wie wenigstens jener behauptet, mit der Antwort bei der Hand war: „nun! wenn die Zauberei nichts hilft, so räume ich ihn Euch auf andere Art hinweg.“

Der alte Kleinschrot hatte am 7ten Juni 1827, als er wegen erlittener Unbilden gegen die Seinigen bei Gericht sich beschwerte, darauf angetragen: daß, zur Erhaltung der häuslichen Ruhe und Wiederherstellung des so sehr gekränkten väterlichen Ansehens, den Söhnen Befehl

ertheilt werden möge, binnen 3 Wochen das Haus zu verlassen und sich auf die Wanderschaft zu begeben. Er erneuerte diesen Antrag schriftlich, als seine Söhne der gerichtlichen Weisung, ihm die Leitung seines Hauswesens wieder einzuräumen, nicht sogleich Folge geleistet hatten. — Mutter und Söhne wurden von dem Gedanken beängstiget, daß es ihrem Vater gelingen möge, diese Absichten durchzusezen. Die Mutter wollte die Söhne, ihre lezte Stüze, ihren einzigen Schuz gegen die Mißhandlungen ihres Ehemannes, nicht von sich entlassen: die Söhne, zwischen denen die größte Einigkeit bestand, so daß jeder immer den Wünschen des andern beistimmte, konnten sich aus Liebe zu ihrer Mutter, nicht entschließen, diese den Unmenschlichkeiten ihres Vaters Preis zu geben. Überdies hatten Mutter und Söhne in Erfahrung gebracht (wie wenigstens sie behaupten) daß die Hopfengärtner öffentlich sage: der Schwarzmüller werde alle seine Leute fortschaffen und sie zur Haushälterin nehmen. Sehr nahe lag nun auch sogar die Besorgniß, der Vater möge eine förmliche Scheidung von seiner Ehefrau im Sinne haben.

Im Anfange des Monats August war der alte Kleinschrot auf seiner Schlafstube besonders emsig mit Schreiben beschäftigt. Mutter und Söhne befürchteten Arges. Um zu erforschen, was wohl der Vater die Woche über geschrieben haben möge, schlich sich daher der jüngere Sohn Friedrich, wahrscheinlich auf Verlangen seiner Mutter, Samstags am 9ten August in die Schlafstube seines Vaters und bemächtigte sich hier eines Aufsazes, welcher bestimmt war, dem Gericht übergeben zu werden und welcher nichts geringeres zum Zweck hatte, als die Entfernung seiner Frau und seiner Kinder, wenigstens seiner Söhne, von der Mühle. Ob der Antrag auf Entfernung der Ehe-

frau als eine Ehescheidungsklage eingeleitet war? ob der alte Müller, wie die Anna Wagner von Kleinschrots Ehefrau gehört zu haben behauptet, als Grund, warum seine Söhne entfernt werden müsten, unter andern auch den Umstand angeführt habe, daß sie ihm nach dem Leben trachteten? dieses bleibt, da der Aufsaz nach des Vaters Tod vernichtet wurde, ungewiß. Friedrich eilte mit diesem Aufsaze in die obere Stube, und las denselben der Mutter und seinem Bruder Konrad vor. Alle wurden auf das Äusserste bestürzt. Die Mutter besonders wehklagte, daß sie noch in ihren alten Tagen sich solle scheiden lassen, um einer Dirne Plaz zu machen. Man berathschlagte was zu thun sey, um den Absichten des Vaters zuvor zu kommen; sogleich aber war man darüber einig, daß ohne Aufschub ein entscheidender Entschluß gefaßt werden müsse. Das Anerbieten des Taglöhners kam zur Sprache, und es wurde der Beschluß gefaßt, daß in der nächstkommenden Nacht der Schwarzmüller durch den Taglöhner umgebracht werden solle. Wer zuerst solchen Vorschlag gethan, ist nicht gewiß; doch sehr wahrscheinlich die Mutter, wie Konrad wenigstens bestimmt behauptet. Sie selbst gibt an, ihre beiden Söhne hätten sie zuerst gefragt: ob es ihr recht sey, wenn der Taglöhner ihren Mann wegräume? worauf sie geantwortet habe: wenn es nicht anders seyn könne, so sey es ihr recht. Zugleich bemerkt sie jedoch, daß die That auf keinem Falle geschehen seyn würde, wenn nicht sie ihre Einwilligung dazu gegeben hätte.

Erst nach bereits gefaßtem Beschluß kamen die beiden Töchter, Margaretha und Kunigunda, in die obere Stube und erfuhren hier, daß der Taglöhner ihren Vater

wegthun wolle, und später, daß es noch in der folgenden Nacht geschehen solle.

Konrad, welcher, nach gefaßtem Entschluß, sich sogleich aus der obern Stube wieder entfernte, rief nun den Wagner zu sich in den Schupfen, und fragte ihn: ob er sich jezt getraue den alten Müller umzubringen? Auf dessen Bejahung gab ihm Konrad das Versprechen: wenn er seinem Vater in der nächsten Nacht das Leben nehme, so gäben sie ihm 200 fl., würden ihn niemals verlassen und ihm alle Jahre etwas geben. Wagner sagte hierauf ohne Bedenken zu.

Nachmittags fuhren beide mit einander in die Streu auf das Feld. Auf dem Wege wurde von neuem die Sache erwogen, und die Art und Weise ausgemacht, wie in der folgenden Nacht die That ausgeführt werden solle. Konrad äusserte zwar auch jezt noch seine früheren Besorgnisse: „ob Wagner denn auch wirklich glaube, daß es angehe? — ob er denn meine, daß der Vater, und sie selbst nach dessen Ermordung Ruhe haben würden? — ob er denn nicht fürchte, daß sie ihr eignes Leben verkürzen könnten, wenn die Sache nicht verschwiegen bliebe?“ Konrad ersuchte ihn sogar, er möge doch zuvor noch mit seinem Weibe darüber zu Rathe gehen. Allein Wagner ließ keine seiner Bedenklichkeiten aufkommen, und es blieb dabei, daß der Mord in der kommenden Nacht, der getroffenen Verabredung gemäß, vollbracht werden solle.

Noch genoß der alte Kleinschrot am 9ten August umgeben von seinen Mördern, in Gesellschaft seiner Ehefrau, seiner Kinder und der Wagner'schen Eheleute sein Abendessen. Nach beendigter Mahlzeit ging Wagner

mit seiner Frau in seine Wohnung zurück, und Kleinschrot begab sich in sein Schlafstübchen, zu welchem in der Küche eine Treppe von einigen Stufen hinaufführt. Gegen 10 Uhr, nachdem sich die Mutter niedergelegt und Konrad seine beiden Schwestern in ihr Bett geschafft hatte, ging er zu dem Taglöhner hinüber, ihm zu sagen, daß nun alles zur Ruhe gegangen sey. Dieser zögerte nicht, bewaffnete sich mit seiner Holzart, wie verabredet worden war, und ging zur Mühle hinüber, um sich die versprochenen 200 fl. zu verdienen. Wagner und Konrad hatten auf ihrer Nachmittagsfahrt die Ausführung des Mords in der Art verabredet, daß der alte Kleinschrot aus seiner Schlafstube in die dunkle Küche gelockt, und hier von Wagner mit seiner Holzart erschlagen werden solle. Dieser stellte sich daher in der Küche neben der Treppe an, welche aus dem Schlafgemach führt, und Friedrich begab sich, auf Wagners Verlangen und Konrads Zureden, in die Mühle, um diese leer gehen zu lassen, damit durch das Läuten der Glocke der Müller veranlaßt werde, aus seiner Schlafstube herabzukommen. Konrad begab sich indeß in seine Kammer und sezte sich auf sein Bett, um den Ausgang zu erwarten.

Wagner stand schon bereit mit aufgehobenem Beil, als die Mühlglocke heftig zu läuten begann. Bald kam der Müller im bloßen Hemde aus seiner Schlafkammer herab, und war ungefähr bis zur lezten Stufe herabgestiegen, als Wagner mit dem Rücken der Art nach dessen Kopf einen gewaltigen Streich führte, der aber in der Dunkelheit des eigentlichen Ziels verfehlte und den Müller anderswohin traf. Dieser erhob aus Schrecken oder im Schmerz über den empfangenen Streich, sogleich ein entsezliches Geschrei, so daß es Konrad, und dessen Mutter

und Schwestern in ihren Betten hörten. Er suchte sich zurück in seine Schlafkammer zu flüchten. Allein Wagner, der nach verfehltem Streich das Beil hinweggeworfen hatte, faßte den Müller schnell um den Leib, welcher seinen Mörder ebenfalls anpackte und sich dessen zu erwehren suchte, indem er von Zeit zu Zeit ausrief: „ach Gott! „ach Gott! laßt mich gehen!" oder: „o weh! o weh! lie„ber Bub, laß mich los, ich will dir auch meine Lebtage „nichts mehr zu leid thun!" So rangen sie eine Weile mit einander, und zwar so mächtig, daß Wagner befürchtete, zulezt noch selbst bei diesem Kampfe zu erliegen. Da dachte endlich dieser an sein Taschenmesser, ließ mit seinem rechten Arm den Müller ein wenig los, langte aus seiner Westentasche das Messer hervor, öffnete dieses mit einem Druck an seinen Körper und stieß dessen Klinge dem Müller in den Leib.

Konrad, als er seinen Vater laut schreien hörte und hieraus schloß, daß der Streich sein Ziel verfehlt habe, sprang aus Angst vor die Mühle, lief um die Sägmühle herum, kehrte aber bald wieder zurück und eilte, auf gewaltiges Hülfsgeschrei, in die Küche. Sein Vater hatte so eben den Messerstich erhalten; aber noch stand er und stöhnte. Da nahm Konrad aus der Holzecke in der Küche ein Scheit Holz, reichte es von hinten her dem Wagner zu, und lief sodann wieder auf die Straße hinaus, um zu sehen, ob auch alles sicher sey.

Wagner, der unterdessen sein Messer hatte fallen lassen, schlug nun mit dem Holzscheit dem Müller auf den Kopf, so daß er endlich rückwärts auf den Herd niederstürzte.

Allein auch dieser Streich hatte, wie Wagner behauptet, weil er seinem Ziel zu nahe stand, nicht mit vol-

ler Kraft geführt werden können. Der Müller lebte und stöhnte noch. Wagner bemächtigte sich daher eines auf dem Herde liegenden Backsteins, und schlug damit mehrmals mit aller Gewalt auf dessen Kopf, so daß der ohnehin spröde Backstein in mehre Stücke zersprang. Und nun erst hörte der Müller zu wimmern und zu stöhnen auf.

Konrad war indessen von der Straße in seine Kammer wieder zurückgegangen. Kaum hatte er sich auf sein Bett niedergesezt, als Wagner zu ihm kam, und ihm meldete, daß es jezt mit seinem Vater aus sey, indem er ihn auffoderte Licht zu bringen. Dieser ging in die Mühle zu seinem Bruder Friedrich, der die Mühlglocke hatte läuten lassen; und beide kamen mit einem Licht in die Küche. Hier fanden sie ihren Vater in seinem Blute, noch ein wenig röchelnd. Wagner verlangte nun von Friedrich eine Schnur; dieser gab ihm ein Stückchen, welches er zufällig in der Tasche trug, und entfernte sich wieder. Jener aber legte dem Sterbenden die Schnur um den Hals, um ihn damit vollends zu erdrosseln; doch wurde sie von ihm nicht zugezogen; denn unterdessen war der Müller verschieden.

Der Leichnam wurde mit Konrads Hülfe von Wagner in die Schlafstube geschleppt und neben dem Bette auf den Boden niedergelegt, worauf jener das Gemach verschloß. Wagner, nachdem er sich zuvor noch ein Glas Brandwein hatte einschenken lassen, verfügte sich wieder nach Haus, um von seiner Arbeit auszuruhen; Konrad aber ging zu seiner Mutter hinauf, jammerte und rief: „o Mutter, wenn es nicht geschehen wäre, so „geschähe es nimmermehr!“ Sie selbst weinte jedoch, nach ihrem eignen Geständniß, ihrem Mann keine Thräne, weil er sie immer so arg mißhandelt habe, und lebte sogar der

Überzeugung, Gott selbst müsse ihr und ihren Kindern den Entschluß eingegeben haben, ihren Mann ermorden zu lassen. Als sie in ihrem Schlußverhör befragt wurde: ob sie glaube, daß es ihr nach ihrem Tod wohlgehen werde? antwortete sie: „ich glaube allerdings, daß ich von Gott in „Gnaden angenommen werde; denn ich habe auf dieser Erde „so viel ausgestanden, daß es gar keine Gerechtigkeit gäbe, „wenn es mir nicht nach dem Tod sollte vergolten werden."

Am folgenden Tage, Sonntags in der Frühe, holte Konrad die Ehefrau des Wagner herüber. Diese wusch das Blut in der Küche auf und erhielt dafür den Wasserständer, dessen sie sich dabei bedient hatte, zum Geschenk. Nachmittags begab sich Konrad mit seinem Bruder auf den Jahrmarkt nach Petersau; doch nicht aus Lust, sondern weil sie von ihren Mahlgästen geladen waren, und nicht wohl ausweichen konnten. Vielmehr schlichen sich dort beide Brüder seitwärts auf einen benachbarten Berg, fielen auf ihre Kniee nieder, bereuten ihre That und riefen Gott um Vergebung ihrer Sünden an.

Montags in der Frühe wickelte Johann Wagner den Leichnam in ein Leintuch, welches ihm die alte Müllerin brachte, steckte denselben in einen von seiner Ehefrau verfertigten Sack von sogenanntem Steifschächter, und grub sodann in der hintersten Abtheilung der Sägmühle ein Grab. Mit Hülfe Konrads trug er um die Mittagsstunde die Leiche dahin und verscharrte sie mit Hülfe seiner Ehefrau. Friedrich stampfte die lockere Erde über seines Vaters Grab wieder fest. Und während alles dieses geschah, stand die Ehefrau des Ermordeten unter der Hausthür und betete.

An dieser Stelle lag der Leichnam beinahe Jahr und Tag. Als sich aber um Michaelis 1818 das Gerücht ver-

breitet hatte, der Schwarzmüller sey erschlagen worden und liege in der Sägmühle verscharrt, wurde der halb verweste Leichnam von Wagner mit Konrads Beihülfe, wieder ausgegraben. Die beiden Brüder trugen ihn dann auf einer Bahre zu den Felsen am Weiheracker, wo sie und Wagner ihn unter Moos und Steinen verbargen. Der Taglöhner erhielt für die Arbeit dieses Tags von neuem 100 fl.

Der gegenwärtige Fall bot der richterlichen Beurtheilung, mehre erhebliche Schwierigkeiten, vor allem aber hinsichtlich des Thatbestandes.

Da das Verbrechen sich bereits vor vier Jahren ereignet hatte, so war die Erhebung des Thatbestandes durch Augenschein unmöglich geworden. Der Leichnam war verwest, und aus den Knochen, welche man zwischen den Felsen vergraben gefunden, konnte nicht einmal ein vollständiges Menschengerippe gebildet werden. Von sämmtlichen noch vorhandenen Knochen hing keiner mehr mit dem andern zusammen; von den Knochenbändern war keine Spur mehr wahrzunehmen, und alle mehr knorplichten oder schwammigen Theile waren verschwunden, wie es schien durch Zernagen. Von dem Kopf waren nur noch ungefähr $^2/_5$ vorhanden, die linke, ungleich förmlich zertrümmerte, größtentheils untere Hälfte des Schädels, die untere Kinlade, und verschiedene einzelne Bruchstücke. Der Rumpf konnte beinahe vollständig zusammengesezt werden; doch fehlte manches z. B. der Brustknochen (sternum). Die beiden Oberarmröhren, die Ellenbogenröhre der rechten Seite, die Schenkelknochen beider Seiten, die beiden Schienbeinröhren nebst den Wadenbeinen waren vollständig vorhanden; dagegen fehlten die Ellenbogenröhre der linken

Seite, die Knieescheiben, so wie die Knochen der beiden Hände und Füße, mit Ausnahme von drei Zehenknöchelchen. Der Gerichtsarzt vermuthet, es möchten die fehlenden größeren Knochenstücke, weil sie zu tief gelegen, beim Ausgraben unentdeckt geblieben seyn. Überdies hält er für wahrscheinlich, daß — wie auch die Spuren an den noch vorhandenen Knochen zu erkennen gegeben — ein fleischfressendes vierfüßiges Thier, namentlich ein Fuchs, den Körper zernagt und mehre Knochen z. B. die Hände und Füße theils verzehrt, theils verschleppt habe. Das lezte ist um so wahrscheinlicher als in dortiger Gegend die Füchse nicht sehr selten sind und diese weit witternden Thiere, vielleicht aus einem benachbarten Baue, einen unterirdischen Kanal oder sogenannte Röhre bis zu dem Leichnam geführt haben konnten.

Das erste Erfoderniß zum Thatbestande der Tödung, nämlich daß Friedrich Kleinschrot nicht mehr am Leben sich befand, konnte als juridisch gewiß angenommen werden. Mit Recht ging man bei Beurtheilung dieses Umstands, von dem Grundsaze aus, daß, wie nach Art. 280. Nr. 3. Thl. II. des Strafgesetzbuches ein reumüthig bekennender Inquisit sogar wider den läugnenden Mitschuldigen, unter gewisser Vorausseżung die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen erlangt, so auch bei übereinstimmender Aussage mehrer reumüthig bekennenden Mitschuldigen, hinsichtlich der zu dem Thatbestand ihres Verbrechens gehörenden Umstände, jeder wider den andern als vollgültiger Zeuge zu betrachten sey und eben die Übereinstimmung ihrer Aussagen deren Glaubwürdigkeit erhöhe. Nun haben aber Wagner, Konrad und Friedrich übereinstimmend ausgesagt, daß sie, als Licht in die Küche gebracht worden, den alten Vater in seinem Blute bewe-

gungslos liegen gesehen und ihn nur noch ein wenig röcheln gehört haben. Wagner, ehe er ihm noch den um den Hals gelegten Strick zuziehen konnte, sah ihn verscheiden. Konrad sah ihn hierauf tod, und trug mit Wagners Hülfe die Leiche in die Schlafkammer. Wagner wickelte den Leichnam in ein Tuch und steckte ihn dann in einen Sack. Er, dessen Ehefrau, Konrad und Friedrich, waren am Montage, auf verschiedene Weise, mit der Beerdigung des Leichnams in der Sägmühle beschäftigt, welcher denn auch, wie alle einstimmig aussagen, daselbst wirklich begraben worden ist. Wagner und die beiden Söhne stimmen endlich darin überein, daß sie ein Jahr nachher dieselbe Leiche wieder ausgegraben, zusammen nach den Felsen getragen und dort in der Schlucht unter Steinen bedeckt haben. Wagner bezeichnete dem Gericht den Ort, wo der Leichnam zu finden sey; genau an demselben Plaze fand man wirklich die Überreste eines menschlichen Körpers, fast alle Nebenumstände des Befundes trafen mit Wagners vorausgegangenen Aussagen überein, und dieser erkannte sogar in dem Gebiß des Unterkiefers die schönen Zähne des Schwarzmüllers wieder. Daß alle gefundenen Knochen demselben Körper, daß sie ferner einem regelmäßig gebildeten, starken, kräftigen Manne von mehr als gewöhnlicher Größe, wie der Schwarzmüller gewesen, angehört haben: ist durch gerichtsärztliches Gutachten erwiesen, und also wenigstens in so fern die Aussage der Inquisiten durch Augenschein bestätigt. Der Gerichtsarzt, welcher den Schwarzmüller bei dessen Lebzeiten persönlich kannte, geht in seiner Zuversicht sogar so weit, zu versichern, daß sich „die mongolisch-kaukasische Schädel„form, welche er sich von diesem Manne bei dessen Leb-

„zeiten abstrahirt habe, in den Überresten des Hirnschädels repräsentirend ausspreche *)."

Daß der Tod des Müllers durch die demselben zugefügten Mißhandlungen bewirkt worden sey, darüber konnte der Augenschein, selbst zu bloßen Vermuthungen und Schlüssen, nicht den mindesten Anhaltspunkt darbieten. Von dem Kopf war nur die linke Hälfte vorgefunden. Es zeigten sich zwar auf dieser Seite bedeutende Risse, Spalten, Zertrümmerungen; allein diese großen Zerstörungen sind, nach dem gerichtsärztlichen Gutachten, weit eher den Felsstücken zuzuschreiben, die über dem Leichname bei dessen zweiter Beerdigung zusammengeworfen worden sind, als den Streichen, welche Wagner zuerst mit einem Stücke Holz, dann mit einem Backsteine dem Müllermeister versezt zu haben behauptet.

Nun kann, nach Art. 292. Thl. II. des Strafgesetzbuchs der Thatbestand eines Verbrechens allerdings auch durch Zeugen bewiesen werden, „wenn dieselben „1) aus unmittelbarer eigner Sinnenerkenntniß Umstände

---

*) Den Scharfblick dieses Gerichtsarztes, der sich aus den Überresten eines nur noch zu ⅔ Theile, großentheils in Fragmenten, vorhandenen Schädels die Grundform seines Baues im Geist zusammen zu sezen wuste, mag man billig bewundern. Was aber seine Gelehrsamkeit in der „mongolisch-kaukasischen Schädelform" betrift, so sind zwar dem Verf. dieses, Blumenbachs fünf Menschenrassen, mit den ihnen eigenthümlichen Schädel-Typen, so wie unter diesen der kaukasische im Gegensaz von dem mongolischen wohl bekannt; das Volk aber mit der mongolisch-kaukasischen Schädelform ist ihm bis jezt ganz fremd geblieben. Eine mongolisch-kaukasische Schädelform klingt denn auch gerade so, wie ein menschlich-äffischer Schädel-Typus.

„bezeugen, welche an dem Daseyn der zu dem Ver„brechen erfoderlichen Eigenschaften keinen „vernünftigen Zweifel übrig lassen, und über„dies 2) aus besondern Ursachen bestimmt erklärbar „ist, warum das Verbrechen, wenn es sonst Spuren „zurück zu lassen pflegt, solche in dem vorliegenden „Falle nicht zurückgelassen habe, oder warum des„sen Thatbestand nicht auf andere Weise erhoben worden.“ Daß auch Mitschuldige, unter gewissen Voraussezungen wider einander, oder mit einander in Beziehung auf den Thatbestand, als Zeugen, sogar vollgültige Beweiskraft haben können, wurde bereits oben bemerkt. Auch ist das zweite Erfoderniß des Art. 292. im gegenwärtigen Falle unzweifelhaft vorhanden. Allein was das erste betrift, so verlangt noch der Schlußsaz des erwähnten Artikels, unter Beziehung auf Art. 271., hinsichtlich der Tödung, daß die von den Zeugen bekundeten „Vergewaltigungen oder „Verlezungen von der Art sind, daß daraus nach all„gemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig er„folgen muste, oder, wo dieses zweifelhaft, daß durch „Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus „den (bezeugten) Mißhandlungen der Tod des Andern „habe erfolgen müssen.“ Nun aber liegt über die Art der dem Friedrich Kleinschrot zugefügten Vergewaltigungen oder Verlezungen durchaus keine auf eigner unmittelbarer Sinnenerkenntniß eines dieser Inquisiten gegründete Aussage vor. — Was die Stichwunde betrift, so sagt zwar Wagner: daß er mit seinem einen Finger langen Schnappmesser dem Müller einen Stoß mit Gewalt in den Leib gegeben habe, und das Messer bis an das Heft blutig geworden sey; allein in welchen Theil des Leibes der Stich eingegangen, hat er in

der Dunkelheit und während des Ringens, weder bei Führung des Streiches wahrgenommen, noch auch nachher beobachtet, da er den Leichnam nicht nackend gesehen. Konrad Kl. gibt zwar an: „es sey der Messerstich mitten in den Leib, zwischen der Herzgrube und dem Nabel, „4 Querfinger breit oberhalb desselben, eingedrungen." Allein diese Aussage gründet sich nicht auf eigne Sinnenerkenntniß, sondern auf einen bloßen Schluß, weil auch er seinen Vater nicht nackend gesehen, sondern nur in der eben bezeichneten Gegend in dessen Hemd einen Schnitt und an dieser Stelle viel Blut wahrgenommen hat. Daß aber unter diesem blutigen Schnitt im Hemde gerade auch die Wunde sich befunden habe, folgt nicht mit Gewißheit, weil ja das Hemd während des Ringens oder nachher sich konnte verschoben haben. — Von den Kopfverlezungen gilt dasselbe. Wagner und Konrad sahen zwar den Kopf des alten Müllers mit Blut bedeckt; lezter nahm wahr, daß eine Hand breit über dem rechten Ohr die Kopfhaut verrückt gewesen sey; aber keiner von beiden bemerkte Löcher, Zertrümmerungen oder Zersplitterungen.

Das dem Gerichtsarzt über die Tödlichkeit der Verlezungen abgefoderte Gutachten, konnte daher schon darum, weil es der gesezlichen Grundlage ermangelte, kein rechtlich gegründetes Ergebniß liefern. Zwar behauptet das gerichtsärztliche Gutachten: 1) „es sey als unumstößlich gewiß anzunehmen, daß durch den Messerstoß solche Organe verlezt worden seyen, welche in bestimmter Beziehung mit dem durch sie bedingten organischen Leben stunden," daß folglich die durch den Messerstoß dem Müller zugefügte Wunde absolut tödlich gewesen sey: 2) von gleicher Beschaffenheit seyen die Verlezungen gewesen, welche ihm durch die mit den Backsteinen auf

den Kopf geführten Streiche zugefügt worden, so „daß, „wenn auch die erste tödlich gewordene Körperverlezung „nicht statt gefunden haben würde, die durch Schläge mit „den Backsteinen verursachte gleich absolut tödliche „Verlezung, in gleichem Grade, als wirkende Ursache „des erfolgten Todes des Beschädigten angenommen wer„den könne und müsse, demnach hier als Beschleunigungs„Medium, um den gewissen Tod des Beschädigten nur „um so unfehlbarer und um so schleuniger herbeizuführen, „beachtet, angenommen und beurtheilt werden könne und „müsse."

Allein, was den ersten Punkt betrift, so liegt jenem Ausspruche des Arztes eine ganz offenbare petitio principii zum Grunde; er schließt auf die absolute Tödlichkeit des Messerstiches blos aus dem von Wagner angegebenen Umstande, daß der Beschädigte sogleich nach empfangener Wunde zu schreien aufgehört und zu wimmern angefangen habe. Man braucht aber nicht eben ein Arzt zu seyn, um zu wissen, daß der Saz: „wer eine tödliche Wunde empfangen hat, hört zu schreien auf," eben so unrichtig seyn würde als der andere: „wer nach einer empfangenen Verlezung zu schreien aufhört und zu wimmern anfängt, hat eine tödliche Verlezung empfangen." Verständige Erwägungen, Ermüdung nach langem Schreien, Schreck, Schmerz und dergl. können doch wohl dieselbe Erscheinung zur Folge haben. Unter diesen und noch vielen andern möglichen Ursachen des Nichtmehr-Schreiens greift der Gerichtsarzt mit kühner Hand die Tödlichkeit der empfangenen Wunde heraus, ohne daß man im mindesten erführe, aus welchen Gründen er es weiß, daß er richtig gegriffen habe. Mit dieser Behauptung des Gerichtsarztes hat es daher ungefähr dieselbe Bewandniß, wie mit der

mongolisch-kaukasischen Schädelform, die er an einem nur zu $^2/_5$ Theilen vorhandenen, größtentheils zertrümmerten Schädel wahrzunehmen und in welcher er den alten Schwarzmüller wieder zu erkennen meinte.

Nicht besser steht es mit dem zweiten gutachtlichen Ausspruche, in Betreff der Kopfverlezungen. Unser Gerichtsarzt sucht denselben dadurch zu begründen, daß er unter vielem andern, was immer nur Wiederholung desselben Gedankens ist, sagt: „Wenn es auch die hier ganz „fehlende legale Leichenbesichtigung nicht verstattet, die ver„lezte Stelle am Kopf, den Grad dieser Verlezungen, so „wie die durch diese Verlezung an demselben herbeigeführ„ten pathologischen Erscheinungen, wahrzunehmen und „anzugeben: so tritt hier, diesen Defect ausfüllend, die „durch eine reinwissenschaftliche Erkenntniß des menschli„chen Hirnschädels gewonnene Bedeutung des durch solchen „eingeschlossenen Organs erleuchtete Erfahrung in praxi „ein*), nach welcher es feststeht: daß kein menschlicher „Hirnschädel mehrere Schläge mit Backsteinen, „welche mit solcher Gewalt geführt werden, daß „sie zerspringen musten, und zugleich die Folge hatten, „daß das, aus dieser dadurch verursachten Wunde, ge„strömte Blut, die ganze (?) Wand und den Herd „besprüzen konnte, auf welcher Fläche oder Stelle es „auch seye, auszuhalten fähig seye, ohne dadurch eine „solche Hirnschädelverlezung zu erleiden, welche „unter jeden Umständen für ganz unheilbar, für ab„solut letal, und demnach als wirkende Ursache des er„folgten Todes angenommen werden muste." — Daß durch

*) Im Vorbeigehen bemerkt: welche Sprache! welche Verworrenheit der Gedanken!

Schläge mit einem Backsteine auf den Kopf ein Mensch getödet werden kann, wird niemand bezweifeln; daß, wenn ein Mensch mehrmals mit einem Backsteine auf den Kopf geschlagen wird und unmittelbar darauf stirbt, die Wahrscheinlichkeit nicht fern liegt, er sey an diesen Streichen gestorben: dieses mag ebenfalls zugegeben werden. Allein mit Gewißheit oder nur mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen: ein Mensch, welcher Streiche mit einem Backsteine auf den Kopf bekommen, habe durch dieselben tödliche Verlezungen empfangen, — obgleich man weder die Wirkung jener Streiche auf den Schädel in den an ihm zurückgelassenen Spuren wahrgenommen, noch die angebliche Ursache der angeblichen Wirkungen, nämlich den Stein selbst, nach seiner Größe, Schwere, Gestalt, größeren oder geringeren Weichheit oder Sprödigkeit beobachtet, noch den Schädel nach seiner Struktur, Dicke und andern die größere oder geringere Widerstandsfähigkeit desselben bestimmenden Eigenschaften untersucht hat: ein solches Wagstück von Behauptung gehört unstreitig zu den kühnsten Sprüngen der menschlichen Urtheilskraft. Daß ein unbekannter gebackener Stein auf einem Schädel zersprungen, beweist doch noch gar nicht, daß er eine tödliche Verlezung zugefügt haben müsse, weil das Zerspringen eben so leicht in der besondern Sprödigkeit oder Weichheit seines Stoffs, oder in Rissen und Sprüngen desselben seinen Grund haben kann. Und eben so wenig beweist ein großer Blutverlust, daß das Blut aus einer tödlichen Wunde müsse geflossen seyn. Daß die Schädelknochen, je nach Verschiedenheit ihres Baues, ihrer Dicke, ihrer organischen Textur, der Mischung und Beschaffenheit ihres Stoffes, äusserer Gewalt größeren oder geringeren Widerstand leisten; daß, um einmal in Blumenbachs Kunstausdrücken

zu sprechen, an einem kräftigen kaukasisch gebildeten capite subgloboso, wie viel mehr an einem nach der Kettenlinie gewölbten macrocephalus, gar wohl vielleicht ein guter Backstein zersplittern, hingegen ein nach mongolischem Typus geformtes, oben eingedrücktes caput quasi quadratum allenfalls von einem derben Faustschlag, caeteris paribus, zertrümmert werden kann; daß ein Schädelknochen schwere Verlezungen, Löcher, Risse, Sprünge erhalten kann, ohne daß darum der Tod eine nothwendige Folge davon ist: von allem diesem wird in vorliegendem Gutachten auch gar nichts mit in Rechnung gebracht *). Dieser Sachverständige nimmt es ein für allemal als eine ihm schon zum Voraus geschenkte Gewißheit an: der ihm unbekannte Backstein sey so groß, schwer und fest, der Schädel, auf welchen damit zugeschlagen worden, im Verhältnisse zu jenem, so schwach, so dünn und so spröde oder weich, und die zuschlagende Gewalt gerade so stark und andauernd gewesen, als durchaus erfoderlich war, um den mongolisch-kaukasischen Schädel des Schwarzmüllers so zu verlezen, daß dessen Inhaber daran habe sterben müssen; woraus denn ganz natürlich die weitere Folge gezogen wird, daß er daran wirklich gestorben sey.

Daß der Streich, welchen Wagner mit dem Holzscheit auf des Müllers Kopf geführt, nicht tödlich gewesen, wird von dem Gerichtsarzte bestimmt versichert;

---

*) Küttlinger über gerichtlich mediciniſche Beurtheilung ſolcher Schädelverlezungen, welche durch Erſchütterung mittelſt ſtumpfer Inſtrumente bewirkt werden. (In Harles auserleſenen mediciniſch gerichtl. Abhandlungen Nr. III.)

wiewohl aus eben so lockeren Gründen, als die Gewißheit der Tödlichkeit des Messerstiches und der Streiche mit den Backsteinen. Denn wenn daraus, daß der Müller, nach empfangenem Messerstich laut zu schreien aufgehört hat, auf die Tödlichkeit der erlittenen Verlezung geschlossen werden darf: so sind, diese Schlußart einmal als zuläßig vorausgesezt, weit mehr Gründe zu der Behauptung gegeben, daß vielmehr der Schlag mit dem Holzscheite dem Müller die tödliche Verlezung zugefügt habe. Nach dem Messerstich fiel der Müller noch nicht zu Boden, sondern hielt sich noch aufrecht; Wagner machte von seinem Messer nicht zum zweitenmal Gebrauch; nahm das ihm von Konrad zugereichte Holzscheit als eine willkommene Hülfe; und nun erst, nachdem Wagner mit diesem einen Streich auf des Müllers Kopf geführt hatte, stürzte derselbe zusammen. Dieses Zusammenstürzen ist doch bei weitem mehr als das bloße Aufhören des lauten Schreiens, und steht mit dem Schlag auf den Kopf in naher unmittelbarer, mit dem vorhergehenden Messerstiche aber nur in entfernter Verbindung. Warum also wird gleichwohl der Schlag mit dem Holzscheit ganz aus der Reihe möglicher und wahrscheinlicher Todesursachen entfernt? Blos darum: zum ersten, weil der Gerichtsarzt schon in dem Messerstich eine tödliche Verwundung gefunden hatte und nun — vermittelst einiger neu dazwischen geschobenen Vermuthungen — weiter folgerte, erst nach dem empfangenen Streiche müsse die Wirkung des tödlichen Stiches eingetreten seyn: zum andern, weil derselbe eine bloße Vermuthung des Mörders ohne weiters als baare Gewißheit hinzunehmen sich berechtigt gehalten hat. Denn weil der zusammengestürzte Müller gleichwohl noch gestöhnt, vermuthet Wagner, er möge ihn mit dem Scheit Holz nicht recht getrof-

sen haben, welche Vermuthung er wieder damit unterstüzt, weil er ihm zu nahe gestanden sey.

So ist denn dieses Gutachten, nach allen seinen Bestandtheilen, ein auf grundlosen Hypothesen ruhendes, aus Vermuthungen zusammengesezтes Luftgebäude. Das Strafgesetzbuch Art. 264. Thl. II. gebietet dem Richter keinen blinden Glauben an den Ausspruch der Ärzte, indem es jedem Gutachten nur unter der Voraussezung volle Beweiskraft beilegt: „daß dasselbe durch Gründe „gehörig unterstüzt ist, und durch keine Einmischung „falscher Thatsachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen Mängel den Verdacht „einer Partheilichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich „hat." Zu diesen anderen dergleichen Mängel gehört es wohl unstreitig, wenn dasselbe mit den Regeln des Denkens, mit der gemeinen Erfahrung und den allgemeinen Kenntnissen von der Natur, so wie sie jedem gebildeten Menschen, mithin auch einem Richter, zugemuthet werden können, im Widerspruche steht.

Nach dem Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 269—271. kann, in Ermangelung anderer Beweise, selbst durch das Bekenntniß des Angeschuldigten der Thatbestand zu rechtlicher Gewißheit gebracht werden; jedoch ebenfalls nur unter besonderen Voraussezungen, von welchen zwar in dem gegebenen Falle einige allerdings vorhanden sind, allein, von den übrigen abgesehen, eine der allerwesentlichsten, nämlich: „daß die (aus eigner Sinnenerkenntniß) „eingestandenen Vergewaltigungen oder Verlezungen „von der Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen „muste, oder, wo dieses zweifelhaft, wenn durch Gut-

„achten der Sachverständigen dargethan ist, daß „aus den von dem Inquisiten eingestandenen Mißhandlun„gen der Tod nothwendig habe erfolgen müssen," — gleiches Schicksal hat wie dasselbe Erfoderniß bei dem durch Zeugniß der Mitschuldigen versuchten Beweis.

Wenn nun gleich der sich selbst überlassene Menschenverstand schwerlich bezweifeln wird, daß der Müller Friedrich Kleinschrot durch die an ihm verübten verschiedenartigen und ununterbrochen fortgesezten Mißhandlungen wirklich sein Leben verloren habe: so sind gleichwohl die gesetzlichen Erfoderniße, durch welche die juridische Gewißheit bedingt ist, nicht vorhanden. Denn wenn gleich als gewiß feststeht, daß der Müllermeister Friedrich Kleinschrot nicht mehr am Leben sey; wenn gleich durch vollkommen glaubwürdige Bekenntniße zur Gewißheit gebracht ist, daß derselbe, in mörderischer Absicht, schwere körperliche Mißhandlungen und Verlezungen erlitten habe: so ist gleichwohl, da über die Größe und Beschaffenheit dieser Verlezungen weder durch Augenschein, noch durch Zeugniß, Geständniß oder gerichtsärztliches Gutachten irgend Etwas mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden konnte — der ursachliche Zusammenhang zwischen jenen Mißhandlungen und dem ihnen nachgefolgten Tode als Wirkung derselben, durchaus unerwiesen und zweifelhaft. Der Art. 143. Thl. I. des Strafgesetzbuchs fodert aber, in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht und dem Wesen der Sache, zum Thatbestande der Tödung überhaupt: die Gewißheit, daß die Beschädigung oder Verwundung in dem gegenwärtigen Falle „als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe." Dem in dem gewöhnlichen Leben so geläufigen Schlusse von dem

post hoc auf das propter hoc, wird, seiner bekannten Trüglichkeit und Gefährlichkeit wegen, von dem Gesetze kein entscheidender Einfluß auf das richterliche Urtheil eingeräumt.

Was nun die Angeschuldigten selbst betrift: so kommen vor allen als Hauptpersonen

der Taglöhner Johann Wagner,
Konrad Kleinschrot,
Friedrich Kleinschrot, und
deren Mutter Barbara

in Betrachtung.

Von der Barbara Kleinschrot und ihren Söhnen ist eingestanden, daß am Morgen des 9ten August, aus Veranlassung der auf der Schlafstube des alten Müllers von Friedrich gefundenen Aufsazes, der Beschluß gefaßt worden sey, ihren Ehegatten und Vater in der darauf folgenden Nacht durch den Taglöhner Wagner ermorden zu lassen. Dieses vorausgesezt, und da alle diese Mitglieder der Kleinschrot'schen Familie durch ein gemeinsames Interesse an Begehung der That, nämlich durch Haß gegen den Vater als ihren unversöhnlichen Feind und durch Furcht vor den ihnen noch bevorstehenden feindseligen Handlungen desselben, zu gleichem Entschlusse bestimmt wurden: so scheint der Begriff eines Komplotts seine Anwendung zu finden. Das Strafgesetzbuch Art. 50. Thl. I. — womit auch das gemeine Recht übereinstimmt *) — fodert aber zum Wesen eines Komplotts

*) P. G. O. Art. 148. cf. Feuerbach Lehrbuch des peinl. R. §. 47. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen §. 61. ff.

nicht blos, daß „zwei oder mehre Personen aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen mit einander beschließen," sondern auch daß sie „sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten." Allein Mutter und Söhne hatten sich keineswegs zur gemeinschaftlichen Ausführung des Verbrechens vereinigt, keine dieser Personen hatte sich zur That selbst, keine hatte sich der andern zum gegenseitigen Beistande verpflichtet; der Mord sollte allein von dem Taglöhner ausgeführt werden, und nur in Beziehung auf diesen Wagner, als denjenigen, von welchem als unmittelbarem (physischem) Urheber die von ihnen beschlossene That vollbracht werden sollte, war — die positive Einwilligung Aller als erwiesen angenommen — ihr Wille durch gemeinsame Verabredung vereinigt. Es können daher blos die allgemeinen Grundsäze über unmittelbare oder mittelbare Urheber und Theilnehmer auf vorliegenden Fall zur Anwendung kommen, wo denn hinsichtlich eines jeden Angeschuldigten besonders zu untersuchen ist, wie ferne ihm die That in der einen oder andern Eigenschaft zugerechnet werden müsse.

Daß

I. Johann Wagner,

als unmittelbarer (physischer) Urheber die volle Schuld des begangenen Verbrechens trage, unterliegt keinem Bedenken. Nachdem er, seinem eignen Geständnisse gemäß, bereits lange zuvor sich dem Konrad Kl. zur Ermordung seines Vaters erboten, den Gedanken an dieses Verbrechen in ihm genährt, ihm dieses als ein eben so leicht ausführbares, als gefahrloses Unternehmen vorgespiegelt hatte, überträgt ihm dieser endlich gegen Zusicherung von 200 fl. und anderen Vortheilen das Mordge-

schäft, welches auch von ihm übernommen, und wie oben erzählt vollzogen wird. Alle Merkmale eines Mörders und zwar eines Lohnmörders treffen daher in Wagners Person zusammen. Er ist überdies in dieser Eigenschaft nicht blos als ein physischer Urheber zu betrachten, dessen Wille ausschließend durch einen Andern zur That bestimmt worden ist, sondern zugleich als intellectueller Urheber, zwar nicht unmittelbar der That selbst, aber des Entschlusses Konrads und der Seinigen, vermöge welches an ihn der bestimmte Antrag ergangen ist, durch welchen er selbst erst zur wirklichen Vollziehung des Mordes bestimmt wurde. Wagner auf der einen, Konrad mit Mutter und Bruder auf der andern Seite, müssen, so wie die Akten liegen, als einander wechselseitig bestimmend und gegenseitig von einander bestimmt gedacht werden. Wagner hätte freilich ohne das Anbieten eines Lohns sein Verbrechen nicht begangen; Konrad aber hätte ihn dazu nicht gedungen, und jenem hätten die Seinigen ihre Einwilligung zum Morddingen nicht gegeben, wenn nicht Wagner sich als Mörder angeboten und den Konrad — ohne welchen seine Familie nichts that — durch seine Überredungskünste bis zu dem Punkt gebracht hätte, wohin er ihn haben muste, wenn das ihm vortheilhafte Geschäft zu Stande kommen und mit dem Nuzen der Kleinschrotischen Familie, den er ihr versprach, zugleich sein eigner besorgt werden sollte. Denn obgleich Mutter und Söhne, noch ehe Wagner das Taglöhnerhaus bezogen hatte, den Tod ihres Familienhauptes als ein erwünschtes Ereigniß betrachteten; obgleich sie mit ihrem Gewissen darüber einig waren, daß ihm nur sein Recht geschehe, wenn er sogar gewaltsamer Weise um das Leben komme; obgleich ihnen Äusserungen entfallen waren, welche zu erkennen geben,

daß es ihnen sehr lieb gewesen seyn würde, wenn Jemand, in der Hoffnung auf den Lohn eines verdienstlichen Werkes, die Verantwortlichkeit einer Mordthat auf sich genommen hätte: so stand doch noch immer zwischen dem Hoffen und Wünschen bis zum Wollen, Beschließen und Handeln eine ziemlich weite Kluft, über welche hinüber erst Wagner einen bequemen sichern Weg bereitete. Lange war Konrad unentschlossen, sobald es der Frage galt: ob sein Vater mit Gewalt um das Leben gebracht werden solle? Wenn er gleich die That nicht scheute, so fürchtete er wenigstens ihre Folgen. Noch wankte er wenige Stunden vor ihrer Ausführung; und es ist kaum zu zweifeln, daß sie ganz unterblieben seyn würde, wenn nicht Wagner alles was an ihm war gethan hätte, um Konrad, durch entgegen kommende Bereitwilligkeit zum Mordgeschäfte, durch die vorgespiegelte Leichtigkeit und Sicherheit des Unternehmens, durch Beschwichtigung seiner Furcht und seines Aberglaubens, in seinen Gedanken zu bestärken, hierdurch sein sehnliches Wünschen bis zum bestimmten Begehren und ernsten Wollen zu steigern, auf solche Weise ihn und, durch ihn, vorzüglich die Mutter zu Ertheilung des dem Thäter gewinnbringenden Auftrags herauszufodern, und zulezt, als der Plan in so weit gelungen und das entscheidende Versprechen des reichen Lohns bereits gegeben war, den von neuem Wankenden bei seinem Vorhaben und dem einmal gegebenen Worte fest zu halten. Wagner erscheint denn nach allem diesem nicht allein als Thäter, sondern zugleich, wenigstens mitwirkend, als Verführer der Anderen zu eben derjenigen Handlung, durch welche sie die mittelbaren (intellectuellen) Urheber seiner eignen That geworden sind.

II. Konrad Kleinschrot

hat, laut seinem eignen Geständnisse, dem Taglöhner Wagner, in vielfältigen Besprechungen, welche die Ermordung seines Vaters betrafen, seine und der Seinigen Wünsche wiederholt zu erkennen gegeben, und sich dagegen der Geneigtheit desselben, jene Wünsche durch eigne That zu erfüllen, versichert. Er war es, von welchem seine Mutter und sein Bruder erfuhren, daß, sobald man der That bedürfe, auf Wagner zu rechnen sey, und welcher, noch ehe er dazu von den übrigen Personen seiner Familie beauftragt war, gleichsam als negotiorum gestor auf eigne Hand, über die Ermordung seines Vaters mit Wagner zwar noch nicht handelte, aber doch in mancherlei Unterredungen verhandelte, und dadurch das Hauptgeschäft so weit einleitete und vorbereitete, daß dasselbe, sobald einmal ein bestimmter Entschluß gefaßt werden sollte, sehr leicht zu Stande gebracht werden konnte. Als ihm Wagner das Zaubermittel anbot, durch welches sein Vater heimlich getödet werden könne, nahm er es bereitwillig an, und äusserte späterhin seinen Unwillen darüber, daß die Wirkung der Verheißung nicht entsprochen habe. In dem Familienrathe am 9ten August, welcher für die Ermordung des Vaters in der nächstfolgenden Nacht entschieden hatte, war Er es nicht nur, der diesen Beschluß mit berathen und mit gefaßt, sondern auch den Entschluß der übrigen wo nicht hervorgerufen, doch wenigstens dadurch befördert und beschleunigt hat, daß sie von ihm erfuhren, Wagner sey zu allem bereit. Nach gefaßtem Familienbeschluß war es wieder Konrad, welcher es über sich nahm, diese Sache mit Wagner vollends in das Reine zu bringen. Er rief diesen zu sich in den Schupfen, wo er ihm für die Ermordung seines Vaters in der nächstfolgen-

den Nacht einen bestimmten Lohn und andere Vortheile, in seinem und der Seinigen Namen, zusicherte, und hiedurch den Entschluß des Wagner wirklich zur Ausführung der That bestimmte. Konrad erscheint daher unbezweifelt als Mordbinger (assassinator), und in so ferne als mittelbarer Urheber der begangenen That, welche denn in seiner Person zugleich die Eigenschaft eines Vatermordes annimmt.

Überdies hat derselbe durch mehre der That vorausgehende, gleichzeitige und nachfolgende Handlungen thätig Theil genommen, wodurch er sich, selbst wenn er nicht als Miturheber zu betrachten wäre, theils als Gehülfe, theils als Begünstiger in sehr hohem Grade strafbar gemacht haben würde. Denn nachdem bereits der Mörder von ihm gedungen war, hat er mit demselben die Art und Weise der Ausführung berathen und festgesezt. Als sein Vater schon in seine Kammer zur Ruhe gegangen war und die Stunde der Vollziehung herannahte, war er geschäftig, seine Schwestern zum Schlafengehen anzutreiben und dadurch die Gelegenheit zur ungestörten Ausführung des Verbrechens schneller herbei zu führen. Er holte sodann den Banditen herbei und foderte ihn zur Vollziehung des Vatermordes auf. Er überredete, als Wagner gekommen war, seinen Bruder Friedrich, die Mühlglocke schellen zu lassen, und dadurch den Vater aus seinem Schlafgemach zu der Stelle zu locken, wo der Mörder bereit stand, denselben mit tödlichen Streichen zu empfangen. Während des Mordgeschäftes selbst bewies er sich dadurch thätig, daß er dem Mörder, in der Absicht damit den Vater zu erschlagen, ein Holzscheit zureichte, welches auch zu diesem Zwecke, obgleich ungewiß mit welchem Erfolge, wirklich gebraucht worden ist. Und nachdem dem Mörder diese

Hülfe geleistet war, ging er zur Mühle hinaus, um zu spähen, ob kein Zeuge in der Nähe sey und die That in gehöriger Sicherheit vollbracht werden könne. Fast alle diese Handlungen (der nachfolgenden Begünstigungen zu geschweigen) sind einzeln genommen, Hülfleistungen des ersten Grades, wohin nach Art. 74. Thl. I. des Strafgesetzbuchs gerechnet wird, wenn ein Gehülfe „dem Hauptverbrecher über Art, Mittel, oder Gele„genheit der Ausführung Belehrung ertheilt, zufolge „welcher das Verbrechen auch wirklich ausgeführt worden „ist," oder „in dem Zeitpunkte der Ausführung „selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet hat, „entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupt„handlung selbst, oder durch Spähstehen Kundschaft„geben oder sonst auf irgend eine Weise." Konrad würde daher, selbst wenn er nicht als Miturheber zu betrachten wäre, schon wegen dieser Hülfeleistungen, nach Art. 75. Nr. 1. Thl. I. des Strafgesetzbuchs die Kettenstrafe oder wenigstens Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verwirkt haben.

III. Friedrich Kleinschrot,

obgleich eben so wie sein Bruder gegen den Vater erbittert, tritt erst am Tage des Verbrechens, so weit nämlich die aktenmäßigen Thatsachen reichen, unter den handelnden Personen auf. Mit Wagner stand er in keinem Verkehr, und will sich auch nicht bestimmt erinnern, daß ihm sein Bruder schon früher gesagt: Wagner habe sich gegen ihn erboten, ihren Vater wegzuräumen. Dagegen hat er das wiederholte Geständniß abgelegt: „Nach Ablesung des von ihm gefundenen Aufsazes, am 9ten August Morgens, sey zuerst von seiner Mutter, wie er wenigstens glaube, der Vorschlag gemacht worden: man solle den

Vater von dem Taglöhner wegthun lassen. Er habe zwar hierauf erwiedert: „o Mutter! wenn das geschieht, so ist „es ein rechtes Unheil; — ich ginge lieber fort, als daß „das geschieht.“ Allein auf die Gegenvorstellung seines Bruders: „er dürfe durchaus nicht fort, weil, wenn sie (die Brüder) fortgingen, ihr Vater ein liederliches Mensch heurathen, eine Menge Kinder herfezen, ihnen alles Vermögen durchbringen würde;“ und als auch seine Mutter geäussert: „es thue jezt nicht mehr anders gut; sie könnten es anders nicht mehr machen;“ — habe er endlich gesagt: „meinethalben! thut was ihr wollt; wenn „ihr meint, es ist so, so macht es so; mir ist al„les recht.“ Nachdem er den ganzen Tag über weiter nichts mehr von dieser Sache zu irgend Jemanden gesprochen, sey endlich Abends der Taglöhner Wagner in die Mühle gekommen, und habe von ihm verlangt, er solle die Mühlglocke schellen lassen, damit der Vater aus seiner Schlafstube herauskomme. Er habe sich dessen Anfangs geweigert, weil er gewust, daß sein Vater ohnehin immer bei Nacht in die Mühle gehe, und weil er gedacht, der Wagner könne bis dahin noch warten. Allein als dieser weiter in ihn gedrungen und sein Bruder Konrad ihm gesagt habe: „dieses könne er ja doch wohl thun,“ habe er nachgegeben, sey in die Mühle gegangen, und habe, um seinen Vater aus der Kammer herauszulocken, damit er von dem Taglöhner erschlagen werde, die Mühlglocke läuten lassen. Alsbald habe er gehört, wie die Thüre der Schlafkammer seines Vaters, nach dessen Gewohnheit, stark zugeschlagen werde. Er sey in der Mühle bei seinem Geschäft geblieben. Erst nach vollbrachter That sey er, von seinem Bruder dazu aufgefodert, mit Licht in die Küche gekommen, wo er seinen Vater mit dem Oberleib

auf den Herd hingesunken und noch etwas röchelnd gefunden habe."

Nach diesem Bekenntnisse scheint auch Friedrich eben so wie sein Bruder, als mittelbarer Urheber der That betrachtet werden zu müssen: weil er, in Folge der zwischen seiner Mutter und seinem Bruder statt gefundenen Berathung, dazu, daß der Taglöhner seinen Vater umbringe, seine Einwilligung gegeben, weil durch diese seine Bestimmung der gemeinschaftliche Beschluß zu Stande gekommen, kraft welcher Wagner zum Mord gedungen worden ist, und weil, bei der zwischen diesen Familiengliedern herrschenden Eintracht, in welcher ein Jedes seinen Willen dem Willen des Andern unterzuordnen und nichts zu unternehmen pflegte, was nicht von Allen gebilliget wurde, ohne seine Zustimmung, wie es scheint, die That nicht geschehen seyn würde. Die Richtigkeit dieser Ansicht im Allgemeinen vorausgesezt, würde der Umstand nichts ändern, daß Friedrich anfangs, während der Berathung, seinen Widerwillen gegen das Vorhaben der Übrigen zu erkennen gab. Denn, seiner anfänglichen Mißbilligung ungeachtet, hätte er zulezt dennoch seinen Willen mit dem Willen der Andern vereinigt, und da blos die Willensbestimmung zum Verbrechen entscheidend ist, so können dem Verbrecher die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche er anfangs in sich gehegt oder Andern mitgetheilt hatte, unmöglich zu statten kommen. Auch würde, unter jener Voraussezung, der Umstand unerheblich seyn, daß weder Friedrich, noch seine Mutter, dem Konrad ausdrücklich den Auftrag ertheilt haben, mit dem Taglöhner den Mordvertrag förmlich abzuschließen. Denn, abgesehen davon, daß, wie die Mutter und ihr Sohn Friedrich wenigstens jezt bestimmt wusten, Konrad wegen der Ermordung des Vaters mit

Wagner bereits in dem engsten Verkehr verflochten war, so galt der Gesammtbeschluß dieser Familienglieder, den Mord in der nächsten Nacht durch den Taglöhner vollziehen zu lassen, als eine unzweideutige Vollmacht für jeden unter ihnen, der es unternahm, die Ausführung jenes Beschlusses zu besorgen.

Allein diese Ansicht hält nicht wohl die Probe strenger Prüfung aus, und wurde daher auch von dem Criminalgerichtshofe nicht angenommen. Daß es der Zustimmung Friedrichs bedurft habe, wenn Wagner zum Morde gedungen werden sollte, daß ohne seinen Beitritt die That unterblieben seyn würde, ist eine Annahme, welche aus der unter diesen Familiengliedern bestandenen großen Einigkeit geschlossen wird, sonst aber nichts als dieses für sich hat, und sich daher zulezt in eine bloße Vermuthung auflöst, welcher noch dazu besondere Thatsachen entgegenstehen. Konrad, als der älteste, war der innigste Vertraute seiner Mutter; auf ihn warf sie zunächst ihre und der Ihrigen Sorgen, und er selbst stellt sich überall als denjenigen voran, der die gemeinsamen Angelegenheiten hauptsächlich zu leiten, für Andere zu denken, vor den übrigen zu handeln und zu sprechen habe. Friedrich steht überall nur als Nebenperson im Hintergrund, und verhält sich mehr leidend, als handelnd. Der von ihm gefundene und seiner Familie vorgelesene Aufsaz war freilich die nächste Ursache, welche für die Ermordung seines Vaters entschied; allein daß er bei der Aufsuchung und Vorlesung desselben die Absicht gehabt habe, solchen Ausgang der Berathungen herbeizuführen, dazu ist nicht der mindeste Grund vorhanden. Als der Antrag zu der Ermordung seines Vaters gemacht wurde, that er so wenig um denselben zu einem Beschluß zu bringen, daß er vielmehr denselben mißbilligte

und widerrieth und sogar erklärte, daß er in der Wahl, das väterliche Haus verlassen zu müssen, oder solchen Mord geschehen zu lassen, lieber für das erste sich entscheiden würde. Sein Bruder Konrad selbst erzählt, daß, als in der oberen Stube der Mord zur Sprache gekommen, Friedrich mehr als einmal ihm zugerufen habe: „laßt mich fort! laßt mich fort!" Zwar gab er zulezt, auf weiteres Eindringen seiner Mutter und seines Bruders, nach; aber nicht wie jemand der in die That selbst einwilligt, ihr Entstehen beabsichtigt, auf ihre Begehung durch seinen Beitritt mitzuwirken sucht, sondern wie einer, der, ohne an dem was Andere auf eigne Gefahr und Verantwortung beschließen, Antheil nehmen zu wollen, sich dem ihm fremden Beschlusse fügt, weil er diesen, seiner Meinung nach, doch nicht ändern kann. Nach seinem Bekenntnisse — und nach diesem allein ist er zu beurtheilen — bediente er sich blos der Ausdrücke: „meinethal„ben! thut was ihr wollt; wenn Ihr meint, es ist so, so „macht es so; mir ist alles recht." Mit diesen Ausdrücken gab er zwar seinen Widerspruch auf; willigte aber darum nicht ein, sondern schob vielmehr, ohne an der Entscheidung selbst Theil zu nehmen, die ganze Sache von sich hinweg auf seine Mutter und seinen Bruder. Daß er nicht bei seinem Widerspruch beharrte, daß er die Entscheidung über seines Vaters Leben oder Tod ganz dem Gutdünken der beiden andern, deren finster ernster Spruch sich ihm bereits kund gegeben hatte, frei überließ, daß er, der zu widersprechen verpflichtet war, und dessen beharrlicher Widerspruch von großem Gewicht hätte seyn müssen, sich mit allem zufrieden erklärte, was sie beschließen und ausführen würden: dadurch hat er allerdings die That befördert, nicht aber dieselbe mit beschlossen, noch durch seinen

für die Hervorbringung der That positiv determinirten Willen den Willen eines Andern hiezu bestimmt. Als mittelbare (intellectuelle) Urheber werden von dem Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 45. blos diejenigen bezeichnet, welche mit rechtswidriger (d. i. auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteter) Absicht, Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben." So wenig die Merkmale dieses allgemeinen Begriffs in dem Benehmen Friedrichs bei jener Familienberathung aufzufinden sind, eben so wenig ist seine Theilnahme unter eine der besondern Arten mittelbarer Urheberschaft zu bringen, welche in dem Art. 46. aufgezählt werden: „Wer „durch ausdrückliche Rathsertheilung, durch Auftrag, durch „Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Dro„hung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erre„gung oder Benuzung eines Irrthums den Vollbringer „der That zur Ausführung derselben bestimmt hat." Friedrich hat so wenig Rath zur Ermordung seines Vaters gegeben, daß er vielmehr davon abgerathen hat: er hat dazu Niemand beauftragt, noch hat er Jemand beauftragt, einem Dritten dazu den Auftrag zu geben; der Taglöhner wurde blos von Konrad gedungen, und dieser hat dazu von seinem Bruder weder Rath, noch Vollmacht, noch Befehl erhalten. Nach allem diesem würde daher Friedrich, wenn ihm nichts als jener Antheil an der Familienberathung zur Last läge, weit entfernt als Miturheber in Betracht zu kommen, nicht einmal als ein Gehülfe ersten Grades, sondern nur, nach Art. 76. Nr. III. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, als ein solcher, „der vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That Hülfe oder Förderung geleistet hat," mithin blos als Gehülfe zweiten Grades bestraft werden können.

Allein er hat späterhin noch durch eine andere Handlung an der Ausführung des Verbrechens selbst Antheil genommen. Als ihm in der Stunde der Vollstreckung des über den Vater gesprochenen Urtheils Wagner zumuthete, die Mühlglocke läuten zu lassen, suchte er sich anfangs noch in der bis jezt behaupteten Zurückgezogenheit eines blos leidenden Geschehenlassens zu halten; zwar nicht um den Mord zu verhindern, aber um nicht dabei mitzuwirken, und weil er meinte, daß seine Hülfe ohnehin überflüssig sey, verweigerte er sich jenem Ansinnen. Doch gab er zulezt der Überredung seines Bruders nach, und wurde dadurch, daß er in der Absicht, dem Mörder die Ausführung seines Vorhabens zu erleichtern, demselben die Gelegenheit zur Vollbringung der That früher herbeizuführen, seinen Vater durch das Läuten der Mühlglocke in die finstere Küche herabgelockt hat, gemäß Art. 74. Nr. III. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, ein Gehülfe des ersten Grades.

IV. Barbara Kleinschrot,

hatte, wie sie selbst gesteht, schon lange den Gedanken mit sich herum getragen, daß zur Rettung Aller, am Ende nichts anders übrig bleiben werde, als ihren Mann aus dem Wege zu räumen. Bereitwillig machte sie von dem Mittel Gebrauch, durch welches, nach den trüglichen Verheißungen Wagners und seiner Frau, ihr Mann, mittelst heimlich wirkender magischer Kräfte, um das Leben gebracht werden sollte. Daß der Taglöhner Wagner geneigt sey, ihren Ehemann auch auf andere Weise auf die Seite zu schaffen, wuste sie ebenfalls schon lange, ohne daß sie dagegen irgend einen Widerspruch eingelegt hätte. An ihrem lang gehegten Wunsch und Willen, daß der

Vater ihrer Kinder auf was immer für eine Weise um das Leben komme, hat es ihr daher nicht gefehlt.

Daß sie am 9ten August mit ihren Söhnen über den Tod ihres Mannes zu Rathe gegangen und zu dem Vatermord ihre Einwilligung gegeben habe, wird von ihr selbst nicht in Abrede gestellt. Darüber: ob sie zuerst den Vorschlag dazu gemacht, oder ob derselbe von einem der Söhne ausgegangen sey? ob sie, nachdem der Mord schon beschlossen gewesen, ihrem Sohne Konrad ausdrücklich gesagt: er möge nun hingehen, und die Sache mit dem Taglöhner abmachen? hierüber weiß sie, bei ihrem schwachen Gedächtnisse, nach so langer Zeit, mit Bestimmtheit nichts auszusagen; wiewohl sie zugibt, daß es wohl wahr seyn möge, wenn es von ihren Söhnen behauptet werde. Auch weiß sie sich der Worte, deren sie sich bei Erklärung ihrer Einwilligung in den Mord ihres Ehemannes bedient hatte, nicht mehr genau zu entsinnen. Doch stimmen alle ihre Bekenntnisse darin mit einander überein, daß sie im Jammer über die nahe Gefahr, von ihren Söhnen getrennt, in Folge einer Scheidung von der Mühle gejagt und einer Buhlerin aufgeopfert zu werden, ihren Söhnen erklärt habe: „daß es ihr recht sey, wenn der Taglöhner ihren Mann umbringe." Nach ihrer Antwort auf das 18te Fragstück ihres Schlußverhörs will sie gesagt haben: „wenn „es nicht anders ist, und es thut durchaus nicht gut, so „ist es mir recht, wenn der Taglöhner meinen Mann um „das Leben bringt oder wegthut." Daß ihre Einwilligung den Ausschlag für den Mord gegeben habe, daß in ihr die lezte bewegende Ursache des von ihren Söhnen und von Wagner verschuldeten Verbrechens zu suchen sey, gesteht sie selbst bei sehr vielen Gelegenheiten, und fast immer mit denselben Worten: „wenn es mir nicht recht

„gewesen wäre, wäre es nicht geschehen; aber „recht ist es mir gewesen, und ich habe dieses „auch meinen Söhnen gesagt.“ Daß so gewiß Wagner den Mord nicht vollbracht hätte, wäre er nicht dazu von Konrad gedungen worden, eben so gewiß Konrad den Wagner dazu nicht würde gedungen haben, wenn nicht seine Mutter in den Mord eingewilligt hätte, geht nicht blos aus ihrem eignen Geständnisse, sondern noch aus vielen andern Umständen unzweifelhaft hervor. Die Mutter bildete den Mittelpunkt der Parthei, welche der alte Müller durch seine Aufführung wider sich in seinem eignen Hause geschaffen hatte. Nicht ihr Verstand, aber ihr Ansehen als Mutter, die kindliche Theilnahme an dem Unglück der Leidenden, der gemeinschaftliche Haß gegen den Vater, dessen Mißhandlungen und Laster vor allen übrigen sie zu büßen hatte, verschafften ihr diese Stelle unter den Ihrigen. Ihr Konrad war ihr, wie sie selbst sagt, der Liebste unter ihren Kindern, weil auch er an ihr mit der größten Liebe hing und alles ihr zu Gefallen that. An dem verhängnißvollen Vormittage, den 9ten August, war es nun zunächst nicht eine Angelegenheit der Söhne, sondern vielmehr der Mutter, welche die Berathung über den Tod des alten Müllers herbeiführte. Daß dieser die Söhne aus seinem Haus zu entfernen suchte, konnten diese, so weit jenes Vorhaben nur ihre Person berührte, nicht so hoch in Anschlag bringen, daß sie deshalb des Vaters Tod beschlossen hätten; denn sie selbst würden, wie sie mehrmals versichern, schon früher nur gar zu gern diesem unseligen Vaterhause den Rücken gekehrt haben. Aber daß, wenn sie weggeschafft wären, ihre Mutter ganz hülflos den grausamen Miß-

handlungen des Vaters Preis gegeben seyn würde; daß sie in ihren alten Tagen noch geschieden, von ihrem Herde verjagt werden und einer verächtlichen Dirne ihren Plaz einräumen sollte: das war es, was die Mutter selbst in den tiefsten und lautesten Jammer, ihre Söhne in ungewöhnliche Bewegung brachte. Ihre, der Mutter, Angelegenheit war es daher vor allen, welcher diese Familienberathung galt; ihr vor allen wurde der in dem Schlafzimmer des Vaters gefundene Aufsaz vorgelesen; ihre Gefühle, Wünsche, Ansichten waren es, welche vor allem andern in Erwägung kamen; ihr erklärter Wille war es, welcher, wohin er sich auch lenken mochte, den Ausschlag geben muste. Daß Konrad, welcher, wie seine Mutter selbst umständlich angibt, ihr alles vertraute und mit der kindlichsten Ergebenheit sich stets nach ihrem Willen richtete, für sich allein, aus eignem Willen, die Ermordung ihres Ehemannes auf sich genommen haben würde, ist schon nach diesem Verhältnisse ganz unglaublich. Von dem ersten Zeitpunkt an, wo diese Begebenheit sich zu entwickeln begann, sieht man Konrad mit der Mutter in vertraulichem Gedankenwechsel über den Vatermord. Er verkehrte zwar in Abwesenheit der Mutter mit Wagner; aber die Mutter wurde durch seine Berichte mit in das Vertrauen gezogen. Das Anerbieten eines Zaubermittels wurde zwar von Konrad willig angenommen; aber nicht eigenmächtig in Vollzug gesezt, sondern dem Willen der Mutter anheimgestellt, die es denn auch war, welche die Strümpfe, mittelst welcher ihr Ehemann heimlich getödet werden sollte, den Wagnerischen Eheleuten ausgeliefert hat. So empfing der Haß gegen den Vater von der noch mächtigeren Liebe zu der Mutter seine Gesetze. Als Konrad am 9ten August in die obere Stube trat, wo Friedrich

seiner Mutter den Aufsaz des Vaters vorlas, war der Mord noch keineswegs beschlossen; es war nur das Mittel dazu, für den möglichen Fall eines künftigen Beschlusses, in der wiederholt erklärten, und bereits bethätigten Geneigtheit Wagners, von Konrad vorbereitet worden. Nun erst kam die große Frage: ob man sich jezt dieses Mittels bedienen solle? in ernstliche Berathung. Friedrich hatte die Entscheidung blos seiner Mutter und seinem Bruder anheimgestellt. Aber die Mutter hatte ihre Einwilligung zum Morde ihres Mannes bereits gegeben; sie hatte, nebst Konrad, ihrem Friedrich, der lieber aus dem Hause weichen als einen Vatermord geschehen lassen wollte, zugeredet zu bleiben und in ihr Vorhaben mit einzuwilligen; und nachdem sie, um deren Interesse es sich hauptsächlich handelte, dem ihr ganz ergebenen Sohne Konrad erklärt hatte: „ihr sey es recht, wenn der Taglöhner ihren Mann auf die Seite schaffe," wurde von Konrad gethan, was gethan werden muste, um, dem erklärten Willen der Mutter gemäß, den Taglöhner zum Vollzug seines Anerbietens zu bewegen. Daß Konrad, theils wegen seines persönlichen Hasses gegen den Vater, theils aus Liebe gegen seine Mutter, in sich selbst schon lange das Verlangen nach dem Tode seines Vaters trug, ist unläugbar; aber diese Neigung und dieses Verlangen ging erst, durch die von seiner Mutter erklärte Einwilligung, in den Entschluß über, den Vater in der folgenden Nacht durch offene Gewalt von dem Taglöhner umbringen zu lassen. Als diejenige, welche „mit rechtswidriger Absicht" ihren Sohn „zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen hat," ist sie daher, nach Art. 45. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, mittelbare Urheberin des Verbrechens, und zwar, nach Art. 46.,

Urheberin durch Auftrag. Daß ſie nicht ſelbſt den Wagner gedungen oder beauftragt hat, ändert nichts. Wer einen Andern zu einer Handlung beſtimmt, durch welche dieſer als mittelbarer Urheber ein Verbrechen begeht, befindet ſich nicht weniger im Falle des Geſetzes. Die Inquiſitin behauptet zwar, gegen Konrads Ausſage, ſie könne ſich nicht beſtimmt entſinnen, ihm geſagt zu haben: „er möge nun hingehen und die Sache mit dem Taglöhner abmachen.“ Allein dieſer Erklärung bedurfte es nicht. Da ſie wuſte, daß Konrad mit dem Wagner lange ſchon in Verkehr geſtanden, und dieſer ſich zum Mord geneigt erklärt habe; da ſie wohl wuſte, daß Konrad (was er ohnehin während der Berathung geäuſſert) es für räthlich halte, von dem Anerbieten des Taglöhners Gebrauch zu machen: ſo war ſchon in den Worten: „mir iſt es recht, wenn ꝛc.“ der Auftrag an Konrad enthalten, nunmehr den Mord durch ſeinen Vertrauten ausführen zu laſſen. Die Frage: ob? war durch die Erklärung der Mutter: mir iſt es recht ꝛc. — entſchieden; nur die Art und Weiſe blieb dem Sohne überlaſſen. Daß ſie, wie einmal von ihr behauptet wird, ſich der Worte bedient haben will: „wenn es nicht anders iſt, und es thut durchaus nicht gut, ſo iſt es mir recht ꝛc. kann ihr eben ſo wenig zu ſtatten kommen. Denn eben der Umſtand, daß es jezt mit der Mutter und den Söhnen, wie ſie glaubten, auf das Äuſſerſte gekommen war: dieſes war es ja eben, was ſie Alle ſo ſehr in Jammer und Aufruhr verſezte. An der Hülfe des Gerichts verzweifelten ſie; die freiwillige Entfernung der Söhne, vollendete nur, wie ſie alle einſahen, das Unglück der Mutter; die Vorausſezung, daß nichts übrig bleibe, als entweder das gröſte Unglück über ſich ergehen zu laſſen, oder den Urheber deſ-

selben aus dem Wege zu räumen, stand daher unter ihnen als eine ausgemachte Wahrheit fest. Diese Überzeugung, welche sich aus ihren Berathungen bald ergeben hatte, wirkte selbst auf Friedrich in so weit, daß er, als ihm die Mutter und Konrad die Lage der Sache vorstellten, seinen anfänglichen Widerspruch gegen die Ermordung des Vaters, zugleich mit dem Gedanken die Seinigen zu verlassen, aufgab. Jene Worte der Mutter, gesezt sie hätten genau so wie angegeben wird gelautet, konnten daher im Zusammenhange mit allen Umständen, unter welchen sie gesprochen wurden, keinen andern Sinn haben, in keinem andern Sinn gegeben und genommen werden, als: da es nicht anders ist, und es durchaus nicht gut thut, so ic. Wer einem Andern gegenübersteht, von dem er weiß, daß er nur noch seines Winkes gewärtig ist, um ein Verbrechen zu verüben, und zu diesem sagt: „wenn es nicht anders ist, und es so seyn muß, so ist es mir recht, daß die That geschieht" wird doch wohl nicht blos wegen dieser Redeform gegen die Folgen in Schuz genommen werden können, welche die darin niedergelegte unzweideutige Willenserklärung begründet.

Daß übrigens diese Inquisitin, ihrer beschränkten Geisteskräfte ungeachtet, keineswegs der Zurechnungsfähigkeit ermangele, ist durch ärztliches Gutachten erwiesen.

Die bisher entwickelten Ansichten, hinsichtlich der Art der Theilnahme, deren sich Kleinschrots Ehegattin an dessen Ermordung schuldig gemacht, sind übrigens nicht dieselben, welche der erkennende Criminalgerichtshof, gegen den Antrag seines Referenten, seiner Entscheidung zum Grunde gelegt hat. Jener betrachtete die Anna Barbara blos als Gehülfin zweiten Grades und stellte sie daher auf eine weit niedrigere Stufe der Strafbarkeit

ſelbſt hinter ihren Sohn Friedrich. „Da," heißt es in den Entſcheidungsgründen, „zwiſchen der Inquiſitin und „ihren Söhnen ein Komplott nach deſſen geſetzlichem Be„griff nicht beſtand; da nicht bewieſen iſt, daß die Inqui„ſitin es geweſen, welche nach Vorleſung des Aufſazes ih„res Ehemannes den Rath gegeben habe, ihren Ehemann „durch den Taglöhner umbringen zu laſſen; da eben ſo „wenig bewieſen iſt, daß ſie ihrem Sohne Konrad den „Auftrag gegeben habe, den Taglöhner hiezu zu dingen „und da ſie ſich, nach Entfernung ihrer Söhne aus der „obern Stube, in Bezug auf das Verbrechen nicht weiter „thätig gezeigt hat: ſo kann ſie nur für eine Gehülfin „zweiten Grades ſtrafrechtlich erachtet werden, und ſie „wurde dieſes dadurch, daß ſie durch ihre Äuſſerung, mit„telſt welcher ſie in die That willigte, wenn ſolche von ih„ren Söhnen für nothwendig erachtet würde (?), dieſelbe „beförderte. Es geſchah dieſes von ihr, nachdem ſie lange „zuvor ſchon ihre Gedanken auf Nachſtellungen nach dem „Leben ihres Ehemannes gerichtet gehabt hatte, alſo mit „Vorbedacht; und ob ſie gleich bis zum Momente der „Thatverübung Zeit und Gelegenheit hatte, ſolche durch den „bloßen Widerruf ihrer Einwilligung zu ver„hindern, ſo that ſie dieſes gleichwohl nicht."

Die Strafe, welche den vier Hauptverbrechern, nach Verſchiedenheit der Art und des Grades ihrer Mitwirkung zur That, rechtlich zuzuerkennen war, ergibt ſich, nach den klaren Beſtimmungen des baieriſchen Strafgeſetzbuches, bei einmal feſtſtehenden Vorderſäzen, nach den einfachſten Folgerungen.

Da der Thatbeſtand der Tödung überhaupt, hinſichtlich des weſentlichen Punktes, daß die dem alten Kleinſchrot zugefügten Mißhandlungen wirkende Urſache ſeines

Todes gewesen seyen, rechtlich nicht erwiesen, sondern zweifelhaft geblieben war; so konnte gegen keine der angeschuldigten Personen auf die Todesstrafe erkannt werden.

Durch übereinstimmendes, mit allen Erfodernissen der Rechtsgültigkeit versehenes Geständniß der Angeschuldigten, ist jedoch zu vollkommener rechtlicher Gewißheit gebracht, daß der Verstorbene durch Wagner, in mörderischer Absicht, Mißhandlungen erlitten hat, welche, wenn sie auch nicht den beabsichtigten Tod zur Folge gehabt hätten, ihn selbst und diejenigen, die in gleicher Absicht als intellectuelle Urheber seinen Willen zu solcher That bestimmt haben, des Versuchs, und zwar des nächsten Versuchs schuldig machen würden *). Der zum Mord gedungene Taglöhner hat, abgesehen von dem Erfolge seines Unternehmens, die Haupthandlung selbst, aus welcher der gesetzwidrige Erfolg entstehen sollte, in einer fortgesezten Reihe verschiedenartiger Mißhandlungen geendigt; er hat alles was an ihm war vollzogen, um den von ihm beabsichtigten Mord zu vollbringen; nichts fehlt als die juridische Gewißheit, daß der Erfolg seiner Absicht wirklich entsprochen habe; es sind demnach alle Eigenschaften des von den Lehrern des gemeinen Rechts sogenannten delicti perfecti vorhanden, welches jedoch in dem Strafgesetzbuche von dem Versuche nicht gesondert, sondern, nach Art. 61. Thl. I. dem nächsten Versuche gleichgestellt wird.

Da nach Art. 60. Thl. I. des Strafgesetzbuchs bei Verbrechen, deren ordentliche Strafe der Tod ist, der

---

*) Es kann dieses in gewisser Beziehung zur Erläuterung desjenigen dienen, was in Feuerbachs Lehrbuch, neunter Auflage, §. 97. über die Milderung der Strafe bei unvollständigem Thatbestande gesagt ist.

nächste Versuch mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bedroht wird: so konnte gegen diejenigen, welche bei diesem Verbrechen auf was immer für eine Weise als Urheber in Betracht kamen, nur auf eine dieser beiden Strafen, und, da es hier theils einem Lohnmord, theils einem Gatten- und Vatermorde galt, nur auf die schwerste von beiden, auf die Kettenstrafe erkannt werden.

Die Strafe der Gehülfen ersten oder zweiten Grades, welche, gemäß Art. 75. Nr. II. und Art. 77. Nr. II. Thl. I. des Strafgesetzbuchs nach der den Urhebern zuzuerkennenden Strafe stufenweis zu bemessen ist, ergab sich hiernach ganz von selbst.

Diesen Grundsäzen gemäß, wiwohl zum Theil auf Vorausseżungen, die nicht ganz mit den oben entwickelten Ansichten zusammenstimmen, erkannte der in dieser Sache zuständige Criminal-Gerichtshof: daß

1) Adam Wagner und Konrad Kleinschrot zur Kettenstrafe (lebenswieriger, mit bürgerlichem Tod, und vorhergehender öffentlicher Ausstellung verbundener, einsamer Gefangenschaft in schweren Ketten mit Kugel),

2) Friedrich Kleinschrot, als Gehülfe ersten Grades, zu fünfzehnjährigem Zuchthause,

3) die Mutter, Anna Barbara Kleinschrot, als Gehülfin zweiten Grades, mit Rücksicht auf mehre Milderungsgründe, zu achtjähriger Zuchthausstrafe, zu verurtheilen sey.

Als Nebenpersonen stellen sich nach der Betrachtung dar:

V. Margaretha Kleinschrot,

die älteste Tochter, gebohren am 26ten Mai 1794 folg-

lich zur Zeit der That, 23 Jahre alt. An der Berathung und dem Beschlusse des Vatermordes hat dieselbe, sowohl nach ihrer eignen Versicherung, als nach dem Geständnisse ihrer Mutter und Brüder nicht Theil genommen. Als schon die Sache entschieden war, und Friedrich so eben das obere Zimmer verließ, kam sie zufällig mit ihrer jüngern Schwester in dasselbe, wo noch Konrad und ihre Mutter, diese in der Nebenkammer, sich befanden. Hier machte ihr nun, wie sie gesteht, ihr Bruder die Eröffnung: daß der Taglöhner ihren Vater wegthun wolle. Sie versichert, ihm darauf erwiedert zu haben: „laßt das nicht „thun. Wenn unser Vater auch keinen guten Lebenswandel führt, so hat er dieses dereinst zu verantworten, und „er hat uns ja doch etwas erworben. Laßt unsern Vater gehen und überlaßt es seinem eignen Gewissen, wenn „er nicht recht gethan hat.“ Konrad habe dagegen versezt: „Du magst recht haben; es möchte schon am besten seyn, wenn wir den Vater gehen ließen; aber was soll unsere arme Mutter anfangen?“ — Als ihr Bruder Abends von der Streu nach Haus gekommen, habe er ihr vertraut: der Taglöhner wolle ihren Vater noch in dieser Nacht wegthun; worauf sie auch jezt wieder ihm geäussert habe: „laßt das nicht thun; der Taglöhner ist ein schlechter Mensch, der Euch nur in das Unglück bringen wird, „um Geld zu bekommen.“ Konrad habe jedoch erwiedert: „der Taglöhner kann ja, wenn er es thut, nichts sagen; er würde sich ja selbst um das Leben bringen.“ — Weiter habe sie nun nichts mit ihrem Bruder gesprochen. Auch habe sie immer noch nicht fest geglaubt, daß es wirklich zur Ausführung kommen werde, weil ihr Bruder nur gesagt: „der Taglöhner wolle ihn in dieser Nacht wegthun,“ nicht aber: „der Vater werde von ihm wirklich

weggethan werden.“ Als aber um 10 Uhr, da sie und ihre Schwester noch mit dem Schuhpuzen beschäftigt gewesen, Konrad zu ihnen heraufgekommen sey und ihnen gesagt habe: „Mädels! macht, daß ihr ins Bett kommt: seyd ihr noch nicht fertig?“ Da sey sie von einer fürchterlichen Angst überfallen worden; denn jezt habe sie vermuthen können, daß es wirklich Ernst sey und ihre wiederholte Abmahnung keinen Eingang gefunden habe. Nicht auf das Geheiß ihres Bruders, sondern als sie ihre Arbeit beendigt, habe sie sich, wie gewöhnlich, mit ihrer Schwester zu Bette gelegt. Sie beide seyen schon in Schlaf versunken gewesen, als das Geschrei ihres Vaters sie, zu ihrem gröſten Entsezen, wieder aufgeweckt habe. Über die ganze Sache habe sie in der Folge weder mit ihren Brüdern noch mit ihrer Mutter gesprochen; auch sey sie am folgenden Tag weder in die Küche noch in die Schlafkammer ihres Vaters gekommen, sondern, weil es ihr gegrauet, auf den Helenen-Markt gegangen. — Wäre ihr Bruder ihr gefolgt, so würde die That unterblieben seyn. Allein die Brüder hätten nie auf ihre Schwestern geachtet; noch sich von ihnen etwas einreden lassen, und sie bei jeder Gelegenheit mit der Bemerkung abgefertigt: „was versteht ihr davon! Weibsbilder wissen nichts.“ Gern hätte sie ihrem Vater das Vorhaben entdeckt; allein sie habe sich vor dem Taglöhner gefürchtet, der als böser Mensch sich leicht an ihr hätte rächen und sie aus der Welt schaffen können.

Jeder Unterthan ist, nach Art. 78. des Strafgesetzbuchs, schuldig, „Verbrechen oder Vergehen, welche „in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, „oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, „entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten „Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch ge-

„fährdeten Person, und, im Falle der Unthunlichkeit „des vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen „Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht „habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn „selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhin„dern.“ Wer dieser allgemeinen Bürgerpflicht entgegenhandelt, wird als ein Gehülfe dritten Grades betrachtet, und „wenn erwiesen ist, daß dieser Verbindlich„keit wegen eines eignen unmittelbaren oder mit„telbaren Interesses an Entstehung der straf„baren That zuwider gehandelt worden,“ (unter den Voraussezungen des vorliegenden Falles) mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft.

Die Inquisitin zeigte nun freilich, ihrer Abmahnungen ungeachtet, ein Benehmen, wie es nur von einer Tochter zu erwarten ist, welcher die Gefühle kindlicher Liebe gegen ihren Vater fremd geblieben sind. Obgleich sie weiß, daß jezt der Mörder im Hause ist, der ihrem Vater das Leben nehmen wird, schläft sie, ihrer unbeschreiblichen Ängsten ungeachtet, ruhig ein, läßt sich erst durch das Jammergeschrei des Vaters aus ihrem Schlafe wecken, bleibt gemächlich im Bette liegen und bekümmert sich auch nachher nicht weiter um dessen Schicksal. Allein diese Erwägungen gehören blos vor einen Richterstuhl der Sittlichkeit und des Gewissens. Ein blos bürgerlicher Gerichtshof konnte diese Person nicht strafbar finden. Zur Anzeige war sie, nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 79. nicht verbunden, weil sie durch diese ihre leiblichen Brüder und ihre eigne Mutter des versuchten Gatten- und Vatermordes hätte beschuldigen müssen. Durch Herbeirufung oder Herbeiholung fremder Hülfe — welche überdies auf dieser einsamen Mühle, wenigstens in der Nacht, nicht

einmal möglich war — würde sie ebenfalls Mutter und Brüder verrathen haben; und das eben angeführte Gesetz muthet den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, leiblichen Geschwistern u. s. w. so wenig obrigkeitliche Anzeige, als „solche verhindernde Handlungen zu, welche diese Anzeige zur Folge haben würden." Durch Warnung ihres Vaters konnte sie wohl am sichersten wirken, und eine liebende Tochter hätte es daran, auf jede Gefahr, nicht fehlen lassen. Allein sie hatte alsdann für ihre Person den Bösewicht Wagner, für ihre Mutter und Brüder nicht blos die Wuth ihres Vaters, sondern auch die Einschreitungen der Gerechtigkeit gegen die Ihrigen zu fürchten, da sie voraussezen durfte, daß ihrem Vater solch ein Ereigniß ganz erwünscht seyn müsse, um auf dem kürzesten und sichersten Weg seiner Frau und seiner Kinder los zu werden. Noch standen ihr freilich manche andere Mittel zu Gebot, welche mit Gefahr weder für sie, noch für ihre Verwandte verbunden waren; sie konnte bei ihrer Mutter, bei ihrem Bruder Friedrich sich für ihren Vater verwenden; sie konnte für ihres Vaters Leben dringend bitten, mit der Anzeige wenigstens drohen und dergl. Von allem diesem versuchte sie nichts, um dem Mord, so viel an ihr lag, entgegen zu wirken. Allein sie hatte mehrmals, sie hatte ernstlich ihrem Bruder Konrad abgerathen, und konnte, zumal bei der Beschränktheit ihres Geistes, nun wohl glauben, bereits alles gethan zu haben, was in ihrem Vermögen stand. Daß andere Schritte nichts mehr helfen würden, durfte sie als Mädchen ihren Brüdern gegen über, allerdings voraussezen. Auch muß man ihr — da ihr Bekenntniß nicht getheilt werden darf — auf ihr Wort es glauben, daß sie davon, daß in dieser Nacht der Mord wirklich vollbracht werden solle, erst in

dem Augenblick die sichere Überzeugung erlangt habe, als Konrad hinauf gekommen, um sie und ihre Schwester in das Bett zu schaffen: ein Zeitpunkt, wo ein Versuch, die bevorstehende That unter den gesezlichen Bedingungen noch zu verhindern, ohnehin nicht mehr möglich war.

Durch die Aussage eines unverdächtigen Zeugen ist zwar zur Hälfte erwiesen, daß die Inquisitin, als es bekannt geworden, die Hopfengärtner sey von ihrem Vater geschwängert, sich gegen diesen so aufgebracht erwiesen, daß sie ihm nicht nur harte Vorwürfe darüber gemacht, sondern auch, als dieser auf sie zugegangen, eine Ofengabel herbeigeholt und dieselbe mit den Worten gegen ihren Vater gerichtet habe: „alter Spizbube! wenn du hergehst, stoße ich sie dir in den Ranzen.“ Daraus scheint denn allerdings hervorzugehen, daß sie, gleich den übrigen, ebenfalls an der Ermordung ihres Vaters ein Interesse gehabt habe. Allein sie selbst läugnet jenen Umstand beharrlich, indem sie erzählt: „als damals ihr Vater mit ihren Brüdern gerauft, habe sie diesen zugerufen: „laßt den Va„ter gehen; er wird seinen Lohn schon bekommen,“ worauf ihr Vater mit den Worten auf sie zugefahren sey: „ich „will dir einen Lohn geben, daß die Sonne durch dich „hindurchscheinen soll.“ Sie sey nun in die Küche und von da in die Tenne gesprungen, ohne mit einer Ofengabel zurück zu kehren; diese Beschuldigung sey eine offenbare Lüge.“ Aber selbst die Wahrheit jener Zeugenaussage vorausgesezt, so kann daraus hinsichtlich des an ihrem Vater verübten Banditenmordes durchaus nichts gefolgert werden. Denn, wenn sie auch einmal in dem frischen Gefühl bitterer Kränkung, welche der Vater seiner Familie zugefügt, in der Hize eines allgemeinen Streites, zum Theil zu ihrer Selbstvertheidigung, gegen ihren Vater drohend ein lebens-

gefährliches Werkzeug entgegen gehalten hätte: so würde dieses noch keineswegs die Vermuthung begründen, daß sie bei kaltem Blut Gedanken und Wünsche für des Vaters gewaltsamen Tod gehegt habe, daß es ihr recht gewesen, wenn ihr Vater entleibt, von ihren Brüdern ermordet, meuchelmörderisch durch einen Banditen ermordet werde. Solche Vermuthung, wäre sie an sich begründet, hatte sie genügend durch die That selbst widerlegt. Ihren Widerwillen gegen ein solches Unternehmen bewieß sie unzweifelhaft, indem sie ihren Bruder mehrmals von solchem Unternehmen abzubringen suchte. Auch hatte sie ohnehin keine Ursache mit ihrer Mutter und ihren Brüdern gleichen Haß gegen ihren Vater zu theilen. Sie war, wie sie versichert, dessen Lieblingskind, hatte von ihm noch nie einen Schlag bekommen, und war keiner der groben Mißhandlungen ausgesezt, welche ihre Brüder zu erfahren hatten.

Aus diesen Gründen möchte wohl die Inquisitin ein von der Strafe freisprechendes Urtheil zu erwarten berechtigt gewesen seyn. Der Gerichtshof erkannte jedoch: „daß „die Untersuchung gegen Margaretha Kleinschrot, „hinsichtlich der ihr angeschuldigten Theilnahme, insbesondere der Hülfeleistung dritten Grades, wegen mangelnden Beweises einzustellen sey.“

VI. Kunigunda Kleinschrot,

ist am 3ten September 1799 gebohren, und war zur Zeit der That 17 Jahre 11 Monate alt. Sie stand in demselben guten Ruf wie ihre ältere Schwester, befand sich aber, als sie zur Untersuchung gezogen wurde, ausserehelich schwanger. Der Untersuchungsrichter machte über sie die Bemerkung, daß sie von beschränkteren Geistesfähigkeiten zu seyn schiene als ihre Schwester.

Als die jüngste von allen war sie an dem entscheiden-

den Tage von keiner der Hauptpersonen weder zu Rath, noch in das Vertrauen gezogen worden. Sie befand sich jedoch am mehrmals erwähnten Vormittage, nachdem bereits der Beschluß gefaßt gewesen war, mit ihrer Schwester in der obern Stube, und hörte zufällig, ohne daß die Rede an sie gerichtet war, wie Konrad ihrer Schwester eröffnete, daß der Taglöhner ihren Vater wegräumen wolle. Sie hörte auch, wie ihre Schwester dieses Vorhaben mißbilligte; allein sie selbst sagte nichts dazu, weil man sie, wie sie sich ausdrückt, gar nicht recht habe zuhören lassen und sie daher an der Sache keinen Antheil genommen habe. Abends im Kühstall sagte ihr ihre Schwester, daß der Taglöhner noch in dieser Nacht den Vater wegthun wolle, worauf sie äusserte: „ach Gott! das soll „man nicht thun, das ist nicht recht.“ Mit ihren Brüdern sprach sie nicht darüber. Als gegen 10 Uhr Konrad hinauf gekommen war, und sie ermahnte, schlafen zu gehen, begab sie sich in ihr Bett, doch, wie sie versichert, nur darum, weil sie ohnehin mit ihrer Arbeit fertig gewesen sey. Auf die Frage: warum sie die That nicht zu verhindern gesucht? antwortete sie: „ich habe eben nicht ge„traut, und habe geglaubt, daß, wenn ich es verhindere, „meine Brüder, meine Mutter oder der Taglöhner mir „etwas thun könnten.“

Alles was ihrer Schwester Margaretha zu statten kommt, findet noch weit mehr bei ihr Anwendung. Sie, die jüngste, von Niemand beachtete Tochter des Hauses, konnte, so entsezlich ihr auch die That vorkommen mochte, bei ihren beschränkten Geisteskräften, gewiß nicht den Gedanken fassen, daß sie (wie das Gesetz sich ausdrückt) „Mittel in ihrer Macht habe,“ gegen den Willen ihrer mit

einem gedungenen Mörder vereinten Familie, deren Vorhaben, ohne eigne Gefahr, zu vereiteln.

Kunigunda wurde auch von aller Strafe freigesprochen.

VII. Anna Wagner,

evangelischer Religion, zur Zeit der That 41 Jahre alt, Tochter von Taglöhnersleuten, Mutter von 4 Kindern, von welchen 2 ihrem ersten Manne angehören, wird als eine arbeitsame häusliche Frau geschildert, welcher nichts Böses nachgesagt werden könne. In der Geschichte dieses Vatermordes tritt sie zum erstenmal bei dem vermeintlichen Zaubermittel auf, womit ein, wenigstens von den Müllersleuten ernstlich gemeinter, Versuch gegen das Leben des alten Schwarzmüllers gemacht werden sollte. Sie war es, welche den bösen Wünschen der Barbara Kleinschrot mit der Hoffnung eines solchen Mittels schmeichelte, und diese trüglicher Weise in den Glauben versezte, daß dasselbe wirklich von ihr in Anwendung werde gebracht werden. Daß diese Handlung nicht als Versuch der Tödung, am wenigsten von ihrer Seite, betrachtet werden könne, ist einleuchtend. Selbst das Daseyn eines Betrugs ist nicht juridisch gewiß; da sie behauptet, daß sie der alten Müllerin jenes angebliche sympathetische Mittel nur darum, um dieselbe einstweilen zu beruhigen, vorgespiegelt habe. Eben so wenig darf jene Handlung mit dem später vollbrachten Mord in Verbindung gesezt und als eine Art Hülfleistung betrachtet werden. Mag die Dienstwilligkeit der Wagnerin dazu beigetragen haben, in der alten Kleinschrot den Gedanken an Ermordung ihres Ehemannes zu nähren — wofür jedoch eben so wenig Gründe vorhanden sind, als für das Gegentheil — so kann wenigstens die

Absicht, einen wirklichen Mord zu fördern bei demjenigen nicht vorausgesezt werden, der einen Andern, welchem die Tödung Ernst ist, durch ein ganz unschädliches Mittel wissentlich hintergeht: wenigstens liegt in solcher Handlung nicht der mindeste Grund jene Absicht zu vermuthen.

Daß Anna Wagner von den frühern Verhandlungen Konrads mit ihrem Ehemann nichts wuste, und, von der Bereitwilligkeit des lezten, die Mordgedanken der Müllersleute in Vollzug zu bringen, nicht eher etwas erfuhr, als am Abend des 9ten August, nachdem ihr Mann von der Feldarbeit zurückgekehrt war: darüber stimmen ihre Behauptungen mit denen ihres Mannes genau zusammen. Wahrscheinlich veranlaßt durch Konrads Auffoderung: Wagner möge doch auch noch zuvor mit seiner Frau die Sache überlegen, — entdeckte ihr derselbe damals, daß ihm die Müllersleute den Antrag gemacht hätten, den Alten abzuthun und — wie sie anfangs übereinstimmend mit ihrem Mann behauptet, späterhin aber erst einige Tage nachher erfahren haben will — daß ihm für diese Arbeit 200 fl. versprochen worden seyen. Sie rieth ihm dieses Vorhaben ab und zwar, wie Wagner angibt, mit den Worten: „das wäre schon recht; du wirst dich aber da in „etwas hineinbringen, was dich hundertmal reuen wird.“ Hierauf ging sie mit ihrem Mann in die Mühle hinüber und genoß mit dem Schwarzmüller und seiner Familie das Abendbrod. Sie habe hiebei, sagt sie, den Alten darauf angesehen (nämlich, daß er von den Seinigen durch ihren Ehemann ermordet werden solle) aber ihm nichts sagen dürfen, weil sie gefürchtet, daß Leute die im Stande seyen, so schlechte Gedanken zu fassen, ihr dasselbe thun könnten. Als späterhin Konrad in das Taglöhnerhaus gekommen,

um ihrem Ehemann Kunde zu bringen und ihn zur That abzurufen, habe sie nicht nur ihrem Manne dringend abgerathen zu folgen, ihn aufgefodert, sich in sein Bette zu legen, und ihm, ehe sie sich selbst schlafen gelegt, das Versprechen abgenommen, nicht zur Mühle hinüberzugehen; sondern sie habe sich auch bei dieser Gelegenheit gegen Konrad selbst nachdrücklich erklärt, und ihm gesagt: die Sache gehe nicht an, und sie lasse ihren Mann nicht hinunter. Wagner behauptet ebenfalls, daß auch noch zu dieser Zeit seine Frau ihm abgemahnt, und von ihm verlangt habe, er solle in sein Bette gehen; auch habe sie geweint als sie zu Bette gegangen, und weinend habe er sie in ihrem Bette getroffen, als er nach vollbrachtem Mord wieder in seine Wohnung zurückgekommen sey. Von einem ihm abgenommenen Versprechen weiß er jedoch nichts zu sagen, und von dem was zwischen seiner Frau und Konrad gesprochen worden, will er nichts gehört haben. Konrad widerspricht hingegen geradezu, daß ihm von ihr abgerathen worden sey; vielmehr habe sie ihm zugeredet. Er behauptet ihr in das Angesicht: als er ihr bei jener Gelegenheit gesagt, was sein Vater geschrieben und was nun ihr Vorhaben sey, habe sie ihm erwiedert: „wenn „ihr Euren Vater weg haben wollt, so dürft ihr ihn nicht „mehr fortlassen." Sie habe ferner bemerkt: „ihre Kinder „seyen schon in das Bett geschafft." Auch habe entweder sie oder ihr Ehemann gesagt: „die Hacke sey schon herge„richtet." Alles dieses erklärt jedoch die Wagner standhaft für eine lügenhafte Erfindung Konrads.

Dagegen bekennt sie, übereinstimmend mit der Aussage ihres Ehemanns und der Müllersleute: daß sie am frühen Morgen nach der Ermordung das Blut in der Küche aufgewaschen; sodann aus Auftrag der Gattin des

Ermordeten Steiffschechter gekauft und einen Sack daraus verfertigt habe, in welchen am Montag Vormittags, während sie in einiger Entfernung zusah, der Leichnam von ihrem Ehemanne gesteckt wurde; daß sie zu eben dieser Zeit ihrem Manne behülflich war, in der Sägmühle das Grab des Ermordeten auszustechen und auszufüllen; und daß sie nicht nur für das Aufwaschen des Blutes den Wasserständer, dessen sie sich dabei bedient, zum Geschenk erhalten, sondern auch auf andere Weise von dem Verbrechen ihres Mannes Vortheil gezogen, einen Theil des Banditenlohns persönlich erhoben, und auch sonst noch vielfältig die Abhängigkeit der Müllersleute durch Erpressung von Geld, Mehl und dergleichen für sich benuzt habe.

Wäre die Beschuldigung, welche ihr Konrad bei seiner Confrontation in das Angesicht behauptet hat, als erwiesen anzunehmen, so würde sie als Gehülfin zweiten Grades durch Rathsertheilung gemäß Art. 76. Nr. I. Art. 77. II. zu bestrafen seyn. Allein diese, von ihr standhaft geläugnete, auch mit dem Bekenntnisse ihres Mannes nicht übereinstimmende Behauptung Konrads, ist an und für sich nicht nur als die Aussage eines Inquisiten, sondern auch noch dadurch insbesondere verdächtig, daß Konrad, indem er die Wagner der Rathsertheilung bezüchtiget, seine eigne Schuld zu verkleinern sucht. Er behauptet nämlich, daß wenn ihm die Wagner, wie sie behauptet, abgerathen, und nicht vielmehr zugerathen hätte, die That nicht geschehen seyn würde. Hiezu kommt, daß er bei jeder Gelegenheit gegen Wagners Ehefrau eine besondere Leidenschaftlichkeit zu erkennen gibt, auch jene Beschuldigung erst bei der Gegenstellung und zwar nach langem Besinnen vorgebracht hat.

Unbezweifelt machte sie sich jedoch durch ihre der That

nachfolgende Theilnahme der Begünstigung schuldig, indem sie den Verbrechern behülflich war „die Spuren und Beweismittel ihres Verbrechens zu unterdrücken." (Art. 85. Thl. I. des Strafgesetzbuchs.) Zwar sind von dieser Strafbestimmung, nach Art. 89., alle diejenigen Personen, welche zur Anzeige eines Verbrechens nicht verpflichtet sind, namentlich Ehegatten, hinsichtlich solcher Begünstigungshandlungen ausgenommen, „welche nur den Schuz der „Person des Verbrechers zum Zwecke haben," wohin denn allerdings auch die Vernichtung der Spuren des von dem Ehegatten begangenen Verbrechens gehört. Es scheint daher, als müsse dieses auch der Wagner zu statten kommen, da ihr Ehemann selbst den Mord verübt hatte, mithin die Unterdrückung der Spuren des Verbrechens, das heimliche Wegschaffen und Begraben des Leichnams, auch der Person ihres Mannes diente. Allein der Mord war nicht in ihrer Wohnung, sondern in der Mühle verübt worden; hätten Fremde das Blut in der Küche gesehen, oder des erschlagenen Müllers Leichnam gefunden, so würde aller Verdacht zunächst die Kleinschrotische Familie, nicht den Bewohner des Taglöhnerhauses getroffen haben; die Begünstigungen der Wagner kommen daher zunächst nicht ihrem Ehemanne, sondern fremden Personen zu gut, und wurden zu deren Vortheil geleistet. Daß die Müllersleute, für welche und in deren Auftrag der Mord geschehen war, nicht unterlassen würden, alles dasjenige auf die Seite zu schaffen, was sie verrathen könnte; daß in der einsamen Mühle Hände genug vorhanden waren, welche im Stillen den Boden und die Wände vom Blut reinigen, den Leichnam auf die Seite schaffen konnten und dergl., alles dieses, und daß es folglich ihrer Hülfe gar nicht bedurfte, um durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens

ihren Mann gegen Verfolgung der Gerechtigkeit zu sichern, muste ihr wohl bekannt seyn. Gleichwohl unterzieht sie sich willig allen Geschäften, welche ihr in dieser Beziehung von den Müllersleuten zugemuthet worden, und beweist dadurch zur Genüge, daß es ihr dabei nicht darum zu thun war, ihrem Manne, sondern den Müllersleuten einen Dienst zu thun, diesen eine für Mutter, Söhne und Töchter grauenvolle Mühe abzunehmen und sich ihnen dadurch gefällig zu erweisen. Liebte sie gleich nicht die That ihres Mannes, so liebte sie doch die Vortheile derselben, welche sie sehr bereitwillig und entgegenkommend mit ihrem Manne theilte, und, wie die Müllersleute versichern, mit noch größerer Zudringlichkeit und Habgier als ihr Mann, für sich zu benuzen suchte.

Die Inquisitin glaubt eine Rechtfertigung jener Begünstigungshandlungen darin zu finden, daß sie behauptet, nur auf Befehl ihres Mannes gehandelt zu haben. Allein, abgesehen davon, daß, nach Art. 122. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, der bloße Befehl den Vollbringer des ihm befohlenen Verbrechens von der Strafe desselben nicht entschuldigt: so ist auch jene Einrede weder erwiesen, noch wahrscheinlich gemacht, sondern steht vielmehr mit vielen aktenmäßigen Thatsachen und mit der Erzählung ihres Mannes, welcher übrigens seine Ehefrau auf alle Weise zu schonen und zu entschuldigen bemüht ist, in klarem Widerspruche.

Begünstiger, wenn sie nicht solche Handlungen gewerbsmäßig betrieben haben, sollen, nach Art. 89. Thl. I. des Strafgesetzbuchs, gleich den Gehülfen dritten Grads, folglich, unter den Voraussezungen des gegenwärtigen Falles, nach Art. 78. Nr. II., mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

Der Gerichtshof bestimmte sich, bei dem Daseyn mehrer Milderungsgründe z. B. des reumüthigen Bekenntnisses der Inquisitin, welches die Entdeckung der lang verborgenen Missethat zur Folge gehabt hatte, für den niedrigsten Strafgrad: einjähriges Arbeitshaus.

Das Urtheil des Criminalgerichtshofes so weit es Adam Wagner und Konrad Kleinschrot betraf, muste, weil es auf Kettenstrafe lautete, nach dem Gesetze, ex officio dem obersten Gerichtshofe des Reichs, nach vorgängiger nochmaliger Vertheidigung, zur Revision vorgelegt werden. Den übrigen Verurtheilten stand nur der Weg der Berufung frei.

Als am 12ten August 1822 dem Friedrich Kleinschrot sein Urtheil verkündigt wurde, äusserte derselbe heftig bewegt: „Ich kann mich bei dem Urtheil, das mir „vorgelesen worden ist, durchaus nicht beruhigen, sondern „muß dagegen die Berufung an den höhern Richter ergreifen. Ich kann ein für allemal die mir zuerkannte Strafe „nicht aushalten, und ich will mir lieber gleich das Leben nehmen lassen, als auf 15 Jahre in das Zuchthaus „gehen. Auch kann ich mich durchaus nicht überzeugen, „daß ich wegen eines so schlechten Menschen, wie „mein Vater gewesen ist, zu einer so harten Strafe „verurtheilt werden kann. So lange mein Vater gelebt „hat, war schon immer mein Leben ein Zuchthausleben, „und wenn ich jezt noch 15 Jahre in's Zuchthaus soll, so „ist mir der Tod wünschenswerther.“ Auch seine Mutter, Barbara Kleinschrot, wendete sogleich die Berufung ein. Beide entsagten jedoch späterhin freiwillig dem ergriffenen Rechtsmittel und unterwarfen sich der ihnen zuerkannten Strafe. Friedrich äusserte hiebei: „was mich

„dazu bestimmt, die eingewendete Berufung nicht zu ver„folgen, ist namentlich dies, daß ich dadurch aus dem pei„nigenden Zustand der Ungewißheit komme, und doch Hoff„nung habe, dereinst wieder aus meinem Straforte befreit „zu werden, wenn ich durch mein Betragen daselbst werde „gezeigt haben, daß ich nur ein verirrter und keineswegs „ein verdorbener Mensch bin, mithin auf die Königliche „Gnade dereinst Anspruch machen darf.“

Am 16ten November, nachdem das Oberappellationsgericht das Erkenntniß erster Instanz, in Betreff des Adam Wagner und des Konrad Kleinschrot, bestätigt hatte, wurde die ihnen zuerkannte Strafe vollzogen. Beide wurden auf öffentlichem Markt, mit einer Tafel auf der Brust, geschmiedet in die Ketten, in denen sie sterben sollten, von des Scharfrichters Knechte eine Stunde lang am Pranger ausgestellt, und sodann zu einsamer Einsperrung in das Zuchthaus abgeführt. Während jener Ausstellung betrug sich Konrad, wie von ihm zu erwarten war; seiner Schuld sich bewust, litt er ruhig und schweigend mit gesenktem Haupte seine Strafe. Wagner hingegen, seine Schande durch Frechheit überbietend, blickte kühn und trozig unter die in zahlloser Menge versammelten Zuschauer, und hob einmal, indem er sprechen zu wollen die Miene machte, seine Schandtafel vor der Brust in die Höhe, als wolle er ihrer spottend sie der Menge noch besser zeigen. Jener nahm mit dem Abscheu vor seiner That, zugleich das allgemeine Mitleiden; dieser zugleich das Entsezen vor seiner Verworfenheit, den Abscheu gegen seine Person, mit in den bürgerlichen Tod hinüber.

XVI.

Simon Stigler,

der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachsucht.

Am 30ten November des Jahres 1800, Nachts nach 11 Uhr, ereignete sich in dem Wirthshause zu Peßlöd, Landgerichts Griesbach in Altbaiern, folgende Begebenheit.

Unter mehren noch in diesem Wirthshause zechenden Gästen, befand sich, nebst einem Schiffsknechte Johann Müller, ein gewisser Simon Stigler, gewöhnlich der schwarze Sepp oder Katzenmaurerssohn genannt. Erster erwartete des Gerichtsdieners Sohn Joseph Näßel und äusserte, als dieser um 11 Uhr noch nicht eingetroffen war, jezt wolle er weggehen, weil denn doch Joseph Näßel schwerlich kommen werde. „Nun der sollte auch noch kommen!" sagte Stigler, und gab dem Müller, als ihn dieser um die Ursache dieses Ausrufs befragte, zur Antwort: „ey nun! dem wollte ich's halt recht machen!" Müller nahm sich des Abwesenden mit Worten freundschaftlich an, verwies dem Händelsüchtigen sein ungeziemendes Reden, und gerieth darüber in einen Wortwechsel mit ihm, welchem jener dadurch ein Ende

machte, daß er sich mit seinem Krug an einen andern Tisch sezte. Bald darauf aber stand auch Stigler von seinem Size auf, und trat freundlich zu Müller, indem er ihm mit angenommener Zutraulichkeit sagte: „nicht „wahr? wir sind gut; ich thue dir nichts und du mir „nichts!" zog aber in demselben Augenblick ein Messer oder Stilet, und gab ihm damit blizschnell von rückwärts einen gewaltigen Schnitt über die Nase und einen Stich unter das linke Auge.

Diese Bosheit führte unmittelbar eine weit größere Missethat herbei, von welcher der Sohn des Wirthes, Joseph Springer, ein unbescholtener friedfertiger Jüngling von ungefähr zwanzig Jahren, als unglückliches Opfer fiel.

Müller, sobald er sich verwundet fühlte, sprang von seinem Size auf, packte den Stigler bei der Gurgel, und stürzte mit ihm, nachdem er von neuem einen Stich in den Backen erhalten hatte, über ihn her zu Boden. Jezt eilte, um den Streit zu beenden, der Wirthssohn Joseph Springer herbei, und riß, indem er dem Stigler zurief: „Spizbub! legst du gleich das Messer „bei Seite!" den Müller von seinem unterliegenden Geg„ner hinweg. Dadurch aber zog er die Wuth des Rasenden auf sich selbst. Stigler, sich schnell vom Boden aufraffend, ergreift einen Stock, mit welchem er nach dem Springer schlägt, indem er zugleich mit seinem Messer auf ihn eindringt. Dieser fängt mit der Hand den Stock auf, ohne ihn dem Angreifer entreißen zu können, und zieht sich, immer rückwärts gehend, das gezuckte Messer abwehrend, mit dem auf ihn Eindringenden bis in den Schenkverschlag zurück. Aber hier ist er nicht mehr im Stande weiter zurückzuweichen. Man hört ihn rufen:

„Seppel! ich bitte dich, du wirst mich ja nicht stechen!" sogleich aber jagt ihm Stigler das Messer in die Brust und rennt, ohne Hut, das Werkzeug seines Verbrechens hoch umher schwingend, mit den Drohworten: „mir ist's „ein Ding; ich steche gleich noch einen nieder!" durch die bestürzten Anwesenden davon. Der Verwundete hielt jammernd beide Hände über die Wunde, wankte noch bis zum andern Tisch in der Stube und stürzte hier gleich leblos auf den Boden rücklings nieder.

Der Stich war, wie sich bei gesezlicher Besichtigung des Leichnams zeigte, durch die linke Herzkammer gedrungen. Die Sachverständigen erklärten die Wunde als unmittelbar nothwendige Ursache des erfolgten Todes.

Über den Thäter war ebenfalls kein Zweifel. Alle von dem Landgerichte Griesbach abgehörte Zeugen bezeichneten einstimmig den sogenannten schwarzen Sepp als Mörder, und erzählten den Vorfall mit allen so eben angegebenen Hauptumständen. Allein der Thäter war unterdessen über die Grenze entkommen, und wuste sich acht Jahre lang der Untersuchung zu entziehen, bis er endlich bei folgender Veranlassung in die Gewalt der Gerechtigkeit fiel.

Die Kordonsmannschaft des Landgerichts Eggenfelden griff am 31ten März 1808 eine Mannsperson wegen Bettelei und heimathlosen Umherziehens auf, welche sich Joseph Huber nannte, und für ein östreichisches Soldatenkind ausgab. Allein der Gerichtsdiener erfuhr sehr bald, der Verhaftete heiße Simon Stigler, mit dem Spiznamen schwarzer Bub, sey von Hirschhorn gebürtig, und habe schon öfter im Gefängniß, sogar im Zuchthause gesessen. Er zeigte dieses bei Gericht an und berief sich auf das Zeugniß zweier Bauersleute, die den Verhafteten ge-

nauer kennen müßten. Wirklich erkannten beide in dem angeblichen Joseph Huber den sogenannten schwarzen Buben oder Katzenmaurersſohn; einer derſelben machte zugleich die Bemerkung, der Verhaftete ſey ein gefährlicher und in der ganzen Gegend allgemein gefürchteter Menſch, was ſich denn im Allgemeinen ſchon durch das erſte Verhör des Verhafteten alsbald beſtätigte. Er bekannte: ſich den Namen: Joſeph Huber, fälſchlich beigelegt zu haben; er heiße Simon Stigler, ſey eines Maurers Sohn von Hirſchhorn, und wegen lebensgefährlicher Bedrohung ſeines Vaters auf drei Jahre in das Zuchthaus zu Burghauſen geliefert worden, aus welchem er ſich jedoch durch Flucht wieder gerettet habe.

Noch war dem Gericht der Vorfall auf dem Wirthshaus zu Peßlöd unbekannt. Ein Schreiben des Landgerichts Griesbach vom 18ten Junius führte aber auf die Entdeckung, daß der Verhaftete wahrſcheinlich dieſelbe Perſon ſey, welche vor mehren Jahren den Wirthsſohn Springer ermordet habe. Es wurde daher der Vater des Getödeten, nebſt einem andern Augenzeugen der That, nach Eggenfelden geladen, wo ihnen der Gefangene, jedem beſonders, vorgeſtellt wurde. Beide erkannten in ihm den ſchwarzen Sepp und den Mörder des Joſeph Springer. Dadurch nahm denn dieſe Unterſuchung eine mehr beſtimmte ernſtere Wendung, und hatte zum Ergebniſſe, daß der Inquiſit von dem Königl. Appellationsgerichte zu Straubingen durch Erkenntniß vom 13ten Januar 1809 zum Schwerte verurtheilt, auch dieſes Urtheil am 22ten Februar deſſelben Jahrs von dem Königl. Oberappellationsgerichte als zweiter Inſtanz beſtätigt wurde. Am 1ten Mai wurden ſämmtliche Akten an die allerhöchſte

Stelle ohne Begnadigungsantrag zur Bestätigung des Urtheils eingesendet.

Simon Stigler ist nach seinem Taufscheine den 1ten März 1761 gebohren, unverheirathet und katholischer Religion „wenigstens (dies sind seine eignen Worte) „katholisch gebohren und erzogen." Seine Ältern hatten ausser ihm noch drei Kinder, lebten vom Betteln und, was damit gewöhnlich verbunden ist, vom Stehlen. Sein Vater gerieth wegen Diebstahls in peinliche Untersuchung, überstand zu Landshut die Folter und ward auf vier Jahre in das Zuchthaus verurtheilt. Dieses die Beispiele seiner Jugend, dieses die Lehrer würdig eines solchen Schülers. Er kann weder lesen noch schreiben; doch ist sein Verstand genug entwickelt und unterrichtet, um zu wissen, was Recht oder Unrecht ist. Von frühester Jugend war er träg und liederlich. In seinem rohen Gemüth, durch keine Erziehung gemildert, erwuchs frühzeitig der entschiedenste Hang zu Gewaltthaten und persönlichen Mißhandlungen. Schon als Knabe zankte und raufte er sich mit Jedermann; nicht leicht ließ er eine Beleidigung ungerächt. Als Jüngling, stets ohne Beschäftigung unstät in der Gegend umher schweifend, machte er sich wohin er kam furchtbar durch die Ausbrüche seiner wilden Gemüthsart. Wer ihn beleidigte, oder von wem er sich beleidigt wähnte, dem wurde Mord und Brand gedroht. Oft schleppte er seine Mutter bei den Haaren auf den Boden, oft drohte er ihr den Tod; einst legte er schon das Messer auf den Tisch, womit er seine Drohung wahr machen wollte. Gleiche Behandlung widerfuhr seinem Vater; diesem warf er eines Tages ein Messer nach, das nur durch glückliches Ohngefähr seines Ziels verfehlte. Als er wegen dieser Unthaten (es war im Jahr 1784) verhaftet

werden sollte, bewaffnete er sich mit einem Beil, sezte sich wüthend gegen den Gerichtsdiener zur Wehr und konnte nur mit Mühe überwältiget werden. Die Regierung zu Burghausen verurtheilte ihn (damals war er erst zwei und zwanzig Jahre alt) zu dreißig Peitschenhieben und zu dreijährigem Zuchthause. Zweimal entkam er aus dem Straforte durch die Flucht, zweimal wurde er wieder ergriffen; seine dritte Flucht gelang ihm vollständig. Jezt streifte er, wie vorhin, von Ort zu Ort, hielt sich meist in dem östreichischen Gebiete als Bettler auf und bezeichnete seinen Lebenslauf mit den frevelhaftesten Gewaltthaten, von welchen nur folgende zur aktenmäßigen Gewißheit gekommen sind.

Einst, im Jahre 1794, kehrte er mit Joseph Wimmer, dem sogenannten Bruckhuberbauern, in dem Wirthshause zu Hirschbach ein. Dieser aß zu seinem Biere Brod, welches er sich von Haus in die Schenke mitgenommen hatte. Als Inquisit ebenfalls von diesem Brode zu haben wünschte, hatte Wimmer sogleich die Gefälligkeit ihm zu erlauben, nach Haus zu seinem Weibe zu gehen, und sich von dieser ein Stück geben zu lassen. Damit sie wisse, daß er mit Erlaubniß und in Auftrag ihres Mannes komme, gab ihm Wimmer sein Taschenmesser mit, das er seinem Weibe auf Verlangen, vorzeigen möge. Stigler machte sogleich von dieser Erlaubniß Gebrauch, kam bald mit einem beträchtlichen Stücke Brod zurück, und sezte sich wieder zu Wimmer an den Tisch. Einige Stunden nachher vermißte dieser sein Messer und befragte deswegen erst den Wirth, dann auch den Stigler, jedoch ohne Zudringlichkeit, ohne Vorwurf, ohne Beschuldigung oder Wortwechsel. Nach einer kleinen Weile fährt unversehens Stigler auf den Wimmer los, stößt ihm mit

den Worten: „da hast du es!“ das Messer rückwärts in den Hals, und rennt eilig davon. Das Messer, welches in der Wunde stecken blieb, war bis an das Heft abwärts eingedrungen. Nur ein glückliches Ohngefähr hatte das Leben des Verwundeten gerettet.

Eine ähnliche Frevelthat, jedoch von traurigeren Folgen, beging er im Jahre 1795 an Franz Liedel in dem Wirthshause zu Beyerbach. Dieser spielte mit dem Inquisiten, gewann ihm einiges Geld ab und nahm ihm, als dieser nicht bezahlen wollte, seinen Hut zum Unterpfand. Stigler ließ dieses anfangs gutwillig geschehen, trat aber bald nachher zu Liedel mit den Worten: „ich frage „dich, ob du mir meinen Hut gibst? oder ich mache dir „es so, wie dem Bruckhuber zu Hirschbach!“ Jener, den Sinn dieser Rede nicht verstehend, ahnete keine Gefahr, blieb gelassen und verließ sorglos, um eines natürlichen Bedürfnisses willen, die Wirthsstube. Stigler aber schlich ihm nach und gab ihm, ehe dieser es sich versah, von rückwärts drei gewaltige Messerschnitte in das Gesicht, wodurch die Lippe, Nase, Backen, das Ohr und das linke Auge sehr stark verlezt wurden. Dieses alles wurde mit so großer Schnelligkeit verrichtet, daß der, durch den plözlichen Überfall ohnehin überraschte, Liedel erst nach dem dritten Schnitt seinen Angreifer von sich wegzustoßen vermöchte. Doch Stigler, noch nicht befriedigt, rannte von neuem auf seinen Gegner los, und versezte ihm mit seinem Messer, nebst einem Streich auf die Brust, der indessen nicht durchdrang, einen Schnitt in den vierten Finger der linken Hand, welcher bis auf den Knochen ging. Liedel wurde blind auf dem linken Auge, ein für ihn um so größerer Verlust, da er schon durch Krankheit den Gebrauch des rechten Auges größtentheils eingebüßt hatte.

Als Stigler wegen dieser an Joseph Wimmer und Franz Liedel verübten Verbrechen gefangen genommen werden sollte, widersezte er sich dem Gerichtsdiener, und drohte ihm mit Erstechen. Doch bemächtigte man sich seiner, und unterwarf ihn dem Prozesse, worauf er am 31ten März 1795 von der damaligen Regierung zu Burghausen auf acht Jahre zum Soldatenstand verurtheilt wurde *).

Er wurde dem Werb-Commando abgeliefert, entfloh bald nachher und wurde von dem Gerichtsdienerssohn Joseph Näßel aufgegriffen, dem er jedoch durch List wieder entsprang. Seit dieser Zeit war Joseph Näßel Gegenstand seines innigsten Hasses, seiner entschlossensten Rachsucht. Daß er ihm den Tod zugedacht hatte, äußerte er mehrmals in Wort und That. Durch den sogenannten Bettel-Sepp ließ er ihm zu wissen thun: er werde ihn todschießen oder todstechen, sobald er ihn irgendwo ertappe. Einst zechte Näßel bei einem gewissen Jägerwirth. Stigler kam nachher ebenfalls in dieses Wirthshaus, eilte aber sobald er seinen Feind erblickt hatte, davon und kehrte erst nach einiger Zeit wieder zurück. Als er nun den Näßel nicht mehr antraf, äusserte er hierüber laut sein schmerzliches Bedauern, zog sein Messer hervor und zeigte damit umherfechtend, wie er es demselben gemacht

*) Eine zu damaliger Zeit in Baiern ganz gewöhnliche Strafe, welche dem Zuchthause gleich gehalten wurde. Wer noch zweifeln könnte, was die Ehre über den Menschen vermag, braucht nur diese Ansichten vom Stande des Kriegers und die Zeiten der ehemaligen deutschen Reichsarmee mit den Heldenthaten zu vergleichen, durch welche sich das baierische Heer, besonders seit dem Jahre 1806, mit unsterblichem Ruhm bedeckt hat.

haben würde, wenn er ihn getroffen hätte. Der Vater des getödeten Wirthssohnes bemerkt noch, Stigler habe einst bei dem Steigerbauern sein Stilet geschliffen und öffentlich gesagt, daß dieses dem Näßel gelte, den er erstechen wolle. Dieser Todhaß gegen Näßel gab denn auch, wie schon oben erzählt worden, die Veranlassung zu der Szene, welche mit dem Tod des unglücklichen Joseph Springer geendigt hat.

Die dem Mord zu Peßlöd vorangegangenen strafbaren Handlungen des Inquisiten bezeichnen deutlich einen Menschen, zu welchem man sich einer That, wie die Ermordung des Springer, wohl versehen kann. Diese erscheint durchaus nur als die einfache, ganz gewöhnliche Äusserung dieses überall sich selbst getreuen Charakters, nur als der äusserste Punkt, zu welchem diese verwilderte gewaltthätige Natur früher oder später hin gelangen muste.

Inquisit selbst gesteht diese Tödung als absichtliche freiwillige That nicht ein. Zwar kann er nicht läugnen, daß er den Tod des Joseph Springer verursacht habe; allein er stellt diese Folge nur als Zufall, als unbeabsichtigtes Unglück dar. Er behauptet nämlich: — der Schiffsknecht Müller habe zuerst mit einem Messer nach ihm gestochen; dieses habe er ihm aus der Hand gewunden, und sey sodann mit ihm selbst zu Boden gestürzt. Jezt sey der Wirthssohn Springer hinzugekommen, und habe mit einem Stock auf ihn geschlagen. Da sey er aufgesprungen, habe jenem den Stock aus der Hand gewunden (späterhin: zu winden gesucht) und hier sey denn Springer blos durch eignes Verschulden in das Messer gefallen, welches er (Inquisit) zugleich mit dem Stock in derselben Hand gehalten habe.

Ein ganz anderes Ergebniß liefert aber der Beweis

durch Zeugen. Daß nicht Inquisit von dem Schiffsknechte Müller, sondern dieser von jenem mit einem Messer angefallen worden, ist durch fünf Zeugen bewiesen. Daß der Wirthssohn Springer auf den zu Boden liegenden Inquisiten nicht geschlagen hat, daß vielmehr jener von diesem zuerst mit dem Stocke geschlagen worden ist, wird durch übereinstimmende Aussage von vier Zeugen dargethan. Daß hierauf der Wirthssohn den Stock mit der Hand gefangen hat, und an diesem zerrend bis in den Schenkverschlag zurückgewichen ist, sagen dieselben Zeugen einhellig aus. Daß hiebei Inquisit mit dem Messer in der einen Hand den Wirthssohn verfolgt, dieser aber immer das Messer abwehrend, und in den Schenkverschlag sich zurückziehend, hier, als er nicht weiter rückwärts konnte, ausgerufen hat: „Seppel! ich bitte dich, du wirst „mich ja nicht stechen!" ist durch sechs Zeugen erwiesen. Nicht minder vollständig ist erwiesen, daß hierauf sogleich der Wirthssohn, beide Hände über die Wunde haltend, bis zum vordern Tisch gewankt, und hier auf der Stelle tod niedergefallen ist.

Allen diesen Umständen nach ist so wenig an der That selbst, als an deren vorsätzlichen Begehung zu zweifeln. Zudem verdienen die dem eignen Geständniß beigefügten beschönigenden Umstände schon an und für sich nicht den mindesten Glauben, theils weil sie unwahrscheinlich und unglaublich, theils weil sie unter sich selbst im Widerspruche sind. So sagt er im zweiten Verhör: er habe dem Wirthssohn, nachdem er von ihm geschlagen worden, seinen Stock wirklich aus der Hand gerissen; im dritten: er habe ihm den Stock nicht entwinden können, sondern es nur versucht. Dort behauptet er: nachdem er seinem Gegner den Stock

entwunden, sey er mit ihm zu Boden gestürzt, wo denn dieser in das Messer gefallen sey; hier aber: er sey mit dem Wirthssohn nicht ganz niedergefallen und dieser sey, ohne zu wissen, wie? an das Messer gekommen. Endlich behauptet er, Messer und Stock in derselben Hand gehalten zu haben; wobei es denn aber ganz unbegreiflich ist, wie sich Springer an dem Messer habe verwunden, geschweige sich dasselbe tief in die Brust einrennen können.

Den Zeugen, durch welche Inquisit überführt ist, steht kein Verdacht der Partheilichkeit entgegen. Zwar befinden sich unter diesen Zeugen auch des Getödeten Bruder und Schwester; allein diese sind nicht die einzigen; auf allen übrigen, welche als Augenzeugen über den Hauptvorfall aussagen, liegt nicht der Schatten eines Verdachts. Überdies wurden dem Inquisiten alle Zeugen zuvor benannt; er wurde gehörig befragt: was er gegen ihre Person zu erinnern habe? er hat darauf erklärt, daß ihm diese Zeugen ganz recht, daß sie ihm weder Freund seyen noch Feind. Endlich sind ihm alle diese Zeugen unter die Augen gestellt worden, und alle haben ihre Aussage ihm in das Angesicht standhaft wiederholt. Daß er erst nachher, als ihn so viele Personen einhellig der vorsäzlichen That beschuldiget hatten, zu Einwendungen gegen ihre Glaubwürdigkeit seine Zuflucht nahm, daß er dann erst z. B. behauptete: sie könnten sich verabredet haben, — die eine Zeugin sey Geliebte des Andern und dergleichen: dieses alles ist eben so begreiflich als unerheblich. Wo so viele Personen, die durch kein gemeinschaftliches Interesse verbunden sind, über dieselbe Thatsache, selbst in kleinen Nebenumständen, übereinstimmend aussagen, da ist der Grund ihrer Übereinstimmung nur in der Wahrheit selbst zu suchen. Daher fand dann auch weder das Appellationsge-

richt zu Straubingen, noch das Oberappellationsgericht ein Bedenken, den Inquisiten der That für vollkommen überwiesen zu erkennen.

Ein dem Bericht des Oberappellationsgerichts beiliegendes sogenanntes Separatvotum des Oberappellationsrathes ** äussert freilich verschiedene Zweifel. „Die Zeugen, wird daselbst bemerkt, hätten in ihren ersten Verhören den Grund ihres Wissens nicht angegeben; bei dem Verschlage, wo die That vorgefallen, sey kein Licht gewesen; Inquisit habe den Zeugen, wie diese selbst in ihren ersten Aussagen behaupteten, den Rücken zugekehrt; keiner von ihnen habe daher sehen können, wie Inquisit dem Getödeten das Messer selbst in den Leib gestoßen habe. Verschiedene Zeugen hätten daher auch ausdrücklich erklärt, daß sie den tödlichen Streich selbst und das Messer im Augenblicke der That nicht gesehen hätten; erst bei der Confrontation werde von dem einen und andern behauptet, er habe die Beibringung des Stiches selbst gesehen, welches doch bei der Dunkelheit in der Gegend des Verschlags und bei der Stellung des Inquisiten unmöglich gewesen. So sey also gerade der Hauptumstand der That zweifelhaft und durch Zeugenaussagen nicht gehörig in das Klare gesezt."

Freilich wäre in dieser Beziehung dem Untersuchungsrichter mehr Genauigkeit zu wünschen gewesen. Gleichwohl scheinen jene Bedenklichkeiten nicht so erheblich, daß sie den Grund der rechtlichen Gewißheit, hinsichtlich aller zur Verurtheilung wesentlichen Hauptumstände, im mindesten zu erschüttern vermöchten. Denn da vollständig erwiesen worden, daß Inquisit mit gezücktem Messer auf den Entleibten eingedrungen, daß dieser, das Messer abwehrend, bis zum Schenkverschlage zurückgewichen ist, daß

dieser hier gerufen hat: „du wirst mich ja nicht stechen!“ daß unmittelbar hierauf der Verfolgte mit einer Stichwunde in der Brust niedergefallen, Inquisit aber, das Messer schwingend, mit der Drohung Andern ein Gleiches zu thun, davon geeilt ist: so muß auch als vollkommen gewiß angenommen werden, daß Inquisit dem Springer nicht nur mit jenem Messer, wie er selbst gesteht, sondern auch in gefährlicher Absicht, wie aus der erwiesenen Verfolgung desselben mit aufgehobener Waffe hervorgeht, die Wunden, an welchen derselbe gestorben, zugefügt habe. Alle vollständig erwiesenen einzelnen Umstände, welche insgesammt Bestandtheile der Haupthandlung selbst ausmachen, bilden eine ununterbrochene Reihe, in welcher Anfang, Fortgang und Ende auf das genaueste zusammenpassen und so unmittelbar auf einander folgen, daß keine Zwischenbegebenheit gedacht werden kann, wornach die tödliche Wunde anders, als durch wirkliches Zustoßen mit dem zum Stoße schon gezückten Messer hätte zugefügt werden können. Wollte man die Ansicht jenes Votanten noch etwas weiter verfolgen, so dürfte es nicht einmal genügen, daß Zeugen die Führung des Streiches gesehen, sondern sie müsten das Eindringen des Messers in den Leib selbst gesehen haben: was denn doch gewiß mehr ist, als die Gesetze von dem Beweis einer That durch Zeugen vernünftiger Weise verlangen können. Hiezu kommt noch, daß die Ausrede des Inquisiten: er habe den Entleibten nicht absichtlich erstochen, — auf dem von ihm behaupteten Umstande beruht: daß er den Entleibten nicht mit dem Messer verfolgt, sondern dieses neben dem Stock in derselben Hand gehalten habe, — eine Ausrede, welche dadurch völlig widerlegt ist, daß die Zeugen gesehen haben, wie Inquisit den Wirthssohn mit dem Messer verfolgt, und sich dieser, das

Messer abwehrend, zum Schenkverschlag fliehend zurückgezogen hat.

Eine zweite Bedenklichkeit findet derselbe Votant in der Aussage verschiedener Zeugen, welche, wie er glaubt, eine Trunkenheit des Inquisiten wenigstens wahrscheinlich machen. Allein die meisten Zeugen sagen bestimmt das Gegentheil; Andere sagen blos, Inquisit sey ein wenig betrunken gewesen, wodurch wenn es auch als vollkommen gewiß angenommen werden wollte, die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens keineswegs aufgehoben würde.

Es erscheint daher die dem Angeschuldigten von beiden Gerichtshöfen zuerkannte Todesstrafe den Gesetzen und Akten vollkommen gemäß. Denn der Baierische Criminal-Codex Thl. I. Kap. 3. §. 1., welcher damals noch in Rechtskraft bestand, verordnet: „der Todschlag, welcher „mit bösem, gefährlichem Fürsaze verübt wird, soll mit „dem Schwerte bestraft werden."

Eben so wenig konnten dem Verurtheilten irgend erhebliche Begnadigungsgründe zu Statten kommen.

Beim ersten oberflächlichen Blick erscheint zwar Inquisit als Todschläger aus Hize des Zorns, weil die That nach einem Gezänke, während einer Rauferei verübt worden. Und solche Verbrecher verdienen in der Regel besondere schonende Rücksicht, wie des Gesetzgebers so des Begnadigers. Der Todschlag im Affekt des Zorns ist ein Verbrechen, dessen selbst die edelsten Naturen fähig sind. Wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts sich als Affekt der Seele bemächtiget und zulezt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorstellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit sich fortgerissen hat, wenn dann der Zorn durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger in allen Farben des Hasses vor die Augen der Seele

führt, und nun, bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verstande, der Haß die Rachgier, die Rachgier beleidigende That erzeugt: dann erscheint die Handlung und der ihr zum Grunde liegende Entschluß weniger als das Ergebniß eines gesetzwidrigen Willens, denn als Ausbruch eines an sich unschuldigen, an sich edeln, menschlich gerechten Gefühls, welches nur, indem es durch das Übermaß seiner Lebendigkeit und Innigkeit bis zum Affekt gesteigert worden, den Menschen plözlich zu etwas anderem gemacht, als er gewöhnlich ist, ihn anders zu handeln gezwungen hat, als er nach seinem Charakter, wäre er seiner mächtig gewesen, gehandelt haben würde. Hier kommt daher weniger in Rechnung der unmittelbare Entschluß zur rechtswidrigen That selbst, als vielmehr die unvorsichtige Nachsicht des Menschen gegen die zum Affekt heranwachsende Empfindung und daß er sich nicht der Gelegenheit, in seiner Zornwuth zu schaden, zeitig entzogen hat. Bei Verbrechen aus Hize des Affekts grenzt daher meistens der rechtswidrige Vorsaz ziemlich nahe an die bloße Fahrlässigkeit, wenn er sich nicht, was bei dem Zorn in seinem höchsten Grade der Fall ist, ganz in das Gebiet derselben verliert. Aus diesem Grunde, und weil hier die Vorstellung von der bevorstehenden Strafe nicht sowohl den Starrsinn einer dem Gesetze drohenden Bosheit zu überwältigen, als ein seiner selbst vergessendes Gemüth aus der Betäubung des Affekts zu sich selbst zurückzuführen hat, eben darum haben verschiedene neuere Gesetzgebungen die Todesstrafe blos dem eigentlichen Mörder mit weiser Schonung vorbehalten.

Daß aber eine Tödung in einer Rauferei oder unmittelbar nach Zank und Streit begangen worden ist, gibt noch keineswegs einen Beweis für die Entstehung der That

aus der Quelle des Affekts. Jene Umstände gründen an sich blos eine menschliche Vermuthung, die den Richter zwar zur nähern Nachforschung auffodern muß, alsdann aber oft durch das Gegentheil widerlegt wird. Noch größern Irrthum begehen diejenigen Richter, welche, aus Verwirrung wesentlich verschiedener psychologischer Begriffe, in jedem Fall, wo sie, nach vorhergegangener wahrer oder vermeintlicher Beleidigung, eine lebhafte, schnell zur That übergehende Rachsucht finden, sogleich auch den Affekt des Zorns wahrzunehmen und denselben Maaßstab der Beurtheilung anlegen zu müssen glauben, welchen Billigkeit und Recht nur für den eigentlichen Todschläger fodern.

An einem Verbrechen aus Zorn hat zwar ebenfalls die Rachsucht immer ihren wesentlichen Antheil, so ferne die zum Affekt gesteigerte Empfindung des Unrechts (Zorn) den Haß wider den Beleidiger, der Haß die Begierde zu schaden (Rachgier), diese die schädliche That erzeugt. Aber bei weitem nicht jedes Verbrechen in Rachsucht beschlossen, mit der tobendsten, glühendsten Rachgier vollbracht, ist zugleich ein Verbrechen aus Zorn.

Zorn ist ein Affekt, Rachsucht eine Leidenschaft; jener eine gesteigerte Empfindung, diese eine gesteigerte Begierde. Jene hat ihren Siz im Gefühlvermögen, diese in dem Begehrungsvermögen *). Der Zorn

*) Die treffendste Unterscheidung, Entwicklung und Durchführung der Begriffe Leidenschaft und Affekt findet man in dem sehr gründlichen Werke von J. G. E. Maaß, Versuch über die Leidenschaften. Halle und Leipzig. II Bde. 1805. 1807. 8.

erweckt Rachsucht und öffnet dieser den Weg, auf welchem sie das Gemüth überschleicht, und sich dessen unerwartet bemächtiget; die Rachsucht, selbst wenn sie frische Beleidigungen verfolgt, kann bei aller Kälte der Empfindung, ohne daß ein vorhergehender Affekt das Gemüth in Sturm gebracht hat, mit der ihr selbst innwohnenden Kraft auf das heftigste toben. Der Zorn betäubt das Gemüth, verwirrt den Verstand durch die Fieberhize entzündeter Phantasie und beschränkt oder nimmt der Überlegung ihre Kraft; die Rachsucht ist an und für sich kalt, fesselt wie jede andere Leidenschaft die Vernunft, läßt aber dem Verstande seine Freiheit, belebt und schärft ihn sogar, und macht ihn geschickter zum Dienst für ihre Zwecke. Eine Handlung im Zorn ist daher unbesonnene, eine Handlung aus Rachsucht, wo nicht immer überlegte, doch besonnene That. Der Zorn ist stets offen und ehrlich in seiner Furchtbarkeit; der Grimm der Rachsucht ist gewöhnlich verschlossen und tückisch. Jener ist in der Regel schnell wirkend, ähnlich einer plözlich auflodernden Gluth, die, was sie ergreift, auf der Stelle verzehrt, aber auch bald in sich selbst wieder zusammensinkt; diese hingegen ist, wenn auch nicht immer, doch gemeiniglich eine sich tief eingrabende, in sich selbst brütende, sich an sich selbst nährende und stärkende Leidenschaft, die ihr Opfer hartnäckig sucht, und sich nur in diesem sättigt. Der Zornige, hingerissen zu überlegtem Handeln, findet in der Befriedigung seiner Leidenschaft gewöhnlich sogleich die Reue, oft auch die Schrecken der Verzweiflung über seine eigne That; der Verbrecher aus bloßer Rachgier blickt mit der Kälte des gesättigten Bedürfnisses, wohl auch in freudigem Genuß auf das Werk seiner Hand zurück.

Der Inquisit Stigler ist kein Todschläger aus Hize des Zorns, sondern ein Mörder aus Rachsucht. Diese Leidenschaft ist es, welche den am schärfsten hervorspringenden eigenthümlichen Zug in dem Charakter des Inquisiten bildet. Roh von Natur und zu bösartigen Leidenschaften geneigt; durch verwahrloste Erziehung, arge Beispiele und ungebundene Lebensweise ganz verwildert; von Jugend auf nur dem Hange feindseliger Begierden folgend und stets bereit, sich der Macht seines Armes als Vollstreckerin seines ungezähmten Willens zu bedienen; aufgemuntert durch die glücklichen Erfolge seiner List oder seines Muthes, womit er mehrmals den Obrigkeiten widerstand und ihre Maaßregeln vereitelte; trozend auf das stolze Bewustseyn eines gefürchteten Namens und übermüthig durch die Kleinmuth der Vielen die vor ihm zitterten: — gewöhnte er sich immermehr an die Freuden der Selbstgewalt und an den wilden Genuß, welchen der Haß in der Demüthigung eines Feindes, die Rache in den Schmerzen oder im Untergang eines Beleidigers, der befriedigten Eigenliebe gewährt. So gedieh in ihm allmählig die Rachbegierde zur habituellen Gemüthsstimmung der Rachlust und Rachsucht, welche nun aus der kleinsten Veranlassung, bei der geringsten vermeintlichen Unbild, gleichsam instinktmäßig, sogleich entschlossen keck hervorbrach und, in Gestalt einer — man möchte es so nennen — muthwilligen Bosheit, nach einem durch Gewohnheit gleichsam eingeübten Mechanismus, plözlich in Messerschnitten und Dolchstichen austobte. — Alle seine gewaltthätigen Handlungen, so viele deren zu aktenmäßiger Kunde gelangt sind, tragen das Gepräge dieser Gemüthsart, welche, unter deutschem Himmel ziemlich selten, als ein Hauptzug in dem italienischen Volkscharakter er-

scheint *). — Neben dem Bauersmanne Wimmer sizt er in friedlichem Verkehr am Wirthstische, wo er behaglich das Brod verzehrt, das er so eben erst von jenem als freundliche Gabe entgegenkommender Gefälligkeit empfangen hat; doch die ganz unschuldige Frage nach dem Messer wird sogleich als eine nur durch Blut zu versöhnende Beleidigung empfunden, und blos dadurch beantwortet, daß der rachsüchtige Bube dem Arglosen das geliehene Messer, zum Dank erwiesener Gefälligkeit, in den Nacken stößt. — Der Bauersmann Liedel gab zwar dem Inquisiten stärkere Veranlassung als jener; das Wegnehmen des Hutes zum Unterpfand für die nicht bezahlte Spielschuld war, als eigenmächtige kränkende Handlung, allerdings geeignet ein reizbares Gemüth zum Zorn aufzuregen, und, durch diesen, zu Gegenbeleidigungen und unbesonnenen Gewaltthaten zu treiben. Allein in Stiglers ganzem Benehmen erscheint auch nicht die leiseste Spur eines bis zum Affekt gesteigerten Gefühls. Er zeigt sich gekränkt, erboßt, ergrimmt; aber nichts weniger als in Zornwuth. Das Feuer, welches sich an Liedels Beleidigung in ihm entzündet hat, brennt zwar in seinem Herzen, wo es verborgen unter sich frißt, aber es lodert nicht in alles ergreifenden Flammen hoch bis zu seinem Kopfe auf, welcher unberührt von ihnen, der Zwecke des voraus schon entschiedenen Willens sich klar bewust, in ungestörter Selbstmacht — die Mittel bedenkt, wählt und vorbereitet, welche zur Befriedigung der nach Blut verlangenden Rachsucht dienen. Mit kalter ruhiger Besonnenheit legt er seinem

*) Benvenuto Cellini's Leben von Göthe ist auch in dieser Beziehung eine ungemein reiche Fundgrube für psychologische Studien.

Beleidiger die Wahl vor: entweder die Beleidigung durch Zurückgabe des Hutes wieder gut zu machen oder eben dasjenige zu gewärtigen was vor einiger Zeit Wimmer von ihm erfahren habe. Daß jener diese Drohung nicht beachtet und noch immer den Hut zurückbehält, bringt ihn auch keineswegs aus seinem scheinbaren Gleichmuth, womit er den Gegner, der ohnehin seinen Mann eben so wenig als den Sinn jener Drohung kannte, nur noch sicherer macht. Seinen Grimm in sich verschließend, die Ungeduld seiner Begierde bezwingend, lauert er beobachtend der schleichenden Zeit die Gelegenheit ab, und fällt, sobald sich diese ihm geboten hat, den unbesorgten Wehrlosen meuchlings an, um ihm mit Messerschnitten zu lehren, was es heiße, ihn beleidigen und nicht einmal seine Drohungen beachten.

Auch der Vorfall in dem Wirthshause zu Peßlöd ist, von Anfang bis zu Ende, lediglich eine folgerecht durchgeführte Szene der Bosheit und Rache, an welcher der Zorn gewiß nur nebenbei einen sehr untergeordneten Antheil genommen, und nicht als Ursache der den Willen bestimmenden Begierde, sondern höchstens als Folge derselben, zu jenen Handlungen mitgewirkt hat. Alles was hier Stigler verübte, galt eigentlich nicht sowohl denen, an welchen es zunächst verübt wurde, als vielmehr einem Dritten, welcher nur im Geiste des Verbrechers gegenwärtig, dem ganzen Vorgange fremd und fern geblieben ist. Es ist eine natürliche Eigenschaft sowohl der Affekte als der Leidenschaften, daß sie nicht nur gegen alles dasjenige sich feindlich kehren, was, schuldig oder unschuldig, lebendig oder leblos, sich ihnen störend oder hemmend in den Weg wirft, sondern auch, vermittelst der durch sie erregten Einbildungskraft, die Vorstellung ihres Gegenstandes

leicht auf andere Gegenstände übertragen, sobald diese, durch irgend eine Ähnlichkeit oder sonstige Übereinstimmung mit jenem, die einmal straff gespannten, auf Einen Ton gestimmten Saiten des Gemüths berühren.

Der Gerichtsdiener Näßel, welcher seine Pflicht an Stigler erfüllt und den Fahnflüchtigen, obgleich ohne Erfolg, wieder ergriffen hat, wird dadurch ein Gegenstand seines unversöhnlichen Hasses, seiner nimmer rastenden, durch keine Zeit gemilderten, durch kein Hinderniß ermüdeten, blutdürstigen Rachsucht, mit welcher er jenem, ohne nur seine Absicht zu verbergen, wie der Jäger der Fährte eines aufgespürten Wildes, nachschleicht. Doch jenen beschüzt fortwährend das Glück oder seine Klugheit; meint ihn dieser einmal zu haben, wo er ihn lang gesucht, so entschlüpft er wieder dem Messer, das bereits für ihn geschliffen ist. In dem Wirthshause zu Peßlöd erfährt Stigler unvermuthet, daß ihm von neuem die Gelegenheit nahe, und nun endlich vielleicht der langerwartete Tag blutiger Vergeltung gekommen sey. Denn Näßel wird in diesem Wirthshause noch erwartet; und diesmal hat Stigler schon sein Messer bei sich, so daß er nicht mehr besorgen darf, daß die Beute seiner Hand entschlüpfen werde. Während aber seine Rachgier, gleichsam auf dem Sprunge stehend, dem noch abwesenden Feinde entgegen lauert, kommt ein anderer in ihren Bereich. Der Schiffsknecht Müller wirft sich als Vertheidiger Näßels gegen die Drohreden des Stigler auf; seine Schuzreden für den Angegriffenen, wenn sie auch weiter nichts waren als dies, galten dennoch zugleich als Vorwürfe gegen den Angreifer; der theilnehmende Freund des Feindes nahm schon als solcher, in den Augen des alten, nach Befriedigung gierigen Hasses, die Stelle des lang gesuchten, nun

erwarteten Feindes ein: und so brach die in Ungeduld gespannte Rachgier einstweilen gegen Näßels Freund und Beschüzer los. Mit freundlicher Tücke und geheuchelter Versöhnung zu ihm heranschleichend, dann mit Messerstichen und Messerschnitten dessen unerbetene Anwaltschaft vergeltend, genießt er in dessen Blut einstweilen die Vorkost zu dem Hauptfeste, das ihm Näßel selbst erst bereiten soll. Töden wollte er den Müller nicht, sondern nur tüchtig zeichnen, und in dieser Arbeit seiner ungeduldigen Rache vor der Hand einige Beschäftigung geben. Als aber der Verwundete auf ihn zuspringt, ihn anfaßt, ihn mit sich zu Boden reißend, über ihn herstürzt, und nun die zur Wuth entbrannte Rachgier blos den Augenblick erwartet, wo die noch immer bewaffnete Faust so viel Freiheit erlangen werde, um jezt das Messer nicht blos in das Gesicht, sondern in die Eingeweide des Gegners zu führen, tritt der in vollem Lauf begriffenen Leidenschaft ein neuer Gegenstand in den Weg und zieht ihren Grimm von jenem ab auf sich selbst herüber. — Der Wirthssohn Springer, welcher um Ruhe zu stiften, den Müller hinwegriß, muste nicht nur dadurch, daß er dem Stigler zurief: „Spizbub! legst du das Messer bei Seite!“ sondern auch vorzüglich deswegen, weil er in seinen Verrichtungen ihn gestört, seine Absicht vereitelt, ihm den Gegenstand seiner Rache entzogen hatte, eben diese einmal schon losgelassene, nach Befriedigung dürstende, durch Hinderung ihrer Thätigkeit nur noch höher gesteigerte Rache, auf sein eignes Haupt herüber lenken. Und so fand das Messer, das den Näßel erwartet, dann nach Müllers Leib vergebens getrachtet hatte, endlich in dem Herzen des unschuldigen Wirthssohns seine Stelle. — Alle diese

verschiedenen, kurz auf einander folgenden Thaten Stiglers sind daher nur fortgesezte Äusserungen einer und derselben Leidenschaft, der Rachsucht, welche sich hier blos dadurch auszeichnet, daß sie nicht, wie in gewöhnlichen, einfachen Fällen, eine gerade Richtung verfolgt, sondern schnell ihren Gegenstand wechselt, oder vielmehr dem Gegenstande, den sie nicht erreichen kann, oder welcher sich augenblicklich ihr entzieht, sogleich einen andern, den nächsten besten, zu ihrer Befriedigung unterschiebt: dem Blize gleich, der von seiner ersten Richtung abweichend, je nachdem er angezogen wird, dahin und dorthin abspringt, und so lange forttobt, als noch Etwas da ist, das seine zerstörende Kraft an sich zieht.

Stiglers Benehmen während der Untersuchung stimmt mit der boshaften Gemüthsart, die er sein Lebenlang bewiesen, vollkommen überein. Nirgends eine Spur von Reue, weder im Thun, noch im Reden; überall spricht Halsstarrigkeit, Frechheit oder Tücke aus seinen meistens barschen, oft höhnischen und beißenden Antworten. In seinem Lügen und Läugnen blieb er so fest und standhaft, daß selbst die Entgegenstellung so vieler Zeugen, welche ihn wie aus Einem Munde in das Angesicht der That beschuldigten, ihm nicht die mindeste Verlegenheit abgewinnen, oder ihn auch nur einen Augenblick wankend machen konnten. Bald warf er ihnen zornige Blicke zu, bald beschuldigte er sie so zuversichtlich der Unwahrheit, daß man, wäre nicht jeder Verdacht fern von ihnen, fast geneigt wäre, lieber der einzigen Stimme des für sich selbst zeugenden Missethäters, als der übereinstimmenden Aussage so vieler unpartheiischen Personen zu glauben. Als ihm die Schwester des Er-

mordeten, Thereſia, bei der Confrontation ſeine That vorgehalten hatte, ſagte er: „Womit kann ich das Ge„gentheil beweiſen? Wenn die Zeugen ſich mit meinem „Blut ſättigen wollen, ſo gebe ich ihnen ein Glasvoll „nach dem andern zu trinken. Was braucht es ſo lange? „Man hätte mir ja ſchon längſt den Kopf können ab„ſchlagen, und was frage ich darnach, wenn mein Leben „weg iſt? — Sie, die Zeugen, müſſen aber, wenn ich „tod bin, drei Tage lang vor Gottes Gericht erſcheinen „und ſich verantworten.“ Bei einem andern Confrontationsartikel redete er dieſelbe Zeugin mit den Worten an: „Reſel (Thereſe), bedenke, es iſt eine große Sache! Ich „bleibe bei dem, was ich geſagt habe, und ich weiß es „nicht anders. Man kann mich fröhlich auf den Richt„ſtuhl ſezen. Ich weiß nichts mehr!“ Dieſe hartnäckige Frechheit im Läugnen iſt beim erſten Anblick um ſo räthſelhafter, da Inquiſit wohl zu wiſſen ſchien, daß ihm die Ausſage ſo vieler Zeugen das Leben koſten werde, und er alſo von ſeinem bloßen Verneinen nichts mehr zu hoffen habe. Allein das Laſter hat ſeinen Heroismus wie die Tugend. Ein verhärtetes, in Bosheit ſtarkes Gemüth, findet in ſolchem Starrſinne ſeinen einzigen Stolz; es wird ſich mit dieſer Beharrlichkeit ſeiner Kraft und ſeiner Freiheit in den Ketten bewuſt; es will ſich durch das Bekenntniß der Schuld nicht erniedrigen, will den Schimpf nicht tragen, den zarten Regungen des Gefühls, der ſanften Stimme des Gewiſſens ſchwachmüthig nachgegeben haben. Nicht ſelten miſcht ſich auch Neid, Schadenfreude und Rachſucht unter die Beweggründe zu ſolchem Benehmen. Der Verbrecher, der nun ohnehin ſchon alles für ſich verloren ſieht, will wenigſtens dem verhaßten Unterſuchungs-

richter, der ihm so viele böse Stunden gemacht hat, nicht noch obendrein die Freude schenken, seine Absicht an ihm erreicht zu haben; oder er hofft, indem er sich als Märtyrer gebärdet, vielleicht noch in dem Gemüthe seiner Richter einen beunruhigenden Zweifel über seine Schuld oder Unschuld zurückzulassen, um dadurch noch in seinem Tod an ihnen heimliche Rache zu üben.

XVII.

Szenen aus dem italienischen Tirol und aus Vorarlberg.

A.

Franz Casina,

Zugleich Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils *).

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten August 1802 wurde Thomas Beluti, Sohn des Arztes Beluti von Andogno, zu Campo im Fürstenthum Trient auf offenem

*) Das Anziehende und Lehrreiche dieses Rechtsfalls ist theils die Eigenthümlichkeit des Prozeßganges, theils die interessante Nationalität, welche nicht nur in dem Vorgange selbst, sondern auch in manchen Aussagen der Zeugen sich sehr lebhaft abspiegelt. Daher theile ich diesen Rechtsfall nicht in der Form des Vortrags oder Gutachtens, sondern eines bündigen Aktenauszugs mit. An lebendiger Anschaulichkeit und reichhaltigem Stoff zu Bemerkungen gewinnt hier der Leser auf diese Weise mehr, als er an der Form der Darstellung oder an Gutachten, welches hier nur auf den Zweck des Geschäfts berechnet war, verlieren kann.

Marktplaze durch mehre Messerstiche so gefährlich verwundet, daß er in wenigen Stunden verschied.

Auf die am Montag den 23ten August 1802 bei dem Criminalgericht zu Stenico*) gemachte Anzeige wurde der Criminalactuar Torresanelli beauftragt, die Leichenschau vorzunehmen, welcher sich mit dem Gerichtsdiener, zwei Ärzten und zwei Zeugen nach Campo begab.

In der Gallerie (Halle) des Ludwig Michelini fanden sie zu ebner Erde auf einem Bette einen männlichen Leichnam von mittlerer Größe, dem Ansehen nach von beiläufig 22 Jahren. Seine Kleidung bestand in einem Oberrock von Barchet, gleichen Beinkleidern, einer Weste von geblümtem Kalikot, einem leinenen von Blut durchweichten Hemd, seidenen beschmuzten Strümpfen und ledernen Schuhen.

Nach der Entkleidung erhob man vier Wunden am Rücken, die nach dem Versuch mit der Sonde durch ein spiziges und schneidendes Gewehr versezt waren. Zwei

---

*) Zu Stenico bestand zur Zeit der Oestreichischen Regierung, das sonst trientinische, nachher landesfürstliche Criminalgericht über den Landstrich Judicarien (delle sette pievi, di ambe le Giudicarie). Wegen Größe des Gerichtsbezirks, in welchem besonders im Winter und Frühjahre oft die Communication der Ortschaften unterbrochen ist, hatte der Criminalrichter (luogo tenente) in Stenico zu Ragoli, Condino und Pinzollo seine sogenannnten exponirten Actuare (cancellieri criminali), welche den Prozeß einleiten, Augenschein vornehmen, die ersten Verhöre u. s. w. abhalten, übrigens aber nichts entscheiden durften und nach Stenico Bericht erstatten musten. — Vermöge der K. Baierischen Organisation von Tirol ging alle ehemals landesfürstliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz, mit Beibehaltung des Instituts der exponirten Actuare, an die Königlichen Landgerichte, die Criminalgerichtsbarkeit über Judicarien an das Landgericht in Tione über.

davon drangen bis in die Herzkammer und wurden für tödlich erkannt (del genere delle letali).

Eine Wunde auf der rechten Schulter ging bis ins Bein. Eine andere am rechten Schenkel, noch einmal so breit, hatte 1 Zoll tief die Muskeln durchschnitten. Durch eine dritte waren die Muskeln der umgewandten rechten Hand verlezt. Diese drei, übrigens nicht gefährliche Wunden waren ebenfalls mit einem stechenden und schneidenden Werkzeuge versezt.

Nach Umwendung des Leichnams fand man noch, mit Anwendung der Sonde, folgende Verlezungen: eine am größeren Sägemuskel, einen guten Zoll tief, aber ganz gefahrlos; eine Wunde in der Herzgrube, welche in die Höhle eindrang; endlich zwei Wunden im Bauche an der rechten Rippengegend, welche den Magen aufgeschlizt hatten. Diese drei Wunden wurden für schlechterdings tödlich erklärt, und waren wie die vorigen mit gleichem Instrumente zugefügt.

Sogleich schritt man von Seiten des Gerichts zur Befragung der gegenwärtigen Zeugen und Ärzte über den Befund (visum et repertum).

Der erste Zeuge Ferdinand Alimonta, 70 Jahre alt, gebürtig aus dem Dorfe Campo, und ein daselbst angesessener Bäcker, antwortete nach abgelegtem Eide auf die Frage: was er bei der gegenwärtigen Handlung wahrgenommen habe? das nämliche, was in dem Protokoll über das visum repertum vorkommt. Dieser Zeuge hatte indessen den Ermordeten im Leben nicht gekannt.

Antonio Rinisi, der zweite Zeuge, 37 Jahre alt, ein Bauer aus Campo, welcher den Ermordeten bei seinem Leben als Thomas Beluti gekannt hatte, be-

zeugte gleichfalls alles im Protokoll Verzeichnete mit seinen eignen Sinnen wahrgenommen zu haben.

Johann Baptist Conadi, 57 Jahre alt, von Stenico gebürtig und dort wohnhaft, Arzt und Chirurg, welcher den Toden für Thomas Beluti erkannt hatte, gibt sein eidliches Gutachten übereinstimmend mit den im Besichtigungsprotokolle angeführten Umständen dahin ab: daß die bis in die Herzkammer vorgedrungenen Wunden, so wie die zwei Bauchwunden, welche den Magen aufgeschlizt hatten, für schlechterdings tödlich zu halten und mit einer stechenden, zugleich schneidenden Waffe zugefügt worden seyen.

Peter Alimonta von Campo, 56 Jahre alt, Arzt und Chirurg, welcher allein bei Untersuchung des Leichnams die Sonde geführt hatte *), übrigens den Toden ebenfalls für Thomas Beluti erkannte, gab nach abgelegtem Eide ein mit dem vorigen ganz übereinstimmendes Gutachten ab.

Am 24ten August wurde dem Gericht die Anzeige gemacht, daß Franz Casina von Campo, mit dem Spiznamen Pajazzo, Sohn des Joseph Casina, Beluti's Mörder sey. Wer diese Anzeige gethan, wird im Protokoll nicht bemerkt. Als Beweiszeugen jener Anschuldigungen wurden vorgeschlagen

---

*) Eine eigentliche Sektion des Leichnams war in dem Tridentinischen Criminalrecht, gemäß dem im Jahre 1802 noch anwendbaren **Statutum Tridentinum in criminalibus**, zur vollständigen Untersuchung des **corporis delicti** nicht nothwendig. Das Innere der Verlezungen wurde gewöhnlich von den italienischen Ärzten nur so weit verfolgt, als die Sonde reichte.

1) Bartholom. Oliveri,
2) Albert Battaja,
3) Luzia, Gattin des Joseph Brena,
4) Johann Bonavida,
5) Maria Antonia Mattei,
6) Michel Oliveri,
7) Joseph Bottesi.

Alle diese sieben Zeugen wurden von dem Criminalrichter (luogo tenente) *) Conadi selbst und zwar eidlich vernommen.

I. Bartholom. Oliveri,

ein Landmann von Campo, 37 Jahre alt, sagt aus:

„Am jüngst verflossenen Sonntag, den 22ten August, beiläufig um 1 Uhr (nach italienischer Zeitrechnung) in der Nacht auf den 23ten sey, auf dem Plaze von Campo, Thomas, der Sohn des Arztes Beluti von Andogno, vor seiner Thür ermordet worden. Zeuge habe den Beluti beiläufig eine Viertelstunde vor seiner Ermordung in das Haus der Söhne des Johann Mattei, seines Nachbarn, gehen sehen. Zeuge stand eben auf dem Altan seines Hauses, im Begriff der großen Hize wegen sein Nachtmal im Freien zu genießen, als er den Beluti aus dem Matteischen Hause wieder fortgehen sah. Dieser nahm seinen Weg nach dem Plaze zu, und hatte schon die Thüre des Joseph Bottesi erreicht, als er (Zeuge) wahrnahm, wie Franz, der Sohn des Joseph Casina, genannt

*) Die Criminalrichter hatten und haben zum Theil noch bei verschiedenen Gerichten des italienischen Tirol verschiedene Namen. Was in Stenico der luogotenente war, hieß in Brentonico (dem Siz des großen Patrimonial-Criminalgerichts über die vier Vikariate) capitanio.

Pajazzo, von Campo, demſelben eilenden Schrittes folgte. Als Caſina ihn erreicht hatte, redete er ihn mit den Worten an: „er (Caſina) wolle wiſſen, warum Beluti eine Gerte in der Hand habe?“ Beluti antwortete: „er habe ſie für ſeine Unterhaltung.“ Dieſe Antwort befriedigte den Caſina nicht, er wurde wüthend, erhob die Stimme und nannte den heiligen Namen Gottes und der Jungfrau Maria. Der arme Beluti verſuchte es, ihn mit ſüßen Worten zu beſänftigen und verſicherte ihn, daß er nicht den geringſten Groll wider ihn habe. Caſina fuhr aber zu fluchen fort, nannte wiederholt den Namen Gottes und der Jungfrau, und Beluti ſagte ihm endlich, als er ihn mit guten Worten nicht beſänftigen und los werden konnte, im Unwillen: a mi po vo far della buzera *). Nun gab ihm Caſina mit einem Meſſer einige Stiche in den Leib. Der Verwundete ſchrie zweimal: Jeſus Maria! und fiel zu Boden auf den Dünger faſt an des Zeugen Hausthür. Der blutdürſtende Mörder, nicht zufrieden mit den vorigen Meſſerſtichen, gab ihm noch einige, als er ſchon zur Erde lag. Noch am folgenden Morgen ſah Zeuge an dem Dünger friſches Blut.“

„Caſina entfernte ſich endlich mit dem Ausrufe: Addess' io copà un', vo' (voglio) io andar a coparne un altra (nun iſt Einer umgebracht, jezt geh' ich, eine Andere umzubringen): und wendete ſich gegen das Haus der Söhne Mattei. Zeuge zog ſich hierauf in ſein Zimmer zurück und verſchloß die Hausthür; hat aber von den Leuten ſa-

*) Eine unüberſezbare Redensart des italieniſchen Pöbels, welche einer gewiſſen figürlichen Einladung der deutſchen Pöbelſprache entſpricht.

gen hören, der arme Verwundete habe sich gegen Morgen bis an die Hausthür des Ludwig Michelini (dieses Haus liegt am Ende des Plazes) hingeschleppt und der Hausherr habe ihn aus Menschenliebe in die Halle überbracht, wo er beiläufig nach drei Stunden seinen Geist aufgegeben."

Auf die Frage: mit welchem Grund Zeuge behaupten könne, Franz Casina sey der Mörder, da es doch Nacht gewesen? antwortete er: „der Himmel war heiter; ich habe den Mörder Casina sehr gut gekannt, da mein Altan fast anderthalb Mannslänge von der Erde hoch ist. Auch an der Stimme habe ich ihn gekannt und deutlich gesehen, wie er die Streiche führte."

II. Albert Battaja,

54 Jahr alt, gebürtig und ansäßig in Campo, ein Metzger seines Handwerks, erzählt:

„Ich habe mich verflossenen Sonntag aus Müdigkeit zeitig zur Ruhe begeben. Ungefähr nach einer halben Stunde weckte mich mein Weib, die noch auf war und sagte mir: sie glaube, mein Bruder Antonio sey tödlich verwundet worden. Erschrocken stand ich auf und begab mich an mein Kammerfenster, wo man gegen die Thür der Halle des Ludwig Michelini hinaussehen kann. Hier erblickte ich eine unbekannte Person, welche auf der Erde lag und schmerzvoll ausrief: o Gott, o Gott! An der Stimme erkannte ich nun, fährt Zeuge fort, daß dieses mein Bruder nicht sey. Über eine Weile sah ich den Plaz herab von den Häusern des Mattei, Olivari und Botteſi her, einen Menschen kommen, den ich im ersten Augenblick nicht kannte. Nachdem er sich aber der Thür des Hauses Michelini genähert hatte, erkannte ich ihn bei heiterem Himmel recht wohl. Es war Franz Casina, Pajazzo, von Campo, welcher im Vorbeigehen dem auf

der Erde liegenden Verwundeten die Worte zurief: „Bist du tod, Hund?“ Dieser gab keine Antwort und Casina ging seines Wegs fort. Vorzüglich an der Stimme kannte ich den Casina, und sah in dessen Hand sehr gut ein langes Stilet.“

„Bald darauf erschien der Arzt Peter Alimonta, um dem Verwundeten beizustehen; Ludwig Michelini kam mit einem Lichte dazu, und nun erkannte ich in der Person, die o dio! gerufen hatte, den Thomas Beluti von Andogno. Auch hörte ich, wie der Arzt ihn fragte, wer ihn angegriffen habe? und wie Beluti hierauf mit hohler Stimme antwortete: es ist Pajazzo gewesen (der gewöhnliche Beiname des Franz Casina). Beluti wurde in das Haus hineingetragen und verschied um drei Uhr.“

„Zeuge hörte von mehren Leuten, daß Beluti, nachdem er aus Mattei's Hause fortgegangen, um sich wieder nach Andogno zu begeben, bei der Hausthür des Barthol. Oliveri (dieses Haus liegt am Ende des Plazes) mit mehrern Messerstichen verwundet worden sey.“

Auf die Frage: ob nicht Groll oder Feindschaft zwischen Beluti und Casina geherrscht habe? antwortete Zeuge: „An diesem Tag ging Maria Antonia, Mattei's Tochter, jungfräulichen Standes, zum Feste des h. Agapytus nach Banale in Casina's Gesellschaft, welcher der Sage nach in sie verliebt war. Doch kehrte das Mädchen blos in Beluti's Begleitung nach Hause, wodurch Casina sich wohl für beleidigt mochte gehalten haben. Für gewiß kann ich es aber nicht sagen.“

Über den Ruf und Charakter des Casina befragt, erklärt er: „Casina war ein zänkischer Bursche, der bald mit diesem bald mit jenem haderte. Er ging immer mit einem langen Messer bewaffnet, und ich floh seinen Umgang.“

III. Luzia Brena,

37 Jahre alt, von Campo, Ehefrau des Joseph Brena, gibt folgendes Zeugniß:

„Am Sonntag den 22ten August Abends beiläufig um Ave Maria Läuten ging Beluti in Gesellschaft der Maria Antonia Mattei von Banale nach Campo zurück und hielt sich ein wenig im Hause der lezten auf."

„Ohngefähr um ein Uhr stand ich unter meiner Hausthür, um frische Luft zu schöpfen (das Haus stößt an jenes der Brüder Oliveri, und die Thüre geht auf den Gemeinplaz von Campo) und sah in der Nähe dieser Hausthüre den Beluti auf dem Weg nach Andogno vorübergehen; er hatte ein Stöckchen von der Dicke des kleinen Fingers in der Hand."

„Ehe er meiner Hausthür gegenüber kam, sah ich, wie ihm Franz Casina Pajazzo von Campo folgte, und ihn, nachdem er ihn eingeholt hatte, mit der Frage anredete: „warum er den Stock trage?" Beluti erwiederte: „Aus Gewohnheit und zur Unterhaltung." Damit gab sich Casina nicht zufrieden, und sagte: „er habe vielmehr gehört, daß Beluti die Absicht habe, ihn damit zu prügeln." Beluti erwiederte wie vorher: „es sey nicht wahr, was man ihm auch erzählt haben möge, und um ihn des Gegentheils zu überführen, sey er bereit, den Stock wegzuwerfen." Casina wurde wüthend und fluchte. Beluti wollte ihn mit guten Worten besänftigen, und bat diesen: „er möge ihn doch ruhig seinen Weg gehen lassen, und bedenken, daß sie noch an diesem Tage in Banale zusammen getrunken hätten *)." — „Aber an diesem

*) Dieses gilt in den meisten Gegenden Italiens, besonders in den wälschen Confinen Tirols, als ein sehr heilig gehaltenes Zeichen der Freundschaft, des Friedens und der Versöhnung.

„Abend sollst du dein Haus nicht erreichen, wenn nicht der Teufel selbst dir zu Hülfe kommt," fiel ihm Casina ins Wort. Beluti fuhr fort: „Casina möge ihn gehen lassen, da er gewiß sey, ihn auf keine Weise beleidiget zu haben." Als aber dieser sich durchaus nicht zufrieden geben wollte, sagte endlich Beluti im Unwillen: „gehe zum Henker!" (Galgen, alla giustizia). Hierauf sah die Zeugin, wie Casina mit einem langen Messer dem Beluti in den Bauch stach und dann noch mehre Messerstiche auf dessen Leib führte. Beluti zog sich an das Haus des Oliveri zurück, aber Casina verfolgte ihn und jener fiel auf einen Düngerhaufen nieder, der unter dem Altan des Oliverischen Hauses liegt. Durch diesen Fall kamen sie etwas auseinander; der arme Beluti erhob sich, um seinen Weg den Plaz hinab fortzusezen; doch folgte ihm Casina immer mit dem Messer nach."

An dem Hause des Franz Bottesi näherte sich der verwundete Beluti der Thür der Halle, um hineinzuflüchten; er fand sie aber verschlossen, und nun gab ihm Casina noch einige Stiche in den Rücken. Zeugin schrie: „Franz! Franz! halt ein, ich bitte dich um alles, hör' auf!" Aber Casina, statt ihrem liebreichen Rath zu folgen, war so vermessen, ihr zu antworten: „viertheilen will ich den Hund, bis er geendet hat!" Beluti schleppte sich sterbend, so gut er konnte, bis zur Thür des Hauses Michelini's, wo er um Hülfe und um einen Beichtvater rief."

„Casina schrie nun mit dem Messer in der Hand der Zeugin zu: „Jezt soll auch die Andere sterben!" und eilte sogleich auf das Haus des Mattei zu, kehrte aber nach einigen Augenblicken von da wieder zurück, und gab der Zeugin, an ihrer Hausthür vorübergehend, zu verste-

hen, daß er sich jezt gleich aus dem Lande flüchten wolle (che non era ancor contento di quaesti paesi)."

„Zeugin hörte den verwundeten Beluti ächzen und begab sich zu ihm, um ihm zu helfen. Gleiches that Michelini's Hausgesinde. Man rief den Arzt Alimonta und einen Pater Franziskaner; doch beiläufig nach drei Stunden verschied Beluti.

Zeugin macht am Schlusse die nämliche Bemerkung wie die vorigen: daß der Himmel heiter gewesen sey, also der Thäter sehr gut von ihr habe erkannt werden können, zumal sie ganz in der Nähe mit ihm geredet habe.

IV. Johann Bonavida,

ein Bauersmann, gebürtig und wohnhaft in Campo, 37 Jahre alt, sagt aus:

„Nachts den 22ten auf den 23ten August, beiläufig um 1 Uhr, sey Beluti am Plaze zu Campo ermordet worden."

Zeuge gehe gewöhnlich in das Haus der Gebrüder Oliveri zum Schlafen. Diese Wohnung stoße an die Häuser Mattei und Botesi, so wie an den Plaz von Campo. Beiläufig um 1 Uhr Nachts wollte sich Zeuge dahin begeben, und war eben im Begriff die Stiege hinaufzugehen, die in seine Wohnung führt, als er den Beluti aus dem Matteischen Hause herauskommen und vorübergehen sah. Ihm folgte Franz Casina Pajazzo, und Zeuge hörte sie zanken, ohne sich jezt noch des Gegenstandes ihres Wortwechsels erinnern zu können. Doch wisse er, daß Beluti mit guten Worten den Casina zu besänftigen gesucht habe. Er sah endlich, wie dieser dem Beluti mehre Stiche mit einem Messer in den Leib versezte, und bald darauf gegen das Haus Mattei mit dem Ausrufe zurückging: „Nun habe „ich Einen abgethan, jezt will ich die Andere abthun; dann „bin ich zufrieden." Zeuge ging jezt in seine Wohnung

hinein und am folgenden Morgen sah er in der Halle des Hauses Michelini den Leichnam Belutis im Blute schwimmen. Zeuge kannte übrigens den Casina recht gut, da der Himmel heiter war, sah die Stiche auf Beluti führen, war nur vier Schritte von ihm entfernt und erkannte ihn auch an der Stimme. — Auf die Frage: ob Zeuge nicht wisse oder gehört habe: daß zwischen Beluti und Casina Groll oder Feindschaft geherrscht? antwortete er: am Tage des 22ten Augusts sey er (Zeuge) von Banale, wo ein Kirchenfest gewesen, in Casina's Gesellschaft zurückgegangen. Auf der Straße di ruote habe Casina das Gespräch auf Beluti geleitet und gesagt: „wenn er ihn treffe, so wolle er ihn begrüßen." Als ihn Zeuge um die Ursache befragt, habe er zur Antwort erhalten: „Er rechne es sich zum Schimpf, daß Beluti auf dem Wege von Banale nach Campo die Maria Antonia Mattei begleite. Sonst wisse Zeuge von einem Groll zwischen Beluti und Casina nichts."

V. Maria Antonia Mattei,

Tochter des Johann Mattei, 18 Jahre alt, aus Campo gebürtig und daselbst wohnhaft, erklärt:

Sie sey am 22ten August in Gesellschaft ihrer Schwester Rosa und des Michael Oliveri in die Pfarre nach Banale zum Fest des h. Agapytus gegangen, wo sie den Franz Casina getroffen, aber nicht gesprochen habe. Abends sey sie in Gesellschaft ihrer benannten Schwester, des Michael Oliveri und des Thomas Beluti, Sohn des Arztes von Andogno, wieder nach Campo zurückgekehrt. Warum Beluti mit ihr nach Campo zurückgegangen, wisse sie nicht. In Banale habe er um Erlaubniß gebeten, sie nach Hause begleiten zu dürfen, und aus bloßer Höflichkeit, um nicht unartig zu scheinen, sey er

in ihre Gesellschaft aufgenommen worden. Nachdem sie in Campo, ungefähr um Ave Maria Läuten, eingetroffen, habe er mit Oliveri sie in ihr Haus begleitet. Übrigens habe sie den Beluti vor benanntem Feste in Banale nur ein einzigesmal gesehen und gesprochen, und sey daher weder seine Freundin, noch seine Vertraute gewesen. Casina hingegen habe sich vor zwei Jahren, als ihr Vater noch lebte, durch eine dritte Person um ihre Hand beworben; welche sie ihm auf eine höfliche Weise unter dem Vorwande verweigert, nie heurathen zu wollen. Im verflossenen Frühling habe er seine Werbung durch die nämliche Person wiederholt und gleiche Antwort erhalten. Die Gesellschaft dieses Casina, der auf alle Weise ihre Freundschaft gesucht, sey von ihr stets vermieden worden.

Über den mörderischen Vorfall selbst bezeugte sie nur folgendes:

„Nachdem Beluti und Oliveri ungefähr um 1 Uhr sich von ihr entfernt hatten, um nach Hause zu gehen, hörte sie, als sie auf dem Balkon ihrer Wohnung stand, von dem Plaz her ungewöhnliche und unbekannte Stimmen, einem Geschrei ähnlich. Bald darauf sah sie von dem Plaz her den Casina ihrem Hause zugehen und hörte: wie er ihr mit lauter Stimme entgegen rief: „Bei der „h. Jungfrau und allen Heiligen, nun will ich dich mor„den, um dir zu zeigen, wie man den Arm bewegt!"

Ganz erschrocken lief Zeugin hinweg, um die Thür zuzuschließen und sah nun wie Beluti an einer Säule ihrem Hause gegenüber zur Erde fiel.

VI. Michael Oliveri,

24 Jahre alt, ein Landmann, von Campo gebürtig und wohnhaft, bezeugt:

„Am 22ten August bin ich in Gesellschaft der Schwe-

ſtern Maria Antonia und Roſa Mattei nach Banale zum Feſt des h. Agapytus gegangen und in ihrer Geſellſchaft wieder nach Campo zurückgekehrt. Auf dem Rückwege begleitete ſie auch Beluti, der bis beiläufig um 1 Uhr im Hauſe Mattei verweilte, alsdann aber mit mir zugleich fortging. Beluti trennte ſich von mir an der Stiege meines Hauſes und ging den Plaz hinab. Als ich ſchon im Hauſe war, hörte ich Lärm und Stimmen auf dem Plaze, ich unterſchied darunter die Stimme des Caſina ſehr deutlich; doch verließ ich mein Zimmer nicht. Aber am folgenden Morgen ſah ich Beluti's blutigen Leichnam in der Halle des Hauſes Michelini, der, wie ich allgemein hörte, durch mehre Stiche von Caſina's Hand ermordet worden war."

VII. Joſeph Botteſi,

Sohn des Franz Botteſi, 45 Jahre alt, ein von Campo gebürtiger und daſelbſt wohnhafter Bauersmann, erzählt:

„Er befand ſich Abends am 22ten Auguſt um 1 Uhr um friſche Luft zu ſchöpfen unter der Thüre des Hauſes, das am Plaze von Campo liegt. Da ſah er eine ihm anfangs unbekannte Perſon den Plaz herab gegen ſein Haus zukommen. Ihr folgte Caſina, den er ſehr gut erkannte und welcher jenen Unbekannten dem Hauſe Oliveri's gegenüber einholte, mit dem Zuruf: „Biſt du da, Hurenſohn, machſt du mir dieſe Drohungen?" Zugleich hörte Zeuge einen Stock nennen. Der Unbekannte erwiederte, er gehe nach Hauſe, ſey ein ordentlicher Mann, und habe ihn (Caſina) auf keine Weiſe beleidiget. Weil Zeuge merkte, daß es hier einen Streit gebe, ſchloß er ſeine Thür, begab ſich in ſeine Stube, deren Fenſter auf den Plaz gehen, und bemerkte noch im Hinabſehen den Caſina und den Unbekannten. Jener fluchte laut, nannte den

Namen Gottes und der h. Jungfrau, aber der Unbekannte wollte ihn mit guten Worten besänftigen. Zeuge sah, wie Casina einigemal den Arm gegen den Unbekannten erhob, und ihm Stöße versezte. Dieser wich einige Schritte zurück und fiel auf den Dünger vor dem Hause der Brüder Oliveri nieder, wobei er ausrief: „Jesus Maria! Hülfe! einen Beichtvater! ich sterbe!" Nun erst merkte Zeuge, daß die versezten Stöße Messerstiche gewesen. Casina schrie: „Bist du tod, Bankert?"

Der Verwundete erhob sich und wankte den Plaz hinab. Casina folgte ihm, kehrte aber bald zurück. Zeuge verließ nun seine Wohnung und ging gegen Michelini's Haus zur Thüre der Halle, wo mehre Personen, unter andern der Arzt Alimonta der ältere, so wie der Pfarrer von Torbole sich befanden. Beluti, der Sohn des Arztes von Andogno, den Zeuge vorher nicht gekannt hatte, lag im Blute schwimmend zu Boden, und verschied beiläufig nach drei Stunden."

* * *

Nachdem auf vorhin erzählte Weise das Verbrechen des Mordes hergestellt, und durch zusammenstimmende Aussage mehrer unverdächtigter beeidigter Zeugen, Casina als Mörder bezeichnet war; so wurde, da er sich zur Untersuchung nicht stellte, gemäs den Tridentinischen Gesetzen, das Contumacialverfahren wider denselben eingeleitet. Das statutum Tridentinum de criminalibus *) verordnet nämlich Cap. 16. „Item statuimus,

*) Dieses in Deutschland fast gar nicht bekannte, aber nebst mehren andern Criminalstatuten des wälschen Tirols sehr merkwürdige, Strafgesetzbuch wurde im Jahre 1527 unter Autorität des Bischofs Bernhard verfertigt. Die neueste der mir bekannten Ausgaben ist vom Jahr 1707.

et ordinamus, quod si citatus semel personaliter, vel bis ad domum habitationis suae, diversis diebus, ut praesentet se coram judice, infra terminos competentes sibi statutos iuxta formam statutorum Communis Tridenti, in casibus, in quibus sit poena mortis, vel abscissionis membri, non comparuerit infra terminum assignatum, siquidem per testes omni exceptione majores, vel alias legitimas probationes manifeste, ut supra, constiterit inquisitum, accusatum, vel denunciatum delictum, pro quo procedebatur, commisisse, tunc possit diffinitiva sententia proferri contra absentem, et poni ad bannum personae, ita ut possit quilibet ipsum offendere in persona, et offendi facere impune: quae sententia, si quo tempore reus captus fuerit, executioni mandetur, non obstantibus aliquibus exceptionibus: salvo, quod si probare voluerit, ad sui defensionem fecisse, vel falsitatem testium, vel inimicitiam capitalem ipsorum testium, aut suam inocentiam, loco, et tempore coarctatam per testes idoneos, omni exceptione majores, audiatur, quae exceptiones et probationes super eis opponi et probari debent infra triginta dies continuos, postquam institutus fuerit in carceribus Communis Tridenti etc.“

Den 6ten September verfaßte der Criminalrichter die Ladung des flüchtigen Casina (inquisizione genannt). Sie enthält nach einer vorläufigen Darstellung der ganzen Geschichte des Verbrechens die Auffoderung, sich in 30 Tagen nach geschehener Insinuation persönlich zu seiner Vertheidigung zu stellen, widrigenfalls nach Verlauf dieser zerstörlichen Frist in contumaciam zum Urtheil würde geschritten werden.

Diese Ladung wurde im Hause Casina's das erstemal am 11ten September seinem Onkel, das zweitemal am 12ten September seiner Mutter, jedesmal in Gegenwart zweier Zeugen, eingehändigt.

Da Casina sich nicht stellte, so erging am 15ten October 1802 folgendes Ungehorsams-Erkenntniß:

„Daß Casina, nachdem er ungeachtet der gesetzlichen „Ladung nicht vor Gericht erschienen sey, hiemit aus dem „ganzen Fürstenthum Trient verbannt, und allen Strafen „gegen Verbannte unterworfen seyn solle. Falls er den „Bann brechen oder wie immer in die Hände der Gerech„tigkeit fallen würde, werde er hiemit verurtheilt, blos „auf vorgängige Recognition seiner Person, durch die „Hand des Scharfrichters enthauptet zu werden; er müste „denn erhebliche Gründe zu seiner Vertheidigung anzubrin„gen und diese zu beweisen im Stande seyn. Übrigens „werde er in die Bezahlung der Criminalkosten und in die „Entschädigung der Erben des Ermordeten nach vorherge„hender Liquidation verfällt."

Den 16ten October 1802 wurden die Akten an den Hofrath in Trient zur Bestätigung des Urtheils eingesendet. Diese Gerichtsstelle wurde aber in der Folge aufgehoben; an ihren Plaz trat das Oberöstreichische Appellationsgericht zu Insbruck, wohin denn auch diese noch unerledigten Akten am 21ten October 1804 zur Bestätigung abgegeben wurden.

Unterdessen hatte zugleich die Criminalgesetzgebung im Tridentinischen eine große Umwälzung erlitten. Das neue Östreichische Strafgesetzbuch Franz II. über Verbrechen und schwere Polizeivergehen, hatte im Jahr 1804 für Trient und Brixen seit dem 1ten März, für die Östreichischen Erblande seit dem 1ten Januar gesetzliche Gültigkeit erlangt und daher, gleich andern Provinzialgesetzen, auch das statutum Tridentinum ausser Gebrauch gesezt.

Das Strafgesetzbuch Franz II. gestattet zwar Thl. I.

Abſchn. II. Kap. 15., daß, wenn das Verbrechen großes Aufſehen erweckt habe oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen beſorgen laſſe, und, wenn weder der Thatbeſtand, noch die Perſon des Thäters einem Zweifel unterliege, — wider den Abweſenden und Flüchtigen in contumaciam eine Strafe erkannt werden könne. Zu einem ſolchen Erkenntniſſe werden aber weit mehr Förmlichkeiten erfodert, als die alte Tridentiniſche Geſetzgebung vorſchreibt. — Kein Criminaluntergericht ſoll nämlich, ohne eingeholte Bewilligung des Obergerichts, ein Contumacialverfahren einleiten. Nach erfolgter Bewilligung iſt der Abweſende oder Flüchtige durch Edict vorzufodern mit der Beſtimmung, daß er, um über die Beſchuldigung Rede und Antwort zu geben, ſich längſtens binnen ſechzig Tagen vor Gericht zu ſtellen habe. — Erſcheint der Vorgerufene binnen der angeſezten Friſt nicht, ſo wird die Vorrufung mittelſt eines zweiten Edikts wiederholt, dieſes jedoch durch den Anhang geſchärft, daß er ſich binnen 60 Tagen vor das Criminalgericht ſtellen ſolle, widrigenfalls er des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig würde geachtet werden. Das eine wie das andere Vorrufungsedikt muß an dem Orte des begangenen Verbrechens, an dem Wohnorte des Beſchuldigten, ſo wie am Size des Criminalgerichtes angeſchlagen und, während der Friſt des Edikts, wenigſtens einmal jeden Monat in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geſchieht, eingerückt werden. — Iſt nun auch die zweite Friſt fruchtlos verſtrichen, ſo erfolgt von Seite des Criminalgerichts die Aburtheilung, wobei die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweiſe ſo zu betrachten ſind, als ob dieſer dagegen Einwendungen zu machen oder ſich zu rechtfertigen unvermögend ſey.

Nach der Strenge des Rechts würde das dem Tridentiniſchen Statut genügende, vor der Geſetzkraft dieſer neuern Formen eingeleitete und beendigte Contumacialverfahren wider Caſina, als zu Recht beſtändig von dem Obergericht haben beſtätiget werden können. Das Obergericht fand es aber der Wichtigkeit der Sache und der Billigkeit angemeſſener, die ſpäteren, dem abweſenden Angeſchuldigten vortheilhafteren Geſetze rückwirken zu laſſen. Es wurde daher das erſte Contumacial-Erkenntniß aufgehoben und die Akten den 30ten October 1804 mit dem Befehl an das Criminalgericht zu Stenico zurückgeſendet, nach Vorſchrift des 15ten Hauptſtücks des Geſetzbuches über Verbrechen I. Thl. 2. Abth. wider Caſina vorzuſchreiten.

Dieſem gemäß wurde das erſte Edikt, worin der Flüchtige zur Rechtfertigung über ſein Verbrechen in einem Termin von 60 Tagen vorgeladen wird, am 17ten November 1804 zu Stenico, Campo und Lomaſo öffentlich verkündet.

Das nämliche geſchah hinſichtlich des zweiten Edikts, in welchem der Flüchtige binnen neuen 60 Tagen unter der Bedrohung vorgeladen wurde, daß er nach fruchtloſem Ablaufe des Termins des angeſchuldigten Verbrechens für geſtändig geachtet werden ſolle. — Dieſes Edikt wurde am 20ten Januar 1805 zu Stenico, Campo und Lomaſo durch Gerichtsperſonen mit Zuziehung von zwei Zeugen, ſo wie am 26ten nochmals zu Campo, und am 28ten zu Vigo öffentlich verkündet. Indeſſen wurde die geſetzlich anbefohlene zweimalige Bekanntmachung dieſer Edikte durch die Zeitungen der Provinz, aus einem Mißverſtändniſſe von Seite des Criminalrichters zu Stenico unterlaſſen und als Caſina nach Ablauf der lezten ſechzig Tagen nicht erſchienen war, ſogleich zur Faſſung des Urtheils geſchritten,

welches den Casina zum Tod, und zur Entschädigung der Erben des Ermordeten verurtheilte.

Die Akten wurden nun von neuem nach Insbruck verschickt, jedoch am 26ten März von da mit dem Auftrag zurückgesendet, die beiden Vorladungs-Edikte mit Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Zwischenräume in die Zeitungsblätter von Rovoredo oder Trient einrücken zu lassen und hierauf erst, nach fruchtlos verlaufenen Fristen, ein neues Urtheil zu schöpfen.

Nachdem dieser Mangel gehörig ersezt und Casina auch jezt nicht erschienen war, wurde von dem Criminalgericht am 8ten October 1805 das nämliche Urtheil zum drittenmal gesprochen und mit den Akten zur Revision eingesendet. Noch muste aber, vermöge obergerichtlichen Befehls vom 25ten October 1805, das Alter Casina's zur Zeit des Mords erhoben werden. Der eingesandte Taufbuchs-Auszug vom 18ten Dezember 1805 ergab, daß Casina den 9ten Mai 1776 gebohren, folglich am Tage des Mords schon mehr als 26 Jahr alt gewesen sey.

Jezt bestätigte das Appellationsgericht als zweite Instanz am 24ten Dezember 1805 das Urtheil des Criminalgerichts von Stenico, verwandelte jedoch die Strafe des Schwerts in die nach dem Östreichischen neuen Strafgesetzbuchs allein zulässige Todesstrafes des Stranges, und sendete in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs wider Verbrechen Abth. II. Kap. 15. §. 497. die Akten zur obersten Justizstelle in Wien als dritter Criminal-Instanz zur Bestätigung ein.

Unterdessen hatte aber der Preßburger Friede die Grafschaft Tirol und die Fürstenthümer Trient und Brixen von der Östreichischen Monarchie abgelößt. In Folge dieser großen politischen Veränderung wurden die Unter-

ſuchungsakten wider Caſina von der oberſten Juſtizſtelle in Wien an Baiern unerledigt abgegeben.

Das Königlich Baieriſche Hofgericht zu München war einſtweilen beſtellt worden, hinſichtlich der Criminalſachen der ehemals Öſtreichiſchen Provinzen, als dritte Inſtanz die oberſte Juſtizſtelle in Wien zu vertreten *), in welcher Eigenſchaft von dem Königlichen Hofgericht über Franz Caſina zu Recht erkannt wurde: „daß das von zweiter „Inſtanz in contumaciam geſprochene und reſp. beſtätigte „Todesurtheil lediglich zu confirmiren ſey.“

Dieſes Urtheil dritter Inſtanz wurde, weil es auf eine Todesſtrafe lautete, gemäß dem Öſtreichiſchen Strafgeſetzbuch wider Verbrechen Abth. II. Kap. 15. §. 497. mit Bericht nebſt Akten zur Allerhöchſten Stelle eingeſendet, welche demſelben, nach erſtattetem Miniſterial-Vortrag, die Beſtätigung ertheilte.

B.

Die Vorarlberger Patrioten im Jahre 1796.

Nachdem gegen Ende des Jahres 1796 Bonaparte die Öſtreicher aus Italien nach Tirol zurückgeworfen, Jourdan am unteren Rhein, Moreau am oberen geſiegt, hierauf Baaden und Würtemberg, endlich am 27ten Juli der ganze ſchwäbiſche Kreis mit der franzöſiſchen Republik Waffenſtillſtand geſchloſſen hatte, ſtanden die geſammten

*) Dieſes beſtand indeſſen nur kurze Zeit. Mit der Organiſation der neu erworbenen Länder wurde die oberſte Juſtizſtelle zu Ulm als dritte Inſtanz in Civil- und Criminalſachen der ehemals Öſtreichiſchen Landestheile angeordnet.

Vorderöstreichischen Lande dem Einfalle des Feindes geöffnet. Es war vorauszusehen, daß die Rheinarmee nunmehr aus Schwaben nach Vorarlberg vordringen werde, um, wo möglich, ihre Vereinigung mit dem siegreichen italienischen Heere zu bewerkstelligen. Für jenen Fall hatte das Kreis- und Oberamt zu Bregenz von dem ihm vorgesezten Landesgubernium zu Insbruck den Befehl erhalten, seinen Amtssiz zu verlassen und sich von da nach Tirol zu begeben.

Am 9ten August rückte nun wirklich der Feind mit Übermacht gegen Bregenz vor. Dem erhaltenen Befehle gemäß, verließen daher desselben Tags der Kreishauptmann, Landvogt von Indermauer und der Kreis- und Oberamtsrath von Franzin, mit dem Bürgermeister von Bregenz Weber, nebst einigen Unterbeamten des Kreis- und Oberamts, eiligst die Hauptstadt von Vorarlberg, um sich über Feldkirch nach Pludenz, und von da nach Tirol zu begeben. Die in Bregenz stehenden Truppen machten sich ebenfalls zum Rückzug bereit; doch eilten ihnen jene Beamte vor; und noch an demselben Tag wurde Bregenz von den Franzosen besezt.

Die durch das Waffenunglück Östreichs, und die hereinbrechenden Kriegsgefahren ohnehin schon aufgeregten Gemüther der Vorarlberger wurden durch die unvorhergesehene räthselhafte Abreise der höchsten Obrigkeiten des Landes, deren geheime Instruction dem Volke nicht bekannt war, nur noch mehr in Gährung gebracht. „Was soll aus dem Lande werden, das seine Obrigkeiten verlassen, um es ohne Rath und Leitung dem Feinde Preis zu geben? Was soll diese feige Flucht bedeuten, zu einer Zeit, wo sich die Truppen noch nicht auf dem Rückzuge befinden? Warum verläßt der Kreishauptmann von Inder

mauer nicht blos sein Kreisamt, sondern auch das noch vor dem Feind stehende Landschützenkorps, über welches ihm die oberste Leitung zukommt?" Diese und ähnliche Fragen wurden von der stets mißtrauischen, in ihrem Mißtrauen Gespenster sehenden Furcht, und von dem unverständigen Pöbelpatriotismus, welcher nur zu sehr geneigt ist, hinter einem allgemeinen Unglück immer das Verbrechen Einzelner zu suchen, ohne langes Besinnen, durch das Wort: Verrath, kurzweg entschieden. Wer sich unter seinen Landsleuten als Patriot geltend zu machen wünschte, wer in der Verwirrung eines Volksaufstandes etwas zu erbeuten hoffte, wer an dem einen oder andern jener oben genannten Beamten irgend etwas zu rächen hatte, mischte sein Geschrei in das Flüstern des leichtgläubigen Argwohns. Zugleich mit dem schreckenverbreitenden Gerücht von dem Einfalle des Feindes, eilte der Ruf von dem schwärzesten Landesverrath, dessen sich die fliehenden Regierungsbeamten schuldig gemacht haben sollten, diesen selbst von Ort zu Ort voraus. Fast überall, wohin ihre Reise traf, wurden sie von der erbitterten Menge mit Vorwürfen empfangen und mit Verwünschungen begleitet. Noch kamen sie glücklich durch Feldkirch, und von da nach Pludenz.

Als sie jedoch hier eingetroffen waren, wurden die Thore des Städtchens geschlossen, und man kündigte ihnen drohend an, daß es ihnen nicht gestattet sey, ihre Reise weiter fortzusezen. Dem Kreishauptmann von Indermauer und seiner Gesellschaft wurde das vor dem Städtchen liegende Nonnenkloster St. Peter zu ihrem Aufenthalte angewiesen, wogegen sie sich durch das feierlichste Versprechen verpflichten musten, sich daselbst so lange aufzuhalten und ihre Amtsgeschäfte fortzusezen, als nicht der Feind bis nach Pludenz werde vorgerückt seyn.

Kaum aber waren die Reisenden in diesem Kloster angekommen, so wurden sie als Gefangene behandelt; die Eingänge zum Kloster wurden mit Wache besezt, ihnen selbst alle Waffen mit Ungestümm unter beleidigenden Äusserungen abgefodert und abgenommen. Die Patrioten betrachteten diese Waffen der Verräther sogleich als gute Beute, und theilten sie unter sich.

Unterdessen war von Pludenz ein reitender Eilbote mit einem Schreiben an die Gemeinden des Montafoner Thales abgegangen, welches sie auffoderte, so schleunig als möglich, allenfalls mit Hülfe des Sturmläutens, wohlbewaffnete Mannschaft zusammen zu bringen und diese sogleich nach St. Peter abzusenden, um — denn von etwas anderem war vor der Hand noch nicht die Rede — die daselbst gefangenen Landesverräther zu bewachen.

Abends um 7 Uhr schon war der erste Trupp bewaffneter Montafoner Bauern angekommen. Und nun wurden die Wachen in das Innere der Zimmer des Landeshauptmanns und seiner Begleiter verlegt, die jezt der gemeinsten Rohheit, den gröbsten Schmähungen und Beschimpfungen dieser bethörten und erbitterten Bergbewohner Preis gegeben waren. Es blieb jedoch bis jezt noch bei blos wörtlichen Mißhandlungen.

Unterdessen aber hatte die versammelte Menge, deren Zahl, durch immer neuen Zuzug, mehr und mehr anwuchs, ihrem warmen patriotischen Eifer auch von Aussen mancherlei belebende und erregende Elemente, auf Kosten des Nonnenklosters, reichlich zugeführt. Die Klosterküche lieferte Speisen, der Klosterkeller Wein im Übermaaß. Was nicht freiwillig gegeben wurde, erpreßte die Gewalt. Die Nonnen wurden mit dem Anzünden ihres Klosters bedroht, wenn sie es an Wein fehlen ließen. Bei immer

vollen Bechern wurde des Landes Noth beklagt, unter wilden Schwelgereien über den Hochverrath der Landesobrigkeiten getobt, und auf solche Weise, bei fortwährenden Aufhezereien, in den von Wein erhizten Gemüthern die Erbitterung auf das Äusserste gesteigert. Wer dieses alles, mit wohlüberdachtem Entschlusse, kalt besonnen, veranstaltete und leitete, werden wir späterhin erfahren.

Gegen 11 Uhr Nachts drang nun ein Haufe der Frechsten, mit Flinten, Hellebarden und Säbeln bewaffnet, wild tobend in das Zimmer, wo von Indermauer und von Franzin an einem Tische saßen. Nachdem man sie eine Weile beschimpft und bedroht, mit Bajonetten und Hellebarden beängstigt, endlich den von Indermauer, mit einem Bajonettstich am Fuße verwundet hatte, wurden beide von ihren Stühlen auf den Boden geworfen, und hier mit Bajonetten gestochen, mit Säbeln gehauen, mit Gewehren geschlagen. Der bereits am Fuß verwundete von Indermauer erhielt bei dieser Gelegenheit noch mehre Säbelhiebe am Kopf und einen Stich in die linke Seite; von Franzin wurde ebenfalls am Kopf durch Säbelhiebe, am Fuß durch einen Bajonettstich verwundet. So zugerichtet musten die Unglücklichen bis gegen 3 Uhr nach Mitternacht in ihrem Blute vor den Füßen der von Wuth und Wein glühenden Rotte liegen, deren rachsüchtiger Übermuth nicht nachließ, die schwer Verwundeten, in denen sie ihres Landes höchste Obrigkeiten sahen, mit höhnendem Spott, mit immer neuen Beschimpfungen zu überhäufen, und mit fortwährender Todesfurcht zu ängstigen. Endlich gelang es doch dem Beichtvater des Klosters und dem Eifer einiger Gutgesinnten — unter welchen ein unter den Montafonern hochangesehener Ortsvorstand, Namens Bonier, sich vor allen

auszeichnete — die Wuth der Menge, für einige Zeit wenigstens, in so weit zu besänftigen, daß den Nonnen gestattet wurde, die Wunden der Unglücklichen zu verbinden. Doch bald flammte die Rachgier wieder auf; das Volk drang von neuem ein; mißhandelte den Bürgermeister Weber mit Faustschlägen und Kolbenstößen; und hätte sich von neuem an den Verwundeten vergriffen, wäre es nicht den Gutgesinnten nochmals, wiewohl mit Mühe, gelungen, die Ärgsten zurückzuhalten und zu beruhigen. Erst in der Frühe um 4 Uhr wurden die Verwundeten, von Indermauer und von Franzin, zu Bette gebracht.

So lagen sie ohngefähr 5 Stunden, zwar unter Todesängsten von den Wachen der Bauern fortwährend beunruhigt und beleidigt, aber doch wenigstens unangetastet; bis endlich nach 9 Uhr Morgens (am 10ten August) der Fanatismus des unterdessen unabläßig bearbeiteten Landvolks in noch heftigeren Stürmen gegen diese Unglücklichen losbrach, die von der kalten Bosheit eines Verruchten ein für allemal dem Tod geweiht waren. Abwechselnd kommend und gehend, füllten lärmende Haufen wüthender Montafoner das Krankenzimmer. Die ersten begnügten sich noch mit Toben, Schimpfen, Drohen; aber gegen 10 Uhr stürmte ein neuer bewaffneter Trupp in das Zimmer, und drang in Rache glühend mit Mordgeschrei auf das Bette der Verwundeten los. Erbarmen war von den aufgereizten Tigern nicht mehr zu hoffen; höchstens Aufschub. „Nur eine Stunde Zeit zum Beichten!“ Dieses allein wurde noch erbeten, und nur dieses wurde noch zugestanden.

So gelang es dem edlen Vonier, der die gewonnene Stunde zur Rettung der Unglücklichen zu benuzen hoffte, einstweilen die Rasenden, sammt den Wachen, aus dem

Zimmer zu entfernen. Der Beichtvater erschien; das Zimmer wurde verschlossen. Aber noch war keine Viertelstunde vorüber, als die Thüren mit Gewalt aufgesprengt wurden, durch welche die Mörder eindrangen, die sogleich den so eben im Beichten begriffenen Bürgermeister Weber und den Oberamtsrath von Franzin mit Gewehrkolben zu Boden schlugen, dann den Landeshauptmann von Indermauer aus seinem Bette rissen und ihn ebenfalls mit Gewehren schlugen bis er zu Boden sank. Die Unglücklichen schwammen in ihrem Blut; der Beichtvater beschwor bittend die Wüthenden im Namen Gottes; aber taub gegen Religion und Menschlichkeit, fuhren sie fort, auf die zu Boden liegenden mit Säbeln einzuhauen oder mit umgekehrten Gewehren zuzuschlagen. Jezt wurde dem Beichtvater nur noch die Bitte gestattet, den Sterbenden: „Glaube, Liebe und Hoffnung" vorzubeten. Und kaum war dieses geschehen — von Indermauer hatte noch so viel Kraft, diese Worte nachzusprechen — als der Bürgermeister Weber bei den Haaren gefaßt und über die Stiegen herab in den Hof des Klosters geschleift wurde. Hier schoß ein Bursche auf ihn, und schlug ihn, als er ihn gefehlt hatte, mit dem Gewehrkolben so gewaltig auf den Kopf, daß der Schaft zersprang, und der Schädel in Trümmern zerschmettert lag. Der Oberamtsrath von Franzin wurde indessen ebenfalls bei den Haaren aus dem Zimmer herausgezogen und, da er sich mit Händen und Füßen wehrte, noch auf dem Gange, mit Gewehrkolben vollends tod geschlagen. Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise schleppten die Wüthriche den schon sterbenden von Indermauer die Stiege herunter, und schossen ihm, als sie noch einige Lebenszeichen wahrnahmen, eine Kugel durch die Brust. Nun wurde auch noch der

auf dem Gang liegen gebliebene von Franzin in den Hof herabgeschleift und erhielt von den Mördern, weil sie ihn noch nicht vollends tod glaubten, ebenfalls einen Schuß.

Jeder der drei Ermordeten, von denen keiner über 40 Jahre alt war, hinterließ eine Wittwe und einen noch unerzogenen Waisen.

Während dieser grausamen Mordscene wurden zugleich die Gelder und andere Habseligkeiten der Reisenden geplündert. Den Leichnamen wurden die Kleider ausgezogen, welche die Mörder unter sich theilten. Der eidlich erhobene Betrag des verübten Raubes belief sich auf 6,960 fl. 58 kr., wovon in der Folge nur 3,307 fl. 38 kr. den Erben zurückerstattet worden sind.

Auch die übrigen zu St. Peter anwesenden Kreisbeamten würden mit den oben genannten dasselbe Schicksal getheilt haben, wenn es ihnen nicht gelungen wäre, während die Unmenschen mit den Hauptopfern ihrer Wuth sich beschäftigten, in die innere Klausur des Nonnenklosters zu entfliehen.

Der Urheber, Anstifter und Anführer aller dieser Ereignisse zu St. Peter war ein nichtswürdiger Bursche, der sein Vermögen im Spielen, Trinken, Schwelgen, liederlich durchgebracht hatte und nun, theils aus Haß gegegen jene Obrigkeiten, weil er überhaupt die bürgerliche Ordnung haßte, an deren Wohlthaten er keinen Theil mehr hatte, theils aus Eitelkeit, um für das Gefühl bürgerlicher Unbedeutenheit und öffentlicher Verachtung sich einmal durch was immer für eine auszeichnende Rolle zu entschädigen, theils aber, und zwar vorzüglich, um sich in dem Gewirr einer Volksbewegung, bei freier Zeche, einen lustigen Tag und nebenbei noch gute Beute zu verschaffen —

die allgemeine Stimmung der Gemüther schnell als eine Gelegenheit ergriff, den leicht zu bethörenden patriotischen Eifer seiner rohen unwissenden Landsleute als Werkzeug zu seinen schädlichen Absichten zu gebrauchen. Dieser Elende war Franz Joseph Tschofen.

In seinem Kopf war der Plan des Ganzen zum Voraus entworfen, von ihm selbst dessen Ausführung veranstaltet, und durch seine unermüdete, wohl berechnete Thätigkeit bis zum entsezlichen Ende durchgeführt. Während er zu St. Peter, bald nach der Ankunft des Landeshauptmanns und dessen Reisegefährten, von diesen Unglücklichen die Auslieferung aller ihrer Waffen mit grobem Ungestümm erzwang, war bereits von Pludenz aus der reitende Bote abgesendet, welcher die Montafoner Gebirgsleute unter die Waffen rief, und zur Abordnung bewaffneter Mannschaft nach St. Peter auffoderte. Der Schreiber des Briefes und der Absender des Boten war Tschofen, der, so wie ein Trupp nach dem andern ankam, sich es zum Geschäft machte, den Bauern die angeblichen Frevelthaten der gefangenen Beamten zu berichten, ihre Leichtgläubigkeit durch die unverschämtesten Lügen und Verläumdungen zu bethören, ihre Leidenschaftlichkeit durch alle Künste, welche tückische Bosheit zu ersinnen fähig ist, zur Erbitterung aufzuregen. Der Schlechte zieht den Schlechten an, wie der Gute den Guten. Die Nichtswürdigsten im Haufen erkannten daher in Tschofen bald ihres Gleichen, gesellten sich ihm als Vertraute und Helfer, und schürten auch ihrerseits das Feuer, das in zerstörende Flammen ausbrechen sollte. Dennoch würden, wo nicht alle Excesse, wenigstens die äussersten Gewaltthaten wahrscheinlich unterblieben seyn, wäre nicht dafür gesorgt worden, daß den Gereizten alle Rückkehr zur Besonnenheit und Überlegung unmöglich

wurde. Darum muste die Trunkenheit zu Hülfe genommen werden, welche im reichsten Maaße zu fördern sich Tschofen eifrigst angelegen seyn ließ. Er war es, welcher aus dem Keller des Klosters Wein auf Wein herbeischaffte, indem er die Nonnen, mit der Drohung ihr Kloster anzuzünden, beängstigte, welcher die Bauern unabläſſig zum Zechen ermunterte, Manchen den Wein mit Gewalt aufdrang, und so, während er im Aufhetzen fortfuhr, die Wuth dieser rohen Menschen auf das Äusserste zu treiben sich bemühte. Einem gewissen Jacob Wachter, welcher sein eifrigster Mithelfer geworden war, und bereits übermäßig getrunken hatte, schüttete er noch beinahe ein Maaß Weines wider dessen Willen in die Kehle. — Bei fast allen, seit 11 Uhr Nachts ausgebrochenen Tumulten erscheint er noch überdies als besonderer Anführer. Er foderte zu den Mißhandlungen der Unglücklichen auf, gab dazu jedesmal durch das verabredete Wort: Hop! das Zeichen, befahl insbesondere dem Jacob Wachter auf die zu Boden liegenden mit seinem Säbel zuzuhauen, befand sich unter den Wüthenden, welche während der Beichte vor der Thüre warteten und diese zur alsbaldigen Vollziehung des Mordes aufsprengten, stieß den Bürgermeister Weber, als dieser zu entfliehen suchte, in das Zimmer zurück, und wuste bei allen diesen Auftritten die Bemühungen der Gutgesinnten, welche die Unglücklichen zu retten, die Gemüther zu besänftigen suchten, durch Verdrehung ihrer Worte oder andere Gegenwirkungen zu vereiteln. Während der Vollendung des Mordes auſſer dem Zimmer, war Tschofen — was die Characteristik dieses Menschen vollendet — nicht zugegen. Denn sobald das Trauerspiel bis zu dieser Katastrophe sich entwickelt hatte, blieb ihm nichts mehr übrig als sich, in feiger Sicherheit, seines Werkes zu freuen. Er flüchtete

daher, sobald die Mörder in dem Zimmer ihr Hauptgeschäft begonnen hatten, in die innere Klausur des Klosters, wo er durch das Schlüsselloch der eisernen Thür zusah, wie von Franzin todgeschlagen, alle bei den Haaren über den Gang zur Treppe geschleift wurden, um in dem Klosterhofe vollends ihren Tod zu empfangen. Erst nach vollzogener That schlich er aus seinem Schlupfwinkel wieder hervor, um von dem Raub seinen Theil zu empfangen. Auf seinen Antheil kam ausser 6 Pistolen, die er sich sogleich bei der Entwaffnung der Reisenden zugeeignet hatte, der mit silbernen Knöpfen versehene blutige Rock des Bürgermeisters Weber.

Nachdem in Vorarlberg die Östreichische Regierung wieder hergestellt war, wurde dieses Ereigniß — welches nicht sowohl als Aufruhr *), dann als Raubmord zu betrachten seyn dürfte — Gegenstand peinlicher Untersuchung und am 2ten Februar 1798 wurde der Haupturheber nebst den vorzüglichsten seiner Gesellen zur Kerkerstrafe auf längere oder kürzere Zeit verurtheilt. Den Franz Tschofen hatte die erste Instanz zu sechzigjährigem Kerker und öffentlicher Arbeit, mit der Schärfung verurtheilt, daß er alle 3 Monate mit 20, und jedesmal am 10ten August mit 25 Stockstreichen gezüchtiget werden solle. Durch Erkenntniß der obersten Justizstelle zu Wien vom 17ten August desselben Jahrs wurde jedoch die Strafe, rücksichtlich ihrer Dauer auf 30 Jahre, und diese aus Gnade auf 20 Jahre gemildert.

---

*) Denn von Indermauer und von Franzin konnten, da sie den Befehl hatten, ihren Amtssitz und die ganze Provinz zu verlassen, wohl schwerlich noch als die wirklichen Obrigkeiten des Landes gelten.

Bei den neuerdings eingetretenen Kriegsverhältnissen wurde, bereits am 22ten Februar 1799, den meisten Mitschuldigen Tschofens ihre noch übrige Strafzeit „aus Staatsrücksichten" erlassen. Allein die für Tschofen mehrmals wiederholten Gnadengesuche wurden, aller Verwendungen und politischen Rücksichten ungeachtet, stets zurückgewiesen. Doch wurde ihm für den Fall ununterbrochenen Wohlverhaltens, nach Verlauf seiner halben Strafzeit, auf Erlassung der übrigen Hälfte aus Gnade Hoffnung gemacht.

Kaum war Tirol mit Vorarlberg unter baierische Hoheit gekommen, als die Mutter Tschofens, welcher damals im Zuchthause zu Buchloe sein Verbrechen büßte, ihr Gnadengesuch bei Seiner Majestät dem Könige von Baiern erneuerte, welchem jedoch, auf Antrag des Verfassers, der nachgewiesenen guten Aufführung ungeachtet, aus bloßer Erwägung der Schwere des begangenen Verbrechens und der bekundeten Gemüthsart seines Anstifters, nicht statt gegeben wurde.

C.

Johann Fronza,

der zweifache Raubmörder.

Johann Fronza, mit dem Zunamen Brigetta, auch Furneri, 30 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes; war zu Garzano im Tridentinischen gebohren, und von seinem Vater, einem Landmanne, zu gleichem Stande erzogen. Sein Vater war, zur Zeit seiner began-

genen Verbrechen, bereits verstorben. Nach dem Tode seiner Mutter und seines damals ebenfalls noch lebenden Großvaters, hatte er an Haus und Feldgründen ein Vermögen von 4000 fl. zu erwarten. Überdies ein gesunder, rüstiger, zu jeder Arbeit tüchtiger Bursche, war er im Stande sich redlich zu nähren. Über die Art seiner Erziehung, seine frühere Lebensweise und andere dergleichen Umstände, aus welchen sich erklären ließe, wie er zum Räuber und Raubmörder geworden, darüber schweigen die Untersuchungs-Akten, welche — wie damals die meisten aus jener Gegend — sich blos auf das Nächste und Nothdürftigste beschränken. Arbeitsscheue, verbunden mit jener dem italienischen Volkscharacter eigenthümlichen Fühllosigkeit und Gleichgültigkeit gegen Menschenleben, mögen, in Ermangelung anderer nachgewiesener Thatsachen, als die nächste und vorzüglichste Quelle seiner Übelthaten mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Zuerst beging er 1804 einen Straßenraub, wurde jedoch dafür nur auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilt, und dann, aus einem übergroßen Reichthum von Milde und Schonung, von dem Appellationsgerichte zu Insbruck, am 1ten April 1805, noch vor Ablauf seiner Strafzeit, wegen angeblicher Besserung, aus Gnade wieder entlassen *).

*) Das Appellationsgericht bediente sich hier noch des Begnadigungsrechts, welches die peinliche Gerichtsordnung Joseph II. Cap. XV. §. 201. und 202. den Criminalgerichten verstattet. Diese Gerichtsordnung gibt nämlich einem Verurtheilten die Erlaubniß zu einem Gnadengesuch, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheil um Nachlaß einer verhängten Strafschärfung, oder nach Ablauf der halben Strafzeit um Nachsicht gegen die

Die Probe seiner Besserung legte er sogleich dadurch ab, daß er sich einem gewissen Giovanni Lunelli, zugenannt Mariano, ebenfalls aus dem Tridentinischen, einem jungen, noch nicht zwanzigjährigen Bösewicht, zugesellte, mit welchem er, ehe noch zwei Monate seit seiner Entlassung verflossen waren, den ersten, und hierauf vor Ablauf von drei Monaten den zweiten Raubmord verübte. Wer von diesen beiden Verbrechern Lehrer und Meister des andern war, ob der Ältere oder Jüngere, ist aus den Akten ebenfalls nicht zu ersehen.

Den ersten Raubmord verübten sie im Bezirk von Trient am 21ten Mai 1805 Abends gegen 9 Uhr, auf der Hauptstraße, welche von Cere nach Pergine führt. Fronza und Lunelli sahen nämlich zu Cere zwei ihnen bekannte wohlhabende Reisende, Domenico de Petry, zugenannt Anderle, und Giacomo Battisti, zugenannt Longo, beide aus Palu. Sie waren im Voraus versichert, bei diesen Männern Geld zu finden, und faßten daher, wie Fronza gesteht, sogleich den gemeinschaftlichen Entschluß, ihnen auf dem Weg aufzupassen, sie zu tödten und zu berauben. Beide stellten sich nun auf der Landstraße an und harrten ihrer Beute. Abends, nach dem Ave Maria-Läuten, kamen endlich Longo und Anderle, ihr Maulthier langsam vor sich her treibend, obengenannte Straße daher gezogen. Sogleich fielen die Räuber mit langen und dicken

---

noch übrige Strafe, und gestattet dem Criminalobergericht oder sogar, nach Umständen, dem erkennenden Untergerichte, die Begnadigung zu bewilligen. Diese mit dem Richteramt unverträgliche Begnadigungsgewalt wurde in dem Gesetzbuche Franz II. mit Stillschweigen übergangen und zuletzt durch ein Königlich Baierisches Reskript vom November 1807 den ehemals Oestreichischen Gerichtsstellen ausdrücklich entzogen.

Zaunstöcken auf sie ein. Anderle entging, obgleich gewaltig zerschlagen, durch die Flucht seinem Tod; aber der unglückliche Longo fiel, unter den heftigen Streichen des Fronza, mit zerschmettertem Kopf tödlich verwundet zu Boden, und wurde nun ausgeplündert; wobei ihm jedoch die Verbrecher, wie sie wenigstens behaupten, nicht mehr als die Summe von 50 bis 60 Gulden in Bankozetteln abgenommen haben. Nachdem sich die Räuber geflüchtet hatten, wurde der verwundete Longo noch lebend, sogleich nach verübter That, von Leuten aus der Gegend aufgehoben und nach Cere zu Bette gebracht; er starb jedoch, der ihm geleisteten ärztlichen Hülfe ungeachtet, am andern Tag, Morgens um 6 Uhr, an seinen Wunden.

Die Mörder entkamen diesmal den Händen der Justiz, um wenige Monate nachher am 24ten August desselben Jahres, an dem entgegengesezten Ende Tirols, in einem engen Thale auf dem Arlberg, da wo der Weg in das Vorarlbergische hineinführt, den zweiten Raubmord zu vollbringen.

Die Mörderhand traf hier einen etwa 23jährigen gebildeten Jüngling, Namens von Gugler, welcher zu Insbruck studirte, und von da eine sogenannte malerische Reise zu Fuß nach der Schweiz unternommen hatte. Die That geschah bei hellem Tage, ungefähr um 12 Uhr.

Die Räuber Fronza und Lunelli waren wieder, nach ihrer Art, in Noth gerathen; das Geld war ihnen ausgegangen; so beschlossen sie denn ohne weiteres auf der Landstraße zu lauern und den ersten besten der ihnen in ihren Bereich komme, auszurauben, oder, wie Lunelli sich ausdrückt: wem immer, selbst auf Kosten des Lebens (a costa della vita), sein Geld abzunehmen. Mit diesem Entschluß saßen sie neben der oben bezeichneten

Bergstraße, als von Gugler, ein dünnes Stöckchen in der Hand, ein kleines Felleisen auf dem Rücken (in welchem neben Horaz und einigen andern Büchern und Handzeichnungen, Stilet und scharf geladene Pistole eingepackt waren) arglos an ihnen vorüber wanderte. Anfangs folgten sie ihm blos in einiger Entfernung nach; dann aber näherte sich ihm Fronza, that einige Fragen an ihn und gab ihm, als er dessen sich nicht versah, mit einem gewaltigen Knittel einen Schlag auf den Kopf. Den zweiten Streich erhielt er sogleich von Lunelli *). Taumelnd sank der Unglückliche nieder; doch suchte er sich schnell wieder aufzuraffen und mit seinem Stöckchen zu vertheidigen. Allein Fronza zerschmetterte ihm nun vollends das Haupt und stürzte ihn über eine mehre Fuß hohe Mauer am Weg in eine Schlucht hinab. Die Räuber stiegen dann ebenfalls hinunter, fanden ihn hier schon tod, plünderten in Eile den Leichnam und deckten diesen mit Steinen zu. — Der Kopf des Ermordeten wurde ganz zerschmettert gefunden, und die Sachverständigen erklärten die empfangenen Wunden für schlechterdings tödlich.

Ein 12jähriger Hirtenknabe, welcher auf der nahen Alp weidete, war Zeuge der ganzen That, und rief unverzüglich einen andern Hirten um Hülfe, aber zu spät; der Mord war bereits vollbracht. Doch war dieser Hirtenknabe die Ursache, daß man sogleich den Thätern auf die Spur kam, welche von den guten Bewohnern des Stanzer Tha-

*) Fronza erzählt dieses im spottenden scherzhaften Ton. Nachdem er in seinem Verhöre angegeben, wie er und sein Kamerad sich dem Wanderer genähert, fährt er fort mit den Worten: „allora dunque abbiamo incomminciata la begga e l'abbiamo servito con colpi di bastone.

les eifrigst verfolgt, und glücklich in die Hand der Justiz geliefert wurden.

Die bei dem Landgerichte Landek begonnene Untersuchung wurde von dem Landgerichte Insbruck beendigt, welches endlich Fronza zur Strafe des Strangs verurtheilte. Lunelli, obgleich Miturheber zweier Raubmorde, konnte, kraft der östreichischen Gesetzgebung, wegen noch nicht vollendeten zwanzigsten Lebensjahres *), blos zum

*) Nach dem Oestreichischen Strafgesetzbuch wider Verbrechen Abtheil. II. §. 431. soll, wenn ein Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren erkannt werden. Dieses Gesetz ist durch seine zu weit ausgedehnte Milde, besonders in dem südlichen Tirol, wo die Jugend sehr früh reift und nicht selten die grausamsten Verbrechen mit der überlegtesten Bosheit von jungen Leuten achtzehn- bis neunzehnjährigen Alters begangen werden, nicht nur unzweckmäßig, sondern positiv nachtheilig. Daher auch die Landescollegien Tirols im Jahre 1807 aus besonderer Veranlassung der Verbrechen eines gewissen Franz Hannes, um Aufhebung jenes Gesetzes bei der allerhöchsten Stelle zu München nachzusuchen sich bewogen gefunden haben. Dieser Franz Hannes hatte in seinem achtzehn- bis neunzehnjährigen Alter drei Menschen, aus Raubsucht, grausam umgebracht. Einen Kaufmann, bei dem er Geld ausgespürt hatte, lockte er listig in einen Keller, hieb ihm mit einem Fleischbeil das Genick entzwei und beraubte ihn an Bankozetteln um mehre 100 fl. Bald darauf ermordete er einen Priester nebst dessen Wirthschafterin auf die grausamste Weise, und raubte aus dem Hause 800 Gulden, die er mit Spielen, Trinken und Essen durchbrachte. In seinem ganzen Wesen und Benehmen zeigte er so viel List und Überlegung und im übrigen eine so durchaus entartete, an allem Menschengefühl abgestorbene Natur, daß er den vollendetsten und seltensten Bösewichtern an die Seite gestellt

Zuchthaus auf 20 Jahre verurtheilt werden. Das gegen Fronza gesprochene Todesurtheil wurde übrigens von dem Appellationsgerichte zu Insbruck in zweiter, so wie von der obersten Justizstelle zu Ulm in dritter Instanz bestätigt. Und daß die allerhöchste Stelle keine Gründe finden konnte, um durch einen Gnadenspruch den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, bedarf keiner Erörterung.

---

werden konnte. Bei allen dem mußte Hannes mit der Todesstrafe verschont und blos, nach dreimaliger Ausstellung auf die Schandbühne, zu 20jährigem schwerem Kerker verurtheilt werden.

XVIII.

Georg Eder.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1806.)

Das Landgericht zu B. sendete am 10ten Julius 1806 die Untersuchungsakten wider einen gewissen des Mordes angeschuldigten Georg Eder zum Hofgerichte X* in der Absicht ein, um von diesem Obergerichte bestimmte Verhaltungsbefehle über das weitere Verfahren zu erhalten; „denn, sagte das berichtende Landgericht, es habe bisher „weder Confrontation noch ein anderes medium eruendae „veritatis anzuwenden sich erlauben dürfen, und die ganze „Lage der Akten, so wie das hartnäckige Läugnen des De„linquenten lasse kein freiwilliges Geständniß hoffen, wie„wohl die vielfältigen, ganz übereinstimmenden eidlichen „und gerichtlichen Erfahrungen über die Wahrheit der An„schuldigung keinen Zweifel übrig zu lassen schienen."

Das Hofgericht erkannte jedoch sogleich die Akten für geschlossen und verurtheilte den Inquisiten am 16ten Juli (also vier bis fünf Tage nach geschehener Einsendung der Akten) — zur Strafe des Schwertes. Dieses Urtheil ist nunmehr nebst den Akten, mit einfachem Begleitungsbericht, ohne Begnadigungsantrag, der Bestätigung wegen, zur allerhöchsten Stelle gelangt.

Es wird nicht unzweckmäßig seyn, schon im Voraus den Gesichtspunkt anzuzeigen, aus welchem gegenwärtiger Vortrag diese Rechtssache betrachtet, und schon hier die Überzeugung auszusprechen, welche dessen Verfasser, nach genauer Prüfung des Inhalts der Akten, über das vorliegende richterliche Erkenntniß gefaßt hat. Er betrachtet nämlich dasselbe als eines der merkwürdigsten Beispiele richterlicher Übereilung *). Hier ist ein Todesurtheil gesprochen:

1) vor beendigter Untersuchung,
2) über einen Inquisiten, gegen welchen die That nicht im mindesten rechtlich erwiesen,
3) welcher der angeschuldigten That in gesetzlicher Art durchaus nicht geständig ist,
4) von welchem sogar nach sehr vielen in den Akten vorkommenden, aber noch nicht näher aufgeklärten Umständen, wenigstens zu vermuthen ist, daß er, gemüthskrank, im Zustande der Manie oder des Wahnsinns die That verübt habe.

Folgendes ist die Geschichte dieses merkwürdigen Prozesses.

Den 28ten Juni 1806 wurde dem Landgerichte B* angezeigt, Georg Eder (gemeinhin Haimetsreiter) habe den Andreas Rauscher zu Katzenberg (daher in den Akten gewöhnlich Katzenberger genannt) mit einer eisernen Streugabel so sehr geschlagen, daß er, von Blut und Wunden bedeckt, besinnungslos in seiner Wohnung liege und entweder jezt schon tod sey, oder doch wahrscheinlich noch in

*) Dieser Fall ist aus jener Zeit, wo noch dem Angeschuldigten kein Vertheidiger, keine Appellation, keine Revision oder sonstiges Rechtsmittel gestattet war.

derselben Nacht sterben werde. Wirklich starb der Verwundete an demselben Tag, Abends um halb acht Uhr. Der angeschuldigte Georg Eder ward sogleich gefänglich eingezogen, es wurde der Leichnam gehörig besichtigt und geöffnet, es wurden verschiedene Zeugen über die That selbst, über den Leumund des Gefangenen u. s. w. vernommen, und endlich auch der Angeschuldigte selbst, jedoch nur summarisch und nur ein einzigesmal verhört; worauf denn, wie schon oben bemerkt, nach sechzehn- bis siebzehntägiger Untersuchung, die Einsendung der Akten, der Schluß des Prozesses und das Todesurtheil gefolgt ist.

Bei der gesetzlichen Leichenschau entdeckten sich an dem Getödeten hauptsächlich folgende Verlezungen. Der Kopf hatte acht Wunden, von welchen fünf zwei bis drei Zoll lang, die andern weniger bedeutend waren. Die Hirnschale war an der linken Seite hinter dem Schlafbeine ganz durchbrochen, so daß das Gehirn sichtbar dalag. Ausserdem befanden sich an der Hirnschale noch mehre Sprünge kreuz und quer. Auf der Oberfläche der Hirnhaut, die an einem Orte ganz durchstoßen war, zeigte sich viel ausgetretenes Blut. Noch entdeckte man oben an dem Mittelfinger der linken Hand eine Verlezung, durch welche der Knochen hervortrat. Nach dem Gutachten der Sachverständigen war die große Kopfwunde hinter dem linken Schlafbeine für sich selbst unbedingt tödlich, mehre der übrigen Verlezungen hingegen tödlich durch ihr Zusammentreffen.

Georg Eder ist 50 Jahre alt, katholischer Religion, verheurathet, und hat mit seiner Frau vier noch lebende Kinder. Er ernährt sich als Bauer von seinem Lehngut. Noch nie ist er wegen Verbrechen in Strafe verfallen, obgleich furchtbar allen Nachbarn und Dorfbewohnern durch

seine grenzenlose Tücke, seine Zornwuth und Rachsucht, die oft ohne alle Veranlassung und Zweck losbrach, und sich bald in Handlungen eines heimtückisch boshaften Muthwillens, bald in fürchterlichen Drohungen oft auch in gewaltsamen Thaten äusserte. Alle abgehörten Zeugen, die ihn kennen, sein Weib, alle seine Kinder führen darüber nur Eine Sprache. Alle äussern, wie mit Einem Munde, flehentlich den Wunsch, daß doch dieser Mensch nicht wieder in Freiheit kommen möge, weil ihrer aller Leben in offenbarer Gefahr stehe. Ohne die mindeste Ursache fiel er oft über sein Weib her, schlug sie, drosselte sie, sperrte sie ein; sein Sohn hat durch die von ihm erlittenen Mißhandlungen beinahe sein Gehör verloren. Von seinen übrigen Streichen werden erst weiter unten die vorzüglichsten genauer erzählt werden können.

Die von Georg Eder an dem Katzenberger begangene Mordthat, wie solche das Königliche Hofgericht als rechtlich erwiesen voraussezt, beruht auf folgenden Umständen.

Um zu verhindern, daß man nicht auf seine Wiese fahre, hatte Katzenberger hölzerne Vorlagen angebracht. Diese hinderten Niemanden; sie versperrten oder verengten den ordentlichen Weg nicht im geringsten; man hätte, wie der Sohn des Mörders sich ausdrückt, noch mit vier Pferden vorbeifahren können. Dem Inquisiten allein war dieses ein Ärgerniß.

Montags den 23ten Junius früh um 9 Uhr fuhr dieser mit seinem Sohne Georg in die Heuärndte, und hatte eine eiserne Mistgabel bei sich. Katzenberger, ein redlicher friedliebender alter Mann, war eben auf seiner Wiese und mähte. Sogleich fängt Eder wegen der Vorlagen Streit mit ihm an, droht ihm den Tod und sezt ihm die eiserne

Gabel auf die Brust. Katzenberger stellt sich zur Wehr, und faßt mit der einen Hand die Gabel, während er in der andern seine Sense hält, ohne diese jedoch gegen den muthwilligen Angreifer zu gebrauchen. Dieser reißt nun seinem Gegner die Gabel aus der Hand, und rennt, die Gabel auf seiner Schulter, nach Haus. — So weit geht die Aussage des vierzehnjährigen Sohnes des Inquisiten, Georg, der, nachdem diese erste Szene beendigt war, sogleich in den Wald vorwärts fuhr, und von den nächst folgenden Begebenheiten nichts sah noch hörte. —

Als Inquisit nach Hause gekommen war, rief er wüthend seine Frau und seine zwei Töchter zu sich, foderte sie auf, sogleich mit ihm hinaus zu gehen, um mit gesammter Hand den Katzenberger anzufallen und umzubringen; hiezu gab er seiner Frau ein Krautmesser in die Hand, seiner Tochter Ursula die eiserne Mistgabel, welche er vom Felde zurückgebracht, seiner Tochter Maria eine Krauthacke; er selbst bewaffnete sich mit einer Sense. Frau und Töchter wagten anfangs ihm abzurathen, ihn wo möglich zurückzuhalten; aber seine Wuth nöthigte sie, um ihres eignen Lebens willen, sich in seinen Willen folgsam zu ergeben. Sie zogen mit hinaus. Aber Eders Frau, sobald sie des Katzenbergers ansichtig geworden, winkte diesem, die Flucht zu ergreifen. Doch dieser verstand das Zeichen nicht, er blieb und erwartete den Eder, der ihn sogleich trotzig fragend anredete: ob er die Vorlagen wegnehmen wolle oder nicht? Auf dessen verneinende Antwort, schlägt ihm Eder sogleich mit seiner Sense auf den Kopf. Der Angegriffene wehrte sich zwar; allein die Schwäche des Alters konnte gegen die Behendigkeit und Kraft eines wüthenden Feindes nicht bestehen. Mit dem dritten oder vierten Schlag sprang die Sense des Eder entzwei und verwundete im Fallen die

linke Hand des Katzenberger am Mittelfinger. Auch diesem entfiel die Sense, und wie er sich eben niederbückte, um sie wieder aufzuheben, riß Inquisit seiner Tochter die eiserne Mistgabel aus der Hand und schlug und stach damit hitzig auf den Wehrlosen ein. Dieser stürzte zu Boden. Die Eder eilte mit ihren Töchtern angstvoll von diesem Orte des Schreckens nach Haus. Doch blickten sie zurück, und sahen, wie ihr Ehemann und Vater noch immer mit der Gabel in den Kopf des Katzenberger stach.

Bald kam auch Inquisit frohlockend nach Hause, wo er über die Martern, die er seinem Nachbarn verursacht habe, in helles Gelächter ausbrach. Besonders freute er sich, daß er ihm — so recht in das Maul gestochen. Doch äusserte er noch die Besorgniß, er möge ihm vielleicht zu wenig angethan haben; gleichwohl solle ihm dieses nichts helfen; denn, komme er mit dem Leben davon, so werde er ihn todschießen.

So wie diese Begebenheit hier erzählt worden, betrachtet sie das Hofgericht X* übereinstimmend mit seinem Referenten, für juridisch gewiß, und diese Gewißheit wird gegründet theils auf die einstimmige Aussage mehrer Zeugen, theils aber und vorzüglich auf das Bekenntniß des Inquisiten, welches, wie der Referent summarisch genug bemerkt, alle gesetzlichen Bedingnisse der Rechtsgültigkeit erfüllen soll.

An dem Orte wo ich gegenwärtig zu reden das ehrenreuvolle Glück genieße, sind umständliche positiv rechtliche Ausführungen eigentlich nicht an ihrer Stelle. Gefällte Todesurtheile werden zur allerhöchsten Stelle zunächst blos darum eingesendet, damit hier entschieden werde: ob die von dem Gericht als verdient ausgesprochene, mithin (wie wenigstens vorauszusezen) nach Rechtsgründen erkannte,

nach den Gesetzen wohl bemessene, und also förmlich gerechte Strafe nicht aus allerhöchster Gnade allenfalls aufzuheben oder zu mildern sey? wo denn, die Gesetzlichkeit des Erkenntnisses vorausgesezt, meistens ganz andere, als rein juridische, blos aus dem Buchstaben und Geist des positiven Gesetzes abgeleitete Gründe in Erwägung kommen. Sollte aber, wie in diesem Falle überzeugend dargethan werden kann, das Strafurtheil selbst offenbar voreilig und gesetzwidrig gesprochen worden seyn; so wäre die alsbaldige Begnadigung des Verurtheilten eben so ungerecht, als die Bestätigung des Urtheils. Denn ist der Verurtheilte juridisch unschuldig, so hat er auf gerichtliche Lossprechung ein gegründetes Recht. Wo es aber möglich oder wahrscheinlich ist, daß der ungesetzmäßig und voreilig Verurtheilte bei fortgesezter gründlicher Untersuchung nach dem Gesetze schuldig befunden werden könne, da wäre eine voreilige Begnadigung Verlezung des öffentlichen Rechts der bürgerlichen Gesellschaft. Durch oberherrliche Gnade mag nur alsdann ein gesetzwidriges Urtheil aufgehoben oder verbessert, und der Unschuldige oder zu hart Bestrafte gegen ein solches Erkenntniß in Schuz genommen werden, wenn es kein gesetzliches Mittel mehr gibt, den Fehler der Justiz durch die Justiz selbst wieder gut zu machen.

Dieses ist es, was in gegenwärtigem Falle dem Referenten die Pflicht auflegt, das wider den Georg Eder gesprochene Todesurtheil umständlich nach Rechtsgründen zu prüfen.

Die erste Frage gilt der Gewißheit des Thatbestandes an und für sich. Diese ist im Wesentlichen keinem gegründeten Zweifel ausgesezt. Daß Katzenberger gestorben ist, daß er gewaltsamen Tod erlitten hat, daß die an ihm gefundenen Verlezungen seinen Tod verursacht haben, ist durch

die Besichtigung des Leichnams und durch das Gutachten der Sachverständigen zur Gewißheit gebracht. Doch ist zu bemerken, daß über die Art, wie, über das Werkzeug, womit wahrscheinlich oder vermuthlich diese Wunden zugefügt worden sind, weder in dem Besichtigungsprotokoll noch in der eidlichen Aussage der Wundärzte, noch in dem ärztlichen Gutachten das Nöthige vorkommt. In dem Eingange des zulezt erwähnten Gutachtens wird zwar Katzenberger — „der mit einer eisernen Streugabel tödlich Verwundete" genannt. Allein nirgends sieht man den Grund zu dieser ohnehin nur beiläufigen Benennung; nirgends ist aus der Beschaffenheit der Wunden, oder aus Vergleichung derselben mit der am Orte der That gefundenen Heugabel als gewiß oder wahrscheinlich bemerkt, daß auf diese Weise die Wunden zugefügt worden sind, oder haben zugefügt werden können. Wenn gleich dieser Mangel keinen Einfluß auf die wesentlichen Bestandtheile des Thatbestandes der Tödung hat, so wäre gleichwohl die Untersuchung jener Umstände darum bedeutend gewesen, weil an ihnen die Gründlichkeit des Bekenntnisses des Inquisiten geprüft werden konnte.

Bedenklicher ist die Antwort auf die zweite Hauptfrage:

> ist es juridisch gewiß, daß Inquisit Georg Eder der Thäter, daß er die Ursache jener an Katzenberger verübten Gewaltthat sey?

Diese Frage bezieht sich blos auf die äussere oder sogenannte factische Zurechnung (imputatio facti); die juridische Imputation, die eigentliche Zurechnung zu Schuld und Strafe (imputatio juris) wird Gegenstand einer besonderen Erörterung seyn.

Die obenbenannte Hauptfrage löst sich indessen wieder

in verschiedene untergeordnete Bestandtheile auf, nach Verschiedenheit der gesetzlichen Beweismittel, durch welche die juridische Gewißheit des Thäters, so ferne er nur als äussere mechanische Ursache des Verbrechens erscheint, begründet werden kann. Eder muß entweder der That überwiesen, oder derselben geständig seyn, wenn auf Todesstrafe wider ihn erkannt werden sollte. Das Baierische Criminalgesetzbuch sagt P. II. cap. 5. §. 1. „Indicia können „zur ordinären Strafe, sonderbar da es an Leib oder Le„ben gehen soll, niemal erklecken, sondern es ist hiezu ein „vollständiger sonnenklarer Beweis vonnöthen, welcher auf „zweierlei Weise; nämlich durch die Bekenntniß des De„linquenten, oder desselben gänzliche Überweisung bewirket „wird.“ Diese gänzliche Überweisung ist nach §. 7. ff. und §. 18. nur durch beeidete Zeugen möglich, welche über alle Einwendung erhaben sind, und deren Aussage „auf die Missethat selbst und den actum et substantiam delicti“ geht.

Sind nun also hier solche Zeugen wider den Inquisiten vorhanden? ist er wirklich überwiesen?

Käme es blos auf die Zahl der Zeugen an, oder dürften unsere Richter, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu seyn, blos auf den Grund einer sogenannten moralischen Gewißheit ihre Verdammungsurtheile bauen: so würde diese Frage allerdings bejahend beantwortet werden können. Ein Geschwornengericht würde, so weit es blos diesen Punkt betrifft, unbedenklich und wohlberechtigt das: schuldig! über den Inquisiten ausgesprochen haben. Aber so ist es nun einmal nach unserer Gerichtsverfassung nicht.

Die wider den Inquisiten vorhandenen Zeugen, welche über die That selbst aus eigener unmittelbarer Erfahrung zeugen, sind:

1) dessen Ehefrau und dessen beiden Töchter, — Marka, ein Mädchen sechszehn- bis siebenzehnjährigen Alters, und Ursula, welche im achtzehnten Jahre ihres Alters steht. Die beiden zulezt genannten Personen sind also schon wegen ihres Alters unfähig, einen Beweis zu begründen, da sie wegen Minderjährigkeit nach dem Criminalgesetzbuche P. II. c. 5. §. 10. *) nicht einmal zum Eidschwur gelassen werden durften. Selbst im Falle bereits erlangter Volljährigkeit würden sie, gleich der Ehefrau des Inquisiten, schlechterdings als Zeugen verwerflich seyn. Denn nach §. 9. P. II. c. 5. des angeführten Gesetzbuches gehören zu den „untüchtigen und exceptionsmäßigen Zeugen" unter andern auch diejenigen, „welche dem Delin„quenten oder Ankläger im sechsten Grade de jure civili „verwandt oder mit ehelichen Pflichten beigethan sind." Jeder Zweifel, als möchte sich diese Gesetzstelle blos auf den Fall beschränken, wenn es einem Zeugnisse für den Angeschuldigten gilt, ist durch eine spätere Erläuterung vom Jahre 1772 (in Mayrs Generalien-Sammlung Band I. Thl. I. Nr. 82.) gehoben, wo es im §. 10. ausdrücklich heißt: „Es ist die Aussage der in unserm codice crim. „P. II. c. 5. §. 9. Nr. 8. benannten Zeugen, sie geschehe „gleich pro vel contra inquisitum allemal verdächtig, mithin so beschaffen, daß solche zwar zu weiterer Nachfor„schung, niemals aber zur Confrontation, Tortur oder „Condemnation dienen kann."

*) „Ferner soll man untüchtige Gezeugen anfänglich nur bei Gelübd an Eides statt, sodann aber erst, wann die Wahrheit durch andere Gezeugen nicht zu erheben ist, eidlich vernehmen, ausgenommen die Minderjährige unter zwanzig Jahren, welche niemals zu beeidigen sind."

Noch steht

2) gegen den Inquisiten die Aussage des Joseph Mayer, des Pflegsohns des Erschlagenen. Dieser erzählt, wie folgt: „Ich hatte am vergangenen Montag in der Frühe mit meiner Mutter Mist auf den Misthaufen geräbelt, als der Hund zu bellen anfing. Es war gegen 9 Uhr. Ich glaubte, es käme ein Fremder; auch blieb mir der Vater so lange aus. Ich ging daher ins Thal hinunter, wo dieser eben den Weg ausmähte. Schon auf halbem Weg sah ich meinen Vater auf dem Boden sizen und den Haimetsreiter (Georg Eder) darneben stehen, und sah, wie dieser mit der eisernen Mistgabel auf dessen Kopf und Rücken darein schlug. Ich sah meinen Vater sich gar nicht wehren; er konnte es nicht mehr; ich schrie vor Entsezen und Schrecken hinunter (ich weiß nicht mehr mit welchen Worten): der Haimetsreiter solle meinen Vater in Ruhe lassen. Jener rief mir entgegen: — ich solle es nur wagen, herabzukommen, er mache mir es auch so, wie meinem Vater, und wolle mich demungeachtet noch kriegen. — Hierauf ging ich zu meiner Mutter zurück, und erzählte ihr, was ich gesehen und gehört hatte.“ So bedeutend diese Aussage zu seyn scheint, so ist sie doch juridisch erwogen ohne alles Gewicht. Denn, abgesehen von dem Verhältnisse, in welchem Joseph Mayer als Pflegsohn zu dem Getödeten gestanden, so ist derselbe nicht vereidet, durfte es auch nicht werden, weil er erst 19 Jahre alt ist, und nach dem Criminalgesetzbuche P. II. c. 5. §. 10. erst mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre die Eidesfähigkeit in Criminalsachen beginnt. — Seltsam, (um dieses im Vorbeigehen zu erinnern) ist die Bemerkung des Hofgerichtsreferenten über diesen Zeugen. Es sey, behaup-

tet er, an dem untersuchenden Gerichte zu tadeln, daß dieser Minderjährige gemäß der neueren Verordnung vom 23ten November 1772 §. 11. (in Mayrs Generalien-Sammlung Band I. Nr. 12. p. 77.) — nicht vereidet worden sey; indessen sey es nicht nöthig, diesen Mangel zu ersezen, weil ohnehin die Aussage dieses Nährsohns nicht viel bedeute. Allein die eben angeführte Verordnung paßt gar nicht auf den gegenwärtigen Fall. Denn sie sagt: „Es „kann ein Minderjähriger, so ferne er nur das vierzehnte „Jahr vollkommen erstreckt hat, 1) zur Herstellung der „Damnification und des corporis delicti allerdings ge„braucht, und mit dem erfoderlichen körperlichen Eid belegt „werden, und soll auch 2) einem derlei Minderjährigen „von vierzehn Jahren seine Minorennität weder an Able„gung des juramenti complicitatis noch der statutenmäßi„gen Correction eines andern complicis im Wege stehen, „so ferne nur seine beschworne Aussage auch durch darauf „folgenden reumüthigen Tod bestätiget wird.“ In dem vorliegenden Fall ist von einem Complicitäts-Eid, von Überführung eines Mitschuldigen durch den andern nicht die Rede, wie kaum der Erwähnung bedarf. Eben so wenig kommt der erste Fall jener gesetzlichen Ausnahme zur Anwendung. Denn die Aussage des Mayer geht nicht auf den Thatbestand des Verbrechens (von welchem allein jene General-Verordnung spricht, und welcher in der Regel bei der Tödung, wie auch in dem vorliegenden Falle geschehen, durch ganz andere Mittel als durch eidliches Zeugniß hergestellt wird); sondern auf die Handlung seines Urhebers, auf den actum et substantiam delicti selbst. Das Landgericht hat daher vollkommen recht gethan, wenn es dem Mayer, der gesetzlichen Regel gemäß den Eid nicht abgenommen hat. Gesetzt aber Mayer wäre eidesfähig,

er wäre überhaupt ein gültiger Zeuge, so müste allerdings dessen Vereidung nachgeholt werden. Denn alsdann wäre er in diesem Prozeß der einzige Zeuge, welcher mit rechtlicher Wirkung über die That selbst, die er zum Theil mit angesehen, Zeugniß geben könnte; seine Aussage wäre also von der äussersten Wichtigkeit. Und so ist denn jene Ansicht des Referenten in zweifacher Hinsicht grundlos und verkehrt.

Da ausser den bisher genannten Personen Niemand bei der That selbst zugegen gewesen ist, die Anwesenden aber insgesammt zu den ungültigen Zeugen gehören; so steht unbezweifelt fest: daß Inquisit durch rechtsgültigen Beweis der That nicht überführt worden sey, noch überführt werden könne.

Vielleicht ist aber sein Bekenntniß zur Verurtheilung genügend? — Dieses ist jezt zu untersuchen. Vor allen Dingen höre man dieses Bekenntniß selbst, wörtlich so wie es in den Akten vorkommt. Dasselbe ist hauptsächlich in der Antwort des Inquisiten auf das fünfte besondere Fragstück enthalten und lautet wie folgt:

„Am Montag in der Frühe fuhr ich mit meinem „Sohn Georg in das Streusammeln. Ich ging neben dem „Wagen, führte die Ochsen und trug eine hölzerne Streu„gabel, aber mit Eisen angeschuht. Der Nachbar Katzen„berger war eben auf seinem Grund, welcher an den „Fahrweg anstößt, und mähte den Weg aus. Er hatte „an der Grenze hölzerne Vorlagen aufgesteckt, daß man „nicht sollte auf seinem Grunde gehen können, und daß „also der Gehweg neben dem Fahrweg gesperrt wäre. Er „schrie mich an, ich sollte hinter dem Wagen oder vor „demselben gehen. Neben dem Wagen könne er mich nicht „leiden! Die Ochsen gingen für sich fort. Ich blieb zu-

„rück und schaffte meinen Buben fort, daß er nach den „Ochsen gehe. Der Nachbar fing hierauf zu streiten an, „und sagte: er könne mich auf dem Gehwege nicht leiden, „ich sollte mich nur richten. Ich ließ mir den Gehweg „nicht nehmen, und sagte: ich thue es nicht. Hierauf „suchte er mit der Sense auf mich zu schlagen. Ich be„mühte mich mit der Gabel die Sense abzuwehren, und „fürchtete mich, daß ich mich sogar auf Weyharn verlobte; „denn die Sense ist der Tod. Ich wollte in Güte davon „kommen und sagte: ich bin jezt schon gut, du wirst auch „gut werden; geh nach Haus, ich komme diesen Weg noch„mal. Ich ging hierauf mit der Gabel nach Hause. Ich „sagte zu Hause nichts. Meine Weibsleute hörten aber „das Geschrei. Mein Weib hat den Nachbarn immer ge„fürchtet, und sagte öfters zu mir: er zündet dir das „Haus schon noch an. Wie ich wieder fort wollte, ver„suchten es die Weibsleute mich aufzuhalten. Ich ließ mich „nicht aufhalten und sagte: sie sollten heimreisen und mir „nicht nachgehen. Ich sah mich nicht um, ob sie nachkä„men; sie kamen aber doch, aber auf keine Nähe. Ich „kam also wieder mit der Streugabel, weil ich sagte: „meine Arbeit verlaß ich nicht. Der Katzenberger war „noch auf dem nämlichen Plaz. Er ging auf mich los, „und sagte: du weißt es ohnedem, daß ich dich nicht mag, „und will dich auch nicht. Richte dich nur, der Hals ist „schon hin. Wir rauften auf die Art, daß er mich mit „der Sense auf den Kopf schlug, daß das Blut hervor„sprang und ich betäubt wurde. Die Betäubung ließ aber „bald nach, und ich suchte mit der Gabel den Sensenstrei„chen auszuweichen. Ich erwischte die Sense, drehte sie „um, daß das schneidende Eisen den Kopf des andern ver„wundete, es rann ebenfalls das Blut herunter. Er sank

„zwar zurück, aber nur wegen lauter Reißen und Raufen. „Da ich die Gabel wegwarf, um ihm die Sense entwin„den zu können, so griff ich dennoch wieder nach der Ga„bel und schlug zu. Ich weiß nicht, was darnach gesche„hen ist. Damit ich alles recht sage: es ließen sich sogar „auf der Höhe der Bub des Katzenberger und sein Weib „darnach sehen. Lezte hatte nichts bei sich, jener aber „hatte eine eiserne Gabel. Ich dachte mir, daß es mir „gelte, und daß es ein zusammengeredeter Handel sey. „Ich schrie hinauf: da habt ihr ihn! (den Katzenberger) „haltet ihn gut, daß ich einen guten Nachbar bekomme! „Zum Buben sagte ich nichts. Ich ging fort, aber einen „andern Weg, über einen Zaun. Ich blieb stehen, um zu „horchen, was die Katzenbergerin sagte. Sie sagte zwar: „was habt ihr da angefangen! sie zankte hierauf ihren „Mann aus, und rief: jezt hast du auch deine Schläge, „du gibst es nicht nach, du schlägst mich auch immer! „Mir schrie sie aber keineswegs nach. Ich ging hierauf „meine Wege in die Streue, und kam dann weder mehr „zum Katzenberger noch zur Katzenbergerin.

Auf eines der folgenden Fragstücke bekennt er, sich einer eisernen Mistgabel bedient zu haben, und räumt ein, daß einige Zinken davon abgesprungen, läugnet aber, daß er damit gestochen habe, behauptet vielmehr, die Zinken seyen, wie er auf Katzenbergers Sensenstiel geschlagen, wahrscheinlich abgesprungen, was um so leichter habe geschehen können, da die Gabel brüchig gewesen sey. Auch beharrt er darauf, daß er sein Weib und seine Töchter nicht selbst herbei geholt, noch weniger bewaffnet habe; wenn sie ihm nachgekommen, so hätten sie es aus eignem Antriebe gethan. Mit dem Entleibten und andern Nachbarn will er stets im besten Vernehmen gelebt haben.

Wer bei dem eben dargelegten Bekenntnisse des Inquisiten nur mit einiger Aufmerksamkeit verweilt, muß sogleich finden, daß demselben, die Gerichtlichkeit abgerechnet, alle übrigen gesetzlichen Erfoderniſſe mangeln. Das Gesetz sagt: P. II. c. 5. §. 2.: „Soll die Bekenntniß einen vollständigen Beweis ausmachen, so muß sie deutlich, gründlich, gerichtlich und beständig seyn.“ Hier aber ist mehr nicht, als eine höchst verworrene, allgemeine, unbestimmte, ungründliche, unwahrscheinliche Aussage, welche noch zu allem Überflusse, auch der Beständigkeit ermangelt.

Sie ist

1) undeutlich. Das obenangeführte Gesetz sagt im nächstfolgenden §. 3.: „Für deutlich wird die Bekenntniß „nicht gehalten, welche mit allzu general- dunkel- zweifel- „haft- und zweideutigen Worten, oder durch bloße Zeichen „und Gebährden, oder nur halb und unvollständig mit „Hinterhaltung der zu wissen nöthigen Hauptumstände, „oder unter gewissen Bedingnissen und solchen Zusätzen, „welche das Verbrechen gänzlich oder wenigst die ordinari „Straf ausschließen, abgegeben wird.“

Durchliest man das ganze Verhör des Inquisiten noch so aufmerksam, so findet man nichts, was für ein Bekenntniß der That selbst einigermaßen gelten könnte, als die Worte: „Ich suchte mit der Gabel den Sensenstreichen (des Katzenberger) auszuweichen. Ich erwischte die „Sense, drehte sie um, daß das schneidende Eisen den „Kopf des andern verwundete, es rann ebenfalls das „Blut herunter. Er sank zwar zurück, aber nur wegen „lauter Reißen und Raufen. Da ich die Gabel wegwarf, „um ihm die Sense zu entwinden, so griff ich darnach wieder nach der Gabel und schlug zu.“ Die Verworrenheit und Dunkelheit dieser Aussage fällt von selbst in die Au-

gen. Wer ist im Stande, sich aus ihr eine nur einigermaßen deutliche zusammenhängende Vorstellung dieser Begebenheit zu bilden? Überall nichts als Lücken, nichts als Bruchstücke, die man nur durch das was man sich allenfalls beliebig hinzudenkt, in einige Verbindung bringen kann. Daß Inquisit den Katzenberger getödet, daß er ihn tod gehauen, tod geschlagen oder tod gestochen habe, davon sagt sein Bekenntniß nicht das mindeste mit Bestimmtheit. Er sagt nur im Allgemeinen 1) er habe die Sense umgedreht, daß das schneidende Eisen den Kopf des andern verwundet habe. Hat er ihn mit dieser Wunde getödet? hat er mit der Sense nach dem Kopfe des Katzenberger gehauen? oder ist Katzenberger selbst in die gegen ihn gekehrte Sense mit seinem Kopfe gerannt? Diese und unzählige andere Umstände, ohne welche die Aussage ewig in vager Allgemeinheit schweben bleibt, sind in tiefem Dunkel verborgen. 2) „Ich griff nach der Gabel und schlug zu" — das sind eigentlich die Worte, die den Inquisiten auf das Schafot bringen sollen. Aber wer bekennt: „ich habe zugeschlagen mit einer Gabel" gesteht denn dieser, daß er mit dieser Gabel seinen Gegner tod geschlagen hat? Man kann schlagen, ohne zu verwunden, man kann verwunden, ohne zu töden. Der Bekennende muß doch noch besondere Umstände seiner Handlung angeben, aus welchen wenigstens geschlossen werden kann, daß die an dem Leichnam gefundenen tödlichen Verlezungen von dieser seiner Handlung herrühren. Hier ist nichts dergleichen; blos die höchst allgemeinen, eigentlich gar nichts bedeutenden Wörtchen: „ich schlug zu!" — Wohin hat er ihn denn geschlagen? auf die Arme, auf den Rücken, auf den Kopf? hat er ihn einmal geschlagen oder mehrmalen? haben die Schläge Wunden gegeben? doch es wäre unnö-

thig, noch mehr Fragen zu häufen, um anschaulich zu überzeugen, wie allgemein, dunkel, zweideutig, unvollständig dieses Bekenntniß sey.

Überdies trägt dasselbe noch ein anderes sehr hervorspringendes Zeichen der Undeutlichkeit an sich; denn, wie schon oben bemerkt worden, nennt das Gesetz auch dasjenige Bekenntniß undeutlich, welches „unter gewissen Bedingungen und mit solchen Zusäzen, die das Verbrechen gänzlich, oder die ordentliche Strafe desselben ausschließen, abgegeben wird.“ Nun mengt aber der Inquisit in seine Erzählung überall solche Umstände ein, welche den Getödeten als Angreifer, ihn selbst als den Angegriffenen darstellen, und auf eine angebliche Nothwehr hinweisen. Nach seiner Erzählung war es Katzenberger, welcher den Handel zuerst mit Worten anfing; dieser war es, welcher zuerst mit der Sense nach ihm gehauen hat; welcher, nachdem Inquisit angeblich aus Furcht nach Hause gegangen, und wieder auf den vorigen Plaz zurückgekehrt war, ihm als Angreifer mit den Worten entgegen gegangen ist: „richte dich nur, der Hals ist schon hin!“ welcher ihm sodann mit der Sense auf den Kopf gehauen und ihn bis auf das Blut verwundet hat. Durch Besichtigung des Ortes der That, und wo Katzenberger und Eder gestanden, als jener angeblich auf diesen den ersten Angriff gethan, ferner durch Untersuchung des vorgeblichen Umstandes, daß Inquisit mit der Sense des Katzenberger am Kopfe verwundet worden, endlich durch weitere zweckmäßige Vernehmung des Inquisiten selbst, hätte vermuthlich die Unwahrheit jener Zusäze bis zur Evidenz erwiesen werden können. Von diesem allen ist nicht das mindeste auch nur versucht worden. Was die Ehefrau und die Kinder des Eder wider ihren Ehemann und Vater angeben, gilt so

viel als wäre es nicht gesagt. Und so würde denn schon aus diesen Gründen das ganze Bekenntniß, wäre es sonst noch so bestimmt, deutlich und speciell, als nicht vorhanden gelten müssen.

Nicht minder fehlt es

II) an der Gründlichkeit des Bekenntnisses. Das Criminalgesetzbuch P. II. c. 5. §. 4. sagt, es fehle an der Gründlichkeit, „wenn dasselbe mit der vorher oder nachgehends eingeholten Erfahrung und dem corpore delicti nicht übereinstimmt; unmögliche, contradictorische, unwahrscheinliche, zum Theil oder ganz falsche Dinge enthält" u. s. w. Ein durch seine zu große Allgemeinheit undeutliches Bekenntniß muß schon darum auch ein ungründliches seyn. Denn der Prüfstein der Gründlichkeit ist lediglich die Übereinstimmung der in dem Bekenntnisse angegebenen besondern Umstände mit andern, unabhängig von demselben erwiesenen oder wahrscheinlichen Thatsachen. Überdieß aber sind die wenigen speciellen Umstände, welche die Erzählung des Inquisiten enthält, theils unwahrscheinlich oder erwiesen falsch, theils im offenbarsten Widerspruch mit den eingeholten Erfahrungen. Eder behauptet, Katzenberger habe ihm zugerufen: er solle hinter oder vor dem Wagen gehen, neben dem Wagen könne er ihn nicht leiden; des Inquisiten Sohn Georg (der, obgleich als Beweiszeuge zur Verurtheilung untüchtig, doch zur Prüfung der Gründlichkeit des Bekenntnisses eben so tauglich ist, als seine Mutter und Schwestern) erzählt den Anfang des Handels auf ganz andere Art, und weiß von jenem Umstande im mindesten nichts. Inquisit behauptet, Frau und Töchter seyen ihm freiwillig aus eignem Antriebe in das Feld nachgekommen, sie aber behaupten, daß er sie drohend dazu aufgefodert habe. Diese behaupten, Eder

habe sie mit Waffen versehen. Er läugnet es. Eder bekennt sich nirgends zu einem tödlichen Vorsaz, vielweniger zu einem vorbedachten und vorbereiteten Entschluß; seine Frau und Kinder erzählen, daß er mit der erklärten Absicht, den Katzenberger umzubringen, vom Haus hinweggegangen sey und sie selbst zu Mitwirkung bei der Ausführung dieses Entschlusses drohend aufgefodert habe. Nach Aussage des Inquisiten ist er von Katzenberger mit der Sense am Kopf verwundet worden; die Zeugen wissen hievon nichts. Wie er behauptet, hat er mit der Gabel die Sensenhiebe, welche Katzenberger zuerst auf ihn geführt, von sich abgewehrt; wie die Zeugen behaupten, war es Inquisit, der sich zuerst seiner Sense bedient, und damit nach dem Katzenberger gehauen hat. Seiner Erzählung zufolge hat er von Anfang an die Gabel gehabt; gemäß der vorhandenen Zeugnisse hat er die Gabel erst seiner Tochter aus der Hand gerissen, nachdem er seine Sense im Kampf gegen Katzenberger zerbrochen hatte, und auch diesem seine Sense aus der Hand gefallen war. Auf dem Stiel von Katzenbergers Sense ist, wie er behauptet, seine Sense zerbrochen; andere Umstände machen es wahrscheinlicher, daß er sie an dem Katzenberger selbst entzwei geschlagen. Er selbst will mit der Gabel nur auf Katzenberger geschlagen haben; nach den an dem Leichnam gefundenen Spuren, so wie nach den vorhandenen Zeugnissen hat er auch in dessen Kopf gestochen. Nicht einmal in dem Punkte, daß die dem Katzenberger zugefügten Wunden nur überhaupt mit der Mistgabel zugefügt worden, ist das Bekenntniß gehörig bewahrheitet, weil, wie schon oben bemerkt worden, sowohl in dem Befundprotokoll, als in den eidlichen Aussagen der Wundärzte, so wie in den Gutachten des Landgerichtsarztes, darüber: mit welchem Werk-

zeuge, und wie die gefundenen Wunden allenfalls zugefügt worden seyn möchten? das tiefste Stillschweigen beobachtet ist.

Ausserdem sind noch viele andere angegebene Umstände theils unwahrscheinlich, theils in Dunkelheit gehüllt und in der Untersuchung auf das unverzeihlichste vernachlässiget. Wie seltsam unbegreiflich, ungereimt sind nicht z. B. die Worte, welche der Inquisit zu seinem Gegner am Ende der ersten Rauferei gesagt haben will: „ich bin jezt schon gut; „du wirst auch schon gut werden; geh' nach Hause; ich — „komme diesen Weg noch einmal." — Doch wozu bedürfte es noch mehrer Beispiele? Für den Zweck dieses Vortrags ist schon genug geschehen.

Ich wende mich

III) zum lezten gesetzlichen Erforderniß eines rechtsgültigen Geständnisses, zu der Beständigkeit, welche man eben so sehr, wie alle übrigen Bedingnisse vermißt. Die Beständigkeit eines Bekenntnisses beruht, nach den Worten des Criminalgesetzbuches P. II. c. 5. §. 6. „darauf, daß „dasselbe nicht nur nicht widerrufen, sondern wenigstens „quoad substantialia post intervallum ratificirt sey." Inquisit ist nun aber blos ein einzigesmal verhört; das oben ausgezogene unvollständige allgemeine Bekenntniß, auf den Katzenberger geschlagen zu haben, hat er nur ein einzigesmal als Antwort auf die fünfte Frage abgelegt; ein Paar der bald folgenden Artikel geben nur Berichtigungen der umständlicheren Erzählung in Nebenumständen (Art. 10. 12. 13.); auf alle übrigen bis zum 69ten Artikel antwortet er mit bloßen Verneinungen.

Und so wäre denn nunmehr dargethan:

„daß Inquisit, Georg Eder, eben so wenig des ihm angeschuldigten Verbrechens in gesetzlicher Art geständig, als überwiesen worden ist."

Jezt ist noch die lezte höchst wichtige Hauptfrage zu beantworten übrig:

„Ist die Zurechnungsfähigkeit des Verurtheilten ausser Zweifel? Sind nicht etwa Gründe vorhanden, welche, wo nicht die Gewißheit, doch die Wahrscheinlichkeit begründen, daß er in einem die Zurechnung aufhebenden Gemüthszustand gehandelt habe? Und wenn Gründe des Zweifels an dessen Zurechnungsfähigkeit in den Akten vorliegen, ist dasjenige geschehen, was erfoderlich war, um jene Zweifel zu heben und das Gericht in den Stand zu sezen, ein Straferkenntniß, und zwar ein Todesurtheil auszusprechen?

Es bedarf bekanntlich nicht unbedingt eines positiven Beweises für die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten. Sobald die That selbst auf ihn erwiesen ist, so ist anzunehmen, daß sie in zurechnungsfähigem Zustande von ihm begangen worden sey, — jedoch nur in so fern, als nicht besondere Umstände sich zeigen, welche die Vermuthung des Gegentheils begründen.

In dem vorliegenden Falle stoßen wir bei Durchlesung der Akten fast mit jedem Schritt auf bedenkliche Umstände, welche den Gemüthszustand dieses Menschen äusserst verdächtig machen, und welche das Gericht, wo nicht schon jezt zu entscheidend günstigem Urtheile bestimmen konnten, doch zur größten Behutsamkeit und zur weiteren bedächtlichen Nachforschung dringend auffodern musten.

In seinen Antworten vor Gericht blickt zwar hin und wieder Überlegung und sogar feine Verschmiztheit durch. Aber im Ganzen sind seine Vorstellungen so verworren, zuweilen so wunderlich abspringend, oft auch so ungereimt und unsinnig, daß man einen Verrückten zu hören glaubt.

So sagt er auf die erste specielle Frage: ob er die Ursache seiner Verhaftung wisse? — „Den Tag vor Johann Abends „gegen 9 Uhr kamen vier Kordonisten daher, und foderten „mich an, mit ihnen zu gehen. Wir gingen den andern „Tag in aller Frühe mit einander auf Irschenberg. Die „Kordonisten sagten nichts davon, daß sie mich nach D. „führen wollten. Ich dachte mir, daß wir auf dem Ir„schenberg bleiben würden, wo ich mir eine neue Sense „kaufen wollte. Aber es wurde mir nichts daraus, weil „ich von da hinweg in das Amthaus geliefert wurde. Ich „denke, daß es wegen der Rauferei seyn müsse, welche ich „mit meinem Nachbar, dem Katzenberger, gehabt habe." Auf die Frage 14: warum die Zinken von seiner Gabel abgesprungen seyen? gibt er zur Antwort: „das weiß ich „nicht. Ihr müßt es besser wissen als ich. Ich wäre „froh, wenn bei mir das Ende hergegangen wäre." Und auf weiteres Befragen: warum er denn froh seyn wolle, wenn bei ihm das Ende hergegangen wäre? „Ich weiß nichts anders mehr. Es grauft mir noch an der Sense." In der 20ten Frage ward ihm vorgehalten, daß er seiner Frau und seinen Töchtern mit ihm hinauszugehen befohlen und dieselben bewaffnet habe. Darauf antwortete er: „Ich habe nichts solches gethan. Ich traue mir allein „schon. Gehts Ende her, so geht es her. Ich halte es „auch für gut, dachte ich mir, und machte schon Reue „und Leid. Und wenn's nicht gut geht, so will ich allein „schon gut stehen. Wenn ich mir so den Himmel verdie„nen kann, so halte ich es auch für gut." Wahrscheinlich würden noch weit mehre solche Antworten, vielleicht auch weit auffallendere in dem Verhörsprotokoll zu lesen seyn, wenn nicht offenbar der untersuchende Landrichter bemüht gewesen wäre, um der Klarheit und Gemeinverständlichkeit willen

die Reden des Inquisiten, oft auch der Zeugen, in seine Sprache zu übersezen.

Weit stärkere Zweifelsgründe gegen die geistige Gesundheit des Inquisiten liefern uns die Zeugenaussagen. Mögen hier zuvörderst einige allgemeine Urtheile der Zeugen über diesen Menschen, die Erzählung einzelner Thatsachen, welche die Gemüthsart und Handlungsweise desselben genauer beurkunden, einleitend vorbereiten. Ein Zeuge, mit Namen Geschwender, sagt bei Gelegenheit der Charakterschilderung Eders: „Er stellte sich immer etwas närrisch, aber ich sah ihn niemals närrisch. Ja, im Gegentheil, versteht er im Handel und Wandel alles gut, und steht bei gutem Vermögen, wie die Nachbarn sagen. Er stellt sich also nur verrückt zu seinem Vortheile.“ Ein gewisser Strobel sagt: „der Haimetsreiter stellt sich bisweilen närrisch; er ist aber nur ein Narr in seinen Sack, weil in seiner Haushaltung alles ordentlich zusammen geht.“ Eben so wie Strobel und Geschwender sprachen auch andere seiner Nachbarn. Hieraus ist zunächst wenigstens so viel zu schließen, daß Inquisit öfter wie ein Narr oder Verrückter gehandelt oder gesprochen habe. Wie könnten sonst seine Nachbarn auch nur glauben, daß er sich närrisch stelle? Aber warum glauben sie nicht an wirkliche Narrheit, sondern nur an seine Verstellung? Sie geben ihren Grund an: — weil er seiner Haushaltung ordentlich vorstehe, sich im Handel und Wandel gescheut betrage. Allein dieses rechtfertiget jenes Urtheil im mindesten nicht. Es gibt — wie Jeder weiß, der sich nur einigermaßen in der Lehre von den Geisteskrankheiten umgesehen hat — entschieden Verrückte oder Wahnsinnige, die gleichwohl nicht in jeder Beziehung, in Ansehung aller Gegenstände des Denkens und Wollens ihres Verstandes be-

raubt sind. Mir selbst ist ein tiefsinniger Mathematiker bekannt, welcher sich als Erweiterer seiner Wissenschaft in Europa bedeutenden Namen erworben hat. Dieser Mann verfällt periodisch in eine mit Verrücktheit verbundene Raserey; aber man leite das Gespräch auf seine Wissenschaft, man lege ihm ein mathematisches Problem zur Auflösung vor, — in diesem Augenblick kehrt für diese Gegenstände sein Verstand in voller Gesundheit und Kraft zurück und löst die schwierigsten Aufgaben der höhern Analysis gleichsam spielend auf. Was dieser Gelehrte in der Verrücktheit für seine Wissenschaft ist, warum sollte nicht eben dasselbe ein, im übrigen irrsinniger Bauer seiner Haushaltung und den beschränkten Geschäften seines täglichen Lebens seyn können, zumal wenn seine Geisteskrankheit nur periodisch eintreten sollte?

Das Urtheil der Nachbarn: „Oder stelle sich nur „wahnsinnig," wird noch weit bedenklicher, wenn man auf eine Thatsache aufmerksam ist, welche Sebastian Hofmeyer erzählt und wobei ebenfalls von Verstellung die Rede ist. „Vor acht Jahren, sagt Hofmeyer, als seine Mutter auf „dem Austrage bei ihm lebte und er wuste, daß sie noch „Geld habe, stellte er sich wahnsinnig, warf die Kleider „der Mutter und die Leinwand vor die Hausthür und ver„brannte alles. Er sagte: er wolle das Geld schon her„ausbrennen. Der Amtmann, Andreas Haneder von Wey„harn, welcher schon gestorben ist, erhielt den Auftrag, „ihn in Ketten zu schließen. Er traute sich nicht allein, „und bat mich, es mit ihm zu thun. Ich that es, und „wir schlossen den Haimetsreiter. Er blieb drei bis vier Tage in Ketten. Darnach wurde er wieder frei. Seit „dieser Zeit kann er mich nicht ausstehen." Seltsame Verstellung! Wer sich wahnsinnig oder toll stellt, ist verstän-

dig und muß einen verständigen Zweck bei seiner Verstellung haben, — oder die Verstellung selbst ist ein Beweis für die Verwirrung seines Verstandes. Wo ist aber in dem erzählten Fall auch nur der mindeste vernünftige Grund, aus welchem erklärbar wäre, warum, zu welchem Zweck er auf solche Weise eine Verrücktheit vorgespiegelt habe? Wer sich so toll stellt, daß man ihn in Ketten schließen muß, scheint mindestens — von dem Wahnsinn nicht sehr fern zu seyn. Es wäre doch der Mühe werth gewesen, wenigstens dieser so auffallenden Thatsache näher nachzuforschen und, ehe man es unwissenden Bauern auf ihr Wort glaubte, Inquisit stelle sich nur wahnsinnig, und bevor man das Todesurtheil auf diese Worte hin eilfertig aussprach, zuvor noch gehörig zu untersuchen: ob es denn wirklich mit der bloßen Verstellung seine Richtigkeit habe, oder nicht?

Hört man die Zeugen, so ist sein ganzes Leben ein Gewebe der seltsamsten Streiche einer mit Tücke begleiteten Verrücktheit, oder — denn die Thatsachen sind nicht genug aufgeklärt, um entscheidend zu urtheilen — einer mit Wahnsinn verbundenen Tollheit. Aus bloßem Muthwillen bestahl er oft seine Nachbarn. „Gegen Jedermann, gegen böse und gute Leute, gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, war er, wie sich ein Zeuge ausdrückt, ein entschiedener Feind.“ Oft wenn nur Bettler kamen, und er gerade in seiner Laune war, nahm er sein Brodmesser zur Hand, um auf sie loszugehen. Kriegslasten wollte er schlechterdings nicht übernehmen, seine Nachbarn musten, aus Furcht vor seiner Rache, für ihn bezahlen. Seine Nachbarn schalt er darüber, daß sie ihrerseits ihre Verbindlichkeit erfüllten: „wenn wir nicht zahlen, sagt er, so können die Herrn keinen Krieg führen,“ war seine Rede.

Einem Nachbar mähte er einst die Wiese ab, und streute das Gras auf eines andern Nachbars Grund, blos damit beide mit einander in Streit gerathen sollten. Ein andermal ging er mit dem Beile aus, um die Pferde seiner Nachbarn umzubringen; auch beschädigte er das Pferd eines gewissen Hinterholzer, welchem er die Hacke nachwarf. Laut zauchzte er, als er einst erfuhr, daß das Weib eines seiner Nachbarn krank sey, ohngeachtet diese ihn auf keine Weise beleidigt hatte. Öfters verbot er seinen Nachbarn, selbst an hohen Feiertagen, in die Kirche zu gehen. Bei der geringsten Veranlassung drohte er Jedermann mit Mord oder Brand. Alle Personen, die ihn kennen, sind voll solcher Anekdoten. Seine eben so zwecklose als unbegrenzte Bösartigkeit, Rachgier und Zornwuth machte ihn zum Schrecken aller seiner Nachbarn. „Ich würde nicht müde, von dem Haimetsreiter zu erzählen, sagt unter andern Georg Niederer. Das Beste war immer Nachgeben, seine Sache Gott befehlen, einen kleinen Schaden nicht achten, und sich vor größerem hüten, auch keine Veranlassung geben."

Als er von dem Morde des Katzenberger nach Haus zurückgekommen war, äusserte er seiner Familie: „weil er es nun an Einem versucht habe, wolle er es auch an den Andern probiren." Er faßte, wie seine Ehefrau erzählt, die größte Begierde, besonders noch drei Nachbarn um das Leben zu bringen, zuerst den Schmidicher, dann den Grünhölzer, dem er es erst noch ärger machen wolle; hierauf werde er über den Nachbarn Fuß kommen. Den Hinterholzer wolle er morden, und dann dessen Haus abbrennen. Dieser Umstand, sein Lachen über den vollbrachten Mord, seine Freude über die dem Ermordeten verursachten Martern, besonders darüber, daß er ihm so

in das Maul gestochen habe; endlich die blinde Sorglosigkeit wegen der ihm bevorstehenden Untersuchung und Strafe: schon diese Thatsachen allein hätten als nicht unzweideutige Spuren des Irrseyns die Aufmerksamkeit der Richter verdient.

Noch könnte manches gegen die Förmlichkeiten in dieser Untersuchungssache erinnert, es könnte z. B. aus dem Verhöre des Inquisiten eine ganze Reihe von Fragstücken angeführt werden, welche entweder suggestiv, oder auf mehr (so wie der Art. 21. auf nicht weniger als fünf) ganz verschiedene Umstände gerichtet und daher verfänglich sind. Allein diese Mängel sind Kleinigkeiten gegen die übrigen Hauptgebrechen dieser Untersuchung, welche wichtig genug zu seyn scheinen, um folgende Anträge zu begründen:

I) die Akten, mit einem umständlich allerhöchsten Reskripte ohne Bestätigung des Urtheils zurückzusenden;

II) dem erkennenden Hofgerichte anzubefehlen, daß der Inquisit in die Hauptstadt gebracht, daselbst die Untersuchung durch einen Commissär des hiesigen Hofgerichts fortgesezt, und dabei was bisher noch mangelhaft und ungewiß geblieben, durch genaue Erforschung aller Umstände, durch weitere Vernehmung des Inquisiten und dergleichen, ergänzt und zur Gewißheit gebracht werde;

III) daß nach geschlossenem Prozeß bei dem erkennenden Hofgericht ein anderer Referent zu bestellen und diesem ein Correferent beizugeben sey;

IV) daß das, alsdann gefällte zweite Erkenntniß, es falle aus wie es wolle, vor der Publikation und Vollstreckung zur allerhöchsten Stelle eingesendet werde.

Nachtrag

zu dem voranstehenden Rechtsfalle.

Mit den vorbemerkten Anträgen im Wesentlichen übereinstimmend, wurde das Rescript ausgefertiget.

Die der allerhöchsten Entschließung gemäßen Befehle waren von dem Hofgerichte an das Landgericht B. noch nicht erlassen, als der dortige Gerichtsdiener die Anzeige machte, schon seit drei Tagen bemerke er bei Untersuchung der Gefängnisse an dem verhafteten Georg Eder einen „leichten Wahnsinn," wobei er sich übrigens nicht zu bestimmen getraue, ob es Wahrheit oder Verstellung sey. Das Landgericht wollte nun einen Sachverständigen über den Gemüthszustand des Gefangenen hören und schickte den — Amts-Chirurgen in das Gefängniß. Dieser bezeugte zum Protokoll, er habe den Haimetsreiter knieend mit aufgehobenen Händen angetroffen, auch habe er einige Spuren schwachen Gedächtnisses an ihm wahrgenommen; übrigens könne derselbe keineswegs als wahnsinnig betrachtet werden, weil — er jede auf seine Gesundheit Bezug habende Frage genügend beantwortet habe, und sich sonst ganz wohl befinde.

Nun wurde auf Befehl des Hofgerichts X. unter andern die Ehefrau des Eder auch über den Umstand vernommen, daß dieser vor mehren Jahren die Kleider seiner Mutter im Wahnsinn verbrannt haben sollte. Sie gab hierüber folgende merkwürdige Erzählung zum Protokoll:

„Vor 15 Jahren ungefähr stand auf einer Leiten *) „auf dem Grunde des Nachbarn Fuß eine große Buche,

*) Abhang eines Hügels.

„welche dieser umhieb. Da die meisten Äste auf unsern „Grund herüber hingen, so fiel sie auf unser Feld und „da sagte meines Mannes Mutter immer zu ihm: „„wenn „der Vater noch lebte, so würde er sicher die Hälfte von „dieser Buche in Anspruch nehmen, weil sie auf unsern „Grund gefallen ist.““ Dadurch ließ sich mein Mann be„reden, er foderte von Fuß die Hälfte, der aber hievon „nichts wissen wollte. Endlich kamen beide überein, ihren „Streit auf den Ausspruch zweier unpartheiischen Männer „ankommen zu lassen, und diese entschieden gegen meinen „Ehemann. Dieser beruhigte sich zwar hiebei, doch wurde „er nachdenkend, und sann nun immer tiefsinnig hin und „her, bis es ihm endlich in den Kopf kam. Jezt konnte „er seine Mutter nicht mehr leiden, nannte sie eine Hexe, „einen Teufel und allerlei, schlug sie, zerrte sie bei den „Haaren. Als die Mutter, dieser Mißhandlungen müde, „hinweg zu einer ihrer Töchter nach Hinteröd gegangen „war, nahm er von ihren zurückgelassenen Kleidern, Brie„fen und geistlichen Sachen, was ihm in die Hände kam, „schichtete sie vor der Hausthüre auf, und verbrannte sie. „Die Bücher verbrannte er auf dem Herd. Ich jammerte „darüber, und fragte ihn, was er da mache? er antwor„tete: sie braucht nichts mehr, sie ist schon gestor„ben. Nachts wandelte er immer auf und ab und rief, „bald: sie ist im Himmel! bald: sie (die Hexe) ist in der „Hölle! — Nun kam der Gerichtsdiener von Weihärn und „schloß ihn in einer Kammer an. Aber er riß sich los „und lief noch in derselben Nacht in seinen Ketten bis „nach Aibling, wo er beinahe drei Tage eingesperrt war. „Man holte ihn von da wieder ab nach Hause. Hier „wurde er fester angeschlossen, man ließ ihm stark zur „Ader und es wurde sodann etwas besser mit ihm. Doch

„dauerte dieſes nicht ſehr lange. Bald wurde er frei ge„laſſen, bald wieder geſchloſſen, ſo wie er ſich nun eben „zeigte. Dieſes währte ein volles Jahr. End ich ließ man „ihn ganz wieder los, aber ſeit dieſer Zeit war er immer „tiefſinnig und wunderlich, und kein Menſch konnte ihm „etwas recht thun.“

Der Schluß, zu welchem ſchon dieſe Erzählung vollkommen berechtigte, erhielt durch das Gutachten zweier Medicinalräthe, welche den Inquiſiten nach ſeiner Verſezung in das Criminalgefängniß der Hauptſtadt genau beobachtet hatten, ſeine vollkommene Beſtätigung. Der Medicinalrath R. bemerkte in ſeinem Gutachten, er habe den Haimetsreiter dreimal zu verſchiedenen Zeiten beſucht und geſprochen und es bedürfe nur eines einzigen Verhörs, um in dieſem Inquiſiten einen im höchſten Grade blödſinnigen Menſchen zu erkennen. „Er weiß, heißt es in die„ſem Gutachten, weder ſein eignes Alter, noch das Alter „ſeiner Kinder, überhaupt keine Jahrzahl. Er hat ganz „vergeſſen, daß er wegen Raſerei gebunden werden muſte; „erſt nach einer Viertelſtunde erinnerte er ſich einer Krank„heit, deren Urſache das lange Nachſuchen geweſen ſey, — „ob der gefällte Baum zur Hälfte ihm gehöre. Nichts „liegt ihm jezt ſo ſehr am Herzen, als ſein Brunnen, „welcher reparirt werden müſſe; da er nun ſatt zu eſſen „habe und bei Kräften ſey, ſo wolle er ihn ſelbſt ausbeſ„ſern. Er hat nicht den mindeſten Gewiſſensbiß wegen „ſeiner begangenen Mordthat, und will die Rückſtände „gern bezahlen, weswegen er verhaftet zu ſeyn glaubt. „Blos ſein Brunnen macht ihm Sorge. Er hat keine „Leidenſchaft, als für ſein Hausweſen. Was ihm hierin „in den Weg tritt, das empört ihn.“ Das Gutachten des Medicinalraths F. weicht zwar in der Benennung der Ge-

müthskrankheit von dem vorbemerkten Gutachten ab, indem es dieselbe für eine methodische mit Raserei verbundene Verrücktheit erklärt, stimmt übrigens in dem Resultate, nämlich daß Eder keiner Zurechnung fähig sey, mit dem ersten überein. Selbst in den Gründen sind beide Gutachten nicht so sehr von einander verschieden, wie es beim ersten Anblicke scheint, indem der Blödsinn sehr oft Ursache oder Folge des Wahnsinns ist, und aus beiden, einzeln oder in Verbindung, die Manie entspringen, so wie auch umgekehrt diese, besonders wenn sie in ihrem höchsten Grade als Tollheit erscheint, die beiden zuerst genannten Geisteskrankheiten zur Folge haben kann.

Das Ergebniß des Prozesses war nunmehr, daß Georg Eder von aller Strafe losgesprochen, jedoch als Wahnsinniger zur öffentlichen Sicherheit in Verwahrung gebracht wurde.

Es dient übrigens zur Charakteristik des damaligen Zustandes der Criminaljustiz in Alt-Baiern — nicht lange nach Aufhebung des Gebrauchs der Folter, und ehe noch dem Angeschuldigten ein Vertheidiger und das Recht einer zweiten Instanz gestattet war — daß solche Beispiele der Übereilung, vielmehr der Nichtachtung aller bestehenden Gesetze und Rechtsgrundsäze, zumal derjenigen, welche der Unschuld zum Schuze dienen, keineswegs zu den seltenen Erscheinungen gehörten. Die Criminaljustiz wurde noch von Vielen gleichsam als die partie honteuse der Justiz betrachtet, die keine besondere Sorgfalt verdiene, mit der man sich nur obenhin zu befassen brauche, und deren Geschäfte, je schneller je besser, abgethan werden müsten. „Wozu doch mit dem schlechten Delinquenten-Gesindel, so viele Umstände machen?" so hörte Verf. dieses mehr als einmal fragen. Der damals geltende Codex Juris Bavarici criminalis de Anno 1751, welcher freilich mit diesem Gesin-

del in vielen Beziehungen noch weniger Umstände machte, als die Carolina vom Jahr 1532 hatte, zumal in dem älteren Richterpersonal, einen Geist erzeugt, welcher solche Fragen höchst verständig fand und es daher lange Zeit dem Verf. nicht verzeihen konnte, daß der so einfache, Zeit, Mühe und Kopfbrechen ersparende, kurze und bündige Folter-Prozeß abgeschafft worden sey. Was durch die Folter verloren war, suchte man nun gleichsam von einer andern Seite her dadurch wieder zu gewinnen, daß man auch das Wenige, was jener Codex den Angeschuldigten an Schuzmitteln übrig gelassen hatte, sammt denjenigen Rechtsgrundsäzen, welche bestimmt sind, das richterliche Urtheil vor den gröbsten Irrthümern zu bewahren, gelegentlich auf die Seite schob. In demselben Jahre, wo der Verfasser dieses den Ederischen Rechtsfall zu bearbeiten hatte, wurde seine damals überaus beschäftigte Praxis, unter anderem auch durch folgenden Fall bereichert, welcher, als Seitenstück zu dem obigen, wenigstens hier ein Plätzchen zu verdienen scheint.

Helene Schlotzbaum aus N. N. damals (im J. 1806) 21 Jahre alt, wurde schon 3 Jahre zuvor zum erstenmale ausserehelich geschwängert und gebar einen Knaben, den sie in ihrem älterlichen Haus auferzog. Ohngefähr anderthalb Jahre darauf ward sie von neuem ausserehelich schwanger und gebahr ein Mädchen, das sie einer gewissen Margaretha Müller, gegen ein wöchentliches Kostgeld von 1 fl. 15 kr. in Kost und Pflege gab. Nach dem Tode ihres Vaters kam sie — laut Inhalt ihres nachher abgelegten gerichtlichen Geständnisses — wegen dieses Mädchens in große Verlegenheit; ihre Brüder behandelten sie hart und karg und sie sah sich ausser Stand, für das nun schon anderthalbjährige Kind das Kostgeld zu bestrei-

ten, weshalb sie beschloß, dasselbe aus der Welt zu schaffen. — Freitags den 21ten März 1806 begegnete die Schletzbaum der Margaretha Müller, erklärte ihr, sie wolle Abends kommen, um ihr Kind abzuholen, welches sie dessen Vater zuschicken wolle, kam auch wirklich Abends nach 7 Uhr, und nahm ihr Kind mit sich, mit welchem sie aber, wie sie gesteht, nicht nach Hause, sondern geradewegs an die Isar ging, wo sie dasselbe blos mit einem Hemdchen bekleidet, ohne sich viel zu bedenken, in das Wasser warf.

Drei Tage nachher (24ten März) wurde ein Kind weiblichen Geschlechts tod auf dem Griese der Isar gefunden. Das Landgericht ließ den Leichnam von dem Landgerichtsphysikus und einem provisorischen Landgerichtswundarzte besichtigen und ein Protokoll über diese Besichtigung aufnehmen, welches nicht viel mehr enthielt, als: das Kind sey nackend, ungefähr 1 ½ Jahr alt, sey ein wohlgestaltetes Mädchen, habe eilf Zähne im Mund und es zeige sich an ihm keine äusserliche Verlezung. An eine Öffnung des Leichnams wurde nicht gedacht. Darüber wie das gefundene Kind um das Leben gekommen seyn möge, fand der Gerichtsarzt eben so wenig eine innerliche Untersuchung, als das Landgericht eine Frage an den Gerichtsarzt, geschweige ein Gutachten nöthig; und das Kind wurde, wie man es gefunden, zur Erde bestattet.

Einige Tage nachher kam man indessen auf den Gedanken, es möge doch gut seyn, wenigstens darüber eine Bekundung zu den Akten zu bringen: wem denn das Kind gehört habe? vielmehr daß es das Kind der Schletzbaum sey, welche der That im höchsten Grade verdächtig, deshalb bereits zu Verhaft gezogen war, und sogleich im ersten Verhör sich als schuldig bekannt hatte. Man ließ da-

her drei Tage nachher (27ten März) zum Zweck der Recognition, den Körper wieder ausgraben. Am natürlichsten wäre es nun wohl gewesen, der Mutter selbst ihr Kind zur Anerkennung vorzulegen. Allein mit nichten; man begnügte sich damit, der Pflegerin des Kindes, Margaretha Müller, den Leichnam vorzuzeigen, welche, nachdem sie ihn besichtiget hatte, die Erklärung gab: „Nase, Haar, Mund, und die schon vorhandenen „zehn Zähne, seyen ganz dem Kinde ähnlich, welches sie „von der Schletzbaum zur Auferziehung übernommen „habe." Damit glaubte man nun die Identität des gefundenen Körpers mit dem Kinde der Schletzbaum zur Genüge hergestellt zu haben; obgleich die Erklärung: „Nase, Haare, Mund ꝛc. seyen dem Kinde der Schletzbaum ähnlich" nicht einmal für eine bestimmte Anerkennung gelten konnte, und Ein von der Müller angegebenes Kennzeichen, nämlich 10 Zähne, mit dem Befundprotokolle, welches von 11 Zähnen spricht, in offenbarem Widerspruche stand. Nichts desto weniger glaubte man damit schon alles mögliche in dieser Kapitalsache gethan zu haben, übergab den Leichnam wieder der Verwesung, und sendete bald nachher die wenigen dürftigen Protokolle zum Hofgericht, um über die reumüthig bekennende Schletzbaum das Urtheil zu fällen. —

Das Hofgericht sendete jedoch die Akten, weil noch das ärztliche Gutachten mangele, zur Ergänzung an das Landgericht zurück. In dem am 21ten April nachträglich abgegebenen Parere, erklärte nun der Gerichtsarzt: „aus „der Integrität des kleinen am Wasser gefundenen Cada„vers, und aus der Erscheinung, daß man nicht das „geringste Merkmal einer vorher erlittenen „Gewaltthätigkeit an diesem Mädchen entdecken konnte, „erhellt nur zu deutlich, daß dieses Kind noch nicht lange

„in dieſem Elemente mochte gelegen ſeyn, ſo wie auch „die dieſe Todesart, nämlich das Ertrinken begleitende Zeichen, hinlänglich bewieſen, daß das unglückliche Geſchöpf lebendig in das Waſſer gekommen ſey. Da „alſo der Tod des Ertrinkens ganz in die Augen „fiel ꝛc., ſo habe ich geglaubt, mich dem Herkommen gemäß, mit der äuſſeren Obduction begnügen, und „zur inneren nicht mehr ſchreiten zu müſſen.“ Die innere Unterſuchung wurde alſo für unnöthig gehalten aus eben dem Grunde, aus welchem gerade die dringendſte Nothwendigkeit einer Leichenöffnung ſich hätte ergeben ſollen. Denn da kein äuſſeres Merkmal erlittener Gewaltthätigkeit ſich zeigte, ſo konnte ja eben die Todesurſache nur in dem Innern geſucht und gefunden werden. Daraus daß an einem Körper ſich keine äuſſeren Verletzungen zeigen, folgt noch gar nicht, daß er ertrunken ſeyn müſſe, ſelbſt wenn man ihn an oder in dem Waſſer gefunden hat; weil er, nachdem er eines natürlichen oder eines keine äuſſerlichen Spuren zurücklaſſenden gewaltſamen Todes z. B. durch Erfrieren ꝛc. geſtorben, in das Waſſer gekommen ſeyn konnte. Dieſer Gerichtsarzt verſicherte: der Tod des Ertrinkens ſey ihm ganz in die Augen gefallen; allein an welchen Kennzeichen? darüber kein Wort. Zudem iſt jedem in der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft nicht ganz Unwiſſenden bekannt, daß nicht nach dem äuſſern Anſehen eines Leichnams, ſondern lediglich nach den Erſcheinungen im Magen, im Herzen, in den Lungen und dem Gehirn, desgleichen aus der Beſchaffenheit des Blutes, ob dieſes flüſſig oder nicht und dergleichen, ſich mit Zuverläſſigkeit beurtheilen läßt, ob ein Menſch durch Ertrinken um das Leben gekommen ſey oder nicht (Ploucquet über gewaltſame Todesarten I. Kap. 4. §. 65—67.

Metzger System d. ger. Arzneik. §. 187. ff. — Pyl Aufs. u. Beob. Thl. IV. obs. 1.). Dem Gerichtsarzt, der, nach löblichem Herkommen, sich blos mit dem äussern Beschauen des Leichnams begnügt hätte, konnte daher, ausser dem einzigen, die Hauptfrage selbst nicht einmal berührenden Umstand, daß keine Spuren äusserer Gewaltthätigkeit an dem Leichname sich zeigten, „der Tod durch Ertrinken" durchaus nicht „in die Augen fallen."

In diesem Stande wurden die Akten von neuem zum Spruche vorgelegt. Aber auch jezt noch begnügte sich der tüchtige Referent mit diesem ärztlichen-Ausspruche nicht und foderte durch Befehl vom 15ten Juni den Landgerichtsphysikus auf, sein oberflächliches Gutachten durch Angabe der besonderen Kennzeichen des Ertrinkens gehörig zu begründen. Der geängstigte Gerichtsarzt führte nun in einem zweiten Parere zuvörderst 5 äusserliche Kennzeichen des Ertrinkens an, welche aber insgesammt von den besten gerichtsärztlichen Schriftstellern für trüglich und unzureichend erklärt worden, und hinsichtlich welcher nicht einmal der mindeste Umstand vorlag, welcher es glaublich gemacht hätte, daß sie der Gerichtsarzt auch wirklich an dem Kinde beobachtet habe; denn sein visum et repertum sagte von allen dem kein Wort. Von jenen äusserlichen Kennzeichen geht er sodann auch noch zu den innerlichen über, bemerkt: bei Ertrunkenen „spüre man Wasser im Magen und Gedärmen" und schließt damit: „der Zustand der Lun„gen und Kehldeckels (hätte irgend eine Spur einer „vorher an dem Kinde verübten Gewaltthätigkeit die „Section nothwendig gemacht) würde noch mehr „meine Meinung bestärkt haben." Er, der den Leichnam des Kindes nicht geöffnet hatte, und gleichwohl bekennen muste, daß sich die Zeichen des Todes durch Ertrinken in

dem Magen, in den Gedärmen, den Lungen und dem Kehldeckel kund gäben, hatte dadurch über die Gründlichkeit seiner früheren dreist hingeworfenen Meinung sich selbst das Urtheil gesprochen.

Daß es, bei dieser Lage der Sache, sowohl am juridischen Beweis der Identität des gefundenen Leichnams mit dem Kinde der Schletzbaum, als an den gesetzlichen Erfodernissen zur Gewißheit des Thatbestandes ermangelte, daß eben darum auch das Bekenntniß der Inquisitin, welches nun nach seiner Übereinstimmung mit dem Thatbestande nicht gehörig geprüft werden konnte, wesentlich an seiner Gründlichkeit verlieren muste: dieses alles bedarf für einen Rechtsgelehrten keiner besonderen Erörterung.

Auch dem hofgerichtlichen Referenten — einem Mann der bessern Zeit — entgingen die heillosen Mängel des ganzen Verfahrens nicht, welche er gründlich in seinem Vortrage auseinander sezte. Sein Antrag ging daher auf eine ausserordentliche Strafe. Doch er blieb mit seiner Meinung allein stehen; sechs Stimmen verurtheilten am 30ten Juni desselben Jahres die Inquisitin zur Strafe des Schwertes; und dieses Urtheil wurde, ohne Begnadigungsantrag, lediglich zur allerhöchsten Bestätigung eingesendet.

Die Bestätigung dieses, eigentlich blos auf das Bekenntniß der Angeschuldigten, ohne erhobenen Thatbestand, gesprochnen Todesurtheils, konnte natürlicher Weise nicht erfolgen. Die Verurtheilte wurde, da auf andere Weise nicht mehr zu helfen war, durch Rescript vom 7ten Juli unter Anführung derjenigen Rechtsgründe, gegen welche die Mehrheit des Gerichts gleichgültig geblieben war, von der Todesstrafe begnadigt; und die Akten gingen mit der Weisung zurück, daß nunmehr auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen sey.

XIX.

Graf Bettschart *).

Merkwürdiges Beispiel der Kabinets-Justiz.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1807.)

Seine Königliche Majestät **) haben befohlen, mich über die Frage gutachtlich zu äussern:

ob Graf Bettschart, welcher seit dreizehn Jahren in Gefangenschaft sich befindet, nach rechtlicher Ordnung

) In den Criminalrechtsfällen des Verf. wurde dieses Gutachten unter der Aufschrift: Graf D gegeben. Auch wurde im Context die nähere Bezeichnung der Personen und des Landes sorgfältig vermieden. Seit jedoch Heinrich Zschocke in seinen Baierischen Geschichten Bd. IV. S. 295 ff. den Schleier des Geheimnisses, unter namentlicher Beziehung auf diese Criminal-Rechtsfälle, gelüftet hat, überdies die Hauptperson bereits gestorben ist, würde es eine unzeitige Zurückhaltung seyn, auch jetzt noch zu verbergen, daß Graf D** niemand anders ist, als K. Theodor Freiherr von Bettschart.

**) Max. Joseph I., dessen Gerechtigkeit und Güte so manche Willkührlichkeiten der vorhergehenden Regierung wieder gut zu machen und auszugleichen, Verbannte zurückzurufen, Gefangene zu erlösen, unglückliche Opfer der Kabinetsjustiz zu entschädigen fand, ließ Sich, bald nach dem Antritte seiner glorreichen Re-

verurtheilt worden sey? und ob er diese Strafe verdient habe oder nicht?

Graf Bettschart (damals noch Freiherr) trat im Jahre 1775 zuerst als Landrichter und Lehenpropst zu Sulzbach in dem Staatsdienst auf. Sein erstes Amt war der erste Schauplaz seiner Verbrechen. Kaum waren ihm jene Ämter von seinem Vater abgetreten *), so versuchte er alle Mittel, freie Hand zu gewinnen, und seine Amtsführung der ihm lästigen Mitverwaltung des Regierungsrathes B. zu entziehen. Über seine Absicht ließ der

---

gierung, von dem damaligen Ministerial-Justiz-Departement, unter andern auch ein Gutachten über den ehemaligen Minister, Grafen Bettschart, erstatten. Der damalige Referent, übrigens ein sehr rechtlicher Mann, faßte bloß die moralische und polizeiliche Seite dieser Sache auf, hielt sich an den Charakter der Person, an die vielfältigen Beweise der von Bettschart mißbrauchten Amtsgewalt u. s. w., und schloß damit, daß dem Grafen allerdings recht geschehen sey. B. blieb daher in Gefangenschaft; doch wurde sein Schicksal in der Art gemildert, daß er aus dem Zuchthause (in welchem er übrigens ein abgesondertes Zimmer bewohnte) in den ehrbaren, für Civil-Arrestanten bestimmten Neuthurm versezt wurde. Nachdem der Verf. dieses als geheimer Referendär in das Ministerial-Justiz-Departement getreten war, fand sich der König — zumal die Schwester des Grafen von Zeit zu Zeit ihre Bitte um Gerechtigkeit für ihren Bruder wiederholte — in seinem Gewissen veranlaßt, mittelst Handbillets zu befehlen, daß diese Sache nochmals von dem Justizministerium in ernste Berathung genommen und von dem Verf. dieses der Vortrag erstattet werden solle. Dieses die Veranlassung gegenwärtigen Gutachtens, welches die Befreiung B. zur Folge hatte.

*) Viele Ämter waren damals gleichsam Privat- oder Familien-Eigenthum. Oberförsterstellen und ähnliche, im Besize von Frauenzimmern waren daher nichts Unerhörtes.

Erfolg keinen Zweifel. Sowohl bei Lehnsgefällen als bei gerichtlichen Depoſiten ergaben ſich Unordnungen und Rückſtände. Er gerieth in Unterſuchung und wurde, des Betrugs in einer Schuldſache, ſo wie der Beſtechung in einer Ehebruchsſache von dem Hofgerichte ſchuldig erkannt, beſtraft und gewarnt. Allein er blieb in ſeinem Amte und fuhr fort, wie er begonnen hatte.

Schon war die Bürgerſchaft zu Sulzbach durch ſeine Willkühr und Eigenmacht, durch das Schreckensſyſtem ſeiner Amtsverwaltung, durch die Vorenthaltung hinterlegter Gelder und ähnliche Vergehungen faſt bis zum Aufſtande erbittert; ſchon hatte die dortige Regierung über alles dieſes, beſonders über ſeine Geldrückſtände an den Churfürſten ſelbſt Bericht erſtattet: als, höchſt unerwartet, Bettſchart, mit Beibehaltung ſeines Landrichters- und Lehenprobſtenamtes, zum wirklichen Regierungs- und Hofkammerrath zu Sulzbach mit Siz und Stimme ernannt, und, aller Gegenvorſtellungen dieſes Collegiums ungeachtet, durch Hofreſcripte eingewieſen und endlich verpflichtet wurde (1785).

Allein die Amtsverbrechen Bettſcharts waren zu mannigfaltig, als daß ſeine, durch jene Beförderung nur noch mehr aufgeregte Gegner, ſo leicht hätten zum Ruhen und Schweigen gebracht werden können. Auf wiederholte Anträge der Regierung, ward endlich von dem Hofe ſelbſt die nähere Unterſuchung ſeiner Übertretungen, ſo wie deſſen Suspenſion und Gefangennehmung genehmigt (1787). Nach geendigter Unterſuchug erklärte die Regierung: „daß „Bettſchart 4959 fl. 51 kr. hinterlegter Gelder verläug„net, angegriffen, und in eignen Nutzen verwendet; durch „Zögerung, Sportelſucht und falſche Rechnungen ſeine „Pflichten äuſſerſt verlezt, auf die in frühern Strafurthei-

„len erhaltenen Warnungen nicht geachtet habe, und daher „für unverbesserlich zu halten sey. Deswegen sey Seiner „Churfürstlichen Durchlaucht zu berichten, daß Bett„schart, wenn er auch mit der wohlverdienten Todes„oder ewigen Gefängnißstrafe aus Gnaden ver„schont werden wolle, dennoch die Cassation verdient „habe, und aller fürstlichen Bedienungen für un„fähig zu erklären sey.“ So wurde an den Hof berichtet, diesem aber die Entscheidung überlassen.

Das Geringste, was nun erwartet werden konnte, war Cassation und die Erklärung der Unfähigkeit zu jedem Staatsdienst. Allein dieser in Ränken unerschöpflich erfinderische Kopf wuste Zeit und Gelegenheit immer so wohl in Acht zu nehmen, daß er jedesmal nicht nur die ihn beziehlenden Streiche von sich abzuwenden, sondern auch jede noch so dringende Gefahr, jede noch so sehr verdiente Demüthigung, als ein Mittel zu neuer Erhebung zu gebrauchen wußte. Zu derselben Zeit, wo der eben erwähnte Bericht bei Hof noch unerledigt lag (1787), wurde wegen gewisser Staatsgeschäfte die Berufung der Beamten zu Amberg und Sulzbach an das Hoflager für nothwendig befunden. Und — seltsam genug — Inquisit Bettschart wurde mit berufen, um ebenfalls seinen Fürsten in dieser Angelegenheit zu berathen.

Wie gut er nun seinen Aufenthalt an dem Hoflager zu benutzen gewußt habe, bewies der Inhalt des Rescriptes, durch welches sein Criminalprozeß auf eine alle Erwartung übertreffende Weise geendigt wurde. Daß man ihn nicht dem Blutgerüst oder dem ewigen Kerker übergeben werde, war nun, nach allen Umständen, wohl vorauszusehen; daß er mit Cassation und anderer Beschimpfung werde verschont werden, war möglich und denkbar; aber daß ihn ein und dasselbe Rescript der Todesstrafe werth erkennen, und ihm

zugleich ein neues Ehrenamt übertragen werde: dieses wenigstens konnte in keines Menschen Gedanken kommen. Und doch geschah es. Das Hofrescript vom 18ten März 1788 lautet:

„daß Bettschart die in den Gesetzen und Partikular-Verordnungen bestimmte Strafe wohl verdient habe, doch in Betracht der geschehenen Restitution und des erlittenen Arrestes dringe die höchste Milde der Strenge vor, und solle daher derselbe nur des Landrichter- und Lehenprobsten-Amtes unter Verurtheilung in die Kosten entsetzet, gleichwohl als vorhin ernannter wirklicher Regierungsrath, in die Regierung Neuburg mit der Warnung versezt werden, daß bei nochmaligen Verbrechen die Cassation erfolgen, und er aller Dienste unfähig erklärt werden solle."

Gegen einen solchen Beschluß trat, wie recht und billig, die Regierung zu Neuburg mit einer Gegenvorstellung auf. In einer von allen Räthen unterzeichneten Vorstellung, so wie in einem besondern Präsidialberichte, wurde dem Churfürsten zu Gemüth geführt: wie kränkend und herabwürdigend für das Collegium, wie nachtheilig den Geschäften, wie unvereinbar mit dem öffentlichen Zutrauen diese Anstellung eines Mannes seyn müsse, welcher, der schwersten Verbrechen schuldig erkannt, nur durch Begnadigung der verdienten Strafe entgangen sey. Die Kraft dieser Wahrheiten, die Standhaftigkeit, womit sie von jenen Männern geltend gemacht wurde, blieb nicht ohne Erfolg. Bettschart wurde durch ein fürstliches Rescript vom Besuchen des Regierungs-Collegiums zu Neuburg wenigstens dispensirt (1788).

Damit war indessen Bettscharts öffentliche Laufbahn noch nicht geendigt. Sein unruhiger ränkevoller Geist strebte rastlos weiter. Das Benehmen des Hofes lies ihn alles wagen und hoffen; er hatte hier schon längst seine Leute gefunden, welche die Brauchbarkeit eines Menschen seines Charakters zu schätzen wusten und auf deren Beistand er im Voraus rechnen durfte. Mit dreister Stirn widersetzte er sich allen richterlichen Weisungen, welche ihm befahlen, wegen seiner Amtsrückstände der Regierung in Sulzbach Rede und Antwort zu geben, und betrug sich dabei auf so beleidigende Art, daß er durch ein Hofrescript für seine Schmähsucht mit empfindlicher Strafe bedroht wurde (1789). Nichts destoweniger war er kühn genug, seine Wiedereinsetzung in das Landrichter- und Lehnprobsten-Amt nachzusuchen. Er erschlich sich die Erlaubniß zu einem sechsmonatlichen Aufenthalt in München und wußte da seine verstellte Reue, seine Geschicklichkeit, seine Kenntnisse und die Verdienste, welche er sich noch künftig erwerben werde, — so wie die Kraft der geheimen Intriken seiner Gönner und Helfershelfer — so trefflich geltend zu machen, daß er wirklich durch Rescript vom 18ten Juli 1789 in jene Stellen wieder eingesezt wurde, „in der Zuversicht, daß er sich treu, eifrig, uneigennützig „zeigen, auch die Differenzen mit der Stadt bearbeiten, „und die Ergänzungen der Deposition vollends leisten „werde, ausserdem er die schärfste Ahndung ohne fernere „Nachsicht zu gewärtigen habe."

Aber, wie sich bald zeigte, dem Freiherrn von Bettschart war es nicht eigentlich um diese Stelle, sondern um einen Triumph über seine Richter zu thun, welcher ihm den Weg zu einem höhern Ziel bereiten sollte. Gleich nach seiner Wiedereinsetzung schloß er einen Vertrag, mit-

telst welches er dem vorigen Administrator B. die Verwaltung und Benutzung seiner Ämter gegen ein sogenanntes Absentgeld übertrug. Und alsbald wirkte er sich, unter dem Vorwande der zu betreibenden Bestätigung dieses Dienstvertrags, eine neue Reise-Erlaubniß in die Hauptstadt aus.

Die Erlaubniß wurde gegeben, er erschien in der Residenz, und hier zeigte der günstige Zufall eine Gelegenheit, welche alle seine Hoffnungen zu sehr begünstigte, als daß sie von einem Manne, dem kein Mittel verächtlich war, sobald es seinen Zwecken diente, unbenuzt hätte vorübergelassen werden können. Die bekannte Privatangelegenheit des Herrn Churfürsten, — der Zustand des Fräuleins von Schenk, — eine nothwendige Reise dieses Fräuleins in das Ausland, — seine dargeliehener Name *); — und er wurde am 21ten April 1790 — — geheimer Referendär, bald darauf geheimer Rath und Graf. Ihm als geheimen Referendär wurden nun dieselben Provinzen untergeben, welche vorher Zeugen seiner Verbrechen und seiner Schande gewesen waren, und ihn, den sie bisher nur verachtet hatten, nun auch fürchten lernen sollten **).

Die ersten Handlungen, wozu er den mächtigen Einfluß seines Amtes mißbrauchte, waren Handlungen der Rache gegen alle diejenigen, welche vorher zur Entdeckung und Bestrafung seiner Verbrechen mitgewirkt, oder sonst seinen Absichten widerstrebt hatten. Nach seinen Anträgen

*) Bettschart wurde damals mit dem schönen Fräulein von Schenk getraut, jedoch unter heimlichem Verzicht auf alle ehelichen Rechte (Zschocke a. a. O. S. 295. u. Anm. 85). Bald nach der Vermählung reiste B. mit seiner Scheingattin in die Schweiz, daselbst ihre Niederkunft abzuwarten.

**) Die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach.

wurden ſie durch Machtſprüche ihrer Dienſte entſetzt; der ehemalige Referent in ſeiner Unterſuchungsſache, Baron *, wurde plözlich aus der Regierung geſtoßen und auf ſein Landgut verbannt; die Regierung in Sulzbach ſelbſt mit einem Federzug aufgehoben. Überall ging Furcht und Schrecken vor ihm her. Die Niederträchtigen jeder Klaſſe von Staatsbeamten ſchloſſen ſich ihm als treue Diener an. Der Dienſthandel, hin und wieder mit Erpreſſungen verbunden, wurde mit ſchaamloſer Öffentlichkeit getrieben. Aus den ſeinem Referat untergebenen Provinzen kamen, während ſeiner Amtsverwaltung, als Geſchenke nicht weniger als **136,183** Gulden in ſeine eignen Hände, und **16,210** Gulden in die Hände ſeines Sekretärs.

Doch nur drei Jahre erhielt ihn ſein Schickſal auf dieſer Stelle, und ſtürzte ihn von ſeiner Höhe in den Kerker hinab, in welchem er ſich bis in dieſen Augenblick befindet *).

Die einfache Erzählung der Lebensgeſchichte dieſes Menſchen bezeugt unwiderlegbar die Niedrigkeit ſeiner Geſinnungen, die Unwürdigkeit und Gefährlichkeit ſeines Charakters, die hohe Strafwürdigkeit ſeiner Handlungen.

Allein:

ist auch der Prozeß, welcher mit Bettſcharts Verſezung in ein lebenswieriges Gefängniß endigte, auf geſetzliche Weiſe geführt und beendigt? Iſt der Ausſpruch, welcher ihn auf Lebenszeit ſeiner Freiheit verluſtig erklärte, ein

*) Anfangs wurde B. nach Kufſtein in öſtreichiſche Verwahrung, von da (1797) nach Munkatſch in Ungarn gebracht, und ſpäterhin wieder nach München abgeliefert.

förmlicher Richterſpruch, oder ein unförmlicher und darum rechtsungültiger Machtſpruch?

Dieſes iſt die nun zu beantwortende Frage, welche zu einem ganz andern Ergebniſſe führt, als die Lebensgeſchichte dieſes Menſchen.

Dieſer Prozeß, welcher am 14ten November 1793 begann, und am 15ten November 1794 endigte, wurde veranlaßt durch eine namenloſe Denunciationsſchrift, welche den geheimen Referendär Grafen von Bettſchart ſchwerer Amtsvergehen, der Beſtechung, Erpreſſung, Bedrückung der Unterthanen und betrüglicher Übervortheilung des landesherrlichen Aerars beſchuldigte. Sogleich ordnete ein Hofreſcript vom 14ten November 1793 eine geheime Kommiſſion zur vorläufigen Unterſuchung dieſer Beſchwerden an. Dieſe erſtattete ſehr bald einen, jedoch ziemlich unbefriedigenden Bericht, und es wurde durch Reſcript vom 16ten Dezember 1793 eine zweite Hofkommiſſion heimlich in die betreffenden Provinzen geſendet, um die gegen Bettſchart vorgebrachten Beſchuldigungen näher zu unterſuchen. Dieſe erreichte beſſer das Ziel. Schon am 3ten Januar 1794 erſtattete ſie ihren erſten Bericht, welcher, begleitet von mehren Zeugenausſagen, die Schändlichkeit der Amtsverwaltung Bettſcharts vollkommen beſtätigte, und dieſem ſolche Verbrechen zur Laſt legte, welche nicht nur ihn ſelbſt entehrten, ſondern auch ſogar die Würde des Herrn Churfürſten, auf deſſen Namen gehandelt worden war, nicht wenig gefährdeten. So hatte Bettſchart (dies ergab ſich aus den Zeugenausſagen) dem reichen Kloſter Waldſaßen unter der Hand die Drohung beizubringen gewußt: daſſelbe ſolle unter weltliche Verwaltung geſezt werden, wenn es nicht ſeiner Durchlaucht 25,000 Gulden,

ihm selbst 15,000 Gulden, seinem Sekretär 2000 Gulden bezahle. An den Grafen B. waren bereits diese 15,000 Gulden, so wie die 2000 Gulden an seinen Sekretär ausgezahlt worden: mit den angeblich für den Herrn Churfürsten selbst bedungenen 25,000 Gulden war das Kloster noch im Rückstand, als die Untersuchung begann.

Dieser Bericht hatte zur Folge, daß Bettschart auf Befehl des Hofes vom 13ten Januar 1794 gefangen genommen, jedoch einstweilen nur in bürgerlicher Haft gehalten wurde.

Nach verschiedenen vorläufigen Berichten legte die Kommission in ihrem Hauptberichte vom 22ten März 1794 das Ergebniß ihrer Untersuchung vor. Dieses bestand in einer langen Reihe schwerer Beschuldigungen, besonders den Dienstihandel betreffend. Die vorgelegten Berechnungen ergaben nicht weniger als 136,183 Gulden 40 Kreuzer, welche durch Ämterverkauf oder Erpressungen an B. gekommen waren.

Durch Rescript vom 3ten April wurde nun die Spezial-Inquisition gegen B. verfügt. Als er aber am 3ten Mai zum erstenmal verhört werden sollte, verweigerte er die Antwort, beschwerte sich über Nichtigkeiten, und verlangte zuvörderst, nach Verordnung der Landesgesetze, schriftliche Mittheilung der wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe und des Namens der Zeugen. Seine Einreden wurden jedoch durch ein Hofrescript vom 4ten Mai verworfen. Und als er von neuem seine Nichtigkeitsbeschwerden vorbrachte, ward er nochmals durch Hofrescript vom 14ten Mai abgewiesen.

Kaum waren zwei Monate seit diesem Reskripte verflossen, kaum hatte die eigentliche Untersuchung ihren Anfang genommen, so wurde sie, ihrer Verwickelung unge-

achtet, und obgleich die Anklagspunkte bei weitem noch nicht erschöpft, die Momente der Vertheidigung noch nicht einmal berührt waren, — durch ein Hofrescript vom 26ten Juli 1794 beendigt, die Akten für geschlossen erklärt, und das Hofgericht zu München erhielt den Befehl, das Endurtheil zu fällen.

Dieses Gericht hatte Muth genug, sich einem solchen Hofbefehle nicht unbedingt zu fügen; es erklärte: der Prozeß sey noch nicht beendet, die Sache noch keineswegs erschöpft, viele Lücken der Untersuchung müsten noch ausgefüllt, und der Angeschuldigte müsse zuvörderst mit seiner Vertheidigung gehört werden; doch möge man dem Inquisiten den Kammerherrnschlüssel nebst andern Ehrenzeichen abnehmen und denselben in das Criminalgefängniß versezen.

Auf diese Gegenvorstellung wurde der vorhin vom Kabinet aus verfügte Beschluß der Akten durch ein neues Hofrescript vom 31ten October wieder zurückgenommen, und die Fortsezung des Verfahrens, die Versezung des Inquisiten in das Criminal-Gefängniß *), so wie die vorläufige Abnahme des Kammerherrnschlüssels und des Maltheserordens anbefohlen: zugleich aber wurde dessen Entsezung von Amt und Würden definitiv ausgesprochen.

Ungeachtet nun der Hof selbst, gedrungen durch die Vorstellungen des Gerichts, die Fortsezung der Untersuchung für nothwendig erklärt hatte, änderte er doch von neuem in wenigen Tagen seine Ansicht ganz und gar, und zwar auf eine Art, welche nach dem so eben erst erlassenen Rescript am allerwenigsten erwartet werden konnte. Denn schon vierzehn Tage darauf (am 15ten November) erfolgte

*) Den sogenannten Falkenthurm zu München.

die höchst merkwürdige Entscheidung des Kabinets, welche aller weiteren Untersuchung und dem Prozeß auf folgende Weise ein Ende machte:

„Seine Durchlaucht, (so lautete dieses Reskript) hätten aus den von dem Hofrath erstatteten Berichten mehrfällig ersehen, daß wider den Inquisiten solche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesstrafe qualificirt seyn würden, daher derselbe schon wirklich in den für dergleichen Malefikanten bestimmten Criminalarrest gebracht worden, um da nach den Criminalgesetzen ferner prozessirt zu werden. Weil aber diese Inquisitionssache wahrscheinlich noch sehr lange Zeit hinausgedehnt werden dürfte, so wollten Seine Durchlaucht von ihrem Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquisiten von der eintreten mögenden Todesstrafe freisprechen, und sohin statt derselben zu lebenslangem Gefängniß condemnirt wissen."

Dies der Anfang, die Entwicklung und Katastrophe dieses Prozesses *)!

Das Urtheil über die Förmlichkeit und Rechtlichkeit desselben ist schon durch die bloße Erzählung ausgesprochen. Von Anfang bis zum Ende sieht man, statt des einfachen und selbstständigen Ganges der parteilosen Justiz, die Ein-

*) Die zur Generaluntersuchung abgeordnet gewesenen Commissarien liquidirten, nach geendigtem Prozesse, 7000 fl. Taggelder, welche der Churfürst, aus dem Vermögen des in Concurs gerathenen B., zum Nachtheile der Gläubiger desselben, auszuzahlen befahl. Vergl. Zschocke a. a. O. S. 296. Anm. 86.

schreitungen des, bei der Sache wesentlich mit betheiligten Kabinets, welches bald offenbar, bald hinter Vorwänden versteckt, in das richterliche Amt eingreift, anfangs die Schritte der Justiz nach seinen Absichten zu leiten sucht, und endlich ihr selbst durch einen Machtspruch ein Ende macht. Schon in dem Laufe des Prozesses wurden mehre unverantwortliche Nichtigkeiten begangen. So war es durchaus nicht zu rechtfertigen, daß durch — ein Hofrescript vom 26ten Juli 1794 die Akten für geschlossen erklärt wurden, da nach bekannten Rechtsgrundsäzen nur das Gericht Akten für geschlossen erklären darf. Eine zweite noch auffallendere Gesetzwidrigkeit enthält das Rescript vom 31ten October, welches den B. seiner Ämter entsezte. Die Amtsentsezung (Cassation) ist selbst eine Strafe, kann also nicht eher, als nach geendigter Untersuchung, nicht durch Hofrescripte, sondern nur durch förmliches richterliches Urtheil geschehen. Die Specialinquisition, welche über einen Staatsbeamten ergeht, hat sowohl überhaupt, als auch nach besonderen Landesgesetzen, nur die Suspension vom Amte, als einstweilige Verfügung, zur Folge. Die unbedingte, nach dem Inhalt der höchsten Verfügung definitive Amtsentsezung Bettscharts, wurde aber sogar in demselben Rescripte ausgesprochen, welches die Fortsezung der Untersuchung befahl.

Doch es wäre unnöthig, bei Beurtheilung dieser und mehrer anderen geringern Gesetzwidrigkeiten zu verweilen. Alles beruht hauptsächlich auf dem Kabinetsurtheil vom 15ten November 1794.

Daß dieses Kabinetsurtheil nicht den mindesten Schein des Rechts für sich habe, daß dasselbe der Rechtsverfassung und den Gesetzen durchaus widerspreche, und daß die gegenwärtige Gefangenschaft Bettscharts sich nicht

auf einen Richterſpruch, ſondern allein auf einen ungültigen Machtſpruch gründe, beweiſen unwiderſprechlich folgende Erwägungen.

I) Kein Angeſchuldigter, ſeyen die Verbrechen, welche ihm zur Laſt liegen, noch ſo ſchwer und zahlreich, darf in eine Strafe verurtheilt werden, auſſer nachdem ſeine Sache genau unterſucht, alles was zu ſeiner Anſchuldigung und Vertheidigung gehört, genügend erſchöpft, und die Unterſuchung von dem zuſtändigen Richter für beendigt erklärt worden iſt. Allein B. iſt während des Laufes der Unterſuchung, vor geendigtem Prozeſſe zu einer der höchſten peinlichen Strafen, dem lebenswierigen Gefängniß (welches die Landesgeſetze der Todesſtrafe gleich achten) verurtheilt, und ſo der Prozeß durch die voraus eilende Strafe unterbrochen und beendigt (abolirt) worden. Daß dieſes Urtheil (wenn es ſo zu nennen iſt,) vor erſchöpfter Unterſuchung, vor geſchehenem Beſchluß der Akten geſprochen ſey, zeigt die Prozeßgeſchichte. In mehren, dem Reſcripte vom 31ten October zunächſt vorgehenden hofräthlichen Berichten wurde erklärt: der Prozeß ſey ſowohl, was die Anſchuldigung als die Vertheidigung betreffe, bei weitem noch nicht hinreichend inſtruirt, und das Gericht finde ſich auſſer Stand, ein Endurtheil zu fällen, bevor ſolche bedeutende Lücken der Unterſuchung ergänzt worden ſeyen. Durch dieſe Vorſtellungen veranlaßt, befahl das Reſcript vom 31ten October, den B. in das Criminalgefängniß zu bringen, um mit ihm den Prozeß fortzuſezen (ad formandum ulteriorem et finiendum processum) und erſt mit dieſer Verſezung in das Criminalgefängniß nahm der eigentliche Criminalprozeß ſeinen Anfang. Selbſt in dem, vierzehn Tage nachher, erfolgten Machtſpruch vom 15ten November wird unverholen einge-

ſtanden, daß der Prozeß auf dem Wege der Juſtiz noch nicht beendigt ſey, und auch nicht ſobald, wie der Hof es wünſche, zu einem geſetzmäßigen richterlichen Endurtheil gebracht werden könne.

II) Kein Unterthan, wer er auch ſey und welche Beſchuldigungen ihn auch treffen mögen, darf anders, als von ſeinem gehörigen Richter unter den geſetzlichen Formen verurtheilt werden. Es iſt unbeſtrittener, in allen wohlgeordneten Staaten, auch in Baiern, anerkannter Rechtsſaz, daß Verurtheilungen, welche vom Kabinet ausgehen, überhaupt alle von dem Oberherrn in eigner Perſon, oder von ſeinem Miniſterium in ſtreitigen Rechtsſachen gegebenen Entſcheidungen, keine rechtliche Wirkung haben. Solche Entſcheidungen heißen Machtſprüche, weil ſie ſich gründen nicht auf Recht, ſondern auf Gewalt, und weil ſie, die niemals rechtsgültig werden können, nur ſo lange in der Wirklichkeit Beſtand haben, als ſie von der Übermacht aufrecht erhalten werden. Die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit ſolcher Verurtheilungen und Machtſprüche wird dadurch nicht im geringſten gemindert, daß — nach vorliegenden Umſtänden — derjenige, welchen der Gewaltſtreich traf, das über ihn ergangene Unglück durch ſeine Handlungen wohl verdient haben mag. Auch der Verbrecher muß nach Gerechtigkeit gerichtet, und kann ſo lange nicht als wirklicher Verbrecher betrachtet werden, als nicht ein förmliches richterliches Erkenntniß das Schuldig über ihn ausgeſprochen hat. Der Mörder hört nicht auf Mörder zu ſeyn, weil derjenige welchem er das Leben genommen, ein Verbrecher und des Todes würdig geweſen iſt.

III) Das Kabinetsurtheil, welches in dieſer Sache mit Umgehung der Juſtiz gefällt wurde, erſcheint um ſo

ungerechter, weil dabei der Hof selbst als Parthei mitbetheiligt war. Wenn man erwägt, in welchem Privatverhältnisse B. durch das ehemalige Fräulein von Schenk zu seinem Fürsten stand; wenn man bedenkt, daß B. in seiner unter der gegenwärtigen Regierung übergebenen Entschuldigungsschrift behauptet, höchste und hohe Personen zu Mitschuldigen gehabt, nach ihrem Befehl oder mit ihrer Bewilligung gehandelt, und die Vortheile der Verbrechen mit ihnen getheilt zu haben; wenn man in Betracht nimmt, daß der unter Bettscharts Referat herrschende Diensthandel so systemmäßig, in so großem Umfange getrieben wurde, daß er unmöglich verborgen bleiben konnte, und nothwendig wenigstens in dem Publikum den Verdacht der Mitwissenschaft, Genehmigung und Theilnahme auf höhere Personen werfen muste; wenn ferner erwogen wird, daß bei der Kloster Waldsaßischen Geschichte aus unverdächtigen Zeugenaussagen sich ergeben hat, daß ausser der an B. bezahlten Summe, auch für den höchstseeligen Fürsten 25,000 Gulden ausbedungen worden sind, und es doch gewiß Gegenstand einer unpartheiischen Untersuchung seyn muste: ob B. hierin auch wirklich mit landesherrlicher Genehmigung gehandelt habe oder nicht? — wenn endlich viele Verfügungen, welche dem B. zum Verbrechen gemacht wurden, mit des Churfürsten höchsteigenhändiger Unterschrift versehen waren: — so ist wohl nicht leicht zu bezweifeln, daß der Hof, welcher selbst durch diesen Prozeß höchlich conpromittirt, welcher bei vielen Hauptpunkten in denselben mit verflochten war, und in Bettscharts Vertheidigung eine Anklage gegen sich selbst zu befürchten hatte, als wirkliche Parthei in diesem Prozesse zu betrachten gewesen sey.

IV) Das verurtheilende Kabinets-Rescript sucht die

justizwidrige Bestrafung des Angeschuldigten durch den Vorwand eines Aktes der Begnadigung zu beschönigen. Es gebraucht die Wendung:

„man habe aus den Berichten des Hofraths mehrfältig ersehen, daß wider B. solche Verbrechen vorgekommen, welche zur Todesstrafe qualificirt seyn würden; — man wolle daher von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht Gebrauch machen, den Inquisiten von der eintreten. mögenden Todesstrafe frei sprechen, und sohin statt derselben zu lebenslangem Gefängnisse condemnirt wissen."

Es muß hier einem jeden sogleich als sehr bedenklich auffallen, warum doch der Landesherr so schnell mit dieser Begnadigung dem wirklichen Urtheil und dem Ende des Prozesses zuvoreilte, warum Er nicht wartete, bis die Untersuchung beendigt, und die eintreten mögende Verurtheilung in eine Todesstrafe wirklich eingetreten war. Die Gnade kam alsdann früh genug; sie hätte wenigstens im mindesten nichts an ihrem Werthe verloren, wenn sie der Gerechtigkeit nachgefolgt wäre und dieser das erste Wort gelassen hätte. Doch dieses alles bei Seite gesezt: — es ist unbestreitbar, daß der Vorwand, welcher diesem Machtspruch zur freundlichen Maske dienen muste, nach anerkannten Rechtsgrundsäzen, in keinem Punkte zu Recht bestehen kann, weil unter den vorliegenden Voraussezungen jenes Rescript als Begnadigungsakt gar nicht denkbar ist.

Der Beweis dieser Behauptung liegt in folgenden Gründen:

1) das angeführte Rescript müste entweder als Abolitions- oder als Begnadigungsrescript im en-

gern Sinne betrachtet werden können; da sich der Begriff der Begnadigung überhaupt in die Abolition und die Begnadigung im engern Sinne theilt.

Meister princ. jur. crim. §. 72.

Eine Abolition ist die Aufhebung der strafrechtlichen Folgen eines Verbrechens (der Strafe) durch Aufhebung (Unterdrückung) des noch nicht angefangenen oder noch nicht beendigten Criminalprozesses. Die Abolition geht also dem Ende der Untersuchung, wenigstens dem rechtlichen Urtheile vorher, hebt aber eben darum auch alle Strafe auf. Eine Abolition des Prozesses, welche den Begnadigten zugleich einer peinlichen Bestrafung unterwirft, ist rechtlich erwogen ein Unding, und, der That nach, eine höhnende Umgehung des Grundsazes, nach welchem jeder Unterthan nur von seinem ordentlichen Richter gerichtet werden darf.

cf. Jo. Theoph. Seger de abolitione veteri et hodierna. Lips. 1778.

Meister l. c. §. 72.

Koch inst. jur. crim. §. 978.

Püttmann inst. jur. crim. §. 1057. 1058.

Stelzer Lehrbuch des deutschen Criminalrechts §. 253.

Die Begnadigung im engern Sinne, sie äussere sich als Strafmilderung, oder als Aufhebung aller verdienten Strafe, sezt aber immer einen vollkommen geendigten und durch rechtsgültiges richterliches Urtheil entschiedenen Prozeß voraus. Diese Begnadigung folgt also

immer dem richterlichen Urtheil nach, und ist ohne dieses undenkbar.

cf. Meister l. c. §. 72.

Püttmann l. c. §. 1061.

Stelzer a. a. O. §. 255.

Quistorp's Grundsätze des peinlichen Rechts Thl. II. §. 848.

Nun aber ist B. unter dem vorgegebenen Titel der Begnadigung in lebenswieriges Gefängniß verstoßen worden, zu einer Zeit, wo der Prozeß noch nicht geendiget, die Untersuchung noch im vollen Gange, und der Angeschuldigte durch Urtheil und Recht noch nicht für schuldig erkannt war. Eine Begnadigung im eigentlichen Verstande war also ebenfalls juridisch nicht denkbar, und das Rescript vom 15ten November — wenn es den B. darum zu lebenslangem Gefängniß begnadigte, weil sonst dessen Prozeß noch zu lange dauern würde, legte dadurch gegen sich selbst nur das offene Geständniß seiner Rechtswidrigkeit ab.

Dagegen ist nun freilich

2) folgender Umstand zur Rechtfertigung jenes Rescripts geltend gemacht worden. Das Hofraths-Collegium bediente sich nämlich in mehren, jenem Machtspruch vorhergehenden Berichten des Ausdruckes: — es habe den B. solcher Verbrechen „schuldig erkannt," welche die poenam mortis ordinariam zur Folge haben könnten. Habe nun also, sagt man, das Gericht selbst erklärt, daß es den B. für schuldig erkenne, und zwar der Todesstrafe, so habe jenes Rescript keineswegs der richterlichen Überzeugung vorgegriffen. Allein die Gehaltlosigkeit dieses Grun-

des zeigt sich sogleich, sobald man nur bloße Worte fallen läßt, und dagegen das Wesen der Sache in das Auge faßt.

Juridisch ist nur derjenige von einem Gericht für schuldig erkannt, über welchen, nach beendigtem Prozeß, ein in rechtlicher Form geschöpftes Strafurtheil ergangen ist. Keine dieser Voraussezungen ist aber in der Bettschartischen Untersuchungssache vorhanden. Ein während des Prozesses nach Hof erstatteter Bericht, in welchem der Richter seine vorläufige Meinung über die Lage der Sache, seine Vermuthung über das künftige mögliche oder wahrscheinliche Urtheil ausspricht, ist noch nicht dieses Urtheil selbst, und vermag auf keine Weise dessen Stelle zu vertreten — am wenigsten dann, wenn zu eben dieser Zeit eben dieses Gericht erklärt, der Prozeß sey lange noch nicht so weit gediehen, um ein Endurtheil sprechen zu können, wie es eben hier der Fall gewesen ist. — Der Ausdruck: „wir haben schuldig erkannt," bezeichnete, nach der wahren Lage der Sache, blos die vorläufige, noch gar nicht rechtlich begründete Ansicht des Gerichtshofes, und konnte, in Bezug auf rechtliche Wirkungen, für mehr nicht gelten, als für eine bloße Redensart.

Dabei ist wohl zu merken, daß der Hofrath nirgends mit Bestimmtheit der Todesstrafe erwähnt, sondern sich immer nur vermuthungsweise darüber äussert: — „bei den untersuchten Kapitalverbrechen dürfte sich gar leicht ergeben, daß gegen B. die poena ordinaria Plaz greife," — daß es allem Anscheine gemäß bei mehren Punkten auf die poenam ordinariam mortis hinauslaufen möchte." — Dieses sind die Ausdrücke, welche das Kabinet hastig ergriff, um gegen

eine noch ungewisse, vermuthete, mögliche Todesstrafe — auf eine der Todesstrafe gleichkommende Strafe zu begnadigen!

Endlich aber war es

3) Nach der Beschaffenheit der dem B. angeschuldigten Verbrechen, und nach der damaligen Lage des Prozesses unmöglich, auch nur mit Wahrscheinlichkeit, geschweige denn mit Gewißheit vorherzusagen: welche Strafe Graf B. nach den Gesetzen verdient habe? am wenigsten: ob die Todesstrafe?

Was sich am auffallendsten unter den Anschuldigungen hervorhebt, sind — der ungeheure Ämterverkauf, Bestechung und was sonst zu dem sogenannten crimen repetundarum gehört. Wegen dieser Verbrechen, selbst wenn ihm keine Gründe der Rechtfertigung oder Milderung zur Seite standen, konnte er, nach den Gesetzen, niemals weder zur Todesstrafe, noch zu irgend einer Gefängnißstrafe, am wenigsten zu einer lebenslangen verurtheilt werden. Denn diesem Verbrechen droht das Landes-Gesetzbuch (Cod. jur. crim. Bav. P. I. c. 10. §. 6.) blos die Entsezung von Amt und die Confiskation des Geschenkes.

Das Hofgericht wendete freilich in seinen Berichten an das Kabinet die Anschuldigungen noch unter einen anderen Gesichtspunkt, nämlich den des Verbrechens der beleidigten Majestät. Dahin rechnete es: daß B. den fürstlichen Namen bei der Waldsaßischen Klostergeschichte mißbraucht; daß er churfürstliche Rescripte veranlaßt habe, wodurch rechtskräftige Erkenntnisse der Justizstellen umgestoßen worden u. s. w., daß er daher „die ihm anver„traute Gewalt gröblich und schädlich mißbraucht, — und

„überhaupt Handlungen gethan habe, welche wenigstens „indirecte zur Verachtung oder Abbruch der landesfürst„lichen Hoheit gereichten." — Es wäre sehr leicht, den Beweis zu führen, daß, nach den in den Akten vorliegenden Umständen, der Begriff von crimen Majestatis, so unbestimmt man ihn auch nehmen möge, auf die Amtsverbrechen Bettscharts durchaus nicht in Anwendung kommen könne. Allein die Richtigkeit der Voraussezung angenommen, so war das Verbrechen Bettscharts nach §. 4. P. 1. c. 8. des Criminalgesetzbuches zu beurtheilen. Diese Gesetzstelle droht aber keineswegs unbedingt die Todesstrafe, sondern nur eine willkührliche Strafe (poena arbitraria) „nicht nur an Ehre, Hab und Gut, sondern „auch an Leib und — gestalten Dingen gar am Le„ben." Und nun ist es doch wohl einleuchtend, daß, wenn bei einem so ganz unbestimmten Strafgesetze die Frage zu beantworten war: welche von jenen, nach Art und Größe verschiedenen, Strafen anzuwenden sey? ob eine Leibesstrafe? welche Leibesstrafe? in welchem Grade? in welcher Dauer? ob, nach gestalten Dingen, wohl gar die Lebensstrafe? dieses nur nach genauer Beurtheilung aller großen und kleinen Umstände, nach bedächtlicher Abwägung aller Momente der Anschuldigung und Vertheidigung, beantwortet werden konnte. War dieses vor beendigter Untersuchung möglich? Kann nicht oft ein kleiner anfänglich unbeachteter Umstand nachher in Wichtigkeit hervortreten und, entweder allein oder mit andern neuentdeckten Umständen verbunden, die ganze Rechnung der vorgefaßten Meinung verändern? Konnte B. zur Todesstrafe, konnte er überhaupt zu irgend einer Strafe verurtheilt werden, wenn er — wozu man ihn nicht kommen ließ — in seiner Vertheidigung ausführte oder nur wahr-

scheinlich machte, daß alles was er „zur Verachtung oder Abbruch der landesfürstlichen Hoheit" gethan haben sollte, auf landesfürstlichen Befehl, mit landesfürstlicher Genehmigung geschehen sey? Hiernach wäre es denn also offenbar nur einem juridischen Wahrsagergeiste möglich gewesen, vor geschlossener Untersuchung und geführter Vertheidigung, im Voraus zu wissen, daß B. den Tod, oder was sonst immer für eine Strafe verschuldet habe.

Aber, wendet man ein, wenn denn auch gegen B. nicht ganz nach förmlichem Recht verfahren worden ist:

> „ist nicht derselbe ein höchstgefährlicher Mensch? sollte nicht dem Regenten, welcher doch wenigstens nicht überall in die engen Formen der Justiz eingepreßt werden kann, welcher auch nach höhern Staatsrücksichten seine Handlungen zu bestimmen hat, die Befugniß zustehen, einen solchen Menschen dem Staat unschädlich zu machen? Ist B. kein Strafgefangener, sollte er nicht als Staatsgefangener betrachtet werden dürfen? Ist die Fortdauer seines Arrestes nicht juridisch gerecht, so kann sie doch polizeilich nothwendig seyn."

Diese Behauptung eines Rechtes der Staatsgewalt, die Rechte der Bürger ohne Recht aufzuheben, — die Behauptung des rechtlichen Daseyns einer Polizei, welche, höher als die Justiz, die Person des Unterthans dem Schuze der Gerechtigkeit aus eigener Machtvollkommenheit entziehen, aus politischer Nothwendigkeit das juridisch Unerlaubte begehen und, um das Wohl des Ganzen zu sichern, die Sicherheit aller Einzelnen durch die Oberherrschaft der Willkühr aufheben dürfe: diese Behauptung mag als Gegenstand der Spekulation und des philosophischen

Staatsrechts in ihrem Werthe oder Unwerthe beſtehen *). Sie berührt die Aufgabe nicht, welche hier zu löſen iſt. Denn ſo viel wird man wenigſtens zugeſtehen, daß (weil das philoſophiſch Zuläſſige nicht immer und nicht überall das poſitiv Rechte iſt) von dieſem Souverainetätsrechte nur in denjenigen Staaten geredet werden könne, wo es verfaſſungsmäßig lettres de cachet und Baſtillen gibt, das heißt, wo die Freiheit der Unterthanen verfaſſungsmäßig auſſer der Verfaſſung iſt, nicht aber da, wo es einmal als Grundſaz der Verfaſſung beſteht, daß über das Eigenthum und die Perſon der Unterthanen nur der zuſtändige Richter entſcheiden dürfe.

B. iſt, wie nicht zu läugnen, ein gefährlicher Menſch. Sein erſtes Auftreten im öffentlichen Dienſte des Staates iſt durch geſetzwidrige Handlungen bezeichnet. Amtsverbrechen brachten ihn ſchon als Landrichter in peinliche Unterſuchung, und Amtsverbrechen waren es, welche ſein geheimes Referendariat berüchtigt machten. Allein die Gefährlichkeit kann doch nicht weiter gehen, als ihr Grund, ſo wenig überhaupt eine Wirkung weiter gehen mag als ihre Urſache. Amtsverbrechen ſind es, welche für ſeine Gefährlichkeit Zeugniß geben; nur als Staatsbeamter erſcheint er als ein durch ſeine Geſetzwidrigkeit gefährlicher Mann. Man gebe ihm kein Amt, ſo hat man keinen Grund mehr ihn zu fürchten.

---

*) Am ausführlichſten, mit dem größten Aufwand von Wiſſen und Beredſamkeit iſt dieſer Gegenſtand behandelt, in dem ſonſt berühmten, jezt beinahe vergeſſenen Werke: Des lettres de cachet et des prison d'état. Ouvrage posthume, composé en 1778. A. Hambourg 1782. II Bände. 8. Der Verfaſſer iſt bekanntlich Mirabeau.

Man hat unter anderem sogar noch angeführt: auch der Gantprozeß, in welchen sein Vermögen verfallen, erfodere seine Gefangenschaft, weil er in der Freiheit den Gang dieses ohnehin langwierigen Prozesses durch seinen in Ränken erfinderischen Kopf wahrscheinlich noch mehr verwickeln und aufhalten werde. Aber gibt es ein Gesetz oder sonst irgend einen rechtlichen Grund, welcher es erlaubte, einen Unterthan im Gefängnisse blos darum zu verwahren, damit ein Civilprozeß, gegen besorgliche Chicanen gesichert, desto ungehinderter vorwärts gehe? *)

*) Bettschart wurde durch allerhöchstes Reskript seiner Haft entlassen, jedoch, um das öffentliche Aufsehen zu vermeiden, nach Dachau verwiesen. Nach einiger Zeit wurde auch diese Beschränkung aufgehoben, und er lebte sodann, vergessen und verachtet, zu München bis an seinen Tod.

XX.

Der Räuber
Franz Paul Seidel
und
dessen Gesellschaft.

(Ein Gutachten aus dem Jahre 1807.)

Die an Böhmen angrenzenden Bezirke der obern Pfalz, besonders das Landgericht Neunburg vor dem Wald, dienten schon lange vielen kühnen Verbrechern wider das Eigenthum zum Schauplaz oder zum Schuz- und Aufenthaltsort. Auf den Landesgrenzen sammelt sich gewöhnlich der Auswurf zweier benachbarten Staaten; große Wälder und Gebirge, welche in jenen Gegenden der Oberpfalz sich ausbreiten, bieten dem Verbrecher sichere Zuflucht; in den zerstreuten Dörfern oder einsam liegenden Höfen findet er fast überall seine dienstfertigen Begünstiger oder Gehülfen, die aus Armuth, Eigennuz oder Furcht vor Rache seinen gewonnenen Raub verbergen oder mit ihm theilen, ihm ihre Wohnungen als Schlupfwinkel oder Zufluchtsort bereitwillig öffnen, die Gelegenheit zu neuen Verbrechen verrathen, oder vor den Anstalten der Obrigkeit warnen.

Auch war es das Landgericht Neunburg mit den umherliegenden Bezirken, in welchen der Haufe, dem Franz Paul Seidel mit drei andern Hauptverbrechern angehört, seine meisten und größten Geschäfte trieb, und lange Zeit den Nachforschungen der Obrigkeit entging. Diebstahl war ihre Arbeit, was nur immer Werth hatte, ihre sichere Beute; keine Thüren waren so fest verschlossen, keine Mauern so dick, keine eisernen Fenstergitter so stark, daß sie nicht ihren Diebschlüsseln oder Brecheisen sich geöffnet hätten. Bald wurden Schaafe und Federvieh erbeutet, bald Keller aufgebrochen und Bierfässer geleert; hier holte man einem Bauern die geräucherten Schinken durch gewaltthätigen Einbruch, dort erbrach man die Fleischbänke, dort leerte man ganze Kramläden aus; Keller, Häuser, Kapellen, Kirchen, Opferstöcke, Heiliges und Unheiliges, alles war ihnen gleich. Auch der Personen wurde nicht geschont, wenn Gewalt nothwendig schien, um ein angefangenes Unternehmen mit Glück durchzuführen. Zu einer eigentlichen, unter einem Anführer vereinigten Bande waren indessen die Mitgenossen dieser Verbrechen nicht verbunden; die meisten lebten zerstreut, aber in guter Bekanntschaft, und durch gleiche Neigungen, gleiche Lebensweise einander nahe verwandt. Jeder konnte auf die Hülfe oder Begünstigung jedes Andern rechnen, ohne im Voraus einer andern Zusage zu bedürfen, als jener stillschweigenden, welche jeder Verworfene in der übereinstimmenden Gesinnung seines Gleichen findet. So trieben viele dieses Gesindels ihr Gewerbe bald auf ihre eigene Hand, bald mit vereinigter wechselseitiger Hülfe, in Verbindung bald mit diesem, bald mit jenem, so wie der Zufall und die Gelegenheit es gab. Am genauesten und dauerhaftesten waren Seidel und Georg Philipp, beide aus dem

Gefängniß entsprungene Verbrecher, und mit diesen der Pfannenflicker Johann Mißbichler nebst dem Waschkorbmacher Kaspar Schlögl verbunden. Doch geben die Akten, selbst über die Verbindung dieser Menschen, nicht genug Thatsachen, um auf sie den strengen Begriff einer Bande mit vollkommener Sicherheit anzuwenden. Zuverlässig war diese Verbindung ohne bestimmten Anführer, ohne eigentliches Oberhaupt. Seidel trachtete zwar, wie seine Kameraden gegen ihn behaupten, nach der Ehre, ein zweiter Schinderhannes zu werden und die übrigen seinem Oberbefehl zu unterwerfen. Aber diese, an Körperkraft ihm überlegen, erhielten sich immer standhaft in ihrer vollkommnen Unabhängigkeit.

Die Untersuchung, welche sehr viele Personen als Mitverbrecher, Urheber, Gehülfen oder Begünstiger umfaßt, nahm ihren Anfang am 11ten Juli 1805. Ihre Fortschritte und Verwickelungen zu erzählen, und wie man erst diesem dann jenem Theilnehmer auf die Spur kam, diesen und jenen zur Überführung oder zum Geständnisse brachte: würde ein eben so mühsames als zweckloses Geschäft seyn. Es ist genug zu bemerken, daß der Prozeß zuerst von dem Landgerichte Neunburg eingeleitet, und alsdann durch einen Commissär des Hofgerichts zu Amberg fortgesezt und beendigt wurde *).

Über die meisten Inquisiten ist bereits das Urtheil und dessen Vollstreckung ergangen. Die vollkommene Beendigung der Sache hängt noch ab von der Bestätigung des Urtheils über die obengenannten vier Personen, Franz

*) Was zu damaliger Zeit erlaubt, und bei besonders wichtigen Fällen üblich war, übrigens zu allerlei Absichten leicht hätte mißbraucht werden können.

Paul Seidel, Georg Philipp, Johann Mißbichler und Kaspar Schlögl, welchen insgesammt von dem Hofgerichte Amberg die Strafe des Schwerts zuerkannt worden ist.

Es wird zur Erleichterung der Übersicht dienen, wenn von diesen Verbrechern jeder besonders, und zwar nach der Rangordnung aufgeführt wird, welche ihm durch die Größe seines gerichtlich ausgemittelten Verschuldens angewiesen ist.

A) Franz Paul Seidel

steht unter allen vieren oben an, zwar nicht, wie schon bemerkt, als Oberhaupt und Anführer der Gesellschaft, wohl aber weil ihm die schwersten und zahlreichsten Verbrechen zur Last liegen, welche er theils für sich allein, theils in Gemeinschaft mit Andern begangen hat.

Es wurden von ihm im Ganzen 33 gewaltsame oder ausgezeichnete Diebstähle, mit Inbegriff einiger Räubereien, desgleichen 39 theils gemeine, theils kleine Diebstähle ꝛc. eingestanden, von welchen die wichtigsten, rücksichtlich des Thatbestandes, vollkommen erhoben sind.

Er ist 19 bis 20 Jahre alt, von Fürth, Landgerichts Kötzting gebürtig, katholischer Religion und ledigen Standes, jedoch in Verbindung mit einer Beischläferin. Sein Vater, ein Maurergesell, sorgte, so weit nur immer seine Armuth es verstattete, für die Erziehung seines Sohnes, und schickte ihn zur Schule, wo er im Lesen und Schreiben, so wie im Christenthum unterrichtet wurde. Späterhin gab er ihm auch im Maurerhandwerk Unterricht und nahm ihn mit sich auf die Arbeit. Aber einförmige anstrengende Beschäftigungen, welche ihn tagelang an einem einzigen Orte festhielten, widerstrebten seinem heitern flüchtigen Sinne, der das Weite und Freie suchte, und

weder durch Ermahnungen, noch durch empfindliche Strafen gebändigt werden konnte. Er ergab sich müßigem Umherschweifen, wahrscheinlich nicht sowohl aus natürlicher Trägheit, als weil ihm sein Mißgeschick die seiner Neigung angemessenen Gegenstände der Thätigkeit versagte. Er bezeigte Lust für die Jägerei, und sein Vater, der sonst nichts mit ihm anzufangen wuste, that ihn endlich nothgedrungen bei einem Förster in die Lehre. Hier war er wirklich an seinem rechten Plaz; denn er erwies sich in Fleiß und sittlichem Betragen ganz zur Zufriedenheit. Allein da der Vater kein ordentliches Lehrgeld für ihn zu bezahlen im Stande war, so wurde er vor der Zeit von seinem Lehrherrn wieder entlassen. Und damit war er auf einmal von der Bahn wieder hinweggestoßen, auf welcher er nicht nur angemessene Beschäftigung fand, sondern auch mit der Zeit ein ehrlich nährendes Gewerb erlangen konnte. Dem Müssiggang anheimgefallen zerstreute er seine Langeweile in ungebundener Liederlichkeit und schaffte seiner Jagdlust, die während seiner Lehrzeit bei dem Förster neue Nahrung erhalten hatte, durch heimliches Wildschießen unerlaubte Befriedigung. Als Taugenichts verrufen, als Wildschüze berüchtigt, wurde er bereits im 16ten Jahre seines Alters, zur Strafe und Besserung, nach Straubingen an das dortige Regiment als Soldat abgegeben. Aber schon sieben Monate nachher wurde er fahnflüchtig und begab sich nach Böhmen, wo er jedoch bald wieder aufgegriffen und zu seinem Regimente zurückgeliefert wurde. Er wurde verurtheilt durch 150 Mann sechsmal auf und ab Gasse zu laufen. „Welche Ermahnungen, welche Drohungen (sagt er „selbst bei dieser Gelegenheit) habe ich bei dem Militär „empfangen, als man mir meine Strafe eröffnete, wenn „ich zum zweitenmal desertiren würde. Man hat mir deut-

„lich gesagt, daß mein Leben unfehlbar verwirkt seyn solle, „wenn ich nochmals wagen würde, an meinem Landes„fürsten meineidig zu werden.“ Der Vollzug jener Strafe und diese drohenden Warnungen machten indeß so wenig Eindruck auf sein flüchtiges Gemüth, daß er schon nach vier Monaten von neuem nach Böhmen entwich. Diesmal gelang es ihm besser. Geraume Zeit streifte er in Böhmen umher und fand daselbst als Dieb und Wildschüz Freiheit und Nahrung, bis er endlich erkannt und wegen seiner Wilddiebereien zu Verhaft gebracht wurde. Aber er entledigte sich seiner Fesseln, entsprang aus seinem Gefängnisse und ging von neuem seinem Diebsgewerbe nach, das er bald in Böhmen bald in Baiern übte. Hier wurde er endlich zu Passau ergriffen, wo er mit dem Bäckerjungen Georg Philipp, der wegen eines an seinem Herrn verübten beträchtlichen Diebstahls verhaftet war, in dasselbe Gefängniß gesezt wurde. Mit diesem befreite er sich in der Nacht vom 24ten März 1805 durch gewaltsamen Ausbruch aus der Gefangenschaft, und sezte nun, in Gemeinschaft mit ihm und Anderen, die lange Reihe von Verbrechen fort, welche erst mit seiner lezten Verhaftung und dem gegenwärtigen Prozesse schließt.

Alle dem Paul Seidel zur Last liegende einzelne Verbrechen aufzuzählen, wäre ein überflüssiges Geschäft. Es ist genug dieselben nach Gattungen zusammen zu fassen und blos die einzelnen Hauptfälle hervorzuheben, auf welchen die Beurtheilung des gesprochenen Erkenntnisses vorzüglich beruht.

Zu der ersten Gattung gehören

I. gemeine Diebstähle,

von welchen 39 eingestanden sind, ohne daß jedoch, wegen Entfernung des Ortes der begangenen That, oder wegen

ungefälliger Verweigerung richterlicher Hülfe von Seite der ersuchten auswärtigen Behörden, der Thatbestand hätte überall gehörig erhoben werden können. Diese Entwendungen haben sehr verschiedenartige Dinge, meistens von geringerem Werth, zu ihrem Gegenstande: Geld, Schaafe, Bienenkörbe, Leinwand, Waschkessel, Flinten u. s. w. Auf die Bestrafung haben diese Diebstähle keinen Einfluß, da viele andere Verbrechen weit größeren Gehaltes erwiesen sind.

II) Gefährliche Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen, jedoch ohne Mißhandlung von Personen.

Deren ist ebenfalls eine große Zahl, zu verschiedener Zeit, und an verschiedenen Orten, meistens in Verbindung mit Andern verübt. Die wichtigsten sind:

1) Zu Unterfrundeck stahl Seidel im Jahr 1804 für sich allein mittelst Einsteigens, an Kleidern, Wäsche und Geld, die Summe von 231 fl. 10 kr.

2) Am 3ten November 1804 zu Waldmünchen erbrach er, in Gesellschaft eines gewissen Lorenz Forster, mittelst eines Stemmeisens, die Ladenthür des Krämers Stephan Stettner, welchem, nach seiner eidlichen Schäzung, in entwendeten Waaren, ein Schade von 3000 fl. zugefügt wurde. Doch erklärt Seidel diese Schäzung für übertrieben, weil er bei diesem Diebstahl für seinen Antheil nur 90 Gulden gewonnen habe.

3) An Pfingsten 1805 wurde zu Kammerau in Gemeinschaft mit Philipp, Schlögl und Mißbichler, mittelst Einsteigens, dem Wirth und Weisbecken Vogel, besonders an Leinwand, der Werth von 99 fl. 45 kr. entwendet.

4) In der Nacht auf den 1ten Junius deſſelben Jahres geſchah, in Verbindung mit den drei vorher genannten Inquiſiten, ein großer Einbruch zu Eßlarn, in den Kramladen des Krämers Wollitzer, der ſeinen Schaden auf 327 fl. 46 kr. eidlich geſchäzt hat. Ein kleines Fenſterchen, welches zu einer Kammer führte, wurde durch Ausbrechen der Steine umher mittelſt eines Stemmeiſens ſo erweitert, daß die Diebe einſteigen konnten. Aber zwiſchen dieſer Kammer und dem Laden fand ſich eine verſchloſſene Thür, welche ebenfalls noch mit Gewalt geöffnet wurde. Als die Diebe ſo eben mit dem Ausräumen des Ladens beſchäftigt waren, wurden ſie durch den von dem Lärm erwachten Krämer und den herbeikommenden Nachtwächtern geſtört, und genöthigt, mit ſo viel Waaren als in der Verwirrung fortzubringen war, eiligſt die Flucht zu ergreifen.

5) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten Juni 1805 zog Seidel mit denſelben drei Genoſſen nach Graſersdorf, um dem Bauer Thomas Scheer geräuchertes Fleiſch zu ſtehlen. Der bellende Hund wurde durch eine vergiftete Kugel zum Schweigen gebracht; Seidel und Kaspar Schlögl ſtiegen auf den Stadel, erbrachen mit einer Pflugſäge eine Thür und entwendeten an geräuchertem Fleiſch ungefähr den Werth von 30 fl.

6) Ein weit größeres Unternehmen wurde von derſelben Genoſſenſchaft in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juni deſſelben Jahrs zu Schwarzach ausgeführt, wo der Laden des Krämers Schart erbrochen, und ein Schade von 793 fl. 31 kr. geſtiftet wurde. Die Gewalt, womit der Einbruch geſchah, wird von den Dieben ſelbſt als ungeheuer beſchrieben. Der Weg zum Laden ging durch ein mit Gittern verwahrtes Fenſter, welches ſammt ſeinen

Stangen, Riegeln und Klammern, durch die vereinte Kraftanstrengung aller vier Genossen, auf einmal herausgebrochen wurde. Der Lerm und das Gepraſſel war so groß, daß die Inquiſiten ſelbſt es für unbegreiflich erklären, wie kein Menſch in Schwarzach von dem gewaltſamen Getöſe erwacht ſey; ganz Schwarzach, ſagen ſie, müſſe auf den Ohren geſeſſen haben.

7) Am 21ten Juli 1805 Nachts beging Seidel in Verbindung mit Philipp und Schlögl zu Schönſee folgende Einbrüche. Auf dem Weg nach Schönſee trafen dieſe Geſellen zuerſt auf einen Felſenkeller, welchen ſie erbrachen, um ſich zuvörderſt an dem vorgefundenen Bier zu ihren folgenden Thaten zu ſtärken. — Hierauf zogen ſie nach Schönſee, öffneten daſelbſt mit Hülfe eines Dietrichs und Meſſers (auch, wie es ſcheint, durch Aufbrechen) fünf Fleiſchbänke und entwendeten an Fleiſchwaaren den eidlich geſchäzten Werth von nicht weniger als 66 fl. 19 kr. — Und da des geſtohlnen Fleiſches zu viel war, als daß es von den Dieben hätte fortgetragen werden können, ſo wurde in Schönſee, nebſt zwei einfachen Diebſtählen, noch ein Einbruch begangen, um drei Schiebkarren zu bekommen, auf welchen das Fleiſch fortgefahren wurde. — Mit der Geſchichte dieſer Nacht ſtehen übrigens noch andere kleinere Entwendungen und Einbrüche in verſchiedene Keller in Verbindung, welche mit Stillſchweigen übergangen werden.

III) Gewaltſame Kirchendiebſtähle.

Auſſer dem Erbrechen einiger Opferſtöcke und dergleichen, gehört hierher:

1) ein am 14ten Mai 1805 in Geſellſchaft des Philipp begangener Diebſtahl in der kleinen Kreuzkirche bei Fürth. Die äuſſere Kirchthür ſo wie die innere Thür

der Sakristei wurden aufgebrochen; doch betrug die kärgliche Beute an schlechten Kirchensachen nicht mehr als höchstens 4 fl. 52 kr. —

2) Einige Tage früher in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Mai wurde in Verbindung mit Philipp, und einem gewissen Sebastian Sturm die Kirche bei Schwarzenfeld auf dem Mießberge mit einem armsdicken Brecheisen aufgesprengt und an Meßgewändern, Almen, Kerzen u. s. w. der Werth von 14 fl. 17 kr. entwendet. Auch wurden zwei Almosenstöcke aufgebrochen, in welchen aber im Ganzen mehr nicht als 9 kr. zu finden waren.

IV) Räubereien, oder Entwendungen mit Gewalt an Personen.

Folgende Verbrechen dieser Gattung kommen in den Akten als erwiesen vor:

1) ein gewaltsamer Einbruch und Raub bei dem Bauern Kettler in dem Dorfe Sand bei Straubingen am 31ten März 1805, in Verbindung mit Philipp. Die geraubte Summe ist eidlich auf 435 fl. angegeben. Der Vorfall, so wie ihn beide Inquisiten erzählen, war folgender: Sie rissen einen Fensterstock, welcher mit eisernem Gitter versehen war, mit Gewalt heraus, stiegen in den Stall und kamen von da in die Hausflur. Die alte Bäuerin war allein zu Hause, und ging, als so eben die beiden Diebe in die Hausflur gekommen waren, die Treppe herab. Seidel packte sie sogleich beim Hals und warf sie zu Boden. Dann wurde sie, auf Seidels Geheiß, von Philipp beim Genick ergriffen und mit dem Gesicht auf den Boden festgedrückt, damit sie nicht schreie. Unterdessen suchte Seidel nach Geld, kehrte aber, als er nichts entdeckt hatte, wieder zur Bäuerin zurück und foderte von

ihr die Schlüssel zu dem Geldbehältnisse. Als diese erwiederte: „sie habe die Schlüssel nicht, er möge nur die Kiste mit der Hacke aufhauen," packte sie Seidel an und führte sie bei dem Genicke fort, damit sie ihm die Kiste zeige. Diese hieb er jezt in ihrer Gegenwart ein, und sezte der Bäuerin, nachdem er den ersten Geldbeutel gefunden hatte, seine Hacke mit der Drohung auf den Kopf, sie auf der Stelle niederzuhauen, wenn sie nicht das übrige Geld anzeige. Nach vollbrachtem Raub wurde die arme Alte an den Händen mit einem Riemen, an den Füßen mit einem Halstuch gebunden, und so in das Bett gelegt, worauf sich die Räuber mit ihrer Beute davon machten. Auch über den lezten Umstand sind beide Verbrecher, nur mit dem ausserwesentlichen Unterschiede einverstanden, daß Philipp behauptet, Seidel habe der Bäuerin sowohl die Hände als die Füße gebunden, während er selbst sie nur gehalten habe; Seidel hingegen angibt, er selbst habe der Bäuerin blos die Füße, Philipp aber die Hände gebunden.

2) Das zu Tannhof, Landgerichts Kötzting, am 12ten Mai 1805 in dem Hause des Bauern Georg Seidel in Verbindung mit Philipp und Sebastian Sturm begangene Verbrechen, wobei der lezte gefangen wurde. Es war Sonntag Morgens gerade um die Zeit des Gottesdienstes, als die Diebe einzubrechen versuchten. Die Mädchen im Hause, als sie dieses wahrnahmen, ergriffen in Angst die Flucht, was dem Paul Seidel Gelegenheit gab, durch die Thür in das Haus einzudringen. Die eine Dirne wurde indessen erhascht, und, wie sie erzählt, auf folgende Art mißhandelt: „der eine, sagt sie, hat mich „beim Halstuch ergriffen und mich mit seinem Stecken „etlichemal über den Rücken und Kopf gehauen; ausser der „Thür gab er mir noch drei Streiche, wovon ich niederfiel;

„als ich lag, kam einer mit der Pistole, sezte mir „solche auf die Brust und sagte: ich soll gestehen, wo ich „das Geld habe.“ Der Mitschuldige Sebastian Sturm sagt in seinem Verhör: das Mädchen habe auf dem Boden gelegen, Seidel habe ihr die Pistole auf die Brust gesezt und Philipp mit der Faust auf sie geschlagen, damit sie sagen solle, wo das Geld sey. Seidel räumt den Umstand mit der Pistole und die dadurch beabsichtete Schreckung ein; doch behauptet er, und zwar in Übereinstimmung mit allen übrigen Mitschuldigen, daß die Pistole nicht geladen gewesen sey. Philipp gesteht zwar, ein Mädchen welches aus dem Hause herausgekommen aufgefangen und ihr mit dem Stock einige Hiebe versezt zu haben; sie sey aber davon nicht niedergefallen. Was die Entwendung selbst betrifft, so sprengte zwar Seidel Thüren und Behälter auf; die Diebe aber wurden durch die aus der Kirche zurückkommenden Leute in ihrem Unternehmen gestört, und Sturm von den Einwohnern gefangen. Der Beschädigte beschwor an Geld und andern Kleinigkeiten einen Verlust von 7 fl.; auch behauptet Philipp, nach der That bei Seidel einen Thaler gesehen zu haben. Seidel selbst aber läugnet allen Gewinn, mit den Worten: „ihre „Bemühung habe ihnen diesmal nichts eingetragen; Klei„der hätten sie nicht gesucht noch gewollt und Geld hätten „sie nicht erwischt.“ — Es ist in so ferne zweifelhaft, ob dieses Verbrechen als ein vollendeter Raub betrachtet werden könne. Da indessen dieser Vorfall unstreitig unter das Strafgesetz von dem Raube gehört, bei dem Raub die Gewalt an einer Person der Hauptpunkt, und solche Gewalt in der Absicht einer zu vollbringenden Entwendung wirklich geschehen ist: so ist dieser Fall zuverlässig wenig-

stens ein Versuch und zwar der höchste Grad des Versuchs, welcher geendigtes Verbrechen (delictum perfectum) genannt wird und wodurch ein Verbrecher die der ordentlichen am nächsten kommenden Strafe verwirkt.

3) Noch fällt dem Inquisiten ein früheres Verbrechen vom Jahr 1802 zur Last, welches alle äussern Merkmale eines Straßenraubes an sich trägt. Seidel paßte nämlich um Floriani dieses Jahres dem Grenzbegeher Joseph Peter, oder, wie er gewöhnlich genannt wird, Thorwart-Seppel, von Fürth, in später Nacht auf dem Felde auf, schlug ihm mit einem Stein auf den Kopf, streckte ihn dadurch sinnlos zu Boden und nahm ihm seine silberne Uhr.

Indessen kommen bei diesem Verbrechen zwei Bedenklichkeiten in Erwägung.

Die erste ist diese: ob dieser Vorfall wirklich als ein Raub zu betrachten sey? Inquisit behauptet nämlich, daß er weder dem Beschädigten, um ihn zu berauben, aufgepaßt, noch daß er ihn in dieser Absicht zu Boden geschlagen habe. Der Thorwart-Seppel habe für einen Hund eine Flinte, welche ihm, dem Seidel, abgenommen worden sey, durch Tausch an sich gebracht. Inquisit habe sie von jenem mehrmals zurückgefodert, dieser aber die Zurückgabe verweigert, und so sey es zwischen ihnen zu Mißhelligkeiten gekommen. Dem Thorwart-Seppel habe er daher zu jener Zeit aufgepaßt, aber in keiner andern Absicht, als um ihn wegen der verweigerten Flinte durchzuprügeln; und in dieser Absicht allein habe er auch mit dem Stein auf ihn geschlagen. Nachdem er diesen aber so damit getroffen, daß er zu Boden gefallen und ohne Bewegung dagelegen, habe er erschrocken sich niedergebückt und den Beschädigten betastet, um zu fühlen, ob er noch

lebe. Bei diesem Herumfühlen nun sey er zufällig an dessen Uhrkette gekommen, habe die Uhr herausgerissen, und damit die Flucht ergriffen.

Wenn die Meinung einiger Rechtslehrer, z. B.

Westphals Criminalrecht S. 194. §. 2. 3.
Quistorps peinl. Recht Thl. I. §. 399.
Grolmans Grundsl. der Criminalrechtsw. 2te Aufl. §. 233. N. 3.

gegründet wäre, nach welcher es zum Wesen des Raubes gehören soll, daß die Gewaltthätigkeit selbst, wodurch die in eigennüziger Absicht geschehene Entwendung bewirkt worden, ebenfalls in eigennüziger Absicht, gerade um der zu vollbringenden Entwendung willen, zugefügt worden sey: so würde freilich, unter Voraussezung der Wahrheit jener Einrede, kein Raub als vorhanden angenommen werden können. Allein diese Meinung hat schwerlich einen anderen Grund für sich, als das Bestreben, die gesezlichen Begriffe der Verbrechen so viel möglich zu beschränken, um der Praxis für eine mildere Anwendung der Strafgesetze gehörigen Raum zu verschaffen. Zum Raube ist genug, daß an einer Person Gewalt ausgeübt worden, daß in diesem Zustand der Benöthigung die Entwendung, und diese Entwendung in eigennüziger Absicht (animo lucri faciendi) geschehen sey *). Sind diese Merkmale vorhanden, so kommt es weiter nicht darauf an, ob die Gewalt selbst, nach der ursprünglichen Absicht des Räubers, auf die nachher erfolgte Entwendung gerichtet gewesen, oder ob die in anderer Hauptabsicht zugefügte Gewalt und die

*) Vergl. v. Feuerbachs Lehrbuch des peinl. Rechts §. 353—356. 9te Aufl.

dadurch bewirkte Wehrlosigkeit der Person zur Entwendung von ihm nur benuzt worden ist. Derselbe gesetzliche Grund, welcher das erste als Raub auszeichnet, trifft auch unter der lezten Voraussezung ein. Ein beschränkterer Begriff von diesem Verbrechen wäre für die Anwendung unbrauchbar, weil jedem Räuber die Einrede offen stünde, daß er zwar die Gewaltthat verübt, auch die Entwendung vollbracht habe, diese aber erst etwas später ihm in den Sinn gekommen sey: eine Einrede, die man wohl jedesmal gläubig für wahr annehmen müste, weil es kein Mittel gäbe, dieselbe mit einiger Gründlichkeit durch das Gegentheil zu widerlegen. Auch das Baierische Recht ist mit diesen Grundsäzen einverstanden. Der Baierische Criminal-Codex P. I. C. II. §. 19. nennt die bloße „Gewaltsame Abnehmung — fremden beweglichen Guts" — Raub: ein Begriff, welcher keinen Unterschied der Absicht, aus welcher die Gewalt ursprünglich angewendet worden, verstattet. Übrigens ist die von dem Inquisiten vorgebrachte Entschuldigung, als bloße Thatsache betrachtet, ohne alle Wahrscheinlichkeit, wenn gleich der Umstand, daß kurz vor dieser That zwischen dem Thorwart-Seppel und dem Inquisiten wegen einer Flinte Uneinigkeit entstanden, von dem ersten selbst erzählt wird. Dieser Umstand macht vielmehr die räuberische Absicht nur um so glaubwürdiger. Denn nichts ist wahrscheinlicher, als daß Inquisit dem Thorwart-Seppel aufgepaßt habe, um durch dessen Beraubung sich wegen des Verlustes der Flinte schadlos zu halten.

Die zweite Bedenklichkeit ist: ob auch wirklich Inquisit Seidel und nicht vielmehr dessen Vater den Thorwart-Seppel niedergeschlagen habe? — Dieser erzählt nämlich unter anderem: „auch Seidels Vater habe die

Flinte zurückverlangt, und, als ſie ihm verweigert worden, erwiedert: „es wird ſchon recht werden mit der Flinte;“ — ferner: „der alte Seibel ſey mit ſeinem Sohn am Abend vor der That in demſelben Wirthshauſe geweſen und habe ſchon hier mit einem Steine auf ihn gedroht;“ endlich: „als er (Thorwart-Seppel) vor das Thor gekommen, ſey er von zwei Kerlen, die er aber bei finſterer Nacht nicht erkannt, angefallen worden, und habe zuerſt von dem einen zur Rechten, dann von dem andern zur Linken mit einem Stein einen Schlag auf die Stirn bekommen. Dagegen behauptet Inquiſit ſtandhaft und wiederholt: daß nicht ſein Vater, ſondern, wie er ſich erinnere, ein gewiſſer Peter mit ihm im Wirthshauſe geweſen; daß nur er ſelbſt ganz allein dem Thorwart-Seppel aufgepaßt, und endlich, daß dieſer nur einen Streich, nicht zwei, von ihm empfangen habe. Der Hofgerichtsreferent zieht aus dieſem Widerſtreit den Schluß: es ſey möglich, daß wirklich Seibels Vater der Hauptthäter geweſen ſey, Inquiſit aber, entweder aus kindlicher Liebe, oder aus Lebensüberdruß fremde Schuld auf ſein eignes Haupt genommen habe. Nichts iſt unglaublicher, als dieſes. Da Joſeph Peter erſt nach mehreren Jahren (am 3ten Januar 1807) ſein Zeugniß ablegte und alſo ſchon darum in den Nebenumſtänden des Vorfalls ſich leicht irren konnte; da derſelbe, nach der ſtandhaft wiederholten Angabe des Inquiſiten, damals ganz betrunken war und daher in einem Zuſtande ſich befand, in welchem man leicht Thatſachen oder Perſonen verwirrt und nur ſchwer das Einzelne der Begebenheiten in dem Gedächtniſſe mit Beſtimmtheit aufbewahrt; da der Beſchädigte, wie er ſelbſt angibt, in der dunklen Nacht vor dem Thor Niemand erkennen und daher um ſo leichter mit trunkenen Augen und

in der Verwirrung des Schreckens doppelt sehen, auch beim Erwachen aus der Betäubung in dunkler Erinnerung für einen Schlag zwei zählen konnte; da endlich Inquisit, der in seinen Antworten fast überall eine heitere Stimmung und oft die Laune des Scherzes zeigt, eben so wenig einen melancholischen Lebensüberdruß verräth, als man ihm, nach seinem Wandel zu schließen, eine so edelmüthige heldenhafte Pietät zutrauen darf, daß es ihm in den Sinn hätte kommen können, aus liebender Schonung gegen einen Vater seine eigne Schuld zu vergrößern: — so kann die in jenen Punkten abweichende Angabe des Beschädigten kein so großes Gewicht haben, um die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses des Inquisiten zu vermindern oder gar aufzuheben.

B) Georg Philipp.

Dieser ist 20 bis 21 Jahre alt, katholischer Religion, aus dem P..ssauischen gebürtig und seines Handwerks ein Bäcker. Sein Vater, ein Hirte, ließ ihn zwei Jahre lang in die Schule gehen, wo er in der Religion unterrichtet wurde. Doch muste er schon in seinem zehnten Jahre die Schule wieder verlassen, weil er von seinen Ältern zum Hüten gebraucht wurde. Hierauf lernte er die Bäckerei, brachte drei Jahre in der Lehre zu und kam bei dem Bäcker Hindl zu Passau als sogenannter Kleinjung in den Dienst. Hier beging er sein erstes Verbrechen, das als die Ursache aller folgenden zu betrachten ist. In Gemeinschaft mit mehren Kameraden, stahl er seinem Herrn nach und nach eine sehr große Menge Mehl. Der Bestohlne beschwor seinen Schaden, welchen er von allen diesen Diebereien erlitten, auf die fast unglaubliche Summe von 2430 fl. Philipp gesteht, daß ihn nicht die Noth zu diesem Ver-

brechen gezwungen habe, sondern „er habe halt gern bei „seinen Kameraden seyn mögen, die in den Wirthshäusern „gut lebten.“ Sobald der Diebstahl entdeckt war, kam mit den übrigen Bäckerjungen auch Philipp in Untersuchung und wurde gefangen gesezt. Aber, was ihm zur Rettung gegen neue Verbrechen dienen konnte, wurde die Ursache aller seiner folgenden Übelthaten: er bekam in dem Gefängnisse einen großen Lehrer und Meister in Verbrechen zum Gesellschafter; Paul Seidel, welcher um diese Zeit in Passau verhaftet worden war, wurde zu ihm in dasselbe Gefängniß gesezt. Jener, in allen Haupt- und Nebenkünsten seines Gewerbes wohl erfahren, wuste sich und seinem Mitgefangenen die Ketten abzulösen und beide entkamen durch gewaltsamen Ausbruch am 24ten März 1805 aus dem Kerker. Von nun an war Philipp unzertrennlicher Gefährte, Schüler und, wie er von den übrigen Genossen der Gesellschaft genannt wird, Knecht des verrufenen Seidel. Flüchtig, von Steckbriefen verfolgt, ohne Geld, ohne Kundschaft und Paß, ausser Stand nach Passau oder zu seinem Vater sicher zurückzukehren, blieb ihm nichts übrig, als der ohnehin breite Weg der Verbrechen. Seine erste Übertretung beging er aus Übermuth, alle folgenden wenigstens halb aus Noth. Fast seine ersten Schritte aus dem Gefängnisse waren mit Übelthaten bezeichnet. Wenige Tage nach seiner Selbstbefreiung beging er schon mit Seidel den Raub in dem Dorfe Sand bei Straubingen, und die Reihe seiner Übelthaten endigte sich erst mit der Gefangenschaft, welche ihn mit seinem ehemaligen Befreier in demselben Augenblick überraschte.

Die ihm zur Last fallenden Verbrechen bedürfen keiner besondern Ausführung, da man sich, wie bei den übrigen

Verbrechern, nur auf die schon bei Seidel erzählten Hauptverbrechen beziehen darf.

Übrigens ist die Zahl seiner Übertretungen weit geringer, obgleich er bei dem grösten Theile der von seinem Meister verübten schweren Verbrechen als Miturheber erscheint. Seine Handlungen stellen sich, wie bei Seidel unter folgende vier Gattungen von Verbrechen:

I) einfache Diebstähle,

deren jedoch nur ohngefähr fünf von nicht groſser Bedeutung, den Mehldiebstahl zu Passau ausgenommen, gegen ihn erwiesen sind.

II) Gefährliche Diebstähle und Einbrüche.

Ausser verschiedenen minder bedeutenden Verbrechen dieser Art sind ihm, als Miturheber zuzurechnen:

1) der Diebstahl zu Kammerau,
(Vergl. Seidel II. 3.)

2) der Einbruch zu Eßlarn,
(Vergl. Seidel II. 4.)

3) der Einbruch zu Graßersdorf,
(Vergl. Seidel II. 5.)

4) der Einbruch zu Schwarzach,
(Vergl. Seidel II. 6.)

5) der Diebstahl in Schönsee und die vor und nachher damit verbundenen Verbrechen.
(Vergl. Seidel II. 7.)

III) Gewaltsame Kirchendiebstähle.

Dahin gehört

1) der Kirchendiebstahl bei Fürth,
(Seidel III. 1.)

2) der Einbruch bei Schwarzenfeld.
(Seidel III. 2.)

IV) Raub oder Entwendung mit Gewalt an Personen.

Er machte sich als Miturheber schuldig

1) des Raubes zu Sand bei Straubingen, (Vergl. Seidel IV. 1.)

2) des versuchten Raubes auf dem Tannhof. (Vergl. Seidel IV. 2.)

C) Johann Georg Mißbichler.

Seine Lebensgeschichte vor dem Zeitpunkte, wo er mit Paul Seidel Kameradschaft macht, und an dessen Haupteinbrüchen Theil nimmt, ist sehr unvollständig.

Mißbichler ist 24 bis 25 Jahre alt, katholisch, unverheurathet und ein Böhme, aus dem Pilserkreise gebürtig. Sein Vater war Scheerenschleifer und zog mit seinem Sohne unstät im Lande umher. Mißbichler konnte daher in keine Schule geschickt werden, und wuchs ohne Religions- und andern Unterricht wild auf. Nach seines Vaters Tod zog er mit seiner Mutter umher; als aber diese sich zum zweitenmal verheurathete, trennte er sich von ihr, und nährte sich vom Korbmachen und Pfannenflicken. Dann wurde er mit einer gewissen Margaretha Wolländerin, ihres Gaunernamens Wengermaigerl, bekannt, welche er im Concubinat zweimal schwängerte. Mit dieser Weibsperson sezte er das Vagabundenleben fort, hielt sich aber selten lange in Böhmen auf, angeblich weil er fürchtete, Soldat werden zu müssen. In Nabburg, erzählt er, habe er gefangen gesessen, weil er seine Beischläferin geprügelt habe; allein er sey der Haft durch Ausbruch entkommen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieses Vagantenleben nicht ohne mancherlei Verbrechen werde vorübergegangen seyn. Alle Umstände zeigen, daß er von Haus aus zu den Gaunern gehört. Indessen erscheint er, den Akten nach, erst seit seiner genauen Bekanntschaft mit Seidel als Verbrecher wider das Eigenthum. Seine aktenmäßig bewahrheiteten Diebstähle fallen insgesammt in das Jahr 1805, oder in den Anfang des Jahres 1806, und sind, einen einzigen ausgenommen, in Verbindung mit Seidel verübt. Der Grund hievon ist aber wohl nur darin zu suchen, daß Seidel die Hauptperson war, durch welche er überwiesen werden konnte, und, ausser seiner Beischläferin, kein Zeuge seines früheren Lebens im Gefängnisse saß.

Unter allen vier Inquisiten wurde er am spätesten zur Haft gebracht. Lange entging er den eifrigsten Nachstellungen der Obrigkeit. Als man ihn endlich ergriff, hatte er ein Seitengewehr, eine geladene Pistole, einen Schrotbeutel und ein Pulverhorn bei sich.

So sehr man auch Ursache hat, ihn, nach seinem Benehmen in dem Verhör und besonders wegen einer unten zu bemerkenden Thatsache, an sittlicher Verderbtheit und äusserer Gefährlichkeit über Philipp, vielleicht gar über Seidel zu sezen: so steht er doch, so viel die erwiesenen und eingestandenen Verbrechen betrifft, weit hinter beiden zurück.

Es fällt dem Mißbichler

1) kein einziger Raub zur Last;

2) derselbe hat an keinem einzigen Kirchendiebstahle Theil genommen;

3) die Zahl der gefährlichen, so wie der einfachen Diebstähle ist bei ihm weit geringer. So ist z. B. nicht erwiesen, daß er an dem gewaltsamen Diebstahl in

Schönsee und den damit verbundenen Verbrechen Antheil genommen habe.

Die ihm zuzurechnenden Verbrechen sind vornämlich

I) Diebstähle durch Einsteigen oder Einbruch,

besonders

1) ein am 9ten Juli 1805, in Gesellschaft eines gewissen Johann Müller, zu Partolzhofen begangener Leinwanddiebstahl, an Werth 30 fl. Mißbichler langte, wie er selbst gesteht, durch eine zerbrochene Fensterscheibe hindurch, machte auf diese Weise das Fenster auf, stieg durch dasselbe in die Stube hinein, und öffnete sodann von innen die Stuben- und Hausthür seinem Kameraden, welcher nun gemeinschaftlich mit ihm die noch auf dem Werkstuhl liegende Leinwand hinwegtrug.

2) Der Diebstahl zu Kammerau,
(Vergl. Seidel II. 3.)

3) der Einbruch zu Eßlarn,
(Vergl. Seidel II. 4.)

4) der Einbruch zu Grassersdorf,
(Vergl. Seidel II. 5.)

5) der Einbruch zu Schwarzach.
(Vergl. Seidel II. 6.)

II) Öffentliche Gewalt (Vis publica).

Als seine Beischläferin bereits gefangen genommen, er selbst aber noch in Freiheit war, versuchte er durch verschiedene Mittel, sie aus der Gefangenschaft zu befreien. Er sendete unter anderem zwei Briefe, den einen an den Landrichter von Neunburg, den andern an den Hofmarksherrn von Partolzhofen. In diesen Briefen ist der Stadt Neunburg und der Hofmark Partolzhofen deutlich mit

Brand gedroht, wenn die Gefangene nicht entlassen werde. Auch fand man kurz nachher in Neunburg an zwei verschiedenen Orten Brandstoffe (z. B. Pech, Schwefel ꝛc. in Papier und Lumpen eingewickelt) zum Anzünden bereit liegen.

Inquisit gesteht die Absendung jener beiden Briefe, jedoch mit der Einrede, dieselben weder selbst geschrieben, noch ihren gefährlichen Inhalt gewust zu haben. Er habe einem alten Jäger (welchen er nicht kenne) den Auftrag gegeben, ihm eine Bittschrift für seine Beischläferin zu verschaffen; dieser habe, gegen eine Belohnung von 12 kr., seinen Wunsch erfüllt und jene Briefe geschrieben, ihm aber dieselben nicht vorgelesen, sondern schon versiegelt übergeben, ohne ihn von ihrem Inhalte genauer zu unterrichten. Diese Ausrede ist indessen nicht von Bedeutung, da sie aus vielen Gründen sich als unwahr darstellt, und durch keine einzige Thatsache auch nur halb wahrscheinlich gemacht ist.

Daß die in Neunburg gefundenen Brandstoffe von Mißbichler hingelegt worden, ist entweder um wirklich Brand zu erregen, oder um seinen Drohungen Nachdruck zu geben, allerdings in hohem Grade wahrscheinlich. Er selbst aber ist dieses Umstandes weder geständig, noch sonst überführt.

Der Baierische Codex Thl. I. Kap. 8. §. 6. zählt zu dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt — „wenn ganze „Gemeinden durch Befehdungsbrief oder aufgesteckte Brand„zeichen in Schröcken und Gefahr gesezt — oder andern „dergleichen die gemeine Ruhe störenden Insolenzien aus„geübt worden," in welchem Falle sich denn also Mißbichler durch jene Brandbriefe offenbar befindet. Die Todesstrafe ist übrigens im Gesetz weder der öffentlichen Gewalt überhaupt, noch diesem Falle insbesondere bestimmt ange-

droht; es heißt nur im Allgemeinen: daß solche Delinquenten „willkührlich jedoch malesiziſch und nach Beſchaffenheit „der begangenen Gewaltthat und Gefährde, an Leib und „Leben zu ſtrafen ſind.“

D) Kaspar Schlögl.

Er iſt 26 bis 28 Jahre alt, katholiſcher Religion, zu Höſen, Landgerichts Parkſtein gebürtig. Sein Vater war, wie Inquiſit gehört haben will, ein dienſtloſer Amtsknecht, der ſich mit ſeiner Mutter in Böhmen zu Schönwald hatte trauen laſſen, und endlich in der Schwarzach ſeinen Tod fand. Dem Gerücht nach, ſoll dieſer an einem Markttage zu Schwarzhofen einen Gelddiebſtahl verübt haben und deshalb verfolgt, auf ſeiner Flucht in der Schwarzach ertrunken ſeyn.

Inquiſit ſelbſt iſt verheurathet und hat drei Kinder. Er ernährte ſich, wie er angibt, theils von der Bauernarbeit, theils von dem Waſchkorbmachen, und war ſonſt noch nie wegen eines Verbrechens in Unterſuchung. Dieſer Umſtand iſt nun freilich nichts weniger als ein Beweis für die Unſträflichkeit ſeines früheren Lebens, zu deſſen Aufklärung die gegenwärtige Unterſuchung keine Thatſachen geliefert hat. Seines Vaters Stand und Lebensart, und die That, welche deſſen unglückliches Ende herbeiführte, ſein eignes an und für ſich höchſt verdächtiges Gewerbe als Waſchkorbmacher, vorzüglich aber ſeine ausnehmende Geſchicklichkeit in den feineren Künſten des Diebshandwerkes, verrathen auf ziemlich unzweideutige Weiſe, daß auch er von Geburt an zu dem Gaunergeſindel gehörte und von Seidel und deſſen Genoſſen wenig mehr zu lernen hatte. Schlögl war es, der ſich dieſer Geſellſchaft beſonders nüzlich erwies, ſobald es darauf ankam, Thüren ohne

Gewalt zu öffnen. Seine Genossen, besonders Seidel, rühmen in dieser Beziehung seine ausgezeichneten Talente und Fertigkeiten, indem er die Kunst verstanden habe, die Schlösser nicht nur mit Dietrichen, sondern auch blos mit einem Messer zu öffnen. „Ich selbst, sagt Seidel, bin nur gut gewesen, wenn es auf Gewalt angekommen ist."

Indessen erscheint er, nach den Akten, nur als Theilnehmer und Miturheber einiger von Seidel und dessen Kameradschaft verübten Verbrechen. Er nahm keinen Antheil weder an einem Raub, noch an einem Kirchendiebstahl, noch an einem Verbrechen öffentlicher Gewalt. Die wider ihn vorkommenden einfachen Diebstähle sind theils nicht erhoben, theils ganz unbedeutend. Doch fallen ihm mehre gefährliche Diebstähle zur Last, nämlich:

1) Der zu Schönsee,
2) " " Schwarzach,
3) " " Kammerau,
4) " " Grassersdorf, und
5) " " Eßlarn.

Schließlich ist zu bemerken, daß Schlögl vor allen seinen Genossen bereits am meisten für seine Schuld gelitten hat. Als er bei seiner Gefangennehmung sich durch die Flucht zu retten versuchte, schoß der Kordonist mit einer Kugel nach ihm und zerschmetterte ihm seine Kinnlade an beiden Seiten.

Bei Betrachtung der Förmlichkeiten dieses Prozesses tritt vor allen der Umstand bedenklich hervor, daß derselbe Hofgerichtsrath, welcher den größten Theil des Prozesses als Gerichtsbevollmächtigter führte, zugleich den Vortrag in dieser Sache erstattet hat. Dieses ist im allgemeinen äusserst verwerflich und gefährlich; auch ist die

Unzulässigkeit der Vereinigung so entgegengesezter Amtsverrichtungen schon durch ältere Reſcripte z. B. vom 19ten Dezember 1772, so wie durch ein Specialreſcript an die Regierung zu Neuburg vom 28. Juni 1784 ausgeſprochen. Das Schickſal des Inquiſiten wird auf ſolche Weiſe, von der Verhörſtube bis zum peinlichen Halsgericht, gewiſſermaßen nur in die Hand eines einzigen Mannes gelegt; denn Niemand iſt nun vorhanden, der den Unterſuchungsrichter ſelbſt controllirte und die Fehler oder Geſetzwidrigkeiten der geführten Unterſuchung, welche für das Endurtheil vielleicht von der größten Erheblichkeit ſind, dem erkennenden Gerichte treu und offen darzulegen die erforderliche Unbefangenheit beſäße. Der unterſuchende Richter ſelbſt hat ein großes Intereſſe, nicht nur die von ihm geführte Unterſuchung in das beſte Licht zu ſtellen, ſondern auch ſo viel an ihm iſt dazu beizutragen, daß ſein Inquiſit der ordentlichen Strafe nicht entgehe. Denn die Strafe gilt als ein Zeichen des Siegs, welchen ſeine Ausdauer, ſein Scharfſinn, ſeine Geſchicklichkeit über die Verſchmiztheit, oder Hartnäckigkeit des Angeſchuldigten gewonnen hat *). Gleichwohl dürfte wie es ſcheint, dieſe Formwi-

*) Um die Gefahren, welchen durch eine ſo compendiöſe Form der Geſchäftsführung ein Angeſchuldigter blos geſtellt wurde, in ihrem ganzen Umfange zu faſſen, hat man ſich noch hinzuzudenken, daß, nach damaligem Criminalverfahren in Baiern, nicht nur der Inquirent mit ſeinem Unterſuchungsrichter ganz allein, ohne Beiziehung von Gerichtszeugen (Schöppen) die Unterſuchung führte, ſondern auch dem Angeſchuldigten, ſelbſt wenn ihn die Todesſtrafe erwartete, kein Vertheidiger beigegeben wurde, und demſelben gegen den verurtheilenden Spruch keine Art von Rechtsmitteln, weder Vertheidigung, noch Berufung, geſtattet war. Die Verrichtungen des Vertheidigers ſollten in der Perſon

drigkeit, welche zum Theil durch die Weitläufigkeit des Prozesses einigermaßen entschuldigt wird, und nicht unmittelbar die Nichtigkeit der Handlung zur gesetzlichen Folge hat, in dem gegenwärtigen Falle auf die Sache selbst keinen wesentlichen Einfluß haben. Denn 1) zeigt der Prozeß, so weit derselbe von dem Referenten geführt und durch die Akten bekundet ist, keinen wesentlichen Mangel oder irgend eine Spur, welche den Verdacht der Anwendung gesetzwidriger Mittel zur Erlangung eines Geständnisses begründete. 2) Hat der Referent, weit entfernt den erhizten Ankläger zu spielen, in seinem Vortrag alle Momente sorgfältig hervorgesucht, welche nur immer den Inquisiten vortheilhaft seyn konnten, wobei ihn weit eher der Vorwurf treffen möchte, in der Ausführung der Vertheidigungsgründe sich zuweilen über die Grenzen der Wahrheit hinaus verirrt zu haben. Auch geht bei keinem dieser Verbrecher sein Antrag auf die Todesstrafe.

In Ansehung der Sache selbst ist kein Anstand von einiger Erheblichkeit aufzufinden. Der Thatbestand aller Haupt-Verbrechen, welche das Urtheil bestimmen, ist auf die gesetzliche Art vollkommen hergestellt. Die Bekenntnisse der Inquisiten haben alle rechtlichen Eigenschaften vollkommener Glaubwürdigkeit, und stimmen sowohl mit dem Thatbestande, als mit sich selbst überein. Ihre Einmüthigkeit erhöht noch mehr die Glaubwürdigkeit der Aussage jedes Einzelnen. Bei allen Verbrechen, welche sie gemeinschaftlich begangen haben, stimmen sie meistens bis auf die kleinsten Nebenumstände des Vorfalles zusammen und, wo sie von einander abgehen, betrifft die Abweichung

---

des Untersuchungsrichters, und sodann des Referenten vereinigt seyn. So war nun freilich alles hübsch kurz beisammen.

nur ausserwesentliche Punkte, welche weder die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses verringern, noch auf den Inhalt des Straferkenntnisses Einfluß haben.

Es kommt jezt nur noch darauf an, die Strafbarkeit jedes dieser Inquisiten einzeln zu erwägen und die Motive zur allerhöchsten Bestätigung oder Milderung des Urtheils darzustellen. Hier aber scheint es zweckmäßig, jeden Inquisiten in umgekehrter Ordnung zu betrachten und von den minder strafbaren rückwärts zu den strafbareren hinauf zu steigen.

A) Kaspar Schlögl.

Nach der Strenge der Gesetze hat Inquisit allerdings den Tod verdient. Schlögl war bei mehren sehr beträchtlichen Einbrüchen Miturheber, er hat dieselben gemeinschaftlich mit den übrigen verabredet, hat bei der Ausführung thätig mitgeholfen, und an dem Gewinn Theil genommen. Er selbst hat zu Schwarzach mit aufbrechen helfen und ist in die Öffnung mit eingestiegen. Bei dem Einbruch in den Kramladen zu Eßlarn hat er mehre Tage vorher in Mißbichlers Gesellschaft die Gelegenheit zu diesem Verbrechen listig ausgespäht. Zu Schönsee war es Schlögl, der die Schlösser der Fleischbänke öffnete. Zu Grassersdorf stieg er mit auf den Stadel und half zum Aufbruch.

Das Gesetz bestimmt dem Dieb, welcher eingebrochen ist, schon beim erstenmal und sogar ohne alle Rücksicht auf die entwendete Summe, die Strafe des Strangs.

Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 5.

Wäre auch Schlögl, wegen der vorausgehenden gemeinschaftlichen Verabredung und aus andern klar vor

Augen liegenden Gründen, nicht Miturheber, wäre er blos bei dem einen oder andern Einbruch als Gehülfe zu betrachten, so würde ihn gleichwohl nach Strenge der Gesetze die Todesstrafe treffen; denn der

Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 14.

verordnet, daß „wer aus gewinnbegierigem Gemüth, de„nen Diebsleuten vor, in oder nach der That, Hülfe „leistet, wie der Prinzipal-Thäter selbst mit „der ordentlichen Strafe des Diebstahls angesehen „werden soll."

Es kommen aber demselben folgende zum Theil höchst wichtige Begnadigungsursachen zu statten.

1) Schlögl hat keinen einzigen Raub begangen, noch an irgend einem Raube Theil genommen. Er ist blos qualifizirter Diebstähle schuldig. Nach einer jezt allgemein in den baierischen Provinzen herrschenden und sehr wohl begründeten Praxis, werden Verbrecher gegen das Eigenthum allein niemals mehr mit dem Tode bestraft. Durch eine lange ununterbrochene Reihe allerhöchster Rescripte ist solchen Verbrechern stets die Begnadigung zu Theil geworden. Das die Todesstrafe drohende Gesetz besteht daher nur noch in der Form. Wo aber die Begnadigung allgemeine Regel geworden ist, da gilt sie wie ein Gesetz, von welchem in einem einzelnen Falle Ausnahme zu machen nicht blos der äussersten Billigkeit, sondern gewissermaßen selbst der Gerechtigkeit entgegen seyn würde.

2) In Ansehung Schlögls sind die Stimmen des Hofgerichts, so weit es die demselben zuerkannte Todesstrafe betrifft, gleich getheilt. Vier Räthe haben auf die Todesstrafe, eben so viele auf eine ausserordentliche Strafe gestimmt, nämlich Einer auf 20jährige, Zwei auf 10jährige,

Einer auf 8jährige Zuchthausstrafe. Der Präsident allein machte, indem er sich seiner entscheidenden Stimme bediente, die Mehrheit für den Tod. Aber Seine Königliche Majestät werden in dem Grundsaz, nach welchem in zweifelhaften Fällen, zumal wo es dem Tod oder Leben gilt, stets die Milde den Vorzug hat, — allerhöchst Ihre eigene Maxime erkennen.

3) Schlögl hat schon ein mehr als zwanzigmonatliches hartes Gefängniß erduldet. Wenn gleich die Dauer des Prozesses durch die Lage der Sache selbst großentheils veranlaßt ist, so trugen doch auch mehre andere durch diesen Verbrecher nicht verschuldete Umstände, z. B. der ausgebrochene Krieg, welcher in die Gerichtsgeschäfte eine große Stockung brachte, zur Verlängerung seines Verhaftes bei.

4) Wie schon oben bemerkt, hat Schlögl bei seiner Gefangennehmung eine sehr schmerzhafte Schußwunde erhalten, indem er von einer Kugel getroffen wurde, welche ihm beide Kinnladen zerschmettert hat. Durch sein Entfliehen hat er dieses freilich selbst veranlaßt. Daß aber Kordonisten mit Kugeln oder nach dem Kopfe schießen, wenn sie eines Flüchtlings habhaft werden wollen, ist schwerlich zu billigen.

Die ausserordentliche Strafe, welche an die Stelle der Todesstrafe zu sezen wäre, dürfte indessen keine geringere seyn, als eine zehnjährige Zuchthausstrafe. Diese ist nicht nur der Schwere der Verbrechen angemessen, und mit der Baierischen Praxis übereinstimmend, sondern geht auch aus den für die ausserordentliche Strafe abgelegten Stimmen des Hofgerichts hervor. Sie ist unter den vorgeschlagenen gerade die mittlere; auf sie gehen zwei Stimmen, während von den beiden Äussersten (8 Jahre als minimum, 20 als maximum) jedes nur eine Stimme für sich hat.

Rücksichtlich des Kaspar Schögl dürfte daher der Antrag gerechtfertigt seyn:

daß derselbe zwar aus Gnade mit Todesstrafe verschont, jedoch als ausserordentliche Strafe zehnjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer gegen ihn in Anwendung gebracht werde.

B) Johann Georg Mißbichler.

Dieser hat vermöge Cod. crim. Bav. P. I. C. 2. §. 5. die Todesstrafe verwirkt 1) wegen seiner mittelst Einbruchs oder Einsteigens begangenen großen Diebstähle, 2) weil er zu den bewaffneten Dieben gehört. Bei dem Einbruch zu Eßlarn hatte er erwiesenermaßen seinen Säbel bei sich; als er verhaftet wurde, fand man noch eine Pistole mit Zubehör bei ihm. Und es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß er bei allen oder den meisten seiner Einbrüche auf solche Weise gerüstet gewesen sey. Die oben angeführte Gesetzstelle droht jedem Diebstahl „welcher mit bewaffneter Hand verübt worden" die Todesstrafe.

Dem Inquisiten ist die Todesstrafe durch sechs Stimmen zuerkannt worden. Er hat auch nicht die übrigen Milderungsgründe, wie Schögl, für sich. Seine Haft währt bei weitem nicht so lange, als die Gefangenschaft der übrigen; denn er wurde unter allen der lezte gefangen genommen.

Doch kommt ihm der entscheidende Begnadigungsgrund zu statten, daß auch er keinen Raub begangen, keiner Mißhandlung von Personen sich schuldig gemacht hat, und blos in die Reihe der gefährlichen Diebe gehört. Bei all seiner Bewaffnung hatte er die Furchtsamkeit mit den feigsten Dieben gemein. Statt einer Gefahr mit seinen Waffen entgegen zu treten, entzog er sich ihr immer am

liebsten durch die Flucht. Als er zu Eßlarn mit seinen Kameraden durch den erwachenden Krämer und den hinzukommenden Nachtwächter gestört wurde, rannte er gleich den übrigen eiligst davon, und mußte von Paul Seidel den Spott ertragen, daß er mit seinem Säbel immer der erste beim Davonlaufen sey.

Demungeachtet steht Mißbichler auf einer höhern Stufe der Strafbarkeit, als Kaspar Schlögl. Er hat zwar den Einbruch in Schönsee nicht mitbegangen; doch gibt dieses bei der Zahl der übrigen Verbrechen keinen großen Ausschlag für ihn. Was aber seine Strafbarkeit besonders vermehrt, ist das Verbrechen öffentlicher Gewalt, dessen er sich durch die beiden Brandbriefe schuldig machte, und wodurch er in ganz Neunburg Schrecken erregte. Wegen dieser That allein würde er nach Anleitung des Cod. crim. P. I. C. 8. §. 6. schon eine schwere Zuchthausstrafe verwirkt haben. Diese That ist überdieses ein starker Beweis für die Keckheit und allgemeine Gefährlichkeit seines Charakters, wenn man auch auf die, obgleich starke, Vermuthung kein Gewicht legen will, daß er es gewesen, welcher in Neunburg an verschiedenen Orten Brandstoffe hingelegt hat. Auch vor Gericht zeigte er einen hohen Grad frechen Starrsinns; er läugnete sehr lange, und fing erst beim 312. Fragstück an, seine Verbrechen zu bekennen.

Stellt man ihn daher als Dieb dem Schlögl gleich, und rechnet seine Diebstähle zu zehnjährigem Zuchthaus, so ist gleichwohl die Strafe, wegen des übrigen Theils seiner Schuld und der bewiesenen höhern Gefährlichkeit seines Charakters, um die Hälfte (5 Jahre) zu erhöhen, und damit eine äussere Schärfung zu verbinden. Hieraus ergäbe sich der Antrag:

daß zwar Mißbichler mit der Todesstrafe zu verschonen, dagegen fünfzehnjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer, nebst dem Willkomm beim Eintritt in den Strafort, in Anwendung zu bringen sey.

C) Georg Philipp.

Gegen ihn ist die Todesstrafe nicht blos wegen seiner mehrfachen gewaltsamen und gefährlichen Diebstähle, sondern auch wegen begangenen Raubes gesetzlich. Ihm fällt zur Last ein vollendeter Raub in dem Dorfe Sand, wo er die Bäuerin beim Genicke auf den Boden drückte und binden half, dann ein versuchter Raub auf dem Thannhof, wo er ein Mädchen mit dem Stocke geschlagen zu haben, selbst bekannt hat. Wegen des lezten Falls kann ihn zwar die Todesstrafe nicht treffen, weil zur Vollendung des Raubes auch die vollbrachte Entwendung gehört und diese bei dem Thannhofer Vorfall wenigstens sehr zweifelhaft ist. In den Anmerkungen zu dem §. 19. P. I. C. 2. des Criminal-Codex heißt es: „Im „Fall die Sach nicht wirklich abgenommen, oder wenigst „auf der Stelle wiederum abgejagt oder zurückgegeben „worden, so ist es nur ein Attentatum und wird arbi„trarie bestraft.“ Dagegen kommt in Ansehung des ersten der §. 19. Cod. crim. P. I. C. 2. zur Anwendung, nach welchem jeder Räuber mit dem Strange bestraft werden soll. Es könnte sogar scheinen, als habe derselbe die Strafe des Rades verwirkt, weil diese auf den Fall gesezt ist, wenn die Räuberei „mit Grausamkeit“ verübt worden. Allein, wenn man diese Gesetzstelle mit der früheren Generalverordnung von 1799 (Mayr Gen. S. B. I. Theil 1. Nr. 2.) vergleicht, so

entdeckt man leicht, daß die Gewaltthaten, deren sich Philipp schuldig machte, nicht in dem Sinne des Gesetzes Grausamkeiten genannt werden können. Unter diesen sind vielmehr blos solche Mißhandlungen zu verstehen, welche in der Absicht verübt werden, dem Beraubten besondere Schmerzen und langsame Qualen zu bereiten.

Erwägt man die hohe Strafbarkeit des Raubes an und für sich, denkt man hinzu, daß dieses schwere Verbrechen nicht blos mit einem versuchten Capitalverbrechen derselben Art, sondern auch mit vielen ausgezeichneten Diebstählen zusammentrifft: so möchte es wohl den Vorwurf einer ungerechten Milde zu verdienen scheinen, wenn auch dieser Verbrecher gegen die Strenge der Gesetze in Schuz genommen würde. Gleichwohl hält Referent sich verpflichtet, folgende Begnadigungsgründe zur allergnädigsten Erwägung darzustellen. Diese Gründe gehen vornämlich aus der Persönlichkeit dieses Verbrechers hervor.

1) Philipp ist, der Schwere seiner Verbrechen ungeachtet, kein verwilderter Bösewicht. Der Hauptzug seines Charakters ist Leichtsinn, welcher durch seine Einfalt besonders unterstüzt wurde. Seine Kameraden legen ihm Dummheit und ein so stilles Wesen bei, daß er oft ganze Tage lang kaum ein Wort gesprochen habe. Mitten im Lauf seiner Verbrechen gewann die Reue über ihn Gewalt; er versuchte es, wiewohl zu schwach, sich von der Gesellschaft loszureißen, und hatte einmal, wie einer seiner Mitinquisiten bezeugt, den Vorsaz gefaßt, ihre Gemeinschaft zu verlassen, um wieder redlich auf seinem Handwerk zu arbeiten. Ein Mitinquisit bedient sich von ihm des Ausdrucks: „er sey eine wahre Unschuld gewesen und blos verführt worden.“ Auch der Untersuchungs-

richter macht bei einem Verhöre desſelben die Bemerkung: er ſey ein junger, leichtſinniger und dummer Burſche, der nicht einmal die Größe ſeiner Verbrechen zu bemeſſen wiſſe.

2) Philipp iſt offenbar durch Seidel verführt. Er lebte in der größten Abhängigkeit von dieſem ſeinem Befreier aus dem Gefängniſſe zu Paſſau. Dieſer übte über ihn gewiſſermaßen eine unbeſchränkte Herrſchaft aus. Seine Mitinquiſiten bezeichnen ihn gewöhnlich mit dem Ausdruck: der Knecht des Pauli (Seidel). Er erhielt daher auch bei der Theilung der Beute keinen beſondern Antheil, ſondern wurde in die Perſon Seidels mit eingerechnet, der ihm ſo viel gab, als ihm beliebte, und ihn gewöhnlich für ſeine gehabte Mühe nur im Eſſen und Trinken frei hielt.

3) Verdient es große Erwägung, daß der Staat ſelbſt durch eigne Schuld den Philipp zu einem größern Verbrecher gemacht hat, als er wahrſcheinlich ſonſt würde geworden ſeyn. Seine ſchwerſten Verbrechen beging er erſt ſeit ſeiner Bekanntſchaft mit Seidel und ſeiner Befreiung durch ihn. Wäre Seidel nicht mit Philipp in daſſelbe Gefängniß geſperrt worden — in wohlgeordneten Gefängnißanſtalten hat jeder Inculpat ſein eigenes Behältniß — ſo wäre von Philipp gewiß der Raub im Dorfe Sand und zu Thannhof, vielleicht auch nie ein Einbruch begangen worden. Es iſt doch gewiß billig, daß in ſolchen Fällen der Staat ſeine eigne Mitſchuld von der Summe der Verſchuldung der Verbrecher abziehe und — wenigſtens wo es das Leben gilt — dieſe nicht allein bezahlen laſſe, was zum Theil auch auf ſeine Rechnung fällt.

Endlich kommt noch

4) das zum Theil unverschuldete, nunmehr fast zwei jährige Gefängniß in billige Erwägung.

Wenn Seine Königliche Majestät aus vorhin bemerkten Gründen den Georg Philipp allergnädigst mit der Todesstrafe verschonen, so erfodert gleichwohl die Größe seiner Verbrechen, und das Verhältniß seiner Verschuldung zu dem mindern Grad der Strafbarkeit der übrigen Inquisiten, daß er mit einer dem Tode nahe kommenden Strafe belegt werde.

Durch alles dieses dürfte der Antrag als gerechtfertigt erscheinen:

> den Georg Philipp mit der Todesstrafe zu verschonen und diese Strafe in zwanzigjähriges Zuchthaus mit Kugel und Springer, nebst körperlicher Züchtigung beim Anfange seiner Strafzeit, zu verwandeln.

D) Franz Paul Seidel.

Die Todesstrafe ist gegen ihn gesetzlich begründet 1) wegen seiner wiederholten Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen, welche er in größerer Menge als seine übrigen Genossen begangen hat; 2) weil er bei mehren Diebstählen bewaffnet gewesen ist; 3) weil er verschiedene Räubereien verschuldet hat: einen Strassenraub, einen vollbrachten und einen versuchten gemeinen Raub. Rücksichtlich der Raubverbrechen liegt auf ihm mehr Schuld, als auf Philipp. Den Strassenraub hat er ganz allein mit lebensgefährlicher Gewalt verübt. Bei den übrigen erscheint er als Anstifter und Hauptperson.

Die Milderungsgründe, welche Philipp zu gut kommen, finden sich nicht bei ihm. Er ist nicht Verführter,

ſondern Verführer. Schlögl ſagt von ihm: er hätte es gar zu gern dahin gebracht, über ſie alle einen zweiten Schinderhannes zu ſpielen, welches ihm aber nicht gelungen, weil ſie ihm an körperlicher Stärke weit überlegen geweſen ſeyen.

Von ſeinen früheſten Jahren her zeigt er die Anlagen zu einem großen Verbrecher; faſt ſein ganzes Leben iſt eine ununterbrochene Reihe von Übelthaten und zeigt tiefe Verderbtheit ſeines Gemüths. Wie wenig ſelbſt die größten Schreckniſſe und die empfindlichſten Strafen im Stande waren, einen dauernden Eindruck auf ihn zu machen und ihm Lehre und Warnung zu ſeyn, beweißt ſchon ſeine zweite Deſertion.

Zu den Böſewichtern der erſten Klaſſe gehört indeſſen Seidel noch immer nicht. Auch bei ihm hat der Leichtſinn vielen Antheil an ſeinen Verbrechen. Er war unter allen der erſte, welcher ſeine Verbrechen geſtand, in ſeinen Bekenntniſſen die meiſte Offenheit bekundete, und eben dadurch zur Überführung der übrigen diente. Die Stimme ſeines Gewiſſens ließ ſich noch oft ſelbſt bei Begehung ſeiner Verbrechen hören, wurde aber freilich durch den weit ſtärkern Ruf ſeiner böſen Neigungen und Leidenſchaften überſchrieen. Er erzählt unter Andern: nach Beraubung der Kapelle bei Winklarn habe er dreimal vom Galgen her jauchzen gehört, und dieſes für Gottes Warnung gehalten. Und als er auf einem Nachen über die Naab fahren wollte, um den Kirchenraub zu Schwarzenfeld zu begehen, ſey auf einmal ein heftiger Sturm entſtanden, welchen er gleichfalls für die Warnung einer höhern Macht gegen ſein böſes Vorhaben gehalten habe.

Hiebei darf noch anzuführen nicht unterlassen werden, daß Seidel einen eben so langen Arrest wie Philipp ausgestanden hat.

Vielleicht dürfte selbst seine Jugend, indem er unter allen Mitinquisiten der jüngste ist, einige Rücksicht fodern.

Doch scheinen diese Momente insgesammt zu unbedeutend, um die Schwere seiner Verschuldung beträchtlich zu mindern. Auch scheint die überhandnehmende Unsicherheit in der Oberpfalz zu fodern, daß wenigstens gegen diesen Verbrecher, der unter allen der Schuldigste ist, die strenge Gerechtigkeit ihr Amt verwalte *).

---

*) Sämmtliche Anträge erhielten die allerhöchste Genehmigung, und Seidel wurde hingerichtet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler,

welche man vor de Lesen der Schrift zu verbessern bittet:

S. 9. Z. 2. v. o. st. ponsers l. Wonsees. S. 13. Z. 14. v. o. st. zusammenhängende l. unzusammenhängenden. S. 36. Z. 13. v. o. st. nur l. nun. S. 45. Z. 16. v. o. st. der l. die. S. 48. Z. 10. v. o. st. Wenn l. Wnn. S. 62. Z. 1. v. o. st. einen l. ein. S. 74. Z. 10. v. u. st. lasse l. lasse. S. 117. Z. 5. v. o. st. worden, l. worden? S. 119. Z. 1. v. o. st. nicht den l. nicht auf den. Das. Z. 16. v. o. st. reicht l. richte. S. 122. Z. 6. v. o. st. in l. im. S. 123. Z. 3. v. o. st. worden l. werden. S. 169. Z. 16. v. o. st. welches l. welcher. S. 87. Z. 12. v. o. st. Hauptbedeckungen l. Hautbedeckungen. S. 189. Z. 14. v. u. st. wieder l. wider. S. 193. Z. 7. v. u. st. fuchtlos l. furchtlos. S. 208. Z. 9. v. u. st. anthum l. anthn. S. 278. Z. 10. v. o. st. einem l. einen. S. 279. Z. 13. v. o. st. Wehen l. Wesen. S. 280. Z. 10. v. o. st. wahrscheinlich, ur l. wahrscheinlich nur. S. 287. Z. 4. v. u. st. welchem l. elchen. S. 293. Z. 2. v. u. st. unserm l. unsern. Das. Z. 14. v. o. st. eines l. einem. S. 295. Z. 6. v. o. st. einem l. einer. S. 297. Z. 9. v. u. st. blos, ihren l. blos ihren. S. 303. Z. 7. v. o. st. Thate l. That. S. 304. Z. 16. v. o. st. her l. hervor. S. 305. Z. 14. v. o. st. von l. vor. S. 337. Z. 8. v. u. st. richtet l. richte sich. S. 360. Z. 11. v. u. st. seine l. seiner. S. 362. Z. 10. v. u. st. wo l. wie. S. 368. Z. 7. v. u. st. hatte l. habe. S. 381. Z. 14. v. u. st. seine l. sein. S. 390. Z. 9. v. u. st. ungleich förmlich l. ungleichförmig. S. 401. Z. 14. v. o. st. Mängel l. Mängeln. S. 411. Z. 8. v. o. st. Bestimmung l. Beistimmung. S. 43. Z. 14. v. o. st. wiwohl l. wiewohl. Das. Z. 4. v. u. st. nachl. noch. S. 430. Z. 2. v. u. st. schiene l. scheine. S. 462. Z. 7. v. u. st. konnten l. konnte. S. 465. Z. 3. v. u. st. an l. an dem.

Andere ähnliche Druckfehler, welche dem Verf. beim Durchlesen der Anhängebogen entgangen seyn mögen, so wie Ungleichförmigkeiten der Rechtschreibung und Mängel der Interpunction, wird die Entfernung des Druckortes entschuldigen. Zugleich bittet man folgendes, was in der Handschrift selbst übersehen worden, zu berichtigen:

S. 102. Z. 4. v. o. st. finden l. entdecken. S. 226. Z. 4. v. o. st. Was seine That erschwert ist l. Seine That wird noch dadurch erschwert. S. 424. Z. 7. v. o. st. erwiesen l. dargethan.